

n: 162 Legu

Wendelin Brühwiler

ZEICHENFORM

UND WARENVERKEHR

Eine Formatgeschichte
der Marke, 1840–1891

stoffes de leur
exclusives. S. d.

konstanz|university press

Zeichenform und Warenverkehr

Wendelin Brühwiler

ZEICHENFORM UND WARENVERKEHR

Eine Formatgeschichte der Marke, 1840–1891

Konstanz University Press

WENDELIN BRÜHWILER ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Historischen Seminar der Universität Zürich.

Umschlagabbildung: Markendepot am Tribunal de commerce Lyon (Detail), 22. 4. 1870, Archiv des Institut national de la propriété intellectuelle 1MA729.

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Die vorliegende Arbeit wurde von der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich im Herbstsemester 2018 auf Antrag der Promotionskommission bestehend aus Prof. Dr. Monika Dommann (hauptverantwortliche Betreuungsperson) und Prof. Dr. Bernhard Siegert als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Konstanz University Press 2020
www.k-up.de | www.wallstein-verlag.de
Konstanz University Press ist ein Imprint der
Wallstein Verlag GmbH

Vom Verlag gesetzt aus der Chaparral Pro
Einbandgestaltung: Eddy Decembrino, Konstanz
ISBN 978-3-8353-9124-6

DOI 10.46500/83539124

Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons BY-NC-ND 3.0 Lizenz.

Inhalt

- 1 Einleitung 9
- 2 Formate des Fernhandels 27
 - 2.1 Auf hoher See 29 | 2.2 Ein hermeneutischer Kaufmann 33 |
 - 2.3 Im Zug der Instanzen 38 | 2.4 Risiken und Nebenwirkungen 42 |
 - 2.5 Drei Formate 49 | *Exkurs I: Liefermärkte und Termingeschäfte, ca. 1890* 53 | *Exkurs II: Marchés maritimes à termes, ca. 1840* 61 |
 - 2.6 Vom Hilfsmittel zur Eigenschaft 64
- 3 Qualifizierungen und Karrieren 69
 - 3.1 Ein Fabrikant schlägt Krach 71 | 3.2 Qualifizierungen 78 | 3.3 Industrielle Repräsentation 82 | 3.4 *Affaire à suivre* 94 | 3.5 Subsidiäre Garantien 105
- 4 Das Markengesetz von 1857: Vorarbeiten und Nachbereitungen 109
 - 4.1 Eine post-colbertistische Konstellation 111 | 4.2 Obligatorisch oder fakultativ 116 | 4.3 Nachverhandlungen eines ›dekretierten‹ Gesetzes 130 |
 - 4.4 Deklarativ oder attributiv 136 | 4.5 Ein Gesetz, ein Register – welche Konzepte, welche Formate? 139
- 5 Formatierungen 143
 - 5.1 Historische Praxeologie 145 | 5.2 Metapragmatische Modelle 147 |
 - 5.3 Im medienhistorischen Scharnier 154 | 5.4 Drei Optionen 161
- 6 Auf dem Weg ins Register 169
 - 6.1 Institutionelle Hintergründe 171 | 6.2 Von der Peripherie ins Zentrum 173 |
 - 6.3 Autoritäre Impulse 179 | 6.4 Rückanpassungen in der Peripherie 182 | *Exkurs: Verfahrensausführung und Schreibform* 194 | 6.5 Klassen und Lieferketten 199 |
 - 6.6 Flexible Designationen 205
- 7 Transformationen der Repräsentationspraxis 207
 - 7.1 Wo ist das ›modèle‹? 208 | 7.2 Lauter Etiketten 235 | 7.3 Alles *cliché* 241 |
 - 7.4 Ähnlichkeit und Anspruchsrivalität 251 | 7.5 Fungible Merkmale 258

8 Schluss 261

Dank 281

Anhang 283

Abbildungsverzeichnis 283 | Sekundärliteratur 285 | Gedruckte Quellen 296 |

Archivquellen 298 | Internetadressen 300

»Talleyrand war der erste, der begriff, daß die neue Welt, die, auf der Suche nach einem Gleichgewicht, aus der napoleonischen Ära hervorgegangen war, kein Gesetz mehr erwartete oder verlangte, sondern den Anschein eines Gesetzes. Jede andere Lösung wäre zu hart gewesen und hätte sie bald zugrunde gerichtet. Ein unantastbares Gesetz konnte niemand mehr ertragen – ja kaum mehr sich vorstellen [...] ein Wegfall des Gesetzes überhaupt, ein völliges Sichausliefern an die Kraft und an die momentanen Konventionen zwischen den Kräften war genau das, was auszusprechen die Welt sich nicht erlauben konnte, auch wenn sie es täglich praktizierte. Oder besser: Sie konnte es nicht beim Namen nennen, eben weil sie es praktizierte. Die Berufung auf das Gesetz schien also immer noch unumgänglich, das Gesetz selber mußte jedoch nahezu leer sein, außerstande, einem kritischen Urteil standzuhalten. So begann das Gesetz ein bloßes Ornament der Tatsachen zu werden, ein emphatischer Schnörkel, ein nützlicher Topos, um Denkmäler einzuweihen, ein Ansatzpunkt für den im Café Reden schwingenden Apotheker.«

Roberto Calasso, *Der Untergang von Kasch*, übers. v. Joachim Schulte, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1997 [Mailand 1983], S. 22–23.

1. Einleitung

Die Geschichte der französischen Marken ist eine Geschichte der Ablösung. An ihrem Anfang, im expandierenden Handel um 1840, waren Marken Markierungen. Sie waren in der Ware selbst verwirklicht oder prangten an den Verpackungen und Emballagen; sie wurden eingepreßt in Metall oder Porzellan, eingewoben in Textilien, eingebrannt in das Holz von Kisten, aufgedruckt auf Leinensäcken; sie dienten der Versiegelung von Verschlüssen oder der Plombierung von Geweben. Die Markierungen hingen den Objekten an; zumindest aber wurden sie für Dinge gemacht und blieben an Dingen kleben. Zugleich fungierten Marken in den aufstrebenden Konsummärkten um die Jahrhundertmitte als Auszeichnungen: als Indikatoren von Qualität, von Prestige, von Herkunft oder Authentizität. Ihre Aussagekraft wurde durch Klassifikationen und Konventionen stabilisiert, durch Prämierungen und Zertifizierungen unterstrichen und durch Transkriptionen beglaubigt. Ihr Wert war den Schwankungen der Moden ausgesetzt, er wurde aber auch durch ›Fälschungen‹ unterlaufen und durch preisliche ›Inflationierungen‹ unter Druck gesetzt. Manche haben die dabei anfallende Ausweitung des Konsums begrüßt, andere einen Verlust von Übersicht beklagt, wieder andere einen Qualitätsverfall der Waren moniert.

Wenig gehemmt von allen Umständen, die sich die Fabrikanten, Kaufleute und Juristen machten, und mitunter sogar von ihnen beschleunigt, schritt die Ablösung voran. An ihrem Ende, in den integrierten Märkten des Fin de Siècle, waren die Transkriptionen durch Druckverfahren abgelöst; aus den Zertifikaten waren Eigentumsrechte geworden; umfassende Register und drucktechnisch gestützte Beobachtungsverhältnisse, die die raumgreifenden Lieferketten des nationalen und internationalen Handels absichern sollten, hatten die lokalen Usancen, Marktlisten und Verzeichnisse ersetzt. Aus den Markierungen waren flexibel einsetzbare Embleme geworden, aus den Schlagstempeln wurden Druckplatten (›clichés‹), die ihre Vorgänger in puncto Reichweite und Vervielfältigungsrate bei Weitem übertrafen. Die Emballage und Handelszeichen entwickelten sich zu gestalteten Verpackungen, die nun nicht mehr kundige Kaufleute adressierten, sondern auf ein breites Publikum zielten. Im Zuge dieser Verschiebungen avancierten Marken selbst zu so etwas wie Dingen. Aus den Offertenlisten der Kaufleute und aus den Repositorien der Aufsichtsgremien griffen sie auf die Affichen und Annoncen

der Händler und Krämer aus, in die Auslagen der *grands magasins* und die Kataloge des Versandhandels. Statt nur Hilfsmittel zu sein, als welches sie Transaktionen begleiteten, wurden Marken ihrerseits zum Gegenstand von Übertragungen. Aus Markierungen waren fungible Effekten (Wertpapiere) geworden, die entworfen, angeeignet, reserviert, zu Portfeuilles konsolidiert und ihrerseits weiterverkauft werden konnten.

Dieser Ablösung kommt eine konkrete und eine abstrakte Dimension zu. Es handelt sich auf der einen Seite um eine Ablösung der Merkmale von den stofflichen Gegebenheiten, der Transaktionen von den persönlichen Beziehungen, der (Markt-)Kontrolle von behördlicher Interventionsmacht. Es handelt sich auf der anderen Seite um eine Ablösung von Auszeichnung durch Unterscheidung, von (Waren-)Identität durch Differenzierung. Eingedenk dieses doppelten Charakters lässt sich die Ablösungsbewegung in Anlehnung an Alessandro Stanziani als eine Verlagerung vom regulatorischen Bemühen um die Qualität von Produkten zu einem regulatorischen Bemühen um eine kommunikative Norm fassen.¹ Es handelt sich also drittens um eine Ablösung der Standardisierung von Warenqualitäten durch eine Standardisierung von Medien.²

Aus der Sicht direktbeteiligter Kaufleute, Fabrikanten und Juristen, auf deren Zeugnisse sich die vorliegende Untersuchung stützt, blieben die Ablösungen der ersten und zweiten Art vergleichsweise unauffällig: man arrangierte sich. Um die dritte Ablösung entzündeten sich hingegen Konflikte. In ihr kommt gewissermaßen die Beobachtung der ersten beiden überein. An ihr stellte sich, auch wo es nicht direkt um gesetzgeberische Fragen ging, die ›Regulierungsfrage‹. Die in dieser Untersuchung verfolgte Entwicklung ist reich an Beispielen, in denen sich Akteure in eine Position begeben, in der sie ›besser wissen‹, mit welchen Maßnahmen die von den stofflichen Gegebenheiten sich lösenden Merkmale mit den Vorstellungen einer Warenidentität verschränkt werden könnten und unter welchen Voraussetzungen die Eigenschaften der Waren und die Eigenschaften ihrer

1 Vgl. Alessandro Stanziani, »Der gute Wein. Über die Entstehung und Entwicklung qualitativer Normen auf den Weinmärkten Frankreichs im 19. Jahrhundert«, in: *Historische Anthropologie* 14/1 (2013), S. 68–92. Darin, dass »die Standardisierung weniger das Produkt als die Norm selber betrifft«, veranschlagt Stanziani eine entscheidende Charakteristik des Übergangs von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Ancien Régime in ein ›liberales‹ Regime im Laufe des 19. Jahrhunderts. Zit. S. 90.

2 Zur damit aufgerufenen Spannung zwischen Faktizität/Aktualität und Geltung/Potentialität von Standards siehe: Monika Dommann, »08/15, QWERTY, PAL—SECAM, Paletten und MP3: Standards als kulturelle Artefakte«, in: Thomas M. J. Möllers (Hg.), *Geltung und Faktizität von Standards*, Baden-Baden: Nomos 2009, S. 253–260; Miloš Vec, »Die Bindungswirkung von Standards aus rechtsgeschichtlicher Perspektive«, in: ebd., S. 221–252.

Stellvertreter ineinander übersetzbar bliebe. Die ›marques de fabrique et de commerce‹, wie sie ab 1857 gesetzlich hießen, haben, anders ausgedrückt, viele Erfinder und sie haben, ab dem Moment im August 1858, in dem die nationalen Register öffneten, in denen konkrete Modelle von Marken hinterlegt und eigentumsrechtlich abgesichert werden konnten, nur noch mehr Erfinder hervorgebracht.

Will man sich nicht selbst an die Stelle des Dritten setzten, an die des Regulators, der die Ablösung unter seine Fittiche nimmt, wirft der genannte Doppelcharakter methodische und historiografische Fragen auf. Indem die skizzierten Ablösungen sowohl aktuelle Relationen betrifft – Einschreibungen, Eintragungen und Zuordnungen – als auch potentielle Relationen – Zuschreibungen, Auszeichnungen und Unterscheidungen –, führt ihre Rekonstruktion mitten in eine Verlegenheit, die mediengeschichtliche Unternehmungen insgesamt betrifft. Eine solche Unternehmung kann nämlich nicht umhin, sich damit zu befassen, wie Mediengeschichtsschreibung ihrerseits »die Produktion einer Geschichtsförmigkeit von Medien voraussetzt«. ³ Für die Medienentwicklungen des 19. Jahrhunderts lässt sich diese Befassung auf zwei komplementäre Diskurse verweisen: einen »prophetischen« und einen »exegetischen« Diskurs. Der prophetische Diskurs erlaubt die Erzählung der Geschichte eines Erfinders oder einer Erfindung, wozu ein »›priore[s]‹ Objekt« unterstellt werden muss, dessen Identität aber nur in einer affirmativen Konstitution kenntlich zu machen ist. ⁴ Hierzu dient die exegetische Diskursform, die ein »hermeneutische[s] Objekt« unterstellt. Dieser Diskurs löst die ›Erfindung‹ von ihrem ›Erfinder‹ ab, wandelt die Frage nach der punktuellen, ereignisförmigen Identität in eine strukturelle; in eine Frage nach »der Identität eines Mediums mit sich selbst über lange [...] Zeiträume hinweg«. ⁵ Zu diesem Zweck ist es nötig, sich über die spezifische Differenz eines Mediums Rechenschaft geben zu können: »[M]an muss gewährleisten, dass man nicht (aus Versehen) die Geschichte eines anderen Mediums erzählt«. ⁶

Eine medienhistorische Untersuchung, so muss man schließen, lässt sich auf mögliche Verwechslungen ein: Es könnte sein, dass sie die Geschichte

3 Hier und im Folgenden: Bernhard Siegert, »Von der Unmöglichkeit, Mediengeschichte zu schreiben«, in: Ana Ofak, Philipp von Hilgers (Hg.), *Rekursionen. Von Faltungen des Wissens*, München: Fink 2010, S. 157–175, Zit. S. 157, S. 167.

4 Siegert legt dies anhand der Frage nach der ›Erfindung‹ des Telegrafens dar. Ebd., S. 158–166, Zit. S. 165.

5 Siegert legt dies anhand der Frage nach der ›Genese‹ des Kinematografens dar. Ebd., S. 166–170, Zit. S. 166, S. 167.

6 Ebd., S. 167–168.

der Dampfschiffe statt jene der Handelskorrespondenz erzählt,⁷ die der Kontrolle statt jene der Produktion,⁸ die der Information statt jene der Kommunikation,⁹ die der Post statt jene der Literatur,¹⁰ die der Aufmerksamkeit statt jene der Monopole,¹¹ die der Handelsbeziehungen statt jene kapitalistischer Gewaltverhältnisse,¹² eine, die sich in Quellen erschließt, statt jene, die sich in Signalen erschöpft.¹³ Es könnte sein, dass sie – dieser Verwechslungsgefahr setzt sich die vorliegende Arbeit besonders aus – eine Geschichte der Marken statt jene von Märkten erzählt.

Indessen liegt der vorliegenden Untersuchung nicht an einer letztgültigen Absicherung oder historischen Restitution. Dies bedeutet aber auch, dass der *modus procedendi* der skizzierten Ablösungen ein Stück weit von historischer Temporalität dezentriert bleiben muss. Es gibt keine Daten (im doppelten Sinn), gemäß denen sich die Ablösung in einen zeitlich eindeutig geordneten Ablauf fügt. Einen solchen bietet der sich entwickelnde Rechtsrahmen nicht und auch nicht die Entwicklung der Transport- und Kommunikationsinfrastruktur; nicht eine Aufarbeitung der objektiven ›Verhältnisse‹¹⁴ und nicht eine Aufschlüsselung der Möglichkeitsdimensionen normativer Spezifizierungen;¹⁵ nicht deren Verschränkung im Institutionenbegriff und schon gar nicht dessen Verengung auf die eigentumsrechtliche Dimension

7 Vgl. Yrjö Kaukiainen, »Shrinking the World. Improvements in the Speed of Information Transmission, c. 1820–1870«, in: *European Review of Economic History* 5/1 (2001), S. 1–28.

8 Vgl. James Beniger, *The Control Revolution. Technological and Economic Origins of the Information Society*, Cambridge/MA: Harvard University Press 1986.

9 Vgl. Armand Mattelart, *L'invention de la communication*, Paris: La Découverte 2011 [1994]; zum Wechselverhältnis von Information und Kommunikation in der Geschichte der Wirtschaftswissenschaften insb.: Jan-Otmar Hesse, »Information und Wissen in der Geschichte der ökonomischen Theorie«, in: ders., Ralf Adelman, Judith Keilbach, Markus Stauff, Matthias Thiele (Hg.), *Ökonomien des Medialen. Tausch, Wert und Zirkulation in den Medien- und Kulturwissenschaften*, Bielefeld: transcript 2006, S. 103–125.

10 Vgl. Bernhard Siegert, *Relais. Geschieche der Literatur als Epoche der Post, 1751–1913*, Berlin: Brinkmann & Bose 1993.

11 Vgl. Georg Franck, *Ökonomie der Aufmerksamkeit. Ein Entwurf*, München: Hanser 1998; ders., *Mentaler Kapitalismus. Eine politische Ökonomie des Geistes*, München: Hanser 2005.

12 Vgl. Sven Beckert, *King Cotton. Eine Globalgeschichte des Kapitalismus*, München: C. H. Beck 2014.

13 Vgl. Wolfgang Ernst, *Signale aus der Vergangenheit. Eine kleine Geschichtskritik*, Paderborn: Fink 2013.

14 Stellvertretend für »präsentistische« (system-)analytische Positionen: Immanuel Wallerstein, »Should We Unthink the Nineteenth Century?«, in: *International Social Science Journal* 118 (1988), S. 525–531.

15 Vgl. Christoph Möllers, *Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität*, Berlin: Suhrkamp 2015.

in der neueren Institutionenökonomik.¹⁶ Die Ablösung kennt keine medienhistorischen Daten und keine rechtsgeschichtlichen Zäsuren: obwohl ihre Darstellung auf Absicherungen in diesen Domänen nicht verzichten kann, kommt ihr keine entsprechende Verlaufsform zu.¹⁷

Historiografische Strategie und methodische Orientierung

Stattdessen lässt sich von drei ›Kulminationspunkten‹ her ansetzen: erstens bei Konflikten um Warenidentitäten in den 1840er Jahren; zweitens bei zwei Gesetzesprojekten, eines in den 1840er und eines in den 1850er Jahren, welche in der Umstellung auf ein System zentraler Registrierung münden; und drittens bei einer verstärkten administrativen Formalisierung im Zuge der Regulierungsentwicklungen in der zweiten Jahrhunderthälfte. Diese drei Formationen bilden eher ›flache Erhebungen‹, die beschränkte historiografische Übersicht bieten und über Wechsel der Analyseebene aufeinander bezogen werden müssen. So wird eine erste Perspektive über gerichtliche Auseinandersetzungen gewonnen, eine zweite über Konflikte um die Ausgestaltung der rechtlichen Regulierung und eine dritte über administrative Verfahren und ihre Resultate. Zwar fallen diese Perspektiven zeitlich auseinander. Was sie sichtbar machen, ist aber nicht trennscharf gegeneinander abzugrenzen. Die Verunsicherung der Warenidentität hat sich in die Diskussionen der Gesetzesprojekte eingetragen und lief in ihrem Hintergrund unbeeindruckt weiter. Die schließlich getroffene Regelung eröffnete handelspolitische Optionen in den Folgejahrzehnten. Sie konstatierte aber vor allem ein Repositorium, in dem sich neue Rechtsansprüche

16 Eine ergiebige Kritik des institutionenökonomischen Ansatzes hat jüngst Birger Priddat vorgelegt, welche insbesondere Auswege aus der den geschichtlichen Prozess übergreifenden Strukturtheorie skizziert: Birger P. Priddat, »Taugt die Institutionenökonomie als moderne historische Methode? Zur Zeitstruktur von Institutionen«, discussion papers der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Universität Witten/Herdecke, Neue Serie 31 (2015), <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/111081/1/826820298.pdf> [29. 10. 2020].

17 Diese Ausgangslage ist mit jener vergleichbar, von der eine neue Annalistik ausgeht: »Das historische Ereignis [...] stellt sich dem Blick des Annalisten als eine geschichtliche Größe dar, dessen [sic] Bedeutung durch keinen einzelnen, geschichtlichen Zusammenhang hinreichend beschreibbar ist.« Lucian Hölscher, *Neue Annalistik. Umriss einer Theorie der Geschichte*, Göttingen: Wallstein 2003, Zit. S. 82. Das medienhistorische Verwechslungspotential verunsichert jedoch jeden geschichtstheoretisch-restitutiven Zug; die Hoffnung etwa, die die neue Annalistik darin setzt, über die »Differenz zwischen historischen Perspektiven« und in einer »Überlagerung vieler Geschichten« ein Ganzes der Geschichte – für einen Moment wenigstens – wiederzugewinnen. Zit. ebd.

dokumentierten und buchstäblich – in physisch zu hinterlegenden Modellen – materialisierten.

Die drei Ansatzpunkte sind zur perspektivischen Organisation, nicht aber zur Periodisierung geeignet. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil sie die kleinen Konflikte und Verschiebungen in der Praxis nicht hinreichend erschließen, welche die Ablösung allererst als Formatentwicklung nachvollziehbar machen. Um die Ablösungsdynamik in Episoden auszubuchstabieren, setzt die Untersuchung an den drei genannten Punkten an, dort aber auf den Eigensinn von Akteuren. Sie richtet ihren Blick auf Kaufleute in Le Havre (Kap. 2), auf die Exponenten einer in Paris konzentrierten Luxusindustrie (Kap. 3), auf politische Pressure-Groups sowie ökonomische und juristische Sachverständige (Kap. 4) und schließlich auf Markendepositive und ihre Hinterlassenschaften in den Registerbüchern (Kap. 6 und 7). So lässt sich die Formatentwicklung anhand eines prätendierten, das heißt vorgestellten, demonstrierten oder geforderten ›Mediengebrauchs‹¹⁸ rekonstruieren.

Die von den Akteuren ausgehenden Einsätze lassen sich dabei weder auf durch Wiederholung eingeübte Routinen, gleichsam eingelebte Muster, reduzieren, noch gehen sie in den begrifflichen Rastern und bürokratischen Vorgaben des Rechtsrahmens auf. Sie erweisen sich in einem Dafürhalten kontextkundiger Praktiker: in deren Erwartungen, Reaktionen und Anfechtungen. In dieser Weise wächst ihnen eine Vollzugsorientierung, eine Tendenz zum Operativen zu. Die Formate, um dies es dabei gehen soll, erlauben den Akteuren (im Unterschied zu stabilen Formen), den eigenen Handlungsspielraum in situativen Einschätzungen einer veränderlichen und mithin ›unsicheren‹ Umgebung zu assimilieren. Gerade dort, wo die Aktionen, Manöver und Bewertungen sowohl der perspektivischen Erwartung des Rekonstruktionsbemühens als auch den Regulierungsabsichten widerstreben, erlauben sie als Kontrastindikatoren Rückschlüsse auf übergreifende Tendenzen.

Der methodische Zugang lässt sich vor diesem Hintergrund als eine Korrelation disparater Geschichten mit Kontexten verstehen, die nicht auf derselben Ebene liegen, womit Abmessungen in zwei Hinsichten erforderlich sind. Die eine Hinsicht betrifft die ›realvergangene‹ Konkretisierung, die auf die spezifischen Umstände von Fällen und Vorfällen zielt. Man könnte dies eine ›realhistorische Einholung‹ nennen, die sich in Einzelheiten ergeht. Die andere Hinsicht sucht die Bezüge zu konsolidierten historischen Darstel-

¹⁸ Vgl. Heiko Christians, »Begriffsgeschichte als Gebrauchsgeschichte«, in: ders., Judith Pietreck, Nikolaus Wegmann (Hg.), *Historisches Wörterbuch des Mediengebrauchs*, Köln: Böhlau 2015, S. 11–32. Hierzu ausführlich Kap. 5.

lungszusammenhängen, die aber das interessierende Problem, die Ablösungsbewegung und die Formatentwicklung, die diese Ablösung mit sich bringt, kaum im Blick haben. Man könnte dies eine ›sekundärhistorische Einholung‹ nennen. Die Hauptaufgabe liegt somit in der Vermittlung zwischen Einzelheiten, die einer ›realhistorischen Einholung‹ entspringen, und einer ›sekundärhistorischen Einholung‹, innerhalb derer diese Einzelheiten als bestenfalls merkwürdig, meistens aber als nebensächlich und vernachlässigbar erscheinen müssen. Durch dieses Vorgehen werden genetische Momente präpariert, die anhand möglichst exakter ›realvergänger‹ Sachverhalte konkretisiert werden können; für die es aber nicht minder entscheidend ist, dass sie in Relation zu einer (sekundärhistorischen) Darstellungsumgebung treten. Insofern bleibt dort, wo es um die genetischen Momente der Entwicklung geht, stets ein Spalt zwischen historiografischer Konsolidierung und empirischer Singularisierung. Sollte in manchen Passagen dieser Spalt zu offensichtlich werden, ist das weniger beabsichtigt als eher ein Kunstfehler. Die genetischen Momente, um die es geht, haben keinen festen historischen Ort und sie lassen sich nicht auf die Bühne der Sekundärdarstellung bringen ohne die Zuhilfenahme illusionistischer Tricks. Ihr realer Charakter muss ein Stück weit obskur, ihre sekundäre Beobachtung ein Stück weit obszön bleiben.

Abriss der Kapitel

Um die Einzelheiten zu Szenen, die Szenen zu Episoden und die Episoden zu einer Entwicklung zu organisieren, hebt die Untersuchung auf drei Phasen ab, die mit den gewählten Zugängen verknüpft sind. Einen ersten Ansatzpunkt bieten die Verunsicherungen der Warenidentität in den 1840er Jahren. In den Liefermärkten des Importhandels führten Divergenzen zwischen der Geschwindigkeit des Warentransports und der Nachrichtenübermittlung in dieser Zeit zu neuen Ausgangsbedingungen im Liefermarktgeschäft, die die Usancen des Handels verunsicherten (Kap. 2). Im produzierenden Gewerbe zeigten sich gleichzeitig Konflikte entlang der Lieferketten. An diesen lässt sich demonstrieren, wie wirkmächtig die Vorstellungen einer ›prä-transaktionalen Identität‹¹⁹ von Waren um Mitte des Jahrhunderts noch waren, auch wenn die regulatorischen Voraussetzungen einer entsprechenden Ordnung keineswegs mehr gegeben waren (Kap. 3). In beiden Hinsichten

¹⁹ Vgl. Jean-Yves Grenier, »Une économie de l'identification. Juste prix et ordre des marchandises dans l'Ancien Régime«, in: Alessandro Stanziani (Hg.), *La qualité des produits en France (XVIIIe-XXe siècles)*, Paris: Belin 2003, S. 25–53.

werden Vorstellungen dessen herausgearbeitet, was Marken kommunikativ leisten sollten. Dies kann Aufschluss bieten über deren ›präntendierten Gebrauch‹, wie er sich insbesondere im Zusammenhang gerichtlicher Auseinandersetzungen manifestiert. In Rückkoppelungen mit den erweiterten juristischen und regulatorischen Kontexten lassen sich diese Präntentionen in eine Reihe von Formatvarianten auffächern, die für die Ausgangslage vor der Registerlösung von 1857 charakteristisch sind: eine konventionale, eine hermeneutische, eine vertragsrechtlich-synthetische und eine subsidiäre Variante.²⁰

Einen zweiten Ansatzpunkt eröffnen die Regulierungsdiskussionen der 1840er und 1850er Jahre (Kap. 4). Vor dem Hintergrund der Skandalisierung von ›Fälschung‹ (contrefaçon) und ›Betrug‹ (fraude) nahm ab Ende der 1830er Jahre schon eine Regulierungsdiskussion Fahrt auf und befeuerte Forderungen nach einer ›marque d'origine obligatoire‹ (auch: ›marque de fabrique obligatoire‹). Dieses Verlangen nach einer (neuerlichen) obligatorischen Markierung sämtlicher Waren und Produkte traf auf schwierige Voraussetzungen. Die Behörden hatten sich aus der Markenregulierung weitgehend zurückgezogen und auch deren korporatistische Verankerungen waren geschwächt. Die Abwicklung des Systems der Fabrikinspektionen (›Colbertismus‹) im Jahr 1791 nahm den Behörden die Mittel zur Einwirkung weitgehend aus der Hand.²¹ Außerdem stand die Forderung in einer flagranten Spannung zur Wirtschaftsfreiheit, die von keiner Seite ernsthaft in Frage gestellt wurde. Umso aufschlussreicher sind die Diskussionen um das Obligatorium, denn anhand der Positionsbezüge der Anhänger und Gegner lassen sich stark divergierende Kommunikationsvorstellungen herausarbeiten. Im Fall der Anhänger drückten sich diese in einer Forderung nach einer Art Zeichen-›Policey‹ aus, die mit einer schieren symbolischen Macht einen störungsfreien, ›reinen‹ Kanal von den Produzenten zu den Konsumenten garantieren sollte. Diese Forderungen lassen sich als ein Echo auf die regulatorische Ausgangslage vor 1791 verstehen, deren Institutionen, v. a. die korporatistischen, sich unter der Hand ins 19. Jahrhundert verlängerten und um die Jahrhundertmitte sogar

²⁰ In dieser Phase dominiert der operative Aspekt des Formats. Der Begriff steht hier weit eher für ein mind-set, das die Kategorie der ›marque‹ umlagert und durchzieht; für Optionen, die sich in verschiedenen Vorhaben der Akteure niedergeschlagen haben, die sich darin ausdrücken, was sie mit Marken anfangen (möchten). Im Sinn der Standardisierungsdynamik liegt der Akzent in dieser Phase bzw. Perspektive auf der Potentialität.

²¹ Im Außenhandel kann man hingegen von einer Restauration sprechen. So David Todd, »Remembering and Restoring the Economic Old Regime. France and Its Colonies, 1815–1830«, in: Alan Forrest, Karen Hagemann, Michael Rowe (Hg.), *War, Demobilization and Memory. The Legacy of War in the Era of Atlantic Revolutions*, London: Palgrave Macmillan 2016, S. 203–219.

wieder einen Aufschwung nahmen.²² Im Fall der Gegner kam eine ironische Defensive zum Zug, die vor den Konsequenzen einer direkten Intervention zurückscheute. Sie hatten auch den phantasmatischen Überschuss eher im Blick, der im Begehren nach absoluter Transparenz der Kommunikationsverhältnisse steckte. Stattdessen schlüsselten sie das Problemfeld nach komplementären zeichen- und kommunikationstheoretischen Realabstraktionen auf. So verschieden diese beiden Auffassungen auch waren; in beiden lassen sich Anzeichen einer Verdichtung der regulatorischen Aufmerksamkeit für die Standardisierung von kommunikativen Normen erkennen. Eine gesetzliche Konkretisierung entsprechender Ambitionen blieb allerdings politisch blockiert. Die Regulierungsdiskussion verspannte und versperrte sich in ›post-colbertistischen‹ Verwerfungen.²³

Während in den 1840er Jahren das Regulierungsprojekt noch wesentlich auf die Garantie von Warenqualitäten zielte und sich in der Diskussion von Rechtsnormen erschöpfte, in denen sich die kommunikativen Dimensionen von Marken nur mittelbar ausdrückten, spezifizierte das Gesetz von 1857 die ›*marques de fabrique et de commerce*‹, wie sie nun heißen sollten, in einer entschieden zeichen- und kommunikationstheoretischen Fassung. Es verstand unter einer Marke ein beliebiges Zeichen, das zur ›Distinktion‹ – zur Auszeichnung bzw. Unterscheidung, dies ist gerade nicht eindeutig – von Waren oder Produkten diene. Mit einem einheitlichen Registrierungsverfahren und einem zentralen Repositorium ergab sich zudem ein von Grund auf neu konstituierter administrativer Kontext, in dem entsprechende Rechtsansprüche konkretisiert werden konnten. Der Conseil d'État, der für die Redaktion des Gesetzes verantwortlich zeichnete, entwarf damit eine Art juristisch-administrativen Eigentumsgenerator (und Zeichengenerator), der, noch bevor er seinen Betrieb aufnehmen konnte, durch rechtliche Nachbereitungen – von den Kommandohöhen des Second Empire, wenn man so will, – entschärft werden musste: Man sprach dem Depot jede attributive Konsequenz ab (die Hinterlegungen sollten also keine unmittelbare Eigentumsfolge haben) und legte es auf einen lediglich deklarativen Charakter fest. Die Pointe dieses Gesetzes, das in den erweiterten Kontext der ›Vertikalisierung‹ von Kreditrelationen im frühen Second Empire zu stellen ist, bestand darin, dass es der Formatentwicklung einen kommunikationstheoretischen Impuls zu geben vermochte, ohne dass den bestehenden Verhältnissen daraus unmittelbare Konsequenzen erwachsen; insbesondere entschärfte

22 Jean-Pierre Hirsch, *Les deux rêves du commerce. Entreprise et institution dans la région lilloise, 1780–1860*, Paris: Editions de l'EHESS 1991.

23 In dieser Phase bzw. Perspektive dominiert der Konfliktaspekt des Formats.

man so die Befürchtungen, dass die in lokalen und regionalen Institutionen verankerten oder auch einfach nur am Markt gebräuchlichen Marken aus dem Rahmen rechtlicher Anerkennung fielen oder durch die Registrierung von Konkurrenzansprüchen usurpiert wurden.²⁴

Mit den Registereinträgen ab 1858 wird, dies ist der dritte Ansatzpunkt, für die vorliegende Untersuchung eine Quellenbasis verfügbar, welche Aufschluss über die administrative Erfassung und materielle Repräsentation der Marken durch sogenannte ›modèles‹ bietet. Die Konkretisierung der Rechtsansprüche im Register macht der Rekonstruktion der Formatentwicklung nicht nur einen überlieferten Dokumentations-, sondern auch einen überlieferten Materialstand verfügbar. Dies veranlasst im Aufbau der Arbeit einen zweiten Wechsel der Untersuchungsebene: Von Einzelfällen und Vorfällen sowie deren quellenorientierten Kontextualisierung in der Handels- und Herstellungspraxis (Kap. 2 u. 3) und von den politischen Auseinandersetzungen um die Gesetzesprojekte der 1840er und 1850er Jahre sowie deren Kontextualisierung in einer längeren Perspektive auf die Regulierungsentwicklung (Kap. 4), geht die Arbeit zur Analyse eines repositoryschen Apparats über. Nach einem kurzen methodischen Zwischenhalt (Kap. 5) stehen hier zunächst die administrativen Verfahren (Kap. 6) und sodann die Strategien der Repräsentation (Kap. 7) im Fokus. Auf Basis des umfangreichen Materials aus dem Archiv des Institut national de la propriété intellectuelle (INPI) – rund 100.000 Einzeleinträge zwischen 1858 und 1891, wovon ca. 10 % gesichtet wurden – werden in tentativen Serialisierungen einzelner Registrierungen Entwicklungstendenzen herausgearbeitet. Dies erlaubt einerseits Rückschlüsse über gouvernementale Implikationen des Registers: Es wirft ein Licht auf die Herauslösung der Markenregulierung aus den ›horizontalen‹ Verankerungen in lokalen korporatistischen, kommunalen oder regionalen Zuständigkeiten und weist auf die Neuorientierung des Markenkonzepts auf ›vertikale‹ Lieferketten in einer insbesondere ab den 1870er Jahren verstärkten internationalen Anspruchs rivalität. In den durch die Hinterlegungen begünstigten, nahegelegten und mitunter auch erzwungenen Medienwechseln und Rahmungseffekten schlagen sich andererseits neue Formatierungstendenzen nieder. So wird die Loslösung der Markierungen von den durch sie gekennzeichneten Gegenständen und

²⁴ Dieses Schicksal ereilte ein Stück weit die – in dieser Untersuchung nicht eigens behandelten – Kollektivmarken, für die im neuen juristisch-administrativen Rahmen (vorerst) kaum Platz blieb. Vgl. Alessandro Stanziani, »Marques, marques collectives«, in: ders. (Hg.), *Dictionnaire historique de l'économie-droit, XVIIIe–XXe siècles*, Paris: L. G. D. J 2007, S. 229–238; auch: Paul Duguid, »A Case of Prejudice? The Uncertain Development of Collective and Certification Marks«, in: *Business History Review* 86/2 (2012), S. 311–333.

ihre Reformatierung zu Marken mit einem flexiblen designativen Potential quellennah verdeutlicht. Hier soll ein Abstraktionsgefälle der Entwicklung von der Zuordnung zur Zuschreibung anschaulich vorgeführt und plausibilisiert werden.²⁵

Die historische Periodisierung muss aus den genannten Gründen unscharf bleiben. Dennoch nimmt die Untersuchung einen Anfang, und sie kommt auch an ein Ende – genau genommen an deren zwei. Wo beginnt die Geschichte? Sie setzt in den 1840er Jahren ein, zu einer Zeit, in der sich Veränderungen der Transport- und Kommunikationsinfrastruktur in der zuverlässigeren und schnelleren Übermittlung niederschlagen; noch bevor die infrastrukturelle Durchdringung durch Telegrafie und der Eisenbahn hinreichend groß war, aber zu einer Zeit, als sich die Zustellfristen von (Geschäfts-)Korrespondenz v. a. in Nordwesteuropa gleichwohl schon markant verringerten (Kap. 2). Die Geschichte setzt also mit einer Divergenz zwischen Nachrichtenübermittlung und Warentransport ein. Wo endet die Geschichte? Erstens läuft sie Anfang der 1890er Jahre aus. Zu einer Zeit, da zuverlässige und leistungsstarke Transport- und Kommunikationsinfrastrukturen etabliert und sich ein internationales Markenrecht konsolidiert hatte, verblasste das Formatierungsvermögen des Registers. Ab den 1880er Jahre gaben nicht mehr die materiellen Modelle des Repositoriums, sondern deren Reproduktionen in periodisch erscheinenden Bulletins den Ton an. Die Marken und ihre Formate assimilierten sich den Erfordernissen der Drucktechnik (Kap. 7). Ihr vielleicht aufschlussreicheres Ende – das ist eine Frage der Betrachtungsweise – hat sie aber zweitens in einer kritischen Geste, die – an der Grenze zu den infrastrukturell und rechtlich fundierten Abläufen – die Arbitrarität der Formatentwicklung an einem ihrer wesentlichen Vermittlungsorte, im nationalen Register selbst, erinnerlich macht. Die Geschichte endet ein zweites Mal (Kap. 8) mit einer Hinterlegung einer Briefmarke durch eine Pariser Gesellschaft für Nähbedarf im Jahr 1879, zu einer Zeit, in der mit dem Einheitstarif der *Union générale des postes* eine raumgreifende Ökonomie der Verschickung möglich geworden war.

25 In dieser Phase dominiert der formelle Aspekt des Formats. Der Begriff steht hier nun für eine Passung zwischen Gebrauchsabsicht/Vorhaben und formaler Charakteristik. Die Formatvarianten werden nun nicht mehr über kommerzielle Praktiken samt ihren Konflikten und Problemstellungen erschlossen, sondern den Hinterlegungen abgewonnen. Im Sinne der Standardisierungsdynamik sind nun die Pfadabhängigkeiten entscheidend, die sich aus der Verfahrensform der Registrierung ergeben.

Über die nationale Binnenperspektive hinaus

Auch wenn der skizzierten Entwicklung ein verschiedene Rechtsgebiete und Wirtschaftsräume übergreifender Horizont zukommt, ist die vorliegende Untersuchung auf Ebene der Quellen und Akteure nahezu ausschließlich und auf Ebene der historiografischen Kontextualisierung zu großen Teilen in Frankreich verankert. Eine vergleichende oder gar globale Perspektive kann auf dieser Basis nicht ihr Anliegen sein. Die Eigenheiten der französischen Entwicklung – v. a. die regulatorische Ausgangslage und die damit verknüpften politischen Blockaden – wurden schon angedeutet. Der Übergang in eine ›liberale‹ Regulierungs- und Rechtsordnung verlief (auch hier) nicht in einer verallgemeinerungsfähigen Weise.²⁶ Mit der nachzuzeichnenden Entwicklung steht dennoch mehr zur Diskussion als eine nationale Binnenentwicklung. Erstens lässt sich institutionell argumentieren und geltend machen, dass für die Entwicklung eines internationalen Rechtsrahmens für immaterielles Eigentum²⁷ von Frankreich wesentliche Impulse ausgingen. Für die industriellen geistigen Eigentumsrechte, die Patent-, Musterschutz- und Markenrechte, gilt dies im Besonderen.²⁸ Zweitens kommt dem Format selbst ein Verallgemeinerungspotential zu, dem die Verkehrsinfrastruktur

26 Die Rückweisung modernisierungstheoretischer Verkürzungen des Übergangs der ›illiberalen‹ Verhältnisse des 18. zu den ›liberalen‹ Verhältnissen des 19. Jahrhundert ist die überzeugende Stoßrichtung von: Philippe Minard, *La fortune du colbertism. État et industrie dans la France des lumières*, Paris: Fayard 1998. Für eine Differenzierung modelltheoretischer Darstellungen der wirtschaftlichen Entwicklung, insb. der ›Stagnationsthese‹, wonach Frankreich ab ca. 1840 in einen empfindlichen Industrialisierungsrückstand geriet, siehe: François Crouzet, »The Historiography of French Economic Growth in the Nineteenth Century«, in: *The Economic History Review* 56/2 (2003), S. 215–242.

27 Zur jüngeren Auseinandersetzung mit intellectual property rights in rechts- und kulturwissenschaftlicher Perspektive: Mario Biagioli, Peter Jaszi, Martha Woodmansee (Hg.), *Making and Unmaking Intellectual Property. Creative Production in Legal and Cultural Perspective*, Chicago: University of Chicago Press 2011; Helena R. Howe, Jonathan Griffiths (Hg.), *Concepts of Property in Intellectual Property Law*, Cambridge: Cambridge University Press 2013.

28 Gabriel Galvez-Behar, *La république des inventeurs. Propriété et organisation de l'innovation en France (1791–1922)*, Rennes: Presses universitaires de Rennes 2008; Jérôme Baudry, *Une histoire de la propriété intellectuelle. Les brevets d'invention en France, 1791–1844: Acteurs, catégories, pratiques*, Dissertation (EHESS, 2014); ders., »Propriété Industrielle«, in: Pierre-Marie Chauvin, Michel Grossetti, Pierre-Paul Zalio (Hg.), *Dictionnaire sociologique de l'entrepreneuriat*, Paris: Presses de Sciences Po 2014, S. 462–473; ders., »Écrire et dessiner l'invention. Les brevets et la technologie en France et aux États-Unis«, in: Guillaume Carnino, Joost Mertens, Jochen Hook, Liliane Hilaire-Pérez (Hg.), *La technologie générale. Johann Beckmann, Entwurf der allgemeinen Technologie / Projet de technologie générale (1806)*, Rennes: Presses universitaires de Rennes 2017, S. 175–195. Zu den Autorenrechten siehe: Monika Dommann, *Autoren und Apparate. Die Geschichte des Copyrights im Medienwandel*, Frankfurt a. M.: Fischer 2014, S. 31–49.

und die mit ihr einhergehenden multilateralen Koordinationsbemühungen des späten 19. Jahrhunderts günstige Voraussetzungen zur Entfaltung boten. Diese beiden Aspekte spielen zusammen, weshalb eine knappe Darstellung internationaler Zusammenhänge nötig ist, in welche die Formatentwicklung mehr und mehr einrückte.

Frankreich war eine treibende Kraft der internationalen Markenrechtsentwicklung. Mit einer Reziprozitätsklausel räumte das Gesetz von 1857 auch ausländischen Herstellern das Recht auf Registrierung und den Zugang zu den Gerichten ein, falls in ihrem Herkunftsland ein Vergleichbarer Schutz gewährleistet war. So ließen sich die Hersteller anderer Länder für eine dortige Markenregulierung mobilisieren.²⁹ Die Registrierung war ein wichtiges Element in dieser Dynamik. Auch wenn eine konzeptionelle Entwicklung im Markenrecht in Richtung Eigentum und Hinterlegungssystem sich schon Anfang des 19. Jahrhunderts abzeichnete, war erst die Ausgangslage in der Folge des Gesetzes von 1857 aufgrund der einheitlichen administrativen Abläufe dazu geeignet, im Zusammenspiel mit bilateralen Handelsverträgen internationale Wirkung zu entfalten. Die französischen Register der ersten Jahrhunderthälfte waren im Grunde genommen Verlängerungen korporatistischer Dispositive der Vorrevolutionszeit, je nach Kontext unterschiedlich ausgestaltet und nicht ohne Weiteres zugänglich. Auf das »universelle« Registrierungs-system Frankreichs 1858 folgten vergleichbare Einrichtungen in den USA (1870) und in Großbritannien (1876).³⁰ Dem gingen bilaterale Handelsverträge voraus. Ein erstes Abkommen wurde mit Russland im Jahr 1857 abgeschlossen. Es folgten rasch weitere Abkommen, 1860 mit Großbritannien, 1869 mit den USA. Jeweils kurze Zeit später folgen neue Markengesetze in diesen Ländern (Großbritannien 1862, USA 1870). Ende der 1860er Jahre hatte Frankreich außerdem Abkommen mit Belgien, Italien, den Niederlanden, Portugal, Österreich-Ungarn, Schweden und Norwegen, der Schweiz und den Ländern des Zollvereins abgeschlossen.³¹ Zweifellos stand das Markengesetz im Zusammenhang mit der französischen Außenhandelspolitik und bildete dort ein strategisches Scharnier zwischen Freihandelsorientierung und Protektionismus.³² Dass sich diese Entwicklungen in einem Gegensatz

29 Paul Duguid, »French Connections: The International Propagation of Trademarks in the Nineteenth Century«, in: *Enterprise and Society* 10/1 (2009), S. 3–37, zur Mobilisierung insbesondere S. 18 f.

30 So ebd., S. 30.

31 Ebd., S. 17.

32 Das Außen- und Handelsministerium beobachteten die Rechtsentwicklung in europäischen und amerikanischen Ländern. Das entsprechende Archivmaterial (AN f/12/6413), welches auch in Duguid, *French Connections* ausgewertet wurde, reicht jedoch nicht hin, die strategischen

von britischem Freihandel und kontinentalem Protektionismus nicht angemessen fassen lassen, hat die jüngere Wirtschaftsgeschichte aufgezeigt.³³

Die Internationalisierung der Rechtslage erschöpfte sich nicht in einem Set von Regeln; mit den Deponierungsmöglichkeiten entspann sich vor allem eine administrative Dynamik. Diese verlief weniger konvergent, als es die Erklärungen gegenseitiger Rechteanerkennung und Schutzgewährung vermuten lassen. So sah die Pariser Konvention zum Schutz von gewerblichem Eigentum von 1883, die erste multilaterale Regelung des Gegenstandsfelds, eine Anerkennung von registrierten Marken ungeachtet der Form der Hinterlegung vor.³⁴ Diese sogenannte ›Tel quel‹-Klausel trug den Spannungen zwischen den Ausgangslagen in den Unterzeichnerstaaten Rechnung, die sich anhand der britischen Rechtslage kurz andeuten lassen. Dort fiel die entscheidende Phase der Markenrechtsentwicklung in die 1860er und 1870er Jahre und brachte eine Registerlösung ab 1875/76.³⁵ Das britische Rechtsverständnis wies allerdings erhebliche Unterschiede zum französischen auf. Während die französische Regelung auf Distinktionen (Auszeichnung/Unterscheidung) abstellte, dominierte im britischen Rechtsverständnis eine denotative Auffassung.³⁶ Unter einer Marke war ein Zeichen zu verstehen, »which indicates trade origins«.³⁷

Implikationen auszudeuten. Die Positionierung der Markenschutzrechte in diesem Kontext müsste über eine ausgreifende diplomatiegeschichtliche Aufarbeitung verlaufen.

33 John Vincent Nye, »The Myth of Free-Trade Britain and Fortress France. Tariffs and Trade in the Nineteenth Century«, in: *Journal of Economic History* 51/1 (1991), S. 23–46; David Todd, *Free Trade and Its Enemies in France, 1814–1851*, Cambridge: Cambridge University Press 2015; ders., »1860. L'autre pays du libre-échange«, in: Patrick Boucheron (Hg.), *Histoire mondiale de la France*, Paris: Seuil 2017, S. 497–501.

34 Für einen rechtswissenschaftlichen Überblick siehe: Sam Ricketson, *The Paris Convention for the Protection of Industrial Property. A Commentary*, Oxford: Oxford University Press 2015.

35 Lionel Bently, »The Making of Modern Trade Mark Law. The Construction of the Legal Concept of Trade Mark«, in: ders., Jennifer Davis, Jane C. Ginsburg (Hg.), *Trade Marks and Brands. An Interdisciplinary Critique*, Cambridge: Cambridge University Press 2008, S. 3–41; ders., »From Communication to Thing. Historical Aspects of the Conceptualisation of Trade Marks as Property«, in: Graeme B. Dinwoodie, Mark D. Janis (Hg.), *Trademark Law and Theory. A Handbook of Contemporary Research*, Cheltenham: Elgar 2008, S. 3–41 [sic]. Spanien hatte beispielsweise schon 1850 ein nationales Register, ein zunächst allerdings wenig genutztes. Vgl. Patricio Sáiz, Paloma Fernández Pérez, »Catalonian Trademarks and the Development of Marketing Knowledge in Spain, 1850–1946«, in: *Business History Review* 86/2 (2012), S. 239–260, S. 242–245.

36 Ruth Annand, »Developments in Registrability. The Definition of a Trade Mark and Its Relationship with the Requirement for Distinctiveness«, in: Norma Dawson, Alison Firth (Hg.), *Trade Marks Retrospective*, London: Sweet & Maxwell 2000, S. 111–135.

37 Bently, *The Making*, S. 3.

In einer semiologischen Perspektive wurde aufgrund dieser Ausgangslage eine Uneindeutigkeit der angelsächsischen markenrechtlichen Doktrin zwischen triadischer und dyadischer Zeichenform moniert; diese postuliere eine dyadische und unterschlage die tatsächlich triadische Zeichenstruktur.³⁸ Eine semiologische Kritik lässt sich indessen nicht sinnvoll für das hier verfolgte Anliegen operationalisieren, nämlich den *modus procedendi* von Ablösungen nachzuzeichnen, welche am Grund dieser Kritik stehen mögen, sich aber jedenfalls anhand dieser Kritik nicht erfassen lassen.³⁹ Vielmehr kommt es auf die Formate an. Diese mögen zwar Zeichenmodelle nahelegen, ihre Relevanz entfalten sie aber in einem konkreteren ›Register‹ der Entwicklung. Ihre praktische Relevanz lässt sich an den prätendierten Gebrauchsweisen plausibilisieren, ihre konzeptionelle Charakteristik an Rückkoppelungen mit der Rechtsentwicklung erhärten und ihre konkrete Form anhand der administrativen Verfahren und den hinterlegten Modellen verdeutlichen. Auch wenn einige Ausführungen in die Nähe entsprechender Betrachtungsweisen führen und die Terminologie, nicht zuletzt jene der

38 So Barton Beebe: »The semiotic account of trademark doctrine and trademark culture«, in: Graeme B. Dinwoodie, Mark D. Janis (Hg.), *Trademark Law and Theory. A Handbook of Contemporary Research*, Cheltenham: Elgar 2008, S. 42–64, insb. S. 44–49. So könnten Marken als leere bzw. flottierende Signifikanten verstanden werden; als eigentliche »hypermarks«, die im Baudrillard'schen Sinn »[m]ass-produced, nonrepresentational canvases of great value« abgäben. »[T]hey invest the products, if any, to which they are affixed with pure unarticulated distinctiveness – distinctiveness from nothing, distinctiveness from everything. They represent the total collapse [...] of the triadic structure.« Ebd., S. 61–62.

39 Für ein solches Unternehmen sind eher schon Auffassungen vom ›Medialen‹ als einem »formalen ›Dazwischen« instruktiv, das sich nicht in Bezirke des »Authentischen und [...] Künstlichen, de[s] Dass-Sein[s] und de[s] Was-Sein[s], de[s] Auratischen und de[s] Reproduzierten« einteilen lässt; das nicht »zwei Welten, zwei Sphären, zwei Epochen, die sich ontisch säuberlich scheiden ließen« zurechnungsfähig ist. Christian Kiening, »Mediale Gegenwärtigkeit. Paradigmen – Semantiken – Effekte«, in: ders. (Hg.), *Mediale Gegenwärtigkeit. Medienwandel – Medienwechsel – Medienwissen*, Zürich: Chronos 2007, S. 9–70, Zit. S. 22. Dass Kiening seinen Begriff des Medialen an der Schwelle zur Moderne, also als ›historisches‹ Dazwischen ansetzt, lässt wiederum Zweifel aufkommen, ob sein Vorschlag zur Ausleuchtung ebendieser Schwelle geeignet ist. Ebd., S. 10–11: »Die Vorstellung, das Wirkliche nur in den Modi seiner medialen Zugänglichkeit denken zu können, mag systematisch gesehen unhintergebar sein. Historisch gesehen besitzt sie einen zeitlichen Index, setzt sie doch jene Verschiebung zwischen Partizipationsverhältnissen und Repräsentationsverhältnissen voraus, die sich zwischen dem 17. und dem 19. Jahrhundert beobachten lässt. [...] Einher damit geht die Tatsache, dass das Modell körperlicher Präsenz (in der Kommunikation unter Anwesenheit) zu einem Modell wird, das die Medien benutzen und zugleich in seiner Realität einklammern. Und einher damit geht auch die Etablierung eines Begriffs von Medien im Sinne strukturell verbundener Kommunikations- und Verbreitungsformen, die sich im Laufe des 19. Jahrhunderts anbahnt und im 20. institutionalisiert.«

Quellensprache, in diese Richtung weist: eine semiologische Analyse oder Kritik ist nicht das Anliegen dieser Arbeit. Zu viele Anhaltspunkte, auf die sich die Untersuchung stützt, würden durch ein zeichentheoretisches Raster ausgesiebt und außer Betracht fallen.

Welchen spezifischen Aufschluss bieten also die französischen Entwicklungen ohne einen Vergleich im engeren Sinn, ohne dass daraus ein Fall, ›the french case‹, wie es so schön heißt,⁴⁰ werden kann? Erstens kann die Ausstrahlung auf die internationale Regulierungsentwicklung auch ohne ausgreifende Vergleichsanstrengungen aus der Binnenperspektive festgehalten werden. Ob es in Großbritannien 1875/76 überhaupt ein Markengesetz und eine Registerlösung gegeben hätte, wenn nicht Frankreich vorgeprescht wäre, ist eine berechtigte Frage. In den USA wurden Gesetz und Register zunächst allein für die Registrierung ausländischer Depositeure geschaffen – die Zuständigkeit im Inneren lag auf Ebene der Bundesstaaten – um an den internationalen Abkommen teilnehmen zu können.⁴¹ Dieses Argument lässt sich noch verschärfen, wenn man von der Ebene internationaler Rechtssetzung auf die Ebene des administrativen Vollzugs wechselt. Während die Gesetzgebungsschritte von 1862 (Großbritannien) und 1870 (USA) auf ein handelsdiplomatisches Ausagieren regulatorischer Interdependenzen zurückgeführt werden können, zumindest prinzipiell, weist die Registrierung in eine Richtung, die sich im Vergleich nationaler Binnenentwicklungen kaum scharfstellen lässt. Vieles bleibt da vage, implizit, informell – und doch entwickelt sich gerade hier ein erheblicher Konformitätsdruck. Er geht mehr von den administrativen Erfordernissen als vom Abgleich regulatorischer Präferenzen aus, entspringt also eher einer sachlichen Notwendigkeit als einer normativen Setzung. Es wiederholte sich in gewisser Weise das, was bereits das nationale Register in Frankreich bewirkte: kommunikative Spezifizierung bei unterbestimmten Rechtsfolgen.

So mag die Entwicklung der französischen Marken zweitens dazu verleiten, über einen Modernisierungsweg nachzudenken, der gleichermaßen ökonomische und kulturelle Betriebsvoraussetzungen erfasste. Während sich die Formatentwicklung im Kleinteiligen, Partikularen als Ablösung präsentiert, kann sie auf einer übergeordneten Ebene als Absorption verstanden werden,

⁴⁰ Für eine vergleichende Perspektive auf die Entwicklung der französischen Wirtschaftsentwicklung siehe: Alessandro Stanziani, *Rules of Exchange. French Capitalism in Comparative Perspective, Eighteenth to the Early Twentieth Centuries*, New York: Cambridge University Press 2012, zu Marken insb. S. 145 ff. Marken bilden hier allerdings ein untergeordnetes Interesse. Sie werden einerseits als Reputations- und andererseits als Informationsvehikel konzipiert, ohne dass die darin liegenden mediengeschichtlichen Spannungen entfaltet würden.

⁴¹ Duguid, *French Connections*, S. 30.

in deren Zuge die disparaten Normierungskontexte sowie die sich widerstreitenden Interpretationen und unvereinbaren Vorstellungen in ein neues Format münden, in dem sie medientechnisch-administrativ kompossibel werden. So zeichnet sich – befördert durch die Standardisierungsbestrebungen einerseits und gestützt durch die Nachrichtenübermittlungs- und Transportinfrastruktur des Welthandels andererseits – ein Weg in die Interdependenzen stärker arbeitsteiliger wirtschaftlicher Verhältnisse ab. Ein Weg der ›marques de fabrique et de commerce‹ in die Weltwirtschaft als Welt-system, welches Phantasmen der Restlosigkeit beflügelte.⁴² Im historischen Rückblick erscheint dieser Weg nicht möglich ohne die normativen ›Reste‹ territorialer und sozialer Bindungskräfte (etwa jene des Korporatismus, des wirtschaftlichen Nationalismus, des Autoritarismus), nicht ohne ein Residuum prä-transaktionaler Identitätserwartungen (jene von Kontroll- und Zertifizierungssystemen), nicht ohne die Rückfalllinie der Usancenorientierung kommerzieller Aktivitäten (v. a. jene des Groß- und Fernhandels). Ebenso wenig scheint er aber möglich ohne die Mobilisierung mehr oder weniger eigensinniger Vorstellungen und Geschäftsideen derjenigen, die in den Registern Eigentumsansprüche erheben.

Das Format, welches sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts am Horizont internationaler Regulierungsbemühungen abzeichnet, ist dazu geeignet, dies alles aufzunehmen, ohne es aber hinreichend genau, d. h. formal exakt, zu reproduzieren. Es prozessiert die Normen weiter und regt darüber hinaus zu Wechseln zwischen den ›normativen Registern‹ an. Das absorbierende Format brachte ein buchstäbliches Verwechslungspotential tatsächlicher und zugeschriebener Eigenschaften und Qualitäten mit sich, welches den Marketingstrategien und Medienindustrien ab dem ausgehenden 19. Jahrhundert einen fruchtbaren Boden bereitete.⁴³ Stand am Anfang westeuropäischer (handels-)kapitalistischer Verhältnisse die ›stoffliche‹ Absorption, die mit der kolonialen Expansion im 16. und 17. Jahrhundert einsetzt und sich mit der Ausbeutung der fossilen Energievorkommen ab dem Ende

42 Markus Krajewski, *Restlosigkeit. Weltprojekte um 1900*, Frankfurt a. M.: Fischer 2006.

43 Vgl. Marc Meuleau, »De la distribution au marketing (1880–1939). Une réponse à l'évolution du marché«, in: *Entreprise et Histoire* 3 (1993), S. 61–74; Stefan Schwarzkopf, »Turning Trademarks into Brands. How Advertising Agencies Practiced and Conceptualized Branding, 1890–1930«, in: Teresa da Silva Lopes, Paul Duguid (Hg.), *Trademarks, Brands and Competitiveness*, London: Routledge 2010, S. 165–193; Roman Rossfeld, »Markenherrschaft und Reklameschwung. Die schweizerische Schokoladeindustrie zwischen Produktions- und Marketingorientierung, 1860–1914«, in: Hartmut Berghoff (Hg.), *Marketinggeschichte. Die Genese einer modernen Sozialtechnik*, Frankfurt a. M.: Campus 2007, S. 11–58. Siehe auch: David Eugster, *Manipuliert! Die Schweizer Werbebranche kämpft um ihren Ruf, 1900–1989*, Zürich: Chronos 2018.

des 18. Jahrhunderts auf Europa zurückwendet, gingen die ›marque de fabrique et de commerce‹ mit einer Absorption von normativen ›Ressourcen‹ der historischen und politischen Selbstverständigung europäischer Gesellschaften einher.

In einer optimistischen Lesart, zieht dieser Modus der Absorption sein Vermögen aus dem Vorgang selbst; die Vergangenheit wäre dann zwar keine unerschöpfliche und ergo beliebige Ressource, sie böte jedoch die Möglichkeit zu erneuerten Erschließungen. In einer pessimistischen Lesart wären Abnützerserscheinungen und schließlich Erschöpfungen zu erwarten, was, im Gleichschritt mit den Einsichten in die Endlichkeit der materiellen Ressourcen, ein entschiedenes politisches Umdenken nötig machen würde. Die Ausbeutung, der (nationale) Egoismus, die Akkumulationslogiken verfolgten ›uns‹, bis ›wir‹ sie endlich überwunden hätten und also losgeworden wären. Dass die Untersuchung sich in diesem Punkt eher auf den optimistischen Standpunkt stellt, liegt nicht allein an einem Eigeninteresse des Historikers an zukünftiger Brauchbarkeit historischer Forschung. Es liegt an einer Affinität für die Freiheitsgrade der Moderne. Deren eigenartige Entfaltung, deren Tragweite und Lächerlichkeiten bis in ihre Versperrungen mit den Möglichkeiten historischer Rekonstruktion hinein zu plausibilisieren, ist die etwas groß geratene Hoffnung, die diesem Buch beigegeben ist.

2. Formate des Fernhandels

Marken regeln Fragen der Zuordnung. Der Zuordnung von Anbietern und Abnehmern, von Herstellern und Verbrauchern, von Lieferanten und Empfängern, von Warenabgang und Warenankunft, von Zeichen und Dingen, von Nachrichten und Lieferungen, von Qualitäten und Angeboten, von Sendung und Bestimmung. Die Übertragungen, die Marken durch diese Zuordnungen stabilisieren, umfassen zwei Teile: Transaktionen und Transporte. Marken sind in die Abwicklung dieser beiden Übertragungsformen, die rechtliche Übertragung von Eigentum an einem Gegenstand und dessen Überführung in tatsächliche Verfügungsgewalt, gleichermaßen involviert.

So stellt sich die Ausgangslage zumindest um 1840 dar, aus der Perspektive des Groß- und Fernhandels in Westeuropa, dem die Vertragsfreiheit garantiert war, dem eine leistungsfähige Transportinfrastruktur zur Verfügung stand und der in regem Austausch mit Gleichgesinnten vor Ort sowie mit Korrespondenten und Geschäftspartnern in aller Welt stand. Dort, im Fernhandel, schlugen sich auch die im frühen 19. Jahrhundert einsetzenden Entwicklungsschübe im Transportwesen und in der Nachrichtenübermittlung unmittelbar nieder: Verbesserungen im Postwesen und die aufkommende Küstendampfschiffahrt führten zu zuverlässigeren Verkehrsverbindungen. Insbesondere ergaben sich Divergenzen zwischen der Geschwindigkeit von Nachrichten und der Geschwindigkeit des Warentransports. Diese prägten sich in den Küstenregionen West- und Nordeuropas schon von den 1820er bis 1840er Jahren aus, noch vor der Telegrafie und dem Eisenbahnverkehr. Für Geschäftskorrespondenz ist in dieser Zeit mit einer Reduktion der Übermittlungsfristen um einen bis zwei Drittel zu rechnen, während der Warentransport zunächst weitgehend gleich schnell blieb.¹ Diese Veränderungen erfolgte relativ rasch und erfasste eine Welt des Handels, deren Tempo sich seit dem ausgehenden Mittelalter kaum geändert hatte.²

¹ Kaukiainen, *Shrinking the World*.

² Fernand Braudel, *Civilization and Capitalism. 15th–18th Century*, Vol. 1: *The Structures of Everyday Life. The Limits of the Possible*, übers. v. Miriam Kochan, Siân Reynolds, London etc.: Collins 1981 [Paris 1879], S. 423 ff. Schnellere Geschwindigkeiten ließen sich fallweise realisieren, erforderten allerdings eine außerordentliche Mobilisierung von Ressourcen. Ein Anstieg der Geschwindigkeit vollzog sich in Frankreich zwar schon im Zuge des Ausbaus eines gepflasterten Straßennetzes und des Einsatzes sechs- bis achtpänniger Wagen (Turogines)

Die veränderten Transport- und Korrespondenzverhältnisse stimulierten die seit dem 17. Jahrhundert schon bekannten Liefergeschäfte, die allmählich die Statur moderner Termingeschäfte annahmen: mediengestützte Transaktionen, die von der Stofflichkeit einer spezifischen, der Transaktion zugrundeliegenden Ware weitgehend absehen konnten. Indem Liefergeschäfte eine Verständigung über die gehandelte Ware erforderten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorlag, machten sie Standardisierungen erforderlich, die die Bezugsobjekte der Verträge stabilisierten. Diese vollzogen sich auf Ebene der Begleitmedien, der Vertragsformen, der prozeduralen Dimension von Geschäftsabschlüssen und auch in der Zurüstung (Aufbewahrung, Aufmachung und Zusammenstellung) von Waren oder Warenproben. Im Rahmen von überschaubaren Kreisen von Kaufleuten und Mittelsmännern hatten sich solche Standardisierungen in Form von lokalen Usancen ausgebildet; über Korrespondenznetzwerke hatten sie sich in den die Handelsplätze übergreifenden Gebräuchen etabliert. Auch Markierungen lassen sich in ihren Zusammenhang stellen. Durch die Auszeichnung von Handelsware im Transit (sogenannte Konsignationen) wurde spezifische Fracht verschiedenen Vertragsparteien zuordenbar und Verkettungen von Geschäftsparteien über ihre zeitliche und räumliche Dezentrierung hinweg nachvollziehbar. Anhand dieser Auszeichnungen ließen sich Bezugsobjekte der Liefergeschäfte im logistischen Vollzug – gleichsam aktualiter oder unmittelbar – ausweisen und im medialen Raum des Transaktionsvollzugs – gleichsam potentialiter oder mittelbar – referenzieren.

Diese Medienpraxis blieb von den Divergenzen zwischen Warentransport und Nachrichtenübermittlung nicht unbeeindruckt. Wo Nachrichten ihren Bestimmungsort bedeutend früher erreichten als Waren – besonders galt dies für die Hafenplätze, die vom aufkommenden Küstenverkehr von Kursdampfschiffen profitierten –, bestand nicht nur ein besonderer Anreiz, Ware zu verkaufen, bevor sie logistisch verfügbar war; die (Weiter-)Verkäufe ließen sich auch auf nachrichtengestützte Bezugssysteme fundieren, die nicht mehr nur konventionale Attribute (z. B. Herkunftsbezeichnungen oder ungefähre Qualitätsgrade), sondern spezifische Attribuierungen einschlossen. Dies verunsicherte das usancen- und gebrauchorientierte Fundament des Liefergeschäfts. Dazu kam, dass sich im selben Zeitraum ein kodifiziertes Recht konsolidiert hatte und in die Handelspraxis intervenierte, welches, was die Modalitäten von Geschäftsvollzügen betraf, mit den Usancen der

ab Mitte des 18. Jahrhunderts. Sie betraf aber nur wenige Strecken und der Zugang war relativ exklusiv. Kaukiainens Befund beruht dagegen auf durchschnittlichen Zustellfristen von Handelskorrespondenz.

Handelsplätze und ihren in Korrespondenznetzwerken gegründeten Vertrauensressourcen über Kreuz lag.

Die im Fernhandel gebräuchlichen Markierungen kamen gegen Mitte des 19. Jahrhunderts also aus zwei Richtungen unter Druck: von Seiten einer sich wandelnden Logistik und von Seiten eines an die Handelsgeschäfte herantretenden kodifizierten Rechtsrahmens. Ausgehend von einem Gerichtsfall, der in den Jahren 1844 und 1845 vor dem Tribunal de commerce in Le Havre und dem Cour royal in Rouen verhandelt wurde, werden die Konfliktdimensionen deutlich, die sich in dieser Lage eröffneten. Die Auseinandersetzung entzündete sich an den Markierungen einer Lieferung bengalischen Farbstoffs und erstreckte sich über eine Reihe von Normierungskontexten: vom freien Vertrag über lokale Usancen zu juristischen Synthesen. Weniger in jedem der Kontexte für sich, als dadurch, wie sich der Fall durch diese Kontexte hindurch konstituierte (und verfolgen lässt), werden konkurrierende Formate kenntlich: konkurrierende Auffassungen dessen, was die zur Verhandlung stehenden Markierungen aussagen und was sich mit ihnen erreichen lassen sollte.

2.1 Auf hoher See

Ende Juli 1844 erreichte ein Segelschiff namens Brahma den Hafen von Le Havre. Es hatte 119 Kisten Indigofarbstoff geladen, welche, vermittelt durch einen Agenten, in Kalkutta verschifft worden waren. In Le Havre sollte diese Fracht – »du moment de la bonne arrivée« – in den Besitz der Kaufleute Robin et Cie. übergehen. So sah es eine Abmachung vor, die diese mit den Kaufleuten Quesnel frères et Cie. am 15. April 1844 getroffen hatten.³ Quesnel frères war der Besitzer des Schiffs und hatte dieses Anfang Juli 1843 schon über Portugal nach Indien geschickt. Es startete ohne Fracht, lud in Setúbal Salz und erreichte Kalkutta Mitte Dezember. Dort lud es »marchandises diverses«, um Mitte Februar 1844 wieder aufzubrechen und am 27. Juli 1844 seinen Heimathafen zu erreichen.⁴

An der Mündung der Seine gelegen, war Le Havre seit den 1820er Jahren eine Hafenstadt von wachsender Bedeutung. Es dominierte der transatlantische Verkehr nach Süd- und Nordamerika sowie die Küstenschifffahrt, insbesondere war Le Havre ein wichtiger Importhafen für britische Güter. Verbindungen nach Südostasien, wie die von der Brahma befahrene, machten

³ *Annales de la science et du droit commercial et maritime*, Année 1847, 2e Partie, S. 40 ff.

⁴ Archives départementales de Seine-Maritime (ADSM), 6P7_41.

dagegen einen geringen Teil des gesamten Verkehrs aus.⁵ Die Entwicklung des Schiffsverkehrs ging Hand in Hand mit dem gezielten Ausbau des Hafens. Bereits 1820/21 waren zwei neue Hafenbecken in Betrieb genommen worden, die je 200 Schiffe aufnehmen konnten, was (auch ausländische) Reedereien und Kaufleute anzog. Le Havre lief dadurch dem flussaufwärts gelegenen Rouen allmählich den Rang ab. Die Eisenbahn hatte die Stadt noch nicht erschlossen; sie erreichte den Hafen 1847. Dieser war aber gut an Fluss- und Küstenverbindungen angebunden, insbesondere an den unteren Lauf der Seine. Diese Region bildete das ›Hinterland‹ des inzwischen wichtigsten nördlichen Importhafens Frankreichs. Die steigenden Handelsmengen – zwischen 1827 und 1847 verdoppelten sich die Zahl der Schiffe, die den Hafen anliefen – führten dazu, dass der Lagerplatz knapp war. Ein Ausbau der Lager- und Warenumschlaginfrastruktur folgte ab 1846 und verstärkt in den 1850er Jahren.⁶

5 Importe aus Nord- und Lateinamerika trugen Anfang der 1840er Jahre zu gut vierzig Prozent, solche von den Britischen Inseln zu knapp dreißig Prozent, asiatische Importe zu unter einem Prozent der eingehenden Ware bei (jeweils in Bruttoregistertonnen). Bruno Marnot, *Les grands ports de commerce français et la mondialisation du XIXe siècle (1815–1914)*, Paris: Presses de l'Université Paris-Sorbonne 2011, S. 555. In einer umfassenden Perspektive auf den Fernhandel des 19. Jahrhundert darf die koloniale Dimension, etwa die Arbeitsbeziehungen auf den Plantagen, nicht unbeachtet bleiben. Er hat an dem materiellen Kontinuum wesentlichen Anteil, das sich zwischen Europa und den Überseegebieten entspinnt. Dass er im Folgenden außer Betracht fällt, ergibt sich daraus, dass er von den Marken gerade nicht mit kommuniziert wird. Während sich Auseinandersetzungen um die materielle Beschaffenheit der gehandelten Ware fortgesetzt in die Konzeptentwicklung eintragen, bleiben die sozio-materiellen Umstände dieser Beschaffenheit, die Produktionsbedingungen, im Rahmen der Markierungspraktiken weitgehend ausgeblendet. Marken sind insofern zugleich verbindende und trennende Medien. Sie stabilisieren materielle Verbindungen, während sie soziale Aspekte, die Herrschafts- und Dominanzverhältnisse, die diesen dieser Verbindungen zugrunde liegen, nachhaltig zum Verschwinden bringen, unterschlagen oder auch substituierten und in über Kapitaleinsatz und Kaufkraft ausgedrückte Beobachtungsverhältnisse transformieren.

6 Nicolas Cochard, *Les marins du Havre. Gens de mer et société urbaine au XIXe siècle*, Rennes: Presses universitaires de Rennes 2016, S. 23–41, Zit. S. 31. Ab Mitte des Jahrhunderts kamen die kleinen Handelshäuser unter Druck durch Kapitalgesellschaften, die sich aber erst gegen Ende des Jahrhunderts durchsetzten, als sie im (dampfbetriebenen) Linienverkehr Tonnagen in einem Umfang und mit einer Geschwindigkeit zu bewegen vermochten, wie es den kapitalschwächeren Handelshäusern meist unmöglich war. Ihnen war es auch eher möglich, den Personen- mit dem Frachtverkehr zu verbinden, was für Le Havre ein bedeutender Vorteil war, denn im Warenverkehr allein überstiegen dort die Importe die Exporte, was zu teuren Leerfahrten führte. Die Leerfahrt der Brahma bis Setúbal ist Ausdruck dieser Asymmetrie, die ab 1840 allerdings nicht mehr sehr ausgeprägt war. Zur Hafenenwicklung in Le Havre siehe auch: Marnot, *Les grands ports*, insb. S. 263 ff., S. 369 ff. Zur Entwicklung der Ein- und Ausfahrten: Ebd., S. 566–567. Zur ›Industrialisierung‹ der Hafeninfrastruktur ab ca. 1850: ders., »À voile et

Der Vertragsabschluss zwischen Quesnel und Robin fiel auf einen Zeitpunkt, zu dem sich die betreffende Ware auf hoher See befand, was für den Fernhandel der Zeit nicht unüblich war. Die Kaufleute verfügten über Kontakte zu Korrespondenten an anderen Handelsplätzen, die direkte Geschäftspartner waren oder die Vermittlung von Geschäftsabschlüssen besorgten. Sie informierten sich zwar bereits über eine spezialisierte Presse,⁷ doch trotz der Entwicklungen »unpersönlicher« Kommunikationsformen blieb der Handel in der Hand personaler Netzwerke und direkte Korrespondenz ein entscheidender Faktor der Vorbereitung und Begleitung von Geschäften.⁸ Im Fall des Handels mit dem indischen Subkontinent erreichte diese Korrespondenz Nordwesteuropa in den 1840er Jahren bereits bedeutend schneller als die Handelsware. Sie kursierte auf der sogenannten Landroute mittels Kursdampfschiffen über das Mittelmeer,⁹ eine kurze Überlandstrecke und das Rote Meer, während die von den Handelsschiffen befahrene Seeroute über die Südspitze des afrikanischen Kontinents verlief. Für die Landroute war mit sechs Wochen zu rechnen. Die Seeroute nahm dagegen rund vier Monate in Anspruch.¹⁰ Quesnel dürfte

à vapeur, les ports maritimes en transition au XIXe siècle«, in: Yves Bouvier, Léonard Laborie, Reynald Abad, Arielle Haakenstad (Hg.), *L'Europe en transitions. Énergie, mobilité, communication, XVIIIe–XXIe siècles*, Paris: Nouveau Monde éditions 2016, S. 141–168.

7 Eine wichtige Nachrichtenquelle im maritimen Handel war die britische *Lloyd's List*, welche umfassende Listen von auslaufenden und einlaufenden Schiffen in allen wichtigen europäischen und überseeischen Häfen publizierte. Sie erschien in den 1840er Jahren bereits täglich. Kaukiainen, *Shrinking the World*, S. 3–4.

8 Arnaud Bartolomei, Matthieu de Oliveira, Fabien Eloire, Claire Lemerrier, Nadège Sougy, »L'encastrement des relations entre marchands en France, 1750–1850«, in: *Annales. Histoire, Sciences Sociales* 72/2 (2017), S. 425–460. Anhand von Quittungen, Wareneingangsbestätigungen, Standardisierter (und schon ab dem späten 18. Jahrhundert vorgedruckter) Geschäftskorrespondenz – v. a. Geschäftsankündigungen und -angeboten – sowie Vollmachten, können die Autoren eine Tendenz zur Entpersonalisierung der kommerziellen Kommunikation schon vor 1850 belegen. Der Zugang zu den entsprechenden Netzwerken blieb aber unverändert eine Frage persönlicher Kommunikation.

9 Ab Mitte der 1820er Jahre führten entlang der europäischen Atlantikküste und bis ins Mittelmeer private Gesellschaften regelmäßige (Post-)Kursfahrten durch: Martin J. Daunton, *Royal Mail. The Post Office since 1840*, London, Dover/NH: Athlone Press 1985, S. 154.

10 So die Angaben von James Barber, der lange im Dienst der britischen East India Company stand und in den 1830er Jahren mit der Verbesserung der sogenannten Eastern-Mail-Route betraut war. James Barber, *The Overland Guide-Book. A Complete Vade-Mecum for the Overland Traveller*, London: Allen 1845. Während der britische Postdienst nach dem amerikanischen Kontinent von der Admiralität besorgt wurde, ging die Eastern-Mail-Route 1840 (bis Alexandria) bzw. 1844 (von Suez bis Kalkutta) von der East India Company auf eine private Gesellschaft über. Martin J. Daunton, *Royal Mail*, S. 155. Zur Eastern-Mail-Route siehe auch: Roland Wenzlhuemer, *Globalgeschichte schreiben. Eine Einführung in 6 Episoden*, Konstanz: UVK 2017, S. 197 ff. Zur Übermittlung von für den Schiffsverkehr, das Frachtgeschäft und den

vom Agenten in Kalkutta, der das Geschäft vermittelte, oder einem anderen Vertrauensmann ins Bild gesetzt worden sein. Es ist davon auszugehen, dass kurz vor oder nach Auslaufen seines Schiffs im Februar eine Nachricht über die geladene Ware aufgegeben wurde. Quesnel hatte also über die Lieferung – und zwar wie sie tatsächlich verladen wurde –, Bescheid erhalten, bevor er sie im April in Le Havre zum Kauf anbot.

Vor der Entstehung von Warenterminbörsen spielte sich der internationale Handel wesentlich über Liefervereinbarungen ab. Dieses Geschäft war von kleinen und mittelgroßen Handelshäusern geprägt, die sich an den Preisen und Gelegenheiten orientierten und weder auf spezifische Handelsgüter noch auf bestimmte Herkunftsgebiete beschränkten.¹¹ Für gewöhnlich bereitete es sich über persönliche Kontaktaufnahme oder die Publikation von Offertenlisten vor. Eine Einigung basierte auf mündlichen Abmachungen, die entweder bilateral oder im Zuge von Versteigerungen getroffen wurden. Dass Kaufleute Verträge allein auf Basis von Korrespondenzen abschlossen, noch bevor die Ware einen europäischen Handelsplatz erreichte, war gegen Mitte des 19. Jahrhunderts gängige Praxis. Indem sie sich im Rahmen von Korrespondenznetzwerken vollzog, setzte diese Geschäftspraxis einen eingespielten Handlungsmodus fort und blieb wenig konfliktanfällig. Allerdings gewannen juristische und mediale Dispositive an Gewicht: im Zuge der Differenzierung verschiedener Vertragsformen

Großhandel relevanter Nachrichten im frühen 19. Jahrhundert insgesamt siehe: Kaukiainen, *Shrinking the World*. Kaukiainen hat ermittelt, dass sich die zur (geschäftlichen) Nachrichtenübermittlung erforderlichen Zeiten schon vor der Einführung (elektro-)telegrafischer Dienste – das in Frankreich seit den 1790er Jahren betriebene System optischer Telegrafie war den (v. a. militärischen) Behörden vorbehalten und privaten Kaufleuten nicht zugänglich – ab 1820 in wesentlichen Teilen (West-)Europas halbiert oder auf ein Drittel reduziert haben; eine sprunghafte Veränderung, die wesentlich auf Küsten- und Flussdampfschiffverbindungen zurückzuführen ist. Zur über die Etablierung telegrafischer Nachrichtenübermittlung hinaus anhaltenden Bedeutung des Briefverkehrs unter Finanzmarktakteuren siehe: Catherine Davies, »Spreading Fear, Communicating Trust. Writing Letters and Telegrams during the Panic of 1873«, in: *History and Technology* 32/2 (2016), S. 159–177.

11 Christof Dejung, *Die Fäden des globalen Marktes: Eine Sozial- und Kulturgeschichte des Welthandels am Beispiel der Handelsfirma Gebrüder Volkart 1851–1999* (= Industrielle Welt 85), Köln: Böhlau 2013, S. 36–37. Für die amerikanischen Märkte ist bereits für die 1840er Jahre eine Spezialisierung festzuhalten, die die Aufgaben des »Vollkaufmanns« auf Banken, Versicherungen, Broker, Transportunternehmen etc. aufteilte. Lea Haller, »Rohstoffe verschieben. Ein unsichtbares Geschäft in der Krise, 1934–1939«, in: Kijan Espahangizi, Barbara Orland (Hg.), *Stoffe in Bewegung. Beiträge zu einer Wissensgeschichte der immateriellen Welt*, Zürich: diaphanes 2014, S. 209–228, S. 209–210. Siehe auch: Olivier Pétré-Grenouilleau, »Pour une histoire du négoce international français au XIXe siècle. Problèmes, sources et perspectives«, in: *Revue d'histoire du XIXe siècle* 23 (2001), S. 23–46.

(Kommissionsverträge, Terminkaufverträge u. a.), der Standardisierung der Ware (Qualifizierung nach Herkunft und Qualitäten, Normierung der Muster bzw. Probenentnahme, Normierung der gehandelten Basismengen) und der Vereinheitlichung des Rahmens, in dem Transaktionen abgeschlossen wurden (Publikation von Kurrentpreis- und Angebotslisten, Trennung verschiedener Handelsformen in verschiedenen Handelssälen und zu verschiedenen Handelszeiten). Gleichzeitig blieben lokale Dispositive wichtig (Zugangsbeschränkungen, Schiedsgerichte).

Le Havre verfügte seit dem späten 18. Jahrhundert auch über eine Börse, die mit dem Fernhandel eng verknüpft war.¹² An diesem von der lokalen Handelskammer beaufsichtigten Ort wurden Geschäfte vorbereitet, abgeschlossen und administrativ begleitet. Nach welchen exakten Modalitäten die Abmachung zwischen Quesnel und Robin zustande kam, lässt sich nicht ermitteln.¹³ Es ist davon auszugehen, dass die Transaktion Gegenstand einer börslichen Kotierung war, d. h. einer offiziellen Verzeichnung, denn die Gerichte, die sich alsbald mit dem Geschäft befassen sollten, gingen zwar von einer mündlichen Abmachung aus, nahmen aber auf einen Warenbeschrieb Bezug, der als eine Art verbindliche Geschäfts-offerte verstanden werden kann und dessen Angaben unbestritten blieben.

2.2 *Ein hermeneutischer Kaufmann*

Damit ist schon vorweggenommen, dass im Fall von Quesnels Indigolieferung von Ende Juli 1844 der eingespielte Ablauf des Geschäfts ins Stocken geriet. Robin lehnte nämlich einen bedeutenden Teil der Lieferung ab. Die vertraglich vereinbarten Markierungen, so seine Begründung, würden sich bei einem Teil der Einheiten zwar auf den Kisten, nicht aber auf den darin enthaltenen Farbstoffblöcken finden. Daher sei in diesen Fällen die gelieferte nicht mit der dreieinhalb Monate zuvor vereinbarten Ware übereinstimmend, der Kaufvertrag also nicht erfüllt.¹⁴ Um diese mutmaßlichen Differenzen

¹² Fritz Schmidt, »Die Warenbörse von Le Havre«, in: *Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis* 2/12 (1910), S. 420–427.

¹³ Ab den späten 1830er Jahren stieß der Bau, in dem die Havre'sche Börse untergebracht war, an seine Kapazitätsgrenzen, sodass man für die Börsengeschäfte auf andere Räumlichkeiten auswich. Spätestens mit dem Neubau von 1880 gab es »Call-Säle«, wo die Zuschläge nach Zurufen und v. a. unter Ausschluss zivilrechtlicher Zuständigkeit vonstatten gingen. Die Börse von Le Havre unterschied auch zwischen eigentlichen Kaufleuten und Intermediären (Maklern). Makler waren bis 1866 durch ein Monopol vor Konkurrenz geschützt. Ebd., S. 421 ff.

¹⁴ *Annales de la science et du droit commercial et maritime*, Année 1847, 2e Partie, S. 40.

zwischen Warenauszeichnung und Warenbeschreibung entzündete sich ein Konflikt, der grundlegende Fragen nach der rechtlichen und medialen Operationalisierung der Transaktion mit sich brachte.

Dabei war zunächst alles reibungslos gelaufen. Als die *Brahma Le Havre* erreichte, nahm Robin die Ware ohne Beanstandung entgegen und bezahlte auch den bei Geschäftsabschluss festgesetzten Kaufpreis.¹⁵ Erst als er die Lieferung genauer untersuchte, kam er zur Ansicht, dass er es nicht mit der vereinbarten Ware zu tun habe. Es stellte sich heraus, dass im Fall von 60 vertraglich gelisteten Kisten die darin befindlichen Farbstoffblöcke tatsächlich den Abdruck dieser Marken trugen. 59 Kisten enthielten aber Farbstoff ohne Stempelung. Sie wiesen die Markierungen lediglich als »contre-marques« der »marque générale« auf den Kisten auf, nicht aber auf den Indigostücken in den Kisten.¹⁶

›Contre marque« und ›marque générale« bildeten sich in der Regel aus den Initialen des Firmennamens der Exporteure und Importeure (beispielsweise Q F & C für Quesnel frères & compagnie). Während die ›contre-marque« auf Kauflose im Exportmarkt zurückging, konnte die ›marque générale« sich über mehrere solcher Lose erstrecken und diese zu einer Lieferung für den Importmarkt zusammenfassen. In Kombination standen die Buchstabensequenzen der Markierungen für in eine transaktionale Verkettung eingebundene Parteien. Der zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses vorliegende Warenbeschrieb, der sogenannte »marché«,¹⁷ führte die vereinbarten ›contre marques« einzeln auf: »R C E & C«, »D D L / M C«, »T C / H O« und »H & C / L« für den beanstandeten Teil der Lieferung; »N B«, »N B / D«, »D P«, »J B / M«, »W & H« für den unbeanstandeten Teil der Lieferung.¹⁸ Aufgrund dieser Sachlage wollte Robin die Entsprechungen zwischen Warenbeschrieb und

15 *Jurisprudence du Tribunal de commerce du Havre. Recueil spécial de législation et de jurisprudence française et étrangère en matière de commerce* 3/2 (1845), S. 194–203, S. 196.

16 Ebd.

17 Der »marché« bezeichnet in diesem Zusammenhang eine schriftliche Spezifikation der zu liefernden Ware, die auf Basis von Korrespondenzen in Havre ausgefertigt wurde und der Unterbreitung eines Geschäftsangebots diente.

18 Ebd., S. 194–203, S. 196. »Mais lorsque les acheteurs on procédé, à la reconnaissance de la marchandise, ils on trouvé que: Dans 60 caisses désignées dans le marché sous les marques R C E & C – D D L / M C – T C / H O – H & C / L les carreaux d'indigo portaient l'empreinte de ces marques, telles qu'elles étaient transcrites, et telles qu'elles se rencontraient aussi à l'extérieur des caisses, ou elles sont placées en guise de contre-marques de la marque générale des 119 caisses Q F & C / L A & C tandis que dans 59 caisses désignées dans le marché sous les marques N B – N B / D – D P – J B / M – W & H les carreaux d'indigo ne portaient aucune empreinte. Les marques transcrites se rencontraient bien à l'extérieur des caisses comme contre-marques de la marque générale«.

Ware nicht einleuchten. Eine gütliche Einigung war außer Reichweite, sodass sich die Parteien vor dem Tribunal de commerce wiederfanden.

Dort forderte Robin die Auflösung des Vertrags oder wenigstens einen Preisnachlass. Die in den Papieren angeführten Marken seien allein (»invariablement«) an die Fabrikationsstätten gebunden (»affectée«), aus der der gehandelte Indigo stamme. Die Abdrücke der Marken auf den Platten seien eine Qualitätsgarantie der Ware und man sehe nicht ein, warum mögliche Käufer es wagen sollten, sich auf einen Warenbeschrieb von der Art desjenigen der 119 Kisten einzulassen, wenn ihnen nicht die Sicherheit, dass sie den Farbstoff gestempelt vorfinden, ein gewisses Maß an Vertrauen in die Vorzüglichkeit der Ware gäbe.¹⁹ Quesnel entgegnete, sie hätten niemals beabsichtigt, wie man von ihnen nun verlange, eine Übereinstimmung der Markierungen auf den Blöcken mit jenen auf den Kisten zu garantieren. Umso weniger hätten sie sich dafür einsetzen können, eine derartige Übereinstimmung zu gewährleisten, welche tatsächlich auch nicht zu erwarten sei, wovon man sich durch die Listen (»classements«) leicht überzeugen können, welche den nach Havre importierten Indigo der vergangenen Jahre verzeichne. Eine Vielzahl von Präzedenzen belege, dass die Indigo-Liefermärkte nie in jenem Sinn verstanden wurden, den ihnen Robin zu geben trachte, und dass diese Märkte immer ohne Schwierigkeiten funktioniert hätten, obwohl sich häufig Unterschiede zwischen den Markierungen der Kisten und den Abdrücken auf den Blöcken ergeben hätten. Sie hätten, wie es das Recht verlange, ihren Käufern alles mitgeteilt, was sie selbst über das Geschäft wussten: mittels des Seefrachtbriefs,²⁰ der Rechnung und ihrer Korrespondenz, und das sei alles, was man von ihnen verlangen könne.²¹

19 Ebd., S. 197. »Que les marques transcrites dans les marchés sont invariablement affectées à la factorerie desquelles proviennent les indigos traités. [...] Que l’empreinte des marques sur les carreaux d’indigos est une garantie de la qualité de la marchandise; on ne concevait pas, disent ces messieurs, que des acheteurs osassent courir les chances d’un marché tel que celui de 119 caisses, si la certitude de trouver les carreaux estampillés, ne leur donnait une certaine mesure de confiance, quant au mérite de la marchandise.«

20 Frachtpapiere übernahmen mit dem Code de commerce (1807) und den nachfolgenden »bürgerlichen« Handelsgesetzbüchern in Europa eine zunehmend formalisierte Rechtsfunktion. So Monika Dommann, »Verbandelt im Welthandel: Spediteure und ihre Papiere seit dem 18. Jahrhundert«, in: *WerkstattGeschichte* 58 (2011), S. 29–48, insb. S. 42–43. Eine internationale Vereinheitlichung der entsprechenden Praxis wurde seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts angestrebt. Sie ist aber bis heute in keine verbindliche Rechtspraxis eingebunden, sondern bleibt an ein informelles Schiedsgerichtswesen gebunden. So Lea Haller, *Transithandel. Geld- und Warenströme im globalen Kapitalismus*, Berlin: Suhrkamp 2019, S. 111 ff., insb. S. 117–118, S. 121–122.

21 *Jurisprudence du Tribunal de commerce du Havre* 3/2 (1845), S. 194–203, S. 197–198: »Qu’ils

Das Gericht bestimmte einen Berichterstatter, einen gewissen »M. H. Monod, négociant«, der in dem Fall Erkundungen einholte, insbesondere die durch die Parteien geltend gemachten Gebräuche betreffend. Dabei ergab sich, dass die meisten – »si non tous« – die im laufenden Jahr und zuvor am Havre'schen Indigo-Liefermarkt teilnahmen,²² sei es als Verkäufer oder Käufer, den Markierungen in den Warenbeschrieben nicht jene absolute Bedeutung zugestanden, die Robin & comp. ihnen zukommen lassen wolle. Die von Robin geltend gemachten Herkunftsgarantie betreffend, so der Berichterstatter weiter, gebe es durchaus Umstände, unter denen der Verkäufer mit der in die Warenbeschriebe oder Marktlisten übertragenen Markierungen Herkunftsgarantien abgebe; unter anderen Umständen hätten sich Verkäufer hingegen ausdrücklich von diesen Garantien distanziert. In beiden Fällen sei aber dasselbe Prinzip vorherrschend: sich für das haftbar machen zu lassen, wovon man Kenntnis habe, aber nur dafür.²³ Der Berichterstatter brachte außerdem in Erfahrung, dass in den Katalogen, die zum Zweck des öffentlichen Verkaufs von Indigo gedruckt würden,²⁴ üblicher-

n'ont jamais entendu garantir cette identité entre les marques des carreaux et celles des caisses, qu'on leur demande [...] Qu'ils auraient d'autant moins pu s'engager à garantir une semblable identité, qu'elle est loin d'exister en fait, ce dont il est aisé de se convaincre par les classements [sic] d'indigos importés aux Havre depuis nombre d'années; [...] Que de nombreux précédents [sic] prouvent que les marchés d'indigos à livrer n'ont jamais été entendus dans le sens que Robin et comp. veulent leur donner et que ces marchés ont toujours été exécutés sans difficultés, bien qu'il se soit fréquemment rencontré des différences entre les marques des caisses et les empreintes des carreaux; [...] Qu'ils ont légalement communiqué à leurs acheteurs tout ce qu'ils savaient eux-mêmes, concernant l'opération au moyen du connaissance, de la facture et de leur correspondance, et que c'est tout ce qu'on peut leur demander.«

22 Wörtlich: um Lieferungsanschreibungen konkurriert, siehe die nachfolgende Fußnote.

23 Ebd., S. 199. »Il résulte des renseignements que j'ai pris, que la plupart, si non tous ceux qui ont concouru cette année ou antérieurement, soit comme vendeurs, soit comme acheteurs, à des marchés d'indigo à livrer, n'ont pas donné aux marques transcrites dans les marchés, le sens absolu que Robin et comp. veulent leur attribuer. [...] dans quelques circonstances, le vendeur a bien entendu garantir la provenance, par la marque qu'il donnait à transcrire dans le marché; et j'ai constaté également que, dans d'autres circonstances, le vendeur s'est personnellement refusé à donner cette garantie. Mais il m'a été démontré que, si l'un a consenti à laisser écrire cette garantie, et si l'autre s'y est refusé, l'un et l'autre ont agi en vertu du même principe, à savoir, de vouloir se rendre responsable de ce dont ils avaient une connaissance certaine, mais de cela seulement.«

24 Das Verhältnis des Warenbeschriebs (»marché«) zu solchen veröffentlichten Listen lässt sich nicht klären. Dass zwischen den Parteien über das gesamte Verfahren hinweg niemals Uneinigkeit über die äußerliche Form der Abmachung (Wortlaut, transkribierte Markierungen etc.), sondern nur über ihre praktischen Implikationen bestand, lässt vermuten, dass die dokumentarische Funktion des »marché« durch eine dritte Partei gewährleistet wurde, sei es im Zuge der Anfertigung oder durch dessen Aufbewahrung, Abschrift oder Publikation.

weise zwei Kolonnen geführt würden, wovon die eine für die Markierung der Kisten, die andere für jene der Platten bestimmt sei.²⁵

Das Tribunal de commerce urteilte in der Streitsache im Mai 1845, etwas mehr als ein Jahr nach Vertragsabschluss und rund zehn Monate nach Einlaufen des Schiffs – und zwar, wie man aufgrund dessen, was der Berichterstatter in Erfahrung brachte, schon vermuten mag, zu Gunsten der Lieferanten. Die Marken auf den Kisten könnten, wie es in der Begründung des Urteils heißt, dem Empfänger als Hinweis (»indication«) dienen und ihn in seiner Einschätzung der Qualität und des Preises der Ware leiten (»guider«). Von da sei es aber ein großer Schritt zur Verpflichtung, dass diese Marken auch jede der Farbstoffplatten in den Kisten kennzeichnen müssen (wörtlich: »soient reproduites [!] [...] dans l'intérieur«)²⁶. Dies, so das Gericht, müsste durch eine spezifische Regel oder einen anerkannten Gebrauch gerechtfertigt sein. Solche Gepflogenheiten oder Regeln würden aber weder am Bestimmungsort der Lieferung in Le Havre, noch am Umschlagplatz in Kalkutta, noch unter den bengalischen Produzenten existieren. Der Abnehmer habe sich außerdem zum Kauf einer »qualité telle quelle« verpflichtet und keine Vorbehalte für den Fall einer fehlenden Übereinstimmung der Marken auf den Kisten und mit jenen auf dem Farbstoff vereinbart. Robin habe daher keinen Grund, die Lieferung zurückzuweisen. Er sei mit Ankunft der Ware Besitzer auch der von ihm beanstandeten Kisten geworden.²⁷ Durch diesen Schiedsgerichtsspruch wurde die in der Schwebe hängende Transaktion vorerst auf sicheren Grund der Gewohnheiten zurückgeführt.

25 Ebd., S. 199, »dans les catalogues qui s'impriment pour les ventes publiques d'indigo, l'usage est de ménager deux colonnes dont l'une est destiné à recevoir les marques des caisses et l'autre celles des carreaux.« Dass die Modalitäten des öffentlichen Verkaufs nur nebenbei erwähnt werden, ist ein Indiz dafür, dass der Geschäftsabschluss zwischen Robin und Quesnel nicht im Rahmen eines öffentlichen Verkaufs erfolgte.

26 Dieser Wortlaut illustriert eine standortbezogene »Binnenperspektive«, in welche das Gericht die zu beurteilende Markierungspraxis einrückte: Die in der Abwicklung des Exports und Imports anfallenden »äußerlichen« Zeichen waren in dieser Perspektive die maßgeblichen (und primären), während von den auf der Ware angebrachten als Reproduktionen die Rede ist. Passend dazu auch die Beschreibung des Liefermarktes als ein Konkurrieren um Lieferungs-ausschreibungen (s. o.) und nicht um Lieferware, in welcher die – nur schon der kommunikativen Situation gemäß sekundäre – lokale Schriftlichkeit den primären Bezugsbereich der Geschäftsvereinbarungen darstellt.

27 Alles: *Annales de la science et du droit commercial et maritime*, Année 1847, 2e Partie, S. 40, »il y a loin de là à l'obligation pour le vendeur que ces marques soient reproduites sur chacun des carreaux dans l'intérieur des caisses«.

2.3 Im Zug der Instanzen

Allerdings mochte sich Robin mit diesem Urteil nicht zufriedengeben. Er appellierte an die nächsthöhere Instanz, den Cour royal in Rouen, was ihm die Gelegenheit gab, seine Position ausführlicher zu begründen und deren Akzente zu verschieben. Die Stempelabdrücke auf der Ware selbst, so Robin, seien das einzige exakte Auskunftsmittel (»le seul renseignement exact«), das den Käufern zur Verfügung stehe. Das Handelsgericht habe sich in ihrem Urteil von den Havre'schen Märkten für Baumwolle, Zucker und Kaffee beeinflussen lassen. Bei diesen Produkten aber sei es von vornherein ein Ding der Unmöglichkeit, dass sie einen Abdruck (»empreinte«) bzw. ein Merkmal (»caractère«) auf sich tragen, um die Ware nach Herkunft (»origine«) und innerem Wert (»valeur intrinsèque«) zu unterscheiden. Nur deshalb würden die Plantagen ihre Angaben in diesen Fällen auf den Emballagen (»enveloppes extérieurs«) machen. Hier seien die Markierungen auf der Emballage die einzigen Anhaltspunkte, die den Käufern eröffnet bzw. angeboten werden (»les seules offertes aux acheteurs«).²⁸ Im Fall des Indigo verhalte es sich aber vollkommen anders. Der Anbau sei mit vielen Unwägbarkeiten verbunden, die die Ernte und also das Produkt beeinträchtigen könnten. Die Stempel bekomme der Farbstoff in noch feuchtem Zustand eingeprägt. Sie seien ein Wiedererkennungszeichen (»signe de reconnaissance«), mit dessen Hilfe die Händler und Agenten in Kalkutta ihre Empfehlungen nach Europa übermittelten.²⁹ Wenn Nachrichten Befürchtungen über die Ernten weckten oder welche Motive auch immer die belieferten Märkte in Europa animierten, seien diese Markierungen das einzige, was als Geschäftsgrundlage (»garantie aux opérations«) dienen könne. Sie würden die unhintergehbare Basis (»base essentielle«) der eingegangenen Verpflichtungen bilden. Die von der Vorinstanz gezogene Analogie zu den Baumwoll-, Zucker- und Kaffeemärkten sei daher ein Irrtum.³⁰

28 Ebd., S. 41, »comme ces produits exotique ne peuvent sur eux-mêmes recevoir aucune empreinte, aucun caractère qui puisse servir à en faire distinguer la provenance et la valeur intrinsèque, les planteurs n'ont d'autres moyen d'en indiquer l'origine que par des marques qu'ils mettent sur les enveloppes extérieurs: ces marques sont donc les seules offertes aux acheteurs et stipulées dans les marchés«. Hervorhebung W. B.

29 Ebd., »mais il est tout autrement pour l'indigo; ce produit est exposé dans sa culture à de nombreux accidents qui peuvent subitement réduire l'importance de la récolte et en affecter le produit. Dans les factoreries où on le fabrique, il reçoit, étant encore à l'état humide, des marques ou empreintes fixée sur lui-même; ces marques, qui servent à en indiquer l'origine, sont devenues le signe de reconnaissance au moyen duquel les négociants et courtiers de Calcutta transmettent en Europe leurs renseignements«. Hervorhebungen W. B.

30 Ebd., »selon donc que des avis ont inspiré des craintes sur le résultat de la récolte, ou que

Diese Argumentation verdeutlicht, wie diffizil sich der Fall entwickelte, der mit dem Wechsel vom Handels- zum Zivilgericht auch eine veränderte Akzentuierung des Rechtsrahmens erfuhr. Das Tribunal de commerce orientierte sich primär an den gewohnheitsrechtlichen Usancen vor Ort, der Cour royal stärker am kodifizierten Recht, dem Code de commerce und dem Code civil. Während sich das Tribunal aus juristischen Laien zusammensetzte, war der Cour durch ausgebildete Juristen besetzt.³¹ Beide Parteien ließen nun auch einen Rechtsvertreter plädieren.³² So war die Angelegenheit brisant genug, um durch die *Annales de la science et du droit commercial et maritime* aufgegriffen und dargelegt zu werden, deren Bericht auch eine wesentliche Quellenbasis der hier vorgenommenen Analyse bildet. Während der (ausführlichere) Bericht in der *Jurisprudence du Tribunal de commerce du Havre* besser zur Rekonstruktion der Sachverhalte geeignet ist, kommt in den *Annales* eine stärkere Verdichtung der dem Streit zugrundeliegenden Auffassungen medialer Leistungsfähigkeit zum Ausdruck – und zwar so, wie sie rund ein Jahr nach dem Urteil der zweiten Instanz nicht vor Ort, sondern im von den Erfahrungskontexten des Havre'schen Hafen- und Börsengeschehens stärker noch als der Cour in Rouen isolierten Paris interessant erschien.

Die auf Fragen des Handelsrechts spezialisierte Zeitschrift gab die Gerichtsentscheide beider Instanzen wörtlich wieder. Die Argumente von Robin referierte sie dagegen zusammenfassend.³³ Bei dessen im Zuge der Appellation vorgetragenen Position ist daher an eine doppelte Prägung zu denken: an den Diskurs, dem sich Robin assimilierte, indem er das (Zivil-) Gericht in Anspruch nahm, und denjenigen, der den Bericht der juristischen Fachpresse bestimmte. Wenn der Bericht also die materielle Realisierungen der Markierung (»empreinte«) mit deren distinkter Form (»caractère«)

tous autres motifs quelconques ont donné naissance à des marchés à livrer en Europe, particulièrement en France, ces marques sont les seules qui aient servi de garantie aux opérations, et aient constitué la base essentielle de contrats intervenus. L'analogie qui avait dicté le jugement du tribunal de commerce était donc erronée.»

31 Claire Lemerrier, *Un modèle français de jugement des pairs. Les tribunaux de commerce, 1790–1880*, Habilitationsschrift Universität Paris VIII Vincennes-Saint Denis: 2012, <https://tel.archives-ouvertes.fr/tel-00685544> (Submitted on 5 Apr 2012) [22. 9. 2018]. Zur Entwicklung der Handelsgerichte und korporatistischen Schlichtungsausschüsse siehe auch Kap. 6.

32 *Jurisprudence du Tribunal de commerce du Havre* 3/2 (1845), S. 194–203, S. 203.

33 Ebd. Im Bericht des in Le Havre erschienenen *Réceuil* ist Robins Argumentation vor dem Court royal nicht wiedergegeben, sondern nur der Entscheid zweiter Instanz. Dies mag mit der kurzen Frist zu tun haben. Das Urteil des Cour royal erging am 12. Januar 1846, der Bericht des *Réceuil* erschien noch in der zweiten Nummer des 1845er-Jahrgangs. Wie die jeweiligen Fallzusammenfassungen verdeutlichen, ging es im *Réceuil* eher um die Konsequenzen des Urteils für die Handelspraxis, in den *Annales* dagegen um dessen fachjuristische Einordnung.

engführt, wenn er die Herkunft (»origine«) mit einem intrinsischen Wert (»valeur intrinsèque«) verbindet, wenn er Wiedererkennbarkeit (»reconnaissance«) mit Auskunftsmitteln (»renseignement«) verknüpft, wenn er in einem Bogen von Garantien zu Funktionen und zu »operativen« Grundlagen gelangt, wenn er vom Normativen zum Pragmatischen und zum Ontologischen springt, dann liegt nahe, dass sich mehr als nur die Idiosynkrasie eines bretonischen Kaufmanns ausdrückt. Es kommt ein Verbund von Ausgeweisen, Wertungsgewohnheiten und Urteilsinstanzen zum Zug, der sich von den Hafenanlagen in Havre über die Beratungszimmer und Gerichtssäle bis auf die Schreibtische der Pariser Redaktion zog. Durch diese diskursiven Schichtungen dringt eine Polarität, die für den Nachvollzug der Einsätze, die den Streitfall ausmachen, instruktiv ist. Sie lässt sich in einem ersten Schritt im Gegensatz von Außen und Innen fassen und zeichnet sich durch zwei Gegensatzpaare aus: »caractère« und »empreint« sowie »eveloppes extérieurs« und »valeur intrinsèque«.

Für Robins Argument ist nun aber entscheidend, dass es anhand dieser Polaritäten zwei Markierungstypen abstrahiert. Bei einem ersten Typus handelt es sich um Markierungen, die im Material der Ware selbst verwirklicht sind, womit die Polarität aufgrund einer Identität von Zeichenform (»caractère«) und Zeichenabdruck (»empreinte«) entschärft ist. Bei einem zweiten Typus kommt die Polarität in einem flexiblen Arrangement von Ver- und Umpackungen: von Kisten, Säcken, Verschnürungen, Umschlägen etc. zur weit deutlicheren Entfaltung. Die Unterscheidung dieser Markierungstypen ist in Robins Dafürhalten wiederum mit einer Wertdifferenz verknüpft. Der erste Typus ist der stärkere, der zweite der schwächere. Den ersten Typus stilisiert Robin zu einem »Normalfall«, den zweiten zu einer Art Behelfslösung. Nur aufgrund der Umstände – der beigezogenen Vergleichsmärkte für Kaffee, Baumwolle und Zucker wegen – konnte die zweite Weise in Robins Augen als die »gewöhnliche« aufgefasst werden, während die erste die im Grunde genommen »normale« und auch im vorliegenden Fall zu erwartende sei.

Um juristisch verhandlungsfähig zu sein, musste die Typisierung in einer Frage nach der Lesbarkeit zum Ausdruck kommen. Von einer Frage von Innen und Außen und darauf fundierten Markierungstypen wurde sie zu einer nach der Intelligibilität. In erster Instanz, vor dem Tribunal de commerce, geschah dies anhand von Gepflogenheiten und über daran geknüpfte Analogieschlüsse. Das Handelsgericht unterstellte, dass Robin bei seinem Geschäft mit nichts anderem habe rechnen können, als wenn er Säcke von Zucker importiert hätte. Mit der Appellation gelang es Robin, den Akzent in Richtung der involvierten Medien und ihrer Leistungsfähigkeit zu verschieben. Mit dieser veränderten Ausrichtung kam die Streitsache (wenn

man so will in Übereinstimmung mit dem Instanzenweg) vom Primat der Gewohnheit zum Primat der Theorie.

Von da ließ sich die Frage nach den Markierungstypen wiederum auf jene nach den Gebräuchen zurückwenden, um gegen die gewohnheitsrechtliche Einschätzung der ersten Instanz anzugehen, denn der Wechsel des Entscheidungsrahmens und die Verlagerung der argumentativen Achse machte Fragen nach der Praxis nicht hinfällig. Auch in einer forcierten Perspektive auf die medialen Aspekte erschloss sich der Zusammenhang zwischen Außen und Innen, zwischen Offensichtlichem und Lesbarem, erst durch praktische Erwägungen, die allerdings über den Erfahrungskontext und die Geschäftsgewohnheiten der Kaufleute in Le Havre (und dessen überseeischen Geschäftspartner) stärker hinauswiesen als die Erkundungen des Berichterstatters Monod: Der Stempel auf der Ware wurde auf einen Prägungsakt im fernen Asien bezogen. Die verwendeten Markierungen wurden an Einschätzungen geknüpft, die sich im Hin-und-Her der Markteinschätzungen, Anweisungen, Geschäftsangeboten sowie der Warenlieferung selbst zwischen den bengalischen Produktionsstandorten, dem Umschlagplatz Kalkutta und dem Bestimmungsort der Lieferung in Nordfrankreich einstellten. Ihre Lesbarkeit fand einen Rückhalt in den Transkriptionen von Buchstabenkombination zwischen den Farbstoffblöcken, den Kisten und den Warenbeschrieben und Marktlisten, welche das Rearrangement von Fabrikationskontingenten in Exportlose und Importpreisen begleiteten.

So präsentiert sich der Dreh- und Angelpunkt von Robins Argumentation weniger als zeichen- denn als werttheoretischer. Als solcher blieb er auch nicht auf mehr oder weniger günstige stoffliche Bedingungen beschränkt: darauf, dass in granularen (Kaffee, Zucker), faserigen (Baumwolle) oder festen (Indigo) Materialien jeweils von vornherein verschiedene Möglichkeiten der Verwirklichung von Kennzeichnungen lagen. Die Leistungsfähigkeit der Markierungstypen, wie sie Robin vorschwebte, erschloss sich erst unter Berücksichtigung der Herstellungs- und Distributionsprozesse, welche die Waren hervorbrachten und verfügbar machten. So blieben seine Markierungstypen über ein werttheoretisches Kalkül eng mit der Herstellung und dem Transport verzahnt. In dieser eine umfassendere Praxis integrierenden Perspektive mussten gerade in jenen Fällen, in denen Kennzeichnungen nach dem ersten Typus nahelagen, solche nach dem zweiten auf eine mangelnde Aussagekraft schließen lassen und also eine Wertdifferenz mit sich bringen, der sich im kommunikativen Geschehen der Liefermärkte niemand entziehen konnte. Dies ist die entscheidende werttheoretische Unterstellung, welche Robins Ablehnung eines Teils der Lieferung fundierte.

2.4 Risiken und Nebenwirkungen

Der Cour royal gab Robin in seinem Urteil vom 12. Januar 1846 recht, wenn auch nicht direkt der oben vorgenommenen Auseinandersetzung seines Arguments folgend. Anstelle von in Medientypen gegründeten werttheoretischen Unterschieden rückte die Urteilsbegründung die Frage nach den abgegebenen Garantien und der Risikozurechnung ins Zentrum. Im Unterschied zum Tribunal de commerce, das sich wesentlich auf Gepflogenheiten stützte und diese im Analogieschluss auf den Fall anwendet, verfuhr der Cour formeller. In einem ersten Schritt stellte er den Wortlaut der mündlichen Abmachung vom April 1844 fest: »119 caisses indigo Bengale *des marques ci-après, qualité telle quelle, etc ...*«³⁴ Sodann legte das Gericht diesen Wortlaut aus und folgerte, dass der Ausdruck ›qualité telle quelle‹ sich notwendigerweise auf das Indigo beziehen müsse und zugleich aufs engste mit dem Ausdruck ›des marques ci-après‹ verbunden sei (›intimement liée‹); daraus folge wiederum, dass, während das verkaufte Indigo in keiner Weise bezüglich der Qualität garantiert war, die es aufweisen muss, dies ausdrücklich bezüglich der Markierung der Fall sei, die es tragen muss.³⁵ Für den zu liefernden Indigo waren damit zwei unabhängige Kriterien maßgeblich. Es war unter dem Tel-Quel-Vorbehalt von Qualitätsanforderungen weitgehend entbunden, musste aber die vereinbarten Markierungen aufweisen. Durch diese Aufschlüsselung ließ sich eine Betrachtung des spezifischen Sachverhalts von den Marktgebräuchen schärfer trennen. Die Vereinbarung über die Markierungen wurde zu einem formellen Kriterium, an dem informelle Gebräuche prinzipiell nicht rütteln konnten.

Wie aber gelangte das Gericht es zu dieser eigenartigen Verbindung (›intimement liée‹) der Qualitätsbestimmung (›qualité telle quelle‹) mit der Markierungsbestimmung (›des marques ci-après‹), womit sich die Markierungen allererst als distinkte Eigenschaft der Ware qualifizieren ließ? Fest steht, dass das Gericht die Fragen nach Qualität und Markierung eng mit der Klärung der Garantien und Risikozurechnung verknüpfte. So hielt es fest, dass sich das Risiko des Käufers zwar im Allgemeinen auf die Qualitätsschwankungen des Farbstoffs, aber in keiner Weise auf die Markierungen beziehe: »das Schwankungsrisiko [›la chance aléatoire‹, W. B.] entfällt [...] ausschließlich

34 *Annales de la science et du droit commercial et maritime*, Année 1847, 2e Partie, S. 41, Hervorhebungen i. O.

35 Ebd., »que cette expression: qualité telle quelle, se réfère nécessairement à l'indigo, en même temps qu'elle est intimement liée à ces mots: des marques ci-après; qu'il en résulte que si l'indigo vendu n'est point garanti quant à la qualité qu'il doit avoir, il l'est expressément quant à la marque qu'il doit porter.«

auf die Qualität des Indigos und in keiner Weise auf die Herkunftsmarke, welche im Gegenteil ausdrücklich zugesagt wurde mit dem offensichtlichen Ziel, die Nachteile zufälliger Schwankungen zu vermindern.«³⁶ Die ›intime‹ Verbindung zwischen Markierungsbestimmung und Qualitätsbestimmung liegt in Anbetracht dieser Argumentation darin, dass beide als Mittel angesehen werden, dasselbe Ziel zu erreichen: hinreichend zuverlässige Qualitätserwartungen. Als Bindeglied fungiert eine generalisierte ›chance aléatoire‹, die den Farbstoffmarkierungen ebenso angetragen werden kann wie dem Farbstoff selbst. Auch wenn die Qualität der Ware also schwanken mochte, erzeugt die Marke eine Ausgleicheung dieser Schwankung – ihr Nominalismus tritt grundsätzlich gleichberechtigt neben den Realismus empirischer Erwägungen³⁷ (und kann diesen aufgrund der spezifischen Vertragsbedingungen dominieren). Damit verlagerte sich der Fokus ein weiteres Mal: von der Leistungsfähigkeit unterschiedlicher Markierungstypen zur Bewältigung eines für die Transaktion unvermeidlichen Kontingenzaspekts.

Nun könnten man, einen engen Maßstab ökonomischer Rationalität anlegend, das Risiko des Liefergeschäfts in erster Linie in der Preisentwicklung vermuten. Und es mag sich auch tatsächlich so verhalten haben, dass Robin in der Preisentwicklung ein handfestes Motiv hatte, im August 1844 auf seine Vereinbarung vom April zurückzukommen. Dessen eigene Erklärungen weisen allerdings in eine andere Richtung: er sorgte sich, wie er vor dem Tribunal schon erklärte, nicht um Preise, sondern darum, für die Ware überhaupt einen Markt zu finden, sie überhaupt weiterverkaufen zu können.³⁸ Außerdem ergeben Untersuchungen zum Verhalten von Kaufleuten des 18. und frühen 19. Jahrhunderts, dass Gewinnmaximierung im Einzelfall geringe Bedeutung hatte. Die Geschäftspraxis war weit stärker darauf ausgerichtet, die oligopolartigen Marktstrukturen aufrechtzuerhalten; die Kontinuität von Geschäftsbeziehungen war wichtiger als kurzfristige Gewinne.³⁹

Weit eher als in der Preisentwicklung lag der aus Sicht der Beteiligten relevante Kontingenzaspekt der Transaktion und auch derjenige, der die juristische Verhandlung mit dem Wechsel vor den Cour royal dominierte, also im realen Bezugsobjekt des Vertrags. Er lag in der Spezifizierung des

36 Ebd., »la chance aléatoire porte [...] exclusivement sur la qualité de l'indigo et nullement sur la marque [...], qui est en contraire formellement promise dans le but évident d'atténuer ainsi les chances défavorables de l'aléa.« Übers. W. B.

37 Diesen Hinweis verdanke ich Bernhard Siebert.

38 S. o.

39 Pierre Gervais, »Early Modern Merchant Strategies and the Historicization of Market Practices«, *Economic Sociology (European Electronic Newsletter)*, Max Planck Institute for the Study of Societies 15/3 (2014), http://econsoc.mpifg.de/downloads/15_3/gervais_15_3.pdf [22. 9. 2018].

Farbstoffs, mithin eines Bezugsobjektes, von dem zum Zeitpunkt des Verkaufs Mitte April 1844 nicht sicher war, wie es sich zum Zeitpunkt der Lieferung Anfang August 1844 gestalten würde. Mehr noch: die Ware konnte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nur mittelbar spezifiziert werden. In welchem Zustand sie Le Havre erreichen würde oder eher: was überhaupt geliefert werden würde, blieb unter ›kommunikativem‹ Vorbehalt. Diese Unsicherheit ergab sich zum einen daraus, dass zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung gut drei Monate verstrichen, während denen die Fracht den (Transport-)Risiken auf hoher See ausgesetzt war.⁴⁰ Man könnte von einem realen Risiko sprechen. Die Unsicherheit ergab sich zum anderen daraus, dass zum Zeitpunkt der Einigung ein allgemeines Erfahrungsdefizit bestand, welches ein Kenntnisgefälle zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung nach sich zog. Man könnte von einem ›Potential-‹ oder einem ›Täuschungsrisiko‹ sprechen.

Die Kontingenz, die aus der ersten Variante der Verunsicherung hervorgeht, stellte einen Nebenaspekt des verhandelten Falls dar, der zwar von Anfang der Auseinandersetzung vor dem Tribunal de commerce an mit thematisiert wurde, der in den Verhandlungen aber stets einen untergeordneten Punkt ausmachte. Diese Unsicherheit war außerdem durch Versicherungen zu kompensieren; solche (gegen Feuer) waren im vorliegenden Fall auch tatsächlich abgeschlossen worden.⁴¹ Es gab also Mittel und Wege, sie einer linearen Zeitlichkeit zu assimilieren und in eine hinreichend stabile Risikoform zu überführen. Die Klärung von Garantieleistungen und die Zurechnung von Risiken dieser Art kamen auch deshalb nicht zur näheren Erörterung, weil sich Robin auf den Standpunkt stellte, dass der *Vertrag überhaupt* unerfüllt war. Dies stellte die Transaktion insgesamt in Frage: Spätestens mit dem Weiterzug vor den Cour wurde deutlich, dass sich die Parteien nicht über die Verantwortung für eine schwankende bzw. veränderte Qualität (der Ware) stritten. Sie waren sich über die Bezugsobjekte des Vertrags uneinig.

Quesnel beteuerte von Anfang an, er habe Robin alles mitgeteilt, was er von der Lieferung wusste, er habe also nichts verheimlicht. Er wusste aber seinerseits nicht um den Sinn, in dem Robin die Vereinbarung verstand (und vor Gericht darzulegen verstand). Die Vereinbarung der Markierung

⁴⁰ Eine Frist, die man genau genommen auf die ganzen vier Monate ausdehnen muss, die bis Ankunft verstrichen sein würden, von denen man keine Nachricht hatte, die Aufschluss über den Zustand der Ware boten.

⁴¹ *Jurisprudence du Tribunal de commerce du Havre* 3/2 (1845), S. 194–203, S. 195. Entsprechende Geschäftsformen waren schon um Mitte des 18. Jahrhundert verbreitet. Vgl. Christian Pfister-Langanay, »L'assurance maritime à Dunkerque au XVIIIe siècle«, in: *Revue du Nord* 369 (2007), S. 43–60.

gen diene in dessen Verständnis nicht dazu, die erste, sondern die zweite Art des Risikos zu kompensieren.⁴² Die Markierungen sollten einerseits die Übermittlungsschritte und Transkriptionen bis in den dem Vertrag zugrundeliegenden Warenbeschrieb durchlaufen. Sie sollten andererseits im logistischen Vollzug die spezifische Ware auszeichnen und dafür sorgen, dass sie nicht vertauscht oder verwechselt wurde. Robins Überraschung und Missfallen bezog sich denn auch nicht auf die Qualität der Ware, sondern auf die ›Qualität‹ der kompensatorischen Medien. Die Kontingenz, die aus dieser zweiten Variante der Verunsicherung hervorging verlangte nach Bearbeitungen, die die temporale Logik der Medienpraxis einschlossen, welche der Vereinbarung zu Grunde lag. Diese Logik ging gerade nicht im linearen Modell von Transportleistungen auf, sondern stützte sich auf ›Transkriptionen‹ und ›Reproduktionen‹, die Robins Auffassung der Stempel als »*signe de reconnaissance*« fundierten; sie stütze sich auf Antizipationen und Rückgriffe, die der ›*re-connaissance*‹ einen Wert verliehen. Sie ließ sich nur einer Risikoform zuführen, sofern man die temporalen Divergenzen in der Zeitlogik der zugrundeliegenden Medienpraxis ausräumte.

Ohne über das arbiträre Moment der Folgerung des Cour hinwegzusehen, der voneinander unabhängige Garantiebestimmungen erkannte, lohnt es sich daher, den Blick für eine Ambivalenz des dem Geschäftsabschluss zugrundeliegenden Warenbeschriebs (»*le marché*«) zu schärfen. Darin kamen zwei unterschiedliche Markierungsregimes überein: eines, das dem logistischen Vollzug des Handels entstammte (1); und eines, das auf die stoffliche Konstituierung der Ware zurückging (2). Markierungen von *Emballage* (1) waren dazu geeignet, Beschädigung, Verderben oder Verlust von Waren während des Transports zurechnungsfähig zu halten. Zu diesem Zweck wurde die *spezifische* Ware im Moment der Verschiffung oder der Aufnahme in ein sogenanntes Konsignationslager einem bestimmten Käufer zugeschrieben.⁴³ Das Anbringen von Kürzeln der in den Handel involvierten Parteien – ›*marque générale*‹ und ›*contre marque*‹ – kann im Sinne einer solchen Konsignation verstanden werden. Sie zeichneten die Kisten auf ihrem Weg nach Europa aus und konstituierten damit die Bezugsobjekte des Vertrags als solche, die tatsächlich auf dem Weg zum Erfüllungsort waren. (Es dokumentierte zudem eine Verkettung der Lieferanten und hielt die jeweiligen Kisten den Parteien des Exportmarkts in Kalkutta als auch jenen des Importmarkts in

42 Vor diesem Hintergrund wird auch noch einmal deutlicher, weshalb Monods Bericht zuhänden des Tribunal de commerce von einem »*sens absolut*« spricht, in dem Robin die im Warenbeschrieb aufgelisteten Marken (miss)verstehe.

43 Bertram Rey, *Rechtsnatur und Funktion der Konsignation*, Köln: Orthen 1939.

Le Havre zurechnungsfähig. Anhand der Markierungen auf den Kisten ließ sich auch unstrittig feststellen, über welche 59 Bezugsobjekte des Vertrags man sich uneinig war.) Insofern waren die im »marché« genannten Markierungen ein Mittel, Kontingenz der ersten Art zu bewältigen. Markierungen der Ware selbst (2), nach Möglichkeit in irreversibler Weise (Plombierung, Stempelung, Versiegelung etc.), waren dazu geeignet, die Produktqualität einem Hersteller zurechnungsfähig zu halten. Die Stempel der Barren können zweifellos so verstanden werden. Aber auch wenn man die Stempel in diesem Sinne verstand, waren die im »marché« genannten Markierungen keine hinreichenden Mittel, um die Kontingenz der zweiten Art auszuräumen;⁴⁴ sie blieben eine Frage der Interpretation.

Die Handelspraxis hingegen kannte ein probates Mittel zur Bewältigung von nicht-linearer Kontingenz: die Tel-Quel-Klausel. Diese Vertragsbestimmung trug dem Umstand Rechnung, dass die exakte Beschaffenheit von Handelsware grundlegend unabsehbar blieb. Sie legte daher fest, dass die Ware ›so wie sie (an)fällt‹ akzeptiert werden musste. Ob unter Tel-Quel-Bedingungen trotz allem eine Mindestqualität garantiert war, blieb im Handelsrechts noch des frühen 20. Jahrhunderts umstritten.⁴⁵ Für die Funktion einer solchen Klausel war anders ausgedrückt konstitutiv, dass sie nicht klärte, ob Garantien bezüglich einer Mindestqualität oder (nur) bezüglich einer Art der Ware abgegeben werden.⁴⁶ In der Tel-Quel-Bestimmung lag also eine Ambivalenz zwischen spezifizierender und klassifikatorischer Konsequenz und damit eine herausragende pragmatische Bedeutung an der Grenze von vertraglichen Festschreibungen und stofflicher ›Natur‹. Der Unterschied zwischen Klassifikation und Spezifizierung fiel in dem Maß außer Betracht, wie die usancenorientierte Tel-Quel-Bestimmung wirksam war.

Verdeutlichen lässt sich dies anhand von Einteilungen in (Güte-)Klassen, die sich im Zuge stärkerer Standardisierungen gegen Ende des Jahrhunderts herauskristallisierten. Das Havre'sche Klassierungsraster für (amerikanische) Baumwolle verlief im späten 19. Jahrhundert aufsteigend von ›Ordinary‹

44 Zumal dann nicht, wenn keine dritte Partei die Produktion kontrollierte und den Handel observierte und für deren Qualität einstand. Zumal also dort nicht, wo sich, wie im nachrevolutionären Frankreich die Behörden und in gewissem Maß auch subsidiäre Körperschaften aus dieser Rolle zurückzogen, hierzu Kap. 4 u. 6.

45 Willi Bouffier, *Die Klauseln im Kaufvertrag. Nach den deutschsprachlichen Usancen kaufmännischer Vereinigungen und Korporationen in Mitteleuropa* (= Betriebswissenschaftliche Forschungen des Wirtschaftsverkehrs 1), Wien: Springer 1929, S. 29–32, insb. S. 30; siehe auch: Hans Heitz, *Die Klausel Tel Quel beim Handelskauf*, Borna-Leipzig: Noske 1903.

46 In der französischen Gerichtspraxis der Zeit standen Qualitäts-, nicht Klassifikationsfragen im Vordergrund. Z. B. *Journal du Palais*, 2è Série 67/1 (1837), S. 427.

(tiefste Qualität) bis ›Fair‹ (höchste Qualität). Wie der Name der tiefsten Qualifizierung anzeigt, bedeutete im Fall amerikanischer Baumwolle eine Qualifizierung auch bereits eine Art Klassifikation. Im Zweifelsfall fiel man auf die Klärung der Gebräuche zurück. So räumte eine Tel-Quel-Klausel dem Käufer das Recht ein, jede Ware abzulehnen, die im Handel nicht gebräuchlich war (»n'ayant pas cours dans le commerce«).⁴⁷

Das damit umrissene Normierungspotential der Tel-Quel-Klausel liefert einen ersten Anhaltspunkt dafür, weshalb das Argument, mit dem der Court zwischen Qualitäts- und Markierungskriterium differenzierte, über die Feststellung einer ›intimen Liaison‹ von Tel-Quel- und Markierungsbestimmung verlief. Eine solche Argumentation stiftete eine enge Verknüpfung von Handels- und Medienpraxis, die erlaubte, die Markierungen nicht als äußerliche Hilfsmittel (bloße Konsignationen) zu verstehen, sondern als ein Dispositiv, das an den kontingenten Kern der Transaktion rührte: an das Erfahrungsdefizit der Vertragsparteien und an das Kenntnisgefälle, das sich im Vollzug der Transaktion ergab.

Einen zweiten Anhaltspunkt liefert der Art und Weise, wie die Tel-Quel-Klausel sich in die Verhandlungsdynamik eingetragen hat. In seinem Bericht zur Verhandlung vor der ersten Instanz hatte der Berichtersteller Monot zunächst festgestellt, er habe sich Nachforschungen darüber anzustellen erlaubt, was die Absicht der Parteien war, wobei er berücksichtigte habe, wie sich diese Absicht auf die Präzedenzfälle, die Gebräuche und die Bedingungen des spezifischen Marktes für Indigo bezieht, und sodann festgehalten »qu'ils [Robert] ont acheté qualité telle qu'elle [sic]«. Über die Markierungen auf den Kisten heißt es zuvor schon »telle qu'elles étaient transcrite«.⁴⁸ Die in den Geschäftsvereinbarungen der Zeit ubiquitären Bestimmung erlangte so in der juristischen Verhandlung des Falls einen dreifachen Wiederhall: Im Zuge der Einordnung der Abmachung und des Sachverhalts in ein Kontinuum von Gebräuchen, im Zuge der Festlegung der Qualität der zu liefernden Ware und im Zuge der Feststellung der die Transaktion begleitenden Abschriften.

47 Die Differenz von Klassierungen und Spezifizierung – in der hier zitierten Studie wird sie anhand der Differenz von Substanz (auf die die Art des Gutes zurückzuführen ist) und Akzidens (die der Ermittlung einer Qualität dient) eingeführt – wurden durch diese usancegeprägte Kopplungen mit der Handelspraxis eskamotiert. Olivier Senn, *Étude sur les marchés à terme en marchandises et leur liquidation*, Paris: Guillaumin 1888, S. 33 ff., Zit. S. 45. Tel-Quel-Bestimmung ließ dieser Ende des Jahrhunderts formulierten Auffassung gemäß als eine bedingte (›clause ayan un caractère relatif‹), die ›marque‹ (wie auch die ›provenance‹) hingegen als eine absolute (›clause ayant un caractère absolu‹) Bestimmung verstehen, ebd.

48 *Jurisprudence du Tribunal de commerce du Havre* 3/2 (1845), S. 194–203, S. 198, 196, 201. »Il convient [...] de rechercher quelle a pu être l'intention des parties, en traitant, telle qu'elle a dû s'appuyer sur les précédens, sur l'usage, et sur les termes du marché«. (Übers. W. B.)

Während der Ausdruck in einer pragmatischen Hinsicht eine Wissenslücke besetzte, die auf nicht-lineare Kontingenzen zurückzuführen war, wurde er im Zuge der juristischen Verhandlung zum dreifachen Marker dieser Lücke: auf Ebene der eingespielten Praxis, auf Ebene der Stofflichkeit bzw. Qualität der Ware und auf Ebene in die Transaktion eingelassener Schriftlichkeit. *Tel quel* (bzw. *telle qu'elle*) bündelt in der Dokumentation des Falls also verschiedene Stellvertretungen, die den Objektbezug des Kaufvertrags gewährleisten sollten. Insofern kann es kaum reiner Zufall sein, dass der Cour sich genau dann auf diese Formel stützte (oder vielmehr: stürzte), als es darum ging, auf die Markierungen als eigenständige Bezugsgrößen des Kaufvertrags zu schließen.

Dabei lag unter der *Tel-Quel*-Bedingung das Risiko von Qualitätsschwankungen im Grunde beim Käufer. Und diese waren zumal bei Naturerzeugnissen erheblich.⁴⁹ In der Auslegung des Verhältnisses zwischen der *Tel-quel*-Klausel – jener Bestimmung, die im Rückgriff auf einen Verbund aus informellen Gebräuchen die unterbestimmten Bezugsobjekte dennoch vertraglich auszuweisen vermochte – und der Vereinbarung über die Markierungen – d. h. jener Bestimmung, die auf Basis von formalisierten Transport- und Transkriptionsabläufen die Bezugsobjekte empirisch zu spezifizieren vermochte – eröffnete sich nun aber ein Weg, die Markierung als Charakteristik der Ware selbst aufzufassen. Und zwar als eine, die von der Überwälzung des Schwankungsrisikos durch die *Tel-Quel*-Klausel nicht eingeschlossen war. Damit wendete der Cour die Streitsache von einer Frage der Gebräuche und Gepflogenheiten zu einer Frage der vertraglichen Formalisierung, womit aus einem die Transaktion begleitenden Hilfsmittel, eine im juristischen Widerlager der Transaktion verankerte, *adressierbare Eigenschaft* der gehandelten Ware wurde.

Allerdings war damit noch nicht entschieden, ob die vereinbarte Markierung jener der gelieferten Ware auch tatsächlich entsprach. Das Gericht

49 Zur behördlich-institutionellen Dynamisierung des Qualitätsbegriffs im 19. Jahrhundert siehe: Stanziani, *Der gute Wein*. Anhand der Lebensmittelmärkte legt Stanziani ein Zusammenspiel von formellen und informellen Normen dar, welches dynamische Dispositive hervorbrachte. Allerdings blieb die durch die *Tel-quel*-Klausel gewissermaßen überspielte Frage danach, wie »natürliche« Modifikationen des Produkts [die »chances aléa«, wenn man so will, W. B.] von [...] Betrug unterschieden werden« sollten, bis in die 1880er und 1890er Jahre ungelöst, Ebd., S. 82. In den Farbstoffmärkten kamen Maßnahmen zum (betrieblichen) Qualitätsmanagement erst im Zuge der Verdrängung der traditionellen Fabrikkate durch synthetisch hergestellte Färbemittel ab den 1880er Jahren auf. Alexander Engel, »Selling Indian Indigo in Traditional and Modern European Markets, 1780–1910«, in: Hartmut Berghoff, Uwe Spiekermann, Philip Scranton (Hg.), *The Rise of Marketing and Market Research*, New York: Palgrave Macmillan 2012, S. 27–48.

entschied auch in dieser Frage im Sinn Robins; jedoch folgte es nicht dessen Abstufung unterschiedlich aussagekräftiger Markierungstypen. Vielmehr kam es, nachdem es diese zunächst von der Markierungsfrage isoliert hatte, auf Gewohnheiten und Gebräuche zurück: Die zugesagte Markierung müsse sich immer und durch dauerhaften Gebrauch als Merkmal verstehen lassen, das die Herkunft und die Handelsniederlassung anzeigt und niemals als Markierung, die durch die Lieferanten eigenmächtig («arbitrairement») auf den Kisten oder der Emballage platziert werden.⁵⁰

Der vielschichtige Einsatz Robins, der raumzeitliche Distanz, wechselnde Nachrichtenlage und kontroverse Zuschreibungen geltend machte, wurde damit nicht nur auf einen punktuell bzw. »präsentisch« feststellbaren Sachverhalt reduziert: den Wortlaut der Abmachung, die Art der Markierungen und die Übereinstimmung der Letzteren mit Ersterem. Der Court stützte Robins pragmatische Markierungstypologie auf die Unterscheidung zwischen indexikalischer («caractère indicatif de l'origine») und arbiträrer Kennzeichnung («marques arbitrairement placées») zurecht. Die Anerkennung von Markierungen als vertraglich adressierbare Eigenschaften von Handelsware verschaffte Robins markierungstypologischen Wertvorstellungen einen rechtlichen Rahmen. Mit juristischer Schützenhilfe hatte sich der hermeneutische Kaufmann gegen den konventionsorientierten durchgesetzt. Allerdings erfolgte dies um den Preis einer zeichentheoretischen Verengung der medientypologischen und werttheoretischen Unterstellungen.

2.5 Drei Formate

Die Streitsache durchlief drei Stadien: Mit der Verhandlung vor dem Tribunal de Commerce wurde sie über Analogieschlüsse einer Usance-orientierten Entscheidung zugeführt. Mit der Appellation der unterlegenen Partei wurde sie als eine werttheoretische Frage ausgewiesen, welche die Leistungsfähigkeit der Markierungen in den Vordergrund rückte. Mit dem Entscheid des Court royal wurde sie auf den Wortlaut der Abmachung zurückgeführt, in formalisierbare Aspekte zergliedert und einer vertraglichen Operationalisierung zugeführt. Deren Hintergrund bildete die Unterscheidung der abgegebenen Garantien in solche, welche sich auf die Eigenschaften der

50 *Annales de la science et du droit commercial et maritime*, Année 1847, 2e Partie, S. 42, »la marque promise s'entend toujours, et par un constant usage, des caractères empreints sur les carreaux d'indigo, caractères indicatifs de l'origine et de la factorerie, et jamais des marques arbitrairement placées par les expéditeurs sur les caisses ou sur les toiles d'emballage.«

Ware insgesamt (die »chances aléa«) bezogen, und in solche, welche allein deren spezifische Markierung betrafen. Dies entkoppelte die Markierungen von den Konventionen. Ihr Verständnis löste sich von lokalen Usancen und wurde subjektiven Interpretation verfügbar gemacht, die sich nach einer wechselnden Nachrichtenlage richten konnten. Markierungen avancierten vom äußerlichen Hilfsmittel, welches Transaktionen begleitete, zu einer in deren rechtlichem Widerlager verankerten Größe. Sie rückten in den Status rechtlicher Warenadressen, als welche sie dazu geeignet waren, generische Herkunftsbezeichnungen zu verdrängen.

Von den Rechtsfolgen her betrachtet lässt sich damit schließen, dass in den Zwischenräumen, welche die Argumentationsfolge des Instanzenzugs eröffnete, den Markierungen als vertragsrechtliches Konstrukt Platz eingeräumt wird. Zieht man die Voraussetzungen mit in Betracht, die die Auseinandersetzung von Äußerungsinstanz zu Äußerungsinstanz in Gang halten, ergibt sich ein differenzierterer Befund. Dann wirkt sich in der Folge der drei Stadien erstens eine durch zuverlässigere und schnellere Korrespondenzen beförderte Entbindung von Markierungen vom trägeren stofflichen Kontinuum von Produktion und Distribution aus. Dann ergeben sich zweitens rivalisierende Operationalisierungen von Transaktionen, denen in der lokalen Schiedsgerichtspraxis und in kontextübergreifenden Gerichtspraxis ein unterschiedlich starker Rückhalt zukam. Dann zeichnen sich drittens und anhand der Einsätze, welche die Protagonisten an den Fall herantragen, verschiedene Markierungsregimes ab, denen jeweils verschiedene Formatvarianten zugerechnet werden können: eine über Ähnlichkeitsrelationen und Analogieschlüsse expansionsfähige *konventionale* Variante im Falle des Tribunal de Commerce bzw. Quesnels, eine an vielfältigen Verbindungslinien orientierte, flexible *werttheoretische* Variante im Fall Robins sowie eine durch Vertragsbestimmungen restringierte *synthetische* Variante im Fall des Cour royal.

Die werttheoretische Variante ist zweifellos die interessanteste. Zum einen entstammt sie dem mittleren Stadium der Fallentwicklung, bildet also die Gelenkstelle der juristischen Entscheidungsachsen. Zum anderen präsentiert sie sich als diejenige der drei, die trotz des stärkeren Auseinandertretens von Korrespondenz und Warentransport gerade wieder entschieden die Tuchfühlung zur Stofflichkeit der umstrittenen Lieferung sucht. Nicht wegen tatsächlicher, sondern wegen wahrscheinlicher Eigenschaften insistiert Robin darauf, dass der Farbstoff selbst gestempelt sein müsse. Und zwar sind Eigenschaften in dieser Formatvariante nicht deshalb erwartbar an die Markierungen geknüpft, weil sie dies mit einer gewissen Zuverlässigkeit für gewöhnlich tun; sondern weil sie erlauben, dass sich die Beteiligten ein

Bild vom spezifischen Werdegang einer Lieferung machen. So verstandene Markierungen sind also gerade nicht die ›absoluten‹ als die sie Robin, wie Quesnel vor dem Tribunal de commerce beklagt, missverstehe. Sie erlangten erst im Rahmen eines Deutungsgeschehens Ausdruckskraft. Sie wurden als mit den stofflichen Eigenschaften der Ware über eine gemeinsame ›Geschichte‹ verbunden. Die umstrittenen Markierungen lassen sich in dieser Sicht weder als bloße Behelfslösungen (»marques arbitrairement placées«) noch als schiere Indikatoren (»caractères indicatifs de l'origine«) verstehen. Sie sind in erster Linie Mittel der Rückverfolgung und dienen der Rekonstruktion einer Karriere.

Markierungen, wie sie von Robin ins Feld geführt wurden, verweisen damit auf das Lesen von Spuren, wie es in jüngerer Vergangenheit zum Gegenstand kulturwissenschaftlicher Befassungen wurde. Diese Auseinandersetzung hat das Interesse an der Verursachung von Spuren relativiert zugunsten der Auffassung, dass für das Spurenlesen ein affirmativer Überschuss entscheidend ist: Eine Spur wird viel eher dadurch zur Spur, dass sie als solche gelesen wird, als dadurch, dass sie als solche gelegt oder hinterlassen worden wäre.⁵¹ Dies bedeutet nun aber keine schiere affirmative Konstituierung. Damit Spuren gelesen werden können – für die Abmessungen einer in ihrem Namen ergehende interpretatorische Lizenz – ist eine weitere Vorschussleistung nötig: Spuren könnten die Idee nicht entbehren, dass sie sich dem »Kausalnexus eines vergangenen Geschehens« verdanken.⁵²

51 Sibylle Krämer nennt zehn Attribute, von denen die Markierung des Indigofarbstoffs bis auf die Unmotiviertheit alle erfüllt: die Abwesenheit der verursachenden Instanz (1), die mit der Spur verknüpfte Orientierungsleistung (2), ihre Materialität (3), ihre störungsbedingte Auffälligkeit (4), ihre Unmotiviertheit (5), eine Beobachter- und Handlungsabhängigkeit (6), eine Uneindeutigkeit (7), ein in ihr liegender Zeitenbruch (8), ihre Unumkehrbarkeit (9) und ihre Passivität (10). Sibylle Krämer: Was also ist eine Spur? Worin besteht ihre epistemologische Rolle? Eine Bestandsaufnahme, in: dies., Werner Kogge, Gernot Grube (Hg.), *Spur. Spurenlesen als Orientierungstechnik und Wissenskunst*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2007, S. 11–33, S. 14–18.

52 Dies., *Medium, Bote, Übertragung: kleine Metaphysik der Medialität*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2008, S. 276–290, Zit. S. 277. Von Hartmut Winkler stammt ein Vorschlag, das hermeneutische Spurmodell Krämers von der Frage eines (einigen) Kausalnexus zu dezentrieren. Seinen Ausgangspunkt nimmt dieser Vorschlag bei der Beobachtung, dass Krämer entgeht, dass eine Spur durch Iteration entstehen kann: »dass Spuren häufig nicht einmal, sondern mehrmals begangen werden, wodurch sie sich entweder überlagern und dadurch unkenntlich werden, oder aber ganz im Gegenteil sich durch Eingrabung vertiefen.« Winkler stellt also die Frage nach den, wenn man so will, Spuren des Gebrauchs und stellt das Verhältnis zwischen (medien-)Infrastruktur und (medien-)Verkehr in den Vordergrund. Allerdings entfällt in seinem Begriff der Iteration die Unterscheidung zwischen stofflicher und mentaler Ebene, weshalb er – nachvollziehbarer Weise – auch einen Bezug zu Gedächtnistheorien, insb. Theorien des ›kulturellen Gedächtnisses‹ sucht. Dagegen wäre aus geschichtswissenschaft-

Auch durch medientheoretische Reflexion kann sie diese Anhänglichkeit kaum abschütteln. In kommunikationstheoretischen Fassungen wurde so auch das Spurenlesen in an Sender-Empfänger-Modellen orientierten Übermittlungs- und Übertragungskonzepte gefasst. Man müsse aber, wie Sibylle Krämer formuliert, »die ›Rekonstruktion des Absenders durch den Adressaten‹, welche [...] den Nukleus des Spurenlesens gebildet hat, selbst als ein ›Unding‹, als etwas nahezu Unmögliches vor Augen führen.«⁵³ Ist es so nicht auch Robin ergangen? Er lässt durchblicken, dass er um die bedingte Aussagekraft der Markierungen weiß, kann sie aber als ›base essentielle‹, im Sinne der Idee vom Kausalnexus eines raum-zeitlich dezentrierten Geschehens, nicht entbehren.

Als Spuren verstanden, fundierten die Markierungen in der durch Robin portierten Formatvariante nicht eine einzige, sondern eine Vielzahl von Verbindungen. Diese führen von den bengalischen Plantagen über den Umschlagplatz Kalkutta an die Mündung der Seine.⁵⁴ Sie verlieren sich im Kielwasser der Schiffe. Sie werden komplementiert von den Korrespondenzen, die über die schnellere ›Landroute‹ an den Ärmelkanal gelangen. Sie werden durchzogen von den Mutmaßungen über die Qualitäts- und Preisentwicklung. Sie werden verunsichert von den Unterstellungen, die andere Marktteilnehmer vornehmen, oder von Urteilen, welche Gerichte

licher Sicht zu halten, dass Erinnerung bzw. Gedächtnis und Geschichte gerade nicht in eins zu setzen sind, dass der (punktuelle) retro-konstruktive Akzent der Geschichte nicht auf die Ein- und Überschreibungsvorgänge von Speichersystemen zu reduzieren ist. (Zur Unterscheidung von Erinnerung und Geschichte siehe: Pierre Nora, Charles-Robert Ageron, *Les lieux de mémoire*, 4 Bd., Paris: Gallimard 1984–1992; ders., »Between Memory and History: Les Lieux de Mémoire«, in: *Representations* 26 (1989), S. 7–24.) Es mag auch scheinen, dass man mit Winkler die hier verfolgte Geschichte mittelfristig auf ein (neues) gebrauchorientiertes Modell zurückleiten könnte. Was die Situation in den 1840er Jahren betrifft, wäre dem entgegenzuhalten, dass für die praxisorientierte Normbildung von Handelsusancen sozioökonomische Erklärungsmodelle, die auf die Sicherstellung von oligopolartigen Marktstrukturen abheben und also die Frage der Kontinuität (persönlicher) Zuliefer- und Abnehmerkontakte in den Vordergrund stellen, überzeugender sind. Dass also für die Einsichten, die der diskutierte Fall eröffnet, das Modell einer ›mentalen‹ Einübung von Formaten im Gebrauch kaum etwas beizutragen vermag, zumal sich ein Abrücken von den Gebräuchen abzeichnet. Hartmut Winkler, »Spuren, Bahnen. Wirkt der Traffic zurück auf die mediale Infrastruktur?«, in: Christoph Neubert, Gabriele Schabacher (Hg.), *Verkehrsgeschichte und Kulturwissenschaft. Analysen an der Schnittstelle von Technik, Kultur und Medien*, Bielefeld: transcript 2013, S. 49–72, Zit. S. 53.

53 Krämer, *Medium, Bote, Übertragung*, S. 276–285, Zit. S. 284–285.

54 Bengalische Indigo bediente um Mitte des 19. Jahrhunderts rund 80 % des europäischen Marktes. Zuvor kam Indigo vorwiegend aus den Kolonien im Westen, aus Georgia und South Carolina sowie aus der französischen Kolonie Saint-Domingue (Haiti). Engel, *Selling Indian Indigo*, S. 27 ff.

fällen, womit die Verbindungen zu derangieren drohen und das Herkommen der betreffenden Ware in Frage gestellt wäre. Sie erlangen ihren Rückhalt schließlich in der Verwirklichung an bzw. *in* Dingen, die als Träger einer Spur das raumzeitliche Kontinuum, dessen Zusammenhang sich gleichwohl nur in Interpretationen erschließt, tatsächlich durchqueren. Darin erschließen sich genetische Karrieren, die gerade nicht auf die stofflichen Eigenschaften von Waren zu reduzieren sind. Diese genetischen Karrieren entscheiden sich in vielfachen Hinsichten: in den Allokationen im Raum, in Preisbewegungen und Geschäftsgelegenheiten, vor allem aber in mediengestützten Vorwagnahmen und Nachvollzügen.

Exkurs I: Liefermärkte und Termingeschäfte, ca. 1890

Um das Schlaglicht auf den Streitfall in Le Havre Mitte der 1840er Jahre stärker historisch zu brechen, ist es hilfreich, den Fall mehr noch als bereits geschehen auf die Modalitäten in den Termin- und Liefermärkten zu beziehen. Eine umfassende historische Darstellung ihrer Entwicklung bleibt ein Desiderat und nicht zuletzt deshalb eine Herausforderung, weil sich dieses Geschäft in einer Vielzahl von Varianten vollzog, die an die Usancen verschiedener Handelsplätze gebunden waren. In den Bezügen der Detailanalyse zur Forschungsdiskussion, die nachfolgend entwickelt werden, soll zumindest der modernisierungstheoretischen These einer Vereinheitlichung und Integration ein wenig Widerstand entgegengestellt werden.

Die Regularisierung von börslichen Termingeschäften wird für Europa auf die 1870er und frühen 1880er Jahre veranschlagt.⁵⁵ Sie werden einerseits als Resultat einer fortschreitenden Entkoppelung von Nachrichtenübermittlung und Warentransport verstanden. In diesem Sinne nimmt Alexander Engel die um ca. 1820 einsetzenden Beschleunigungen im Warentransport und in

55 Für die nach Großbritannien gelieferte amerikanische Baumwolle gibt Sven Beckert die folgende grobe Periodisierung: Ab den 1820er Jahren kamen Liefergeschäfte nach Warenproben auf. Ab den 1840er Jahren etablierten sich standardisierte Qualitäten und der ›Markt‹ abstrahierte von den spezifischen Liefereinheiten. Mit dem amerikanischen Sezessionskrieg seien dann eigentliche ›spekulative‹ Termingeschäfte aufgekommen. Sven Beckert, »Homogenisierung und Differenzierung: Die Entwicklung globaler Baumwollmärkte«, in: *Werkstatt-Geschichte* 45 (2007), S. 5–12, S. 8–9. Für eine marktsoziologische Strukturierung der in dieser Entwicklung sich ergebenden ›globalen‹ Marktlogik siehe: Martin Bühler, Tobias Werron, »Zur sozialen Konstruktion globaler Märkte«, in: Andreas Langenohl, Dietmar J. Wetzel (Hg.), *Finanzmarktpublika*, Wiesbaden: Springer VS 2014, S. 271–299. Bühler und Werron datieren die Entstehung von »universalen Produktgenres, Vergleichskriterien und Publikumsvorstellungen« auf Anfang der 1870er Jahre, Zit. S. 293.

der Nachrichtenübermittlung für eine Vorgeschichte von Futures-Geschäften in Dienst.⁵⁶ Sie werden andererseits mit einer diskurshistorischen Zäsur in Verbindung gebracht. In demselben Zeitraum werden Termingeschäfte in verstärkter Weise mit einer Semantik der Spekulation verknüpft und durch ökonomische Theoretisierungen gleichsam im Moment ihrer Instituierung fasslich. Urs Stäheli hat die Phase Ende der 1860er und Anfang der 1870er Jahre, da Ökonomen und Kommentatoren begannen, Spekulation nicht mehr vorwiegend pathologisch zu verstehen, sondern auf ihre Markteffekte hin zu befragen, als einen Umschlagpunkt gefasst, zu dem sich Spekulationssemantiken von moralisierenden Fassungen lösten. Damit, so Stäheli, wurde »die alte Frage nach der Ethik der Spekulation um die spezifischere Frage nach ihrer Ökonomizität« ergänzt. In systemtheoretischer Grundierung weist Stäheli mit diesen Phänomenen die Anfänge eines auf Publikumsinklusion hinauslaufenden Dispositivs aus, welches bis in die Gegenwart fortwirke.⁵⁷ Die finanzhistorische Forschung zur Entwicklung in Frankreich sieht, mit Stähelis Befund eines Wechsels von Normativität zu Ökonomizität kompatibel, aber mit etwas verschobenen zeitlichem Befund, im Wegfall von gesetzlicher Unterdrückung des Spekulationsgeschäfts im Jahr 1885 eine wesentliche Zäsur, die dem börslichen Terminhandel in Frankreich mit etwas Verspätung im Vergleich zu den umliegenden Ländern Vorschub geleistet hat. Sie betont aber auch die Bedeutung, die Termingeschäfte schon zuvor erlangt hatten, wobei die Gerichte von Fall zu Fall entscheiden mussten, ob es sich um ein verbotenes »pur jeu spéculatif« handelte.⁵⁸

So sind denn auch Termingeschäfte nicht auf Futures-Handel und ›spekulative‹ Börsentransaktionen zu beschränken. An den wichtigsten europäischen Handelsplätzen – v. a. in Amsterdam und London – etablierten sich schon

56 Alexander Engel, »Buying Time, Futures Trading and Telegraphy in Nineteenth-Century Global Commodity Markets«, in: *Journal of Global History* 10/2 (2015), 284–306, S. 299. Europäische Futures-Märkte etablierten sich ab den späten 1860er Jahren zunächst im transatlantischen Handel mit Baumwolle, Zucker und Kaffee, ab ca. 1880 dann mit weiteren Warentypen.

57 Urs Stäheli, *Spektakuläre Spekulation. Das Populäre der Ökonomie*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2007, Zit. S. 12–13.

58 Pierre-Cyrille Hautcoeur, »Renaissance du marché financière français 1800–1840«, in: ders. (Hg.), *Le marché financier français au XIXe siècle* (= Sorbonensia oeconomica 5), Paris: Presses de l'Université Paris-Sorbonne 2007, S. 23–220, insb. S. 138–141, Zit. S. 138. An der Pariser Börse ließen die Behörden schon zur Restaurationszeit Zeitgeschäfte in den sogenannten »coulisses«, wo Transaktionen nicht kotiert (durch die Börse verzeichnet) wurden, weitgehend gewähren. Ebd., S. 142. Siehe auch: Paul Lagneau-Ymonet, Angelo Riva, »Trading Forward: The Paris Bourse in the Nineteenth Century«, in: *Business History* 60/2 (2018), S. 257–280. Auch an der Börse von Le Havre waren nicht oder nicht vollständig kotierte Geschäfte häufig. Senn, *Étude sur les marchés à terme*, S. 17.

seit dem späten 17. Jahrhundert Liefergeschäfte,⁵⁹ die Umgangsweisen mit Zeitdifferenzen erforderten, die jenen des börslichen Futures-Geschäft des ausgehenden 19. Jahrhunderts vergleichbar waren. Kaufleute gingen Lieferverpflichtungen ein für Ware, von der zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses unklar war, wie sie tatsächlich geliefert werden sollte. Zum einen bezogen sich die Verpflichtungen auf Erfüllungszeitpunkte, die mehrere Monate in der Zukunft lagen. Zum anderen ließen sie sich mit Waren erfüllen, deren Existenz sich der Verkäufer mitunter nicht sicher sein konnte, da er die Ware erst noch beschaffen musste. Für die längerfristige Sicht drängt sich daher als wesentlicher, das Phänomen terminierter Geschäfte bestimmender Aspekt einer auf, der sich in der Frage ausdrücken lässt, wie sich unter Bedingungen fundamentaler Unsicherheit Einigkeit erzielen und ein Geschäft abwickeln ließ.⁶⁰ Hierfür war nicht das diskursive Verhältnis zwischen ethischer und ›ökonomizistischen‹ Fassungen ausschlaggebend. Dass diese Geschäfte zum Laufen kamen, lässt sich zum einen damit in Verbindung bringen, dass sie in einem relativ stabilen sozialen Milieu und unter Bedingungen wiederholter Interaktionen vor sich gingen; zum anderen damit, dass sie in Vorkehrungen einen Rückhalt fanden, die die (abwesenden) Bezugsobjekte der Vereinbarungen stabilisierten. Das eine schlug sich in lokaler Normbildung nieder, die sich in den Usancen der verschiedenen Handelsplätze ausdrückte. Das andere beförderte Standardisierungen der betreffenden Handelsware (nach Herkunft, Lieferanten, Saison, Gewicht, Qualitätsgraden etc.). Diese Geschäfte waren stets auch durch (informelle) Kredite geprägt; in ihrem Vollzug fiel (meist zinsloser) Buchkredit in erheblichem Ausmaß an.⁶¹

Vor diesem Hintergrund lässt sich eine wesentliche Grundlage von Liefer- und Termingeschäften in der Verstetigung (lokaler) Praktiken sehen, die

59 John J. McCusker, »The Demise of Distance. The Business Press and the Origins of the Information Revolution in the Early Modern Atlantic World«, in: *The American Historical Review* 110/2 (2005), S. 295–321, S. 308 ff.

60 Hier lehne ich mich an Frank Knight's Unterscheidung zwischen risk und uncertainty an. Fundamentale Unsicherheit wird von Knight als eine Form der Kontingenz gefasst, bei der der Raum der Möglichkeiten selbst unbekannt ist. Fundamentale Unsicherheit ist daher nicht in einem Risikokalkül zu fassen, welches Eintrittswahrscheinlichkeiten mit Ereignisfolgen (z. B. einem monetären Schadensausmaß) relationiert. Frank Hyneman Knight, *Risk, Uncertainty and Profit* (= Series of Reprints of Scarce Tracts in Economic and Political Science 16), London: The London School of Economics and Political Science 21935 [1933]. Jüngst hierzu: Jakob Tanner, »History of Knowledge, Economic Analysis, and Power Struggles«, in: Sandra Bärenreuther, Baria Böhmer, Sophie Witt (Hg.), *Feierabend? (Rück-)Blicke auf »Wissen«* (= Nach Feierabend. Zürcher Jahrbuch für Wissensgeschichte 15), Zürich: diaphanes 2020, S. 145–158, S. 153–155.

61 Gervais, *Early Modern Merchant Strategies*, insb. S. 9–10.

Normierungs- und Standardisierungsdynamiken anstießen, welche wiederum Voraussetzungen dafür schafften, dass Einigungen über die Lieferung von Waren erzielt werden konnten, die in ihrer stofflichen Dimension unbekannt oder die gar in ihrer Existenz nicht gesichert waren. Eine Perspektive auf diese Dynamiken muss ihren Blick für die Modalitäten des Handels schärfen und kann mit einer Aufmerksamkeit für mediale Operationen und Formate sowohl eine an der schematischen Differenz von ›Informations‹- und Transportgeschwindigkeit orientierte wie auch eine durch einen diskursiven Bruch bestimmte (Vor-)Geschichte ›moderner‹ Börsenhandelsverhältnisse differenzieren. Dass Markierungen von den Faktoren, die die Normierungs- und Standardisierungsdynamik insgesamt vorantreiben, beeinflusst wurden, hat sich in der Auseinandersetzung der Fallentwicklung oben schon angedeutet. Wie sich Standardisierungserfordernis und Markenformat zueinander Verhalten – nämlich nicht im Sinne einer funktionalen Äquivalenz, sondern einer historischen ›Äquigenese‹ – soll im Folgenden verdeutlicht werden.

In einem ersten Schritt lässt sich die Standardisierungsdynamik anhand juristischer Normierung der (äußeren) Vertrags- bzw. Geschäftsformen fassen. Gegen Ende des Jahrhunderts hatte sich eine Dreiteilung in Platz-, Liefer- und Futures-Geschäft herauskristallisiert. Diese Unterscheidung ist etwa in Untersuchungen des transatlantischen Handels greifbar: Die Stabilität der Dreiteilung lässt sich daran ablesen, dass sie sich sowohl in Fachausdrücken des Handels niedergeschlagen hat, als auch im Recht ein begriffliches Grundgerüst ausprägte. In juristischer Perspektive wird das Termingeschäft als die vorrangige Form aufgefasst, welche die anderen dominiert. Die Form des Termingeschäfts habe sich, wie eine Studie von 1888 festhält, mit einer bemerkenswerten Leichtigkeit in den »divers combinaisons commerciales« etabliert: im Importgeschäft, bei den (Kommissions-)Exporten wie auch als Instrument des ›weniger vernünftigen‹ Spekulationsgeschäfts.⁶² Der juristische Vorrang des Termingeschäfts legte den Fokus auf formale Differenzen und drängte Fragen nach dem praktischen Vollzug der Geschäfte in den Hintergrund. Die um Abstrahierung bemühte Rechtswissenschaft setzte auf das Kriterium der Terminierung: Alle anderen Ausdrücke als »marché à terme« würden den Gegenstand ungenau erfassen. Der Ausdruck »[v]ente à livrer« würde den »vente maritime« einschließen, der also zum Sonderfall stilisiert wird.⁶³ Der manchmal verwendete Ausdruck »vente à découverte« bringe den Irrtum mit sich, dass er sehr eng ausgelegt werde und damit

62 Ebd., insb. S. 4.

63 Zur vertragsrechtlichen Sonderentwicklung beim ›Seetransport‹, etwa deren geringe Integration in nationale Rechtszuständigkeiten, siehe Haller, *Transithandel*, S. 111–122.

eine offene Frage unvorsichtig vorentscheide.⁶⁴ Er würde den physischen Zugriff auf die Ware zum Kriterium machen.⁶⁵ Dies erschien aus einer an der Übertragbarkeit von Eigentumsrechten interessierten Perspektive wenig einleuchtend, nach welcher es erforderlich war, die Frage der eigentumsrechtlichen Zuordnung von der Frage von Besitzverhältnissen abzulösen.

Daraus ergibt sich für den Fernhandel um 1890 in etwa die folgende Systematik: Beim »disponible«-Geschäft ist die Ware im Moment des Kaufs vor Ort verfügbar und kann vom Käufer begutachtet werden. Beim »livrable«-Geschäft ist die Ware (noch) nicht vor Ort, sie wird aber zwischen Käufer und Verkäufer im Moment des Geschäftsabschlusses spezifiziert, zu dem sie sich i. d. R. auch schon in transit befindet. Beim »à terme«-Geschäft ist die Ware nicht vor Ort verfügbar und wird auch erst im Moment der Lieferung spezifiziert. Hierbei stand es im Belieben des Verkäufers, mit welcher spezifischen Ware er die vereinbarte Verpflichtung erfüllen wollte. Der physische Zugriff und damit die praktische Vollzugscharakteristik des Handels trat in allen drei Varianten hinter Zuschreibungsakte zurück.

Während ihre Fortentwicklung zu Formen der Börsentransaktion führte, die eher den Charakter einer Übertragung terminierter Kaufrechte als den Charakter terminierter ›tatsächliche‹ Käufe annahmen, zu Formen also, die von der konkreten Abwicklung einer Lieferung absahen, blieben Liefergeschäfte eng an den Liefervollzug geknüpft. Insofern zeichnen sie sich nicht nur durch eine Zeitcharakteristik aus, die sie mit börslichen Termingeschäften gemein hatten. Vielmehr unterschieden sie sich von diesen durch ihre Vollzugscharakteristik deutlich. Bei börslichen Termingeschäften wandelte sich die Frage der logistischen Abwicklung zu einer Frage der Schreibeit, indem sie sich etwa über Clearingsysteme abspielte, bei welchen lediglich noch die aus den Transaktionen einer bestimmten Periode (z. B. eines Handelstages) sich ergebenden Differenzen ausgeglichen werden musste,⁶⁶ blieb der Vollzug von Platz- und Liefergeschäfte eng mit der stofflichen Warenwelt gekoppelt.⁶⁷ Während im Fall von Platzgeschäften

64 Senn, *Étude sur les marchés à terme*, S. 4.

65 Ebd. »Au sens plus large, il y a vente à découverte lorsque le vendeur n'a pas entre les mains la chose vendue au moment du contrat.«

66 Einen Überblick über die Clearingsysteme und -praktiken vermittelt: Henry D. Lloyd, »Clearing, and Clearing Houses«, in: John Joseph Lalor (Hg.), *Cyclopaedia of Political Science, Political Economy, and of the Political History of the United States by the best American and European Authors*, 3 Bde., Bd. 1, New York: Maynard, Merrill, & Co. 1899; Re-Edition: Online Library of Liberty: http://www.rosenfels.org/pll-v5/pdf/Lalor_0216-01_EBk_v5.pdf [22. 9. 2018], S. 1015–1020. Siehe auch: Engel, *Buying Time*, S. 296.

67 Zur Entwicklung dieser Geschäftsformen im Kaffeehandel siehe: Laura Rischbieter,

die Ware im Zuge eines Geschäftsabschlusses vor Ort in Augenschein genommen werden konnte, kamen die Parteien bei Liefergeschäften ohne diese Möglichkeit aus.

Der Unterschied zwischen Platz- und Liefergeschäften ist jedoch nicht kurzerhand in die Unterscheidung zu übersetzen zwischen Geschäften, bei denen die Eigenschaften der betreffenden Ware erfahrungshalber geklärt waren, und solchen, bei denen dies nicht der Fall war, denn die Ermittlung von Warenqualität und -eigenschaften gestaltete sich auch bei Prüfung der Ware vor Ort als voraussetzungsreich. So waren etwa die Schwankungen der Färbereigenschaften von Indigo den Erzeugnissen im in Europa angelieferten Zustand nicht anzusehen. Sie konnten nur durch Probefärbungen hinreichend zuverlässig ermittelt werden, welche wiederum handwerklich-praktische Fertigkeiten voraussetzten, die den im Überseehandel engagierten Kaufleuten fehlten. Zwar gab es äußerliche Merkmale, anhand derer Färbemittel unterschiedlicher Anbieter und Herkunft unterschieden werden konnten. Indigo aus Sharkej kam zunächst in runden Stücken auf den europäischen Markt, Indigo aus Lahore dagegen in flacheren Stücken. Diese Produktgestaltung blieb allerdings empfänglich für Rückkoppelungseffekte: Wo sich Marktmacht konzentrierte, wurde schon im 17. und 18. Jahrhundert das Erscheinungsbild mit der Nachfrage abgestimmt. Die britische East India Company betrieb seit dem frühen 19. Jahrhundert über die äußerliche Gestaltung eine eigentliche Produktpolitik, mit der sie ihre Ware auf den bereits bestehenden Märkten für Indigo aus Nordamerika und dem karibischen Raum etablierte.⁶⁸ Als in den Farbstoffmärkten gegen Ende des 19. Jahrhunderts synthetische Produkte auf den Markt gelangten, reagierten die Hersteller traditioneller Fabrikate zunächst durch die Imitation der sinnlich zugänglichen Eigenschaften der neuen Konkurrenzprodukte.⁶⁹

Die Dezentrierung von Erfahrung und Erscheinung legt nahe, dass man sich, um den Ausdifferenzierung der Geschäftsformen des (Fern-)Handels gerecht zu werden, von der formalen bzw. äußerlichen Unterscheidung von Platz- und Liefergeschäften nicht dazu verleiten lassen darf, im einen Fall unmittelbare Kenntnis über die Eigenschaften von Handelsware aufgrund eines sinnlich-persönlichen Zugangs zu unterstellen, im anderen Fall »nur«

Mikro-Ökonomie der Globalisierung. Kaffee, Kaufleute und Konsumenten im Kaiserreich 1870–1914, Köln: Böhlau 2011, S. 39–51 und S. 132–182.

⁶⁸ Alles Alexander Engel, *Farben der Globalisierung. Die Entstehung moderner Märkte für Farbstoffe 1500–1900*, Frankfurt a. M.: Campus 2009, S. 302–307.

⁶⁹ Engel, *Selling Indian Indigo*, S. 42: »the aim of the planters [...] was to adjust the product in terms of those attributes that mattered to buyers in identifying proper material: appearance, weight, shape, and appropriate behavior in sample testing procedures«.

mittelbare Kenntnis aufgrund von Nachrichten oder anderen medialen Hilfsmitteln. Dies würde dem Missverständnis Vorschub leisten, dass es sich um medial voraussetzungslose Transaktionen handle. Auch Platzgeschäfte kamen nicht ohne Standardisierungen aus, die sich in Gestaltungen der äußeren Erscheinung,⁷⁰ in Herkunftsangaben, in Kontingentierungen oder auch nur schon im Ziehen von Proben manifestierten: Baumwolle wurde durch Kombination von Ware unterschiedlicher Wertigkeit (Verschmutzungsgrade) zu möglichst ausgeglichenen Kauflosen kombiniert. Die an potentielle Abnehmer verschickten Proben mussten einen ausgewogenen Überblick über die Zusammensetzung der Lose bieten.⁷¹ Die prozedurale Form, nach welcher sich die Unterscheidung von Platz und Liefergeschäften richtet, fällt daher nicht mit einer kategorialen Differenz im Wissen von Käufer und Verkäufer zusammen: einem mittelbaren im Fall der Liefergeschäfte, und einem auf dem sicheren Boden der sinnlichen Begutachtung gegründeten im Fall der Platzgeschäfte. Platz- wie auch Liefergeschäfte erforderten juristische und mediale Begleitung. Die Mittelbarkeit war im Kern des transaktionalen Vollzugs stets verankert.

So machte die juristische Differenzierung der Geschäftsformen die detaillierte Beschreibung von Regularien nötig, welche die Formen in der Praxis stabilisierten. Beispielsweise galten für das »livrable«-Geschäft in Le Havre weitreichende Vorschriften: Das Schiff musste geladen oder unterwegs sein. Es gab Termine, bis zu denen Schiff und Ladung der Börsenaufsicht angegeben werden mussten. Veränderungen der Angaben waren danach nicht mehr möglich.⁷² Für indische Baumwolllieferungen, die mit der Saison März/April verschifft wurden, war dies der 15. Juni. Dem Handel blieb also eine gewisse Phase zur Preisbildung; ein Zeitraum von mehreren Wochen, zu der die Nachrichten über die ankommenden Lieferungen verfügbar waren – auch auf dem von Kaufleuten über das Aufkommen telegrafischer Verbindungen hinaus meist bevorzugten Postweg.⁷³ Der Zweck dieser Vorschriften lag darin, auszuschließen, dass dem Verkäufer bei Ankunft der Ware einen Anreiz hatte, zunächst die unter den Erwartung gebliebenen Lieferungen zu verkaufen

⁷⁰ Etwa gab es an verschiedenen Handelsplätzen detaillierte »Aufmachungsvorschriften«, d. h. Bestimmungen über die Präsentationsart der Ware. Josef Hellauer, *System der Welthandelslehre: ein Lehr- und Handbuch des internationalen Handels*, Berlin: Puttkammer & Mühlbrecht ³1920, S. 393–394.

⁷¹ Senn, *Étude sur les marchés à terme*, S. 16 f.

⁷² Ebd., S. 23–25.

⁷³ Die Post blieb im europäischen Groß- und Fernhandel über die Einführung der Telegrafie hinaus die wichtigste Kommunikationsform. Kaukiainen, *Shrinking the World*. Siehe auch: Bartolomei/Eloire/Lemercier/de Oliveira/Sougy, *L'encastrement des relations*.

und die besseren Lieferungen für andere Geschäfte zurückzuhalten, bei denen er womöglich einen höheren Preise erzielen konnte.

Ebenso wäre es unangemessen, die Entwicklungen von Platz- zu Liefer- und schließlich zu Termin- bzw. Futures-Geschäften auf ›Beschleunigungen‹ infolge veränderter Transport- und Nachrichteninfrastruktur zu verengen. Zweifellos wurden Liefergeschäfte durch technische und infrastrukturelle Entwicklungen begünstigt, etwa durch den Umstand, dass über Post- und später auch telegrafische Verbindungen verschickte Nachrichten bzw. Warenmuster Antizipationen begünstigten und also terminierte Geschäftsabschlüsse stimulierten. Alexander Engel hält – eher aus dem Modell der Divergenz von Nachrichten- und Warenfluss deduzierend als quellenfundiert – fest, dass der Terminhandel mit den aufkommenden Dampfschiffverbindungen ab den 1840er Jahren einen Aufschwung nahm.⁷⁴ Die Differenz zwischen Nachrichtenübermittlung und Warentransport liegt seiner Beschreibung der Entwicklung der (transatlantischen) Termingeschäfte insgesamt zugrunde, die daher – quasi von diesseits eines Marktmodells, das mediale Durchdringung von Transaktionen auf Fragen der Verfügbarkeit von Information reduziert⁷⁵ – die Beobachtungsmuster und Erwartungsbildung betont und die Interdependenzen zwischen spezifizierenden und klassifikatorischen Operationalisierungen, welche Standardisierungen der Handelsware und des Handels insgesamt vorantreiben, vernachlässigt.

Die Geschwindigkeit von Transport und Nachrichtenübermittlung bilden nur einen Aspekt der veränderten Geschäftsmodalitäten, die den Handel ab dem zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts erfassten. Verlässlichkeit und Planbarkeit von Nachrichtenverkehr und Warentransport wurden schon von den Zeitgenossen als wichtiger wahrgenommen. Roland Wenzlhuemer sieht denn nicht in der Beschleunigung, sondern in der Zuverlässigkeit »eines der zentralen Innovationsmomente des Dampfzeitalters.«⁷⁶ In eine vergleichbare

74 Engel, *Buying Time*, insb. S. 292.

75 Diese Konzeptionalisierung ist für die Perspektive auf die Veränderungen des Transport- und Nachrichtenwesens in weiten Teilen der wirtschaftshistorischen Forschungsliteratur bestimmend. Einen guten Überblick bietet: McCusker, *The Demise of Distance*. Auch um historische Differenzierungen bemühte Perspektiven kommen mitunter am Informationsparadigma kaum vorbei. So gehen Simone M. Müller und Heidi Tworek von einem »global info-capitalism« from at least the mid nineteenth century onwards« aus: dies, »Editorial – Communicating Global Capitalism«, in: *Journal of Global History* 10/2 (2015), S. 203–211, Zit. S. 204.

76 Wenzlhuemer, *Globalgeschichte schreiben*, S. 197 ff., Zit. S. 203. Dem Straßenbau kam bei dieser Zuverlässigkeitssteigerung eine zentrale Rolle zu. Francis T. Evans, »Roads, Railways, and Canals. Technical Choices in 19th-Century Britain«, in: *Technology and Culture* 22/1 (1981), S. 1–34.

Richtung argumentiert William Cronon, der eine wesentliche Konsequenz der amerikanischen Eisenbahnverbindungen im mittleren Westen in der Unabhängigkeit des Waren- und Nachrichtenverkehrs von klimatischen Differenzen (und ihren saisonalen Veränderungen) sieht.⁷⁷

Exkurs II: Marchés maritimes à termes, ca. 1840

Hatte sich Ende des Jahrhunderts eine Systematik der Geschäftsformen etabliert, deren maßgebliche Unterscheidung über (äußerlichen) Formen des Geschäftsvollzugs verlief, die die generischen Warenspezifizierungen der Usancen zu kategorialen Unterscheidungen verschiedener Warenklassen verdichtete und deren Bezugsobjekte durch die Verarbeitungsschritte einer ›industriellen‹ Logistik stabilisiert wurden, präsentierte sich die Situation um Mitte des Jahrhunderts weniger übersichtlich. In den 1840er Jahren waren die Juristen bemüht, sich allererst einen Überblick über die Praxisformen zu verschaffen. In der Besprechung einer dreibändigen Arbeit über den Kommissionsvertrag, deren dritter Band über die Terminverträge gerade erscheinen war,⁷⁸ hielten die *Annales de la science et du droit commercial et maritime* 1845 begeistert fest, dass die Facetten lokaler Gebräuche eine Vielzahl von Liefermärkten (›marchés maritimes à termes‹) hervorgebracht hätten, deren detaillierte Auseinandersetzung ungemein wertvoll erscheinen müsse. Man verstehe alle Kombinationen, aus denen ein Liefermarkt hervorgehen könne und die tausenden Bedingungen, für die ein solcher empfänglich sei. Es gebe im Handel eine große Zahl von Gebräuchen, die lauter implizite Bedingungen (›conditions tacites‹) ausmachten, denen man sich unterziehen müsse. Der besprochene Band stelle eine vollkommen neue Abhandlung von

⁷⁷ William Cronon, *Nature's Metropolis. Chicago and the Great West*, New York: Norton 1991, S. 74 ff. Auch im Zuge des Übergangs zum Containerprinzip im internationalen Frachtgeschäft nach dem zweiten Weltkrieg spielten »better, more predictable and secure services« eine wichtigere Rolle als sich in Kostenreduktion oder Zeitgewinn ausdrückende Effizienzgewinne. Yrjö Kaukiainen, »The Role of Shipping in the ›Second Stage of Globalisation‹«, in: *International Journal of Maritime History* 26/1 (2014), S. 64–81. Zur Verbreitung der Palletierung ab den 1940er Jahren: Monika Dommann, »Be wise – Palletize«. Die Transformationen eines Transportbrettes zwischen den USA und Europa im Zeitalter der Logistik«, in: *Traverse* 16/3 (2009), S. 21–35.

⁷⁸ Emmanuel Delamarre, *Le Poitvin, Traité sur le contrat de commission et des obligations conventionnelles en matière de commerce*, 3 Bde., Paris 1840 ff. In überarbeiteter Form wieder publiziert in: Emmanuel Delamarre, *Le Poitvin. Traité théorique et pratique de droit commercial*, Bd. 1, Paris: Hingray 1861.

allerhöchstem Interesse dar. Er zeichne sich durch eine praktische Erfahrung aus, die ihresgleichen suche.⁷⁹

Es waren aber nicht nur diese vielen Varianten ›empirischer‹ Märkte, die Klärung der Geschäftsformen wertvoll erscheinen ließ. Es lag auch an Spannungen zwischen ›kommerziellem‹ und ›zivilem‹ Kauf.⁸⁰ Die unterschiedlichen Implikationen dieser Kodifikationen für die Liefermärkte umschrieb der Rezensent wie folgt: »Das Handelsrecht anerkennt und autorisiert zwei vom Zivilrecht nicht anerkannte Sorten von Verkauf: Von der ersten Sorte ist der Verkauf einer spezifischen Fracht [›corps certain«, W. B.], die jemand anderem gehört. Dieser Art ist ein Verkauf beispielsweise dann, wenn der Salomon gehörende Zweimaster la Syrène auf dem Rückweg von Lissabon ein zu einem bestimmten Preis und zu einem bestimmten Zeitpunkt zu lieferndes, dem Abnehmer Pierre konsigniertes Kontingent Orangen geladen hat. Von der zweiten Sorte ist der Verkauf unspezifischer Fracht [›corps incertain«, W. B.], die dem Verkäufer nicht gehört, auch nicht dem Schein nach oder einem Rechtstitel gemäß oder an einem anderen Ort, die zu einem gewünschten Zeitpunkt zu liefern oder verfügbar zu machen sich dieser aber verpflichtet. Dieser Art ist ein Verkauf beispielsweise dann, wenn ein Händler einem Fabrikanten 400 Ballen Baumwolle ›Fernambouc‹ verkauft, lieferbar in vier Monaten, die er aktuell nicht besitzt und die noch nicht einmal auf einem seiner Schiffe existieren, von denen er aber hofft, sie liefern oder zur Verfügung stellen zu können.«⁸¹

Während das Handelsrecht bei terminierten Kaufverträgen einen erheb-

79 *Annales de la science et du droit commercial et maritime*, Année 1845, 1er Partie, S. 86–92, insb. S. 89: »On comprends tout les combinaisons que peuvent faire naître un marché à livrer et les milles conditions dont il est susceptible; il est dans le commerce un grand nombre d'usages formant autant de conditions tacites auxquelles on est censé se soumettre, [...]. Cette partie [...] sur les marchés maritimes à termes, est un traité entièrement neuf du plus haut intérêt et où se révèlent une connaissance parfaite de la matière et une expérience pratique bien rare parmi les écrivains de nos jours.«

80 Der zivile Kauf ging auf den 1804 erlassenen Code civil zurück, der handelsrechtliche Kauf auf den drei Jahre später in Kraft getretenen Code de commerce.

81 *Annales de la science et du droit commercial et maritime*, Année 1845, 1er Partie, S. 86–92, S. 89, Übers. W. B. »À la différence du droit civil, le droit commercial reconnaît et autorise deux espèces de ventes, celle d'un corps certain appartenant à autrui, comme lorsque l'on vend pour tel prix et livrable à telle époque la cargaison d'oranges qu'apportera à la consignation de Pierre le brick la Syrène, appartenant à Salomon, en retour de Lisbonne, marché ferme; et la vente d'un corps incertain que le vendeur ne possède ou n'est censé de posséder actuellement nulle part, ni à aucun titre, mais qu'il prend l'engagement de livrer et de faire avoir à l'acheteur à une époque convenue, comme lorsqu'un négociant vend, livrables dans quatre mois, à un manufacturier, 400 balles coton Fernambouc, qu'il ne possède pas présentement, qui n'existent même sur aucun des navires, mais qu'il espère pouvoir livrer ou faire avoir.«

lichen Spielraum eröffnete – es ließen sich Waren verkaufen, ohne dass sie vom Verkäufer zum Zeitpunkt der Vereinbarung besessen wurden, noch dass dieser deren Eigentümer war; von denen sogar unklar blieb, ob es sie überhaupt schon gab –, waren auf ›potentielle Sachlagen‹ zielende Vereinbarungen, indem das Bezugsobjekt im Moment des Vertragsabschlusses unterbestimmt blieb, im zivilrechtlichen Rahmen problematisch. Termingeschäfte dieser Art standen nach Maßgabe des Zivilrechts an der Grenze zum Tatbestand der Täuschung. Sofern der Käufer die zivilrechtlichen Regelungen geltend machen konnte, waren diese Geschäfte mit dem Risiko verbunden, dass der Käufer vom Vertrag wieder zurücktreten konnte.⁸² Vor diesem Hintergrund leuchtet ein, dass die Stabilisierung des Bezugsobjekts von Lieferverträgen ein auch im handelsrechtlichen Beurteilungsrahmen vordringliches Erfordernis war. Für den kommerziellen Kauf wurde hier zwei Varianten abstrahiert, nach denen mit diesem Problem umgegangen werden konnte: den Kauf eines »corps certain« und den Kauf eines »corps incertain«. In Fall des »corps certain« wird die Referenz durch eine Konsignation, die Auszeichnung der spezifischen Güter, gewährleistet. Im Fall des »corps incertain« wird eine generische Warenbezeichnung vereinbart, was im angeführten Beispiel durch die Herkunftsangabe (und Qualitätsbezeichnung) »Fernambouc« illustriert wird.

Dies ist der Moment, um auf den Fall Robin vs. Quesnel zurückzukommen. Denn in dessen Verhandlungen haben sich genau jene Mittel eingetragen, die den Vollzug der Geschäftsvarianten »corps certain« und »corps incertain« in der Praxis möglich machten. Wie oben ausgeführt, waren Konsignationen Mittel, um Veränderung der Ware in Transit (Beschädigung, Verderbung etc.) zurechenbar zu machen. Solche Markierungen und Auszeichnungen waren in gewisser Weise ›tracker‹, die die Ware auf ihrem Weg durch Raum und Zeit *aktualiter* verfolgbar hielten. Sie konnten die Zuordnung spezifischer Teile einer Schiffsladung zu einem Vertrag gewährleisten und erlaubten damit die Risikoadressierung spezifischer Vorfälle – Feuer, Verderbnis, Verlust etc. Dem Wert dieser Zuordnung konnten Vorkommnisse in transit nichts anhaben (sehr wohl aber dem Wert der betreffenden Ware). Tel-quel-Klauseln waren dagegen der lokalen Binnenperspektive verpflichtet, nach welcher eine generelle ›chance aléatoire‹ ankommender Lieferungen in den Vordergrund rückte. Sie waren Mittel der Bewältigung einer Kontingenz, die die Beschaffenheit der Ware und deren Anschreibung in den Liefervereinbarungen *zugleich* betraf. Sie erlaubten die Zuordnung generischer Ware zu einem generischen Begriff. Den Wert dieser Form der Risikoadressierung

82 *Annales de la science et du droit commercial et maritime*, Année 1845, 1er Partie, S. 86–92, S. 91 f.

erwies gerade ihre Unterbestimmtheit. Weder war damit spezifische Ware einem Vertrag zugeordnet, noch waren spezifische Wareneigenschaften zur Erfüllung des Vertrags erforderlich.

Die Formatvariante, die in Markierungen eine Spur der genetischen Karriere der gehandelten Ware erkennt, hat an diesen beiden Dispositiven Teil. Der Wert entsprechender Zeichen musste von den Abnehmern auf den europäischen Liefermärkten in der von Robin beschriebenen Art antizipiert werden. Was in den Markierungen zum Ausdruck kommt, ihr referenzieller Wert, war also im Sinne der *Tel-quel*-Klausel unspezifisch. Ihre spezifizierende Funktion fand hingegen im Sinne einer Konsignation im realen Handelsgeschehen einen operativen Rückhalt. Robins Markenformat stützt sich mit anderen Worten auf das »Corps certain«-Dispositiv, schließt aber kommunikative Funktionen ein, die im Grunde dem »Corps incertain«-Dispositiv entstammen. Im Fall der Konsignation entschied sich das Geschäftsrisiko im raumzeitlichen Kontinuum, das die Ware durchquerte. Im Fall von Robins Spur-Format bestand das Geschäftsrisiko in einer Unsicherheit des Werts der Markierung selbst. Im einen Sinn waren Markierungen Mittel der Zurechnung von manifesten Veränderungen der Ware, im anderen Mittel der spekulativen Rückbindung von eintreffender Ware an ihren, wie Robin es ausdrückt, »*valeur intrinsèque*«. In diesem Verständnis lagen die Risiken nicht nur in den Eigenschaften der zugrundeliegenden Güter; auch war die Aussagekraft der Markierungen selbst an (veränderliche) nachrichtengestützte Zuschreibungen gebunden und ließ sich mithin auf eine eigene Wert-Karriere verweisen. Die Referenz so verstandener Markierungen war *potentialiter*. Wo Marken als Konsignation dienten, boten sie ein Mittel, um unabsehbare Veränderungen (oder unsichere Zustände) zu operationalisieren; wo Marken im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen als Eigenschaft wie jede andere gewertet werden konnten, versprachen sie die Bewältigung von Überraschungen, die ungeachtet jeder tatsächlichen Zustandsveränderung der Waren auftreten konnten. Robins Markenformat rückte damit anstelle der Veränderungen stofflicher Zustände die Risiken veränderter Zuschreibungen in den Vordergrund. Es ist dazu geeignet, die Nachrichtenlage in einem vertraglichen Rahmen zu absorbieren.

2.6 Vom Hilfsmittel zur Eigenschaft

Der in Le Havre und Rouen verhandelte Fall eröffnet nur einen punktuellen Einblick und kann nicht zur Charakterisierung einer Entwicklung im eigentlichen Sinn dienen. In den drei Phasen seines Verlaufs zeigt sich aber

gleichwohl ein Spektrum von Formaten, in dem sich Markierungen unter den Transport-, Kommunikations- und Rechtsvoraussetzungen der 1840er Jahre brechen. In den Entscheidungshierarchien der Rechtsanwendung kommt so eine diesem Spektrum immanente Tendenz zum Ausdruck: vom freien Vertrag, zum gewohnheitsrechtlichen Schiedsgerichtsspruch zur fachjuristischen Beurteilung zeichnet sich eine Loslösung des Markenkonzept von sozialen und stofflichen Bindungen ab,⁸³ als deren Fluchtpunkt die Markierung als veritable Eigenschaft firmiert, die zum Bezugspunkt von Vereinbarungen zur Eigentumsübertragung werden kann wie jede andere. Ebenso hätten Robin und Quesnel in der vom Cour royal bekräftigten Auffassung festlegen können, dass der Farbstoff in Kegelform oder als Pulver geliefert wird. Ein immaterielles Eigentum, wie es im Fall der Autorenrechte, der Patentrechte und des Musterschutzes bereits Anerkennung fand, war damit noch in relativer Ferne. Der vertragsrechtliche Status der Markierungen und mithin welche Formatvariante dominieren würde, entschied sich in einem situativen Zusammenspiel verschiedener Faktoren: Unrechtsempfinden, subjektiver Beharrungskraft, Rechtsauslegungen. So ist eher von drei komplementären Varianten als von einem einzelnen, dominanten oder gar konsolidierten Format auszugehen. Wer um 1840 »marque« sagte – oder eher: entsprechende Zeichen in vertragsrechtliche Vereinbarungen einbezog – konnte Verschiedenes im Sinn haben.

Durch den Bezug zum transport- und kommunikationstechnischen Entwicklungszusammenhang sowie zur Entwicklung der Geschäftsformen lässt sich die Marke dennoch in zeitlich ausgreifende Perspektiven einrücken. So zeigt sich, dass in den verhandelten Konflikte mediale und logistische Dispositionen eng aufeinander bezogen bleiben. In einer Phase der Standardisierung der Nachrichtenübermittlung, die im Postverkehr zu zuverlässigeren Verbindungen und sinkenden Übermittlungsfristen führte, gewannen mediengestützte, zeit-räumlich dezentrierte Dispositionen im Transaktionsvollzug an Gewicht, sie zogen aber nicht sogleich und nicht überall auch die stärkere Standardisierung von Waren in Klassen und Qualitäten nach sich.

83 Mit »Bindung« wird der an dieser Stelle mutmaßlich näherliegende, aber voraussetzungsreichere, weil einer umfassenden Perspektive auf sozioökonomische Entwicklungen verpflichtete Begriff der Einbettung vermieden. Zur Kritik der »neoklassischen« Ökonomik als die Einbettung wirtschaftlicher Phänomene in soziale Strukturkontexte vernachlässigender Ansatz: Karl Polanyi, *The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen*, übers. v. Heinrich Jelinek, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1978 [*The Great Transformation*, New York: Farrar & Rinehart 1944]; jüngst: Christof Dejung, »Einbettung«, in: ders., Monika Dommann, Daniel Speich Chassé (Hg.), *Auf der Suche nach der Ökonomie. Historische Annäherungen*, Tübingen: Mohr Siebeck 2014, S. 47–71.

Die drei Formate – das konventionale, das werttheoretische und das synthetische – sind ein Korrelat dieser Verschiebungen. Das konventionale Format stößt dadurch an Grenzen, dass mehr, schnellere, regelmäßiger und spezifischere Nachrichten verfügbar wurden, welche die Antizipationen, die diesem Format gemäß in generischen Attributen, eingespielten Abläufen und analogischen Verständnissen stabilisiert wurden, unangemessen erscheinen und in den Hintergrund treten lassen. Das werttheoretische Format sucht gerade diese veränderte Ausgangslage zu nutzen, um an Stelle generischer Ware die genetische Karriere spezifischer Lieferungen zu antizipieren. Weil zeitgleich das kodifizierte Recht Statur gewann und in den Vollzug der Geschäfte intervenierte, entsprang der Konkurrenz von konventionalem und werttheoretischem Format ein juristisch-synthetisches.

Die Pointe der hier nachgezeichneten Intervention des kodifizierten Rechts und seiner Organe, des Cour royal, lag darin, Markierungen als Vertragsbestimmungen anzuerkennen, die an der Grenze zwischen klassifikatorischer und spezifizierender Konsequenz eine Position einnahmen, die im konventionalen Format durch usancenorientierte, vage Bestimmungen wie die *Tel-quel*-Klausel oder durch Medienpraktiken wie die Konsignation ausgefüllt wurden. Die Anerkennung von Markierungen als vertragsrechtliche Kriterien, ihre Etablierung im juristischen Widerlager der Transaktionen, geschah allerdings um den Preis einer Festlegung des medialen – v. a. temporalen und damit für die Frage der Risikoadressierung relevanten – Charakters der Markierungen, die entweder als Indizes (*«caractères indicatifs de l'origine et de la factorerie»*) oder aber als arbiträre Bezeichnungen (*«des marques arbitrairement placées»*) gewertet wurden. Darin überblendete das synthetische Format das hermeneutische Interesse an einer genetischen Karriere der Ware, wie es dem pragmatischen Kalkül des werttheoretischen Formats zugrunde lag, mit einer stark polarisierten Auffassung, die im Grunde genommen nur die Ursprungsidee einerseits und das beliebige Spiel der Zeichen andererseits kannte.

Was sich im Rückspiegel einer Geschichte von Märkten und ihrer Entwicklung als Klassifizierung und Standardisierung präsentiert, kann also auf medienpraktische Problemlagen zurückgeführt werden. Als Korrelat der veränderten logistischen und Nachrichteninfrastruktur kommt es in dieser Perspektive weniger auf die institutionellen Differenzierungen von Platz-, Liefer- und Termingeschäften an, wie sie sich gegen Ende des Jahrhunderts herauskristallisieren. Als wesentliches dynamisierendes Moment rückt das ganz praktische Erfordernis in den Vordergrund, im Rahmen von Geschäftsabschlüssen für stabile Referenzobjekte zu sorgen, noch bevor sich neue Zuordnungsverhältnisse konsolidiert hatten. Das Differenzial dieser

Ausgangslage erschließt sich im Kontrast der juristischen Behandlung von Liefer- und Termingeschäften der 1840er und der 1880er Jahre. Hier werden Spannungen auf drei Ebenen kenntlich. Eine erste, grundlegende Spannung lässt sich zwischen verschiedenen Formen der Kontingenz ausmachen: einer fundamentalen Unsicherheit und einer dem ›linearen‹ Risikomodell assimilierten Ereignisraum des logistischen Vollzugs. Eine zweite Spannung ergibt sich in der Pluralität der verfügbaren normativen Bezugs-, Beurteilungs- und Entscheidungsrahmen: der freie Vertrag, die Usancen und das kodifizierte Recht. Eine dritte Spannung zeigt sich zwischen verschiedenen Dispositiven zur Bewältigung der Kontingenz bzw. zu dessen Transformation in Risikoformen: Konsignationen, Tel-quel-Klauseln, spezifische Vertragsformen und Geschäftsvarianten.

Die diskutierten Formatvarianten weisen auf je unterschiedliche Weise auf diese Spannungen voraus: Bei der *konventionalen Variante* stehen die Usancen im Vordergrund. Sie dominieren durch ihre analogische Struktur den Ereignisraum des logistischen Vollzugs, prägen durch ihre generischen Attribute den schriftlichen (bzw. schriftgestützten mündlichen) Raum von Vereinbarungen/Geschäftsabschlüssen und stabilisieren durch ihre Schlichtungsstellen die praktische ›Schließung‹ der Geschäfte zur transaktionalen Form. Die *werttheoretische Variante* erschließt durch ihre Hermeneutik den Ereignisraum der gesamten stofflichen Karriere der Ware, von der Ernte über Weiterverarbeitung bis zum Transport nach Europa und zum dortigen Weiterverkauf. Das stoffliche Kontinuum ist dergestalt mit einer umfassenden Nachrichtenlage gekoppelt, dass die Korrespondenzen durch Transkriptionen eingeführt werden mit der Hervorbringung und Proliferation der Ware in Produktions- und Transportprozessen: eng genug, um die Zuordnung von Nachrichten und Waren plausibel zu halten, aber doch lose genug, um den Interpretationen Raum zu lassen. Die Interpretationen mögen eindeutig genug sein, um an den Relaisstationen der transaktionalen Verkettungen Anhaltspunkte zu liefern, die der Ware einen neuen Weg anweisen; sie sind aber doch so unsicher – genauer: sie bleiben zeitlich und räumlich von den entscheidenden Vorgängen dezentriert: vom Reifen der Ernten, vom Herannahen der Lieferungen, von den Gelegenheiten zum Weiterverkauf –, dass sie diesen Weg im realen Raum mehr umspielen (oder verzieren), als ihn hinreichend zu bestimmen. Das aus dem juristischen Entscheidungsrahmen hervorgehende *synthetische Format* schließlich eröffnet eine vertragsrechtliche Operationalisierung, die die Interpretationen der Nachrichtenlage mit der Proliferation *spezifischer* Lieferkontingente verbindet; es ist ein Format, gemäß dem die Nachrichtenlage über ein juristisches Dispositiv von den Waren gewissermaßen absorbiert wird.

3. Qualifizierungen und Karrieren

Während sich im Fernhandel eine Verselbständigung der Markierungen abzeichnete, was mehr Zeit und Raum für einen nachrichtengestützten Interpretationszusammenhang ließ, blieben Fabrikation und Konsum zunächst enger an Beobachtungsverhältnisse unter Anwesenden gebunden, welche die Anhänglichkeit der Markierungen an die Waren und Produkte unterstrichen. Hier regelten Markierungen Fragen der Zuschreibung: von Qualitäten und Eigenschaften, von Herkunft und Prestige, von Werten und Preisen. Während im Fernhandel raumzeitlich dezentrierte Dispositionen in Rechnung gestellt werden mussten, um nachvollziehbar zu halten, wessen Ware in wessen Hände gelangte, stand unter Bedingungen der Anwesenheit – unter den Exponenten räumlich konzentrierter Gewerbe und beim Verkauf von Produkten an die Endverbraucher – die Warenidentität unmittelbarer zur Disposition.

Auch hier zeichneten sich Mitte der 1840er Jahre Verunsicherungen ab. In nationalen Ausstellungen präsentierte das herstellende Gewerbe die jüngsten Errungenschaften der technisch-industriellen Entwicklung – neue Verfahren, neue Materialien, neue Produkte – und führte diese einem interessierten Publikum vor. In deren Rahmen gaben Fabrikanten und technische Sachverständige den Ton an. Die Ausstellungen arbeiteten nach wie vor der Identifizierung von Waren über Klassifikationen und der Festsetzung von Werthierarchien in Rangfolgen zu. Allerdings waren diese Wertrelationen dynamischer geworden. Sie kamen besonders von Seiten eines expandierenden Geschäfts mit Modeartikeln unter Druck, welches die auf den Sachverstand der Hersteller ausgerichteten Qualifizierungen mit Bewertungen konfrontierte, die von den Geschäftspraktiken im Absatz und im Zwischenhandel herrührten. Die entsprechenden Spannungen beschränkten sich zunächst auf eine überschaubare Anzahl von Produkten, wenn auch die Expansion des Modesektors gegen Mitte des 19. Jahrhunderts voranschritt: Schmuck- und Nippsachen, Statuetten und vor allen Dingen Textilien wichtiger.

Im Folgenden wird die skizzierte Konstellation anhand der Wolltextilindustrie exemplarisch aufgerollt. Im näheren geht es um eine Kontroverse um ›falsche‹ Kaschmirware, die sich über den Sommer und Herbst 1846 hinzog und die Presse wie auch die Gerichte auf Trab hielt. Anhand eines der Protagonisten der Affäre, des Garnfabrikanten Laurent Biétry, der zunächst gegen die

›betrügerischen‹ Praktiken des Handels agitierte, um seine Geschäftstätigkeit aber allmählich selbst auf den Vertrieb auszudehnen, lässt sich die Angelegenheit in Bezüge setzen zu über die rezente Phase der Auseinandersetzungen hinaus aufkommenden Markierungsstrategien. Brisanz erwächst dieser Episode zunächst durch den Umstand, dass die hergebrachte Bezeichnung der umstrittenen Waren zwischen Material und Verarbeitung keinen Unterschied machte: ›Cachemire‹ konnte gleichermaßen für ein Rohmaterial (das Kaschmir-Vlies), ein Halbfabrikat (Kaschmirkarn) oder kunstvoll gestaltete und aufwändig hergestellte Produkte (v. a. Kaschmirschals) stehen; diese Uneindeutigkeit fiel kaum ins Gewicht, so lange davon auszugehen war, dass die Engführung der Bezeichnungen in einer zugrundeliegenden Materialbasis seine Rechtfertigung hatte, die allem, was man Kaschmir nannte, eine substantielle Referenz verschaffte. Durch Mischgewebe und neue Verfahren der Garnaufbereitung einerseits und durch Züchterfolge andererseits, die dem von Ziegen stammenden Kaschmir-Vlies vergleichbare Schafwollsorten verfügbar machten, wurden diese Entsprechungen von Material, Fabrikat und Modeartikel in Frage gestellt.

Davon auszugehen, dass sich mit den Herstellern und dem Handel zwei Fraktionen mit unterschiedlichen Wertorientierungen gegenüberstanden – hier die ›alten‹, an industriell-handwerklicher Expertise und stabilen Werten der Repräsentation orientierten Hersteller, dort der ›neue‹, an den sozialen Distinktionen und flüchtigeren Bewertungen orientierte Handel – wird der Komplexität des Übergangs nicht gerecht. Die Konflikte erklären sich auch kaum hinreichend anhand unterschiedlicher sozioökonomischer Funktionen. Zum einen gingen die Darstellungserfordernisse, auf die es im Absatz ankam, vor allem das Dessin, die gesamte Wertschöpfungskette an: die Fasern sollten lang und glatt sein, der Faden elastisch und reißfest, die Färbung satt und die Art des Gewebes sollte – ohne übermäßigen Arbeitsaufwand – ein doppelseitiges Muster erlauben. Zum anderen war die repräsentative Orientierung (noch) bestimmend genug, die Wertfragen immer wieder mit der (ontologischen) Frage danach, was Kaschmir denn ›eigentlich‹ ist, zu verknüpfen. So zeugt die Kontroverse von einer Verunsicherung der Warenidentität, welche die Lieferbeziehungen in Herstellung und Handel von Grund auf dynamisierte.

Warenidentität ließ sich mit anderen Worten nicht umstandslos auf den Beobachtungsraum einer Marktöffentlichkeit hin umorientieren. Es wurde nach wie vor mit Qualitäten und Werten gerechnet, die nicht selbst zu einem Element jenes Verhandlungsraums werden durften, der den Parteien einer Transaktion offenstand. Diese waren zwar kaum noch regulatorisch sanktioniert, bildeten aber immer noch einen verbreiteten Erwartungshorizont. Man

rückte also nicht kurzerhand von der Idee einer von den Ausschreibungen, ›Anschreibungen‹ und Zuschreibungen der Absatzmärkte unangefochtenen Identität ihrer Waren ab. Vielmehr ergab sich eine Verschiebung hin zu einer Art subsidiären Garantie. In der Kaschmir-Affäre nahm diese Garantie zunächst die Form tatsächlicher Zertifikate an, welche eine von Herstellern eigens eingerichtete Prüfstelle ausstellte, um sodann in eigentliche Markierungsprogramme umgesetzt zu werden. So kam es, dass Hersteller über die (nachträgliche) Verifizierung von Transaktionen in die durch den Rückzug staatlicher und korporativer Behörden vakant gewordene Position des zertifizierenden Dritten einsprangen, um sich ex-post-ante, wenn man so will, zum Impulsgeber ihres Geschäfts zu machen. Dies konnte in dem Maße gelingen, wie sie die Präntention ihrer Aufrichtigkeit (bei gelegentlicher tatsächlicher Überprüfung) in der Marke im Format einer Garantie unterzubringen vermochten, von dem die Transaktionen wiederum ihren Ausgang nehmen konnten.

3.1 Ein Fabrikant schlägt Krach

Zunächst waren die neuartigen Identitätsversprechen gegenüber der industriellen und kommerziellen Realität allerdings deutlich im Rückstand. Dies soll die Art und Weise veranschaulichen, wie der Konflikt zwischen verschiedenen Exponenten des Geschäfts mit den Modeartikeln zur öffentlichen Affäre wurde. Am 7. und 14. September 1846 hatte der Textilfabrikant Laurent Biétry einen Gehilfen in drei Pariser Geschäften verschiedene Schals, Westen und Stoffe besorgen lassen. Es handelte sich sämtlich um Artikel, die in den Schaufenstern und auf Etiketten als »cachemire« bezeichneten waren. Der Gehilfe war in Begleitung von einem Gerichtsdienner und einem Polizisten, die vor der Tür blieben, bis die Gegenstände aus der Auslage geholt wurden. Sie betraten die Geschäfte jeweils nur, um die Übereinstimmung der gekauften mit den in den Schaufenstern ausgestellten bzw. etikettierten Artikeln festzustellen. Mit diesen Einkäufen gelangte Biétry ans Tribunal correctionnel de la Seine, wo er geltend machte, die Bezeichnung »cashemire« sei für diese Produkte in täuschender Absicht verwendet worden. Er verlangte die Bestrafung der Geschäftsinhaber und erhob eine Schadenersatzforderung von 20.000 Franc.¹

Was sich wie eine gewöhnliche Strafsache ausnimmt, soll im Folgenden instruktiv werden anhand der Kontexte, die sich darin verschränkten, und

1 *Annales de la science et du droit commercial et maritime*, Année 1847, 2e Partie, S. 250 ff.

anhand von Verfahren und Prozeduren, die darin aufscheinen. Die Implikationen dieser Aktion lassen sich ermessen, wenn man die Streitpunkte über den engen Rahmen rechtlicher Urteilsfindung erweitert und auf die Frage nach der Warenidentität fokussiert, die mit im Spiel war. Die Klage weist auf verschiedene Faktoren, die dieser Identität zusetzten: Sie spielte sich zwischen Akteuren ab, die in den Verarbeitungs- bzw. Lieferketten von Herstellung und Handel relativ entfernte Positionen besetzten und keine direkten Geschäftsbeziehungen unterhielten. Sie betraf einen Sektor, in dem neue Rohmaterialien verfügbar geworden waren und neue Herstellungsverfahren zum Zuge kamen. Sie entschied sich vor dem Hintergrund eines institutionellen Rahmens, der sich in einem Umbruch befand. Der Warenidentität kommt dabei eine prozedurale Dimension zu, die sich im geschilderten Fall nur schon in der Feststellung des mutmasslichen Straftatbestands manifestierte. Der Impuls hierzu ging von einer Privatperson aus, die im Grunde genommen gewöhnliche Einkäufe besorgen ließ. Auch wenn die Polizei zunächst vor dem Geschäft gewartete hatte und nur beobachtete, wurde nötig, sie in die Geschäftsabwicklung einzubeziehen, um die transitive Pragmatik des Einkaufs festzustellen, denn nicht an der Beschaffenheit der Ware, sondern daran, wie sie verkauft, d. h. in den Auslagen ›aufgemacht‹ (und bezeichnet) wurde, nahm der Kläger Anstoß.

Bei den inkriminierten Artikeln bzw. bei dem, wofür diese ausgegeben wurden, handelte es sich um aufwändig gearbeitete Stoffe, die vor allem als modische Schals getragen wurden. Zunächst ein prestigeträchtiges Luxusprodukt, das im höfischen Umfeld Furore machte, wurden Kaschmirtextilien ab den 1810er Jahren breiteren Kreisen zugänglich und, wenn auch immer noch sehr teuer und exklusiv, für die ›Straßenmode‹ adaptiert.² Es handelte sich zunächst um importierte indische Stoffe, die allerdings bald auch in Europa produziert wurden. Ab den 1820er Jahren kann man von einer distinkten europäischen bzw. Pariser Stilentwicklung ausgehen. Neue ornamentale Elemente kamen dazu und es entwickelte sich die Praxis, bereits länger getragene ›châles longues‹ in ›châles carrés‹ umzuarbeiten.³ Der Zustrom

2 Monique Lévi-Strauss, *Cachemires. La création française, 1800–1880*, Paris: Martinière 2012, S. 26–60.

3 Lévi-Strauss, *Cachemires*, S. 37–40, S. 314. Die ›châles longues‹ wiesen eine längliche Form auf, wobei allen vier Seiten entlang ein ornamentaler Randstreifen verlief. Die ›châles carrés‹ waren quadratisch und weisen nur über zwei Seiten und eine Ecke sich erstreckende Ornamente auf, während die beiden anderen Seiten von Ornamenten frei blieben. Die Damen trugen sie mit der geschmückten Ecke nach unten über den Rücken geschlagen, womit die besser erhaltenen und durch Erweiterung der ornamentalen Elemente aufwendig umgearbeiteten Teile des Gewebes sichtbar blieben.

indischer Ware riss auch in den 1840er Jahren nicht ab und nahm weiterhin auf die Stilentwicklung und den Absatz der lokalen Produktion Einfluss.⁴ Wie ein Bericht über die Pariser Industrieausstellung von 1844 festhielt, war die Nachfrage nach ›indischem Kaschmir‹ kaum auf die materielle Qualität zurückzuführen. Die indischen Schals seien grob, verschmutzt, und voller Fehler. Aber gerade dies ließ in den Augen des Berichterstatters auf Authentizität schließen, die einen eigenen Wert erhalten hatte.⁵ Indessen sei es französischen Herstellern gelungen, hervorragende französische Fabrikate herzustellen, die allerdings nicht im zu erwartenden Umfang verkauft werden könnten, weil Indische Hersteller, auch indem sie die Qualität vernachlässigen würden, zu unschlagbar günstigen Preisen nach Europa exportieren könnten.⁶ Die französische Ware »façon de l'Inde« würde aber in Izmir und Alexandria gut aufgenommen.⁷

In Paris wurden die Artikel von sogenannten »magasins de nouveautés« verkauft, deren wichtigste im Umkreis von wenigen Straßenzügen ansässig waren.⁸ Diese Geschäfte realisierten nicht nur den Absatz der Artikel, sondern traten zuweilen auch als Auftraggeber für Handwerker und Fabrikanten in Erscheinung. So nahmen sie durch die Lancierung von Moden auch auf die Herstellung Einfluss.⁹ Sie beschränkten sich zunächst zumeist auf Textilien. Allmählich kristallisierte sich aber eine verschiedene Handwerkszweige übergreifende Palette modischer Produkte heraus – neben Textilien etwa

4 Ebd., S. 43. Indem die Nachfrage und die Preise in den 1830er Jahren stark gestiegen waren, wurden die Stücke in den nordindischen Herstellungsgebieten, sobald die aufwendigen, ornamentalen Randpartien gearbeitet waren, vom Rahmen geschnitten, mit anderen Teilen zusammengenäht und weiterverkauft.

5 *Mémorial du commerce et de l'industrie: répertoire universel, théorique et pratique, législatif et judiciaire de la science commerciale etc.*, 8 (1844), S. 436–448, S. 446–447.

6 Ebd., »depuis que l'Inde est parvenue, en avalisant la qualité de ses matières et en négligeant son travail, à envoyer en Europe des châles de six à huit cent fr.«

7 Ebd.: »Les choses en sont venues à ce point aujourd'hui, que la fabrication des châles espoulinés, façon de l'Inde, s'étant perfectionnée en France [...] les châles fabriqués ainsi aux environs de Paris font maintenant concurrence à ceux de l'Inde proprement dits sur les marchés de Smyrne et d'Alexandrie, où les derniers n'arrivent généralement que par caravanes, après de longs détours et de nombreux échanges.« Zu den anhand der Ausdrucksweise »façon de ...« aufweisbaren Verschiebungen von Herkunfts- zu Stilindikationen siehe: Corine Maitte, »Imitation, copie, contrefaçon, faux: définitions et pratiques sous l'Ancien Régime«, in: *Entreprises et histoire* 78 (2015), S. 13–26.

8 Lévi-Strauss, *Cachemires*, S. 112–113.

9 Nadège Sougy, »Du beau et de l'utile. Les qualités des fabrications industrielles (1840–1870)«, in: Pierre Lamard, Nicolas Stoskopf (Hg.), *Art & industrie (XVIIe–XXIe siècle). Actes des quatrième Journées d'histoire Industrielle de Mulhouse et Belfort, 18–19 novembre 2010*, Paris: Picard 2013, S. 25–37, insb. S. 31.

Nippsachen, Schmuck und desgl., die auch als ›articles de Paris‹ zusammengefasst wurden und zu guten Teilen in den Export gingen.¹⁰

Gegen Mitte des Jahrhunderts erhielten die kleinen ›magasins de nouveautés‹ allmählich durch die sogenannten ›grands magasins‹ Konkurrenz.¹¹ Diese größeren Einkaufshäuser erweiterten das Sortiment und engagierten sich vermehrt im Zwischenhandel. Manche dieser Häuser stiegen ab den 1840er Jahren auch in die Textil-Fabrikation ein.¹² Der Übergang von den ›magasins de nouveautés‹ zu den ›grands magasins‹ war graduell. Fixe Preise und die Ausrichtung an Modezyklen hatten sich schon bei ersteren etabliert. Auch zu ihnen hatte das Publikum bereits ohne jede Kaufverpflichtung Zutritt. Sie empfingen, wie ein Zeitgenosse schrieb, die Schaulustigen fast genau so zuvorkommend wie die Käufer. Auch ging man schon hier zu fixen, angeschriebenen Preisen über und es bürgerten sich weitreichende Rückgaberechte ein.¹³

Die jüngere Forschung hat diese veränderten Interaktionsformen zwischen Käufern und Verkäufern als eine zur modernen Konsumgesellschaft führende ›Basisinnovation‹ ausgewiesen und gleichzeitig die Bedeutung der Konzentration in Warenhäusern relativiert.¹⁴ Wie Uwe Lindemann argumentiert, wurde das Warenhaus im Fin de siècle zum ›Kollektivsym-

10 Claire Lemerrier, »Articles de Paris«, fabrique et institutions économique à Paris en XIX^e siècle«, in: Jean-Claude Daumas, Pierre Lamard, Laurent Tissot (Hg.), *Les territoires de l'industrie en Europe (1750–2000). Entreprises, régulations et trajectoires*, Besançon: Presses universitaires de Franche-Comté 2007, S. 191–206. Gleichwohl war die Güterstruktur der französischen Exporte bis Ende der 1850 wenig diversifiziert. Sie konzentrierten sich stark auf Textilien (Seiden-, Baumwoll- und Wollfabrikate). Vgl. Stéphane Becuwe, Bertrand Blancheton, Christopher M. Meissner, »Stages of Diversification. France, 1836–1938«, NBER working paper No. 21777 (2015), <http://www.nber.org/papers/w21777.pdf> [16. 8. 2018].

11 Hier und im Folgenden: Ebd., S. 35–38.

12 Béatrice de Andia, »Aux origines d'une révolution«, in: dies./François (Hg.), *Les cathédrales du commerce*, S. 10–31, S. 23. Zieht man die Rechtsformen in Betracht, zeigen sich eher Kontinuitäten. Die zunächst dominante Gesellschaftsform der grands magasins war jene »en nom collectif«, sodann auch sich zumeist aus Nachfolgeregelungen ergebende Komanditgesellschaften. 1843 und 1845 wurden in der Branche erste Aktiengesellschaften gegründet. Diese wurden nicht durch externes, sondern in der Regel durch im Geschäft selbst angefallenes Kapital finanziert, das durch Zusammenschlüsse von Geschäftsinhabern zusammengeführt wurde (das Einbringen von Sachwerten, v. a. Liegenschaften und Warenlager war hier wichtiger als fungibles Kapital).

13 Piedade da Silveira, »Les magasins de nouveautés (1800–1850)«, in: Béatrice de Andia, Caroline François (Hg.), *Les cathédrales du commerce Parisien. Grands magasins et enseignes*, Paris: Ville de Paris 2006, S. 33–40, S. 33–34.

14 Uwe Spiekermann, *Basis der Konsumgesellschaft. Entstehung und Entwicklung des modernen Kleinhandels in Deutschland 1850–1914*, München: Beck 1999. Einen Überblick über die (west-)europäische Entwicklung des Einzelhandels im 19. Jahrhundert gibt: Heinz-Gerhard Haupt,

bok, in dem sich Diskursivierungen der Moderne bündelten,¹⁵ woraus sich schließen lässt, dass dessen Funktion als Selbstverständigungstopos sein Gewicht als Faktor der Entwicklungsdynamik von Handel und Konsum übertraf. Ihre Bedeutung erlangten Warenhäuser in dieser Perspektive eher als retrospektive kulturelle Signatur, denn als eigentliche Faktoren der Handelsentwicklung. Diese Befunde legen eine Entwicklung nahe, bei deren Erschließung es weniger darauf ankommt, dass sich die aufziehende Konsumkultur allmählich (symbolisch) verdichtet, als darauf, den pragmatischen Vorstößen in Richtung dieser Kultur Rechnung zu tragen – den veränderten Absatzkalkülen und Transaktionsmodalitäten.

Uneindeutige Herkunftsindikationen (Articles de Paris, façon de l'inde), variable Qualitäten, Authentizitätssuppositionen, Stilanleihen, Konfektio- nierung für den Export, Konkurrenz durch Importe – vor diesem Hinter- grund kann nicht überraschen, dass die ›Identität‹ der Textilien strittig war. Auf diese zielte das normative Motiv von Biétrys Aktion: was da auslag war im Dafürhalten des Klägers kein Kaschmir und dürfe also nicht als solches angepriesen werden. Insofern stand Biétry im Schlagschatten einer Wirt- schaftsordnung, die für das 18. Jahrhundert kennzeichnend war, die ihre Interventionsfähigkeit jedoch weitgehend verloren und damit auch ihre durchdringende Prägekraft eingebüßt hatte.¹⁶ Die partikularistische recht- liche Identität von Gütern (und Personen) – Ken Alder spricht von einem »particularistic legal status [of] both persons and artifacts«¹⁷ – war aus einem System der Kontrolle und einer Ordnung nach Klassen – Grenier spricht von einer ›économie de l'identification«¹⁸ – allmählich an Treu und Glauben orientierte Tatbestände überantwortet worden. Dieser Prozess betraf die kommerziellen Aktivitäten zwar nicht auf der ganzen Linie. Die missver- ständliche Verwendung von Produkt- und Eigennamen blieb strafrechtlich

Konsum und Handel. Europa im 19. und 20. Jahrhundert, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003, S. 59–64.

15 Uwe Lindemann, *Das Warenhaus. Schauplatz der Moderne*, Köln/Wien: Böhlau 2015.

16 Siehe hierzu Kap. 4 u. 6.

17 Ken Alder, »Representation, Tolerance and the End of the Ancien Regime in France«, in: *Social Studies of Science* 28/4 (1998), S. 499–545, Zit. S. 535. Allerdings nahmen die Standardisie- rung der Produktion technischer Artefakte, v. a. unter der Ägide des Militärs, schon im späten 18. Jahrhundert einen anderen Weg als der, der mit der vertragsrechtlichen Orientierung im Bereich der Konsumgüterindustrien und des Handels eingeschlagen wurde: Normmaße, tech- nische Zeichnungen etc. Ebd., insb. S. 344–345.

18 Jean-Yves Grenier, »Une économie de l'identification. Juste prix et ordre des marchandises dans l'Ancien Régime« in: Alessandro Stanzian (Hg.), *La qualité des produits en France (XVIIIe–XXe siècles)*, Paris: Belin 2003, S. 25–53. Siehe auch ders., *L'économie d'Ancien Régime. Un monde de l'échange et de l'incertitude*, Paris: Albin Michel 1996.

sanktioniert.¹⁹ Gleichwohl ließen sich fragwürdige Produkte nicht mehr als falsche, minderwertige oder anderweitig illegitime Ware begreifen und im Sinn von ›contrefaçon‹²⁰ und /oder ›contrebände‹²¹ aus dem regulären Handel a priori ausschließen. So konnte sich die insistierende Identitätsfrage nicht auf die Ware und ihre Eigenschaften im engeren Sinn beschränken, sondern musste ihren Weg über die Präsentation und Anpreisung der Artikel nehmen. Der Konflikt um die Kaschmir-Ware war daher auch nicht durch den Zugriff auf die Ware allein, durch ihre Sicherstellung und Begutachtung zu bewältigen; durch die Herauslösung aus dem Zusammenhang der Warenauslagen drohte sich die inkriminierte Praxis gerade zu verflüchtigen. Der Konflikt machte ein Verfahren der Bezeugung und den Aufmarsch von Sekundärbewachtern erforderlich. Einzig aufgrund dieser Vorarbeit konnte das Gericht sodann die ›stoffliche‹ Ebene in den Vordergrund rücken, genauer: die Frage der Materialzusammensetzung.

An der Verhandlung Anfang November 1846 stellte das Gericht fest, dass es sich bei den Artikeln tatsächlich um Woll-, Seiden- und Baumwollstoffe sowie Mischgewebe handle. Kaschmir würden die vorgelegten Artikel keines enthalten.²² Nach Treu und Glaube könne und dürfe die Bezeichnung nur auf jene Gewebe angewandt werden, die ganz oder nahezu ganz aus dem Kaschmir-Vlies (»le duvet cachemire proprement dit«) fabriziert worden sind. Dieses stamme von bestimmten Teilen der Schur von in Nordindien (»au Thibet«) gehaltener Tiere oder verwandter, nach Frankreich eingeführter Rassen. Man könne dagegen der Ansicht nicht folgen, dass es sich um eine generelle Bezeichnung handle (»une expression générale et banale«) die also unterschiedslos auf den gesamten Bereich der Schals und Gewebe angewandt werden dürfe, und damit auf Artikel, die aus komplett anderen Materialien gefertigt seien oder auch auf Gewebe, die vom Kaschmir-Vlies nur geringste Anteile enthielten. Wenn die Bezeichnung ›cachemire‹ fälschlicherweise auf Produkten angebracht werde, die normalerweise aus dem Kaschmir-Vlies produziert sind, könne dies nur geschehen sein, um der Ware eine trügerische Erscheinung (»une apparence trompeuse«) zu geben und um unerfahrene Käufer anzulocken, indem diesen zu leicht erhöhten Preisen Produkte präsentiert werden, die auf den ersten Blick verführerisch seien

19 Alessandro Stanziani, »Marques, marques collectives«, in: ders. (Hg.), *Dictionnaire historique de l'économie-droit, XVIIIe–XXe siècles*, Paris: L. G. D. J 2007, S. 229–238, S. 231–232.

20 Eine knappe begriffsgeschichtliche Einordnung gibt: Maitte, *Imitation*.

21 Zur ›Schattenwirtschaft‹, die mit der kategorialen Unterscheidung regulärer und irregulärer Ware im 18. Jahrhundert einherging, siehe: Michael Kwass, *Contraband. Louis Mandrin and the Making of a Global Underground*, Cambridge/MA: Harvard University Press 2014.

22 *Annales de la science et du droit commercial et maritime*, Année 1847, 2e Partie, S. 251.

und den Anschein wertvoller Produkte erweckten.²³ Biétry bekam also recht, die von ihm beklagte Praxis wertete das Tribunal als unzulässig. Das Gericht unterschied allerdings zwei gesonderte Komponenten. Einerseits hatten sich die Geschäftsleute durch irreführenden Angaben strafbar gemacht.²⁴ Andererseits erkannte das Gericht den geschäftlichen Schaden nicht an (oder wusste diesen nicht einzuschätzen), den Biétry geltend machte. Man sprach ihm lediglich Entschädigung für die Umtriebe zu.²⁵ Jeder der drei Geschäftsinhaber bekam eine Buße von 50 Franc und alle zusammen hatten Biétry 200 Francs Schadenersatz zu leisten.

Diese im Urteil relativ deutlich differenzierten Komponenten waren im Zuge der gerichtlichen Beurteilung noch relativ eng gekoppelt. Dies gilt für die Agenturen (Gehilfe, Gerichtsdiener und Polizei), die den zu verhandelnden Sachverhalt feststellten, ebenso wie für die Begründung des Urteils. Sie richteten sich nach beiden Gesichtspunkten und machten eine situative Priorisierung erforderlich: die Polizei blieb nicht auf der Wache, aber vor der Tür; der Schadenersatz blieb nicht aus, aber gering. Man könnte also von einer ›gemischten‹ Strategie sprechen, die mit zwei unterschiedlichen Qualifizierungsmodi korrespondiert. Zum einen entschied sich die Verhandlung in der unmittelbaren Begutachtung der Ware, insbesondere der Materialzusammensetzung. Zum anderen konnte die Urteilsfindung nicht umhin, einen mittelbaren Beobachtungskontext in Rechnung zu stellen: das ist etwa dort der Fall, wo ein unerfahrenes Publikum in Betracht gezogen wird, das sich durch die verwendeten Bezeichnungen anziehen und zu irrtümlichen Wertungen verführen lasse. Wie eng diese beiden Bewertungsmodi – jener der Begutachtung durch Experten und jener der Beobachtung durch Dritte – verschränkt waren, verdeutlicht schlagender noch, dass der Fall nur schon in seiner Anbahnung auf beides, auf die Identifizierung der Ware als ›falscher‹ durch den Experten (Biétry) und auf die Bezeugung der Art der Präsentation und Bezeichnung durch Dritte (den Gerichtsdiener, die Polizisten) angewiesen ist. Das Zusammenspiel beider Qualifizierungsmodi

23 Ebd.

24 »[E]n vendant les 7 et 14 septembre dernier, des châles, tissus et gilets, sur lesquels étaient aux étalages des indications: châles cachemire, tissus, gilets cachemire, quoique ces objets ne fussent pas fabriqués avec le duvet cachemire, se sont rendus coupables du délit prévu par l'art. 423 du Code pénal.« Ebd., S. 252.

25 Ebd.: »Attendu que dans l'application des dommages-intérêts réclamés par Biétry, le Tribunal ne peut, dans l'espèce particulière, prendre pour base le préjudice que le genre de vente reproché aux prévenus a pu causer à la fabrication, en général, de Biétry, mais qu'il y a lieu seulement de condamner les prévenus à payer une somme représentative des frais que Biétry a pu être forcé de faire pour dénoncer le fait aux tribunaux«.

ist für den Fall schon von den Voraussetzungen her betrachtet konstitutiv. Das Tribunal war freilich bemüht, den Konflikt auf einen Beurteilungsmodus, vielleicht müsste man zuspitzen: auf eine Objektauffassung, nämlich die identifizierende, einzudämmen. Es musste sich hierbei zwar auf Sachverhalte stützen, die es nicht in eigener Regie feststellen konnte. Es vertraute also nicht auf eine Beobachtung *der*, sondern auf eine Beobachtung *unter* den Gewerbetreibenden. Es ordnete aber keine Kompensation der mutmaßlichen Geschäftseinbußen an, sondern gerade nur der Unkosten der Beobachtung. Dieses Urteil wurde vom Cour royal im Februar 1847 vollumfänglich bestätigt.

3.2 Qualifizierungen

Dass die Geschäftswelt im Begriff war, auch diesem subsidiären Rahmen der Beobachtung, in dem spezifische Dritte an die Stelle eines nur noch beschränkt interventionsfähigen und nur noch bedingt interventionswilligen Regulators traten, zu überschreiten, werden wir weiter unten sehen.²⁶ Als rechtliche verlief die Auseinandersetzung noch nach Maßgabe einer Ordnung, die eine stärkere Entkoppelung der Zuschreibungen und ›Auszeichnungen‹ von unverrückbaren Bezeichnungen (»le duvet cachemire proprement dit«) kaum zuließ. Daher gilt es zunächst auf den Referenzrahmen der Bezeichnungen einzugehen und damit auf die Qualifizierungen, welche die Unterscheidung eines Kaschmirstoffs von einem gewöhnlichen Wollstoff oder einem Mischgewebe erlaubten.

Das Gerichtsurteil gibt über diese Differenzen und die Modi ihrer Feststellung keine befriedigende Auskunft. Sie präsentieren sich dort dezisionistisch. Wie schon der Cour royal in Rouen im Zuge von Robins Appellation²⁷ berief sich auch das Pariser Tribunal correctionnel auf Gewohnheiten (»selon les usages loyaux du commerce«). Außerdem vertraute es mit der Rasse auf ein zwar im Raum mobiles und in der Zeit variables, aber doch beruhigend natürliches, d. h. im Rahmen transaktionaler Zeithorizonte vor gezielter, willkürlicher Veränderung gefeites Kriterium. Die gerichtliche Auseinandersetzung gestaltete sich in dieser Weise noch wesentlich nach dem Zuschnitt einer ›économie de l'identification‹.²⁸ Diese hatte ihre Verankerung in einer prä-transaktionalen Konvergenz der Urteile über die partikularen Eigenschaften von Ware, in den Worten von Jean-Yves Grenier in einer »convergence

²⁶ Kap. 3.4.

²⁷ Siehe Kap. 2.

²⁸ Vgl. Grenier, *Une économie de l'identification*.

des opinions« opérée sur l'identité et l'ordre des marchandises«, womit sich die Unsicherheit der Tauschbeziehungen vermindern ließ.²⁹ Jedoch konnte sich eine solche Konvergenz nicht mehr auf behördliche Vorgaben und Kontrollen stützen, die auch tatsächlich prä-transaktional auf die Modalitäten der Herstellung und des Handels einwirkten.

Die ›économie de l'identification‹ erforderte nicht nur eine Entscheidung im Konfliktfall. Sie stützte sich vor allen Dingen auf eine verzweigte Klassifikation von Waren, an denen sich die wirtschaftlichen Akteure zu orientieren hatten. Seit dem 17. Jahrhundert etablierten juristisch-administrative Eliten ausgefeilte Referenzsysteme, um Erzeugnisse nach Art, Herstellungsort und/oder Hersteller zu einzuteilen.³⁰ Waren hatten demnach spezifische Kriterienkataloge zu erfüllen, um legal auf den Markt gebracht werden zu können, was durch periodische Begutachtung auch kontrolliert wurde. Diese Begutachtung schloss die Bestimmung des Werts nach hierarchischen Güteklassen, eine sogenannte ›cotation‹, mit ein.³¹ Insofern war die ›économie de l'identification‹ zugleich eine ›économie de la qualité‹, deren Standards sich in Aushandlungsprozessen zwischen Behörden und Herstellern herauskristallisierten.³² Nicht erst die dynamische materielle Kultur des frühen 19. Jahrhunderts, aber diese in erhöhtem Maße, hatte neue Materialien und Zwischenfabrikate verfügbar gemacht und neue Fertigwaren hervorgebracht, welche Einteilungen dieser Art herausforderte.³³ Zudem etablierten sich vor dem Hintergrund einer verminderten Interventionsfähigkeit der Behörden im frühen 19. Jahrhundert neue Formen der subsidiären Expertise, die

29 Ebd., S. 46. Die politökonomische Pointe dieser Ordnung sieht Grenier darin, dass sie paritätische Transaktionen erlaubte, ohne aber den freien Tausch direkt einzuschränken, vor allem ohne die Preise zu kontrollieren.

30 Einen Eindruck von den Kriterien gibt die Einteilung von Wollstoffen in Alençon im Jahr 1781: Fabrikstandort; ›dénomination‹ des Stoffs; Material von Kett- und Schussfaden; Maß von Webkante zu Webkante auf dem Stuhl gemessen; Saumlänge auf dem Stuhl gemessen; Maß von Webkante zu Webkante nach Abnahme; Ausdehnung der Länge nach Abnahme. Ebd., S. 31–34.

31 Folgt man Jean-Yves Grenier, verlief die Disziplinierung der Hersteller weniger über den direkten Zugriff auf die Produktionsmittel als über eben diese In-Wert-Setzung (›la valorisation de leur produit‹). Grenier, *L'économie d'Ancien Régime*, Zit. S. 417.

32 Philippe Minard, »Réputation, normes et qualité dans l'industrie textile française au XVIIIe siècle«, in: Stanziani, *La qualité*, S. 69–92, Zit. S. 79. Für ein vergleichbares Argument mit Blick auf die stärker Selbstregulierungen verpflichteten korporatistischen Verhältnisse siehe: Bert De Munck, »La qualité du corporatisme«, in: *Revue d'histoire moderne & contemporaine* 54/1 (2007), S. 116–144.

33 Es gab Branchen, etwa die Uhrmacher, deren Erzeugnisse diese Formen der Klassierung durch ihre Komplexität von allem Anfang an überforderten. Vgl. Grenier, *Une économie de l'identification*, S. 35.

im Rahmen von Konsultativ- und Administrativorganen zwischen Fabrikation und Normen, zwischen konkurrierenden Normen sowie im Sinne der Schlichtung zwischen den Absichten von Vertragsparteien und ihren tatsächlichen Handlungen vermittelten.³⁴ Diese Organe prägten die Formen entsprechender Auseinandersetzungen nahmen aber meist nur noch mittelbaren Einfluss auf die Qualität der Produkte.

Welch dynamischen Verlauf die fortgesetzten Konflikte zwischen Marktteilnehmern um die zulässigen Herstellungsverfahren und den kommerziellen Spielraum nahmen hat Alessandro Stanziani am Beispiel der französischen Weinhersteller dargelegt.³⁵ Diese Auseinandersetzungen sind keinesfalls im Sinne einer ahistorischen oder zumindest langfristigen Grundkonstellation zu verstehen. Es liegt vielmehr nahe, sie auf die relative Regulierungsarmut auf der einen und die Dynamik der materiellen Kultur auf der anderen Seite zurückzuführen, die das 19. Jahrhundert auszeichnete, sodass die Veränderungen tiefer in die industriellen und kommerziellen Verhältnisse eingelassen waren, als es das Bild eines neuen institutionellen Rahmens suggerieren könnte. Es liegt ferner nahe, dass sich in dieser Phase die Grundgestalt der Qualifizierungen veränderte.³⁶

Wo man diesen Umschwung historisch exakt ansetzen möchte und wie man den Wandel, den er mit sich brachte, konzeptionell strukturieren soll, bleibt diskutabel. Stanziani geht von der einschlägigen Zäsur von 1791 aus, welche in Frankreich zugleich ein Verbot der Zünfte und das Ende der Fabrikinspektionen mit sich brachte.³⁷ Er hat diese Zäsur auch auf einen vielversprechenden Nenner gebracht: fortan hätten sich Fragen der Qualität darin ausgedrückt, »dass die Standardisierung weniger das Produkt als die Norm selber betrifft«. ³⁸ Was aber ist unter einer solchen Standardisierung der Norm im Unterschied zur Standardisierung des Produkts zu verstehen? Sofern der Akzent auf den Normen liegt, ließe sich die Frage als eine politische auffassen, die sich in Auseinandersetzungen um Gesetze ausdrückt, welche die Standardisierung der Normen leisten. Sofern der Akzent auf der Standardisierung liegt, ließe sich die Frage als eine systemische begreifen, gemäß der sich eine Verschiebung hin zu Beobachtungen zweiter Ordnung diagnostizieren ließe; in Figuren der Sekundärbeobachtung würde sich eine paradoxe Stabilisierung durch Flexibilisierung der Normen einstellen, weil das normierende Vermögen der Normen in seinen Grenzen in den Blick

34 Alessandro Stanziani, »Expertise«, in: ders. (Hg.), *Dictionnaire historique*, insb. S. 147–150.

35 Ders., *Der gute Wein*.

36 Für wesentliche Anregungen in diese Richtung siehe: Stanziani, *La qualité*.

37 Siehe auch Kap. 4. u. 6.

38 Stanziani, *Der gute Wein*, S. 90.

kommt und sich also Rückkoppelungen bzw. Resonanzen zwischen restrin- gierenden und permissiven Effekten einstellen. Worum kann es aber gehen, wenn es um die Standardisierung von Normen *im Unterschied* zur Standardi- sierung der Produkte geht? Wenn also das Verhältnis von Norm und Produkt in die Standardisierung mit eingeht? Wozu kann es führen, wenn nicht zur Emergenz von Formaten, die den Erfahrungszugang und die eingespielten Gebräuche, die Interventionsmacht und die Strafandrohung ablösen – und, wie schon anhand des Fernhandels und der Liefergeschäfte ausgeführt, den Vollzug der Transaktionen in Beschlag nehmen und dessen Krisenanfälligkeit sowohl mindern als auch verschärfen.

So verstanden lässt sich das, was Stanziani als Standardisierung der Nor- men bezeichnet, keinesfalls auf einen Informationsbegriff festlegen, denn mit diesem wäre eine Entscheidung für einen spezifischen Standard der (kommunikativen) Norm schon gefallen und kann also die Standardisierung als Vorgang nicht mehr in den Blick kommen.³⁹ So verstanden lässt sie sich aber auch nicht auf ein anthropologisches Modell, auf die »Wahrnehmung der betroffenen Akteure« reduzieren, wie es Stanziani angedacht hat.⁴⁰ Viel- mehr liegt es nahe, dass die Wahrnehmungen von den Vorgängen nicht unbeeindruckt bleiben; sie werden – je nach dem – konkurrenziert, stabi- lisiert, herausgefordert, substituiert, abgelenkt etc. Es lässt sich schließlich auch nicht auf sozialtheoretische Modelle zurückführen, denn die sozialen Verhältnisse sind durch die Position, welche die Frage nach der Standardi- sierung der Norm im Kern der Transaktionen einnimmt, ebenso gründlich dynamisiert, wie die politische Verhandelbarkeit und die Erfahrung der Akteure.⁴¹ Bleibt also nichts als die spezifische Entwicklungsgeschichte?

39 Alessandro Stanziani, »Les signes de qualité«, in: *Revue de Synthèse* 127/2 (2006), S. 329–358.

40 »Es ist daher an der Zeit, dass die Wirtschaftsgeschichte – nachdem sie lange Zeit zunächst auf Quantität und sodann auf einen ahistorischen Ansatz der Qualität gesetzt hat – die Qualität als wichtige analytische Kategorie in die historische Analyse reintegriert. So wird es möglich, verschiedene sich wandelnde Definitionen und Praktiken der Qualität zu berücksichtigen, und damit die Wahrnehmung der betroffenen Akteure mit einzubeziehen. Eine solche Analyse könnte auf andere Produkte und Dienstleistungen wie Lebensmittel, Industrie- produkte, aber auch auf die Arbeit, Kredite oder den Boden ausgedehnt werden. Anstatt (aus einer bestimmten marxistischen oder ökonomischen Sicht) von einer ahistorischen Qualitätsskala ausgehen, müsste es darum gehen, über die Rekonstruktion der [sic] Qualität mit jenen kognitiven und institutionellen Elementen in Verbindung zu bringen, in denen die ökonomischen Entscheidungen und die Dynamiken des Marktes verankert sind.« Stanziani, *Der gute Wein*, S. 92.

41 Zu den Spannungen zwischen soziologischen Modellen und dem Programm einer Historisierung von Qualifizierungs-, Bewertungs- und In-Wert-Setzungspraktiken siehe auch: Bert De Munck, Lyna Dries, »Locating and Dislocating Value. A Pragmatic Approach to

Die historische Singularisierung? Und ist die Kategorie des Formats wiederum nur ein neuer Behelf? Will man diesen Fragen nachgehen – und sie im Sinne einer Arbeitshypothese verneinen – ist Stanzianis Anregung, dass im nachrevolutionären Frankreich Standardisierung »weniger das Produkt als die Norm selber betrifft« ungemein vielversprechend. Sie bietet eine Rohform des Gedankens, wonach Marken als neue kommunikative Norm zur Hauptsache des regulatorischen Bemühens aufrückten.

3.3 Industrielle Repräsentation

Eine Perspektive, die an den individuellen Einschätzungen ebenso vorbeiläuft wie an soziostrukturellen Befunden, eröffnet ein Blick auf die Qualifizierungen in der französischen Wolltextilindustrie der 1840er Jahre. Nicht nur die zur Sanktionierung erforderliche Beobachtung von Warenqualitäten und Präsentationsformen war im Zuge der Konstituierung einer nachrevolutionären Wirtschaftsordnung, wie am Beispiel der Klage von Biétry herausgearbeitet, im Begriff, in einen ›subsidiären‹ Rahmen überzugehen. Auch hinsichtlich der Qualifizierungen hatten die Fabrikanten freiere Hand. Sie präsentierten sich selbstbewusst an den nationalen Industrieausstellungen: erstmals an der *Exposition des produits de l'industrie française* im Jahr 1798, die in unregelmäßigen Abständen bis 1849 elfmal ausgerichtet wurde. 1844 fand die Ausstellung zum zehnten Mal statt. Sechzig Tage lang strömten die Besucher auf das provisorische Ausstellungsgelände auf den Champs-Élysées und erhielten Gelegenheit, sich mit den neuesten Erzeugnissen und Entwicklungen vertraut zu machen.

Für die Branchenvertreter bot die Ausstellung eine Gelegenheit, sich einen Überblick über den Zustand der eigenen ›industrie‹ zu verschaffen. Auch die Fachpresse berichtete ausführlich: über das Programm, die Exponate, den Besucheraufmarsch und die Reaktionen. Nicht zuletzt ging es dabei um die Prämierungen, die vorgenommen wurden, und die Beurteilungen, die dabei zum Zuge kamen. Die *Mémorial du commerce et de l'industrie* setzte die Neuerungen aller Verarbeitungsschritte detailliert auseinander. Im Fall der Wolltextilien reicht der Bericht von der Zucht der Schafe über

Early Modern and Nineteenth-Century Economic Practices«, in: dies., Ilja Van Damme (Hg.), *Concepts of Value in European Material Culture, 1500–1900*, Farnham: Ashgate 2015, S. 1–29. Für eine überzeugende Kritik an einem Markenkonzep, das zugleich auf die Informationstheorie und auf die Vertrauenskatgorie abstützt: Robert G. Bone, »Hunting Goodwill: A History of the Concept of Goodwill in Trademark Law«, in: *Boston University Law Review* 86/3 (2006), S. 547–622.

das Kämmen der Schur, das Verspinnen der Wolle bis zum Weben von Tuch und zur Herstellung von Fertigware. Diese Verarbeitungsschritte stellt die Zeitschrift je für sich, aber auch in ihrem Zusammenhang dar; gerade die Qualitäten und deren Entwicklungen würden sich, daran lässt der Bericht keinen Zweifel, in einem die Verarbeitungsstufen übergreifenden Zusammenhang erschließen.

Diese Betrachtungsweise stand zur Repräsentationslogik der Ausstellung selbst und diese wiederum zur ›Industrie‹ als Zusammenhang von Produktionsstandorten und Lieferbeziehungen in einem Spannungsverhältnis. Die Fachpresse abstrahierte von der konkreten Anschaulichkeit vor Ort, hier kam die Qualitätsfrage in einer vermittelten und vermittlungsfähigen Weise zum Ausdruck. Auch die Ausstellung ist selbstredend nicht mit den tatsächlichen ökonomischen Verhältnissen gleichzusetzen.⁴² Das ist für die Aussagekraft der Quellenbasis allerdings kein Nach-, sondern eher ein Vorteil, denn die Vermittlungsfähigkeit von Qualifizierungen war im Rahmen der Konsumententscheidungen in Anbetracht der Expansion des Waren- und Nachrichtenverkehrs und des tendenziellen Rückzugs der Behörden aus regulatorischen Funktionen wichtiger geworden. Um besser in den Blick zu bekommen, welche Affirmationen, welche Konstruktionen und welche Auslassungen die Auftritte der Hersteller, die Wertungen der Fachleute und die in der Fachpresse vermittelten Qualifikationen und Einschätzungen bestimmte, wird auch der Bericht der Grand Jury beigezogen. Dieser gibt detaillierte Rechenschaft über die Prämierungen und dringt mit einem sachlichen Einschlag tiefer in die Einzelheiten als die *Mémorial*. Es geht im Folgenden also nicht um die Repräsentationsformen der Ausstellung selbst, um den architektonischen Rahmen, die Binnenorganisation des Ausstellungsraums, die Zulassungskriterien für Aussteller, den Publikumsaufmarsch, die Sorge um Industriespionage durch ausländische Beobachter usw.⁴³ Nicht das Setting oder der Ereignischarakter der Ausstellung interessiert, sondern die kleinen Verwerfungen in der Berichterstattung. Sie liefern Anhaltspunkte für widerstrebende Tendenzen in den Qualifizierungen, die auf die oben erwähnte Akzentverschiebung

42 Auch wenn dieser Punkt hier nicht vertieft werden kann, sei doch erwähnt, dass die Ausstellung Formen der »Anwesenheitskonkurrenz« zuließ, wie sie für frühneuzeitliche Prestigehierarchien konstitutiv waren, deren definierende Eigenart (Anwesenheit) in den Vermittlungsformen selbstredend entfallen mussten. Vgl. Barbara Stollberg-Rilinger, »Logik und Semantik des Rangs in der Frühen Neuzeit«, in: Ralph Jessen (Hg.), *Konkurrenz in der Geschichte. Praktiken – Werte – Institutionalisierungen*, Frankfurt a. M.: Campus 2014, S. 197–227.

43 Für einen Überblick siehe: <http://www.arthurchandler.com/expositions-of-the-july-monarchy/> [27. 9. 2018].

von der Standardisierung der Ware zur Standardisierung der Norm hin ausgedeutet werden können.

Das Hauptinteresse des Berichts im *Mémorial* galt den neuen Materialien, Verfahren und Produkten, welche die Wolltextilindustrie in Bewegung hielten und nach Integration in die etablierten Bewertungs-, Qualitäts- und Wertrelationen verlangten. Unter den inländischen Züchtern hob der Bericht einen Züchter hervor, dem es ausgehend von einem schieren Zufall, einem Lamm ohne Fell, einer, wie der Bericht vermerkt, veritablen Laune der Natur, gelungen sei, eine Rasse zu züchten, die eine neuartige seidige Wolle (»laine soie«) lieferte. Zu diesem Erfolg sei Graux, so der Name des in Mauchamps ansässigen Züchters, durch kluge und ausdauernde Anstrengungen gelangt.⁴⁴ Er hatte seine Wollen schon auf den Ausstellungen von 1834 und 1839 vorgestellt, wo sie große Anerkennung fanden. Der neue Typ zeichnete sich nun, wie die Jury der Ausstellung festhielt, nochmals besonders aus durch die Länge der Fasern, ihren Glanz und ihre seidige Weichheit (»le soyeux de la mèche«).⁴⁵ Das »produit merveilleux«, so der Bericht, sei ein »type intermédiaire« zwischen der schönsten deutschen Wolle und dem feinsten Kaschmir. Ein gewisser Laurent Biétry, »[n]otre grand filateur«, spinne sie zu vortrefflichem Garn, welches Fortier, »un de nos plus intelligents fabricant«, sodann zu Schals verarbeite, geschmeidig und weich wie Kaschmir, besonders wenn man sie mit den Wollschals vergleiche, so schön diese auch seien. Die Industrie in Reims, Amiens, Roubaix und Paris, der es an Rohmaterial fehle, werde darin eine neue Ressource zur Produktion von Luxusstoffen finden.⁴⁶

44 *Mémorial du commerce et de l'industrie* 8 (1844), S. 441. »Nommer la laine soie de M. Graux, c'est rappeler à tout ceux qui la connaissent un produit merveilleux, dû intièrement à la perspicacité [Scharfsinn] et à la persévérance [Beharrlichkeit] de cet habile éleveur. [...] Due d'abord au hasard, à un agneau sans laine, véritable caprice de la nature, cette laine n'est devenue un type que par les efforts d'intelligence de M. Graux, qui est parvenu, à force de soins, à créer un troupeau de plusieurs centaines de têtes, dont il commence à vendre les béliers afin de propager l'espèce.«

45 *Exposition des produits de l'industrie française en 1844. Rapport du jury central*, Bd. 1, Paris: Fain et Thunot 1844, S. 11–12, Zit. S. 12.

46 *Mémorial du commerce et de l'industrie* 8 (1844), S. 441. »C'est un type intermédiaire entre les plus belles laines d'Allemagne et les plus fins duvets de cachemire: notre grand filateur, M. Biétry, la convertit en fils admirables que l'un de nos plus intelligents fabricants de châles, M. Fortier, transforme ensuite en châles qui ont la souplesse [Geschmeidigkeit] et le moelleux [Weichheit] du cachemire, surtout lors qu'on les compare à des châles de laine, si beaux qu'ils soient. [...] L'industrie de Reims, d'Amiens, de Roubaix, de Paris, qui manquaient de laine-peigne, vont trouver là une ressource nouvelle pour la production des étoffes de luxe, qui ont toujours été la spécialité de notre fabrique pour les ventes à l'extérieur.«

Was das Kämmen der Wolle anging, vermeldete der Bericht wenig Neues. Insbesondere sei es noch nicht in befriedigender Weise gelungen, diesen Arbeitsschritt zu mechanisieren.⁴⁷ Was die Spinnerei betraf, wurde wiederum Biétry hervorgehoben. Er war nicht nur derjenige, der Graux' »laine soie« zu hervorragendem Garn zu spinnen verstand; er war auch ein Hersteller von hervorragendem Kaschmirgarn: Er sei, so der Bericht, unter allen Teilnehmern der Ausstellung einer der fähigsten wie auch der bescheidenste Industrielle; vor 25 Jahren lediglich ein Arbeiter und heute unter den ersten seiner Zunft.⁴⁸ Seine Lieferanten und Abnehmer gehörten ihrerseits zu den ersten Adressen im Geschäft. In Passagen wie diesen verliert der Bericht die materiellen, handwerklichen und technischen Aspekte aus dem Blick und rückt stattdessen eine Nomenklatur in den Vordergrund. Er ergeht sich in der bloßen Aufzählung von Namen und Rangfolgen: »Après Biétry vient M. Possot [...]« etc.⁴⁹ In diesen Prestigehierarchien geht es nicht nur darum, die Fähigkeiten der betreffenden Personen hervorzuheben, sondern auch ihre Integrität.

Die pragmatischen Aspekte kamen hingegen bei der Weberei wieder stärker zum tragen. Hier wird von Fortschritten in der Mechanisierung berichtet. Einem Hersteller aus Reims sei es gelungen, die Webgeschwindigkeit markant zu erhöhen. Ob dies in der industriellen Praxis tatsächlich funktionieren würde, mochte man weder ganz glauben, noch in Abrede stellen: »Vor den Auslagen und den Etiketten, die auf jedem der ausgestellten Webmuster angebracht worden waren und welche, je nach Art des Gewebes, eine Arbeitsleistung von 75 cm bis 1 m pro Stunde angaben, haben wir die fähigsten Fabrikanten in einer regelrechten Verblüffung stehen sehen. Sie sahen den Umsturz ihrer Industrie voraus, wenn eine solche Produktionsleistung tatsächlich regelmäßig würde erreicht werden können.«⁵⁰ Das Erstaunen hatte

47 Dieses Gewerbe sei auf der Ausstellung nur schwach vertreten, gleichwohl gelte es einige Vertreter hervorzuheben: »les produits de M. DEZEIMERIS [...] annoncent seuls un progrès dans cette branche de la fabrication. Nous devons citer toutefois MM. LACHAPPELLE et LEVARLET, de Reims, et M. RISLER-SHWARTZ, de Mulhouse, qui tirent le meilleur parti possible des procédés ordinaires et commencent à lutter avantageusement avec le peignage à la main, représenté à l'exposition par M. EHRMAN, de Ribeauvillé, dont les produits sont consommables sans avoir rien d'extraordinaire.« Ebd.

48 Ebd., S. 442: »Nous devons commencer le paragraphe consacré à la filature par le plus modeste et l'un des plus habiles industriels qui aient pris part à l'exposition, par M. Biétry, ouvrier il y a vingt-cinq ans, et aujourd'hui le premier de son industrie. C'est M. Biétry qui file la belle laine soie de M. Graux, comme il filait auparavant les plus fins duvets de cachemire pour nos grands fabricans [sic] de châles, les Deneirouse, les Gaussez, les Hébert, etc.«

49 Ebd.

50 Ebd., S. 442–443. Übers. W. B. »En tissage [...] le progrès important, le seul qui doive

seinen Grund nicht nur in der in Aussicht stehenden größeren Stundenleistung. Mit dem neuen Verfahren konnte auch eine bessere Qualität erreicht werden, indem der Schussfaden in der präsentierten Herstellungsweise weniger strapaziert würde.⁵¹

Die Darstellung des Gewerbes im Zeitschriftenbericht, seine fachjournalistische Re-Präsentation, zeigt bis hierhin – in Aufbau des Berichts und in der Verarbeitungskette, der dieser folgt – zwei Grundcharakteristiken. Der Sektor wird erstens als integraler Produktionszusammenhang vorgestellt, der in der lobenden Anschreibung von maßgeblichen Einzelherstellern und Herstellungsregionen zum Ausdruck kommt. Für dieses Bild einer personell, geografisch und nominal ausgedehnten Branche waren Qualitätsfragen entscheidend, die zweitens in einer *ordinalen Qualifizierung* mündeten. Diese betraf sowohl die Hersteller wie die Erzeugnisse; sie werden stets in einer Rangfolge präsentiert. Als Kriterien dienten die Resultate einerseits und die Praktikabilität des gewählten Verfahrens andererseits. Die Resultate bemäßen sich daran, ob ein Stoff einen anderen in einer Reihe von Eigenschaften (Weichheit, Geschmeidigkeit, Regelmäßigkeit) übertrifft. Es ging also um relationale Qualitäten, die sich im Vergleich mit bereits bekannten Stoffen und ihren Eigenschaften ergaben. Fragen der Praktikabilität erschöpften sich im Wesentlichen in den handwerklich-technischen Dimensionen und schlossen ökonomisch-organisatorische Aspekte kaum ein. Die Qualifizierungen stützen sich in erster Linie auf Eigenschaften von Fabrikaten und Zwischenprodukten. Wo hingegen die Verfahren und ihre Effizienz in den Vordergrund rückten, fielen die Urteile defensiv aus. Der Bericht offenbart damit die regulative Idee einer Konkurrenz unter den Industriellen, die sich in Rangfolgen abbildet und deren dynamisches Moment darin erkannt wurde, dass sich die Züchter, Spinner und Weber mit ihren Erzeugnissen gegenseitig zu übertreffen versuchen, um die Industrie als gesamte voran-

signaler l'exposition de 1844 comme le point de départ d'une idée nouvelle, c'est celui de M. CROUTELLE, de Reims, annonce avoir réalisé dans le tissage mécanique. En présence des étiquettes apposées sur chacune des pièces formant l'exhibition de l'industriel remois, et indiquant, suivant la nature du tissu, un travail de 75 centim. à 1 mètre par heure. Nous avons vu les fabricans les plus habiles demeurer dans une véritable stupéfaction, et annoncer le bouleversement de leur industrie si une pareille production pouvait être régulièrement obtenue. Sur ce point, la parole de M. Croutelle ne nous permet pas de douter de la rigoureuse exactitude des chiffres inscrits par lui sur ces tissus, dont la qualité, à matières égales, est peut-être supérieure à celle des tissus à la main, parce que le travail étant beaucoup plus rapide, le fil se trouve moins fatigué. – Il paraît que le mot de l'énigme est surtout dans un encollage particulier de la chaîne; les modifications à faire subir au métier sont peu importantes.«

51 Den Grund für diese Fortschritte glaubte der Bericht in einer neuartigen Aufspannung der Kettfäden erkannt zu haben. Ebd.

zubringen. Der erste Hersteller oder die beste Qualität setzte den Standard, an dem sich die Beurteilung der weiteren orientierte. So wird der Branche ein kommunikationsfähiges Set an Werten angetragen. Diese Ordnung kommt in Auszeichnungen, Medaillen und Prädikaten, zum Ausdruck; eine Praxis, die in enger Verbindung zu den Prämien für die Entwicklung von neuen Verfahren steht, die seit dem 18. Jahrhundert vielerorts in Europa ausgeschrieben wurden und worin die Forschung eine industriepolitische Alternative zur Vergabe von Patenten, d. h. zur Gewährung von Exklusivrechten, sieht.⁵² In Frankreich hatten erfolgreiche Industrielle zwischenzeitlich die Wahl zwischen einer Medaille und einer Geldsumme.⁵³

Im Rahmen einer solchen Selbstpräsentation und Qualifizierungsordnung war es möglich – wenn auch nicht ganz störungsfrei –, Verfahren zu integrieren, die eine veränderte Produktionsorganisation mit sich brachten und eine höhere Effizienz in Aussicht stellten. Wo sie mit solchen Veränderungen konfrontiert wurden, kam die ordinale Qualifizierung zwar aus dem Tritt – die Experten sahen sich herausgefordert, die Konkurrenten kamen ins Staunen. Wo sich also gleichsam im Rücken der präsentierten Warenmuster und affirmierten Hierarchien Verschiebungen ankündigten, staute sich Unruhe an, die aber der ordinalen Qualifizierung und den damit verschränkten Werthierarchien dem Prinzip nach nichts anhaben konnte. Die sich ankündigenden Effizienzfortschritte waren nicht etwa Anlass dafür, nach Verkaufserlösen oder Faktorpreisen zu fragen:⁵⁴ Es blieb bei der Affirmation von Qualitäten (und Tugenden), der Aufzählung von Rangfolgen und der Abbildung von personalen und standortbezogenen Beziehungen von Lieferanten und Abnehmern.

Die Qualifizierungsordnung war auch flexibel genug, neue stoffliche Phänomene (Graux' »laine soie«) zu integrieren. Dies erfolgte mittels einer

52 Maxine Berg, »From Imitation to Invention. Creating Commodities in Eighteenth-Century Britain«, in: *Economic History Review* 55/1 (2002), S. 1–30, S. 17. Im Rahmen der hier diskutierten Ausstellung wurden Gold-, Silber- und Brozemedailles vergeben, i. d.R. jeweils mehrere pro Kategorie. Die Kategorien unterteilten nach Produkten bzw. Produktklassen bzw. Industrien und z. T. auch nach Herstellregionen, bei den Schals beispielsweise zwischen Paris, Lyon und Nîmes. Außerdem gab es weitere »mentions honorables«. *Rapport du jury*, passim.

53 Siehe etwa *Bulletin de la Société d'encouragement pour l'industrie nationale* 12 (1813), S. 200 ff. Hierzu auch: Serge Benoît, »Associer le développement artistique et l'innovation et promouvoir les arts industriels. Une orientation majeure de la société d'encouragement pour l'industrie nationale au XIXe siècle«, in: Lamard/Stoskopf, *Art & industrie*, S. 39–50, insb. S. 45–46.

54 Der Bericht der Jury hatte diese Aspekte eher im Blick. Er beleuchtete etwa Ertragsmengen und Preise nach Rasse und Fütterung oder erwähnte, dass man in der mit der Wolle verknüpften Fleischproduktion von Preisen nach Stück zu Preisen nach Gewicht übergegangen war. Ebd., S. 14–15.

analogischen Erweiterung des klassifikatorischen Rasters, die neue Denominationen ergab (hier: die »laine soie«). Um diese Erweiterung zu motivieren wurde im vorliegenden Fall außerdem eine Ursprungslegende beigebracht: jene vom Lamm, von dem Graux' Rasse angeblich abstammte.⁵⁵ Dabei war die Einführung neuer Rassen und die Zuchtwahl nur eine von vielen Maßnahmen, mit denen die Züchter, aber auch der Staat, der eigene Musterbetriebe führte, die Qualität der Rohwollen zu verbessern versuchten. So ging man etwa zu »künstlichen« Weiden über, die eigens für die Tiere angelegt wurden und man setzte auf neue Waschverfahren.⁵⁶ Das neue Material war tatsächlich auf eine Vielzahl von inkrementellen Veränderungen und disparaten Maßnahmen zurückzuführen. Auch wenn die Beurteilung bei den Resultaten ansetzte, insistierte auch die Frage nach der Genese und Entwicklung. Dieser Punkt lässt sich durch die Tatsache unterstreichen, dass Graux auf der Ausstellung nicht nur Wollmuster präsentierte, sondern auch zwei Exemplare seiner Herde auftreten ließ.⁵⁷ Außerdem lobte die Jury das Entwicklungspotential der neuen Rasse, die durch Kreuzung mit Merinoschafen noch einmal verbesserte Qualitäten ergebe.⁵⁸

Beide Hinsichten, der Fähigkeit zur Integration neuer Materialien und die Aufnahme neuer Verfahren, zeugen zwar von hierarchischer Klassifikation und ordinaler Qualifizierung, aber auch von einem dynamischen Selbstbild. Beide Hinsichten zeugen außerdem von einer Auffassung der Industrie als materiellem und sozialem Kontinuum. Noch immer folgte die industrielle Repräsentation dabei wesentlichen Charakteristiken einer »économie de l'identification«. Sie stand im vertrauten Horizont einer prä-transaktionalen Konvergenz der Urteile. Statt präskriptiven Kriterienkatalogen rückten allerdings die Urteile von Sachverständigen in den

55 Die Legende hielt sich. Eine zoologische Zeitschrift gibt sie einige Jahre später in einer Variante wieder. Nun war es zwar kein unbehaartes (bzw. unschuldiges) Lamm mehr, welches am Ursprung der neuen Zuchtrasse stand, aber immer noch ein einzelnes männliches Exemplar in Graux' Herde: »C'est vers 1830 que cet habile agriculteur [Graux], à sa ferme de Mauchamp, vit naître dans son troupeau de Mérinos un agneau mâle, dont la laine soyeuse, d'un reflet brillant et argentin, différait essentiellement de la laine de son troupeau. Au lieu de castrer cet agneau et de le réformer comme animal dégénéré, M. Graux, aidé des conseils éclairés de notre confrère M. Yvart, le fit servir à des croisements judicieux, par un beau choix d'individus à laine brillante. Il créa, de cette façon, la race connue aujourd'hui sous le nom de race de Mauchamp.« »Extrait des procès-verbaux des séances de la société«, in: *Bulletin de la Société zoologique d'acclimatation* 2/1 (1855), S. 38–45, S. 44.

56 *Rapport du jury*, S. 14–16.

57 Ebd., S. 23.

58 Ebd.

Vordergrund.⁵⁹ Außerdem akzentuierte sich in der Konkurrenz zwischen einzelnen Herstellern eine Logik, die als dynamisches Moment affirmiert wurde, zumal dann, wenn sie keine die Beziehungen zwischen Zulieferer und Abnehmer grundlegend in Frage stellenden Veränderungen in Aussicht stellte. Veränderungen wurden zurückhaltend beurteilt, wo neue Verfahren bedeutende Effizienzgewinne versprachen und das Gesamtgefüge unter Druck zu geraten drohte. Sie wurden aber dort ausdrücklich begrüßt, wo den bestehenden Fabrikaten neue, hochwertige beiseitegestellt wurden und erst recht dort, wo sie Lieferengpässe verringerten oder Imports substitutionen versprachen.

Während sich die Erfolge der Züchter, die Errungenschaften der Spinner und die Fortschritte der Weber weitgehend in die dem Selbstbild der Industrie zugrundeliegende ordinale Qualifizierung integrieren ließen, ergaben sich im Bereich der Fertigwaren größere Schwierigkeiten. Die unter den Wolltextilien bedeutendsten entsprechenden Artikel waren die Kaschmir-Schals. Von deren Fabrikation, so der Bericht, sei eigentlich wenig Neues zu vermelden. Allein den Herren Heuzey und Marcel, – »den Nachfolgern von Deneirouse, des großen Siegers der beiden letzten Ausstellungen« – sei es gelungen, die mechanische Herstellung von doppelseitigen Mustern weiterzuentwickeln: »Schon viele Versuche sind in diese Richtung unternommen worden, mehrere waren erfolgreich; aber es ist ging nur mit immensen Mühen, Ausgaben und Zeitaufwand, sodass die reguläre Produktion nicht möglich war. Wird man diesmal glücklicher sein? Wir haben Grund das zu glauben, denn wir haben die Maschinen arbeiten sehen – indessen wollen wir nichts verschreien.«⁶⁰ Diese Zurückhaltung hing nicht nur mit den Unwägbarkeiten der Produktionsorganisation, sondern auch mit dem offensichtlichen Umstand zusammen, dass die Aufnahme der Ware durch die Käuferinnen mitentscheidend

59 Folgt man Grenier, vermochte bereits die identifikatorisch-partikularistische administrative und rechtliche Ordnung des 18. Jahrhunderts auf diese Art der Kritik zur reagieren. Sie trug zugleich Züge einer »économie du ›conaisseur«, die insbesondere dann aufschienen, wenn Differenzen der Ware in den Vordergrund rückten, die sich nicht auf die formellen Regularien zurückführen ließen, sondern über eine Art implizites Wissen v. a. der Hersteller relevant wurden. Grenier, *Une économie de l'identification*, S. 42–46.

60 *Mémorial du commerce et de l'industrie* 8 (1844), S. 447–448. »Au premier rang il convient de placer les heureux efforts de MM. HEUZEY et MARCEL, successeurs de M. DENEIROUSE, le grand vainqueur des deux précédentes expositions, pour fabriquer mécaniquement le châle sans envers. Déjà bien des essais de ce genre avaient été tentés, plusieurs avaient été couronnés de succès; mais on n'avait pu réussir, ou à peu près, qu'à force de temps, de peines et de dépenses, et la fabrication régulière n'était pas possible. Sera-t-on plus heureux aujourd'hui? Nous avons lieu de le croire, parce-que nous avons vu fonctionner les machines, mais cependant nous n'affirmons rien.« (Übers. W. B.)

war.⁶¹ Solche Absatzfragen lagen kaum im Horizont der Ausstellung, die auf Kennerschaft und Fähigkeiten in der Herstellung fokussierte und den Handel auch gar nicht zuließ.⁶² Nicht dass sie dennoch durchdrangen ist bemerkenswert. Vielmehr ist von Interesse, wo sie sich bemerkbar machten und wie sie aufgenommen wurden.

Die Jury, so der Bericht, sei den Beratungs- und Beurteilungsprozess wieder und wieder durchgegangen. Die einen hätten sich über die Form der ausgestellten Stücke beklagt, die anderen über das Dessin («les uns se sont plaint de la forme, les autres du dessin»)⁶³ Genau hier markiert der Pressebericht auch eine seltene Abweichung zur Position der Jury: »So lange unsere Damen die Schals nachfragen und jene kaufen, die man für sie fabriziert, halten wir es für gar nicht mal schlecht, wenn die Fachwelt [«les métiers», W. B.] sich streitet.«⁶⁴ So gibt die Passage eine deutliche Verzweigung der Qualifikationen zu lesen. Bei den Schals entschied sich Qualität nicht mehr allein im Binnenvergleich verschiedener Fabrikate und in materialbezogener und verfahrenstechnischer Expertise. Hier wurde die ›industrie‹ mit Wertungen konfrontiert, die vom Publikum her auf die Qualifizierung der Waren einwirkten. Die Urteile der Experten waren ihrerseits im Widerstreit, der Bericht mochte ihnen nicht mehr folgen. Die Absage und die Art und Weise, wie der Bericht eine Marktrealität affirmiert, könnte kaum deutlicher sein: »Wir [...] halten es mit der Industrie, wir nehmen die Tatsachen für das, was sie sind und was sie wert sind.«⁶⁵ Es handelt sich um einen kleinen Einbruch einer Ontologie des Marktes in einen Zusammenhang der Selbstdarstellung, der nach wie vor auf die hergebrachten, durch sachverständige Experten geprägte Qualifikationsmodi setzte.

Möchte man darin auch ein Ausscheren aus dem repräsentationsorientierten Schema und eine Öffnung zum Publikumsgeschmack erkennen; dieses wurde sogleich wieder durch Expertise eingeholt und an die Materialität zurückgebunden. Der Bericht fährt mit einer Art Demonstration oder Test

61 Ebd. »Comme effet, le grand châle blanc à dessin de fleurs naturelles était parfaitement réussi. Maintenant cela conviendrait-il à la mode?«

62 Im Bereich der Wolltextilien gab es 1844 einen nicht-fabrizierenden Aussteller, der von der regulären Prämierung ausgeschlossen, von der Jury aber für seine Verdienste in der Stilentwicklung ausgezeichnet wurde. *Rapport du jury*, S. 235–236.

63 *Mémorial du commerce et de l'industrie* 8 (1844), S. 447–448. »On [die Jury] a fait et refait le procès [der Beurteilung] aux châles: les uns se sont plaint de la forme, les autres du dessin.«

64 Ebd.: »Nous ne suivrons pas cet exemple, nous ferons comme l'industrie, nous accepterons les faits pour ce qu'ils sont et pour ce qu'ils valent. Aussi longtemps que nos dames voudront des châles, qu'elles achèteront ceux que l'on fait pour elles, nous trouverons fort bien que les métiers continuent à battre.« (Übers. W. B.)

65 Ebd.

fort und schildert die Präsentation einer Serie von Warenmustern, in welchen dasselbe Dessin in verschiedenen Materialien gefertigt worden war: Einmal aus »cachemire surperfin«, einmal aus der neuartigen »laine soie«, einmal aus der bestmöglichen sonstigen verfügbaren Wolle.⁶⁶ Dies war, so der Bericht, »[u]ne idée fort ingénieuse«, die dazu geeignet war, den Wert (»valeur comparative«) des neuen Materials zuverlässig (»complètement«) zu ermitteln.⁶⁷ Auch die Jury lobte diese »heureuse idée«, die einen äußerst wichtigen Vergleich (»une comparaison fort importante«) erlaube.⁶⁸

Ohne Frage ging es bei der Aktion um die Profilierung des neuen Produkts. Das Angebot an hochwertiger inländischer Rohwolle war knapp, sodass die Spinner Material zukaufen, vor allem Wolle aus den deutschen Staaten. Im nationalen Fokus, dem die Ausstellung verpflichtet war, war daher die Verbesserung der Qualität der inländischen Produktion das Gebot der Stunde und ihre vorteilhafte Präsentation nur folgerichtig.⁶⁹ Jedoch sind die Motive weniger interessant als die Mittel und die Konsequenzen. Der Test griff ganz im Sinn der Ausstellung auf die demonstrative Evidenz von Warenmustern und die Urteilsfähigkeit der Experten zurück. Er ergab nun aber nicht nur eine Reihenfolge, sondern auch eine Qualifizierung des Abstands zwischen den Rängen. Man kam zu dem Schluss, dass die Qualität des aus »laine soie« gefertigte Musters näher beim jenem aus Kaschmir liege als bei jenem aus Wolle. In den Worten des Berichts; »der Unterschied zwischen dem Schal aus Wolle und jenem aus der ›laine soie‹ war beträchtlicher als der Unterschied zwischen letzterem und dem Schal aus Kaschmir.«⁷⁰ Die Jury berichtete wie folgt: »[A]ufgrund der Geschmeidigkeit war die Mauchamp'sche Wolle [Graux' ›laine soie‹, W. B.] der Sächsischen [die hochwertige Alternative, W. B.] überlegen und kam ziemlich nah an reines Kaschmir heran.«⁷¹ Die Qualifizierung erschöpfte sich also nicht mehr in Rangfolgen. Sie ergab ebenso einen Begriff vom Ausmaß der Wertunterschiede. Der Wert, den der Vergleich ergab, wurde nicht mehr nur nominal, attributiv und *ordinal* ausbuchstabiert,

66 Ebd.

67 Ebd. »[Elle] permettait de juger complètement de la valeur comparative de la laine soie«.

68 *Rapport du jury*, S. 214.

69 Die Jury lässt geradezu eine ›industriepolitische‹ Qualitätsobsession erkennen: »On l'a dit cent fois et on ne saurait trop se répéter: C'est par la qualité, et par la qualité seulement, que nous pouvons nous défendre.« Ebd., S. 4–6, Zit. S. 5–6.

70 *Mémorial du commerce et de l'industrie* 8 (1844), S. 447–448, »la différence était plus considérable entre le châle de laine et le châle laine soie, qu'entre celui-ci et le châle cachemire.« (Übers. W. B.)

71 *Rapport du jury*, S. 214–215. »Son résultat a été, que, pour la souplesse et la douceur, la laine dite de Mauchamps l'emportait sur celle de Saxe [die hochwertige Wolle, W. B.], et se rapprochait beaucoup du cachemire pur.« (Übers. W. B.)

sondern verschob sich in Richtung einer *kardinalen* Ordnung – eher andeutungsweise in den Worten der Jury, wonach sich die neue Wolle ›sehr dem Kaschmir annähern‹ würde; unmissverständlich im Bericht der *Mémorial*, der den einen Unterschied entschieden größer veranschlagt als den anderen.

Das Eindringen von Geschmacksurteilen hatte diese Verschiebung zwar provoziert, ihren spezifischen Ausdruck gewann diese aber auf einer anderen Ebene. Was auch immer unter »se plaindre du forme« im Unterschied zu »se plaindre du dessin« im Näheren gemeint war, woran auch immer hier Anstoß genommen wurde – die Unterscheidung weist in Richtung von zwei verschiedenen Akzentuierungen von Form. Stellt man sich unter der ›forme« im Näheren die Machart von Garn und Gewebe vor, die zu einer wünschenswerten Regelmäßigkeit, Haptik und Brillanz führt, und stellt man sich unter dem Dessin die ornamentale Durchwirkung des Gewebes vor, die zu einem attraktiven Muster führt, weist »se plaindre du forme« auf den Herstellungsaspekt, »se plaindre du dessin« auf den Darstellungsaspekt des Gegenstands. Die Verschiebung von ordinalen Relationen hin zu einer kardinalen Werteskala vollzog sich in der Beurteilung unterschiedlicher, nominal differenzierter Materialien anhand einer gemeinsamen Form, in der sie sich präsentierten; einer Form, die allerdings in einem doppelten Verhältnis zum Material stand: zum einen über das Dessin und den Darstellungsaspekt, zum anderen über das Gewebe und den Herstellungsaspekt.

Ergab sich die Uneinigkeit der Jury tatsächlich daraus, dass der Formaspekt der zur Qualifizierung vorliegenden Gegenstände doppelt besetzt war? Man möchte es aufgrund des nur kurzen Aufblitzens der Marktrealität im Bericht der *Mémorial* vermuten. Auf den Impuls, die Qualifizierung aus der Zuständigkeit durch Experten überhaupt zu lösen und ganz den in Nachfrage sich ausdrückenden Wertungen der Marktteilnehmer zu überantworten, folgt sogleich der Test ›ingénieuse‹ mit den drei Warenmustern, der die vollumfängliche Feststellung des Vergleichswerts der Ausgangsmaterialien erlaube. Er war dazu geeignet, von dem Problem der Bewertung des Dessins und mithin von ›bloßen‹ Geschmacksfragen zu dispensieren und den Fokus der Beurteilung auf die differenzielle Bewertung vorliegender Warenmuster und ihrer Machart zurückzulenken. Das Dessin wurde so vom kontroversen Objekt zum *tertium comparationis* einer Anordnung, welches es erlaubte, die Qualifizierung unter der Ägide der Experten zu stabilisieren.⁷²

72 Vergleichbare Medienlogiken kommen bis heute durch sogenannte Konkurrenzmusterbücher zum Ausdruck. Mit der systematischen Sammlung von Textilmustern begannen Kaufleute schon im ausgehenden 18. Jahrhundert, so entstand im Elsass eine Sammlung von mehreren Millionen Mustern. Beckert, *Homogenisierung und Differenzierung*, S. 12.

Versteht man die Versuchsanordnung auf diese Weise, lässt sich schließen, dass der Darstellungsakzent, das Dessin, stabil gehalten werden sollte, um das Verhältnis von Form und Material in gewohnter Weise bewerten zu können. Das Dessin lässt sich so nicht nur als ein polarisierendes Element verstehen, das das Spiel des Geschmacks determiniert, sondern auch als ein polarisiertes Artefakt, welches die unabsehbaren Präferenzen an die industrielle Sphäre zurückband. Dazu kommt, dass die Versuchsanordnung in der Selbstdarstellung der Branche einen Übergang von ordinaler zu kardinaler Qualifizierung markiert. Im Rahmen der Expertenurteile erweist das Dessin seinen Wert darin, dass es eine Grundierung kardinaler Wertverhältnisse bietet. Es determinierte gewissermaßen den Raum, in dem sich Merkmale und ihre Ausprägungen abtragen ließen. Das Dessin kommt dabei einem generalisierbaren Tauschmittel nahe, das in die materiellen Verhältnisse eingearbeitet, das mit diesen buchstäblich verwoben war.

Was ergibt dieser Durchgang durch die Berichterstattung? Und was ist mit den in Aussicht gestellten ›kleinen Verwerfungen‹ weiter anzufangen? Einerseits ergibt sich, dass die Dominanz ordinaler Qualifizierungen weitgehend ungebrochen blieb. Diese sind flexibel genug, um die Ergebnisse verfahrenstechnischer Neuerungen zu integrieren. Allerdings wirken sich bei der Konfektionsware die Impulse der Moden destabilisierend aus. Hier zeigt sich ein Einbruch von Wertungen der Marktrealität in die Sphäre der Expertenurteile, der Differenzen zwischen Expertenurteil und Publikumsurteil freistellte und die Preisgabe der Repräsentationsordnung (nach Rangfolgen) und eine Verlagerung der Konkurrenz von der Überbietungslogik im Rahmen einer personell und geografisch strukturierten ›industrie‹ auf die Ebene der Bedienung von Nachfrage in Aussicht stellte. Diese Qualifizierungsoption dringt allerdings auch hier nicht auf der ganzen Linie durch. Unter diesem Druck – hier die Erfordernisse einer Prämierung der verdienstvollen Hersteller, dort die Geschmacksfragen, die vermittelt durch Kaufkraft auf die ›industrie‹ dringen – zeichnen sich Übergänge von ordinalen zu kardinalen Wertungen ab. Sie kristallisieren sich an der Grenze von ornamentalem Ausdruck und handwerklich-industrieller Machart aus und determinieren mit dem Dessin ein von den Repräsentationserfordernissen des nationalen Fabrikationszusammenhangs und von dessen ordinalen Werthierarchien freigestelltes *tertium comparationis*: eine Art materialgebundenes Vergleichsmittel, das aufgrund seiner Nachfrageorientierung auf dem Weg vom Ausdrucks- zum Tauschmittel ist, aber auf halber Strecke haltmacht.

Ausgelöst wird dieses Manöver durch ein neues Material. Dieses wird seinerseits über den ›äußerlichsten‹ der verfügbaren Anhaltspunkte, das Dessin, in die Wertordnung integriert. So wurden die ordinalen Qualifikationen

durch die neuartige »laine soie« punktuell destabilisiert, aber nicht über den Haufen geworfen; es öffnete sich eher nur eine Lücke, durch welche sich das neue Material in der Ordnung, die von der Industrie auf der Ausstellung (re-) präsentiert und von den Berichten in Zusammenhänge sekundärer Darstellung projiziert wurde, etablieren konnte. Entlang der Verarbeitungsketten der Fabrikation ließ sich solchermaßen sowohl ein neues Material als auch eine volatile Publikumspräferenz einer prä-transaktionalen Konvergenz der Urteile assimilieren. Das soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass in den Lieferketten des Handels die beiden bereits im Begriff waren, sich auf andere Weise zu etablieren. Dort gab vor allem das neue Material Anlass zu weniger unscheinbaren Verwerfungen. Die »Nähe« zum Kaschmirmaterial, die Graux' »laine soie« auf der Ausstellung attestiert wurde, führte dort nicht einfach zu durch Sachverständige moderierten Ersetzungen, sondern zu Verwechslungen, was in ungleich kontroverseren Verhandlungen mündete und andere Vergleichsmittel in den Vordergrund rückte.

3.4 *Affaire à suivre*

Die Verbindungslinien, die sich von der industriellen Repräsentation der Industrieausstellung von 1844 und ihrer Sekundärdarstellung in der Fachpresse zum rund zwei Jahre darauf vor dem Tribunal correctionnel verhandelten Fall ziehen lassen, sind vielgestaltig. Mit Biétry stand ein erstrangiger Fabrikant am Ursprung der Klage, der in geschäftliche Verbindungen zu anderen maßgeblichen Exponenten der »industrie« stand. Mit dem Kaschmir stand ein Material zur Verhandlung, dessen Status in der Branche durch ein Konkurrenzprodukt zwar nicht offen in Frage stand, aber in ein neues Beurteilungsschema gedrängt wurde, das kategoriale Differenzen relativierte. Das neue Material ließ sich aufgrund der Imports substitutionen, die es versprach, und der Versorgungslücken, die es schließen mochte, als Errungenschaft anpreisen. Mittelfristig verdrängte das neue Rohmaterial, insbesondere nachdem die neue Rasse mit Merinoschafen gekreuzt noch bessere Qualitäten ergab, Kaschmir fast vollständig.⁷³ Mit den Schals stand ein Produkt im Fokus, bei dem die Nachfrage die Qualifizierungen durch handwerklich-industrielle Sachverständige unter Druck setzte. Die Schals waren Gegenstand einer Vertriebsform durch die »magasins de nouveautés«, die auf die Neugier eines breiten Publikums sowie die Zahlungsbereitschaft einer sich ausdehnenden Käuferschicht setzte und damit dem Takt der Moden eine

73 *Bulletin de la Société zoologique*, S. 44–45.

kommerzielle Form gab. Die ›magasins de nouveautés‹ waren ihrerseits im Begriff, sich durch höheren Kapitaleinsatz, mehr Verkaufsfläche und eine breitere Produktpalette weiterzuentwickeln. Schließlich standen verfahrenstechnische Effizienz- und Qualitätsverbesserungen bevor, die Bewegung in den eingespielten Geschäftsbeziehungen entlang der Verarbeitungskette der Hersteller und der Lieferketten des Handels in Aussicht stellten.

Die Substitution von Materialien bekam von diesen Entwicklungen vielfältige Anstöße. Auch wenn sich aufgrund der Quellenlage nicht klären lässt, ob unter den inkriminierten Artikeln auch aus Graux' Wolle gefertigte waren, können deren Qualifizierungen stellvertretend für die industrieseitige Perspektive auf Materialsubstitution stehen. Hier stand noch immer eine prä-transaktionale Konvergenz der Urteile im Vordergrund, der die Beurteilungen, die sich im Zuge des Vertriebs ergaben, assimiliert wurden. Die industrielle Repräsentation schien mit Qualifizierungen, die sich in den Markttransaktionen ergaben, insofern vermittelbar, als man vom Darstellungsaspekt, dem Dessin, abstrahierte. Um so naheliegender muss erscheinen, dass sich Biétry auf die Materialfrage konzentrierte, die der Expertise der Hersteller als exklusiver Zuständigkeitsbereich verblieb und die darüber hinaus mit seinen Geschäftsinteressen als Spinnereiuunternehmer übereinkam.

Die Intervention Biétrys, der Anfang September die Polizei ausschickte, war nur einer der Handlungsstränge und die Verhandlung seiner Klage vor dem Tribunal correctionnel nur einer der Schauplätze einer sich hinziehenden Affäre. Die ›subsidäre‹ Sicherstellung des Tatbestands, die der Verhandlung vor Gericht zugrunde lag, figuriert im Kleinen, was sich auch für einen erweiterten Zusammenhang als konstitutiv erwies: die an die Institutionen wie das Tribunal correctionnel und an Gesetze zur *concurrency déloyale* und zur *altérations des noms* gebundene Frage der Warenidentität, schloss eine Beobachtung durch Dritte ein, die über die Warenauslagen und Etikettierungen hinausreichte.

Schon vor Biétrys Klage waren die Artikel Gegenstand eines in der Presse ausgetragenen Schlagabtauschs geworden. Dessen Auftakt bildeten Annoncen im Frühsommer 1846, welche Kaschmir-Schals zu außerordentlich niedrigen Preisen anpriesen. Sie gingen von einem Grossisten aus, dem »magasin moderne au grand colbert«, ⁷⁴ das sich nicht nur auf den direkten Absatz konzentrierte, sondern auch kleinere Boutiquen mit den Artikeln belieferte. ⁷⁵

74 Dieses war, 1828 bereits, aus dem Zusammenschluss von verschiedenen Ladenbesitzern hervorgegangen. Vgl. da Silveira, *Les magasins*, S. 34.

75 Die magasins de nouveautés nahmen mitunter ihrerseits schon eine intermediäre Position als Zulieferer ein. Florence Bourillon: »La reconversion des magasins de nouveautés«, in: de Andia/François (Hg.), *Les cathédrales du commerce*, S. 41–43. Der Konzentration des direkten

Auf diese Annoncen reagierten verschiedene Hersteller, unter ihnen Biétry, mit Gegendarstellungen, die die Unlauterkeit der Anpreisungen monierten. Sie hatten auch im Frühsommer 1846, diesmal noch ohne Polizeibegleitung, schon Testkäufe gemacht und gelangten damit ans Tribunal de commerce. Dies veranlasste wiederum einige Geschäftsinhaber, Verleumdungsklagen gegen die Fabrikanten anzustrengen.⁷⁶ Im Vorfeld der Verhandlung vor dem Tribunal de commerce zogen die Hersteller um Biétry jedoch alle Klagen bis auf jene gegen den sogenannten Grossisten zurück. Die Inhaber der kleineren Geschäfte hätten ihr Fehlverhalten eingesehen, den Kaufpreis, den die Hersteller für ihre Testkäufe auszulegen hatten, zurückerstattet und auch die Umtriebe entschädigt.⁷⁷

Inzwischen hatte Biétry zusammen mit einem ehemaligen Fabrikanten in bester Lage mitten im Quartier, in dem die wichtigsten Anbieter der Kaschmirwaren ansässig waren, eine Prüfstelle eingerichtet, ein ›Bureau de vérification des châles cachemire‹. Dort konnte das Publikum Produkte kostenlos auf ihre materielle Zusammensetzung überprüfen und zertifizieren lassen, »um den Betrügereien, die durch verschiedene Geschäfte seit mehreren Jahren betrieben werden, ein Ende zu bereiten.«⁷⁸ Die Überprüfung richtete sich erklärtermaßen auf die materielle Zusammensetzung. Durch die Aufforderung ans Publikum, die Belegpapiere ihrer Einkäufe mitzubringen, schloss sie außerdem die Deklarationen der Verkäufer mit ein.⁷⁹ Anhand dieser sollte die nicht (mehr) gegebene prä-transaktionale Konvergenz der Urteilen wenn sie sich auch nicht wiederherstellen ließ, so wenigstens im Nachhinein festgestellt werden.

Die Prüfstelle wurde auch von den Geschäftsleuten frequentiert. Ein nicht in die Klagen involvierter Geschäftsinhaber erklärte, nachdem er das Bureau

Vertriebs in größeren Geschäftseinheiten standen die ungünstigen Verkehrsverhältnisse vor den Haussmann'schen Umgestaltungen entgegen. Durch das Kleingewerbe, welches 1844 eine hohe Steuer auf Betriebe mit mehr als 25 Angestellten erwirkte, wurden sie auch politisch obstruiert. Monica Burckhardt, »Le Bon Marché«, in: ebd., S. 44–49.

⁷⁶ *L'Indépendant*, 7. 7. 1846. Siehe auch Lévi-Strauss, *Cachemires*, S. 283–285.

⁷⁷ *L'Indépendant*, 23. 6. 1846.

⁷⁸ So der Wortlaut einer Anzeige in: ebd., 23. 6. 1846; ebd., 7. 7. 1846. »Pour mettre un terme à la fraude qui se commet depuis quelques années par plusieurs Maisons de Nouveautés, qui consiste à vendre des Châles mélangés en bourre le soie et laine pour des Châles Cachemire«.
(Übers. W. B.)

⁷⁹ Ebd.: »Il sera délivré gratuitement un certificat qui constatera la nature du Châle, c'est-à-dire si c'est en Cachemire ou imitation Cachemire. Les acheteurs sont donc priés, lors de leurs achats, de demander une facture détaillée qui expliquera si le Châle est bien en Cachemire pur ou imitation Cachemire. On offre la même vérification pour les tissus cachemires unis ou imprimés.«

besucht und auch mit der ›Gegenseite‹ Rücksprache gehalten hatte, in einer Zuschrift an den *Indépendant*, er könne die Aufregung nicht verstehen. Die Kontroverse sei ein Ausdruck von Spitzfindigkeiten, während die tatsächlichen Sachverhalte allen Beteiligten klar sein müsste: »[E]s ist nicht mehr wichtig, in Erfahrung zu bringen, ob die Schals aus purem Kaschmir sind (was nicht mehr in Frage steht, nachdem die Fabrikanten selbst öffentlich erklärt haben, dass sie Seide in den Kaschmir einspinnen), sondern ob sie überhaupt Kaschmir enthalten. Biétrys Zertifikat hat diesen Punkt zu meiner vollen Befriedigung bestätigt und außerdem wurde mir versichert, dass die Schals von einer schönen und hochwertigen Machart sind. Ich begreife auch nicht, aus welchen Gründen immer wieder betont wird, dass diese Schals nicht den Namen des Fabrikanten trügen; eine reine Wortklauberei, wo doch die Rechnungen belegen, dass sie aus der Fabrikation der *Monsieurs Duché, Aîné et compagnie* stammen, welche erstrangige Hersteller sind. [...] Das Bureau de vérification hat mich in dieser Auffassung bestätigt, dass ich nämlich mit meinem Einkauf bei Cuthberts Grand-Colbert ein hervorragendes Geschäft gemacht habe: lange Kaschmirschals à 250 Francs, die ich anderswo nicht unter 500 und 550 Francs gefunden hätte.«⁸⁰

Die nachträgliche Einholung einer im Zuge der Materialsubstitutionen uneindeutig gewordenen Produktidentität stieß also an Grenzen. Erstens war die Unterteilung der Produktion allein nach dem Material den im Absatz versierten Kaufleuten fremd. Sie richteten sich nach den Dessins und an den Urteilen der Experten interessierte sie weit eher, was sie zur Machart als was sie zur Materialzusammensetzung zu sagen hatten. Zweitens ließen sich hier Preisfrage, die in die Industrieausstellung nur mittelbar über die verfahrenstechnischen Neuerungen hineinspielten, nicht mehr von den Qualitätsfragen isolieren. Auch der Vergleich nach Material und Machart bei stabilem Dessin, der dort für Furore gesorgt hatte, konnte hier, wo es auf das Vergleichsmittel der Preise ankam, das Materialkriterium nicht mehr

80 Ebd., 20. 10. 1846, »vous verrez qu'il ne s'agissait pas de savoir si les châles étaient en cachemire pur (ceci ne fait plus question, depuis que les filateurs eux-mêmes ont publié qu'ils mêlaient un fil de soie au cachemire), mais bien s'il étaient en cachemire. Le certificat délivré par M. Biétry m'a donné tout satisfaction sur ce point, puisqu'il ajoute que ces châles sont d'une belle et bonne fabrication. Je ne comprends pas le motif qui fait dire que ces châles ne portaient pas le nom du fabricant; ceci s'appelle jouer sur les mots, attendu que la facture garantit qu'ils sortent de la fabrique de MM. Duché aîné et compagnie, placés au premier rang parmi les fabricans de cachemire. Afin de rendre hommage à la vérité, veuillez [...] me permettre d'ajouter que M. Cuthbert s'est conduit avec une entière franchise et une scrupuleuse loyauté. Le bureau de vérification m'a confirmé, dans cette opinion, que j'ai fait une excellente affaire en achetant au Grand-Colbert, et à 250 fr., des châles logs en cachemire, que je n'ai pu trouver ailleurs à moins des 500 et 550 fr.« (Übers. W. B.)

stabilisieren. Selbst Biétry schwenkte im Lauf der Affäre auf die Preisdiskussion ein, um zu argumentieren, dass es sich bei solchen Preisen nicht um reine Kaschmir-Gewebe handeln könne.⁸¹ Der in den Kontroversen für den Grand-Colbert das Wort führende Cuthbert erwiderte, man könne diese Preise durch Einkaufsmengen realisieren.

Unter den Händlern aber verfiel die Qualifizierung über die Reinheit der materiellen Zusammensetzung nicht mehr hinreichend. Was nach Machart und äußerer Erscheinung den bekannten Artikeln nahekam, wurde aufgenommen, sofern der Preis stimmte. Der Preis wurde damit seinerseits zum Kriterium einer eigenständigen Klassifikation der Ware durch den Zwischenhandel. Dies verdeutlicht eine Entgegnung Cuthberts auf Biétry vom Oktober im *Tintamarre*, der diesem darlegt, wie er seine Ware nach Preisen klassiere: »Auch heute wieder tut Biétry so, als wären meine Anzeigen reiner Schwindel, und er meint, mir wäre es unmöglich Kaschmirschals zu 90 Franc zu verkaufen. Ich habe [der für die Verleumdungsklage zuständigen Chambre de police correctionnelle, W. B.] mehrere, sich auf namhafte Summen belaufende Rechnungen präsentiert, die den Ankauf von Kaschmirschals ab 75 Francs belegen [...]. Diese Einkäufe habe ich in drei Kategorien unterteilt: die Schals der ersten Kategorie wurden zu 90 Francs angeboten, jene zweiter Kategorie zu 120 Francs und jene dritter Kategorie zu 144 Francs. Ich gehe auf diese Details nur deshalb so minutiös ein, um Biétry darzulegen, dass ich durchaus in der Lage war, Kaschmirschals zu 90 Francs zu verkaufen, und das auch weiterhin sein werde.«⁸² Cuthbert kaufte also tatsächlich größere Warenmengen von

81 Ebd., 6. 10. 1846.

82 *Le Tintamarre*, 11. 10. 1846: »Alors comme aujourd'hui M. Biétry prétendait que mes annonces étaient mensongères, et qu'il m'était impossible de vendre des châles cachemire à 90 francs. J'ai fourni une preuve éclatante du contraire; j'ai soumis aux membres du tribunal [wahrscheinlich die für Verleumdungsklagen zuständige Chambre de police correctionnelle, W. B.] plusieurs factures montant à des sommes importantes, et constatant des achats de châles chachemire depuis le prix de 75 francs. L'une de ces factures m'établissait une partie de ces châles cachemire à 86 franc 50 cent.; la seconde (qui sortait d'une des meilleures fabriques de Paris) comportait une autre partie de châles avec la qualification clairement exprimée de cachemire pur, à 76 fr.; venait ensuite une troisième facture e 22,850 fr.; composée de châles cachemire de qualités différentes, au prix moyen de 105 francs. Parmi ces châles, il s'en trouvait d'une grande valeur. Je les ai classés en trois catégories: les châles le la première étaient vendues 90 francs; 120 francs ceux de la seconde, et 144 francs ceux de la troisième. J'entre dans ces minutieux détails pour démontrer à M. Biétry que j'ai pu et que je puis encore vendre des châles cachemire à 90 francs. Je suis, de plus, possesseur des factures de plusieurs fabricans, tous cliens [sic] et peut-être amis de M. Biétry, qui justifieraient au besoin mes dernières annonces. Je ne citerai point de nom ici, et pour ce motif seul, que si je puis, sans aucun inconvénient pour moi, divulguer mes transactions, pareille publicité pourrait ne point convenir aux fabricans.«

verschiedenen Herstellern ein, was ihm Preisvorteile verschaffte. Vor allem aber (re-)klassierte er diese nach einer eigenen Preisskala. Wie im Fall der Farbstofflieferung aus Kalkutta durch die Rekombination der Exportlose,⁸³ entkoppelte sich damit entlang der Lieferkette die ›Wertkarriere‹ von den Indizien, Zeichen und Anhaltspunkten, die auf die stoffliche Karriere der Waren und Produkte schließen ließen. Nur schon dies musste eine Provokation darstellen. Die Reklassierungen öffneten die Werthierarchien, die die Experten sachbezogen festhielten, dem Gutdünken der Intermediäre.

Die Verschiebung der Kontroverse hin zu Preisfragen offenbart einen zusätzlichen Aspekt in der Rivalität um die Zuständigkeit und die Auseinandersetzungen um die Kriterien. Während auf der Industrieausstellung eine Spannung zwischen den verfahrens- und materialtechnisch kundigen Herstellern und dem darstellungsorientierten Zusammenhang der Absatzmärkte zum Ausdruck kam, zeigte sich hier nun mit dem Grossisten, der weitere Abnehmer belieferte, eine dritte Partei, die zwischen dem Absatz und der Herstellung über die Kalkulation von Einkaufs- und Absatzpreisen und über die Festlegung von Preisklassen vermittelte. In dieser Ausgangslage rückte natürlich nicht das in den Textilien verwirklichte Dessin in den Status eines *tertium comparationis*. Der Zwischenhandel konfrontierte die Branche stattdessen mit den geschäftsstrategischen Spielräumen der Preissetzung, genauer: mit Preispolitik.

Einen Eindruck von diesen Spielräumen mag ein Bericht im *Indépendant* von Ende September geben. Dieser hielt fest, dass, während die Gerichtsverfahren und Kontroversen schon liefen, auch Anpreisung von Kaschmir-Artikeln zu noch niedrigeren Preisen als jene des Grand-Colbert nicht abrissen: »Letzte Woche waren in den Auslagen dreier großer Geschäfte am Boulevard des Italiens und an der Rue Saint-Denis, Plakate zu sehen, die in großen Lettern ungefähr das folgende anpriesen: ›Châles cachemire au choix‹ zu 39 Francs, ›forte partie de châles cachemires‹ zu 17 Francs, ›gilets cachemire‹ zu 6 Francs, ›châles longs cachemire‹ zu 104 Francs, ›châles cachemire rayés‹ zu 30 Francs.«⁸⁴ Neben den von Cuthbert öffentlich dargelegten und über die Einkaufspreise rationalisierten waren also Geschäftspraktiken prävalent, die den beim Zwischenhändler erwart-

83 Siehe Kap. 2.

84 *L'Indépendant*, 21. 9. 1846. »On remarquait, la semaine dernière, dans l'étalage de trois grandes maisons de nouveautés, boulevard des Italiens et rue Saint-Denis, des étiquettes tracées en gros caractères et à peu près ainsi conçues: Châles cachemire au choix à 39 fr.; forte partie de châles cachemires à 17 Fr.; gilets cachemire, 6 fr.; châles longs cachemire à 104 fr.; châles cachemire rayés à 30 fr.; tissus cachemire.« (Übers. W.B.) 39 Francs waren immer noch ein stolzer Preis, der ungefähr den Monatseinkünften eines ungelerten Arbeiters entsprach.

baren Preisrahmen noch einmal massiv unterboten, was den Argwohn der Hersteller zusätzlich angestachelte.⁸⁵ Der Skandal lag darin, dass unabhängige Dritte dazu in der Lage waren, auf die Wertverhältnisse Einfluss zu nehmen. Dass bereits die Verschiebung zur Beobachtung durch Dritte deregulierende Effekte nach sich zog, lässt sich aber auch nur schon an den Maßnahmen der Hersteller um Biétry ablesen, die ihre Zertifikation erst nach-transaktional ansetzen konnten. Sie konnte ihren Bezug zur Geschäftspraxis nur noch mittelbar auf die Begutachtung der Ware abstützen, denn tatsächlich bekam sie lediglich über die Warendeclarationen den Fuß in jene Türen, hinter denen die Verkäufe bereits geschehen waren. Es ist auch ganz folgerichtig, dass sie ihre Prüfstelle nicht mit Bureau d'identification, sondern mit Bureau de vérification betitelten. Warenidentität entschied sich weniger in der (vorgängigen) Einsortierung und (nachträglichen) Einholung in eine repräsentative Ordnung als in (vorgängigen) Ausschreibungen und (nachträglichen) Zuschreibungen.⁸⁶

Das Einschwenken der Parteien auf die Preisfrage und die Verlagerung von der identifikatorischen Qualifizierung zu verifizierenden Prüfungen hatte der Auseinandersetzung um die Kaschmirware die Spitze gebrochen. Sie war aber nicht erledigt und vergessen. Die satirischen Begleitgeräusche und Reprisen, in denen die Kaschmir-Affäre noch bis in die 1850er Jahre nachhallte, verdeutlichen den Bedeutungsgewinn kaum noch hierarchisierter Beobachtungsverhältnisse. Darin entschied sich Identität nicht durch Rangfolgen und Qualifikationen, sondern in einem ständigen Abgleich zwischen Ausschreibungen und Zuschreibungen.

Die Zeitschrift *L'illustration* veröffentlichte am 12. Dezember 1846 eine Serie, die die »Affaire Cuthbert et Biétry« in ein karikaturistisches Bildprogramm umsetzte. (Abb. 1) Dieses verdichtete die diskursiven, kommunikativen und ontologischen Aspekte der Affäre und verdeutlichte die Fliehkräfte, die auf die Produktidentität einwirkten. Das Bildprogramm zeigt die beiden Protagonisten bei einem »duel à lettre« mit gezogener Pistole inmitten von Pulverdampf und umherwirbelnder Briefe; eine Anspielung auf den Zumu-

85 Bemerkenswert ist, dass hier auch Teile von Schals angeboten wurden; dass also nicht nur die Einkaufskontingente preispolitisch rearrangiert, sondern die Zerstückelung der Objekte selbst zur Geschäftsstrategie wurde – ähnlich wie es bei der indischen Produktion schon im Prozess der Herstellung geschah (s. o.).

86 In Lyon wurden in den 1850er Jahren Prüfstellen neu eingerichtet, die »prä-transaktional« kontrollierten. Siehe Pierre Vernus: »Contrôler et définir la fraude dans la soierie lyonnaise (au XIXe siècle et au début du XXe siècle)«, in: Gérard Béaur, Hubert Bonin, Claire Lemerrier (Hg.), *Fraude, contrefaçon, contrebände de l'Antiquité à nos jours*, Genf: Droz 2007, S. 491–509, S. 501–502.

tungscharakter der Auseinandersetzung, auf das kommunikative Ärgernis, welches die massenhafte Korrespondenz – keine Privatbriefe, sondern in Zeitungen abgedruckte Kaskaden von Entgegnungen – hervorrief. Es zeigt Biétry, einen etikettierten Schal zu einer Art Turban gewickelt, der eine mit »grand-colbert« und »police correctionnelle« überschriebenes Dokument dem historischen Minister Colbert übergibt; eine Anspielung auf den Colbertismus und das Ancien Régime; ein Motiv, das die Abwehrreflexe bediente, welche Initiativen zur ›bürokratischen Regulierung‹ von Wirtschaft und Gesellschaft seit der Revolutionszeit zuverlässig hervorriefen, kombiniert mit einem orientalisierenden Stereotyp.⁸⁷ Es zeigt eine Frau mit Schal, dessen Dessin zu einer Art Wappen geworden ist: Das »écoinçon« (Eckornament) bildet die Goldmedaille der Industrieausstellung 1844, dazu die Wörter »cachemire pur« und »breveté« (patentiert) im Innenfeld und in der Bordüre ein Firmenname; ein Motiv, dass auf die Überformung der Warenwelt durch die (Selbst-)Repräsentationen der ›industrie‹ zur Zeit der Julimonarchie verweist. Es umfasst das Bild einer Dame, die einen Ziegenbock geschultert hat, mit der Unterschrift: »Das beste Mittel, um sicherzugehen, dass man echtes Kaschmir trägt«; eine Parodie auf die Reinheitsphantasmen der Fabrikanten. Es umfasst die Darstellung derselben Dame, die sich im *Bureau de vérification* beraten lässt. Sie steht an einer Theke, auf der ein Haufen Fäden liegt, während ihr Gegenüber einige davon in die Höhe hält und zur Auskunft gibt: »Madame, ich habe Ihren Schal genau untersucht, er enthält drei Baumwollfäden«;⁸⁸ eine Parodie der Autorität der Experten, unter deren Händen sich der zu beurteilende Gegenstand auflöst, und eine Anspielung auf den aporetischen Charakter einer nachträglichen Qualitätsüberprüfung mit den Strategien eines prä-transaktionalen Kontrollsystems.

Letztlich erkannten auch die Protagonisten der Affäre die Chancen, die die verminderte Repräsentationsbindung in der Geschäftswelt eröffnete. Biétry war zur Zeit der Klage noch ausschließlich in der Wollspinnerei engagiert. Er besaß Anlagen mit über 2000 Spindeln. Ab 1847 stieg er ins Geschäft mit den Schals selbst ein und eröffnete in Paris ein Ladenlokal in bester Lage. Nachdem er sich geschäftlich mit einem Dessinateur verbunden hatte, produzierte er ab 1849 die Artikel auch in eigener Regie.⁸⁹ Für die Auslagen in seinem Geschäft verwendete er zunächst einen ovalen Aufnäher. In seine eigenen Fabrikate war ab 1849 mitunter »cachemire« und sein Name eingewoben.⁹⁰ Auch andere Her-

87 Siehe Kap. 4.

88 Lévi-Strauss, *Cachemires*, S. 282. (Übers. W. B.)

89 Ebd., S. 283–285.

90 Beispiele: ebd., S. 291.

steller woben »cachemire pur« und ähnliche »Deklarationen« ein, die sie in die Ornamente einpassten oder auch im Fonds, wo sie dem Stil und der Platzierung gemäß gestickte Signaturen ablösten.⁹¹ Spätestens ab 1855 verwendete Biétrys Geschäft auch Etiketten, die auf den Deckeln der Schachteln angebracht waren, in denen die Ware verkauft wurde.⁹² Andere Hersteller druckten auf ihre Ware Embleme der Auszeichnungen auf, die sie auf den Industrieausstellungen erhalten hatte.⁹³ 1848 brachte Biétry eine Petition ins Parlament ein, welche obligatorische Markierungen forderte.⁹⁴ Ab 1854 stand er der Textilabteilung des Conseil de prud'hommes de la Seine vor.⁹⁵ Im *Second Empire* war Biétry sodann ein führendes Mitglied der Société du dix décembre,⁹⁶ einer Gesellschaft zur Unterstützung von Louis Napoléon, deren Mitglieder sich vor allem aus dem Kleingewerbe, aus Klein-Rentiers und Arbeitern rekrutierten.

So wurden die Geschäftspraktiken Biétrys ihrerseits zum Gegenstand von Spott und Kritik. *L'Argus* schrieb schon im April 1847: »Als Biétry die wirren Gedanken seiner Träume einmal geordnet hatte, verfolgte er sie auch im wachen Zustand und überlegte sich also, wie er sie verwirklichen konnte. [...] wie der Zufall es wollte, streckte er eines Morgens seinen Kopf in das Schaufenster des Grand-Colbert. Und was sah er da auf der anderen Seite der Scheibe? Cuthbert, den er am irregulären Geschäft nicht hatte hindern können, gehüllt in ein Gewand aus Kaschmir, mit einem Turban ebenfalls aus Kaschmir, der auf seinem Kaschmir mit der ganzen Majestät eines Sultans einherschritt! Von diesem Moment an war Biétry wild entschlossen, auf einem ganz von Kaschmir bedeckten Weg in die Geschichte einzugehen. [...] Nebenbei bemerkt, wurde er in diesem Unterfangen vorzüglich von Cuthbert begleitet, der nicht merkte, in welcher Halluzination sein Gegenspieler ihm den erbarmungslosen Krieg erklärt hatte, und ihm mit bedauernswerter Arglosigkeit Auskunft gab.«⁹⁷ Der *Mercure Parisien*

91 Ebd., S. 105, 220, 223, 228, 231, 235.

92 Ebd., S. 285.

93 Ebd., S. 237.

94 Laurent Biétry, *Pétition adressée à MM. les membres de l'Assemblée nationale, [...] sur la nécessité d'une loi de marque de fabrique obligatoire*, Paris: Bénard 1848 (BNF, 4-F PIECE-92) <http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k57147634> [17. 5. 2017].

95 Ebd., S. 284–285.

96 Siehe ein Zirkular der Gesellschaft anlässlich der Heirat Napoleons mit Eugénie de Montijo im Januar 1853, für das Biétry mit verantwortlich zeichnete. Société du dix décembre, Zirkular (24. 1. 1853) [BNF, 8-LB56-545], <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k5425449p> [25. 7. 2018].

97 *L'Argus*, 29. 4. 1847. »Une fois que M. Biétry eut rassemblés les souvenirs épars de son rêve, il le continua tout éveillé. Il avisa donc au moyen de le réaliser. [...] le hasard voulut qu'il allât, un matin, donner de la tête dans les glaces du magasin du Grand-Colbert. Qu'aperçut-il à travers ces glaces qu'il avait failli briser dans sa marché irrégulière? M. Cuthbert orné d'une

erklärte 1855, Biétrys Markierungen kämen Taufzeremonien gleich, für die man eine Taufgebühr zahlen müsse.⁹⁸ Seine Prätentionen als ehrbarer Fabrikant seien leere Behauptungen. Entgegen den Beteuerungen habe sein Geschäft gerade kein materielles Fundament und keinen belastbaren normativen Kern.⁹⁹ Ihr Wesen bestehe vielmehr in einer organisatorischen Form und in der Aufmerksamkeit, die sie auf sich ziehe.¹⁰⁰

Biétry wurde in diesen Perspektiven zu einer Figur, die allenfalls noch als Grotteske verständlich zu machen wäre.¹⁰¹ Dadurch würden die lächerlichen Anverwandlungen, die leeren Rituale und die nichts aussagenden Affichen als Gesten in den Blick geraten, die das Misslingen einer anliegenschaftlich-normativen Stoßrichtung bezeugen. Der Punkt ist aber, dass sie auch so verstanden keineswegs folgenlos blieben. Sie wurden zu ›Kapital‹, das sich in neue Geschäftsformen einbringen ließ. Diese beschränkten sich nicht mehr auf einen Verarbeitungsschritt, in Biétrys Fall die Spinnerei, sondern waren dazu geeignet integrale Verarbeitungs- und Vertriebskette in Beschlag zu nehmen. Die Grottesken mögen entstellende Momente der Biétry'schen Kar-

magnifique robe de chambre en cachemire, coiffé d'un turban également en cachemire, et marchant sur des cachemire avec toute la majesté d'un sultan!!! Dès ce moment, l'indécision de M. Biétry cessa. Il résolut d'arriver à la postérité par un chemin tout pavé de cachemires. Enumérer toutes les voies, tous les moyens. Enumérer toutes les inventions dont M. Biétry fit usage pour atteindre son but, ce serait vouloir entreprendre une odyssée aussi longue et plus ennuyeuse que celle d'Homère. M. Biétry était du reste parfaitement secondé par M. Cuthbert qui, ne sachant pas sous l'empire de quelle hallucination son adversaire lui avait déclaré une guerre aussi implacable, se mit à lui donner la réplique avec une candeur déplorable.« (Übers. W. B.)

98 *Le Mercure parisien*, 20. 8. 1855, »[les autres marchands, W. B.] ont des châles de même qualité, puisqu'ils émanent de la même source; seulement ils n'ont pas reçu le baptême sacerdotal de la vérité Biétry; mais, par compensation, peut-être ces châles sont-ils meilleurs maché? En tous les cas, ils ne peuvent être plus cher, puisqu'ils n'ont jamais à payer les frais de baptême!«

99 *Le Mercure parisien*, 20. 8. 1855, »la devise de l'honnête filateur n'est qu'une enseigne; les enseignes ne signifient rien.«

100 Ebd., S. 5. »Comme on le voit, par la triple organisation de la maison Biétry et fils et compagnie, par ses bases fondamentales, l'auteur de cet établissement n'apportait en réalité que son idée organisatrice, plus la valeur de son nom excomptée depuis dix ans par tous les courtiers d'annonces des maisons Panis, Estibal et Bigot!«

101 Das Grotteske wächst in den 1840er und 1850er Jahren in den Status eines Reflexionsbegriffes der Moderne, an dem sich die Fragen des Traditionsbezugs vielfältig auffächern; der Begriff wird zunächst in Stellung gebracht, um das Liegengebliebene, Abseitige, Übergangene bzw. Übersehene der Tradition zu mobilisieren. In Bemühungen um die Aufwertung der Karikatur wendet sich dieser Geste auch entschiedener auf ein im Grottesken liegendes Potential der Gegenwartsdeutung. Siehe: Elisheva Rosen, »Grottesk«, in: Karlheinz Barck (Hg.), *Ästhetische Grundbegriffe*, Bd. 2, Stuttgart: Metzler 2010, S. 876–900, S. 893–896.

riere also einleuchtend erfassen, sie können aber nur bedingt Rechenschaft abgeben über den Realcharakter ihrer Folgen, die darin bestehen, dass die generativen Momente des Erfolgs in einer neuen organisatorischen Form vergessen gemacht sind. Biétrys Marke kommt die eigenartige Funktion zu, an diesem Übergang zugleich einen Wertetransfer zu organisieren und eine Sinnblockade aufzurichten. Dagegen kommt die Presse nicht an – was sie auch durchblicken lässt, indem sie nicht ihrerseits skandalisiert, sondern überzeichnet und persifliert.

So wird die Karriere eines Aufsteigers, der viel Energie darauf verwendete, auf die Restitution einer repräsentativen Ordnung zu dringen, die die Qualitätsmerkmale der Waren, die er zunächst als Fabrikant und dann als Geschäftsmann erzeugt und unter die Leute gebracht hat, transparent macht, zum Surrogat ebendieses Bemühens. Sie wird dies in dem Maße, in dem es dem Protagonisten gelingt, für sich genommen und ohne weiteres für dieses Bemühen zu stehen zu kommen. Das einzige, worauf sich die Anstrengungen in regulatorischer Hinsicht noch richten ließ, lief auf die Beobachtung des Verhältnisses von Ausschreibungen und Zuschreibungen hinaus: auf eine Forderung der Übereinstimmung zwischen Warenaufmachung, Etikettierung, Affichage und Deklarationen, aber nicht zwischen diesen und den Waren selbst. Auch wenn sich der gleichnamige Akteur immer wieder in diese Richtung äußerte, ihre institutionellen Hinterlassenschaften mobilisierte und einer solchen schließlich vorsah, liegt das (historische) Phänomen Biétry nicht mehr im Horizont einer prä-transaktionalen Konvergenz der Urteile und damit einer *«économie de l'identification»*. Es läuft auf die Prozessierung einer Differenz in den Transaktionen hinaus.

3.5 Subsidiäre Garantien

Es ist nicht verkehrt zu sagen, dass Biétry den aufrichtigen Fabrikanten nicht nur eindrücklich gab, sondern dass er diesen verkörpere. Ausschlaggebend ist dennoch, dass sich sein Erfolg weit eher aus seinen Aufrichtigkeitsbehauptungen erklärt als aufgrund tatsächlicher Rechtschaffenheit. So ließe sich, was als Einzelphänomen als eine erfolgreiche Strategie für die Übergangsphase von einer identifikatorischen zu einer differenziellen ökonomischen Darstellungslogik verstanden werden kann, konzeptionell einem Übergangsstadium zurechnen. Die entscheidende Frage ist dann nicht mehr die nach den Gründen von Erfolg oder Misserfolg. Die entscheidende Frage ist jene nach den Formaten, die dieses Stadium hervortreibt.

Anhand des Falls Robin vs. Quesnel haben sich, nah an den handels- und

privatrechtlichen Verhandlungen von Markierungen, drei Formatvarianten ergeben: eine konventionale, die ihren Rückhalt in eingespielten Usancen findet, eine hermeneutische, die dem manifesten Auseinandertreten von stofflichen Karrieren und Nachrichtenlagen mit der Erwartung einer zuverlässigen Überlieferungsgrundlage begegnete, und eine synthetische, die in der vertraglichen Festschreibung von Markierungskriterien eine juristische Operationalisierung eröffnet. Was kommt durch den Fall Biétry dazu? Ein erster Aspekt liegt in einer Verschiebung von Vorgängen der Identifizierung zu solchen der Verifizierung. Biétry schöpft die rechtlichen Möglichkeiten aus. Seine Intervention betrifft aber nicht (mehr) Markierungen im engeren Sinn, sondern Zuschreibungen; mithin Voraussetzungen der Stabilisierung von Transaktionen, die (noch) nicht in eine (neue) Markierungsidee eingegangen sind, die aber einer solchen zugeführt werden. Während Markierungen stofflich gebunden blieben – der juristische Diskurs war im Begriff, sich von entsprechenden Vorstellungen zu lösen¹⁰² – und sich an der Idee der Identifizierung orientieren, weisen Fragen nach der *concurrency déloyale* und nach der *altération des noms* auf Aspekte/Probleme der Verifizierung hinaus. In Vordergrund steht nicht mehr die Frage, mit welcher Warenidentität man es zu tun hat, sondern inwiefern man sich auf die die Ware umspielenden Deklarationen verlassen kann – die Etiketten, die Affichen, im Grunde genommen auch die Preisschilder.

Diese Reorientierung vollzieht sich im Übergang der Beobachtung von behördlichen Organen auf Dritte. Biétry agiert an Stelle der zurückhaltenden, kaum noch interventionsfähigen und interventionswilligen Behörden, um im Sinne einer Ordnung zu agieren, die Waren und Produkte Klassifikationen zurechnet und Qualifizierungen zuführt, die prä-transaktional angelegt sind. Darin zeichnet sich die Figur einer subsidiären Garantie ab, die noch an den hergebrachten Wertungsgewohnheiten hängt, diese aber in eigener Regie durchsetzen muss; zunächst in der Rolle des Hilfspolizisten, des supplementären Agenten rechtlicher Interventionen, sodann als Ersatzinspektor und schließlich in einer über die Beobachtung im engeren Sinn hinaus verallgemeinerten Rolle.

In der subsidiären Garantie lässt sich damit ein weiteres Format erkennen. Eines, in dem sich der Übergang von prä-transaktionalen zu post-transaktionalen Interventionen damit verbindet, dass die nachträgliche rechtliche Sanktionierung einer Qualifikation (z. B. durch Strafbewehrung) durch eine private Firma, die die Bürde der Beobachtung ›auf sich nimmt‹, in eine vorgängige umgemünzt werden kann. Marken wie die von Biétry ›funktionieren‹

102 Siehe Kap. 4.

weniger dadurch, dass sie durch Iteration von Transaktionen Reputation akkumulieren, sondern dadurch, dass sie sich durch Prätentionen zum Ausgangspunkt von Transaktionen machen. Nicht eine Akkumulation, sondern eine Mobilisierung ist daher das definierende Moment dieses subsidiären Formats; es ist weniger ein Ansammeln (von Vertrauen, Reputation, o. ä.), es ist die Vorwegnahme von Wert, ein Vorschuss an Bewertung.

Liegt darin ein Anhaltspunkt zum Verständnis der von Stanziani vorgeschlagenen Verschiebung hin zur Standardisierung der Normen anstelle der Standardisierung der Produkte? Dass der Fall Biétry ein Beispiel für ebendiese Verschiebung abgibt, dürfte hinreichend deutlich geworden sein. Welchen Aufschluss aber bietet das subsidiäre Format über die oben präzierte Frage, worum es gehen können, wenn es um die Standardisierung von Normen *im Unterschied* zur Standardisierung der Produkte gehe? Was also geht vor sich, wenn die Unterscheidung zwischen (kommunizierbarer) Norm und (tangibles) Produkt in die Standardisierung mit eingeht? Der vorläufige Aufschluss, den das subsidiäre Format bietet, liegt darin, dass es über den Vorschuss, den es organisiert, den Unterschied zwischen den Versprechungen über das zu liefernde Produkt und der Lieferung des Produkts mit prozessiert. Es kalibriert ein Verhältnis dieser durch die neuen Vertriebsformen stärker auseinandertretenden Transaktionsakzente.

4. Das Markengesetz von 1857: Vorarbeiten und Nachbereitungen

Anhand eines Importgeschäfts und eines Fabrikationszweigs wurden die Formatentwicklungen bisher aus einer Handels- und Herstellerperspektive dargelegt. Juristische Aspekte kamen damit zunächst anhand pragmatischer Kontexte und Problemstellungen in den Blick. Im Folgenden soll es nun um kontextübergreifende Regulierungsfragen gehen. Dass die Untersuchung ihren Blick erst jetzt auf diese Ebene richtet, ist durch programmatische Überlegungen bedingt: Im gewählten methodischen Zuschnitt kommt der Rechtsentwicklung im engeren Sinn lediglich mittelbare Relevanz zu. Es wäre ein Missverständnis, darin den entscheidenden Faktor der Formatentwicklung zu erkennen. Formatierungen zeichnen sich in den Regulierungsdiskursen über kommunikationstheoretische Einsätze eher implizit und nur am Rande ab.

In juristischen Schriften wurden Marken ab den späten 1830er Jahren eingehend thematisiert. Im Zuge eines *projet de loi* rückten sie ab 1844 in den Fokus politischer Auseinandersetzungen. Dieses Projekt wurde zwischenzeitlich aufgegeben und in den frühen 1850er Jahren wieder aufgenommen. Es mündete 1857 in ein Gesetz, das, mit einer geringfügigen Änderung 1890, über den gesamten weiteren Untersuchungszeitraum Bestand hatte. Die neue rechtliche Grundlage veränderte insbesondere gerichtliche Zuständigkeiten und sah eine neue administrative Handhabung über ein zentrales Register vor. Dieses veränderte Dispositiv war für die weitere Formatentwicklung wegweisend; es zeichnete sich jedoch durch eine Eigendynamik aus, die aus den normativen Formalisierungen nicht hinreichend zu erklären ist. Das Gesetz war einen seiner zentralen Punkte, die eigentumsrechtliche Konsequenz betreffend zunächst selbst klärungsbedürftig und die Modalitäten der Hinterlegung im darin vorgesehenen Register mussten sich erst in einer Verfahrenspraxis einspielen.

Von 1844 bis 1857 durchliefen beide Gesetzesprojekte verschiedene Phasen, in denen die jeweiligen Texte eine Reihe von Revisionen erfuhren. Obwohl sich die 1857 verabschiedete Variante von der in den 1840er Jahren verhandelten nicht allzu stark unterschied, lassen sich im Zuge der Verhandlungen um Ausgestaltung (vor 1857) und Auslegung (unmittelbar nach 1857) konzeptionelle Turbulenzen geltend machen. Den Diskussionen der 1840er Jahre verschaffte das Verlangen nach einer ›*marque de fabrique obligatoire*‹ bzw. ›*marque d'origine obligatoire*‹ immer wieder Impulse. Sie waren von

den Auseinandersetzungen zwischen den Anhängern einer fakultativen und einer obligatorischen Markierung geprägt und mithin auch blockiert. Die letztlich rechtskräftige Fassung wurde im engen Kreis des Conseil d'État redigiert. Nachdem weder in der Julimonarchie, noch während der zweiten Republik eine Einigung gelang, ließ sich im Second Empire unter weitgehendem Ausschluss parlamentarischer Mitsprache schließlich ein Text fixieren, der auf eine fakultative Variante hinauslief. Der kritische Aspekt betraf nun jedoch die Frage, wie ein Eigentum an Marken entstand.

Durch die neue Regelung wurde der Gegenstand aus der Zuständigkeit der dezentralen Institutionen, die über die wirtschaftspolitische Zäsur von 1791 hinaus mitentscheidend blieben, weitgehend herausgelöst. Die gerichtliche Zuständigkeit verlagerte sich von den korporatistischen Schlichtungsgremien zu den Handelsgerichten. Auch die Hinterlegungen sollten fortan dort besorgt und in einem zentralen Register im Conservatoire des arts et métiers zusammengeführt werden. Dabei rückte sofort die Frage nach der rechtlichen Konsequenz einer Hinterlegung in den Vordergrund und veranlasste bereits in der finalen Phase des Gesetzesprojekts und über Inkrafttreten der neuen Regelung im Juni 1857 hinaus juristische Klärungen. Sie kristallisierten sich an der Frage danach aus, ob den Hinterlegungen deklarativer oder attributiver Charakter zukommt; ob eine Hinterlegung mit anderen Worten hinreichend war, ein Eigentumsrecht zu konstituieren.

Im Schatten der regulatorischen Anliegen und juristischen Behandlungen – obligatorische oder fakultative Marken; attributiver oder deklarativer Charakter der Hinterlegung – wurden in den Diskussionen um eine neue rechtliche Grundlage stets kommunikationstheoretische Fragen mitverhandelt. Von einer staatlichen ›Zertifikation‹ und ›Identitätsgarantie‹ im Falle der obligatorischen Markierungen bis zu den beliebigen »signes servant à distinguer les produits d'une fabrique ou les objets d'un commerce«¹ wie sie das Gesetz von 1857 schließlich spezifizierte, offenbarte sich über die beiden Phasen hinweg eine erhebliche Spannbreite an Vorstellungen dessen, was Marken kommunikativ leisten sollten. Diese Frage war mit der Verabschiedung des Gesetzes nicht entschieden. Mit dem Zeichenmodell, das dieses nahelegte, und dem Hinterlegungserfordernis war der weiteren Formatentwicklung aber erheblich vorgespurt.

1 Loi du 23 juin 1857 sur les marques de fabrique et de commerce, in: Gérard Emptoz, Valérie Marchal, *Aux sources de la propriété industrielle: guide des archives de l'INPI*, Paris: INPI 2002, S. 219–220, Titre premier, Article premier: »Zeichen, die dazu geeignet sind, Fabrikate oder Handelsware auszuzeichnen/zu unterscheiden«. (Übers. W. B.)

4.1 Eine post-colbertistische Konstellation

Die sich hinziehenden Gesetzesprojekte fallen in einen Zeitraum, der noch immer durch die Zäsuren der Revolutionszeit geprägt war. Auch wenn die Marken des Ancien Régime im Zuge der Abwicklung der Kontrollsysteme und die Aufhebung korporatistischer Organisationen in den ersten Revolutionsjahren im Grunde obsolet geworden waren, blieben diese Institutionen im Horizont der administrativen Eliten und der Gewerbetreibenden bedeutsam.² Diese verstanden Produkte nach wie vor anhand einer prä-transaktionalen Konvergenz der Urteile und im Horizont einer ›économie de l'identification‹.³ Jene waren nicht rundweg aus dem Feld geschlagen und hatten insbesondere aus handelspolitischen Gründen ein Interesse, statistische Projekte weiterzuführen.⁴ Die außenwirtschaftliche Strategie war im Zuge der bourbonischen Rekonstruktion zunächst entschieden merkantilistisch und auch nach 1830 blieb der Protektionismus eine Komponente der nun gestärkten liberalen Positionen.⁵ In der Praxis bedeutete 1791 keine regulatorische *tabula rasa*. Die »police des manufactures« ging in die Verantwortung der lokalen Behörden über, auf deren Grundlage Markierungen für einige Branchen weitergeführt oder nach kurzen Unterbrüchen neu eingerichtet wurden.⁶ Allerdings war die Angelegenheit kaum noch politisch verhandelbar.⁷

Der scharfe Gegensatz einer obligatorischen und einer fakultativen Regelung, der für die Regulierungsdiskussion zunächst bestimmend war, perpe-

2 Minard, *La fortune*, S. 350–361.

3 Siehe Kap. 3.

4 Minard, *La fortune*, ebd.

5 Todd, *Free Trade*, insb. S. 21, S. 231–232.

6 Siehe etwa Pierre-Paul Zalio, »Le ›savon de Marseille‹. Contribution à une sociologie économique des produits«, in: Stanziani, *La qualité*, S. 93–122, insb. S. 97 ff. Technisch geprägte Industrien vertrauten zunehmend auf den Patentschutz. Siehe etwa Marie-Agnès Dequidt, »L'horlogerie parisienne entre art et industrie (1750–1850)«, in: Lamard/Stoskopf, *Art & industrie*, S. 95–106. Kunsthandwerkliche Gewerbezweige verließen sich auf den Musterschutz (dessin et modèles): Siehe etwa: Élodie Voillot, »Imiter sans copier, imiter pour créer? Les détours de la contrefaçon dans le bronze d'art au XIXe siècle«, in: *Entreprises et histoire* 78 (2015), S. 49–59; dies., »Le blues du business-man. Le fabricant de bronzes parisien au XIXe siècle ou l'industriel qui aurait voulu être un artiste«, in: Lamard/Stoskopf, *Art & industrie*, S. 107–120.

7 Minard, *La fortune*, S. 355–356, »dans la nouvelle langue de la liberté qui s'est imposée, toute aspiration à une quelconque forme de régulation des marchés ou de réglementation des fabrications est devenue indicible, frappée d'illégitimité.« Im liberalen Denken war die Kritik an den Korporationen gegen Mitte des 19. Jahrhunderts zu einem zentralen Topos geworden. Vgl. Arnaud Diemer, Blandine Laperche, »De la critique des corporations à la libération des forces productives: l'économie politique de Jean-Baptiste Say«, in: *Innovations* 45 (2014), S. 19–38.

tuierte diesen paradoxen Status staatlicher Administration und Interventionsfähigkeit in der nach-revolutionären Gesellschaft. Die Prägung des Wirtschaftslebens durch Konsultativgremien und Schlichtungsausschüsse dauerte fort, während Initiativen zur Vereinheitlichung von Regulativen zuverlässig Abwehrreflexe hervorriefen, weil darin eine Wiederkehr der illiberalen Verhältnisse des Ancien Régime erkannt wurde. So lässt sich von einer eigentlichen post-colbertistischen Konstellation ausgehen,⁸ für welche die Abgrenzung zum ›alten‹ System konstitutiv war, während dieses aber rezente administrative und institutionelle Strukturen hinterlassen hatte und immer noch seinen Schatten auf die Ordnungserwartungen warf.⁹ Die Polarisierung der (politischen) Diskussionen um ein neues Markengesetz entlang der Unterscheidung eines fakultativen und obligatorischen Regimes sattelte auf dieser Konstellation auf. Behörden, Geschäftswelt und Experten waren sich über ein grundsätzliches Regulierungserfordernis weitgehend einig. Die Diskussionen um ein obligatorisches Modell (erneuter) staatlicher Zertifizierung führten aber sofort in Vergleiche mit Zuständen, die als ›révolu‹, als überwunden betrachtet wurden.

Philipp Minard hat diesen Effekt mit einer ausführlichen Studie zum vor-revolutionären Inspektionssystem und zu dessen halbherziger Abwicklung sozioökonomisch untermauert. In der »grande suppression« der intermediären Instanzen im Zuge der Revolution sieht er den Anfang einer anhaltenden Verlegenheit von Behörden und Geschäftswelt; diese verloren wesentliche statistische Instrumente, jene wurden um ein wesentliches Mittel zur Stabilisierung der Transaktionen gebracht.¹⁰ Ben Kafka hat mit einer Untersuchung zum Bürokratediskurs im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert die Divergenz zwischen den Verwaltungsnotwendigkeiten auf der einen und der Unmöglichkeit ihrer offenen politischen Thematisierung auf der anderen Seite als eine Pathologie ausgewiesen, die eine Gesellschaft erfasste, die sich – je länger je weniger – auf persönliche Beziehungen stützen konnte.¹¹ So sehr sie auch von entsprechenden Gegenstreben in Beschlag genommen waren, bieten die Diskussionen um das Markengesetz Gelegenheit, diese umfassenden Befunde zu differenzieren. Über Kafkas These einer Pathogenese liberaldemokratischer Staatlichkeit und über Minards Argu-

8 Die Vorsilbe post- soll hier mit Wendy Brown gesprochen eine »Formation« indizieren, »die dem, dem sie vorangestellt wird, zwar zeitlich nachgeordnet, aber nicht enthoben ist.« Wendy Brown, *Mauern: die neue Abschottung und der Niedergang der Souveränität*, übers. v. Frank Lachmann, Berlin: Suhrkamp 2018 [2010], S. 42, Hervorhebungen i. O.

9 Zu den institutionellen Entwicklungen siehe auch Kap. 6.

10 Minard, *La fortune*, insb. S. 356–361, auch S. 370–372, Zit. S. 361.

11 Kafka, *The Demon of Writing*, insb. S. 77 ff.

ment einer verpassten sozioökonomischen Selbstaufklärung hinaus kommt es darauf an, dass die ›Markierungsfrage‹ ab den späten 1830er Jahren in neue Fassungen geriet. In enger Verzahnung von politischen Verhandlungen und juristischen Abhandlungen löste sich das Markenkonzept aus dem Schatten des Colbertismus, des Korporatismus und der ›bonne police‹,¹² und erlangte einen stärkeren Rückhalt im positiven Recht: einerseits im Umfeld neuer Tatbestände von Fälschung und Betrug, andererseits in neuen eigentumsrechtlichen Einhegungen. Vor allem aber gingen damit zeichen- und kommunikationstheoretische Modifizierungen einher, die auch der Formatentwicklung Impulse verliehen.

Die Assimilierung des Markenkonzepts an das Eigentumsrecht bleibt ein *pièce de résistance* der Marken(rechts)geschichte. Sie ist für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts kaum aufgearbeitet.¹³ Es liegt nahe, die eigentumsrechtliche Auffassung in enger Verbindung mit der Betrugsfrage zu betrachten.¹⁴ Die Relevanz von Betrug (›fraude‹) und Fälschung (›falsification‹ oder ›contrefaçon‹) lässt sich wiederum gerade nicht auf eine rechtliche Bedeutung eingrenzen. Es handelt sich um semantische Kategorien, die situativ mobilisiert werden konnten, um gegen illegitime Marktpraktiken (oder auch einfach nur unliebsame Konkurrenz) anzugehen. Dies war für die Entwicklung der Märkte und für ihre Orientierung an der Vertragsfreiheit in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts konstitutiv. Der Markt war zwar

12 Für einen Überblick siehe: Andrea Iseli, *Gute Policey. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit*, Stuttgart: Ulmer 2009; Thomas Simon, ›Gute Policey‹. *Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit* (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 170), Frankfurt a. M.: Klostermann 2004.

13 Forschung zur Geschichte der ›geistigen Eigentumsrechte‹, denen das Markenrecht heute meist zugeordnet wird, führt das Eigentum an Marken auf napoleonischen und bourbonische Kodifikationen zurück. Z. B. Valérie Marchal, »Brevets, marques, dessins et modèles. Évolution des protections de propriété industrielle au XIXe siècle en France«, in: *Documents pour l'histoire des techniques. Nouvelle série* 17 (2009), S. 106-116. Für eine skeptischere Position in vergleichender rechtsgeschichtlicher Perspektive siehe: Louis Pahlow, »Intellectual Property«, ›propriété intellectuelle‹ und kein ›Geistiges Eigentum‹? Historisch-kritische Anmerkungen zu einem umstrittenen Rechtsbegriff«, in: *Archiv für Urheber- und Medienrecht* 70/3 (2006), S. 705-726. Siehe auch Julian Slawik, *Die Entstehung des deutschen Modells zum Schutz von Unternehmensgeheimnissen. Ein Beitrag zur Geschichte des Geistigen Eigentums*, Tübingen: Mohr Siebeck 2017, der in seiner Untersuchung zur Entwicklung des Markenrechts im Deutschen Bund, Zollverein und Kaiserreich den Eigentumsaspekt relativiert.

14 Zum entsprechenden Problem im ›alten‹ Recht siehe Laurent Pfister, »L'usage illicite du signe d'atruï. Quelques observations sur les enseignes et marques dans l'ancien droit«, in: *Mémoires de la société pour l'histoire du droit bourguignon, comtois et romands* 65 (2008), S. 171-193.

frei. Er blieb aber »dans un cadre normatif bien délimité«. ¹⁵ Der rechtliche Rückhalt kam dieser informellen Disziplinierung durch den Code Civil zu, dessen konsensuelles Vertragsideal den Interpretationsspielraum allerdings weit offenließ. 1851 wurden die Tatbestände präzisiert (aber nicht wesentlich griffiger). Je nach Bereich waren auch andere strafrechtliche Normen relevant. ¹⁶

Für eine Aufschlüsselung der Betrugs- und Fälschungssemantik lohnt sich der Blick weiter zurück. Wertvolle Anregungen in diese Richtung hat Corine Maitte mit einem Überblick über die Begriffsentwicklungen im 17. und 18. Jahrhundert gegeben. ¹⁷ Die Handlungsmuster, die im frühen 19. Jahrhundert in der Skandalisierung von Betrug und Fälschung überkommen, lassen sich so in verschiedene Begriffe auffächern: »imitation«, »copie« und »contrefaçon«. »Contrefaçon« war Maitte zufolge nicht an ein ästhetisch-kulturtechnisches, sondern an ein juristisch-administratives Dispositiv geknüpft: Es bedeutet zunächst die unrechtmäßige Verwendung von repräsentativen Zeichen, etwa Siegeln, Stempeln und dergleichen. Der privilegienrechtliche Rahmen erlaubte im 17. und 18. Jahrhundert das Ausgreifen des Begriffs auf den industriellen Kontext, wo er durch die Fabrikinspektionen und die behördliche Auszeichnung regularisierter, für den Handel zugelassener Ware operationalisierbar wurde. Dabei ist »contrefaçon« von der Nachahmung eines Stils (imitatio) und von der exakten Reproduktion (copie) zu unterscheiden. Man könnte die drei Begriffe bzw. Handlungsmuster zugespitzt auf die folgenden drei Formeln bringen: »Imitatio« ist eine Nachahmung mit Anerkennungspotential. »Copie« ist eine Nachahmung mit Proliferationspotential. »Contrefaçon« ist eine Nachahmung mit Sanktionspotential; eine Nachahmung also, die sich auf Ausdrucksbereiche mit (hoheitlicher) Geltung bezieht.

Der Diskurs um Betrug und Fälschung, so lässt sich anschließen, nimmt diese Akzentuierungen im frühen 19. Jahrhundert auf, wobei aber der Rückhalt in juristisch-administrativen (contrefaçon), ästhetischen (imitation) und technologischen (copie) Dispositiven verblasste, zugunsten eines

¹⁵ Alessandro Stanziani, »La fraude: un équipement juridique de l'action économique«, in: Béaur/Bonin/Lemercier, *Fraude, contrefaçon, contrebande*, S. 563–578, Zit. S. 570.

¹⁶ Ebd., S. 565–567, S. 569–570. Zur Fälschung von Wertpapieren: Banknoten, Wechsel und sonstiger Effekten siehe: Matthieu de Oliveira, »Fraudeurs, faussaires et faillis: étude sur la criminalité d'affaires au XIXe siècle«, in: Béaur/Bonin/Lemercier, *Fraude, contrefaçon, contrebande*, S. 295–308; zu den Zusammenhängen von »fraude« und »contrebande« und zum prohibitiven französischen Zollregime des frühen 19. Jahrhunderts siehe: Francis Démier, »Les cotonniers français et la contrebande sous la restauration«, in: ebd., S. 105–124.

¹⁷ Hier und im Folgenden: Maitte, *Imitation*.

entschieden transaktionalen Zuschnitts.¹⁸ Es liegt nahe, von einer Entdifferenzierung von ›fraude‹ und ›contrefaçon‹ in der post-colbertistischen Konstellation auszugehen, in welcher die juridisch-administrative Kontrolle zurückging, während sich die technologischen und ästhetischen Möglichkeiten potenzierten.¹⁹ Es handelte sich bei Betrug und Fälschung im frühen 19. Jahrhundert, wenn man so will, um eine Nachahmung mit *Verwechslungspotential*; um eine Kategorie, deren pragmatisches Gegengewicht die Täuschung darstellte.

Auch wenn die rechtlichen Präzisierungen auf sich warten ließen, stellten die eigentumsrechtlichen Akzentuierungen des Markenrechts im Verhältnis zur ›Fälschungsfrage‹ einen wesentlichen Entwicklungspfad dar. Die Entwicklung bleibt zunächst an die Streitfrage nach einem Obligatorium gebunden und zweigt von dieser erst mit dem Entscheid für eine fakultative Gesetzesvariante 1857 definitiv ab. Fälschung/Betrug war der diskursiv dominante, die Eigentumsfrage der diskursiv rezessive Akzent dieses Entwicklungspfads. Bereits 1824 kamen die beiden Akzente (Fälschung/Betrug und Eigentum) in einem Gesetz über die Usurpation von Eigennamen in einer gesetzlichen Form überein.²⁰ Dieses Gesetz bildete sodann einen wichtigen Referenzpunkt der Diskussionen der 1840er und 1850er Jahre. In den 1840er Jahren bot es den Gegnern eines Obligatoriums eine Art argumentative Rückfalllinie in der Betrugs-/Fälschungsfrage (und mithin eine Basis der kommunikationstheoretischen Modelle, die sie in Stellung brachten). Mit dem Gesetz von 1857 musste dann das Verhältnis zwischen Eigennamen und Marken(-namen) erneut geklärt werden. 1838 wurde die *Commission d'enquête sur le commerce international e la question des fraudes commerciales* eingerichtet, ein Gremium, das dem engen Austausch zwischen Behörden und Vertretern von Industrie und Handel diente und welches untersuchte, wie den ›Fälschungen‹ und dem ›Betrug‹ v. a. im grenzüberschreitenden Warenverkehr ein Riegel geschoben werden könnte.²¹ Zur ungefähr gleichen Zeit lässt sich in politökonomischen

18 »Il [la fraude] désigne tout acte par lequel un individu, en particulier un marchand, refuse à autrui ce qui lui revient de droit, dans le but de s'enrichir à ses dépenses, avec cette précision importante que cet acte est commis de manière sourde et non déclarée, par des voies secrètes et non ouvertes.« Reynald Abad, »La fraude dans le commerce alimentaire de Paris au XVIIe siècle. Aperçu d'ensemble et étude du cas des vins frelatés«, in: Béaur/Bonin/Lemercier, *Fraude, contrefaçon, contrebande*, S. 539–561, S. 540.

19 Wie auch Maitte einschätzt: »Les frontières toujours troubles et renégociées entre imitation, contrefaçon, fraude ne sont pas dues à la qualité des produits, mais aux moyens mis en oeuvre par les acteurs pour contrôler les marchés.« Maitte, *Imitation*, S. 25.

20 Hierzu: Marchal, *Brevets, marques, dessins et modèles*, S. 110.

21 Die Einrichtung der Kommission fiel mit der Veröffentlichung wichtiger Schriften zu dem Thema zusammen, namentlich: Étienne Blanc, *Traité de la contrefaçon et de sa poursuite*

Schriften eine Assimilierung des Markenkonzepts an die immateriellen Eigentumsrechte feststellen (Musterschutz, Patent- und Autorenrechte).²² Auch hier war die Annäherungsbewegung eng mit der Skandalisierung von ›Fälschungen‹ und ›Betrügereien‹ verknüpft, zuweilen aber auch mit einer Kritik an der ›libre concurrence‹ und ihren Folgen.

Die Verwerfungen der post-colbertistischen Konstellation bedeuteten für die Auseinandersetzungen um ein neues Markenrecht also zweierlei: Einerseits waren Eigentumsfragen kaum von Betrugsfragen zu differenzieren. Andererseits wurden, implizit oder explizit, stets Kommunikationsvorstellungen mitverhandelt. Für die Formatentwicklung ist die Dynamik auf Ebene der Kommunikationsvorstellungen prägender als die im engeren Sinn juristische Entwicklung. Wichtiger als die Frage, wann genau von einer eigentumsrechtlichen Prägung des Markenrechts ausgegangen werden kann, sind jene originellen Interventionen und mutwilligen Festlegungen, die den kommunikations- und zeichentheoretischen Rahmen verschieben. Für den Blick auf die Schriften, anhand derer der oben skizzierte Entwicklungspfad im Folgenden empirisch substantiiert wird, können Eigentum und Fälschung/Betrug als Indikatoren von eher unscheinbaren Verschiebungen dienen, die der Regulierung einen Weg aus dem Schatten des Colbertismus wiesen.

4.2 *Obligatorisch oder fakultativ*

In einem ersten Schritt lässt sich die skizzierte Entwicklung für die 1840er Jahre anhand von zwei Quellen ausarbeiten: anhand einer Petition von Fabrikanten, die sich für ein Obligatorium aussprachen – ein Beispiel aus einer Reihe von Appellen, die in den späten 1840er Jahren diese Anliegen vorbrachten²³ – sowie anhand eines Artikels im *Journal des économistes*,²⁴

en justice etc., Paris: Plon 41855 [1838]. Adrien Gastambide, *Traité théorique et pratique des contrefaçons en tous genres: ou, De la propriété en matière de littérature, théâtre, musique, peinture, dessin, gravure, dessins de manufactures, sculpture, sculptures industrielles, marques, noms, raisons commerciales, enseignes, etc.*, Paris: Legrand et Descauriet 1837. Zur Kommission siehe: Stanziani, *Expertise*, S. 146.

22 Wendelin Brühwiler, »La Marque ou la Mort«. Institutionalisierungsdynamiken der französischen Markenregulierung in den 1840er Jahren«, in: *WerkstattGeschichte* 74 (2016), S. 29–47, S. 34–37. Ansätze finden sich etwa bei: Marcellin Jobard, *De la propriété de la pensée et de la contrefaçon considérée comme droit d'aubaine et de détraction*, Versailles: Marlin 1837.

23 Biétry, *Pétition*. Siehe auch die Hinweise in: Marcellin Jobard, *La force, le capital et le droit, drame industriel etc.*, Brüssel: Wouters frères 1847, S. 8.

24 Louis Wolowski, »Projet de loi sur les marques de fabrique«, in: *Journal des économistes*.

der gegen ein Obligatorium argumentierte. Beide Quellen fallen in den Zeitraum von 1844–1847, in dem ein *projet sur les marques de fabrique* in den beiden Parlamentskammern beraten wurde. Das Projekt wurde 1844 durch die *Chambre des députés* angestoßen.²⁵ Die *Chambre des pairs* verhandelte es erstmals im April 1845,²⁶ wieder im Februar 1846 und erneut am 1. und 2. April 1846. In der zweiten Aprilsitzung verabschiedete sie auch eine entsprechende Vorlage, welche kein Obligatorium vorsah.²⁷ Dieser Vorschlag wurde im Februar 1847 in der *Chambre des députés* vorgestellt, welche nicht auf die Vorlage eintrat.²⁸ Indessen wurde das Thema bald wiederaufgenommen. In der *Chambre des députés* kam es bereits am 20. Januar 1848 zusammen mit Gesetzesprojekten zur Außenhandelsregulierung wieder zur Sprache,²⁹ wie es auch nach den Umbrüchen ab Februar 1848 rasch wieder an die Nationalversammlung herangetragen wurde.³⁰ Der Beitrag im *Journal des économistes* erschien in der zweiten 1846er-Nummer, deren Publikation mit April bis Juli 1846 nicht punktgenau zu datieren ist. Er fällt auf einen Zeitpunkt, in dem die Vorlage ohne Obligatorium von der *Chambre des pairs* entweder noch verhandelt wurde oder schon verabschiedet worden war, die Verhandlung in der *Chambre des députés* aber jedenfalls noch anstand. Der Verfasser, der Jurist Louis Wolowski, besetzte seit 1839 einen Lehrstuhl für »législation industrielle« am Conservatoire des arts et métiers.³¹ Die *Pétition*

Revue mensuelle d'économie politique, et des questions agricoles, manufacturières et commerciales 3/2 (1846), S. 123–141.

25 *Annales du Parlement français: Session de 1844*, Bd. 6/III [sic!], Paginierung ändert sich ab Bd. 7], Paris: Didot 1845, S. 7.

26 Für einen ausführlichen Bericht der Beratung des Gesetzesvorschlags im Parlament im Jahr 1845: *Annales de la science et du droit commercial et maritime*, Anné 1845, 1er Partie, S. 123 ff.; 156 ff.

27 *Procès-verbal des séances de la Chambre des pairs, Session de 1846*, Bd. 2, Paris: Crapelet 1846, S. 660 ff., 989 ff.

28 *Annales du Parlement français. Session de 1846*, Bd. 8, Paris: Didot, 1847, S. 536; *Annales du Parlement français. Session de 1847*, Bd. 9, Paris: Didot 1848, S. 808, 828. Wie sich aus der publizistischen Situation schließen lässt, hatten sich die Anhänger eines Obligatoriums im fraglichen Zeitraum in Stellung gebracht. Es liegt nahe, dass sie zum Schluss kamen, dass kein Gesetz besser sei, als die durch die *Chambre des pairs* verabschiedete Variante und dass sie in der Abgeordnetenkommission eine entsprechende Mehrheit mobilisieren konnten.

29 *Annales du Parlement français. Session de 1848*, Bd. 10, Paris: Didot 1849, S. 300, S. 305.

30 Biétry, *Pétition*.

31 Wolowski stand für eine historisch orientierte Rechtswissenschaft und gilt als einer der Wegbereiter dieser Ausrichtung in Frankreich. Aus einer liberalen polnischen Adelsfamilie stammend hatte er in Paris und Heidelberg Jura studiert, bevor er 1831 aus Warschau floh und definitiv nach Paris übersiedelte. Jean-Pierre Allinne, »Wolowski, Louis-François-Michel-Raymond« in: Patrick Arabeyre (Hg.), *Dictionnaire historique des juristes français (XIIIe–XXe siècle)*,

der Fabrikanten ist in einer Sammelpublikation aus dem Jahr 1847 abgedruckt, herausgegeben von Marcellin Jobard, einem belgisch-französischen Lithografen und Publizisten, der sich seit den späten 1830er Jahren in die Diskussionen um das immaterielle Eigentumsrecht eingebracht hatte.³² In welcher Form die Petition davor publiziert wurde und zirkulierte, muss offen bleiben.

Im Kontrast der beiden Texte lässt sich die politische Konfliktlinie zwischen obligatorischer und fakultativer Gesetzesvariante scharf ausstellen. Auch sind beide geeignet, die regulatorische Frage auf kommunikationstheoretische Perspektiven hin zu befragen. In Wolowskis Aufsatz ist diese Perspektive in einer argumentativen Bewegung schon angelegt. Sein Text kommt einer begriffspolitischen Intervention gleich, die sich an der Entwicklung des positiven Rechts orientierte, um der Diskussion angesichts der Blockade, welche mit der Obligatoriumsforderung im post-colbertistischen Kontext drohte, neue Konturen zu geben. Im Fall der Petition sind die konzeptionellen Widerlager jenseits der Obligatoriumsfrage weniger evident. Hier schlugen sich kommunikationstheoretische Perspektiven in über die Obligatoriumsfrage hinausreichenden Anliegen nieder. Sie lassen sich anhand der expliziten Forderungen und der Prioritäten, die in deren Abfolge zum Ausdruck kommen, herausarbeiten. Damit lässt sich zeigen, dass die Forderung der Fabrikanten nach einem Obligatorium das Korrelat einer spezifischen ›kommunikativen‹ Auffassung von Distribution war. Für beide Positionen ist zudem der Betrugs- und Fälschungsdiskurs relevant, wobei Wolowski eine enge, juristische Auffassung, die Petitionäre hingegen eine normativ weit gefasste, Variante mobilisierten.

So beginnt die Petition denn auch mit der Klage über illegitime Geschäftspraktiken. Die Industrie leide unter einer ständig steigenden Zahl kommerzieller Betrüge.³³ Es sei so weit gekommen, dass das gesamte industrielle *know how* darin liege, die Qualität und die Herkunft der Waren geschickt zu verfälschen.³⁴ Dies sei nicht, was man von der »libre concurrence« erwartet

Paris: Presses universitaires de France 2015, S. 1017–1019. Wolowski war auch Mitglied des Aufsichtsrats (Conseil de Perfectionnement) des Conservatoire des arts et métiers. Siehe die Sitzungsprotokolle: AN, F/12/4859.

32 Jobard sah im immateriellen Eigentumsrecht insgesamt ein Mittel gegen die ökonomischen Effekte der »libre concurrence«. Brühwiler, *La Marque ou la Mort*. Siehe auch: Adolphe Siret, »Jobard, Jean-Bapt.-Ambroise-Marcellin«, in: *Biographie Nationale*, Brüssel: Bruylant 1888, Sp. 493–499.

33 Hier und im Folgenden: »La marque obligatoire. Pétition des fabricants français à la Chambre des députés«, in: Jobard, *La force*, S. 26–27.

34 Ebd.: »On dirait que tout le savoir-faire commercial consiste dans l'altération la plus adroite de la qualité et de l'origine des marchandises.«

habe, durch welche die Industrie so plötzlich vom rechtschaffenen Weg, auf dem sie sich entwickelt habe, abgekommen sei, als sie von den alten Hemmnissen befreit wurde.³⁵ Diese Missstände führten die Petitionäre auf ungenügende Garantien zurück. Man sei gleichwohl weit davon entfernt, zum alten Regime zurück zu wollen; man wolle Arbeitsfreiheit (»liberté de travailler«), aber keine Täuschungsfreiheit (»liberté de tromper«). Mit dieser Eröffnung – sie macht nahezu die Hälfte des Petitionstextes aus – fügten sich die Fabrikanten zunächst passgenau in die post-colbertistische Konstellation. Sie fassten die Wirtschaftsfreiheit als eine Errungenschaft auf, hinter die kein Weg zurückführe, und nahmen gleichzeitig an den Folgen dieser Freiheit Anstoß.

An diese ausführliche Eröffnung, eine Art *captatio benevolentiae* an den post-colbertistischen Diskurs,³⁶ schlossen die Petitionäre mit fünf Forderungen an: Sie verlangten (1) Maßnahmen zur verlässlichen Distribution: »Nous demandons que de mesures soient prises pour que nos produits puissent parvenir aux mains des consommateurs tels qu'ils sortent des nôtres.« Es sei (2) an der Zeit, den unlauteren Praktiken ein Ende zu bereiten; »de mettre un terme à ce trafic immoral et coupable qui ne profite qu'aux fraudeurs et qui finira par faire mettre tous les fabricants français au ban du commerce du monde.« Daher schließe man sich (3) den Forderungen des Congrès de Reims, des Conseil générale de la Seine und der Société d'encouragement pour l'industrie an, um auf diesem Weg eine obligatorische Markierung zu erwirken; »pour que la marque de fabrique soit législativement *déclarée* obligatoire pour tous les produits susceptibles d'être marqués, et ils le sont tous.« Außerdem ersuche man (4) die rechtliche Sanktionierung der Marken durch behördliche Insignien, um deren Glaubwürdigkeit zu bekräftigen,³⁷ sowie um diplomatischen Rechtsbeistand im Ausland.³⁸ Schließlich verlangten die Petitionäre (5) nach Mitteln zum langfristigen Reputationsaufbau, »um uns durch unsere Arbeit eine wachsende und übertragbare Kundschaft zu verschaffen, die für unsere Nachkommen das vornehmste Erbe sein wird, jenes der Talente und der Rechtschaffenheit. Wir möchten als Garanten

35 Ebd., »de la voie loyale dans laquelle elle avait débutée, au sortir des entraves que les jurandes et le maitrises [die korporatistischen Gremien, W. B.] imposaient jadis à l'industrie.«

36 Der explizite Adressat ist die Chambre des députés. Ebd.

37 Ebd., »que la marque du fabricant soit légalisée par le timbre de la cité pour l'intérieur, et par le sceau de l'état pour l'étranger, afin qu'elle puisse fair foi comme nos signatures sur tous les marchés du globe.«

38 Ebd., »et nous donner le droit d'invoquer au besoin d'intervention de nos consuls, contre les faussaires, à quelque nation civilisée qu'ils appartiennent.«

dafür einstehen, dass auch sie dieses Erbe ehren und von Generation zu Generation weitergeben.«³⁹

An dieser Abfolge fällt zunächst auf, dass der Forderungskatalog nicht mit einem Regulierungsvorschlag, sondern mit einem durch und durch praktischen Anliegen beginnt. Den Fabrikanten lag (1) an einer ungehinderten Weitergabe (»puissent parvenir«) ihrer Produkte an die Konsumenten. Der Katalog umfasst sodann ein normatives Anliegen, dass nämlich (2) dem unmoralischen Handel (»trafic immoral«) ein Ende gesetzt werde, der nur den Betrügern nütze und der am Ende zum Ausschluss aller französischen Fabrikanten aus dem (Welt-)Handel führe. Darin kommt *ex negativo* noch einmal zum Ausdruck, was die erste Forderung schon vorbereitet (»tels qu'ils sortent des nôtres [mains, W. B.]«): es ist den Petitionären um nicht nur ungehinderte, sondern auch »unverfälschte« Weitergabe ihrer Produkte zu tun. Erst darauf folgt (3) das konkrete Regulierungsanliegen, wobei man sich den bereits durch verschiedene Gremien vorgebrachten Ersuchen nach einer obligatorischen Markierung anschloss, nicht ohne anzufügen, dass, sofern jemand an der Praktikabilität zweifle, durchaus alle Produkte zur Markierung geeignet seien.⁴⁰ Darauf folgt (4) die Forderung nach staatlichem Beistand; diplomatischer Unterstützung sowie die Ratifizierung der Markierungen durch behördliche Stempel und Siegel. Man verlangte mit anderen Worten eine Allianz der geschäftlichen mit den nationalen Interessen, die in einer Bekräftigung der gewerblichen durch gebietskörperschaftlich-hoheitliche Abzeichen verwirklicht werden sollte, ohne sich allerdings über die Implikationen einer solchen Garantieleistung Gedanken zu machen. Man dachte nicht daran, dass dies auf eine Vergemeinschaftung von Reputationsrisiken hinauslaufen könnte, während man gleichzeitig (5) die Reputation als etwas eigenes, gleichsam Privates reklamierte, das man den Geschäftsnachfolgern und Nachkommen weiterzuvererben trachtete.

Den Forderungen hatten sich nach und nach rund 2.000 Fabrikanten »du premier rang« angeschlossen.⁴¹ Es handelt sich zweifellos um ein Mobilisierungsdokument, das weniger die Finessen der regulatorischen Situation adressierte, als ein konsensfähiges Problemverständnis zum Ausdruck brachte. Wie der Aufbau des Forderungskatalogs und die Wortwahl (»trafic«, »parvenir«) verdeutlichen, wird dieses Verständnis durch die Distribution

39 Ebd., »de nous créer par notre travail une clientèle croissante et transmissible, qui sera pour nos enfants le plus honorable des patrimoines, celui du talent et de la probité de leurs pères; nous nous portons garants pour eux, qu'ils tiendront à honneur de la conserver intact et de l'étendre encore de génération en génération.«

40 Zu den Schwierigkeiten, die sich im raumgreifenden Handel stellten, siehe Kap. 2.

41 Ebd., S. 27.

dominiert; und zwar durch eine Distribution, die sich am Ideal schierer Proliferation orientierte. Die Forderung nach einem Obligatorium kommt in der dargelegten Weise im Wesentlichen als Derivat dieses Anliegens zum Ausdruck. Auch das Verständnis von Betrug wird eng an einer ›logistischen‹ Perspektive orientiert. Es sei, wie es einleitend heißt, kaum noch möglich, ein Produkt zu kaufen, dass von den Betrügereien nicht betroffen sei. (Die Verschränkung von logistischen und normativen Akzenten des Originalwortlauts lässt sich nur ungenügend übersetzen: »qui ait *échappé* aux manipulations de la fraude«.)⁴² Der Fluchtpunkt der ersten drei Anliegen lässt sich anhand dieser Zusammenhänge in einem Begehren danach veranschlagen, den Absatz der Produkte ohne intermediäre Störung zu gewährleisten. Eine solche würden die Verbindung zwischen Herstellern und Konsumenten dem Proliferationsideal entfremden: Jeder Intermediär war ein potentieller Betrüger, jedes Zwischenglied eine Gefahr, jede Vermittlung drohte das Verhältnis zwischen Herstellern und Konsumenten – oder, wie man unter dem vorherrschenden logistisch-distributiven Paradigma reformulieren könnte: zwischen Sendern und Empfängern – zu korrumpieren.

Während in den ersten drei Forderungen dem Obligatorium ein Proliferationsideal konsekutiv, normativ und argumentativ vorausgeht, wird dieses in der vierten und fünften Forderung von einem Identitätsideal sozusagen eingeholt. Diese Bewegung stützt sich auf das einzige Angebot, welches die Petition machte: Die Fabrikanten würden für die von ihnen hergestellten Produkte gerne persönliche, an anderer Stelle heißt es auch ›direkte‹ Verantwortung übernehmen.⁴³ Allein sie wussten nicht, wie sie dies entlang des Weges, über den die Produkte zu den Konsumenten gelangten, tun konnten. Ein Vorschlag zur Lösung dieses Problems folgt in der vierten Forderung, welche die Sanktionierung der Zuordnung von Produkten und ihren ›Absendern‹ durch die Behörden und ihre Insignien verlangte. Dass die Fabrikanten den Behörden zutrauten, dieses Problem durch Stempel und Siegel, aber ohne weitreichende Interventionsmöglichkeiten zu lösen, ist bemerkenswert. Die Zollinspektionen im grenzüberschreitenden Warenverkehr kann diese Leistungserwartung kaum hinreichend erklären, zumal sich diese auch auf den Binnenhandel bezog. Damit kommt es auf die Resonanzen des Verantwortungsangebots in der fünften Forderung nach Mitteln zum Reputationsaufbau und -erhalt an. Von einem System obligatorischer

42 »L'absence de toute responsabilité directe a ouvert une si large carrière à toutes les espèces de sophistications, que c'est à peine s'il est possible de se procurer encore un seul produit qui ait échappé aux manipulations de la fraude.« Ebd., S. 26.

43 »Les fabricants honnêtes ne craignent pas d'avouer leurs œuvres et d'en accepter la responsabilité personnelle.« Ebd., S. 26.

Markierungen versprach man sich nicht nur, dass jede materielle Vermittlung entbehrlich würde; die komplementäre Form alimentiert auch die Idee einer exklusiven (sozialen) Obligation zwischen Produzenten und Konsumenten, welche die transaktionalen Verkettungen überspannte.

Mit diesem Kommunikationsmodell hatte sich die maßgebliche Problemachse von der Gewährleistung stabiler Qualitäten in der Produktion auf die Nachvollziehbarkeit des Weges verlagert, den die Produkte zu den Konsumenten nahmen. An die Stelle eines Abgleichs mit einem klassifikatorischen Referenzrahmen von Denominationen und Qualitäten, deren Vollzug die Inspektionsmarken ratifizierte, trat das Ideal einer reinen ›communication‹, welche die ›marque d'origine obligatoire‹ bewerkstelligen sollte. In der post-colbertistischen Konstellation war aus der ›bonne police‹, deren Horizont die Inspektionen, die korporatistische (Selbst-)Organisation und die intermediären Gremien verpflichtet waren, eine Forderung nach einer Art Zeichen-›Policy‹ geworden, um durch eine behördlich sanktionierte Zuordnung von Absendern und Sendung den ›Sophistizierungen‹ die Luft abzuschneiden. Für das in der Obligatoriumsforderung kulminierende Problemverständnis der Fabrikanten können damit zwei komplementäre Ideale festgehalten werden: (schiere) Identität und (reine) Proliferation. In dieser Weise integrierten die obligatorischen Marken eine materiell-logistische und eine zeichenontologische ›Fassung‹, die vor dem Hintergrund zeitgenössischer Kommunikationskonzepte nicht rundweg abwegig war.⁴⁴

Anhand dieses Problemhorizonts lassen sich Ansätze einer ›Économie de la communication‹ erkennen, welche die prä-transaktionalen Identitätsversprechen aus dem Kontext der Fabrikation herauslösten und auf die Distribution projizierten. Der kritische Akzent verlagerte sich mit diesem Perspektivwechsel von der Kontrolle der Herstellung auf die Kontrolle des Handels. Was dort eine Frage allein der *Objekt Konstanz* war, wurde hier zusätzlich zu einer der *Objektpermanenz*. Insofern zeichnet sich das mit zeichen-›policylichen‹ Aspirationen ausgestattete Proliferationsanliegen der Fabrikanten, ihr Begehren nach dem reinen Kanal, wenn man so will, dadurch aus, dass es das eigene kommunikative Modell gründlich überschätzte. Sie missverstanden – die Frage nach dem Einfluss des Saint-Simonismus drängt sich auf – als Ontologie, was viel eher als die Operationalisierungsleistung eines verblässenden Dispositivs zu werten ist.

44 Zu den Kommunikationskonzepten der 1840er Jahre, insb. der Saint-Simonisten und zu den jüngeren Diskussionen um eine programmatische Entdifferenzierung von Kommunikation und Transport bzw. symbolischen und materiellen Praktiken unter einem verkehrswissenschaftlichen Paradigma in den Medienwissenschaften siehe Kap. 5.

Mit der Idee einer einzigen Obligation zwischen ihnen und den Abnehmern ihrer Produkte, die sogar eine wiederum übertragbare »clientèle [...] transmissible« versprach, brachten sie gleichzeitig einen Gedanken ins Spiel, der einen politökonomisch anschlussfähigen Ausweg aus der post-colbertistischen Konstellation anzeigte.⁴⁵ Diese Obligation war für die Formatentwicklung im zu untersuchenden Zeitraum allerdings von untergeordneter Bedeutung. Sie stellte einen vornehmlich affirmativen Einsatz dar. Die Vertrauenskategorien, die mit diesem impliziert waren (»confiance«, »credit«, »bonne foie«),⁴⁶ bildeten, wenn man so will, die Kehrseite der Betrugsfrage.⁴⁷ Eine konkrete Form nahm die Verpflichtung nur in jenen Sektoren an, in denen Qualitätsfragen unter einer gewissen behördlichen Kontrolle blieben, etwa im Lebensmittelbereich.⁴⁸ Zunächst blieb die Regulierungsdiskussion jedoch auf die Frage nach dem Obligatorium zentriert, wo die Bindung an den post-colbertistischen Diskurs kommunikationstheoretische Suchbewegungen veranlasste, Markierungen von der primordialen Grundierung behördlicher Garantiemacht abzulösen. Als kleiner Befreiungsschlag in diese Richtung ist Wolowskis Aufsatz zu werten. Im Rückgriff auf die Rechtsentwicklungen seit der Revolution gelangte dieser zu einem kommunikationstheoretischen Entwurf, der gleichermaßen die Probleme der Objekt Konstanz und Objektpermanenz der

45 Das Ansinnen nach Eigentum und Verantwortung ohne Kontrolle lässt sich mit Mikhail Xifaras in den Zusammenhang einer »Desintegration« der klassischen Form des Eigentumsbegriffs, der in der uneingeschränkten Verfügungsgewalt einer Person über einen materiellen Gegenstand bestand, und in den Horizont einer »postproprietären« Konstellation stellen: »Cette désintégration de la forme classique de la propriété serait le fruit de sa propre histoire, une conséquence du développement interne du capitalisme moderne, devenu en quelque sorte »postpropriétaire« en vieillissant. Efficace pour désigner le face-à-face de l'artisan et de ses outils, du paysan et de son champ, à la rigueur de l'entrepreneur et de son usine, la définition absolutiste et matérielle de la propriété serait incapable de rendre compte des objets de l'économie contemporaine, de la propriété des créances (actions, obligations, etc.) ou des biens immatériels (marques, brevets, œuvres ...), mais aussi des droits sociaux, des considérations environnementales, de la protection des consommateurs, des politiques d'aménagement du territoire, bref, des rapports de droit qui unissent actuellement les hommes et leurs richesses, devenus trop irréductiblement complexes pour être ramenés à un paradigme unique.« Mikhail Xifaras, *La propriété. Étude de philosophie du droit*, Paris: Presses universitaires de France 2004, Zit. S. 9–10.

46 Siehe auch: B. Davons, *Confiance et crédit. De la responsabilité du producteur et du vendeur au moyen de la marque obligatoire de fabrique*, Paris: Garnier 1849.

47 Für eine Problematisierung der Vertrauenskategorie siehe: Adam B. Seligman, *The Problem of Trust*, Princeton: Princeton University Press 1997.

48 Vgl. Alessandro Stanziani, *Histoire de la qualité alimentaire (XIXe–XXe siècle)*, Paris: Seuil 2005; Jean-Louis Halpérin, »Quelle histoire pour le droit des consommateurs?«, *Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte* 23 (2001), S. 63–80.

Produkte auf dem Weg von Herstellern zu Konsumenten anging. Anstelle einer logistischen Perspektive nahm Wolowski jedoch eine recht eigentlich zeichentheoretische ein.

Wie nicht anders zu erwarten, sprach sich auch Wolowski für das neue »régime démocratique de la fabrication« aus.⁴⁹ Gleichzeitig anerkannte er das Verlangen der Fabrikanten nach größeren Sicherheiten. Er tat dies weniger um ihretwillen; es sei vor allem nötig, dass die Konsumenten erkennen können, was sie kaufen. Vor obligatorischen Markierungen warnte Wolowski jedoch eindringlich. Diese würden einen empfindlichen Rückschritt bedeuten, »on sera poussé, par une déduction irrésistible, à nous reconduire aux institutions du moyen Age«.⁵⁰ Die Entwicklungen seit der Revolutionszeit hätten die politökonomischen Funktionen und die regulatorischen Spielräume verändert. Die Regulierung habe sich hin zu komplementären Institutionen verlagert, die nicht mehr direkt in die wirtschaftlichen Verhältnisse eingriffen, sondern diese vielmehr begleiteten. Diesen Weg müsse man weiterverfolgen, »il faut [...] protéger le développement loyal, en régulariser le marché par des institutions complémentaires et par une législation efficace.« Er dachte auch über einen neben dem seit 1807 die Geschäftsbeziehungen regelnden *Code de commerce* eigenständigen »Code industriel« nach, in dem Markengesetze einen wichtigen Platz einnehmen sollten.⁵¹

Wie man sieht, war Wolowski auf bemerkenswerte Weise einer dynamischen Betrachtungsweise verpflichtet. Er war darum bemüht, die historische Situierung der Probleme, die es zu regeln galt, nicht nur zum Gegenstand, sondern auch zum Prinzip der Betrachtung zu machen.⁵² Das Versprechen komplementärer Institutionen, die nicht direkt in die wirtschaftliche Praxis intervenierten, bestand insofern nicht in einem Rahmen, der dynamischen Märkten mehr oder weniger Spielraum ließ, sondern in einem Regelwerk, welches seinerseits als veränderliche Konstituente der Ausgangslage in Betracht zu ziehen war. Damit war aber die Kopplung zwischen den Kodifikationsanfordernissen der Gesetzgebung und dem dynamischen wirtschaftlichen

49 Wolowski, *Projet de loi*, S. 140–141.

50 Ebd., S. 123.

51 Ebd., S. 124–125. Diese Idee kursierte schon seit den 1820er Jahren. Siehe etwa: Jean-Guillaume Locré (Hg.), *La législation civile, commerciale et criminelle de la France*, Bd. 17: *Commentaire et complément des codes français*, Paris/Strassburg/London: Treuttel et Würtz 1829, S. 457–458.

52 Damit überbietet dieser Text von 1846 etwa das Modell der Neuen Institutionenökonomie, deren empfindliche Schwäche darin liegt, Temporalität gerade nicht mit zum Element der eigenen Analyse machen zu können. Zu diesem Problem jüngst: Priddat, *Institutionenökonomie*. Siehe auch Kap. 1 (Einleitung).

›Realgeschehen‹ durch eine rechtliche Formalisierung im engeren Sinn nicht hinreichend in den Griff zu bekommen. Wolowskis Ausweg aus diesem Dilemma bestand darin, Rechtsbegriffe in zeichentheoretische Kategorien umzudeuten. Er abstrahierte aus der Regulierungsentwicklung ein Kommunikationsmodell.

Zu diesem Zweck unterschied Wolowski drei verschiedene Typen von Markierungen, die sich durch unterschiedliche Bedeutungsleistungen auszeichnen: eine »marque d'origine«, eine »marque significative« und eine »marque déclarative«. Wolowski unterschied damit in gewisser Weise drei Zeichenfunktionen, die vor dem Hintergrund einer dynamischen Rechtsordnung und eines wirtschaftlichen Realgeschehens nicht voneinander isoliert betrachtet werden konnten, die das Regulierungsproblem aber einer analytisch auflösungsstarken Betrachtung verfügbar machten. Er ordnete die drei Typen außerdem drei Phasen der jüngeren Vergangenheit zu. Die *marque d'origine* gehe auf die (erste) Republik zurück, die die soziale Ordnung auf Eigentumsverhältnisse abgestützt habe. Die *marque significative* gehe auf die napoleonische Zeit zurück (diese Zuordnung kommt ohne nähere Begründung aus). Die *marque déclarative* gehe auf die Restaurationsphase zurück und sei ein Resultat der wieder verstärkten Prohibitionsbemühungen dieser Zeit.⁵³

Der gegenwärtig dominante Typus sei jener der ›origine‹, der nur noch einen Bezug zu einem ›urheberschaftlichen‹ *locus*, nicht aber zu einem festgelegten Typus einer Ware unterhalte.⁵⁴ Diesen Bezug hielt Wolowski auch für regulatorisch ausreichend, sofern zwei weitere Bedingungen gegeben seien. Erstens musste es sich um »signes distinctifs« handeln,⁵⁵ die die Unterscheidung von Waren verschiedener Herkunft zuverlässig gewährleisten. Eine Marke musste also einer Person, einem Personenkreis oder einem Ort exklusiv (zu-)gehören.⁵⁶ Zweitens müsse ihr ein Bedeutungsakzent mitge-

53 Alles Wolowski, *Projet de loi*, S. 126.

54 »[L]a marque n'établit [...] plus la relation de l'objet fabriqué avec un type officiel; elle cesse d'entraîner l'espèce d'approbation donnée par l'autorité à l'accomplissement d'une tâche déterminée à l'avance. Le but de l'institution est changé; au lieu de préciser la fidélité de cette espèce de calque que met au jour la reproduction d'un type uniforme, la marque indique simplement l'origine de la marchandise«. Ebd., S. 125.

55 Ebd., S. 137. »La loi nouvelle, si elle garantit l'application des marques contre toute usurpation, encouragera des fabricants à se servir de ces signes distinctifs«.

56 Zum hier nicht mitverhandelten Problem der Kollektivmarken siehe: Stanziani, *Marques, marque collectives*; Duguid, *A Case of Prejudice*. Wolowski rückt nicht in den Blick, dass sich der von ihm so genannte ›signifikative‹ Bedeutungsakzent entweder durch wiederholte Transaktionen im Rahmen eigentumsrechtlich formalisierter oder durch die Konnotation (und in gewisser Weise Usurpation) von konventionalen Bedeutungen ergeben konnte, die dieser

geben sein. Dieser Bedeutungsakzent konnte sich zum einen im Gebrauch ergeben, der Rückschlüsse auf die »composition intrinsèque« erlaube: »Alors la marque sera significative«; Wolowski spricht auch von einer »garantie morale«. ⁵⁷ Der Bedeutungsakzent konnte sich zum anderen durch explizite Angaben, etwa im Rahmen von Liefervereinbarungen oder auch durch Spezifizierung im Zuge von Hinterlegungen ergeben. In diesen Fällen war die Bedeutung vertrags- und strafrechtlich sanktioniert; Wolowski spricht auch von einer »garantie matérielle«. ⁵⁸ Zwar hielt er das Zusammenspiel der drei Akzente in der gegenwärtigen Situation für unbefriedigend gewährleistet. Im Prinzip seien die drei Akzente jedoch geeignet, Transaktionssicherheit bei vollständiger Produktionsfreiheit zu gewährleisten. ⁵⁹

Weniger optimistisch schätzte Wolowski das Zusammenspiel dieser Akzente im Rahmen des vorliegenden Gesetzesprojektes ein. Ein Obligatorium für eine bloße »marque d'origine« hielt er für vollkommen untauglich. Ein solches würde nur dann Sinn ergeben, wenn nach wie vor signifikative Akzente mitgeführt werden. Der Betrug, gegen den die Proponenten einer »marque d'origine obligatoire« angehen wollten, sei nur im Kontrast zu entweder vorauszusetzenden Typen oder zu vereinbarten »composition[s] intrinsèque[s]« der Produkte überhaupt als solcher festzustellen. ⁶⁰ Eine allein Herkunft (bzw. Urheberschaft) indizierende Marke wäre, sobald die Qualität und die Zusammensetzung der Waren beliebig variieren könnten, ein Mittel zur bloßen Kundenunterhaltung: »Elle ne vaut, en réalité, que comme moyen d'achalandage«. Was nütze also, so Wolowski, überhaupt eine Markierung, wenn noch nicht einmal an die obligatorische irgendeine Verantwortung geknüpft sei? ⁶¹ Wenn es keine signifikanten Typen gebe oder formelle Deklarationen, könne man auch nicht wissen, was die »marchandise sincère« sei, von der die Proponenten des Obligatoriums reden. ⁶² In diesen Fällen könne man einfach von minderen bzw. abweichenden Qualitäten

Formalisierung entgingen. Siehe auch, das Problem anhand der Rückwirkungen der Formalisierungsperspektive des modernen Urheberrechts auf die »Bedeutung« ihrer Bezugsgegenstände verschärfend: Monika Dommann, »Lost in Tradition? Reconsidering the History of Folklore and Its Legal Protection since 1800«, in: Christoph Beat Graber, Mira Burri-Nenova (Hg.), *Intellectual Property and Traditional Cultural Expressions in a Digital Environment*, Cheltenham: Elgar 2008, S. 3–16.

57 Wolowski, *Projet de loi*, S. 126.

58 Ebd.

59 Ebd.: »Les marques d'origine, significative et déclarative conduisent à concilier la sécurité des transactions avec la pleine liberté de la production.«

60 Ebd., passim, insb. S. 135.

61 Ebd., S. 136–137, Zit. S. 136.

62 Ebd., S. 136.

ausgehen, die mit Betrug nichts zu tun hätten, so lange sie sich nicht der Indikationen bedienen, die eine höhere Qualität anzeigen.⁶³

Auch wenn ein wesentliches Stichwort fällt (»signes distinctifs«), ist Wolowski damit nicht bei einem Zeichenmodell angelangt, das allein auf Unterscheidung vertraut. Er schätzt die Funktion der Unterscheidung von Ware nach ihren Herstellern bzw. Herkünften, die der Typus der *marque d'origine* gewährleistet, als wenig hilfreich ein, sofern keine regulatorisch oder anderweitig sanktionierten Bedeutungen (Typen oder Deklarationen) mitgeführt werden, sofern also keine Stabilisatoren signifikativer oder deklarativer Art mit im Spiel sind. Allerdings rückt Wolowski in die Nähe einer von diesen Stabilisatoren absehenden Betrachtung, wo er von den Vorzügen fakultativer Markierungen spricht. Hier weist seine Analyse in Richtung eines aus dem Zusammenspiel referenzieller mit deklarativen oder signifikativen Aspekten zwar hervorgehenden, dieses aber potentiell substituierenden Verständnisses: »Das neue Gesetz ermutigt die Fabrikanten sich distinktiver Zeichen zu bedienen, wenn es die exklusive Verwendung der Marken garantiert. Für die Konsumenten würde das heißen, dass sie eine gewisse Sicherheit in den Marken finden könnten, mit denen Handelsware ausgestattet ist. Wenn diese hingegen keine Marken trügen, wäre Skepsis vor einem anonymen Produkt angezeigt, das vor dem Kauf einer näheren Prüfung zu unterziehen wäre. [...] das Gesetz trifft die ›pseudonymen‹ Produkte und das sollte es auch; die anonymen hingegen betrifft es nicht, weil diese frei zuzurechnen und zu bewerten sind [...]. Dem Fabrikant, der sich damit begnügt, zu produzieren [und von einer Markierung absieht, W. B.], bleibt sein Recht und seine uneingeschränkte Freiheit. Solange er die Art oder Qualität seiner Waren nicht deklariert, geht er keine Verpflichtung ein. Wenn eine solche Spezifizierung aber erfolgt, ist sie rechtlich bindend. Und wenn sie falsch gemacht wird, kommen die strafrechtlichen Bestimmungen des neuen Gesetzes zur Anwendung.«⁶⁴

63 Ebd., S. 137.

64 Ebd.: »La loi nouvelle, si elle garantit l'application des marques contre toute usurpation, encouragera des fabricants à se servir de ces signes distinctifs. Le consommateur sera averti: il trouvera un motif de sécurité dans les marques dont les marchandises seront revêtues, et quand celles-ci ne porteront pas de marque, ce sera pour lui un avertissement de se défier du produit anonyme, et de le soumettre à un examen avant d'en faire l'acquisition. [...] la loi frappe et doit frapper les produits pseudonymes; quant aux produits anonymes, ils échappent à son action, parce qu'ils sont libres de toute sujétion quelconque [...]; le fabricant qui se borne à produire est dans son droit, dans la plénitude de sa liberté; il ne contracte aucun engagement tant qu'il ne spécifie pas la nature et la qualité de ses marchandises. Cette spécification, si elle lieu, est un lieu de droit, et si elle est faite à tort, elle tombera sous l'application des dispositions pénales de la loi nouvelle.«

So zeichnet sich im Horizont der Unterscheidung von markierten und unmarkierten Produkten eine Aussagekraft der Marken selbst ab, die von weiteren Umständen weitgehend absehen konnte. Der komplementären Gesetzeslage waren strukturelle disziplinierende Effekte zuzutrauen, die dazu führten, dass Marken etwas aussagen konnten, ohne selber deklarative oder signifikative Aspekte mitzuführen. Um die Selbstgenügsamkeit dieser Differenz (markiert/unmarkiert) noch deutlicher auszustellen und argumentativ gegen das Obligatorium zu wenden, dreht Wolowski die Ausgangslage sogar um: Wenn man die guten Industrien mit einem Schildchen belege, laufe das es nicht auf dasselbe hinaus, wie wenn man es mit den schlechten tue? Dies sei umso einsichtiger, wenn man sich vergegenwärtige, dass, wenn alle eines bekommen, es dasselbe sei, wie wenn keine eines hat. Wozu könne dieser ganze Aufwand dienen, wenn die Industrie in ihrem Gebaren letztlich ja doch frei bleibe?⁶⁵

Wolowski schwenkt allerdings schließlich wieder auf die Schiene der Stabilisatoren ein und zwar auf höchst grundlegende Art: »Die Marke fällt natürlicherweise in dieselbe Kategorie wie der Name; es braucht eine gewisse Harmonie zwischen den strafrechtlichen Bestimmungen, die, in beiden Fällen, den Missbrauch einer Signatur betreffen. Das Ziel ist dasselbe: die Aufrichtigkeit und den ordnungsgemäßen Ablauf freier Transaktionen zu sichern, indem die Individualität des Herstellers in den äußerlichen Zeichen, mit deren Hilfe sich diese vollzieht, respektiert wird. Wir können also im Markenregime vollständig die Worte von Chaptal über den Schutz der Reputation des Fabrikanten zur Anwendung bringen [Hier nimmt Wolowski auf die Beratungen des Gesetzes über den Schutz von Eigennamen von 1824 Bezug, W. B.]: »Es gibt keinen Besitz der heiliger wäre als der Name eines Fabrikanten, der sich durch fleißige Arbeit, tadelloses Verhalten und nützliche Entdeckungen ehrenvoll unter den Wohltätern des Landes etabliert hat.«⁶⁶

Über die Analogie zum Eigennamen blieb für das im fakultativen Regime

65 Ebd., S. 138: »Mettre une enseigne aux bonnes industries [...] n'est-ce pas la même chose que d'en mettre une aux mauvaises? C'est même bien plus sûr, car, lorsque toutes ont une enseigne, c'est comme si aucune n'en avait. Et à quoi bon cet appareil, lorsque, après tout, l'industrie demeure libre dans son allure?«

66 Ebd., S. 140: »La marque se range naturellement dans la même catégorie que le nom; il doit y avoir une certaine harmonie entre les disposition pénales qui atteignent, dans les deux cas, l'abus fait de la signature industrielle; le but est le même: assurer la loyauté et la régularité des transactions libres, en faisant respecter l'individualité du producteur dans les signes extérieurs à l'aide desquels elle se révèle. Nous pouvons donc pleinement appliquer au régime des marques ces paroles de Chaptal, sur la protection due à la réputation du fabricant: »Il n'y a pas de propriété plus sacrée que le nom d'un fabricant qui, par un travail assidu, une conduite sans tache et des découvertes utiles, s'est placé honorablement parmi les bienfaiteurs du pays et les créateurs des industries utiles.«

sich andeutende Spiel der schieren Differenz (markiert/unmarkiert) damit eine von diesem Spiel ausgenommene Voraussetzung wichtig. Zwar konnte man sich der Identität der Produkte, die im demokratischen Produktionsregime »à l'infini«⁶⁷ variierten, nicht mehr sicher sein. Über die Person der Produzenten sicherte Wolowski seinem Vorschlag dennoch einen identitären Rückhalt. Mit dem Eigennamen zieht er ein Fundament unter sein dreiteiliges Modell, das sich zunächst so ausnimmt, als würde er es dem voluntaristischen Modus politischer Gestaltung zwar nicht im Sinne einer beliebigen Entscheidung, aber eines aus der historischen Situation heraus gestaltbaren, ergebnisoffenen Prozesses anvertrauen.

Auch Wolowskis Modell kann also von einer primordialen Garantie nicht absehen. Diese wird allerdings nicht einer Zeichen-Policey angetragen, sondern einer Beschwörungsformel anvertraut: der »propriété plus sacrée« ehrbarer Fabrikanten, ihrem Namen. Man sollte diesen Zug ins Unverfügbare ernst nehmen. Die *marque d'origine* konnte in Wolowskis Zuschnitt nicht auf eine beliebige Adresse verweisen. Ohne den von den wechselnden geschäftsstrategischen Geboten und normativen Dynamiken unangefochtenen »ehrbaren Fabrikanten« ging es einfach nicht. Man sollte ihn aber auch nicht überschätzen, denn nur dort, wo mit der *Tabula-rasa*-Lösung des Obligatoriums der Rückhalt einer »*marque d'origine*« in einer »*marque significative*« und einer »*marque déclarative*« ausbleibt, fällt Wolowski auf diese Versicherung zurück. So lange seine formale Betrachtung dem positiven Recht und dessen (liberalen) Entwicklungslinien folgen kann, sind solche Bedeutungsexzesse nicht nötig. Auch Wolowskis Argument zeichnet sich freilich durch einen ideologischen Überhang aus; einen, der sich nicht auf materielle Aktualität wirtschaftlicher Verhältnisse versteift, sondern auf die historische Potentialität freiheitlicher Verhältnisse verlässt.

Im Unterschied zu den Fabrikanten versteht Wolowski die Betrugsfrage und die Eigentums- bzw. Verantwortungsfrage nicht als normatives Derivat eines Kommunikationsideals (Proliferation und Identität). Es verhält sich umgekehrt: Das Kommunikationsmodell basiert auf der rechtlichen Formalisierung von Betrug und Eigentum. Während die Fabrikanten von einer spezifischen Auffassung von »communication« auf ihr Markenmodell kommen, geht Wolowski den umgekehrten Weg und macht die Regulierungssituation zum Ausgangspunkt eines Kommunikationsmodells. So ergibt sich im Nachvollzug der Rechtsentwicklungen seit der Revolutionszeit eine auflösungsstarke Analyse der herrschenden Verhältnisse und eine originelle Einschätzung der Effekte einer Markierungspflicht. Die Bedeutung seines Textes liegt erstens

67 Ebd., S. 136.

darin, dass er die Diskussionen von den Eindeutigkeitserwartungen einer ›économie de l'identification‹ freistellt und auf ein Set an sich ergänzenden Regulierungen verlagert, die auf Unterscheidung hinauslaufen; sie liegt zweitens darin, dass er in nüchterner Distanz zu den Phantasmen der Proponenten eines Obligatoriums von der materiellen Durchdringung des Raums abstrahiert und auf einen Zusammenhang von medienlogischen Akzenten verweist. Marken dienen im Unterschied zur Perspektive der Fabrikanten in seiner Betrachtung gerade nicht einem schieren Proliferationsgeschehen. Sie werden auf einen rechtlichen Rahmen verwiesen und mit der Abstrahierung der drei Marken-/Zeichentypen einer kommunikationstheoretischen Dimensionierung zugeführt, die in Richtung eines differenziellen Zeichenmodells wies.

4.3 Nachverhandlungen eines ›dekretierten‹ Gesetzes

Dass die Initiativen der 1840er Jahre ohne Gesetzesfolgen blieben, lag weniger an den politischen Instabilitäten und institutionellen Zäsuren: die Februarrevolution und die nachfolgende zweite Republik fallen zwar in diesen Zeitraum, davor gab es aber von 1840–1847 ein stabiles Kabinett wie auch ein laufendes Gesetzesprojekt. Dass dieses nicht zum Abschluss kam, dürfte seine Gründe weit eher in der Polarisierung um die Obligatoriumsfrage gehabt haben, in der sich die regulatorische Situation nicht hinreichend deutlich zur Verhandlung bringen ließ. Die Obligatoriumsfrage provozierte allerdings kommunikationstheoretische Überlegungen, die neue Perspektiven eröffneten. Dass 1857 ein neues Gesetz zu Stande kam, ist wiederum eher mit der politischen Situation in Verbindung zu bringen. Im autoritären Kontext des Second Empire waren parlamentarische Kompetenzen *de facto* stark reduziert. Nach dem Staatsstreich im Dezember 1851 konnte das Gesetz durch die Exekutive entschieden vorangetrieben werden. Zwar wurde das Projekt noch während der zweiten Republik angestoßen und auch nach 1851/52 durch eine parlamentarische Kommission behandelt. Die maßgebliche Redaktion lag aber beim Conseil d'État,⁶⁸ dessen Vorschlag 1857 den Senat problemlos passierte.⁶⁹

68 Zum Zusammenspiel der drei legislativen Gremien (Senat, Conseil d'État, Corps législatif) vgl. Alain Plessis, *De la fête impériale au mur des fédérés: 1852–1871*, Paris: Seuil 1973, S. 54–58. Den durch den Kaiser berufenen Conseil d'État charakterisiert Plessis als Puffer zwischen den Initiativen der Minister und den Interessen des gewählten Corps législatif. Ihm kam, so Plessis, entgegen den Anfeindungen in der Zeit und rückblickenden Überhöhungen als eigentliches Machtzentrum eine undankbare Funktion der Vermittlung zu, die ihn mithin in die Rolle eines Sündenbocks für missratene oder missliebige Gesetzesprojekte drängte.

69 Édouard Calmels, *Des noms et marques de fabrique et de commerce, de la concurrence déloyale*.

Dieser Vorschlag deckte sich weitgehend mit der Vorlage der 1840er Jahre. Er entsprach, in Wolowskis Typisierungen, einer fakultativen ›marque d'origine‹, zeichnete sich aber durch zwei Besonderheiten aus, die in den 1840er Jahren noch nicht im Horizont der Diskussion standen. Zum einen sah es die Einrichtung eines zentralen Registers vor, welches, wiederum mit Wolowski und dessen Modell gesprochen, das Gewicht der ›Bedeutungsstabilisatoren‹ von der signifikativen zur deklarativen Seite hin verschob, wobei der deklarative Akzent nun nicht mehr bei den Eigenschaften der Ware lag, sondern bei der Marke selbst, die durch Hinterlegung eines ›modèle‹ zu spezifizieren war. Aufgrund der weitgehend freien Form, in der eine solche Hinterlegung vorgenommen werden konnte, mochten die Marken nach wie vor Deklarationen (und Signifikationen) umfassen.⁷⁰ Diese waren aber anders als im Fall der hergebrachten, lokalen Hinterlegungssysteme kaum noch regulatorisch sanktioniert.⁷¹ Zum anderen betraf das Gesetz neben der Fabrikation auch den Handel. Es stand allen Gewerbetreibenden und im Grunde allen französischen Bürgern offen, unter gewissen Voraussetzungen auch Ausländern. 1857 entstand mit anderen Worten ein universelles Markengesetz, das weder substantielle ›inhaltliche‹, noch gebiets- oder gewerbespezifische Beschränkungen kannte.

Diese Ausgangslage forderte die juristische Diskussion sogleich wieder heraus. Während das Gesetzesprojekt der 1840er Jahre in den Verhandlungen stecken blieb, führte das Gesetz von 1857 in Nachverhandlungen, die in gewisser Weise schon in den letzten Redaktionsdurchgängen einsetzten. Anhand von drei kurz nach Publikation des Gesetzes im Juni 1857 bzw. nach Eröffnung des Registers im August 1858 erschienenen Abhandlungen lassen sich die Einsätze dieser Verhandlungen im Näheren darlegen.⁷² Édouard Calmels, ein Spezialist für immaterielles Eigentumsrecht und Advokat am Cour de Cassation,⁷³ veröffentlichte 1858 einen vorsichtig skeptischen Kommentar,

Comprenant les noms & raisons commerciales, les désignations des lieux de fabrication etc., Paris: Durand 1858, S. 3–4.

⁷⁰ Siehe Kap. 7.

⁷¹ Siehe Kap. 6.

⁷² Sie fallen in eine Phase, in der sich Entstehungsgeschichte und Wirkungsgeschichte des Gesetzes überschneiden. Zum einen deshalb, weil das Register noch nicht eröffnet war, zum anderen deshalb, weil mit Ambroise Rendu ein in den Redaktionsprozess eingebundener Jurist sich in diese Interpretation (die auch Interpretation des Gesetzgebungsprozesses war) einschaltete. Zu letztem Problem allgemein siehe auch: Pio Caroni, Okko Behrends, Klaus Luig, Jean-Louis Halpérin, »Kodifikation und Kontinuität«, in: *Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte* 23 (2001), S. 293–307.

⁷³ 1856 hatte Calmels ein entsprechendes Werk vorgelegt. Édouard Calmels, *De la Propriété et de la contre-façon des oeuvres de l'intelligence etc.*, Paris: Cosse 1856.

der das neue Gesetz auf die bisherige Regulierungssituation bezog, um dessen Rechtsfolgen abzuschätzen.⁷⁴ Ambroise Rendu, gleichfalls Advokat am Kassationsgerichtshof und als Rechtsexperte des Conseil d'État ein Insider der Gesetzesredaktion, veröffentlichte im gleichen Jahr eine apologetische Abhandlung, die, eher mit beschwichtigendem als mit kritischem Akzent, gleichermaßen die Abschätzung der Rechtsfolgen betraf.⁷⁵ 1859 schließlich veröffentlichte der Anwalt Émile Barrault einen Leitfaden für die Praxis, der das neue Gesetz und die Möglichkeiten, die es bot, dem kommerziellen Publikum nahe brachte.⁷⁶

Durch das Gesetz wurden Marken aus einer neuen Perspektive verfügbar. Sie hatten an rechtlicher Statur gewonnen und waren aus dem Status eines Hilfsmittels,⁷⁷ das sich aus dem Zusammenspiel komplementärer Bestimmungen ergab, zur gesetzlich verfassten Hauptsache aufgerückt. Der Gesetzgeber orientierte sich nicht etwa an Wolowskis Maxime einer Regelung durch das Zusammenspiel komplementärer Institutionen bzw. Regulierungsbereiche. Er wagte sich an die Sache selbst: Der erste Artikel legte eine fakultative Verwendung fest und spezifizierte den Gegenstand als Namen in distinkter Form, Bezeichnungen, Embleme, Abdrucke, Stempel, Siegel, Vignetten, Reliefs, Buchstaben, Zahlen, Umschläge »et tous autres signes servant à distinguer les produits d'une fabrique ou les objets d'un commerce«.⁷⁸ Der zweite Artikel legte weiter fest, dass niemand ein exklu-

74 Calmels, *Des noms et marques*.

75 Ambroise Rendu, *Traité pratique des marques de fabrique et de commerce et de la concurrence déloyale etc.*, Paris: Cosse et Marchal 1858. Bereits 1855 hatte Rendu seine *Traité pratique de droit industriel* vorgelegt; Ambroise Rendu, *Traité pratique de droit industriel, ou Exposé de la législation et de la jurisprudence sur les établissements industriels, les brevets d'invention, la propriété industrielle, artistique et littéraire, etc.*, Paris: Cosse 1855. Eine Leistung von Rendu wird in der fachjuristischen Diskussion darin gesehen, dass er das Verhältnis des Markengesetzes zu den komplementären Gesetzgebungen präzisierete, vor allem zum Gesetz von 1824 über den Schutz von Eigennamen. So Françoise Fortunet, Art. Rendu, Ambroise, in: Patrick Arabeyre (Hg.), *Dictionnaire historique des juristes français (XIIe–XXe siècle)*, Paris: Presses universitaires de France 2015, S. 863–864, S. 864.

76 Émile Barrault, *Marques de fabrique et noms commerciaux. Guide pratique du fabricant, du négociant et du commerçant pour la protection de leurs produits etc.*, Paris: [Eigenverlag] 1859.

77 Siehe Kap. 2.

78 Loi du 23 juin 1857, Titre premier, Article premier, »und alle anderen Zeichen, die dazu geeignet sind, die Produkte eines Fabrikationsbetriebs oder die Gegenstände eines Handelsunternehmens auszuzeichnen.« (Übers. W. B.) Darüber, ob »distinguer« mit »auszuzeichnen« oder mit »zu unterscheiden« zu übersetzen ist, lässt sich streiten. Die hier gewählte Variante trägt dem Umstand Rechnung, dass für das Verb kein zweites Objekt angegeben wird. Wie weiter oben deutlich wurde, sind in den juristisch-regulatorischen Kontroversen Ansätze eines differenziellen Verständnisses zu belegen.

sives Eigentum in Anspruch nehmen könne, wenn er nicht zwei Exemplare vom Modell der entsprechenden Marke auf der Kanzlei des Handelsgerichts seines Wohnorts hinterlegt hat.⁷⁹

Mit diesen beiden Artikeln zeichnete sich eine Rechtsfigur ab, deren ›Realentsprechungen‹ in dreifacher Weise bestimmt waren: erstens durch eine Aufzählung von Artefakttypen, die von Namen in distinkter Form über Reliefs bis zu Einschlägen, Umschlägen und Etiketten reichte; zweitens durch einen Zeichencharakter, als dessen Zweck die Distinktion (Unterscheidung bzw. Auszeichnung) spezifiziert wurde; drittens durch ein Konkretisierungserfordernis im Zuge einer Hinterlegung. Diese Weisen der Bestimmung hingen außerdem miteinander zusammen. Die zweite weist die Aufzählung der ersten als unabgeschlossen aus, die dritte verweist die zweite auf eine Konkretisierung, die sich wiederum in die unabgeschlossene Aufzählung der ersten einfügen konnte. Die beiden Bestimmungen entwarfen also eine zirkuläre Definition, in der kategoriale, funktionale und materielle Spezifizierungen miteinander korreliert wurden. Im Grunde genommen handelte es sich um einen Marken-Generator.

Und gerade deshalb warf das Gesetz Fragen auf. Das neue Gesetz hatte, wie Calmels erkannte, einen ›caractère de généralité«, der es an die Spitze aller bisher rechtskräftigen Bestimmungen platzierte: »Elle les domine toutes.« Es habe zum Ziel, alle disparaten gesetzgeberischen Akte, von unterschiedlicher Herkunft und Datierung, verschiedene Industrien und Orte betreffend, zum Verschwinden zu bringen und den Gegenstandsbereich allgemeinen Rechtsprinzipien zu unterstellen, von denen es zugleich auch der Interpret sei.⁸⁰ Diese Befürchtung war nicht unbegründet, denn das neue Gesetz entzog den bisher zuständigen Institutionen, insbesondere den Conseils de prud'hommes, jede Zuständigkeit, vor allem auch die (Schieds-)Gerichtsbарkeit.⁸¹ Das problematische (und dezisionistisch-autoritäre) Moment lag für Calmels nun aber nicht darin, dass er diese Institutionen in ihrem positiven Gehalt, gleichsam politisch, verteidigen mochte, sondern darin,

79 Ebd., Article 2: »Nul ne peut revendiquer la propriété exclusive d'une marque, s'il n'a déposé deux exemplaires du modèle de cette marque au greffe du tribunal de commerce de son domicile.«

80 Calmels, *Des noms et marques*, S. 4. »Cette loi a donc un caractère de généralité qui la place à la tête de toute les dispositions législatives en vigueur jusqu'à ce jour. Elle les domine toutes. Elle a pour but de faire disparaître tous ces actes législatifs épars, d'origines et de dates différentes, régissant des industries et des localités diverses, et de soumettre cette matière aux principes généraux du droit dont elle est l'interprète.«

81 Loi du 23 juin 1857, Titre 4. Zu dem im frühen Second Empire eingeleiteten institutionellen Umbruch der Handelsgerichtsbarkeit siehe auch Kap. 6.

dass die rechtliche Entwicklung sich von den eigenen Bewegungsgesetzen abschnitt – man denke an Wolowski, dessen komplementäre Regulierungsideen gerade darin einen Rückhalt fanden – und auf eine Geschichtslosigkeit, einen radikalen Neuanfang hinauslief. Dagegen wollte Calmels eine empirische Perspektive setzen.⁸² Nämlich suchte er die Unwägbarkeiten der neuen Gesetzeslage – »Quelles difficultés vont naître de toutes ces incertitudes!«⁸³ – durch neue Klassifizierungen aufzufangen, die sich nun allerdings auf die Marken selbst bezogen. Wenn schon nicht klar war, welche Warenidentitäten Markierungen festlegten, sollte wenigstens geklärt werden, mit welchen juristisch-kommunikativen Entitäten man es zu tun hatte. Sein (Ein-)Ordnungsvorschlag war zweistufig. In einem ersten Schritt legte er allgemeine Hinsichten dar, in denen sich Marken verstehen lassen müssen.⁸⁴ Diese korrelierte er in einem zweiten Schritt, meist unter Verweis auf die Gerichtspraxis, mitunter aber auch eher willkürlich, mit empirischen Sachverhalten, Beispielen oder Phänomenen.⁸⁵

Zunächst unterschied Calmels sieben Hinsichten die sich jeweils durch eine Polarität auszeichnen: ›déclarative‹ vs. ›attributive‹, ›significative‹ (vs. ›non-significative‹),⁸⁶ ›légal‹ vs. ›vulgaire‹, ›emblématique‹ vs. ›nominale‹, ›apparente‹ vs. ›non-apparente‹, ›collective‹ vs. ›d'origine‹ sowie ›particulière‹ vs. ›commune‹. Die Disparität dieser Charakterisierungen ist offensichtlich. Sie zeigt eine Vollständigkeitsambition an, um zunächst möglichst alle verfügbaren Betrachtungsweisen mitzuführen. Es handelt sich um eine Art perspektivisches Register, das die bisherigen Verständnisse der Übermacht der einen Formalisierung im Gesetzestext entgegenhält. Sodann brachte Calmels diese disparaten Hinsichten mit den »décisions« und »opinions« der Gerichtspraxis und Rechtslehre überein. Dort zeichnet sich eine Einteilung des Gegenstandsfelds ab, die die alte Regulierungssituation mit der neuen Gesetzeslage praxisorientiert verschränkte. Hieraus gehen Aspektierungen

82 Calmels, *Des noms et marques*, S. III. »Nous avons voulu présenter seulement des principes qui régissent notre matière, et rapprocher des opinions que nous avons émises les décisions de la jurisprudence.«

83 Ebd., S. 7. Calmels kritisierte, dass das Gesetz zu wenig spezifisch sei (v. a. was die Bedingungen für Rechtsansprüche betrifft; dass es für den grenzüberschreitenden Verkehr wenig nützen werde, weniger jedenfalls als die Schutzabkommen, von denen Frankreich bereits einzelne geschlossen hatte (mit Russland und dem Großherzogtum Baden); dass es keinen Unterschied macht zwischen Industrie und Handel; und dass es die Konsumenteninteressen vernachlässige. Ebd., S. 8–9, 11–12.

84 Ebd., S. 12–18.

85 Ebd., S. 19–30.

86 Als könnte sich Calmels nicht-signifikative Markierungen nicht vorstellen, ist dies die einzige Hinsicht, die nicht durch eine Polarität organisiert ist.

hervor, von denen besonders jene bemerkenswert sind, die die Verhandlung der Marken als materielle Dinge angehen. Sie betreffen einerseits die Kontiguität der Marken, ihre physische Anhänglichkeit an die Waren.⁸⁷ Sie betreffen andererseits die partikuläre Form, welche das neue Gesetz den ›signes distinctives‹ abverlangte (und im Register zu repräsentieren verlangte). Die Kontiguität hielt Calmels für vernachlässigbar, weil sie nicht zum durch das Gesetz verlangten Zeichencharakter beitragen würden.⁸⁸ Die partikuläre Form wurde hingegen zum dominanten Kriterium.⁸⁹

So strebte Calmels eine verzweigte Klärung an, welche Gegenstände (unter welchen Umständen) als Marken in Frage kommen konnten. Damit gelangte er zu einer Betrachtung, welche durch die Korrelation von Figuren des Rechts mit Gegenständen der kommerziellen Praxis eine Typisierung leistet, ohne dass diese Typen ihrerseits die kommunikative Operationalisierung bestimmten. Seine Strategie gegen die Dominanz der neuen Bestimmung war eine der exzessiven kategorialen Klärung, um der beliebigen Variation der materiellen Form über die hinterlegten Modelle zuvorzukommen. Mit einer ausgreifenden Kaskade von ›Realabstraktionen‹ suchte er die Dominanz des neuen Gesetzes mit einem Sinn für die Praxis anzureichern und in den Ritzen der geschlossenen Definition gleichsam Triebe der praktischen Urteilsfähigkeit anzusetzen. Er rückte nicht selbst zu einer kommunikationstheoretischen Perspektive auf, vielmehr wurde die Unterscheidung von Waren, die die Marken gemäß Gesetz leisten sollten, auf die Frage der Unterscheidbarkeit von Marken zurückgespielt.

Als Problemhorizont von Calmels Nachbearbeitung lässt sich damit die Destabilisierung der Gerichtspraxis durch allzu starke Formalisierung sehen. Das Gesetz versprach Exklusivrechte für Mittel der Kommunikation, ohne aber Anhaltspunkte dafür zu liefern, inwiefern diese Mittel die Funktion, die ihnen zukommen sollte, gewährleisten konnten. Alles, was das Gesetz dazu zu sagen hatte, war, dass sie zur Unterscheidung/Auszeichnung dienten. Die vordergründige Defizienz der neuen Regulierungssituation lässt sich darin sehen, dass das Gesetz keinen Begriff von der Beziehung der Marken zu den Objekten festlegte, die diese unterscheiden bzw. auszeichnen sollten. Die weit kritischere Unterlassung lag jedoch, wie Calmels

87 Ebd., S. 21, 23–25, 30–31.

88 »[L]a manière de disposer les marques sur les produits ne constitue pas la marque.« »On ne considère comme marque que le singe lui-même; ainsi la manière dont un négociant disposerait sa marque ou ses marques sur ses produits, l'ordre, la distance qu'il a adopté ne sont pas protégés par les lois qui régissent les marques.« Ebd., S. 21.

89 Ebd., S. 27, 30; von »forme distincte« oder »forme distinctive« ist die Rede, wo es um Namen oder Initialen geht. Von »forme particulière« ist die Rede, wo es um Druckmedien geht.

Umtriebe nahelegen, darin, dass die neue Ausgangslage keinen Begriff vom Verhältnis der Marken zueinander gab. Und zwar deshalb, weil sich Marken im Sinn des neuen Gesetzes nicht auf ihre Zeichenfunktion reduzieren ließen. Es handelte sich gleichermaßen um Artefakte genauer: um zu hinterlegende Modelle. Insofern blieb die Klärung der Differenz, welche für ihren Zeichencharakter konstitutiv war, an die Frage der Ähnlichkeit gebunden, wovon das Gesetz keinen Begriff geben konnte. Mit der neuen Regelung lief die Markierung von Waren auf die Prozessierung einer ›blinden‹ Differenz hinaus.

4.4 Deklarativ oder attributiv

Wo die Urteilsfähigkeit in Frage gestellt war, drohte eine Flut von konkurrierenden Rechtsansprüchen. Der Ausweg aus diesem Dilemma bestand darin, die mit einer Registrierung einhergehenden Rechtsansprüche unter Vorbehalt zu stellen. Das Depot wurde, was das Eigentum anging, als deklarativer und nicht attributiver Akt interpretiert. Dies bedeutete, dass ein Rechtsanspruch durch eine Registrierung nur erklärt, aber nicht auch gewährt war. Der Gesetzestext legte diese Interpretation nicht gerade ausdrücklich nahe, ließ sie aber zu, denn er wies im 2. Artikel das Depot zwar als eine notwendige Voraussetzung für einen Eigentumsanspruch aus, aber nicht ausdrücklich als hinreichende.⁹⁰ Dass das Gesetz ein Depot notwendig verlangte, bedeutete allerdings eine weitere offene Flanke für die Klärung von Ansprüchen, denn damit waren die Rechte der bisherigen Markeninhaber in Frage gestellt.

Calmels vertrat die deklarative Auffassung eher defensiv und aus pragmatischen Überlegungen. Zum Wortlaut des Gesetzes äußerte er sich kritisch. Das Gesetzesprojekt von 1847 habe vorgesehen, dass die Hinterlegung zur Eigentumskonstitution führt. Das aktuelle habe den Wortlaut verändert und begnüge sich damit, die Hinterlegung zur Eigentumsvoraussetzung zu erklären. Dies führe zu großer Unsicherheit über die Folgen eines Depots und es sei zu bedauern, dass der Gesetzgeber sich in dieser zentralen Bestimmung nicht klar ausgedrückt habe.⁹¹ Rendu, der als Rechtsberater des Conseil

⁹⁰ S. u.

⁹¹ Ebd., S. 7. »Le projet de loi de 1847 proposait de décider que le dépôt faisait acquérir la propriété de la marque. La loi actuelle, empruntant aux lois antérieures leur rédaction, se borne à dire: *Nul ne peut revendiquer la propriété exclusive d'une marque s'il n'a déposé deux exemplures, [sic] etc.* Cette rédaction a été jusqu'à ce jour l'objet de grandes incertitudes sur les effets que le dépôt devait produire; il est à regrette que le législateur ne se soit pas clairement

d'État an der Endredaktion des Gesetzes beteiligt war, vertrat die deklarative Auffassung entschieden. Er argumentierte, dass die Formulierung des 2. Artikels dem Wortlaut vormaliger Gesetze folge, die von den Gerichten stets im deklarativen Sinn ausgelegt worden seien.⁹² Zugleich gestand er ein, dass sich um das deklarative Verständnis immer wieder Kontroversen ergeben hätten. Jüngst habe der Kassationsgerichtshof (dem Rendu, wie auch Calmels angehörten) aber in einer vergleichbaren Angelegenheit, jener des Musterschutzes, den Entscheid gefällt, dass das Depot deklarativ zu verstehen sei.⁹³ Die »conséquence exorbitante« einer attributiven Konsequenz des Depots habe sich zudem auch in den parlamentarischen Beratungen gezeigt. Dort habe nicht einleuchten wollen, dass allein die Hinterlegung ausschlaggebend sein soll.⁹⁴ Der Conseil d'État habe eingesehen, dass eine solche Rechtslage keinen Sinn ergebe.⁹⁵ Man habe diesen Streitpunkt bereinigen wollen, indem man die Marken unter dieselben Prinzipien stellte, die kürzlich im Musterschutz zum Zuge gekommen seien.⁹⁶ In der Endredaktion seien Anpassungen erfolgt. Statt wie zunächst noch »erwerben« (»Nul ne peut aquerir«) hiess es im 2. Artikel schliesslich »beanspruchen« (»Nul ne peut revendiquer«). Ein Artikel, der den Zeitpunkt des Eigentumserwerbs auf das Datum der Deponierung festlegte, wurde gestrichen.⁹⁷

Das Gesetzesprojekt war also lange auf eine attributive Konsequenz hin konzipiert, das Ruder wurde aber im letzten Moment herumgerissen, indem sich die Einsicht in die Usurpationsmöglichkeiten aufdrängte, die eine entsprechende Rechtslage eröffnet haben würde. So suchte Rendu also die Anschlüsse an die Rechtstradition und an die Problembehandlungen im Beratungsprozesses und verankerte das Gesetz in einer Tradition, mit der

exprimé dans la loi même sur le principe capitale qui devait régir cette matière.« Hervorhebungen i. O.

92 Rendu, *Traité pratique*, S. 48–50.

93 Ebd., »la Cour de cassation faisait dépendre le droit de propriété lui-même et non pas seulement l'exercice de l'action, de l'accomplissement de la formalité du dépôt.«

94 Ebd., »si un industriel avait négligé de déposer sa marque et qu'un tiers, non content d'usurper cette marque, en eût lui-même effectué le dépôt, il aurait pu poursuivre comme contrefacteur le fabricant qu'il avait le premier employé.«

95 Ebd.: »Cette proposition heurtait de front l'idée admise par les meilleurs esprits, qu'en pareille matière la propriété dérivant de l'invention revient de droit naturel au premier occupant.«

96 Ebd.: »Le projet du Gouvernement entendait terminer la controverse en appliquant aux marques la décision consacrée par ces derniers arrêts à l'égard des dessins de fabrique.«

97 Ebd.: »On lisait, en effet, dans l'art. 2: »Nul ne peut acquérir la propriété exclusive d'une marque, s'il ne dépose ...;« et dans l'art. 3: »La propriété de la marque n'est acquise au déposant qu'à partir du jour du dépôt.«

man durch eine sich selbst genügende Regelung im Grunde hatte entbehrlich machen wollen. Man hatte eingesehen, dass eine *Tabula rasa* vor allem neue Probleme schaffen würde. Die attributive Konsequenz hat Barrault sodann in seinen Leitfaden aufgenommen ohne sich um die Interpretationsfragen weiter zu kümmern. Der 2. Artikel, so Barrault, lege klar fest, dass jene, die eine Hinterlegung versäumt hätten, nicht enteignet werden könnten. Das Depot sei tatsächlich deklarativ in Bezug auf das Eigentum und erlaubt keinen Eigentumserwerb auf Kosten eines anderen. Die Konsequenz dieser Bestimmung liege darin, dass die Hinterlegung eine Eigentumsvermutung (»présomption de propriété«) begründe und keinen Nachweis. Es müsse aber der Gegenbeweis erbracht werden, wenn jemand dasselbe Recht beanspruche, indem der Depositeur durch das Gesetz kraft seiner Hinterlegung geschützt sei.⁹⁸

Die Tatsache, dass sich eine deklarative Auffassung durchsetzte, war zu guten Teilen das Resultat nachträglicher, in gewisser Weise korrigierender Auslegungen des Gesetzes. Für die Wirkungsgeschichte waren diese Korrekturen nicht unbedeutend. Sie bestimmten die Einschätzungen des Gesetzes von 1857 bis in die aktuelle Forschungsliteratur, die anhand der deklarativen Auslegung die Akzente der eigentumsrechtlichen Konsolidierung der späten 1850er Jahre in eine Kontinuität stellt, die zu den Kodifizierungen der napoleonischen Zeit zurückreicht.⁹⁹ Zieht man die dargelegten Unwägbarkeiten in Betracht, lässt sich dagegenhalten, dass die Eigentumsrechte mit dem Gesetz von 1857 in Frage standen; dass also auf Ebene der kontinuierlichen Garantie dieser Rechte Instabilität

98 Émile Barrault, *Guide pratique*, S. 62–63: »Toutefois, l'indication que nul ne peut revendiquer la propriété exclusive d'une marque sans en avoir préalablement opéré le dépôt, détermine nettement que ceux qui auraient négligé cette formalité ne sont cependant pas déposés. En effet, le dépôt est déclaratif de la propriété, et ne permet point de l'acquérir aux dépens d'un autre. Une des conséquences de cette disposition, c'est que le dépôt constitue une présomption de propriété et non pas une preuve; seulement la preuve contraire doit être faite par celui qui viendrait former une action en revendication, le déposant étant protégé par la loi en vertu de son dépôt.«

99 Alain Beltran, Gabriel Chauveau, Gabriel Galvez-Behar, *Des brevets et des marques: une histoire de la propriété industrielle*, Paris: Fayard, 2001, insb. S. 91–92: »Le dépôt, reçu sans examen préalable et renouvelable indéfiniment tous les quinze ans, ne donne aucun droit de propriété: on dit qu'il est déclaratif et non attributif de propriété.« Die regulatorische Brisanz der Frage nach attributiver oder deklarativer Konsequenz im Blick hat hingegen: Paul Duguid, »Information in the Mark and the Marketplace: A Multivocal Account«, in: *Enterprise & Society* 15/1 (2014), S. 1–30, S. 18–19. Allerdings geraten in seinem Vergleich zwischen der französischen und der englischen Situation Eigentums- und Qualitätsattribution durcheinander.

bestand. So sticht die Eigenart heraus, mit der sich gleichzeitig ein Neuanfang setzen und Kontinuität versprechen ließ. Der formale Generator wurde entschärft, noch bevor er mit dem Register 1858 in Betrieb gehen konnte. Die deklarative Auffassung hielt die neue administrative Form des Registers in Richtung sowohl der vergangenen Rechtslage als auch einer zukünftigen Rechtslage offen. Diese Brückenfunktion macht den Formatierungsimpuls des Gesetzes und des darin vorgesehenen Registers wesentlich aus. Die Pointe der deklarativen Auffassung ist darin zu sehen, dass sie eine kommunikative Spezifizierung und eine administrative Formalisierung von Marken vorzeichnen konnte, ohne gleichzeitig tatsächlich Rechte gewähren zu müssen.

4.5 Ein Gesetz, ein Register – welche Konzepte, welche Formate?

Wie präsentierte sich die Ausgangslage am Ende der beiden Gesetzgebungsphasen? Das Gesetz verwies die weitere Formatentwicklung auf eine administrative Form und einen differenziellen Zeichencharakter, während die Eigentumsfrage unter Vorbehalt gestellt blieb. Der Wechsel zu einem Differenzmodell war eingeleitet, ohne dass sich an der geltenden Rechtslage allzu viel änderte. Dies macht den Charakter des Generators aus, den die Verantwortlichen formal projektierten und schließlich substantiell entschärften. Das Register kann vor diesem Hintergrund als eine Art Entwurfsraum für Eigentumsansprüche gewertet werden, der eine Assimilierung an ein Zeichenmodell nahelegte, ohne dass die Konsequenzen dieses Modells sogleich auf die geltende Rechtslage und mithin auf die realen Verhältnisse durchschlugen. Das Register kam zudem einem juridisch-administrativen Konverter gleich, der dazu geeignet war, die bestehenden Ansprüche aufzunehmen und einer Reformatierung zuzuführen. Die Formatentwicklung empfing einen richtungsweisenden Impuls, der aber nicht bestimmend genug war, eine von Grund auf neue Ausgangslage zu schaffen. Im Gesetz von 1857 kamen die Rechts- und die Formatentwicklung für eine kurze Zeit überein, um sich aber sogleich wieder voneinander zu lösen.

Dieser Befund erlaubt eine Differenzierung der eingangs des Kapitels angerissenen post-colbertistischen Konstellation. Das pathogenetische Moment des Gesetzes von 1857 lag weniger in einer ideologischen Blockade, die es verunmöglichte, dass die materiellen und sozialen Verhältnisse in der politischen Verhandlung durchschlugen, oder in einer unumgänglichen Paradoxie des liberalen Verwaltungsstaats. Das pathogenetische Moment – oder auch einfach nur die Eigenartigkeit – ist eher in einem Zusammenspiel

von Aufschub und Vorwegnahme zu sehen.¹⁰⁰ In den 1840er Jahren ließ sich aufgrund der Verwerfungen zwischen einer ›historistisch-ironischen‹ Perspektive, für die Wolowski stand, und einer ›onto-logistischen‹ Perspektive, für die die Petitionäre standen, keine gesetzliche Fixierung erreichen. Diese gelang aber in den 1850er Jahren auf eine Weise, die zugleich rücksichtslos zukunftsweisend war und rücksichtsvolle Korrekturmanöver provozierte, welche dazu geeignet waren, die gravierendsten Konsequenzen der bevorstehenden Neuansetzung aufzufangen. Jedenfalls liegt in dieser Umkehr von Verhandlungen und Fixierungen ein entpolitisiertes Moment: Was unter parlamentarischen Bedingungen in der späten Julimonarchie verhandelt werden musste, aber nicht entschieden werden konnte, ließ sich unter den autokratischen Bedingungen des frühen Second Empire mit größerer Diskretion zwar vorbereiten und gesetzlich fixieren, musste aber umgehend nachverhandelt und relativiert werden.

Diese Nachverhandlungen moderierten vor allen Dingen die eigentumsrechtliche Konsequenz des Depots. Die deklarative Auslegung des Gesetzes entschärfte die Anspruchskonflikte, die sich im Übergang von einer dezentralen und partikularen zu einer zentralen und universalen Regulierung abzeichneten. Auch wenn eine einheitliche gesetzliche Regelung geschaffen wurde, ließen sich die diskontinuierenden Effekte dieses Übergangs mit der deklarativen Interpretation im Zaum halten. Calmels und Rendu waren beide bemüht, das Verhältnis des neuen Gesetzes zu bestehenden Gesetzen und Rechtsnormen zu klären. Für Rendu stand das Gesetz über die Usurpation von Namen und Fragen der ›contrefaçon‹ im Vordergrund. Für Calmels ging es vor allem um die ›concurrence déloyal‹ und Betrugsfragen. Der Vorrang der Deklaration über die Attribution legte den Akzent außerdem stärker auf die Form der Hinterlegung. Für die Beurteilung im Einzelfall waren die Modelle unentbehrlich. Sie erlaubten die Einschätzung von Ähnlichkeitsverhältnissen, und nur dadurch blieb die begriffliche Grundstruktur des Betrugs (Nachahmung plus Verwechslungspotential) für das Markenrecht anschlussfähig. Sie ermöglichten zudem erst die Unterscheidungen, auf welchen die Zuordnungsleistungen der Marken als ›signes distinctifs‹ basierten. Das zu hinterlegende ›modèle‹, so lässt sich zuspitzen, fungierte als Korrelat des deklarativen Verständnisses: die Latenz, die Mittelbarkeit, der Aufschub,

100 Davon, stärker systematisierende Bezüge dieses ›Anfangs‹ zur abendländischen Rechts-tradition zu entwickeln, wird abgesehen. Ansatzpunkte hierzu würde etwa Cornelia Vismanns Unterscheidung zweier Optionen des Anfangs, *instituiere* und *archein* bieten, die, wie Vismann anhand der römisch-imperialen Kodifikationen zeigt, produktiv auf ihre gegenseitige Durchdringung in Gründungsakten hin befragt werden können. Cornelia Vismann, »Die Macht des Anfangs«, in: *Zeitschrift für Medien- und Kulturforschung* 3/2 (2011), S. 57–68.

welche dieses auf Ebene der Rechtsgewährung leistete, leistete jenes auf Ebene der Repräsentation.

Das Gesetz von 1857 beförderte außerdem die Ablösung des Markenformats von Fragen der Warenqualität. Wolowski hatte diese über die ›marque significative‹ und die ›marque déclarative‹ im Spiel gehalten. Seine Vorschläge rührten an die Frage der Verschiebung zu Standardisierungen der Norm an Stelle der Standardisierungen der Qualität.¹⁰¹ Seine ›institutions complémentaires‹ waren dazu geeignet, Bedeutungen in die Transaktionsverhältnisse einzutragen, um Qualitäten dort allererst relevant zu machen. Er skizziert eine Funktionalisierung komplementärer Normen zugunsten der Stabilisierung und Transparenz von variablen Qualitäten. Anders die Petitionäre. Sie argumentierten fast ausschließlich im Sinn einer Standardisierung der (kommunikativen) Norm. Warenqualität rückt nur in *einer* sehr spezifischen Hinsicht in den Horizont ihres Regulierungsanliegens: den Fabrikanten lag an Objekt Konstanz und Objektpermanenz im Zuge der Distribution. Mit dieser Stoßrichtung forderten sie im Grund genommen die Standardisierung von Warenlieferungen. Wolowski folgte dem Erfordernis einer Standardisierung der Normen, die den Warenverkehr prägten anstelle der Standardisierung der Qualitäten der Waren; die Fabrikanten brachten diese Formen der Standardisierung im Phantasma der Zeichen-›Policey‹ unter und damit als praktisches Problem zum Verschwinden. Wolowski behandelte das Problem in einem Zusammenspiel rechtlicher Fassungen und wies es damit als durch rechtliche Normierung mittelbar bearbeitbar aus. Mit dem Gesetz kam es schließlich in einer blinden Differenz zum Verschwinden.

In dem Moment, in dem die Qualitätsfrage, was die Ware betrifft, verschwand, tauchte sie also auf Ebene der (kommunikativen) Norm wieder auf. Die Implikationen dieses Auftauchens lassen sich durch zwei in gewisser Weise gegenläufige Fragen ausdrücken. Aus Sicht des Regulators bzw. der an seiner statt in die Auseinandersetzung verwickelten Juristen stellte sich die Frage, ob Marken unähnlich genug waren, um die Unterscheidungen zu gewährleisten, die im Sinn des implementierten Zeichenmodells notwendig blieben. Aus Sicht der wirtschaftlichen Akteure stellte sich die Frage, ob die Marken ähnlich genug waren (wem oder was auch immer), um trotz des Zeichenmodells Bedeutungen zu vermitteln.

So könnte man zumindest in der Theorie argumentieren. Praktisch gesehen war entscheidend, dass mit der Einrichtung eines Gesamtregisters für die Formatentwicklungen auf Ebene der kommunikativen Norm (und im konkreten Rahmen der Hinterlegungen) ein neuer Schauplatz eröffnet

101 Siehe Kap. 3.

wurde. Die Standardisierung der Norm im Unterschied zur Standardisierung der Qualität der Waren und Produkte wurde dort weiterprozessiert. Wie zu zeigen sein wird, verblasste in der neuen Ausgangslage der Bezug zur spezifischen Ware allmählich. Stattdessen rückte die Korrelation der neuen Rechts- mit Kommunikationsstandards in den Vordergrund v. a. mit den drucktechnischen, die das Markenformat der distributiven Macht der Presse assimilierten.¹⁰² Dort dominierte die Verbreitungsfähigkeit über den Objektbezug. Damit trat auch das Problem der spezifischen Qualität von Waren hinter die Organisation von Referenz überhaupt zurück.¹⁰³

¹⁰² Kap. 7.

¹⁰³ Kap. 6.

5. Formatierungen

Mit dem Gesetz von 1857 hatten Marken an Statur gewonnen. Sie wurden rechtlich präzisiert und einer einheitlichen administrativen Handhabung zugeführt. Wie ausgeführt geriet die Formatentwicklung dadurch keineswegs auf sichere Bahnen gesetzlicher Festlegungen und administrativer Festschreibungen. Zum einen legte das Gesetz eine Konvergenz der kommunikativen Funktionen nahe, ohne für diese aber, vor den Folgen eines attributiven Verständnisses des Depots zurückschreckend, allzu viel in die Waagschale zu werfen. Zum anderen bedeutete die administrative Spezifizierung im Zuge der Registrierung äußerliche, nicht aber konzeptionelle Konformität. Dabei wird durch die Hinterlegungen ab August 1858 für die Rekonstruktion der weiteren Formatentwicklung eine neue Perspektive verfügbar. Marken erlangten durch die Hinterlegung zugleich einen materiellen Ausdruck, eine pragmatische Spezifizierung und eine kommunikative Funktionalisierung: Wie würden sie aussehen, wozu würden sie verwendet, was sollten sie bezeichnen? Mit dieser dreifachen Konsequenz hat sich die Plastizität der Entwicklung eher erhöht als vermindert. Zwischen rechtlicher Formalisierung und administrativer Konkretion blieb den Depositeuren im Zuge der Registrierung Spielraum: in der Repräsentation ihrer Marken durch ein Modell und in der Beschreibung von deren Verwendung.

Die Hinterlegungen zeichnen sich durch entsprechende ›Bestimmungs-Überschüsse aus, die den normativen Festlegungen (Gesetz und Ausführungsbestimmungen) nicht zurechenbar sind. Neben der Einordnung in eine die ›Markierungsverhältnisse‹ nach der Zäsur von 1791 ein weiteres Mal gewissermaßen revolvierende regulatorische Dynamik ist die Untersuchung daher auf perspektivische Mittel angewiesen, die die Zusammenhänge administrativer Verfahren, individueller Repräsentationspraxis und konzeptioneller Entwicklung zu erschließen erlauben. Die methodische Herausforderung liegt darin, dass sich anhand der Registereinträge Objektcharakter, Verwendungszweck und Zeichenfunktion von Marken in ein und demselben Überlieferungsstück dokumentieren. Erschloss sich der ›prätendierte‹ Gebrauch von Marken bisher anhand enger (Kap. 2) und erweiterter (Kap. 3) Praxiskontexte sowie anhand dezisionistischer Verallgemeinerungen in der Regulierungsdiskussion (Kap. 4) unter pragmatisch-diskursiven Einschränkungen, entschied er sich nun in einem administrativen

Zusammenhang, der zwar formale Restriktionen mit sich brachte, der aber vieles und viel Verschiedenes zuließ. Die Formatentwicklung entschied sich in einem Dokumentationszusammenhang, der in hohem Masse permissiv war. Der ›prätextierte‹ Gebrauch rückt darin aus einer Konfliktperspektive in eine Entwurfsperspektive.

Um die binnenhistorischen Perspektivwechsel, die das Gesetz induzierte, mit dem methodischen Perspektivwechsel, den die Registereinträge nahelegen, in ein Verhältnis zu setzen, ist im Folgenden ein Zwischenhalt erforderlich, bevor der Faden der Formatentwicklung anhand der Verfahrensdimension (Kap. 6) und mit Blick auf die Strategien der Repräsentation (Kap. 7) wiederaufgenommen wird. Es sollen Kategorien diskutiert werden, welche den Wechsel der Untersuchungsebene auf die administrativen Verfahren und ihre Hinterlassenschaften betreffen: Dokumente, Modelle und Formate.

Als zentrale *Dokumente* dienen Registerkarten, die zwischen 1858 und 1891 im Conservatoire des arts et métiers in Paris gesammelt wurden. Es handelt sich um Papiere von 18 × 18 cm, zu jeweils einigen Hundert in Büchern abgelegt und kategorisiert. Die Dokumente schließen neben schriftlichen Angaben *Modelle* der registrierten Marken ein; materielle Objekte, die zunächst auf ein loses Papier appliziert und mit diesem wiederum auf das Papier der Formulare geklebt wurden. In der Regel handelt es sich hier wiederum um papierene Objekte; um gedruckte Etiketten, gestempelte Papiere, Handskizzen und dergleichen. Der Depositeur war in der Wahl seines ›modèle‹ und mithin in der Darstellung seiner Marke weitgehend frei. Die Modelle setzen sich aus unterschiedlichen Materialien zusammen und bezeugen eine Vielzahl von Repräsentationsstrategien. Zusammen mit einer Beschreibung, die Angaben zur Verwendungsweise und zu den Umständen der Hinterlegung geben, bilden diese Modelle Elemente einer mehr und mehr standardisierten Formularstruktur aus, die auf einen vom Aufzeichnungsprozess ausgehenden Konformitätsdruck schließen lassen.

Es reicht indessen nicht aus, die in die Einträge eingegangenen Elemente für sich zu untersuchen. Eher gilt es in den Dokumenten Anhaltspunkte dafür zu finden, wie sich die Arrangements gestalteten und veränderten – und damit ihre gegenwärtig-historische und vergangen-rezente Aussagekraft. Um die Register historisch lesbar zu machen, kommt die eine nicht ohne die andere aus. Diese Ausgangslage führt in methodisch unsicheres Terrain zwischen Einzelbefunden und tentativen Serialisierungen, zwischen Spekulation und Erbsenzählerei, zwischen spektakulären Details und oberflächlichen Banalitäten. Als Formatgeschichte verläuft die Karriere des Markenkonzepts über äußerliche Charakteristiken: Stempelungen, Legenden, die Ein- und Aufteilung von Papier, Vorzeichnungen und Vordrucke – und wiederum über

Klassierungen (nunmehr von Marken statt Produkten). Als solche muss sie aber auch den Einfällen, Ansprüchen und Erwartungen von Akteuren Rechnung tragen, ohne dass deren Motive hinreichend geklärt werden können, geschweige denn die Konsequenzen von deren Handeln.

Die naheliegende Achse, über die sich materielle Überlieferung und vergangene Ausdrucksambition verbinden lassen, bietet der Begriff der Praxis. Anhand dieser Kategorie gilt es im Folgenden die methodische Herausforderung zu präzisieren, die von der (vergangenen) Simultaneität von materiellem Ausdruck, pragmatischer Spezifizierung und kommunikativer Funktionalisierung bzw. dem (analytisch-gegenwärtigen) Übereinkommen von normativer Valenz, materiellem Ausdruck und Rekonstruktion herührt. Anhand von Forschungspositionen aus der Mediengeschichte, den (historischen) Sozialwissenschaften und der Frühneuzeitforschung werden einige Klärungsversuche an der Grenze von historischer Praxeologie und Mediengeschichte unternommen. Dies soll die forschungspragmatischen Implikationen des skizzierten methodischen Zuschnitts schärfen, wie auch die kommunikationsgeschichtlichen und modernisierungstheoretischen Einsätze verdeutlichen, die sich an der Entwicklung des Markenformats verhandeln lassen.

5.1 Historische Praxeologie

Eine der bemerkenswerten Implikationen des *practical turn* liegt für die Geschichtswissenschaft in der Mobilisierung von (historischer) Vorstellungskraft. Im Forschungsvollzug geben Praktiken hier weniger Anlass für eine Neuverhandlung des Verhältnisses von theoretischer Durchdringung und empirischer Grundierung. Sie fungieren eher als heuristische Lizenz. Von Praktiken auszugehen, erlaube es, so Arndt Brendecke, Methodenangebote in ihrer Vielfalt zu nutzen und zu kombinieren; »in einer vergleichsweise offenen Weise, die Vollzüge des Alltags und Lebens des Einzelnen nach Mustern und bestimmenden Faktoren zu durchstreifen und dabei diskursive, materielle, kulturelle und körperliche Faktoren zugleich heranzuziehen, sie hierarchiefrei in Bezug zueinander zu setzen und auf Wechselwirkungen hin zu prüfen.«¹ Der Orientierungshorizont einer praxeologischen Erschließung dieser Art ist Alterität. Diese stützt auf den Umstand ab, dass sich für die

¹ Arndt Brendecke, »Von Postulaten zu Praktiken. Eine Einführung«, in: ders. (Hg.), *Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte*, Berlin/Boston: Böhlau 2015, S. 13–20, S. 16–17.

Zwecke historischer Rekonstruktion der genannte Spielraum nicht als einer zwischen einer Empirie und ihrer Theoretisierung darstellen kann, sondern zwischen der (gegenwärtigen) Empirie der Überlieferung und der Empirie (vergangener) Handlungen: »Man blickt mit einem fast ethnologischen Staunen auf Handlungen, die sich nicht selbst erklären, schon gar nicht sprachlich. Dabei wird eine Basislinie gezogen, auf die sich dann, Beobachtung für Beobachtung, Interpretation für Interpretation, aufbauen lässt, um ein plastisches und multiperspektivisches Bild zu gewinnen, dessen Sinn nicht schon vorgegeben erschien, sondern sich gewissermaßen wiederum selbst erst im Vollzug der rekonstruierenden Darstellung erschloss, als konsekutive, wie im Dialog mit dem Leser gefundene Antwort auf das praxeologische Staunen.«²

Gegen solche Emphasen der Alterität lässt sich einwenden, dass, wie Dagmar Freist bemerkt hat, stets nur Hinterlassenschaften, niemals aber die sie verursachenden Praktiken in den Blick kommen können.³ Diese bleiben vom Schlaglicht gegenwärtiger Betrachtungen unerreichbar. Die auf Alterität setzende Reaktion auf diesen Umstand besteht wiederum darin, anhand einer zu unterstellenden vergangenen Praxis Wechselwirkungen zwischen dem historischen Gegenstand und seiner Empirie in Gang zu setzen. Das Staunen mag sich mit der Unzurechnungsfähigkeit einer Hinterlassenschaft aufhalten; als eines über (vergangene) Handlungen stellt es sich auf der Ebene der Vorstellungen ein. Damit weist die Alterität auf eine Dezentrierung im Selbstverständnis derjenigen, die Forschung vollziehen und nachvollziehen; für die Frühneuezeitforschung soll diese Verschiebung eine Entlastung von den Maßstäben der Moderne bedeuten: »Praxeologische Ansätze drosseln [...] das Maß an Kohärenzerwartung und drehen zudem die Beweislasten um: Der Lebens- und Alltagsvollzug tritt nicht mehr, wie zur Prüfung, in den harten Lichtkegel von Idealen und Normen. Ihm wird selbst eine erfindende und Maßstäbe setzende Kraft zugesprochen, deren Fintenhaftigkeit, ›bastelnde Kreativität‹ (Certeau) und schiere Masse so etwas wie Idee und Institutionen, ja die Sprache selbst, vergleichsweise blass, leer und steril erscheinen lassen.«⁴

In dieser Auffassung zeichnen sich zwei Implikationen ab: Erstens entscheidet sich unter ihren Vorzeichen eine historische Untersuchung nicht in einem Verbund von Empirie und Theorie, sondern einer Relationierung von

2 Ebd.

3 Dagmar Freist, »Diskurse – Körper – Artefakte. Historische Praxeologie in der Frühneuezeitforschung – eine Annäherung«, in: dies. (Hg.), *Diskurse – Körper – Artefakte. Historische Praxeologie in der Frühneuezeitforschung*, Bielefeld: transcript 2015, S. 9–30, S. 24.

4 Brendecke, *Von Postulaten zu Praktiken*, S. 18.

Empirie und (historischem) Gegenstand. Zweitens kann dies nur gelingen, indem die Praxeologie an eine Bereitschaft zur Irritation appelliert, die eingespielte Wertungsgewohnheiten relativiert. Alterität ist damit weniger die Konsequenz der historischen Praxeologie, sie ist ihr stipulatives Kapital. Sie ist ein Einsatz, den sie immer schon gemacht haben muss, wenn sie ihre Methode in Gang bringen will.

Dazu kommt eine dritte Implikation: Sofern den zu relativierenden Wertungsgewohnheiten nicht durch einen vorgegebenen disziplinären Kontext bzw. ein abstraktes ›Praxisfeld‹ ein normatives Gegenwicht zugeschrieben werden kann, wo die Handlungen also keinen Bereich betreffen, dessen epistemische Verfassung seinerseits auf Regelerorientierung beruht – etwa jene des Rechts, jene einer Wissenschaft (oder ganz insgesamt jene der ›Moderne‹?) – richtete sich das Unternehmen nach den Spuren nicht nur ephemerer, sondern auch disparater Handlungen; nach Handlungen, von denen nicht nur unklar bleibt, was sie für sich bedeuten, sondern auch kaum eindeutig entschieden werden kann, wogegen sie bedeutsam gemacht werden könnten. Dieser Verdacht ist die naheliegende Begleiterscheinung einer Solidarität mit den Einzeldaten. Anders ausgedrückt: Er ist ein unvermeidliches Komplement der interpretativen Investitionen, die für eine praxeologische Perspektive im oben angerissenen Sinn konstitutiv sind. Staunen ja, aber worüber um Himmels Willen mehr als über ein eigenartiges einzelnes Bemühen? Diesen Verdacht gilt es nicht zu zerstreuen, aber kritisch einzuholen, was zunächst bedeutet, Überlegungen zur Praxeologie aufzugreifen, die auf die Skalierbarkeit von Einzelbefunden zielen.

5.2 *Metapragmatische Modelle*

Andreas Reckwitz hat in einem Vermittlungsversuch von konstruktivistischer Sozialtheorie mit handlungstheoretischen Ansätzen eine umfassende sozialwissenschaftliche Perspektive auf den Praxisbegriff entworfen. Praxeologische Ansätze rechnet Reckwitz der Kulturtheorie zu, weil die Frage nach dem Ort des Sozialen »über in die Frage nach dem Ort des Kulturellen, des Sinnhaft-Symbolischen« verläuft.⁵ Er umreißt fünf typisierte Verwendungsweisen »praxeologischer Denkfiguren«: In der Wissenschafts- und Technikforschung würden sie der *Kulturalisierung* der Handlungsträger einerseits sowie der *Materialitätsorientierung*, der Orientierung an »nicht beliebig

⁵ Andreas Reckwitz, »Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken. Eine sozialtheoretische Perspektive«, in: *Zeitschrift für Soziologie* 32/4 (2003), S. 282–301, S. 287.

manipulierbaren Objekten« gelten. In der Organisationsforschung würden sie der *Abgrenzung* zu universellen Deutungsmodellen dienen, insbesondere zu Rational-Choice-Modellen. In den Gender Studies würden sie zur Plausibilisierung *anti-substantialistischer Konzepte* in Erscheinung treten, welche an Stelle eines Kerns geschlechtlicher Identität ein »Prozess von implizit geregelten Akten« vorstellbar macht. In der Untersuchung interkultureller Zusammenhänge würden sie als *Hybridisierungskonzepte* in Anschlag gebracht, um eine »bricolage-förmige[] Überlagerung und Kombination unterschiedlicher Komplexe von Praktiken« auszuweisen. In der Medienforschung würden sie »[g]egen traditionelle kommunikationstheoretische Input-Output-Modelle eines ›Transports‹ medialer Inhalte vom ›Sender‹ zum ›Empfänger‹« in Stellung gebracht, um »rezeptionstheoretische Analyse« anzuleiten, welche die »Kompetenzen der Nutzer, als Alltagstechniken, die sich in ihrer Eigensinnigkeit einer externen ›Steuerung‹ entziehen«, in den Vordergrund rücken.⁶

Praxeologische Denkfiguren, so lässt sich zusammenfassen, gehen mit der Kulturalisierung von sozialer Praxis einher, sie befördern eine Materialitätsorientierung, und sie leisten auf Ebene der Akteure und deren Wissen eine Relativierung von präskriptiven Identitäten. Diese drei Aspekte bedeuten zusammengenommen eine Erschwernis der Skalierbarkeit von praxistheoretischen Einzelbefunden, indem die Rekonstruktion über prekäre Sinnhaftigkeit, und/oder über singuläre Objekte sowie und/oder über unzuverlässige Handlungsträger verläuft. Geht mit der Praxeologie in Bredeckes Perspektive gewissermaßen eine Priorität des Quellen- und Erkenntnisproblems vor der Analyse sozialen Wandels einher, die dem Überlieferungsaspekt Rechnung trägt und die Rekonstruktion historischer Praxis auf ihre spekulativen Voraussetzungen verweist, wird in stärker sozialwissenschaftlich geprägten Varianten unter Verweis auf die »Routinisierung von Praxis« und im Rückgriff auf Bourdieus Habituskonzept dennoch an den Möglichkeiten der Skalierung praxeologischer Befunde festgehalten.⁷ Dabei ist nicht an ein Zurück zur Struktur-Agency-Dichotomie zu denken, sondern eine Auffassung von Praxis gemeint, in deren Rahmen »dezentrierte Subjekte« agieren, die »mehr sind als passive Träger von Aussagen, aber weniger als sich selbst völlig durchsichtige, rational und intentional Handelnde«.⁸ Dieser Vorschlag stellt lose Kopplungen vor, aufgrund derer sich idiosynkratische Praxis dennoch zu generalisierbaren Befunden fügen lässt.

6 Alles Reckwitz, *Grundelemente*, S. 285–286.

7 Siehe etwa Marian Füssel, Tim Neu, »Doing Discourse«, in: Achim Landwehr (Hg.), *Diskursiver Wandel*, Wiesbaden: VS 2010, S. 213–235.

8 Ebd., S. 220.

Dagegen lassen sich zwei Vorbehalte vorbringen: Erstens wird damit der kulturelle Aspekt sozialer Praxis um seine genuine Reflexivität gebracht und gewissermaßen in die Prägekraft der Wiederholung umgemünzt. Zweitens sind Wiederholung und Routine nicht für jede Praxisform vorauszusetzen. Wo man nicht mit wiederholten Handlungen derselben Akteure rechnen kann, verfehlt ein Begriff von Routine die Modalitäten des tatsächlichen Geschehens. In den Praxisformen des Rechts sind oftmals einmalige (Sprach-) Handlungen unroutinierter Akteure gefragt, etwa bei Zeugenaussagen. Auch die Einträge in die Registerbücher können als solche prinzipiell einmaligen Handlungen verstanden werden. Ihre Stabilisierung kann also nicht (allein) über Gewöhnungseffekte verlaufen. Hier ist eher nach Vorbildern, Anleitungen und vorbereitenden Maßnahmen zu fragen; eher mit Anpassungs- als mit Gewöhnungseffekten zu rechnen. Ein genereller Einwand gegen die sozialwissenschaftlich motivierte Skalierung historischer Praxeologie besteht also darin, dass mit der Unterstellung von Routine der kulturelle Aspekt der Praxis unterkomplex vorgestellt wird; ein den spezifischen Untersuchungszusammenhang betreffender Einwand besteht darin, dass für die Registerinträge Routine und Wiederholung lediglich auf Seiten der Gerichtsschreiber, nicht aber der Depositeure in ausreichendem Maß vorausgesetzt werden kann.

Diese Vorbehalte entscheiden sich an einem konkreten Begriff von Praxis, welcher hinreichend mit im Blick sein muss. Der Schritt vom singulären zum übergreifenden Befund kann vor diesem Hintergrund nicht über Kategorien fundiert werden, die durch diese konkrete Praxis nicht gedeckt sind: Klasse, Kultur, Text, Episteme. Allerdings haben sich entsprechende Kategorien in den Überlegungen zur historischen Praxeologie gehalten; sie werden als valabler Weg der Skalierung von Einzelbefunden im Spiel gehalten. Auch im Zug des ›linguistic turn‹ wurde dieser Weg nicht aufgegeben, sondern eher auf neue Ebenen verlagert: So hat etwa Asif Agha die Kategorie des Registers vorgeschlagen, um einzelne Äußerungen einem übergreifenden sozio-linguistischen Zusammenhang zuzuordnen, wobei drei Aspekte von ›Registern‹ unterschieden werden.⁹ Erstens meint »Register« Verzeichnis im Sinne eines offenen variety pools, eines erweiter- und veränderbaren, stetig im Strom der Sprachhandlungen aktualisierten Repertoires. Nach Agha setzt sich ein solches Repertoire nicht nur aus seinen lexikalischen und weiteren

9 Asif Agha, »Registers of Language«, in: Alessandro Duranti (Hg.), *A Companion to Linguistic Anthropology*, Oxford: Blackwell 2003, S. 23–45, referiert gemäß: Thomas Welskopp, »Sprache und Kommunikation in praxistheoretischen Geschichtsansätzen«, in: ders., *Unternehmen Praxisgeschichte. Historische Perspektiven auf Kapitalismus, Arbeit und Klassengesellschaft*, Tübingen: Mohr Siebeck 2014, S. 105–131, S. 117.

sprachstrukturellen Elementen sowie seiner Eigenschaft als Katalog von ›Referenten‹ zusammen, sondern schließt auch seine funktionalen Anwendungsgebiete und sozialen Wirkungsmöglichkeiten ein. So geben ›Register‹ zweitens »metapragmatische Modelle« für konkrete soziale Kontexte ab, in denen nur bestimmte Typen und Modalitäten von »Registern« existieren können, weil sie darauf angewiesen sind, in der Anwendung durch die Sprecher verifiziert zu werden. »Register« sind dementsprechend historisch variabel und besitzen in der Regel eine bestimmbare ›soziale Heimat‹ (social domain), die ihren Gebrauch nicht zwingend beschränkt, aber angibt, wo sie gewissermaßen sozial autochthon sind. Eine solche Eingrenzung bzw. Lokalisierung von Typen und Modalitäten von ›Registern‹ stützt sich auf die Annahme, dass sich Register nur in »Sprachhandlungen« reproduzieren können, womit zwangsläufig weitere »Interaktionselemente« mit im Spiel sind. Register bedeuten also drittens eine Verflechtung der (Sprach-)Register mit weiteren Interaktionselementen, die »Äußerungen« (utterances) der Akteure sind nicht freischwebend, sondern in andere Interaktionselemente (co-occurrence oder co-text) eingebettet, welche sprachlicher oder auch nicht-sprachlicher Natur sein können.¹⁰ Register sind in diesem Sinn ein Abstraktum, das einen Zusammenhang zwischen einer strukturellen Ordnung der Repräsentation und einer idiosynkratischen Unordnung der Praxis zusammenzudenken erlaubt.

Was heißt es nun aber, ein spezifisches Register zu untersuchen? Damit ist das Register keine abstrakte, sondern eine konkrete Gegebenheit. In diesem Zusammenhang ist die modellhafte Vorstellung von Registern als *variety pool*, der im Sinne eines metapragmatischen Modells auch der realen Verflechtung von sprachlichen und nicht-sprachlichen Elementen Rechnung tragen könnte, wenig einleuchtend. Die Ordnung liegt als eine durch und durch praktisch verwirklichte vor. Die Beschreibung der Kopplungen von Praxis und modellhafter Repräsentationsebene kann in einer metaphorischen Mobilisierung des Registerbegriffs nicht plausibel gefasst werden. Die entscheidende – und dem empirisch Verfügbaren am nächsten liegende – Praxis ist im Akt der Registrierung selbst zu sehen, die ihrerseits nur mittelbar auf soziale Verhältnisse und Interaktionszusammenhänge bezogen ist, weshalb jeder Rückschluss auf letztere einem idiosynkratischen Filter Rechnung tragen muss. Aufgrund des erheblichen Abstands von modellhafter Repräsentation und konkreter Realisierung kann man gerade nicht, wie etwa Thomas Welskopp schließt, »abgelegte Register wie im Museum betrachten und versuchen, sie als Schlüssel zu den sozialen Kontexten zu nutzen, in die

10 Siehe Welskopp, *Sprache und Kommunikation*, S. 118–119.

sie einst eingebettet waren und die sie geprägt hatten«. ¹¹ Man kann lediglich – aber immerhin – ein über die Vorstellungen der Akteure vermitteltes Bild einer Praxis in den Blick rücken.

Diese defensive Auffassung ist keine Frage der schieren Methodenpräferenz, sondern der Angemessenheit der Methode für einen empirischen Ausschnitt und eine Problematisierungsentscheidung. Auf ihrer Basis ist keine soziale Platzanweisung möglich, sondern allenfalls der Aufweis von Selbstverortungen in einem sozialen Geschehen, die auf singuläre Vorstellungen von den Modalitäten dieses Geschehens beruhen. Sie sind als Anhaltspunkte aufzufassen, die disparat und inkommensurabel bleiben mögen. Es liegt also am Problemfokus und am gewählten empirischen Ausschnitt, dass das hergebrachte, man möchte unterstellen: für die Sozialwissenschaft konstitutive Verhältnis von Repräsentation und Praxis auch zu jüngeren Differenzierungen historischer Praxeologie irreduzibel bleibt. Als Resultat einer archivbildenden Praxis greift das zu untersuchende Material zu tief in die Betriebsbedingungen der Gewinnung historischer Erkenntnis ein; als (vergangener) administrativer Zusammenhang schöpft es seinen Gegenstand zu sehr aus, um im Hin- und Her zwischen Repräsentation und (sozialer) Praxis skalierbare Befunde zu erlauben. Es gilt für sie und auch für ihre materiellen Aspekte eine Reflexivität, die für Sprachhandlungen insgesamt vorauszusetzen ist: Sie sind »eben keine Praktiken wie alle anderen«. Sie produzieren Redundanzen: »Doppelungen« und »Gabelungen«, die den Akteuren erlauben würden, ihr »diskursives Bewusstsein« [zu] mobilisieren.« ¹²

In Welskopp's Argumentationsgang markiert die Aufmerksamkeit für Redundanz- bzw. Doppelungsphänomene allerdings den Moment, wo die Unterscheidungen von sprachlichen und außersprachlichen Praktiken aufgegeben werden, um sie durch die Unterscheidung von Primär- und Sekundärpraktiken zu ersetzen. Die ersten sieht Welskopp etwa mit dem impliziten Wissen der Akteure manueller Arbeitswelten am Werk, die eine ›Verdoppelung‹ allenfalls in Dokumentationen erlangen; also durch Sekundärpraktiken, die sich auf die ersten »reflexiv, narrativ und diskursiv« beziehen. ¹³ Diese Verdoppelung muss allerdings stets defizitär bleiben. Erstens könnten die Sekundär- die Primärpraktiken im Sinne eines »befähigenden Handlungswissens« nicht hinreichend ausdrücken. ¹⁴ Zweitens könne eine Zuordnung »immer nur eine Sache der Perspektive sein«, sind Primär- und

¹¹ Ebd., S. 120–121.

¹² Ebd., S. 121–122.

¹³ Ebd., S. 122–124.

¹⁴ Ebd., S. 125.

Sekundärpraktiken also nicht zuverlässig auseinanderzuhalten; »die Rückkoppelungseffekte der reflexiven Ebene sind nie auszuschließen.«¹⁵

In einem abschließenden Ausblick zieht Welskopp den Redundanzaspekt in den Horizont der Massenmedien ein, die als »Überschussproduzenten von Redundanz [...] die doppelte Kennzeichnung von Sprache dazu nutzen, Praktiken nicht nur zu ›verdoppeln‹, sondern millionenfach zu multiplizieren.«¹⁶ Dieses konzeptuelle Ausscheren von sprachlichen und nicht-sprachlichen auf primäre und sekundäre Praktiken hält an der Differenzierung von sozialen Handlungen und ›verhandelnden‹ Repräsentationen im Wesentlichen fest, stellt deren Verhältnis allerdings modifiziert vor. Entscheidend ist, dass auch eine Unterscheidung von primären und sekundären Praktiken weder auf Ebene der phänomenalen Manifestationen bzw. realen Effekte noch auf Ebene ihrer Beschreibung oder Dokumentation zuverlässig zu leisten ist. Auch wenn Welskopps Vorschlag für manche Perspektivierungen und die Untersuchung mancher archivarischer und/oder dokumentarischer Hinterlassenschaften geeignet scheint, etwa die Erforschung der Arbeitswelt über den Industriefilm, ist er, zumal weil er wenig in die Theoretisierung des Redundanzaspekts investiert, für die Untersuchung administrativer Verfahren kaum geeignet.

Hier greift keine der drei diskutierten Leitunterscheidungen: Erstens wird mit den Hinterlegungen ein Register konstituiert, dessen Relevanz sich gerade nicht in einer Funktion als Abbildungsraum oder Repräsentationszusammenhang eines abstrakten Registers im Sinn von Agha erschöpft. Darin manifestieren sich neue Bezeichnungen (und Bezeichnungsweisen), nicht nur ein Abbildungs-, sondern auch ein ›Vorbildungsvermögen‹. Zweitens schlagen sich Ansprüche in den Registerbüchern zugleich sprachlich/symbolisch und materiell nieder.¹⁷ Sie sind der Unterscheidung von nicht-sprachlicher und sprachlicher bzw. materieller und symbolischer Praxis unzurechenbar. In ihnen kommt drittens eine Reflexivität zum Ausdruck: Das Reflektieren auf die kommerzielle Praxis und die Möglichkeiten ihrer Gestaltung im Zuge der Entstehungs- und Wirkungsgeschichte der gesetzlichen Grundlagen (Kap. 4) und das Reflektieren der Depositeure auf die strategischen Optionen, die sich bieten (Kap. 7 und 8). Damit bleibt die Hinterlegungspraxis auch der

¹⁵ Ebd., S. 128.

¹⁶ Ebd., S. 130–131.

¹⁷ Damit ist keine zeichentheoretische Unterscheidung zwischen Signifikant und Signifikat gemeint, sondern der schlichte Umstand, dass die Einträge neben Schrift auch aus einem ›modèle‹, einem physischen ›Ding‹ bestehen; dass auf das Papier geschrieben, aber auch Material geklebt wird; dass in dem Formular beschrieben und erklärt, dass dort aber auch Objekte integriert werden.

Unterscheidung von Primär- und Sekundärpraxis unzurechenbar, was aber den Praxisbegriff um seine punktuelle Prägnanz bringt. Es gibt kein Beobachtungsmedium, das die Praxis studieren (und dokumentieren) würde und also einen Abstand begründen könnte, der es erlauben würde, unter Praxis mehr als die Aneinanderreihung von einzelnen idiosynkratischen Aktionen zu sehen. Die auf der Gegenstandsebene (im Medium des Registers) zu vermutende Konvergenz ist mit der auf der Beobachtungsebene geforderten Divergenz aufgrund der Nachträglichkeit, mit der eine historische Untersuchung an die Hinterlegungspraxis und ihre Hinterlassenschaften herantritt, kaum zu moderieren.

Was ist also von den Hinterlegungen als Praxis zu halten? Es lässt sich festhalten, dass man es mit einem Praxisbereich zu tun hat, dessen Implikationen im Auflösungsvermögen sozialwissenschaftlicher Modellierungen nicht kenntlich werden können, weil mit ihnen individuelle Ausdrucksweisen und Anspruchshaltungen in administrative Realisierungen durchschlagen, die ihrerseits erst allmählich Verstrebungen mit der Praxis ausgebildet haben.¹⁸ Anhand der Register kann also keine soziale Praxis in den Blick kommen, sondern eine dokumentarische Veranstaltung, die bestenfalls erlaubt, die Entwicklung des Mediums selbst nachzuzeichnen. Als ›Betriebsenergie‹ dieser Entwicklung flossen disparate Begehren der Depositeure in die administrativen Verstetigungen mit ein. Die Registereinträge sind daher in erster Linie danach zu befragen, welches Begehren sie ausdrücken: für den Gebrauchszusammenhang der Zeit und für die historische Rekonstruktion. Wie oben schon angedeutet, besteht die quellenkritische Implikation aufgrund dieser Ausgangslage darin, dass es in das Aufbrechen eines Verbunds von Gegenstand und Empirie zu investieren gilt.

Was damit gemeint ist, lässt sich in Analogie zu einer die Arbeitswelt betreffenden Überlegung verdeutlichen. Die dort im Zuge der Mechanisierung zum Einsatz gelangenden »Maschinen«, so Welskopp, hätten nicht nur die Zurichtung von Arbeitsschritten und Handgriffen bedeutet; in sie sei ein

¹⁸ Zur gleichzeitig einsetzenden Versachlichung dieses Vorgangs von seinem praktischen und historischen Ende her im Rahmen soziologischer Herrschaftstheorie siehe: Marcus Twellmann, »Mündliche Rede: auch ein Medium der Bürokratie«, in: Friedrich Balke, Bernhard Siegert, Joseph Vogl (Hg.), *Archiv für Mediengeschichte. Medien der Bürokratie*, Paderborn: Fink 2016, S. 29–39. Twellmann argumentiert gegen die Möglichkeit, Bürokratie auf ein »monokratisches Modell« verengen zu können. Die Weber'sche Kanonisierung dieses Modells sei, so Twellmann, um den Preis der Abdrängung der informellen, mündlichen, spontanen, unregelmäßigen Seite von Verwaltungspraxis erfolgt. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen ihre Wiederberücksichtigung dort bewerkstelligt werden kann, wo die empirische Basis zur Rekonstruktion informeller Aspekte von Verwaltungshandeln entfällt, wurde anhand der Alteritätsmaxime einer spekulativen historischen Praxeologie schon angeschnitten.

sowohl »praktisches« als auch »diskursives« Bewusstsein hineinkonstruiert« worden.¹⁹ Die mit der Mechanisierung entstehenden Operationen waren im Vergleich zur »Handarbeit« nicht strikt heteronom, sondern assimilierten Regeln und Regelmäßigkeiten bereits bestehender Praxiszusammenhänge. Sie zwangen den Akteuren, so lässt sich zuspitzen, nicht einfach ihre eigenen Zweck- und Regelmäßigkeiten auf, sondern inkorporierten eingespielte Routinen und implizites Körperwissen manueller Praxis. Der Wert dieser Anregung liegt darin, über Verkettungen von Praxisformen eine Perspektive auf diachrone Binnenaspekte vergangener Formierungsstadien (der Arbeitswelt) zu eröffnen.

Gilt vergleichbares für die Marken? Ist in ähnlicher Weise ein praktisches und diskursives »Wissen« in sie eingegangen? Statt den dort ausschlaggebenden materiellen Disponierungen industrieller Produktion stehen hier Aspekte und Modalitäten der Darstellung zur Verhandlung. Legt man Welskops Perspektive auf den administrativen Zusammenhang der Registerbücher um, dürften nicht so sehr Bewusstseinszustände in die Arrangements hineinkonstruiert, sondern Normen und Begehren in sie hineingebastelt worden sein. Statt von den Vorgängen auf ein Bewusstsein zu schließen, liegt der Schluss nahe, dass die Depositeure in ihrer Beanspruchung der Register kommunikative Prinzipien mit unterstellen mussten. Auch in den 1860er, 1870er und 1880er Jahren blieb das Markenformat in dieser Weise plastisch. Es wurde nun auf jenen Papieren bearbeitet, auf denen diejenigen, die Marken mit eigenen Ansprüchen verbanden, kaum umhinkonnten, Spuren zu hinterlassen. Dort ist mit einer steten Zufuhr von Normativität zu rechnen, die weniger auf die Frage bezogen war, was eine Marke sein und leisten sollte, sondern auf konkrete Realisierungen: welche Worte, welche Materialien; welche Bestimmungen, welche Darstellungen.

5.3 *Im medienhistorischen Scharnier*

Wie in der Einleitung eröffnet, liegt eine der Herausforderungen der historischen Befassung mit Marken darin, den informationstheoretischen Auffassungen zu begegnen, welche die »Medienwirtschaftsgeschichte« insgesamt und die Studien zur Markengeschichte insbesondere prägen oder – im für die hier verfolgten Zwecke günstigeren Fall – umtreiben.²⁰ Während die

¹⁹ Welskopp, *Sprache und Kommunikation*, S. 131.

²⁰ Folgt man Jan-Otmar Hesse, lassen sich unter Kommunikation durch die ökonomische Theoriebildung systematisch vernachlässigte Aspekte wirtschaftlicher Vorgänge fassen, die

historische Genese dessen, was wir heute als Informationstechnologien bezeichnen, eng mit papiergestützten Verfahren und Operationen (Tabellen und Lochkarten) verknüpft war,²¹ wird anhand des Informationsbegriffs mithin ein universales Deutungsmodell eingesetzt, das über diese Entstehungsgeschichte hinwegzusehen erlaubt.²² Entwicklungen des 19. Jahrhunderts werden auf diese Weise als Vorgeschichte digitaler Kommunikation etwa organisationssoziologisch erschlossen.²³ Diese Zurüstungen erlauben kompakte, generalisierende Zugriffe, die von der Diagnose funktionaler Zwänge auf medientechnische Lösungen schließen lassen.

So hat etwa James Beniger argumentiert, ›Innovationen‹ in Produktion und Transport hätten dazu geführt, dass ab den 1840er Jahren die ›Geschwindigkeit‹ der Kommunikation mit der ›Umlaufgeschwindigkeit‹ materieller Güter in ein Missverhältnis geriet. In der Folge habe sich im ökonomischen System ein Krisenpotential aufgebaut, welches durch die Etablierung neuer Kommunikationsformen allmählich wieder abgebaut werden konnte. Die wirtschaftliche Entwicklung des 19. Jahrhunderts kommt dadurch in zwei Phasen in den Blick: die technologischen Veränderung schlugen sich zunächst in der Produktion und im Transport nieder und zogen kommunikationstechnologische Veränderungen nach sich: »By far the greatest effect of industrialization [...] was to speed up a society's entire material processing system, thereby precipitating what I call a crisis of control, a period in which innovations in information-processing and communication technologies lagged behind those of energy and its application to manufacturing and transportation.«²⁴ Im Bereich der Eisenbahnen hätten sich solchermaßen strukturierte

jeweils nur in disziplinären Krisenzeiten für kurze Zeit in den Vordergrund rücken. Information ist ein Konzept, mit dem diese Leerstelle in jüngerer Zeit ausgefüllt und anhand dessen sie – seltener – problematisiert wird. Hesse, *Information und Wissen*, S. 120–122. Zur Karriere des Informationskonzepts in den Wirtschaftswissenschaften: Philip Mirowski, Edward M. Nik-Khah, *The Knowledge We Have Lost in Information. A History of Information and Knowledge in Economics*, New York: Oxford University Press 2017.

21 Z. B. im Übergang von Tabellen zu Lochkarten, so Markus Krajewski, »In Formation. Aufstieg und Fall der Tabelle als Paradigma der Datenverarbeitung«, in: *Nach Feierabend. Zürcher Jahrbuch für Wissensgeschichte* 3 (2007), S. 37–55.

22 Hierzu kritisch: Hans-Jörg Rheinberger, »Wie werden aus Spuren Daten, und wie verhalten sich Daten zu Fakten?«, in: ebd., S. 117–125.

23 Eine Grundlage für entsprechende Ansätze lieferten: Joanne Yates, Wanda J. Orlikowski, »Genres of Organizational Communication. A Structural Approach to Studying Communication and Media«, in: *Academy of Management Review* 17/2 (1992), S. 299–326.

24 Beniger, *The Control Revolution*, S. VII. Einen Maßstab, nach dem sich dieses Missverhältnis bemessen könnte, bleibt Beniger schuldig. Für eine Kritik der Bifurkation von »symbolic« Kommunikation und »non-symbolic« Transport in der kanadisch-US-amerikanischen Medienwissenschaft im frühen 20. Jahrhundert, in deren Licht Beniger zu sehen ist, siehe: Jonathan

Krisenerscheinungen bereits früh manifestiert.²⁵ Durch Fahrpläne, Signale, den Aufbau von Telegrafennetzen und die Synchronisation von Uhrzeiten konnten die Ausnützungsraten der Strecken verbessert werden. Diese Maßnahmen gingen einher mit der Einrichtung interner Organisationsstrukturen, die der ›Überwachung‹ des Transportbetriebs dienten und diesen im Inneren der Organisationen gewissermaßen abbildeten. Es entstanden separate Monitoring- bzw. Wartungsabteilungen für die Infrastruktur, die Passagiere und die Fracht sowie für die Lokomotiven und das Rollmaterial. Deren Aufgabe bestand darin, Sachstände lokal zu überprüfen und entsprechende Kenntnisse zentral zu sammeln. Über voneinander getrennte Befehlsketten sollte man im Bedarfsfall wiederum rasch intervenieren können. Dabei sei besondere Aufmerksamkeit der »regularity in data collection«, der »formalization of information processing and decision rules« und der »standardization of communication with feedback« zugekommen.²⁶

Benigers Argument folgt einem impliziten funktionalen Modell, welches Kontrolle (im Sinne von Informationsverarbeitung) als eine Art ›Systemnotwendigkeit‹ spezifiziert. Dass die von ihm beschriebenen Veränderungen nicht auf eine solche funktionale Perspektive zu reduzieren sind, legen seine eigenen Beispiele nahe. Im Fall der Eisenbahnen etwa entsprang die Semantik der Kontrolle einer Drucklage im Zuge der Skandalisierungen von Unfällen in der Presse und durch behördliche Untersuchungen. Der Aufbau der ›Kontroll‹-Abteilungen war eine Folge dieses Drucks, der sich bis in die organisatorische Struktur des Monitoring-Systems auswirkte. Die Entwicklungen ergaben sich also nicht schlicht Aufgrund von Effizienzdruck im System. Es ist demnach kaum gerechtfertigt, die »crisis of control« auf funktionale Zwänge zu reduzieren oder als informationstheoretisch zu bewältigende Problemstellung zu präsentieren. Vielmehr kommt der Entwicklung eine erhebliche normative Durchdringung zu.²⁷

Während Beniger auf das 19. durch die Linse des (späten) 20. Jahrhunderts blickt und das eine anhand der Konzepte (information processing, data-collection, decision rules) des anderen verstanden haben will; während

Sterne, »Transportation and Communication: Together as You've Always Wanted Them«, in: Jeremy Packer, Craig Robertson (Hg.), *Thinking with James Carey. Essays on Communications, Transportation, History*, New York: Peter Lang 2006, S. 117–135; Sterne regt eine verstärkte Hinwendung zur Analyse von ›clusters‹ bzw. ›infrastructures‹ an, die bereits im Moment ihrer Entstehung beides sind: in den 1840er Jahren »the train-telegraph confluence«, um 1890 der Verbund aus »the electric light, the trolley, the subway, and vaudeville theatre«, ebd., S. 129.

25 Ebd., S. 221 ff.

26 Ebd., S. 224.

27 So die Einschätzung von Winkler, *Diskursökonomie*, S. 66 ff.

er also eine Vorgeschichte des Informationszeitalters entwirft, hat Armand Mattelart mit einer Untersuchung der Karriere des Kommunikationsbegriffs diskurs- und wissenshistorische Anregungen gegeben, die vergleichbare Entwicklungen des 19. aus dem 18. Jahrhundert lesbar werden lassen.²⁸ Der Ausdruck Kommunikation steht in den politökonomischen, ingenieurwissenschaftlichen und verwaltungstheoretischen Schriften des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts zunächst für das Zusammenspiel von Verkehrswegen (Flüsse, Kanäle, Straßen etc.). Dort ruht er auf organizistischen Vorstellungen von Staat, Territorium, Infrastruktur und Bevölkerung auf, die etwa den Güter- und Warenverkehr am Modell des Blutkreislaufs orientierten. Mattelarts Untersuchung macht vor allen Dingen deutlich, dass die Differenzierung von informationeller und materieller Zirkulationssphäre, von symbolischer Kommunikation und nicht-symbolischem Transport, die die Leitunterscheidung für Benigers Krisendiagnose liefert, auf Ebene der Kommunikationsvorstellungen noch im späten 19. Jahrhundert nicht umstandslos gegeben war.

Allerdings wurden die Kommunikationsvorstellungen des 18. im frühen 19. Jahrhundert durch den Saint-Simonismus aufgegriffen, um einen synthetischen Zusammenhang von gesellschaftlichen Verhältnissen in Netzwerkbegriffen zu reformulieren.²⁹ Der Saint-Simonismus unterschied zwischen zwei voneinander geschiedenen Zirkulationssphären, die im Sinne einer ›sozialen Physiologie‹³⁰ in ein organisches Gesamtmodell integriert blieben. Die »réseaux ›spirituelles‹ et ›matérielles‹« – das Transport- und das Geldsystem – fundierten die Vorstellungen einer auf industriellem Fortschritt basierenden egalitären Gesellschaft. Ab Mitte der 1820er Jahren wurden entsprechende Programme in Zeitschriften wie *Le Producteur*, *L'Organisateur* und *Le Globe* propagiert.³¹ Sie wirkten sich auf Projekte wie den Bau des Suez-Kanals und den Ausbau von Eisenbahnstrecken (über Frankreich hinaus) aus. Sie spielten eine Rolle bei der Gründung der *Société générale de crédit mobilier*, die sich in großem Stil an der Finanzierung des Aufbaus von Verkehrsinfrastruktur beteiligte, oder der *Société générale des annonces*, welche für einige Jahre (1845–1849) in der Anzeigenvermittlung

28 Mattelart, *L'invention*.

29 Ebd., S. 101–130; siehe auch: Jean-Pierre Hirsch, »Saint-simonisme et organisation du territoire. Sur un programme de 1832«, in: *Revue du Nord* 352 (2003), S. 863–872; Antoine Picon, *Les Saint-Simoniens. Raison, imaginaire et utopie*, Paris: Belin 2002; Sebastian Gießmann, *Die Verbundenheit der Dinge. Eine Kulturgeschichte der Netze und Netzwerke*, Berlin: Kadmos 2014, S. 135 ff.

30 Mattelart, *L'invention*, S. 8.

31 Ebd., S. 101 ff., Zit. S. 115.

operierte.³² Die ideologischen Konturen verschliffen sich gegen Mitte des Jahrhunderts, jedoch gewannen Saint-Simonisten bzw. vormalige Anhänger dieser Denkrichtung im Second Empire politischen Einfluss.³³ Auch wurden deren private Initiativen ab den 1850er Jahren verstärkt wirtschaftlich bedeutsam. Damit erlangte der organozistische Kommunikationsbegriff in materiellen und institutionellen Dispositiven – Eisenbahnverbindungen, Kanälen, Bankinstituten, publizistischen Projekten – operative Verankerung. So zumindest lassen sich Teile von Mattelarts Argumentationsgang lesen.

Mit erhöhtem Theorieeinsatz hat Hartmut Winkler festgehalten, der »Denkanreiz bei Mattelart« bestehe darin, dass seine Geschichte des Kommunikationsbegriffs die »objektive Vergesellschaftung« einbegreife.³⁴ Gegen einen solchen, die marxistische Grundierung Mattelarts ernstnehmenden Denkanreiz ist wenig zu sagen. Für eine Beschreibung der Entwicklungen im 19. Jahrhundert scheint es allerdings angemessen, die Forcierungen in beiden Hinsichten, derjenigen informationstheoretischer Betonungen von Kontrollerfordernissen und derjenigen begriffsgeschichtlicher Betonungen objektiver Vergesellschaftung, in historischen Klammern zu halten.³⁵ Einen entsprechenden Vorschlag haben, mit zum Schnittpunkt der skizzierten Perspektiven Benigers und Mattelarts zeitlich und kulturäumlich verschobenem Fokus, Habbo Knoch und Daniel Morat gemacht. Ihre »historische Kommunikologie« versteht sich in Reaktion auf die Kulturalisierung der Sozialgeschichte, deren »unbefriedigend immanente« Untersuchung der Massenmedien sie überwinden möchten. Stattdessen regen Knoch und Morat an, die »Historizität sozialer Figurationen«, die »im doppelten Sinne der Materialität und der Diskursivität von Medien geprägt« worden sei, ernst zu nehmen.³⁶ Sie schlagen vor, von

32 Ebd., S. 113, 117, 119 ff., 126 ff.

33 Zum saint-simonistischen Einfluss auf die Handelspolitik der frühen 1850er Jahre siehe Jean Walch, *Michel Chevalier, économiste saint-simonien*, 1806–1879, Paris: Vrin 1974.

34 Winkler, *Diskursökonomie*, S. 74.

35 Gabriele Schabacher und Christoph Neubert haben hingegen angeregt, im Sinn eines zu restaurierenden verkehrswissenschaftlichen Paradigmas die »Ko-Evolution von Transport- und Nachrichteninfrastrukturen« zu untersuchen. »[I]n der Logistik des 20. Jahrhunderts mit ihrer flexiblen Kontrolle und ihrer entsprechend variablen Ontologie, die Personen, Dinge und Zeichen in Austausch zu bringen trachtet«, lasse sich »eine paradoxe Wiederaufnahme jenes umfassenden, quasi vormodernen Verständnisses erkennen, das den Verkehrsbegriff bis zum frühen 19. Jahrhundert charakterisiert hatte«. Christoph Neubert, Gabriele Schabacher, »Verkehrsgeschichte an der Schnittstelle von Technik, Kultur und Medien. Einleitung«, in: dies. (Hg.), *Verkehrsgeschichte und Kulturwissenschaft. Analysen an der Schnittstelle von Technik, Kultur und Medien*, Bielefeld: transcript 2013, S. 7–45, Zit. S. 24–25.

36 Habbo Knoch, Daniel Morat, »Medienwandel und Gesellschaftsbilder. Zur historischen

einer »massenmedialen Sattelzeit« von 1880–1930 bzw. 1960 auszugehen, zu der ein visuell-auditives Dispositiv gesellschaftlich effektiv wird, das die mit der Koselleck'schen Sattelzeit verbundene alphabetische und dialogische Orientierung wenn nicht abgelöste, so doch ergänzte. Ihren prägnantesten Ausdruck findet diese These in der Konzeption einer »medienreflexiven Scharnierphase«, die sich »zwischen einer Kulturkritik der Massenmedien und einer Verwissenschaftlichung ihrer Analyse« von den 1920er bis zu den 1940er Jahren abspielte. Zu der Zeit habe sich die Kommunikationswissenschaft zur ›Normalwissenschaft‹ entwickelt und es sei zugleich die soziale Integration über Massenmedien unterwegs gebracht worden, wobei »Unsicherheiten [...] und nicht selten angstbesetzte Projektionen lebensweltlich kanalisiert und begrifflich-methodisch gefaßt« worden seien.³⁷

Ein wichtiger Unterschied zu einem an der doppelten Perspektive (Beniger/Mattelart) orientierten Ansatz, besteht bei Morat und Knoch nun darin, dass weniger an den (Massen-)Medien und ihren Darstellungsoperationen Reflexivität betont wird, sondern deren soziale Effekte und strukturelle Seditimentierungen nicht anders als reflexiv zu rekonstruieren sind; so gelte es die Binnenperspektive privilegierter »Medienbeobachter« (Benjamin, Kracauer, Simmel u. a.) zu berücksichtigen und »gleichzeitig die sinnesgeschichtliche Kontextualität von medientheoretischen Reflexionen [zu] betrachten«.³⁸ Die Frage ist, wie sich dieses »gleichzeitig« im Forschungsvollzug operationalisieren lässt. Für Knoch und Morat ist die systemtheoretische Figur des re-entry leitend:³⁹ sei es, dass die von Außenseitern zu Klassikern gewordenen Autoren in ihre historischen Kontexte wieder ein- und in diesen wieder vorgeführt werden;⁴⁰ sei es, dass die Mediengeschichte durch den ihr eigenen Gegenstand perspektiviert wird, in der Absicht, am Übergang von analogen zu digitalen Medien, »mit der die massenmediale Sattelzeit endet«, die »historische Kommunikologie retrospektiv an[zusetzen], um die verschiedenen Aspekte der vorwissenschaftlichen Technizität, Praktizität und Diskursivität zusammenzuführen.«⁴¹

Bei aller Folgerichtigkeit zeichnet sich eine Schwäche dieses Ansatzes

Kommunikologie der medialen Sattelzeit«, in: dies. (Hg.), *Kommunikation als Beobachtung. Medienwandel und Gesellschaftsbilder 1880–1960*, München: Fink 2003, S. 9–33.

37 Ebd., S. 10–13.

38 Ebd., S. 31–32.

39 Ebd., S. 17–18.

40 So Detlev Schöttker, »Von der Ideologie zur Kulturkritik. Zur Archäologie der Medienwissenschaft im New Yorker Exil«, in: dies. (Hg.), *Kommunikation als Beobachtung. Medienwandel und Gesellschaftsbilder 1880–1960*, München: Fink 2003, S. 179–197.

41 Knoch/Morat, *Medienwandel und Gesellschaftsbilder*, S. 32–33.

darin ab, dass historische Spezifität durch fortsetzbare Korrekturmanöver verwischt wird; die Haltbarkeit historischer Befunde entscheidet sich kaum an einer spezifischen Widerlegbarkeit, sondern an einer nächsten Iteration reflexiver Betrachtungen. Ein im Sinne der Rekonstruktionsbemühungen prä-reflexiver Materialstand wird über kurz oder lang aus der Betrachtung verdrängt. So lässt sich gegen die Position von Morat und Knoch und deren systemtheoretische Grundierung festhalten, dass die historische Spezifität nur dann kenntlich zu machen ist, wenn der Gegenstand nicht allein oder in erster Linie über ein Kräftefeld der Selbstbeobachtung synthetisiert wird. Denn dies zu tun, macht gewissermaßen stationäre asymptotische Stabilisierungseffekte rationalisierbar und integriert Vergangenheit in eine je gegenwärtige Perspektive, vermag aber desto weniger Entwicklung in den Blick zu rücken, je länger sie genau dies tut.⁴²

Welche historische Perspektive lässt sich auf Basis dieser Reserven also entwerfen? Eine naheliegende Option besteht darin, die Entwicklung im Sinne eines Scharniers zu fassen, das sich aber nicht bis zu gegenwärtigen disziplinierten Anschlüssen reflexiv durchdeklinieren lässt, sondern ein Stück weit der Alterität verpflichtet bleibt. Anhand von Mattelarts Geschichte des Kommunikationsbegriffs lassen sich konzeptuelle Befrachtungen geltend machen, welche nicht nur einen Eindruck des binnenhistorischen Sinnhorizonts geben können, sondern die auch Allianzen mit der Entwicklung objektiver Vergesellschaftung ausgebildet haben. Anhand der Beanspruchung als Vorgeschichte der Informationsgesellschaft durch Beniger lassen sich die Umrisse operativer Bedingungen kenntlich machen, die allerdings nicht im Schema von Problem und Lösung, sondern in ihrer Eigenart begreifbar zu machen sind. In diesem Arrangement bleiben Freiheitsgrade, welche die systematischen Zwänge des Denkens wie auch die objektiven Zwänge der materiellen Wirklichkeit relativieren.

Beniger und Mattelart sind also anhand einer Inkongruenz, mehr noch: aufgrund einer gegenseitigen Vorbehältlichkeit wertvoll. Kommunikation ist in einer doppelten Perspektivierung mit Beniger und Mattelart weder auf Infrastrukturen und Transportsysteme, noch auf Information und Kontrolle festzulegen. Sie gehorcht nicht den entsprechenden funktionalen Zwängen, sondern richtet sich zwischen Transporterfordernissen und Kontrollnotwendigkeiten, zwischen Infrastrukturen und Nachrichtenlagen ein, um von dort her immer nur neue Entscheidungen zu provozieren, wie die materiellen und informationellen Hinsichten ein weiteres Mal aufeinander zu beziehen sind.

⁴² Schlagend findet sich dieser Effekt vorgeführt in: Dirk Baecker, *Beobachter unter sich. Eine Kulturtheorie*, Berlin: Suhrkamp 2013.

Die historische Frage wäre dann jene danach, ob diese Entscheidungen in gewissen historischen Kontexten systematisch auf die eine oder andere Weise ausfallen. Bei den in Kap. 2 und 3 herausgearbeiteten Formatvarianten und bei der Analyse der Kommunikationsvorstellungen in den Verhandlungen um das Markengesetz ging es um die Rekonstruktion von je spezifischen Entscheidungen. Anhand der ab 1858 verfügbaren Basis des Registers lässt sich die Frage nach einer entsprechenden Tendenz stellen.

5.4 *Drei Optionen*

Damit, einen gegenläufigen Vorbehalt der Geschichte begrifflich-semantischer Entwicklungen gegen eine Rekonstruktion operativer Durchsetzungsmacht festzuhalten, damit, diese Unternehmungen für nicht umstandslos ineinander übersetzbar zu halten, ist für die Beantwortung dieser Frage noch wenig gewonnen, aber zwei Dinge immerhin: Die Vorbehältlichkeit bietet erstens Anhaltspunkte der Negation, der verhindern helfen kann, die Argumente zu verkürzen, die Erzählung zu begradigen und einen Analyserahmen mutwillig zu verallgemeinern; die Geschichte von Marken etwa auf Fragen der Kontrolle, der Information, der Bürokratie zu verengen. Sie verspricht zweitens, einen Problembereich einzukreisen, der sich weder in empirischer Beschreibung, noch theoretischer Verarbeitung allein würde deutlich machen lassen. In einem letzten Schritt soll es nun darum gehen, in dem Raum, der sich mit diesem Vorbehalt behaupten lässt, noch einmal die eingangs aufgeworfenen Kategorien einzusetzen: Dokument, Modell und Format.

Das Register lässt sich erstens als Projekt verstehen, das einer umfassenden Expansion von Dokumenten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zuzuordnen ist.⁴³ Folgt man Lisa Gitelman, so entstand durch die schiere Ubiquität von Erzeugnissen des sogenannten Job-printing-Sektors – vorgedruckte Formulare, Rechnungsbücher, Prospekte, Anzeigen, Visitenkarten, Eintrittskarten, Fahrscheine, Gutscheine etc. – »a sort of global positioning system«, welches, verstärkt ab dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts, eine literarisch-rhetorische Medienpraxis, etwa die öffentliche Rede oder die Briefkultur, substituierte.⁴⁴ Im Zugang über die Kategorie des Dokuments besteht eine machtanalytische Option, über welche die Register als

⁴³ Lisa Gitelman, *Paper Knowledge. Toward a Media History of Documents*, Durham/NC: Duke University Press 2014.

⁴⁴ Ebd., S. 21–49, Zit. S. 49.

Teil eines Dispositivs kenntlich zu machen sind. In deren Kern steht das Verfahren auf und mit den Papieren, auf welchen sich die Registrierung vollzieht.

Das Register lässt sich zweitens als Modellierungsprojekt verstehen, das »mit mehr oder weniger gesicherter Referenz an korrespondierenden Objektfeldern [...] einen wesentlichen Beitrag für die Erprobung vergangener oder künftiger Realitäten« leistet.⁴⁵ Der Zugang über diese Kategorie bringt eine epistemische Akzentuierung mit sich, die Fragen nach dem Modellcharakter in den Vordergrund rückt: Wofür stehen die ›modèles‹, wofür steht eine Registrierung insgesamt, wofür steht das Register als Gesamtveranstaltung? Fasst man das Register vom Modell (und von den »modèles«) her auf, rückt die Frage der Repräsentation in den Vordergrund.

Das Register lässt sich drittens als ein Formatierungsprojekt verstehen. Indem dies die in dieser Untersuchung privilegierte Kategorie ist, sei eine etwas ausführlichere Diskussion erlaubt.⁴⁶ Formate sind die Begleiterscheinung eines erhöhten Bedarfs an unpersönlicher Kommunikation in großen Organisationseinheiten: zunächst in Behörden und Firmen, in Medienorganisationen (Presse, Rundfunk- und Fernsehveranstalter) oder in code-basierten Netzwerken. Die Entwicklung lässt sich dann etwa auf einen Ablösungsprozess rhetorisch-literarischer Genres wie den (Offerten-)Brief, durch neue Genres wie die Affichage, das Telegramm oder das Memorandum beziehen. Folgt man John Guillory, vollzog sich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts ein Verblässen der Kunst der Persuasion in neuen Kommunikationsformen und neuen Genres.⁴⁷ Diese Ablösung verdeutlicht Guillory anhand der Ersetzung des Geschäftsbriefs durch das Memorandum (in den Vereinigten Staaten) und charakterisiert sie als ein »deliberate forgetting of rhetoric«.⁴⁸ Guillory zielt damit auf die Genese einer informationsorientierten Kommunikationskultur, die anhand von Beniger und Mattelart oben andiskutiert wurden. Er fasst den Umbruch

45 Friedrich Balke, Bernhard Siegert, Joseph Vogl, »Editorial«, in: dies. (Hg.), *Archiv für Mediengeschichte. Modelle und Modellierung*, Paderborn: Wilhelm Fink 2014, S. 5–8. Ausführlich hierzu Kap. 7.

46 Ich beschränke mich auf zwei im weiteren Sinn historische Untersuchungen, in denen die Kategorie als historisch situierte zum Zug kommt, sowie auf eine für die weiter oben angerissenen Überlegungen zur historischen Praxeologie anschlussfähige Wendung der Kategorie in dem von Matthias Bickenbach, Heiko Christians und Nikolaus Wegmann herausgegebenen *Historischen Wörterbuch des Mediengebrauchs*. Unterberücksichtigt bleiben insbesondere Ansätze, welche über den Formatbegriff Medienontologie und Begriffsgeschichte verbinden. Beispielsweise: Michael Niehaus, *Was ist ein Format?*, Hannover: Wehrhahn 2018.

47 John Guillory, »The Memo and Modernity«, in: *Critical Inquiry* 31/1 (2004), S. 108–132.

48 Ebd., S. 116.

in den Grundbegriffen der Rhetorik als ein Zusammenfallen von *movere* und *docere/delectare*: »When the auditor is moved to believe or act as the orator desires, this is persuasion; but the orator seldom persuades without also instructing and pleasing. Information genres by contrast discard the strategy of delectare as a good-faith gesture and distance the motive of persuasion in favor of permitting a certain instruction to speak for itself. It is not that for the writer of the document there exists no desire to persuade, *but that persuasion is implicit in docere*, in simply transmitting information.«⁴⁹ Jede supponierte Kontinuität rhetorischer Figuren im Rücken dieser Verschiebung, werde durch (zeit-)ökonomische Imperative ausgeräumt, die Rhetorik kehrt sich gleichsam nach außen. So wird *Brevitas* zur entscheidenden Qualität, was zur Frage führt, wie sich Darstellungen kompakt und übersichtlich strukturieren lassen: »First, the economic imperative forced graphic features into ever greater visibility, a principle that I will call, in deference to its most recent expression, formatting. The difference between formatting and *dispositio* can be understood by recalling the parts of an oration as the classic instance of the latter. As important as these divisions may have been in composition, they were not announced in delivery; the orator need not say, ›Now the peroration begins.‹ Informational writing by contrast makes formatting as visible as possible; it calls attention to features such as headers, indentation, and, more recently, bullets. Formatting is like the external articulation of structural features in modern architecture.«⁵⁰

Gegen eine revisionistische Kulturkritik, das heißt gegen eine Sichtweise, die dies als Unterdrückung rhetorischer Qualitäten ausdeutet, welche aber unter der Hand wirksam geblieben seien und nur wieder ans Licht gebracht werden müssen, argumentiert Guillory für einen grundlegenden Umbruch, der eine Umstellung von einer rhetorischen Überzeugungs- zu einer formatorientierten Kommandokultur mit sich brachte; »rhetoric is the art of persuasion, it makes a difference if the art disappears, leaving us only with persuasion.«⁵¹ Gegen eine Fortschrittsemphase weist er allerdings auf die kommunikative Dysfunktionalität einer ›formatierten‹ Sprache, sie droht unverständlich zu werden.⁵² Dies wäre eine kulturkritische Option, in der Formatierungen die Ablösung tradierter durch formalisierte Ausdrucksformen anzeigen.

49 Ebd., S. 119–120, Hervorhebungen W. B.

50 Ebd., S. 128.

51 Ebd., S. 119–120.

52 Ebd., S. 122 ff.

Eine medienhistorische Untersuchung, die einen entsprechenden Übergang anhand akustischer Übermittlung überspannt, hat Jonathan Sterne vorgelegt. Seine Geschichte von MP3 umfasst einerseits die Kodifizierung des digitalen Standards für Audio-Files im Jahr 1993 und seine Durchsetzung als Standard in den Musiktauschbörsen der späten 1990er Jahre. Sie schließt zum anderen die Geschichte der Wahrnehmungsakustik ein. Mit den Anfang des 20. Jahrhunderts in den Laboratorien von Bell und AT&T entwickelten Standardisierungen von akustischen Signalübertragungen, hat sich, so Sterne, ein »implicit user« bzw. »listener« konturiert, der im MP3-Format fortgeschrieben wird. Das Format lasse sich aus dem »code« des digitalen Standards »herauslesen«, sei aber gleichzeitig »part of much longer historical trajectories«. ⁵³ Das Format sei »historically legible« geworden, als sein Standard publiziert wurde.

Allein was heißt es, zu sagen, dass ein Format lesbar geworden ist, wenn man zugleich sagt, dass darin eine Reihe diesem Standard vorangegangener Festlegungen eingegangen sind? Handelt es sich um eine spezifische Re-Explizierung vergangener Weichenstellungen? Oder hat vielmehr Sterne einen Doppelstandard für Geschichte, die einmal (post 1993) eine explizite bzw. explizierte ist und einmal (ex ante post 1993) eine implizite bzw. implizierte? Die Re-Explizierung des nicht mehr expliziten, aber implizit Fortwirkenden scheint Sternes primäres Anliegen. Dieses Anliegen besteht darin, mit der Geschichte eines Formats nicht nur dessen Durchsetzung/Verbreitung, sondern auch dessen Sinn zu rekonstruieren – mit Guillory gesprochen: die Mutwilligkeit einer im Format wirksam (und unverfügbar) gewordenen *dispositio* herauszustrichen.

In Sternes Zugang erfordern Formate also Kritik heraus. Sie sind nicht anders als über (historische) Kritik zu erschließen. Formate sind zum einen operationszentriert: »The format is what specifies the protocols by which a medium will operate. This specification operates as a code – whether in software, policy, or instructions for manufacture and use – that conditions the experience of a medium and its processing protocols.« ⁵⁴ Sie sind allerdings nicht unmittelbar operationsrelevant (»a format is not the protocol, it specifies the protocol«). Damit operieren zum einen Medien, zum ande-

53 Jonathan Sterne, *MP3. The Meaning of a Format*, Durham/NC: Duke University Press 2012, Zit. S. 7.

54 »The format is what specifies the protocols by which a medium will operate. This specification operates as a code – whether in software, policy, or instructions for manufacture and use – that conditions the experience of a medium and its processing protocols. Because these kinds of codes are not publicly discussed or even apparent to end-users, they often take on a sheen of ontology when they are more precisely the product of contingency.« Ebd., S. 8.

ren Codes, wobei beide Operationen am Format hängen: einmal als einer Spezifikation (»the format specifies« (via kodifizierte Operation)); einmal im Sinn der Instruktion (»specifies the protocol by which a medium will operate«). Wie muss man diese Konvergenz von Operationen und modus operandi verstehen? Sternes Antwort auf diese Frage liegt darin, dass er die Erfahrungsdimension (»experience of a medium«) hinzunimmt. Der Formatbegriff wird bei Sterne also dort angesetzt, wo explizite oder explizierbare Regeln – Codes – auf Erfahrung treffen. Dabei setzt Sterne einen sehr weit gefassten Regelbegriff voraus, der einen breiten Erstreckungsbereich von Politik über Technik bis hin zu Gewohnheiten umfasst.⁵⁵ Format kommt so weniger als analytischer Begriff zum Zug, sondern als ein Platzhalter für einen formatspezifischen historischen Sinn.

Darüber hinaus wurden Vorschläge gemacht, den Formatbegriff überhaupt einer Historisierung zu unterziehen. So hat Susanne Müller im Historischen Wörterbuch des Mediengebrauchs einen Vorschlag zur Makro-Strukturierung der ›Begriffsgeschichte‹ als Entwicklung der entsprechenden ›Gebräuche‹ und ›Gebrauchsweisen‹ gemacht. Anhand »begrifflicher Konjunkturen« zeichnet Müller vier historische Kontexte, in deren Abfolge »aus der Praktik eines Handwerks erst ein medientechnisches Phänomen, dann eine Kulturtechnik und später ein Schlüsselbegriff der Medienwissenschaft wird.«⁵⁶ Diese Abfolge verläuft vom Buchdruck in der Frühen Neuzeit über die Standardisierungsprojekte des 19. Jahrhunderts und die Etablierung digitaler Rechenmaschinen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zur Programmplanung der Rundfunkveranstalter seit den 1980er Jahren. Sie verläuft, so lässt sich dieser Ablauf reformulieren, von einer Anlagen- und Gewerbezentrierung (1) zur Sektoren- bzw. Industriezentrierung (2), zur Operationszentrierung (3) und schließlich zu einer reflexiven ›Wende‹ (4) im Rahmen der (deutschen) Medienforschung jüngerer Zeit.

Der Ablauf ruft, um mit Müller noch ein Stück weiter zu denken, Stadien der Entwicklung auf, die von der pragmatischen Passung und technischen Serialisierung (1) hin zur systemischen Integration und ökonomischen Skalierung (2) voranschreiten, um von dort zur regeltechnischen Operationalisierung und Automatisierung (3) zu gelangen und schließlich, nachdem die bisherige Entwicklung sich stets in Richtung einer Abstrahierung vollzog, auf die Inhalte und Sinnhaftigkeit zurückzufallen (4). Diese Rückwendung findet

55 »Most crucial dimensions of format are coded in some way – sometimes through policy, sometimes through the technology's construction, and sometimes through sedimented habit. They have a contractual and conventional nature.« Ebd., S. 8.

56 Susanne Müller, »Formatieren«, in: Christians/Pietreck/Wegmann, *Historisches Wörterbuch des Mediengebrauchs*, Zit. S. 257.

einen verdichteten Ausdruck darin, dass Müller als Forschungsdesiderat eine »umfassende theoretische Reflektion zu dieser [vierten, W. B.] Art des Formats« bezeichnet, derjenigen vom Format als medienwissenschaftlicher Schlüsselbegriff.⁵⁷ Müller skizziert dabei eine zuversichtliche Perspektive. Anhand der Entwicklung von Power Point macht sie deutlich, dass die reflexive Wende nicht darüber hinwegtäuschen soll, dass die Form den Inhalt stets übertrumpft, ihn aber neu zu denken erlaubt: »Wie [verhält] sich PowerPoint zu einer Overhead-Folie oder zu einem klassischen Tafelbild [...] und wie [hat] es die Schlüsselkompetenz seiner Benutzer verändert«?⁵⁸ Wenn man Müllers Perspektive auf ihre vier historischen Konjunkturen bezieht, so scheint es, dass sie an der Grenze zur vierten Konjunktur gewissermaßen halt macht, um aus diesem (historischen) Anhaltspunkt theoretisches Kapital zu schlagen. Die Schwierigkeit, die sich dabei stellt, besteht darin, Form, Inhalt und Format zu differenzieren: Format ist in diesem Sinn der Name für ein kompensatorisches Verhältnis der Form zum Inhalt. Es wäre der Name für die operative Übermacht der Form, unter der gleichzeitigen Unterstellung, dass es aber auf den Inhalt statt auf die Form ankomme. Diese Unterstellung hat bei Müller mit dem kulturkritischen Feuilleton eine Adresse. Ihr steht mit den ›Usern‹ und ihren Kompetenzen eine klare Hoffungsfigur entgegen. Das Format, so muss man vermuten, ist der (historische) Operator, der diese Ausgangslage ins Werk setzt.

So bietet Müller eine begriffs- und praxisgeschichtliche Periodisierung an, deren entscheidende Implikation darin besteht, begriffliche Konjunkturen mit distinkten Praxisformen zu verknüpfen. Am Ende dieser Periodisierung, oder eher: von deren Ende her, kommt Müller allerdings kaum über eine Problemstellung hinaus, welche Medienpraxis gegen Medienkritik konstatiert, während ihre Periodisierung gerade eine Engführung der Entwicklung der Praxisformen mit einer Begriffsgeschichte verspricht, also eher deren Mit- als Gegeneinander. Die Vermittlung, die für ein solches Unternehmen erforderlich ist, entscheidet sich daran, inwiefern es gelingt, Medien in »Ansichten von Formen und Operationen ihres Gebrauchs« aufzufächern, wobei für die »populäre[n] Formen des Gebrauchs« wiederum Begriffsarbeit nötig ist.⁵⁹

Damit folgt Müller ganz der programmatischen Stoßrichtung des historischen Wörterbuchs des Mediengebrauchs.⁶⁰ Dessen Mitherausgeber, Heiko Christians, sucht in dieser Hinsicht Anschluss an Webers ›Brauch‹ und ›Sitte‹

57 Ebd., S. 261.

58 Ebd., S. 262–263, Zit. S. 263.

59 Ebd., S. 17–19.

60 Christians, *Begriffsgeschichte als Gebrauchsgeschichte*.

und deren Weiterentwicklungen durch den deutsch-dänischen Industrie-
soziologen Theodor Geiger: »Allein schon wenn wir die Weberschen Unter-
begriffe von Regelmäßigkeit, Übung und Eingelebtheit herausgreifen, und
Geigers Begriffe Modell, Orientierung und Milieu hinzunehmen, entsteht
eine aufsteigende Begriffspalette, die wie von selbst auf die Beschreibung
technischer Umwelten und ihrer routiniert-regelhaften Realisierung im
Gebrauch hinausläuft.«⁶¹ Diese Realisierungen im Gebrauch bringen aller-
dings eher die Effekte, weniger die Prinzipien der technisch-medialen Arran-
gements ans Licht. Einer Anregung des Germanisten und Volkskundlers
Herrmann Bausinger folgend, geht Christians daher von einer »umwelt-
konstituierenden *eingelebten Undurchschaubarkeit des medientechnischen
Gebrauchs*« aus.⁶² Wie für die historische Praxeologie und das ›Hineinbas-
teln‹ von Dafürhalten in die administrativen Arrangements (s. o.) dargelegt,
kommt es damit auf Handlungsträger an, die ihre Umwelt nicht durch-
schauen (können) und anhand von »eingelebten« Selbstverständlichkeiten
in ihr agieren müssen, was wiederum – das wäre ein ausschlaggebender
Punkt, an dem sich eine Medien(gebrauchs)- von einer Technikgeschichte
differenzieren lässt – beständig auf die (Medien-)Umwelt abfärbt.

Was ergibt diese Einsetzung der drei Kategorien (Dokument, Modell,
Format) in den Rahmen medienhistorischer Rekonstruktionsprogramme
und ihre Konfrontation mit den angezeigten Vorbehalten? Die Register
sind unter einem Dokument-Paradigma, einem Modell-Paradigma und
einem Format-Paradigma plausibel zu beschreiben. Ihr ›geschichtema-
chender‹ Charakter kann allerdings am prägnantesten anhand des For-
mat-Paradigmas zum Ausdruck kommen. Nur schon wortgeschichtlich hat
der Formatbegriff einen Weg vom Substantiv in ein Verb (*formare*) und
zurück in ein Substantiv (*formatum*) zurückgelegt.⁶³ Ist es gerechtfertigt,
diese Verschiebungen weiterzudenken und das Vermögen des Begriffs im
Schnittpunkt von Stabilisierungen und Dynamisierungen eine Umdrehung
weiter zu beanspruchen? Ist es gerechtfertigt zu sagen: Es interessieren
nicht nur Formate und ihre Entwicklung, es interessieren Formate in ihrer
Entwicklung, es interessieren Formatierungen? Ob gerechtfertigt oder nicht,
ein Interesse für Formatierungen verspricht, die Einsätze der historischen
Praxeologie, wie sie oben skizziert wurden, an den Eigensinn materieller
Dispositive anzuschließen; wenn auch auf die Gefahr hin, dass es mitunter
darauf hinausläuft, jene mit diesen kurzzuschließen.

61 Ebd., S. 20–21.

62 Ebd., S. 23, Hervorhebungen i. O.

63 Niehaus, *Was ist ein Format*, S. 9.

6. Auf dem Weg ins Register

Es ist eine triviale Feststellung, dass administrative Vorgänge auf Regellvollzug ausgerichtet sind und ihren Wert dadurch gewinnen, dass sie für Vergleichbarkeit sorgen. Ein einheitliches Vorgehen trägt zur erwünschten Regelmäßigkeit dessen bei, was aus den Aufzeichnungen hervorgeht. Ebenso trivial ist die Feststellung, dass sich administrative Vorgänge nicht in bloßem Regellvollzug erschöpfen können, sondern Freiheitsgrade erfordern, denn die Regel der Aufzeichnung wird, wenn sie die Praxis zu eng bestimmt, zum Formalismus und sie beginnt die Phänomene, um die es zu tun ist, zu dominieren und aus der Verzeichnung herauszudrängen. Weniger trivial ist es, beides zusammenzudenken. Das ist aber nötig, wenn es darum gehen soll, administrative Projekte auf ihre Effekte hin zu untersuchen; darauf, bzw. auf die flexiblen Passungen, die sich zwischen Formalismus und Vorgängen einstellen.¹

Das vorangehende Kapitel diente dazu, den Spielraum zu ermessen, der hierfür unterstellt werden muss. Vor diesem Hintergrund gilt es im Besonderen, an die angesprochene kognitive Kluft zwischen technisch-medialer bzw. administrativ-institutioneller Umwelt und eingelebter Selbstverständlichkeit im Umgang mit derselben zu denken, was auf die schon skizzierte These hinausläuft, dass die Depositeure eigene Kommunikationsvorstellungen und Repräsentationsideen in ihre Hinterlegungen einbrachten. Anhand dieser Kalibrierung des Zugangs lässt sich nun die Hinterlegungspraxis in den Blick rücken und die Entwicklung auf der Ebene administrativer Stabilisierungen und Destabilisierungen weiterverfolgen. Dabei sollen Aspekte herausgearbeitet werden, die in den politischen und juristischen Verhandlungen über rechtliche Festlegungen nicht kenntlich zu machen waren. Es soll deutlich werden, dass die Verfahren der Aufzeichnung und die repräsentative Praxis für die Entwicklung ausschlaggebend war; dass die Spezifik des administrativen Dispositivs und der Eigensinn der Akteure, die ihre Eigentumsbegehren in dieses Dispositiv eintrugen, bestimmender waren als das formale Gerüst des Rechts. Im Unterschied zu den bisher dargelegten

¹ Die medienhistorischen Grundrisse dieser Problematik hat Rüdiger Campe anhand der Entwicklung des (deutschen) Kameralismus dargelegt. Seinem Aufsatz ist in diesem Kapitel daher ein Exkurs gewidmet.

Relativierungen rechtlich-dogmatischer Spezifizierung, welche aus der Dynamik der Entwicklung des positiven Rechts erwachsen (Kap. 4), kommt die Relativierung nun von einer anderen Seite. Nun sind es die Konsequenzen der Gesetzgebung, welche dem Gegenstand sein Gepräge geben, sei es, dass sie die regulatorische Ordnung im Kleinen dementierten oder dass sie der Entwicklung eine nicht-intendierte Tendenz verliehen. In diesem wie auch im nachfolgenden Kapitel rückt damit die Frage nach der administrativen Praxis, deren Veränderung zwischen 1858 und 1891 und deren Auswirkungen auf die Formate und ihre Entwicklung in den Fokus.

Mit den ersten Einträgen ab 1858 kam der formale ›Generator‹, den das Gesetz von 1857 entworfen hatte, in Gang. Die Akteure, die ihn am Laufen hielten, waren neben den Depositeuren die Gerichtsschreiber, welche die redaktionelle Verantwortung trugen für den ›procès-verbal‹, so der juristische Fachausdruck für den Akt der Hinterlegung, sowie unscheinbar bleibende Angestellte im Conservatoire des arts et métiers, welche die Ablage der in den Gerichten ausgefertigten Akten besorgten. Dieses Personal bestimmte die Aufzeichnung nicht nur punktuell. Es nahm auch auf die Verzeichnungsbewegung insgesamt Einfluss, indem es unterschiedliche Darstellungsstrategien wählte, indem es Angaben rubrizierte, indem es die Registrierungen verschiedenen Bereichen wirtschaftlicher Aktivität (Klassen) zuordnete oder indem es diese – ab den 1880er Jahren – in gedruckte Form brachte und veröffentlichte. Im Folgenden richtet sich das Interesse zunächst auf die Verfahrensdimension und Schreibform (Kap. 6). Sodann verlagert sich der Fokus auf Repräsentationsstrategien, die sich bei der Hinterlegung der Modelle abzeichneten (Kap. 7). In diesen zwei Schritten soll der Ausweis einer administrativen Eigendynamik gelingen. Es wird sich freilich zeigen, dass, was sich auf Ebene des Interesses an der hinterlassenen Materialität und vergangenen Praxis administrativer Wirklichkeit – an der Schreibform einerseits und an den Repräsentationsformen andererseits – unterscheiden lässt, auf Ebene der Formatierungstendenz, die daraus hervorgeht, gerade nicht auseinanderzuhalten ist.

»Auf dem Weg ins Register« ist als heuristisches Motto zu verstehen, nach dem sich der Gedankengang im Folgenden organisiert. Auf diesem Weg befanden sich nicht nur die Dokumente, die aus den lokalen Gerichten nach Paris gelangten. Diesen Weg nahmen auch die Vorstellung der Akteure, die in diesen Dokumenten über die *formula*, über das »performative Muster der Übertragung« (s. u.), am Markenformat buchstäblich mitschreiben und mitbasteln. »Auf dem Weg ins Register« soll aber auch zwei weitere Annäherungen mitmeinen: einerseits den Gang ins Archiv und zum Material, wie es im Institut national de la propriété intellectuelle inzwischen zur Einsicht

vorliegt; andererseits den Weg, den die Marken institutionell nahmen, bis sie an dieses Register gebunden wurden. Es ist daher auch noch einmal zu vertiefen, wie sich die institutionelle Situation bis 1857/58 entwickelte.

6.1 Institutionelle Hintergründe

Möchte man den Aufbau des nationalen Markenregisters in eine längere Perspektive auf die administrative Prägung wirtschaftlicher Prozesse rücken, gilt es detaillierter noch als schon geschehen (Kap. 4) eine Fortwirkung der Institutionen des 18. im 19. Jahrhundert in Betracht zu ziehen. Dabei lassen sich drei Phasen unterscheiden. Bis zur Revolutionszeit war neben den korporatistischen Organisationen ein System von Fabrikinspektionen prägend, das wesentlichen Einfluss auf die Produktion vieler Branchen nahm. In den ersten Revolutionsjahren brach dieses System zusammen und wurde 1791 auch gesetzlich beseitigt. In der Folge kristallisierte sich bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts ein Verständnis aus, das die Arbeits- und Gewerbefreiheit betonte und für welches die Abgrenzung zu den älteren Systemen konstitutiv war.² Im Rücken dieser freiheitlichen Selbstverständnisse ging die Verwaltungsexpansion freilich weiter und auch korporatistische Organisationsformen spielen weiterhin eine Rolle. Die *laisser-faire*-Positionen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts seien, wie Jean-Pierre Hirsch zuspitzt, tatsächlich in vielen Hinsichten auf ein »*Laisser régler ailleurs*« hinausgelaufen.³ Die Ereignisse von 1848 brachten den seit 1791 in den Hintergrund gerückten, aber nicht verschwundenen Korporatismus sodann zurück auf die politische Agenda; zunächst mit einem Akzent auf den Arbeitervereinigungen, eine Entwicklung, die mit dem *Second Empire* schließlich wieder eine repressive Wende erfuhr.⁴

Die zentrale Charakteristik, die sich über diese drei Phasen hinweg entwickelte, lässt sich in einer Verzahnung zweier Ebenen interpretie-

2 Von dieser ideologischen Fixierung in der Bewertung des Colbertismus abzukommen, ist ein wesentliches Anliegen der Studie von: Minard, *La fortune*. Siehe auch Kap. 4.

3 Hirsch, *Les deux rêves*, S. 353 ff., Zit. S. 368. Anlass für diese Einschätzung geben die Arbeitsbeziehungen, wobei Hirsch ein vertragsförmiges gegen ein korporatistisches Modell verhandelt.

4 Steven L. Kaplan, Philippe Minard, »Le corporatisme, idées et pratiques. Les enjeux d'un débat incessant«, in: dies. (Hg.), *La France, malade du corporatisme? XVIIIe-XXe siècles*, Paris: Belin 2004, S. 5–31. Bezieht man den Außenhandel mit ins Bild ein, so ist das Handelsabkommen mit England von 1860 von Bedeutung, das im Inneren neue kartellartige Zusammenschlüsse nach sich zog, insbesondere in der Metallindustrie, der chemischen Industrie und der Textilindustrie. Jean-Pierre Hirsch, »La concurrence: discours et pratiques, hier et aujourd'hui«, in: *L'Économie politique* 37 (2008), S. 66–76, S. 72–73.

ren. Zum einen insistierte im Rücken der formellen Rechtslage ein informeller Korporatismus. Wie Steven Kaplan und Philippe Minard geltend machen, haben »ungeachtet des gesetzlichen Verbots eine ganze Reihe von Gewohnheiten, überkommenen Bräuchen und Riten, eine ganze Kultur der beruflichen Qualifikation, die Mitglieder eines ›Berufsstandes‹ aneinander binden«, die politischen und regulatorischen Diskontinuitäten des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts überdauert.⁵ Zum anderen gewann ein Diskurs an Gewicht, der die Erfordernisse administrativer Expansion in Abrede stellte und der dazu führte, dass jede Regelung sogleich im Verdacht stand, einen Rückfall in überwundene Zustände zu bedeuten.⁶ Ben Kafka wertet dies als eine Art Pathologie: »A shared opposition to ›bureaucracy‹ enabled [...] inconsistent and even contradictory political sensibilities to work together as friends against a common enemy. The term became a vague expression of an even vaguer sense that something, or someone, or many someones – anyone or anything but the structural contradictions of the liberal-democratic project as such – had to be to blame for how much paperwork was required not only to govern, but to be governed in the modern world.«⁷ Beide Ebenen bilden den Kontext, in den hinein das nationale Register 1857/58 eingerichtet wurde. In dem neuen System fielen die Erfordernisse zentraler Administration mit der Notwendigkeit zusammen, lokalen Verhältnissen Rechnung zu tragen, ohne aber das ›Gespenst der Bürokratiekritik‹⁸ zu wecken.

Fokussiert man von dieser weit gefassten Perspektive ausgehend enger auf die administrative Praxis, lässt sich die operative Seite der skizzierten Konstellation verdeutlichen: Die Geschichte der Markenregistrierung beginnt nicht erst Mitte des 19. Jahrhunderts. Auch die Vorrevolutionszeit kannte entsprechende Verzeichnisse, wobei bei den diese Verzeichnisse führenden

5 Kaplan/Minard, *Le corporatisme*, zit. nach: dies., »Der Korporatismus, Ideen und Praktiken: Die Streitpunkte einer Dauerdebatte«, in: *Trivium* 21 (2016), Abs. 39, <http://journals.openedition.org/trivium/5306> [29. 9. 2018]. Für einen vergleichenden Überblick der Entwicklung der korporativen Institutionen im 18. und 19. Jahrhundert siehe: Geoffrey Crossick, Heinz-Gerhard Haupt, *The Petite Bourgeoisie in Europe 1780–1914. Enterprise, Family and Independence*, London: Routledge 1995, S. 16–37.

6 Ben Kafka hat diesen paradoxen Sachverhalt anhand einer kleinen Geschichte des Bürokratiebegriffs von den Physiokraten bis Tocqueville dargelegt: Kafka, *The Demon of Writing*, S. 77–108; Für eine vergleichbare Perspektive auf das New Public Management (und die Kritik daran) siehe Paul du Gay, »New Spirits of Public Management ... ›Post-Bureaucracy‹«, in: ders., Glenn Morgan (Hg.), *New Spirits of Capitalism?*, Oxford: Oxford University Press 2013, S. 274–293.

7 Kafka, *The Demon of Writing*, S. 81–82.

8 Die Formulierung lehnt sich an Kaplan/Minard, *Le corporatisme* an.

dezentralen Institutionen zugleich auch gerichtliche und polizeiliche Kompetenzen lagen.⁹ Sie dienten der Abgrenzung von Kompetenzen im Rahmen eng regulierter Produktionsregimes und zielten auf die Sicherung der Qualität der produzierten Waren sowie die Indizierung ihrer Herkunft.¹⁰ Sie können in zwei Hinsichten als Vorläufer des ab 1858 geführten Registers aufgefasst werden. Erstens ist allein schon ihre Beharrungskraft bemerkenswert. Die Gesetze von 1791 hatten die Kontinuität lokaler Institutionen zwar unterbrochen, für manche Gewerbe wurden aber bereits ab den späten 1790er Jahren wieder Kontrollsysteme eingeführt.¹¹ Zweitens stützte sich auch das 1857/58 eingerichtete System auf eine Hinterlegung in den regionalen und lokalen Kontexten. Ein Depositeur musste diese beim Gerichtsschreiber am Handelsgericht seines Domizils vornehmen. Aus der Perspektive derjenigen, die mit der Durchführung betraut waren, änderte sich so gesehen nicht allzu viel. Das landesweite Register konnte auf einer Kontinuität aufsatteln, die eine Eingelebtheit von Normen und mithin eine praktische Übung in der Verfahrensausführung nahelegt.

6.2 Von der Peripherie ins Zentrum

Dieses idyllische Bild lokaler Kontinuität soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Herauslösung aus der administrativen und juristischen Verantwortung lokaler Gremien voranschritt. Die Zuständigkeit hatte sich z. T. schon im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von den zünftischen Schieds- zu den neu entstehenden Handelsgerichten verlagert. Mit dem neuen System ab 1857/58 setzte sich dies mit Entschiedenheit fort; das Markenwesen wurde aus dem korporatistischen Kontext herausgelöst, nicht nur was die Registrie-

9 Vgl. Kap. 4.

10 Siehe: Albert Chavanne, François Savignon, Georges Vianes, *Images de marques*, Paris: INPI 1977, S. 6. Aus dem 16. Jahrhundert sind auch Register ortsfremder Handelszeichen überliefert, beispielsweise ein Verzeichnis von deutschen »Marken« in Lyon aus dem Jahr 1579, das vermutlich in Reaktion auf die königlichen Gesetze von 1564 angelegt wurde, welches die Fälschung von Marken auf eine Stufe mit Geldfälschung stellte, siehe: Emptoz/Marchal, *Aux sources*, S. 118.

11 Philippe Minard, »Die Zünfte in Frankreich am Ende des 18. Jahrhunderts. Analyse ihrer Abschaffung«, in: Heinz-Gerhard Haupt (Hg.), *Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich* (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 151), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2002, S. 181–195. S. 182. Für eine Übersicht zu gewerbespezifischen Regelungen siehe: Emptoz/Marchal, *Aux sources*, S. 218. Die archivarische Zuständigkeit für die entsprechenden Verzeichnisse liegt auf Ebene der Departemente, wobei die Überlieferungssituation unübersichtlich ist.

rung, auch was Aufsichts- und Schiedszuständigkeit betraf.¹² Diese Reorganisation fiel in eine Phase des forcierten Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur zwischen 1830 bis 1860; zunächst des Netzes befestigter, d. h. wetterfester und ganzjährig befahrbarer Straßen, dann der Eisenbahn und Telegrafie; ein Umstand, der, wie David Pickney argumentiert, zu einem ausschlaggebenden Faktor dafür wurde, dass sich institutionell disponierte Zentralisierungen auch tatsächlich realisiert hätten.¹³ Wie bereits deutlich wurde (Kap. 2) und wie im Folgenden noch einmal zu zeigen ist, lassen sich Dynamiken im Format jedoch kaum einer Differenzierung institutionell-normativer und infrastrukturell-realer Faktoren zuführen. Sie ergehen vielmehr im Durcheinander beider Aspekte. Im Fall der vertraglich-transaktional strukturierter Handelspraxis haben sich die Verschiebungen anhand konfligierender Aspirationen der Akteure rekonstruieren lassen, wobei sich ein Spektrum von Alternativen auffächerte. Im Fall der Registrierung ergaben sie sich im administrativen Vollzug, der, nachdem er zunächst relativ permissiv blieb, allmählich Konformitätsdruck entwickelte. So sind denn die ›äußerlichen‹ Aspekte des administrativen Verfahrens der geeignete Ansatzpunkt, um die Modalitäten und Konsequenzen dessen nachzuvollziehen, was man institutionell als Herauslösung aus dem lokalen Kontext begreifen muss und doch nicht restlos im Begriff der Zentralisierung unterzubringen ist.

Das Gesetz sah vor eine Hinterlegung in doppelter Ausführung vor, wobei die Gerichte das eine Exemplar (die *primata*) aufbewahrten, während das andere (die *duplicata*) in ein zentrales Repositorium nach Paris ging. Die Aufsicht über diesen Prozess lag beim Justizministerium und beim Ministerium für Handel, Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten. Dorthin wurde jeder ›Eintrag‹ zunächst geschickt, mit einer Laufnummer gestempelt und ans Conservatoire des arts et métiers weitergeleitet. Im Conservatoire wurden die *duplicata* in gebundene Alben integriert, wobei jeweils zwei Registerkarten auf einer Seite übereinander angeordnet wurden. Die Reihenfolge der Karten in den Registerbüchern folgt der Laufnummer, die die Reihenfolge der Abwicklung durch das Handelsministerium indiziert.¹⁴ Das Gesamtregister

12 Eine Ausnahme bildete ab den 1850er Jahren Lyon, siehe Pierre Vernus, »Contrôler et définir la fraude dans la soierie lyonnaise (au XIXe siècle et au début du XXe siècle)«, in: Béaur/Bonin/Lemerrier, *Fraude, contrefaçon, contrebande*, S. 491–509.

13 David H. Pinkney, *Decisive Years in France 1840–1847*, Princeton/N.J.: Princeton University Press 1986, S. 50–69.

14 Nicht das Datum der Hinterlegung war für diese Reihenfolge ausschlaggebend, sondern die Weiterbearbeitung auf dem Weg von Dienststelle zu Dienststelle. Neben der Nummer des Handelsministeriums trugen die Einträge auch eine Nummer des Gerichts. Manche Gerichte starteten jedes Jahr von Neuem mit der Nummer 1, manche starteten neu, wenn sie ein neues

geriet im Vergleich zu den lokalen Verzeichnissen nicht nur umfassender, es war auch zuverlässiger strukturiert.¹⁵ Dies drückt sich zum einen im Stempel des Handelsministeriums aus, der als operationalisierende Kennzeichnung fungierte: Er erfüllte die Funktion eines Aufsichtsvisums und brachte die Einträge verschiedener Provenienz in eine lineare Ordnung.¹⁶ Er erlaubte die eindeutige Identifizierung einer Registrierung sowie ein Monitoring, das von den Berichten der Gerichte unabhängig funktionierte. Die Struktur drückte sich zum anderen in einer Ordnung nach 68 Klassen aus. Darunter ist eine Unterteilung der Einträge in ökonomische Segmente zu verstehen.¹⁷ Diese Klasse wurde nirgends auf der *duplicata* festgehalten, sondern kam lediglich in deren administrativen Allokation, d. h. in ihrer Integration in den jeweiligen Klassen zugeordnete Bücher zum Ausdruck.

Die zentrale Ablage brachte also eine erleichterte Zugänglichkeit mit sich. Die neuen Zuständigkeiten, die nunmehr zwingend bei den Handelsgerichten lagen,¹⁸ wirkten sich zu Gunsten von Personen aus, die den korporatistischen Institutionen fernstanden. Auch Ausländern standen die Register offen. Sofern sie Domizil in Frankreich hatten, galt dies vorbehaltlos; sofern sie im Ausland ansässig waren, unter der Bedingung, dass die französischen Markenrechte dort anerkannt und durchgesetzt wurden.¹⁹ Die vom Gesetz festgelegte niedrige Gebühr von einem Franc zielte auf breite, niederschwellige Partizipation.²⁰ Unter diesen Bedingungen entwi-

›Buch‹ eröffneten, d. h. eine neue Ablageeinheit zum Einsatz kam. Welche Form die Aufbewahrung im Fall der lokalen *primata* im Einzelnen annahm, muss offenbleiben.

15 Im nationalen Register finden sich Nummer-Doubletten aus demselben Gericht von verschiedener Hand und in manchen Fällen fand dieselbe Nummer für mehrere Einträger derselben Person Verwendung. Die Bestände des INPI legen außerdem nahe, dass manche Gerichte parallel mehrere Verzeichnisse führten. Vgl. Les fonds patrimoniaux des marques de fabrique et de commerce déposée en France (INPI, ohne Signatur, internes elektronisches Dokument, eingesehen am 22. 2. 2016).

16 Zudem waren die Gerichte verpflichtet, einen tabellarischen Überblick der jährlichen Deponierungen ans Handelsministerium zu rapportieren. Décret impérial portant règlement d'administration publique pour l'exécution de la loi du 23 juin 1857, sur les marques de fabrique et de commerce, in: *Recueil général des sénatus-consultes: lois, décrets et arrêtées etc.*, Paris 1858, S. 464-465.

17 Zum Differenzkriterium der Klassen s. u. (6.3.).

18 Wo kein Handelsgericht existierte, wurde die Möglichkeit geschaffen, eine Hinterlegung an einem Zivilgericht vorzunehmen. Décret impérial pour l'exécution, Art. 1.

19 Zu den handelsdiplomatischen Implikationen dieser Reziprozitätsklausel siehe: Duguid, *French Connections*, S. 3-37. Der Reziprozitätsvorbehalt galt auch für im Ausland ansässige Franzosen. Siehe auch Kap. 1 (Einleitung).

20 Die tatsächlichen Kosten fielen dann doch um ein Vielfaches höher aus. Vgl. Barrault, *Guide pratique*, S. 108-109.

ckelte sich die Zahl der Hinterlegungen von jährlich rund 1.000 im ersten Jahrzehnt auf rund 2.500 im zweiten. Im Laufe der 1880er Jahren stieg sie dann von gut 3.000 auf ca. 6.500.²¹ Bis zur Umstellung des Systems 1891 hatten rund 94.000 *duplicata* ihren Weg ins Conservatoire genommen, wo sie in Alben an 130 Seiten (nur *recte* paginiert) zu ca. 520 Einzeleinträgen eingeklebt wurden.

Inzwischen obliegt die Pflege dieses Bestands dem Institut national de la propriété intellectuelle (INPI).²² Die Bücher lagern in einem Außendepot und werden auf Bestellung zu dreien und vieren in Kisten an den Sitz des INPI in einen Vorort von Paris (Courbevoie) geliefert. Sie sind ein zweites Mal gebunden. Die angerußten Seiten wurden an den Rändern mit verklebten Papierumschlägen verstärkt, die zum Teil ihrerseits bereits wieder durchgebrochen sind. Der Buchblock ist stark gewellt. Der Verschleiß und die vielen und wiederholten Ausbesserungen und Verstärkungen lassen auf häufigen Gebrauch schließen. Die Strapazierung wurde durch die vielen Schichten begünstigt, die auf einzelnen Seiten übereinander zu liegen kommen. Auf den Seiten, die den eigentlichen Buchblock ausmachen, sind die Registerkarten (*duplicata*) angebracht, in deren Mitte, vermittelt durch eine weitere Schicht Papier, die Modelle der Depositeurs aufgeklebt sind.²³ Auf jeweils eine der Lagen eines Buches kommen so drei weitere ›Lagen‹: zwei Schichten Papier, sowie die Modelle der Depositeurs. Zwischen zwei Buchseiten befinden sich bis zu sechs weitere Schichten Papier.

Der Ort, an dem die Einsichtnahme in die Registerbücher heute möglich ist, ist ein modernes Bürogebäude. Die darin arbeitenden Angestellten kümmern sich in erster Linie um die Anmeldung neuer Patente und Marken. Der historische Entstehungsort des Registers, das Conservatoire, spielte als Lehr- und Forschungsanstalt im Übergangsbereich von technisch-wissenschaftlicher Expertise und sozioökonomischer Entwicklung eine wichtige Rolle. 1794 gegründet, schloss es in gewisser Weise an die Akademiegründungen des 18. Jahrhunderts an, denen in den Kontroll- und Privilegiensystemen der vorrevolutionären Phase eine zentrale Bedeutung zugekommen war. Das Conservatoire war allerdings nicht mehr auf direkte Rückwirkung in die lokalen Kontexte ausgerichtet, sondern auf Bildung

²¹ Emptoz/Marchal, *Aux sources*, S. 225.

²² Ein Teil der Bestände war in den Jahren 2016 und 2017 aufgrund ihres Erhaltungszustands nicht einsehbar. Inzwischen läuft ein Digitalisierungsprojekt der gesamten Bestände, weshalb sie derzeit (2020) nicht zugänglich sind.

²³ Auf jeweils eine der Lagen eines Buches kommen so drei weitere ›Lagen‹: zwei Schichten Papier, sowie die Modelle der Depositeurs. Zwischen zwei Buchseiten befinden sich bis zu sechs weitere Schichten Papier.

und Publizität.²⁴ Administrative Praxis und edukative Ziele gingen Hand in Hand, wobei technisches, handwerkliches und künstlerisches Wissen dokumentiert, gelehrt, verbessert und öffentlich bekannt gemacht wurde. Im Conservatoire wurden zum Zeitpunkt der Einrichtung des Marken- bereits das Patentregister geführt.²⁵ Die Experten gingen mitunter so weit, dass sie technische Skizzen vor Publikation (nach Ablauf der Schutzfrist) um mathematische Formeln ergänzten oder Legenden beifügten, in welchen sie konkrete Verbesserungen anregten.²⁶ Diese redaktionelle Bearbeitung führte dazu, dass die publizierten Patente über das in den eingereichten Papieren Dargestellte mitunter deutlich hinausgingen.²⁷

Im Fall der Markenregister war der edukative Aspekt kaum relevant. Dies lag nur schon daran, dass die Einträge ihre verbindliche Form nicht in der Pariser Zentrale, sondern an den Gerichten erlangten. Sowohl im juristischen Sinn eines Rechtsaktes (›procès-verbal‹) als auch im praktischen Sinn der Anfertigung der Dokumente vollzog sich das Wesentliche im lokalen Kontext. Die gemäß Ausführungsbestimmungen und grafischen Vorlagen²⁸ (Abb. 2) angefertigten Dokumente, wurden im Conservatoire keiner weiteren Redaktion unterzogen. Die einzige Veränderung, die diesen über ihre dezentrale Verfertigung hinaus zukam, war die Stempelung mit einer Laufnummer. Bis in die frühen 1890er Jahre, als die Möglichkeit geschaffen wurde, eine

24 Vgl. Baudry, *Une histoire de la propriété intellectuelle*, S. 275–276; ders., »Publier les brevets d'invention. La description des machines et procédés (France, 1791–1844)«, in: Liliane Hilaire-Pérez (Hg.), *Le Livre et Les Techniques*, Paris: CNRS Editions 2017, S. 241–252.

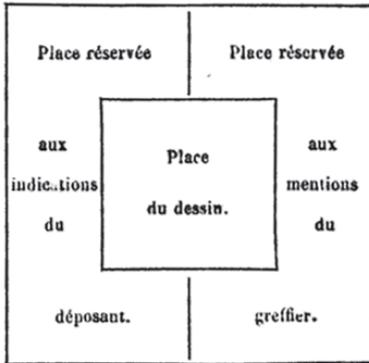
25 Fabrik-Dessins, die ab 1806 durch ein nationales Gesetz geschützt waren, wurden dagegen nur über lokale Register dokumentiert. Erst im frühen 20. Jahrhundert wurden dann die Fabrik-Modelle in diese Kategorie integriert und neben dem Patent- und Markenregister auch ein nationales Register für dessins et modèles geführt. Dieses stützte sich auf fotografische Reproduktionen lokal hinterlegter Objekte. Emptoz/Marchal, *Aux sources*, S. 154 ff.

26 Baudry, *Une histoire de la propriété intellectuelle*, S. 277 ff. Baudry charakterisiert die Rolle des Conservatoire als nicht nur »intermédiaire«, der Dinge unverändert weiterleitet, sondern als »médiateur«, der die Elemente, die er transportiert, verändert, d. h. transformiert, übersetzt, verzerrt o. ä. Mit dem operationsorientierten Begriffspaar von Proliferation und der Rückwirkung, welches in der Folge in Anschlag gebracht wird, soll eine vergleichbare Differenzierung adressiert werden. Der Unterschied besteht darin, dass die ›Richtung‹, in welcher sich Veränderungen ergeben, der Richtung, in welcher ›kommuniziert‹ wird, gerade entgegengesetzt ist.

27 Darin liegt eine Affinität zum colbertistischen System, das nicht nur die Einhaltung von Standards überprüfte, sondern unter Einbezug der wissenschaftlichen Akademien auch auf Verbesserungen der Produktion abzielte, s. u.

28 »Modèle annexé au décret du 26 Juillet 1858«, in: *Journal du Palais: Lois, ordonnances, règlements et instructions d'intérêt général. Année 1857 et 1858* (Paris), S. 316. Eine nicht ganz identische Abbildung findet sich in: Barrault, *Guide pratique*, S. 105.

MODÈLE annexé au décret du 26 juillet 1858, enregistré sous le numéro 424, portant règlement d'administration publique pour l'exécution de la loi sur les marques de fabrique et de commerce.



(Le papier doit former un carré de 0^m.18^c de côté.)

Abb. 2: Modell zur Gestaltung der Markendepots.

Quelle: *Journal du Palais*, 26.7.1858.

Hinterlegung zurückzuziehen,²⁹ sind auf den *duplicata*-Karten denn auch keine Ergänzungen oder sonstigen Veränderungen durch die Behörden zu belegen. Ihre Rolle bestand einzig darin, die Papiere zu sammeln, in eine Ordnung zu bringen und zur öffentlichen Einsicht bereit zu halten. Erst mit der Einführung eines gedruckten Bulletins ab 1884, das neue Hinterlegungen zeitnah annoncierte, wurden redaktionelle Schritte erforderlich.³⁰ Sie bezogen sich auf die Drucklegung und die Publikationsform. Die Form des Rechtsakts (procès-verbal) blieb allerdings nach wie vor an die Aufzeichnung in den lokalen Gerichten gebunden.

Während die Rolle des Conservatoire hinsichtlich der aus der Hinterlegung hervorgehenden Dokumentation unerheblich blieb, war, was sich dort abspielte, in seiner schieren Äußerlichkeit um so gewichtiger. Das Conservatoire bildet das materielle Zentrum einer Zentralisierungsbe-
 wegung, dessen Prinzip in der ungehemmten Zufuhr von Dokumenten bestand. Diese wurde an der Peripherie durch einen Depositeur initiiert und entlang einer Kette von Dienststellen von den Gerichten über das Ministe-

²⁹ Z. B. 1MA22 [ohne Nummer], Eintrag vom 28. Juli 1891, zurückgezogen am 10. Oktober 1891. Das Dokument wurde diagonal mit blauer Farbe gestrichen.

³⁰ Damit war nicht das Conservatoire, sondern das Handelsministerium betraut. Siehe das Impressum des *Bulletin officiel de la Propriété industrielle et commerciale* 1/1 (Januar 1884).

rium in die Bestände des Conservatoire abgewickelt.³¹ Unter Zentrum und Peripherie sind damit Positionen innerhalb einer administrativen Struktur und Zuständigkeiten innerhalb eines Aufzeichnungs- und Dokumentationsverfahrens zu verstehen, die die Relationen im geographischen Raum in den Hintergrund treten lassen. Das Handelsgericht des Departement de la Seine in Paris, wo mit Abstand am meisten Hinterlegungen vorgenommen wurden, gehörte in diesem Sinn zur Peripherie, auch wenn es sich in Gehdistanz zum Bestimmungsort der angefertigten Aktenstücke befand. Das Proliferationsprinzip schwächte den lokalen Einfluss, ohne aber von lokaler Anknüpfung zu entbinden; diese verlief nun über individuelle Rechtspersönlichkeiten und setzte auf einzelne Akteure und ihre subjektiven, mitunter idiosynkratischen Impulse. Dabei kann man in gewisser Weise von einem in der administrativen Verfahrensweise zur Geltung kommenden permissiven Stil sprechen. Was immer den äußerlichen Anforderungen entsprach, wurde in die Register integriert.

6.3 Autoritäre Impulse

Damit stand das Registrierungssystem in Kontrast zu hergebrachten administrativen Prinzipien: zu dem auf Anspruchsprüfung und redaktionelle Eingriffe abstützendem Patentsystem sowie zum Prinzip der Kontrolle, das die Inspektionssysteme der Vorrevolutionszeit geprägt hatte. Anhand der von den Colbert'schen Reformen ausgehenden Verwaltungsrationalität lässt sich dieser Kontrast deutlich ausstellen. Diese führten ab dem späten 17. Jahrhundert zur Ausbildung eines Systems von Fabrikinspektionen, das bis 1791 Bestand hatte,³² das allerdings eine darüber hinaus generalisierbare Form moderner Verwaltungsrationalität verkörperte.³³ Die Reformen hatten drei Ansatzpunkte: den Aufbau eines Corps ambulanter und stationärer Funktionäre, die periodische Inspektionen durchführten, eine Professionalisierung des Justizwesens sowie die Einrichtung von »Prüforganen« in den Akademien.

31 Die *duplicata* musste innerhalb von maximal fünf Tagen von den Handelsgerichten ans Handelsministerium geschickt werden. Décret impérial pour l'exécution, Art. 4.

32 In als heikel eingestuften Fabriken, etwa der chemischen Industrie, setzten sich Kontrollsysteme über die Zäsur von 1791 fort. Siehe Laure Bonnaud: »L'invention de la police des établissements classés (1810–1902). Le cas du département du Rhône«, in: Pascale Laborier, Frédéric Audren, Paolo Napoli, Jakob Vogel (Hg.), *Les sciences camérales. Activités pratiques et histoire des dispositifs publics*, Paris: Presses Universitaires de France 2011, S. 383–397.

33 So das Argument von: Caspar Hirschi, »Colberts Vertrauen in Verfahren. Bausteine für eine andere Modernisierungstheorie«, in: *Aufklärung* 26 (2014), S. 259–289.

Das administrative Prinzip des damit entstehenden Systems bestand nicht nur in der zentralen Sammlung von Wissen über die lokalen Verhältnisse, sondern intendierte zugleich Rückwirkungen auf die sozialen und technologischen (Produktions-)Kontexte, was zu einem rekursiven Wirkungsprinzip führte: »Die Herstellung [von Wissen, W. B.] hatte mittels Empirie und Schriftlichkeit in der Peripherie zu erfolgen, die Verarbeitung mittels Auswertungs- und Archivierungsarbeit in der Zentrale, die Anwendung wiederum mittels Autopsie und Beratung in der Peripherie.«³⁴ Im Vergleich dazu blieb im neuen Markensystem die Auswertungsarbeit stark eingeschränkt und Rückanwendungen in der Peripherie waren gar nicht erst vorgesehen. Das neue Regime war nicht nur fakultativ, es ließ auch jene Schritte aus, die den zertifizierenden Charakter der Marken im alten Fabrikssystem fundierten. Das ist insofern folgerichtig, als der politische Diskurs zu einer Differenzierung zwischen den zertifizierenden Effekten der Regulierung und den repressiven Effekten zwingender Teilnahme nicht im Stande war.³⁵ Beides war gleichermaßen der ›alte‹ Colbertismus und der ›alte‹ Korporatismus.

Das heißt aber nicht, dass die Umstellung im System auf Basis deliberativer Entscheidungsfindung erfolgte. Zwar wurden die Parlamentarier in der Beratung der Gesetzesentwürfe 1857 nicht müde zu betonen, dass vergleichbare Gesetzesinitiativen schon 1847/48 und 1850/51 aufgrund der politischen Umbrüche auf der Strecke geblieben waren.³⁶ Nach dem Staatsstreich Napoleons III. waren die parlamentarischen Kompetenzen jedoch bereits stark eingeschränkt, insbesondere hatte das Parlament kein Gesetzesvorschlagsrecht mehr. Im Nachgang des politischen Umbruchs in den frühen 1850er Jahren begannen die autoritären Tendenzen das administrative System zu prägen und erfassten auch die Entscheidungsmodi in der Industrie- und Handelspolitik.³⁷ In der Wirtschaftspolitik stützte sich die Regierung Napoleons III. in der Folge wesentlich auf Dekrete. Die Politik konzentrierte sich im Inneren zunächst auf den Ausbau der Infrastruktur, v.a die Eisenbahnen sowie die Restrukturierung und den massiven Ausbau des Kreditwesens.³⁸

34 Ebd., S. 280.

35 Siehe Kap. 4.

36 Siehe *Journal du Palais: Lois, ordonnances, règlements et instructions d'intérêt général. Année 1857 et Année 1858*, S. 62–74.

37 Zum frühen Second Empire als »régime administratif« siehe: Roger Price, *The French Second Empire. An Anatomy of Political Power*, Cambridge: Cambridge University Press 2001, S. 79–94.

38 Einen detaillierten Überblick gibt: Jean Hartmann, *Die Wirtschaftspolitik Napoleons III.*, Berlin: Postberg 1938, S. 41–72, S. 84ff. Die Maßnahmen im Innern wurden mit Fragen des Außenhandels verknüpft. Siehe etwa »Rapport au Conseil supérieur du commerce, de l'agriculture et de l'industrie«, Session vom 5. November 1853 [AN, F/12/2533], in: Roger Price, *Documents on the Second French Empire, 1852–1870*, London/New York 2015, S. 113.

Die autokratischen Tendenzen färbten zudem auf die Art und Weise ab, wie die zentrale Verwaltung an die regionalen und lokalen wirtschaftlichen Kontexte angebunden war.³⁹ Bereits im Oktober 1852 war die Korrespondenz zwischen dem Handelsministerium und den Handels- und Konsultativkammern unter Geheimhaltung gestellt worden.⁴⁰ Im Januar 1856 wurden die Präfekte der Departemente in diese Korrespondenz dann als Zwischenglied eingesetzt und angewiesen, gegenüber den Handelskammern und Konsultativgremien strikt die Linie der Regierung zu vertreten.⁴¹ So wurden abgeschirmte Kanäle eingerichtet, über die sogenannte »communications«⁴² vom Ministerium an die lokalen und regionalen Gremien ergingen, um dem »pensée gouvernementale«⁴³ Nachachtung zu verschaffen.⁴⁴ In dieser arkanen Konstellation trat die korporatistische Ordnung weiter in den Hintergrund.⁴⁵ Während die Dokumente von der administrativen Peripherie ins Zentrum gelangten und öffentlich zugänglich wurden, sind also vertrauliche Nachrichten in die Gegenrichtung in Rechnung zu stellen. Sie zielten darauf, dass die wirtschaftspolitischen Vorstellungen der Zentrale in die peripheren Kontexte drangen. Das neue Prinzip erschöpfte sich nicht in der Mobilisierung von subjektiven Impulsen und der Weiterleitung von Papieren in Richtung eines zentralen Repositoriums und entschied sich nicht allein im permissiven Proliferationsprinzip der administrativen Verfahren. Es ist vor dem Hintergrund eines Umbruchs der Entscheidungsmodi in der Industrie- und

39 Zur Institutionellen Ordnung und zum administrativ-politischen System im frühen Second Empire: Price, *Documents*, S. 30–36. Zum System der Rapporte aus den lokalen Kontexten im Besonderen ebd., S. 34–35.

40 AN, F/12/6385. Diese Maßnahme ist im Zusammenhang mit einer Unterdrückung der Pressefreiheit zu sehen.

41 AN, F/12/6385. Circulaire No. 41.

42 So der Ausdruck ebd.

43 Ebd.: »Il convient en effet, sous tous les rapports, que le premier magistrat du département revendique et prenne, dans l'examen des questions économiques, l'attitude qui appartient au représentant direct de la pensée gouvernementale.«

44 Im Dossier F/12/6385 finden sich lediglich das Zirkular sowie die Antworten der Präfekturen, die den Erhalt und die Kenntnisaufnahmen desselben bestätigen.

45 Sie wich nicht nur zurück, sondern wurde durch die Auflösung der chambres consultative des arts et manufacturiers und ihre Ersetzung durch Handelskammern auch aktiv zurückgedrängt. Siehe das *Journal du Palais*, 16. Januar 1858 (Auflösung der Konsultativkammer und Ersetzung durch ein Handelsgericht in Rennes); ebd., 11. Juni 1858 (selber Vorgang in Limoges). Die Aufgabe dieser Kammern war auf den lokalen industriellen Kontext begrenzt. Im Rahmen der Markensysteme der nachrevolutionären Phase hatten sie die Kompetenz, Ordnungsbussen zu verhängen und sogar Verhaftungen vorzunehmen. Siehe: »Supplément à la Partie réglementaire des Arts et Métiers«, in: *Statistique générale et particulière de la France et de ses colonies*, Bd. II, Paris 1803, S. 501.

Handelspolitik ab 1851/52 zu sehen. Diese waren auf eine Stärkung der gouvernementalen Doktrin ausgerichtet. Der administrativen Zentralisierung, welches das neue System mit sich brachte, ging eine wirtschaftspolitische ›Vertikalisierung‹ voraus.

Damit ist eine rudimentäre Charakterisierung der administrativen Struktur geleistet, unter denen sich die Registrierungen abspielten. In der Proliferation der eingereichten Hinterlegungen, zeichnet sich eine vertikale Struktur ab, die drei Verschiebungen mit sich brachte: Sie wertete das administrative Zentrum zu Lasten der peripheren Autonomie auf, sie priorisierte wirtschaftspolitische Fragen nationalen Zuschnitts gegenüber lokalen und regionalen Interessen und sie reorganisierte die Einwirkung auf die lokalen wirtschaftlichen Aktivitäten. An die vakante Stelle eines industriepolitischen Zentralismus, der auf die spezifischen Industrien kalibriert war und auf die Standardisierung der Produktion zielte, trat, mit rund 60 Jahren Verzögerung, eine wirtschaftspolitische Ambition, die sich auf Kommunikation kaprizierte und einer Standardisierung der Darstellung zuarbeitete. Diese verdrängte die Rückwirkungseffekte, die sich vom Colbert'schen System post 1791 in einen informellen Korporatismus übersetzt hatten. Diese drei Tendenzen bildeten den gleichsam außerordentlichen Rahmen einer vierten Tendenz, die die politisch-administrative Konzentration ein Stück weit konterkarierte: Die Einteilung der Hinterlegungen in Klassen. Sie ist zwischen den beiden Polen der administrativen Dynamik anzusetzen. Sie war zwar auf die Zentralperspektive zugeschnitten, an der Peripherie wurde aber wesentlich an ihr mitgearbeitet. Das Klassierungserfordernis setzte neuartige Wechselwirkungen zwischen empirisch dichter Peripherie und epistemisch verdichtendem Zentrum in Gang.

6.4 Rückanpassungen in der Peripherie

Die Klassierung der Einträge ist deshalb eine besonders verfolgenswerte Spur, weil sowohl die Herkunft der Klassen als auch ihre Systematik uneindeutig bleibt. Sie ist ferner relevant, weil sie in der weiteren Entwicklung der (internationalen) Markenregistrierung ein Standardelement administrativer Handhabung und in der weiteren Rechtsentwicklung ein Kriterium für die Beurteilung rivalisierender Markenansprüche wird. Wie schon erwähnt, waren die Registerbücher im Conservatoire nach 68 Klassen angelegt.⁴⁶ Prinzipiell ließen sich Marken für beliebige Verwendungszusammenhänge in

⁴⁶ Emptoz/Marchal, *Aux sources*, S. 222.

dieses Raster einsortieren, es war nicht nur breit gefächert, es umfasste auch eine Residualkategorie (»produits divers«). Die alphabetisch nummerierten Titel verwiesen auf Produkte und Produkttypen: Kautschuk (»Caoutchouc«), Spirituosen (»Liqueur et spiritueux«) oder Baumwollstoffe (»Tissus de coton«). Es drückten sich darin Handwerkszweige oder Industrien aus: Uhrmacherei, Bijoutiers und Goldschmiede (»Horlogerie, bijouterie et orfèvrerie«), Glas- und Keramikhersteller (»Céramique et verrerie«), Kutschenbauer und Sattler (»Carrosserie et Sellerie«) oder das Hutmachergewerbe (»Chapellerie et mode«). Manche Titel nehmen ferner auch die Konsumentenperspektive ein: Raucherwaren (»Articles pour fumeurs«), Reinigungsmittel (»eaux et poudres à nettoyer«). Eine semantische Betrachtung liefert erste Anhaltspunkte, wird der gouvernementalen Relevanz der Einrichtungen aber kaum gerecht.

Wie ebenfalls schon erwähnt, waren die Klassen auf den Dokumenten, mit denen das zentrale Repositorium beschickt wurde, nicht festgehalten. Sie kamen allein in der physischen Allokation der Dokumente zum Ausdruck. Diese Ablageordnung hat sich im Archiv erhalten, die Bücher umfassen immer noch den originalen Buchblock. Die Bücher kommen zunächst auch ohne Spezifizierung der Klassen aus. Erst auf dem Titelblatt der späteren, aber noch zur Zeit der Second Empire vorgenommenen,⁴⁷ zweiten Einbände heißt es dann eindeutiger: »classées par ordre alphabétique des produits«⁴⁸ – Produktklassen also? Als Hinweis auf die mit dem praktischen Vollzug der Ablage und Aufbewahrung betrauten Organe vorherrschende Auffassung sind diese Titelblätter aufschlussreich. Es lassen sich jedoch keine Belege dafür finden – Verordnungen, Erlasse und dergleichen – die die Klasseneinteilung und/oder die hierfür maßgebliche Perspektivierung vorgegeben hätten.⁴⁹ Der früheste Hinweis auf die Klassen außerhalb der Bücher liefert

47 Dies lässt sich anhand des auf den Titelblättern abgedruckten Namens »Conservatoire Impérial des Art et Métiers« mit einiger Sicherheit aussagen. Hervorh. W. B.

48 INPI, 1MA4; 1MA 5; 1MA21; 1MA22 etc. Die Titelblätter tragen außerdem eine Nummerierung mit Bleistift, die weder mit der (später erst festgelegten) Nummer der Klasse der darin befindlichen Einträge noch mit der heutigen Archivsignatur übereinstimmt. Zu dieser Nummerierung kommt in manchen Fällen auch der Titel einer Klasse hinzu. Die entsprechende Notiz kombiniert beispielsweise im Fall von 1MA21 die Zahl »20« mit dem Vermerk »Bimbeloterie«, der Klasse, die nach dem 1884 publizierten Schlüssel die Klasse Nummer 5 war.

49 Kontextualisierende Quellen konnten kaum ermittelt werden, was auch an der disparaten Überlieferung der Bestände in verschiedenen Archiven liegt. Zur Überlieferungsgeschichte siehe Claudine Fontanon: »Les archives du Conservatoire national des arts et métiers. Leur utilisation pour les travaux du bicentenaire«, in: *Gazette des archives* 179/1 (1997), S. 303–313. In den Protokollen des Conseil de perfectionnement, dem Aufsichtsrat, waren die Markenregister zwischen 1856 und 1860 kein Thema (für 1857 sind keine Protokolle im entsprechenden Archivbestand enthalten). AN F/12/4859.

erst das *Bulletin de la Propriété Industrielle* (1884), in deren erster Nummer sich eine Liste der Klassen abgedruckt findet. Sie ist tabellarisch organisiert und rubriziert die Titel der Klassen ähnlich wie die Formulierung auf den erwähnten Titelblättern als »nature des produits«. ⁵⁰

So ist also keineswegs klar, was mit den Klassen zunächst unterschieden wurde. Während die Titel keine eindeutigen Differenzkriterien zu erkennen geben, lassen die Titelblätter der Registerbücher vermuten, dass die ausführenden Organe ihre eigenen Schlüsse gezogen haben, die auf ein schon vor 1870/71 zu belegendes und ab den frühen 1880er Jahren verallgemeinertes produktorientiertes Verständnis hinauslief. Die Entwicklung folgte also keiner präskriptiv-juridischen oder empirisch-taxonomischen Systematik. Der typologische Charakter der Klassen ist über die administrative Praxis zu rekonstruieren, das heißt, über die Rolle, die die Klassen im Verfahren selbst spielten. In Anbetracht dieser Ausgangslage ist ein Zugang gefragt, der bei der Tatsache ansetzt, dass die Hinterlegungen den Klassen nicht *zugeschrieben*, sondern dass diese nach Klassen *abgelegt* wurden. Die Frage nach dem Differenzkriterium kann mit anderen Worten operativ gewendet werden, um eine Zuordnungsdynamik nachzuvollziehen. Ein solches Vorhaben profitiert gerade vom Umstand, dass die Klasse in keiner schriftlichen Kennzeichnung festgehalten wurde, sondern als eine Frage der physischen Allokation bis zum Ende der administrativen Arbeitsschritte hin offen blieb: So lange die Ablage nicht erledigt war, war die Zuteilung nicht entschieden. Ausschlaggebend ist damit die Verfahrensdimension. ⁵¹ Die Frage nach dem Differenzkriterium der Klassen kommt der Frage nahe, wie im Conservatoire entschieden werden konnte, ⁵² in welches Buch ein Eintrag abgelegt werden sollte.

Ganz ohne semantischen Vorschuss lässt sich der Angelegenheit jedoch nicht auf die Spur kommen, denn die Titel der Klassen geben allererst spekulative Richtungen vor, die auf zwei spezifische Angaben aufmerksam

50 *Bulletin de la Propriété Industrielle* 1/1 (1884), S. 17.

51 Während in der Geschichtswissenschaft Schrift, nicht zuletzt wegen der Datierungserfordernisse, noch immer vorwiegend als punktueller Ausdruck verstanden wird, wurde in der Wissenschaftsgeschichte die Verfahrensdimension auch von Schrift geltend gemacht. Christoph Hoffmann, »Schreiben als Verfahren der Forschung«, in: Michael Gamper (Hg.), *Experiment und Literatur. Themen, Methoden, Theorien*, Göttingen: Wallstein 2010, S. 180–207; ders., *Schreiben im Forschen: Verfahren, Szenen, Effekte*, Tübingen: Mohr Siebeck 2018.

52 Es ist auch vorstellbar, dass im Handelsministerium entschieden und die Sachbearbeiter im Conservatoire entsprechend angewiesen wurden. Dies würde den Akzent vom Kontext der (öffentlich einsehbaren) Aufbewahrung (Coservatoire) zum jenem des (gouvernementalen) Monitoring (Handelsministerium) verschieben. Für das Argument der Dominanz eines verfahrensgebundenen Entscheidungsmodus über eine taxinomische oder präskriptiv-juridische Systematik macht dies aber kaum einen Unterschied.

werden lassen, die auf den Einträgen gemacht wurden. Die erste dieser Angaben betrifft den Depositeur. Die Ausführungsbestimmungen wiesen den Gerichtsschreiber an, den Beruf des Depositeurs und das »genre d'industrie« festzuhalten, für den dieser die Marke zu verwenden beabsichtigte.⁵³ Ein Blick auf die Hinterlegungen der ersten Jahre mag den Nutzen dieser Angabe für die Ablage verdeutlichen. So kann es beispielsweise nicht überraschen, dass ein Eintrag von 1860, lautend auf »Négociants & Fabricants d'Aiguilles et d'Épingles«,⁵⁴ der Klasse 2 (»Aiguilles, épingles et hameçons«) zugeordnet wurde. Beispiele dafür, dass das »genre d'industrie« in den Gerichten in Ausdrücken festgehalten wurde, die solchen in Titeln von Klassen entsprachen, sind häufig zu belegen. Die Hinterlegung eines »Fabricant d'articles de quincaillerie« wurde der Klasse 62 (»Quincaillerie et outils«) zugeordnet,⁵⁵ jene eines »Fabr de soie à coudre« der Klasse 70 (»tissu de soi«).⁵⁶ Wörtliche Übereinstimmung ist allerdings bei Weitem nicht immer gegeben.⁵⁷ Gleichwohl lässt sich daran ein erster Effekt der Verzeichnung in der Peripherie ablesen. Sie lief vordergründig auf ein triviales Manöver hinaus: Die Berufsbezeichnung bot einen Weg, die Klassierung am »genre d'industrie« vorbei über Produkte verlaufen zu lassen, um die es zu tun war.

Woher die Bezeichnung des »genre d'industrie« wiederum rührte, lässt sich anhand der Schlichtungsausschüsse verdeutlichen, die die korporatistische Ordnung ins zweite Kaiserreich hinein verlängerten.⁵⁸ Diese Gremien (conseils de prud'hommes) waren mit der niederschweligen Beilegung von

53 Décret impérial pour l'exécution, Art. 5. »[Le greffe (die Gerichtskanzlei, W.B.)] indique [...] la profession du propriétaire [...] et le genre d'industrie pour lequel il a l'intention de se servir de la marque«.

54 1MA4, No. 2046 [1860].

55 1MA673, No. 26 [1858].

56 1MA264, No. 1009, [1859].

57 Die Registrierungen von »Fabr de Seignes«, »Fab de Seignes« oder »Fabr de porte monnaie« wurden in der Klasse 5 (»Bimbeloterie«) abgelegt. 1MA21, No. 1509 [1859], 1MA21, No. 2435 [1860], 1MA21, No. 6035 [1864].

58 Diese Räte sind zünftischen Ursprungs. Sie wurden 1791 offiziell aufgelöst, spielten aber über diese Zäsur hinaus eine Rolle und wurden an manchen Orten wieder legalisiert oder neu konstituiert. Seit 1848 setzten sie sich i. d. R. aus einer gleichen Anzahl »ouvriers« und »patrons« zusammen. Sie führten an manchen Orten auch Register, v. a. jene der Dessins et Modèles, und hatten ein Schlichtungsmandat in Markenstreitigkeiten. Marchal, *Brevets, marques, dessins et modèles*, S. 107–108. Zur Rolle der Ausschüsse in der Regelung der Arbeitsbeziehungen siehe Hirsch, *Les deux réves*, S. 353–385, insb. S. 359 ff. Hirsch argumentiert, dass diese Räte der vertragsförmigen Regelung von Arbeitsbeziehungen im Weg standen und legt nahe, dass sie die Form der Konflikte zwischen Arbeitern und Arbeitgebern über die Reform von 1848 hinaus zugunsten der Arbeitgeber prägten.

Konflikten betraut und im Rahmen der kleinteiligen Regelungen vor 1857/58 an manchen Orten auch für die Markenregister verantwortlich.⁵⁹ Ihre Zuständigkeit richtete sich nach den lokal ansässigen Gewerben. Administrativ wurde dies über eine Einteilung der Gewerbezeige geregelt, die sich von Ort zu Ort erheblich unterschied. Für den ersten der vier Pariser Ausschüsse umfasste die entsprechende Liste Ende der 1850er Jahre beispielsweise 280 »industries«.⁶⁰ In Bischwiller (Elsass) bestanden im Jahr 1858 zwei Ausschüsse, die für 11 bzw. 29 Gewerbezeige zuständig waren.⁶¹

Unter »industries« sind in dieser Perspektive konkrete Arbeits- und Produktionszusammenhänge zu verstehen, die man als einen Widerstand auffassen kann, gegen den die neuen Klassierungserfordernisse ankommen mussten. Allerdings ist dies noch kein besonders starkes Argument dagegen, dass die Vorgänge, die im Sinn einer Rückanpassung als Verfahrenseffekt ausgewiesen werden soll, auf mehr als nur eine Konventionalisierung des Sprachgebrauchs hinausliefen. Denn in den Listen der Schlichtungsausschüsse ist dasselbe Manöver zu belegen, das sich auch in den Gerichten ausprägte: Man verlegte sich auf Formeln wie »Fabricant de«, die den deskriptiven Akzent vom Verständnis dessen lösten, was in einer »industrie« vor sich ging, und es stattdessen daran orientierte, was aus einer »industrie« hervorging. »Fabricant de« wurde hier wie dort zu einem naheliegenden deskriptiven Behelf, der die Verschiebung von einer Industrie- zu einer Produktperspektive unterstreicht. Damit ist also kein Phänomen erschlossen, das für das Dispositiv der Markenregistrierung spezifisch wäre, denn vergleichbare Phänomene lassen sich auch in anderen administrativen Zusammenhängen belegen, wo die autochthonen Einteilungen vereinfacht wurden. Es ist lediglich ein Modus der Anpassungen nachgezeichnet, den die Klassierungserfordernisse nach sich zogen, aber noch nicht deren formatierende Pointe getroffen.

Das zentrale Moment der Anpassung erschließt sich erst in einer zweiten »Angabe«, in der sich ebenfalls Übereinstimmungen zu den Titeln der Klassen finden lassen. Auch diese Angabe lässt sich auf eine gesetzliche Grundlage

59 Emptoz/Marchal, *Aux sources*, S. 120.

60 »Premier annexe au décret du 25 juillet 1858, concernant la classification des industries soumises à la juridiction des conseils de prud'hommes de Paris«, in: *Journal du Palais*, 26. Juillet 1858, S. 317–319: »1. Acier. – 2. Aiguilles à coudre par tricot et métiers. – 3. Ajusteurs de métaux. – 4. Alambies (métal) (Fabricants d'). – 5. Appareils de chauffage (métal) (Fabricants d') – 6. Apprêteurs de métaux. – 7. Baignoires en cuivres (Fabricants d') [...] 26. Découpeurs en cuivre, fer. – 27. Dessinateurs en serrurerie, mécanique et carrosserie« usw.

61 »Décret impérial qui modifie la composition du conseil de prud'hommes de Bischwiller«, in: *Journal du Palais*, 26. Juillet 1858, S. 324.

zurückführen. In den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz heißt es in einer in gewisser Weise redundanten Passage des schon zitierten Artikels, der Gerichtsschreiber habe »le genre d'industrie auquel la marque est destinée« anzugeben.⁶² Zwar lässt sich nicht argumentieren, dass die Praxis eine Folge dieser Bestimmung war; jedenfalls aber kam die Formulierung ›Destiné[e] à‹ am Pariser Handelsgericht von Anfang an in Gebrauch und setzte sich auch andernorts rasch durch. Es bildete sich eine eigentliche Rubrik heraus: Während sich im Laufe der 1860er Jahren die grafische Form der Dokumente zum rubrizierten Formular entwickelt, findet sich der Ausdruck aus dem Fließtext abgesetzt und z. T. unterstrichen oder auf andere Weise hervorgehoben.⁶³ Ab den späten 1860er Jahren wurde aus der wiederkehrenden Formulierung dann ein vorab fixiertes Textelement, das schon bei den Vorbereitungen der Dokumente auf das Papier gesetzt wurde. Es handelte sich bei dieser zweiten also um eine Angabe, deren Bedeutung allein aufgrund der formalen Entwicklung der Dokumente als größer eingeschätzt werden muss als die Angabe zum Depositeur. Diese erfuhr zwar ebenfalls eine stärkere Formalisierung, aber eine, die nicht bis zum grafisch abgegrenzten Feld voranschritt. Sie bleibt zunächst in einen vollständigen Satz integriert, der als Eröffnungsformel die Aktqualität des Festgehaltenen unterstreicht.⁶⁴ Erst mit der Verwendung vorbereiteter Formulare im Laufe der 1870er Jahre wird sie auf eine Formel verkürzt,⁶⁵ die aber grafisch ein Kompartiment bildet, das weitere Angaben – Datum, Uhrzeit und Wohnort – umfasst.⁶⁶ Die Rubrik »destiné à« entwickelt sich hingegen schon in den frühen 1860er Jahren zu einer für sich stehenden und auch grammatikalisch verkürzten Wendung.

Zunächst werden unter dieser Formel etwa Angaben dazu gemacht, wo die Marke angebracht werden sollte. Beispielsweise: »Destiné aux boites de Peignes«, »Destiné à être apposé sur des colottes et paques de laine filée« oder »destiné à être apposé en creux sur les articles de quincaillerie de sa fabricaiton«.⁶⁷ Gleichzeitig bezog sich diese Angabe aber auch auf Produkt-

62 Décret impérial pour l'exécution, Art. 5. Hervorhebung W. B. Die Redundanz liegt darin, dass die Ausführungsbestimmungen im Zuge der Erklärung, dass die bereits genannten Angaben auf beiden Exemplaren, der *primata* und der *duplicata*, gemacht werden müssen, diese Angaben noch einmal – mit verändertem Wortlaut – spezifiziert.

63 Ein besonders frühes Beispiel: 1MA570, No. 1115 [1859], ausgestellt am Handelsgericht in Paris.

64 Z. B. 1MA181, No. 5079 [1863]; 1MA181, No. 8269 [1866]; 1MA251, No. 19502 [1874].

65 In Paris ca. 1874 (terminus postquem: 1MA251, No. 19502 [31. Dezember 1873]); andernorts z. T. erheblich später. Z. B. immer noch ohne Vorzeichnung oder Vordruck am 21. März 1885 eine *duplicata*-Karte, die in Grenoble ausgestellt wurde. 1MA509, No. 56739 [1885].

66 Z. B. 1MA251, No. 65616 [1886].

67 1MA21, No. 1509 [1860]; 1MA264, No. 2861, [1861]; 1MA673, No. 26 [1858].

typen: »Destiné aux Porte monnaie, Bourses, Blagues[?] et Porte Cigarres«; »Destiné à un nouveau produit pour les *plaques dentaires* & tous autres objets«; »Destiné aux aiguilles & navettes [Webschiffchen, W. B.], pour machines à coudre«. ⁶⁸ Mitunter heißt es unter der Rubrik aber auch schlicht: »Destiné aux produits pharmaceutique«, »Destiné aux ancras«, »Destiné aux aiguilles«, »Destiné à des épingles«. ⁶⁹ Diese Formulierungen nehmen zwar alle auf Titel der Klassen oder Teile von Titeln der Klassen Bezug. Jedoch bestimmen sie nicht nur die Zuweisung zur Klasse, sondern zugleich auch das materielle Verhältnis von Markierung und Objekt.

Das Wechselverhältnis der peripheren Schreibpraxis mit der Logik der Zentralisierung, wie sie sich in der Praxis der Klassierung erschließt, vollzog sich auch über diese zweite Angabe. Hier wies nicht die Orientierung an Beruf und »genre d'industrie« den Weg, sondern die die Orientierung an einer referenziellen Bestimmung. Es ging also nicht (mehr) um die Einteilung in einem (horizontalen) Spektrum wirtschaftlicher Aktivitäten, sondern um die Zuordnung in einem (vertikalen) Kontinuum: Sei es, dass die Marke in einen Gegenstand eingraviert wurde; sei es, dass sie auf einem Produkt oder seiner Verpackung zu kleben kam; sei es, dass sie verschiedene Produkte bündelte; und sei es schließlich, dass ihre Bestimmung vom Schicksal, das ihr auf dem weiteren administrativen Weg bevorstand – die Zuordnung zu einer Klasse – ununterscheidbar wurde. Diesen Weg vorzuzeichnen, lag (auch) in der Kompetenz der Depositeure.

Wie die Anfertigung der Dokumente im Einzelnen vor sich ging, wie mit anderen Worten die Bestimmungen im Einzelfall in die Wege geleitet wurden, muss offenbleiben. Unübersehbar ist aber, dass die Ausführungsbestimmungen und das beiliegende Muster des »Formulars« ihre verfahrensleitende Wirkung nicht verfehlten. In die linke Hälfte sollte der Depositeur seine »indications« schreiben. In die rechte Hälfte sollte der Gerichtsschreiber seine »mentions« eintragen. ⁷⁰ Tatsächlich sind die entsprechenden Teile nahezu ausnahmslos von verschiedener Hand. ⁷¹ Welche Angaben zuerst auf

68 1MA21, No. 6035 [1864]; 1MA21, No. 27383, [1877]; 1MA5, No. 20281 [1874].

69 1MA570, No. 1729 [1860]; 1MA251, No. 19502 [1874]; 1MA5, No. 25456 [1876]; 1MA5, No. 38819 [1879].

70 Décret du 26 juillet 1858 concernant les formalités à remplir pour le dépôt et la publicité des marques de fabrique et de commerce, in: Emptoz/Marchal, *Aux sources*, S. 220–221, Art. 3, siehe auch Abb. 2.

71 Eine Ausnahme findet sich z. B. in 1MA251, No. 19502 [1874], dem Depot eines »Fabr. d'encres«, der erklärt, er lasse sich nicht auf eine spezifische Form seiner Marke festlegen »soit à la Couleur soit à la dispositive des Etiquettes de mes flacons ou bouteilles ou boîte etc.« Hier ist von der Hand des Gerichtsschreibers auf der linken Seite, wo gemäß der Vorgaben die »indications« des Depositeurs stehen, hinzugesetzt: »ou à leur dimensions«.

dem Papier niedergeschrieben wurden, ob man sich zunächst abgesprochen hat, ob der Depositeur über das Verfahren instruiert wurde etc., ist nicht zu klären. Für die Rubrik ›Destiné à lässt sich dennoch wiederum Genaueres sagen. Es ist nämlich an einer Reihe von Fällen zu belegen, dass Angaben der linken (Depositeurs-)Seite auf der rechten (Gerichtsschreiber-)Seite in verknappter Form wiederzufinden sind. Beispielsweise heißt es im Fall einer der ersten Hinterlegung überhaupt, vorgenommen am Handelsgericht in Angers: »marque, destinée à être mise sur tous les paquets de laines qui sortent de notre établissement« (links) sowie »Marque destiné, par M. Carriol Baron [unleserlich] filateur de laines, demeurant à Angers [...], à designer tous les paquets de laines sortant de leur établissement« (rechts).⁷² Im nachfolgenden Jahr wird dann bei Einreichungen am Pariser Handelsgericht aus »Dessin d'étiquette pour paquets de carton de soie à coudre, à Bourse [?] ou à Broder & L[unleserlich] en tous genre« (links) die Formulierung »destinée aux Paquets de Carton de Soie« (rechts); aus »Type pour le dépôt d'une Etiquette devant servir à être apposé aux deux bouts de bobines de soie« (links) wird »destiné aux bobines de soie« (rechts).⁷³

Diesen Ähnlichkeiten den Status eines Vorgangs zuzuschreiben, sie mit anderen Worten als eine verknappende *Wiedergabe* auszulegen, lässt sich zwar nicht auf Basis einer Abfolge von Handlungen rechtfertigen; der Vorgang bleibt als praktischer undurchsichtig. Der Kenntnisstand, mit dem die Beteiligten in die Situation eintraten, lässt aber plausibel erscheinen, dass der Impuls vom Depositeur ausging. Er hatte im Sinn, worum es empirisch ging und gehen sollte, während der Gerichtsschreiber wissen musste, wie

72 1MA264, No. 29 [1858]. Die Ersetzung von »à être mise« durch »à designer« ist für das vorgetragene Argument sprechend. Allerdings handelt es sich um einen Einzelfall, dem nur untergeordnete Bedeutung zukommen kann. Er könnte außerdem Missverständnisse verursachen, sofern man darin schon die ganze Brisanz der Geschichte verstanden haben möchte. Es geht gerade nicht darum, die Verschiebung als eine von der an Materialität orientierten Sphäre der industriellen Praxis zur symbolisch versierten Sphäre der Administration zu bewerten. Vielmehr sind beide Bereiche in die hier verhandelten Dynamiken involviert. Anhand einer anderen ›Verschiebung‹ von der rechten auf die linke Seite wird der Charakter der Co-Produktion aber auch in diesem Beispiel kenntlich. So ist es hier der Depositeur, welcher der Bestimmung (destiné) in beiden Hinsichten – der materiellen und der designativen – die Richtung vorgibt. Zu bestätigen, dass er dies tut, fällt dabei nicht nur *de jure* in die Kompetenz des Greffier, was sich durch dessen Unterschrift und den Stempel als erledigt betrachten ließe. Die Bestätigung hat sich auch in dessen *formula* niedergeschlagen. Dieser Umstand wird – die ›Formular‹-Struktur der rechten Seite war noch kaum differenziert – durch die lange Sperrung der Formulierung ›Destiné [...] à désigner‹ mit den Angaben zur Identität des Depositeurs auch rhetorisch herausgestellt.

73 1MA264, No. 1009, [1859]; 1MA264, No. 1226 [1859].

zu verfahren war und worauf die gemeinsame Schreibübung hinauszulaufen hatte. Auch der Wortlaut der normativen Quellen unterstützt dieses Verständnis. Die Angaben des Depositeurs werden dort als ›indications‹, jene des Schreibers als ›mentions‹ bezeichnet, was ein Gefälle zwischen (primärem) Eingabe und (sekundärer) Beifügung – oder anders: zwischen Auskunft aus erster Hand und kontextsensibler Interpretationshilfe nahelegt.⁷⁴ In solchen Doppelungen im Zuge der Weiterreichung der Angaben drang die Klassierung bis an jenen Punkt durch, an dem sich entschied, was in das Verfahren gewissermaßen eingegeben wurde.

Von dort her speiste sich aber auch der arbeitsteilige und die lokalen Kontexte übergreifende Charakter der wirtschaftlichen Aktivitäten wieder ein. So hinterlegte am 12. April 1876 H. F. Neuss eine Marke, bestehend aus einer Skizze, die einen Wolfskopf darstellt. In der Schnauze trägt der Wolf ein gleichschenkliges Dreieck, auf dessen Schenkeln »FABRIK MARKE« steht (Abb. 3).⁷⁵ Diese sei, wie es auf der linken (Depositeurs-) Seite heißt, »Marque de fabrique destinée à être employée sur tous les articles de ma fabrication comme Aiguilles à coudre, aiguilles à machines à coudre, Epingles &ca. &ca.«; ein weit gefasster Anwendungsbereich, den der Gerichtsschreiber auf der rechten Seite auf die knappe Formel »destiné aux aiguilles« gebracht hat. Für die Einteilung im Conservatoire dürfte die Hinterlegung damit ein klarer Fall gewesen sein. Das Beispiel unterstreicht aber, welche Unschärfen die Differenzierung zwischen Handel und Fabrikation im Rahmen der Verzeichnung mit sich brachten. Der Eintrag lautet auf den Namen »H. F. Neuss, neg[ocian]t. demeurant à Aachen (Allemagne)«, der sich auf dem Gericht durch einen Bevollmächtigten, »Henri Neuss, neg[ocian]t. dem[eurant] à Paris«, hat vertreten lassen.

74 Allzu stark kann diese Terminologie nicht ins Gewicht gefallen sein, denn sie findet über Gesetz, Ausführungsbestimmungen und Anhang zu den Ausführungsbestimmungen (Abb. 2) hinweg keine einheitliche Verwendung. Mit etwas Phantasie lässt sich aber gerade auch diese inkonsequente Verwendung wiederum argumentativ einholen, denn die Formulierung für die Angaben, die der Gerichtsschreiber zu machen hatte, wechselt an einer Stelle von ›mentions‹ zu ›indications‹, an der es darum geht zu unterstreichen, dass die Angabe auf beiden Exemplaren gemacht werden muss: auf der *primata*, die im Gericht verbleibt, und auf der *duplicata*, die ins zentrale Register ging. Dass dies explizit verlangt wurde, kann man als Ausdruck einer Sorge im administrativen Zentrum werten, dass die Angaben vollständig dort ankommen; mithin rückte so der Gerichtsschreiber aus der Zentrumsperspektive etwas stärker in den Status der primären Gewährsinstanz, was eine Erklärung dafür sein könnte, dass man sich auf dieselben Angaben, die in der Spezifizierung des Verfahrens zuvor noch ›mentions‹ waren nun als ›indications‹ bezog.

75 So der Wortlaut auf dem Modell der Marke, 1MA5, No. 25456 [1876], nachfolgende Zitate ebd.

H. F. Neuss wird vom Gerichtsschreiber als *Negociant* erfasst, was dessen Bevollmächtigten aber nicht daran hinderte, die Marke als »*marque de fabrique*« und die Waren, auf die sich die Marke beziehen sollte, als eine aus seiner Fabrikation zu beschreiben (»*les articles de ma fabrication*«). Abgesehen davon waren die Worte »FABRIK MARKE« auch eine Komponente seines Markenmodells. Die Waren wiederum sind nur andeutungsweise spezifiziert. Die Marke sei für seine gesamte Fabrikation bestimmt wie Nadeln, Stecknadeln oder Nähmaschinen »&ca, &ca«. Sie bezieht sich auf ein ganzes Sortiment an Nähbedarf.

Für die Klassierung dürften diese Unschärfen unerheblich gewesen sein. Mit »*Aguilles*« war ein Stichwort genannt, das dem Gerichtsschreiber hinreichend erschien, um der Bestimmung der Marke eine Richtung zu geben. Für die Entfaltung des Konformitätsdrucks im Verfahren waren sie hingegen entscheidend. Sie verdeutlichen noch einmal die untergeordnete Bedeutung der Angaben zu Beruf und »*genres d'industrie*« für das Verfahren der Klassierung und sie führt vor Augen, wie die Klassierung den Unterschied zwischen Herstellung und Handel eskamotierte. Es zeigt sich darin ferner ein weiteres Zurücktreten des materiellen Produktbezugs zugunsten eines Bezugs auf ganze Angebotspaletten für spezifische Kundenansprüche und Absatzinteressen. Folgerichtig wird die Bestimmung der Marke auch nicht (mehr) mit einem spezifischen Objekt angegeben, sie wird zu unspezifischen Verwendungen (»*employée*«) bestimmt.

Eine Auswertung der Hinterlegungen in der Klasse »*Photographie et lithographie*«, eine in den 1880er Jahren neu eingeführte Klasse, ergibt, dass sich neben den Zeichen, die auf Aufnahmen von Ateliers oder auf deren Umschlägen angebracht wurden, eine Reihe von Etiketten für den Vertrieb chemischer Stoffe hinterlegt wurden, die in photographischen und lithographischen Verfahren Verwendung fanden.⁷⁶ Ein vergleichbarer Befund ergibt sich anhand der Klasse »*Objets d'art*«, worin mehrheitlich Hinterlegungen zum Vertrieb von Mitteln zur Behandlung von Oberfläche – Polituren, Lacke und dergleichen – Eingang fanden.⁷⁷ Hier sind gerade keine Fotografien und keine Kunstgegenstände klassiert. Indem die Register auch mit solchen Einträgen beschriftet wurden, ratifizierten sie das Kontinuum von Herstellung und Gebrauch.

In den Hinterlegungen zeichnet sich also eine Tendenz vom Konkreten

76 1MA509, z. B. No. 50857 (»*Émulsion américaine*«) [1884]; No. 64683 (»*Pate à reproduire*«) [1886]; No. 86[?]755 (»*Rogers' Copying Preparation*«) [1889].

77 1MA401. Die Namen dieser Mittel lauten beispielsweise »*Similbronze-Perfectionné*«, »*bleu d'argent pure*«, »*pâte de bois durici*«, »*electro-bronze*«, »*verniz bronze liquide*«, »*Basichrome*« [Einträge ab 1891 nicht mehr nummeriert].

zum Abstrakten bzw. von der Gegebenheit zur Bestimmung ab: von der Erwähnung einer spezifischen Tätigkeit und von Formulierungen, die konkrete Platzierungen auf Objekten beschreiben, zu solchen, die exakt die abstrakte Klassierung ausdrücken (und operationalisieren). Diese vom Bezug auf physische Objekte wegführende Tendenz lässt sich zum einen auf eine zeitliche Entwicklung der administrativen Verfahrensweise zurechnen, die in den 1870er Jahren nicht abgeschlossen ist. Sie ist zum anderen aber auch eine operative Tendenz, die von der administrativen Verfahrensweise ausgeht. Sie fällt nicht nur in eine nachträglich festzustellende historische Entwicklungslinie, sie fällt entschiedener noch auf einen in den Verfahren wirksamen generativen Modus; sie kommt dem Format zu, welches administrativ hervorgetrieben wird. In dem Verfahren schlug sich mit anderen Worten eine Abstrahierungstendenz nieder, die nicht an spezifischen Äußerungsformen abzulesen ist, ohne sie einer Praxis zu unterstellen, die zwischen den Realisierungen der Äußerungsformen läge. Daher bleibt sie der normativen Vorgaben und den institutionellen Fassungen unzurechenbar. Sie muss sich in der Analyse aufteilen lassen in einen Akzent, der empirisch der Überlieferung der Formen gerecht wird, und einen Akzent, der den Entwicklungen dieser Formen weder voraus und zugrunde liegt noch nachträglich ist, aber dennoch äußerlich bleibt.

Weshalb aber ist es nötig, die operative Tendenz des Verfahrens und die Entwicklungstendenz der Verfahrensweise zu unterscheiden? Weshalb fallen diese Tendenzen nicht in eins und auf welcher Grundlage lässt sich dies behaupten? Einen Anhaltspunkt bietet eine formale Merkwürdigkeit der Rubrik, genauer: eine grammatikalische Form, die das Widerstreben der Bestimmung, in ein entgrenztes Spiel der Bezeichnungen überzugehen, ratifiziert. Aufgrund des grammatikalischen Geschlechts kann die Formel »destiné [à]« keinesfalls auf die Marke (la marque) bezogen sein, die für das Konzept insgesamt entstehen könnte, das im administrativen Arrangement formatiert wird. Hingegen kann es auf das Modell (le modèle) bezogen gelesen werden, das in dieses Formatierungsgeschehen eingegeben wird. Während sich also im Sinn der praktischen Bestimmung der Objektbezug abschwächte, hat er sich durch das Modell im formalen Zusammenhang der administrativen Realisierungen hinterrücks an den Ausgangspunkt der gesamten Veranstaltung gesetzt.⁷⁸

Welche Spezifizierungen damit möglich wurden, verdeutlicht eine 1878 durch den amerikanischen BekleidungsHersteller »Gossamer Rubber Clothing

78 Zur Frage der Abgrenzung zwischen den hinterlegten »modèles« und dem gesamten Dokument als Modell siehe Kap. 7.

Company« aus Boston hinterlegtes gesticktes ›Label.⁷⁹ Die Beschreibung des Depositeurs nimmt darauf als ein »Dessin de marque« Bezug, »destinée [sic] à des vêtements dits Gossamer [unterstrichen] pour dames, fillettes et hommes de notre fabrication. La dite marque se compose des indications suivantes ›Gossamer Waterproof 56 in‹ & constitue notre marque de fabrique«. Sie werde auf die genannten Kleidungsstücke angebracht, außerdem auf Rechnungen, Prospekten, Etiketten, Karten, Drucksachen und werde auch für alles weitere verwendet, was die Bewirtschaftung betreffe.⁸⁰ Diese Spezifizierungen kommen einem rudimentären Marketingprogramm gleich, das Kundengruppen benennt und Einsatzgebiete absteckt, und das seinen universellen instrumentellen Charakter nicht verhehlt. Die Abstrahierungen, die diesem Anwendungsprogramm zugrunde liegen, haben auch in den Formulierungen Spuren hinterlassen. Die Erklärung kommt vom ›Dessin‹ der Marke zur Marke insgesamt (›destinée«, weiblich!), zu den betreffenden Kleidungsstücken, sodann zu den diese Kleidungsstücke Tragenden, zum Renommee der Produkte und zum Wortlaut, auf den es dabei ankommt, um sich in eine Aufzählung von konkreten Anwendungen aufzufächern, deren Grenzen nicht in abschließenden Beschreibungen, sondern in einer unabsehbaren Nützlichkeit liegt. Auch am Anfang dieser kleinen Tour d’Horizont steht die Formel ›désiné«. Sie dient dem Depositeur, um vom hinterlegten Objekt ausgehend ein Marktangebot und damit verknüpfte Strategien der Bewirtschaftung zu charakterisieren. Der Gerichtsschreiber verwendet dieselbe Formel hingegen stärker im Sinne des materiellen Produktbezuges: »destiné à des vêtements imperméables«.⁸¹ Im Sinne dieser Bestimmung kommt es weniger auf den Namen an und auf den Nutzen, der in ihm liegen mag, als auf die Nützlichkeit der Kleider, auf denen der Name stehen soll – darauf, dass diese wasserdicht sind. Das Konzept der Marke ist vor diesem Hintergrund aber alles andere als wasserdicht. Es tritt gleichzeitig ein gesticktes Label, als Wortlaut, als Marketinginstrument, als hinterlegtes Objekt und als dokumentierter Rechtsanspruch in Erscheinung. Dass der Eintrag in der Klasse ›Habillement‹ landete, kann dennoch nicht erstaunen. Das Verfahren funktionierte weitgehend unbeeindruckt von repräsentationslogischen Kniffligkeiten.

Ausgehend von diesen Überlegungen sind die Anpassungen noch einmal deutlicher von den Rückanwendungen des Colbert’schen Systems zu

79 1MA301, No. 31612 [1878].

80 Ebd.: »Cette marque s’applique sur les dits vêtements, sur factures, prospectus, étiquettes, cartes, imprimés et tout ce qui en concerne l’exploitation«.

81 Ebd.

unterscheiden; dieses setzte auf ein Wissenssystem, welches Beobachtung, Befragung, Prüfung und Beratung einschloss und die Zirkulation von Anweisungen und Personen erforderte. Das Markensystem hingegen kam ohne diese Schritte und Maßnahmen aus. Die Klassierungen setzten Rekursionen in Gang, die ihre Binnenimpulse gerade aus dem Bemühen um in nur eine Richtung verlaufende Proliferation aus der Peripherie ins Zentrum zogen. Sie kamen in Gang, ohne dass unablässig Anweisungen oder Personen hin- und hergeschickt werden mussten. Die Rückanpassung bildete eine Gegenströmung zur Richtung der verschickten Dokumente, die weder intentional noch normativ zurechenbar, sondern als Effekt operativer Erfordernisse zu werten ist. Den Anregungen von Rüdiger Campe folgend, lässt sich sagen, dass sich dieser Effekt als ›Regel im Gebrauch‹ einspielt.

Exkurs: Verfahrensausführung und Schreibform

Campe rechnet diesen Modus der Stabilisierung einem gouvernementalen Grundrepertoire zu, das sich in den expandierenden Verwaltungszusammenhängen des frühneuzeitlichen Territorialstaats etablierte und ab der Zeit um 1800 auch verwaltungstheoretisch reflektiert wurde. Dreh- und Angelpunkt seiner These ist »die Schreib- und Grafikform des Formulars«, ⁸² welches bis ins frühe 19. Jahrhundert hinein nicht nur eine ›auszufüllende‹ Tabelle meint, sondern noch wesentlich an der »rhetorisch-juristischen *formula*« hängt. Unter der *formula* wurde »ein performatives Muster der schriftlichen Übertragung« verstanden: »Adressierung, Eröffnung und Beendigung von Kommunikation sowie Befehls-, Anweisungs-, Verhandlungs- oder Vertragsakt«, das sich »in ihrer Aktqualität der grammatischen und logischen und zuletzt hermeneutischen Unterscheidung von Allgemeinem und Individuellem, Regel und Gebrauch« entziehe. Im Formular würde sich, wie Campe argumentiert, eine Verfahrensweise verdichten, die sich als »Regel

82 Rüdiger Campe, »Barocke Sekretäre«, in: Bernhard Siegert, Joseph Vogl (Hg.), *Europa. Kultur der Sekretäre*, Zürich: Diaphanes 2003, S. 79–96, S. 82. Campes verfahrensbezogene Perspektive ist von Cornelia Vismanns »Grammatologie der Akten« zu unterscheiden, in welcher Amtshandlung und administrative Dokumentation ungleich enger gekoppelt sind. »Imperativ und Information« fallen darin zusammen, womit die »Akte [...] sich selbst als Ablauf« enthalte. Cornelia Vismann, *Akten. Medientechnik und Recht*, Frankfurt a. M.: Fischer, 2000, S. 15–29, Zitat S. 23. Eine nochmals andere Objektivierungsstrategie schlagen Mario Biagioli und Marius Buning vor, wenn sie dem Recht selbst eine Technizität zudenken. Mario Biagioli, Marius Buning, »Technologies of the Law/Law as a Technology«, in: *History of Science* 57/1 (2019), S. 3–17.

im Gebrauch, [...] rückwirkend in einem ihrer Kodifizierung vorauslaufenden Verfahren einspielt.«⁸³ Mit dem Sekretär trat ab dem späten 17. Jahrhundert eine Figur in Erscheinung, die den situativen Orientierungswechsel zwischen der *formula*, die Verfahren rhetorisch-juristisch zurechnungsfähig machen, und Formularen, die den Verfahren eine Schreibform verliehen, bestimmte.⁸⁴ Campe ordnet diesem »einen eigenen politischen Handlungstyp [zu], der sich neben den wissenschaftlichen und politischen Beratern des Fürsten als eigene Rationalitätsform behaupten soll. Es ist die Rationalität des gouvernementalen Handelns, des Verfahrens, selbst. Es geht nicht um das philosophische Wissen der Politik von den Verfassungen und den Weisen des Regierens und nicht um das Verstehen des Rechts. Im Mittelpunkt steht das sich selbst legitimierende Medium der *formula*, der Regel im Gebrauch des Verfahrens.«⁸⁵

Die Schreib- und Grafikform des Formulars fasst Campe nun aber nicht als konzeptuelle Überbietung oder pragmatische Weiterentwicklung der rhetorisch-juristischen *formula* auf, sondern als Komplement und historische Begleiterscheinung. Den beiden kommt eine gemeinsame Entwicklung in den sich ausdifferenzierenden Verwaltungspraktiken zu. Zum einen nahm seit dem 17. Jahrhundert die Schreibarbeit markant zu, sodass den rhetorisch-juristisch gebildeten, d. h. im Sinne der *formula* verfahrenskundigen Sekretären ausführende Schreiber zur Seite gestellt wurden. Dem Sekretär kam dabei »am Schnittpunkt von Rechtsvorschrift und rhetorischem Wortgebrauch« die entscheidende Kompetenz zu: »das Vor-Schreiben des Verfahrens und seine ihm sowohl vorausgehende wie nachfolgende Verfahrensausführung«. Diese Kompetenz geriet jedoch in dem Maße unter Druck, in dem die Ausführung durch »bloße« Schreiber besorgt werden konnten, was sich wiederum destabilisierend auf deren Aktqualität auswirkte und rhetorisch-juristische Kompetenzen von neuem auf den Plan rief.⁸⁶ Zum anderen erweiterten sich der Raum und die zu administrierenden Gegenstandsbereiche. Der verfahrenskundige Sekretär war mitunter auch Emissär, der vor Ort auf »autochthone« Auskunftspersonen angewiesen war, die zudem oft auch die Rolle »ausführender« Schreiber ausfüllten.⁸⁷ Die Ausweitung der Schreibarbeit und die Vervielfältigung der zu verzeichnenden Phänomene brachte ein

83 Campe, *Barocke Sekretäre*, S. 87. Oder wie es noch expliziter heißt: »Weder Regel in der Art grammatischer Regeln, die eine individuelle Anwendung lehren; noch Exempel in der Art logischer Beispiele, die eine allgemeine Struktur zu abstrahieren auffordern«. Ebd.

84 Ebd., S. 86–89.

85 Ebd., S. 89.

86 Ebd., Zit. S. 87–88.

87 Ebd., S. 80–81, S. 90–92.

Verdrängungsverhältnis zwischen äußerlicher Formalisierung – die Schreib- und Grafikform – und referenzieller Stabilisierung – die Zurechnung zum juristischen Diskurs und die empirische Triftigkeit – mit sich, an dem sich jede administrative Praxis abzuarbeiten hatte. Den Fluchtpunkt dieser Entwicklung veranschlagt Campe in einem Datenformat, das auf Erhebungsroutinen abstützt, auf regelmäßig wiederholte, kooperative Verzeichnungsunternehmungen, in deren Zuge sich »systematische Operationen der Differenzierung und der Wiederholung« festschrieben.⁸⁸

Damit liefert Campe keine historisch präzise Kontextualisierung für die Schreibe im Rahmen der Markenregistrierung.⁸⁹ Er regt aber einen differenzierten Zugang an zu einem Problem, das darin ebenfalls insistierte: das Problem der Stabilisierung eines Verfahrens, welches über vorgegebene Regeln nicht hinreichend bestimmt ist. Campes Anregung liegt in einem historisierenden Zugang in dezentrierender Absicht. Er spaltet die Frage nach dem Sinn der Operationen von ihrer äußerlichen Erscheinung ab. Er knüpft die Praxis der Aufzeichnung an eine spontane Orientierungsentscheidung und macht beides von der Frage abhängig, wie diese Stabilisierungen (und Destabilisierungen) im Rückblick vorzustellen sind: nämlich gleichermaßen als Kooperation (und Konkurrenz) von Akteurstypen, als Verdrängungsverhältnis zwischen Triftigkeit und Vergleichbarkeit und in einer Differenz zwischen Anordnungen und Realisierungen. Campe skizziert, auch wenn der Begriff nicht fällt, Verfahren der Formatierung.

Die Genealogie eines Datenformats freizulegen – jenes der »deutschen (akademischen) Statistik« – ist das Anliegen von Campe. Ausgangspunkt ist August Ludwig Schölzers Traktat *StatsGelartheit nach ihren Haupttheilen* von 1804. Dieses brachte die »Theorieform« einer »modernen, numerisch-semanticen Statistik« zum Ausdruck, um »beides, semantische Beschreibung und probabilistische Rechnung, zum Gesamtunternehmen Statistik im modernen Sinn zusammenzuführen«.⁹⁰ Campes rekonstruierende Analyse von Schölzers Datenmodell verdient ein längeres Zitat: »[Schölzer] bezieht die Seinsweise der Daten, die Methode ihrer Erfassung und ihre Notation in der statistischen Tabelle streng aufeinander und definiert damit die konstruktivistische Verfasstheit, die das Datum vom repräsentationslogischen Zeichen unterscheidet: 1. institutionenlogisch: Oftmals sind es bei Schölzer nicht die Dinge des Alltags, sondern Vorkommnisse innerhalb von Institutio-

88 Ebd., S. 81.

89 Die gouvernementale Stoßrichtung der Markenregister war keine kameralwissenschaftliche, auch wenn die Kameralwissenschaften im 19. Jahrhundert auch in Frankreich von Bedeutung waren. Siehe: Laborier/Audren/Napoli/Vogel (Hg.), *Les sciences camérales*.

90 Campe, *Barocke Sekretäre*, S. 79–80.

nen, die als kontingente Ereignisse in Statistiken eingehen – das heißt nicht, ob Kinder überhaupt lesen und schreiben lernen, sondern dass es Gesetze zum Schulzwang und in Schulen erfasste Schüler gibt, macht die Verdattung von Alphabetisierung möglich und nötig; nicht Taubstumme werden gezählt, sondern Insassen von Taubstummenanstalten. In den Institutionen sind die Vorkommnisse und Insassen immer schon als spezifische Sachverhalte und Subjekte erfasst. – 2. methodisch: Allgemeiner gesagt weist die statistische Tabelle niemals auf einfach beobachtete Sachen und Ereignisse als Referenten ihrer Eintragung hin, sondern auf die jeweils schon eigenstrukturierte Form einer Beobachtung. Das meint Schlözers Kernsatz: *relata refero*. Auffällig ist das, wenn zum Beispiel nicht die Kleidermode Gegenstand der Statistik ist, wohl aber die zueinander ins Verhältnis gesetzten Berichte über die Verbreitung von Schnürbürsten einerseits und Erkrankungen der weiblichen Bevölkerung andererseits (*relatio* als Beziehung). Aber auch wenn nur Feuerstellen und Kamine gezählt werden, zählt als Datum nur, was dem Fachwerk des Registers nach berichtet ist (*relatio* als Bericht). – 3. notationstechnisch: Nicht Zeichenreihen und Wortketten bilden idealtypisch den Eintrag der statistischen Sekretäre, sondern Notate in halb textuellen, halb diagrammatischen Formularen: Zahlen, skalierte Terme, Zeichen für Zeichen und Wörter, die aus einer Beispielliste auszuwählen sind.«⁹¹

Der Verwaltungswissenschaft um 1800, so Campe, war es also insbesondere darum zu tun, das Datum vom repräsentationslogischen Zeichen abzugrenzen.⁹² Die drei entsprechenden Abgrenzungskriterien sind auch für die Markenregister instruktiv: Darin wurden ebenfalls institutionell strukturierte Gegebenheiten verzeichnet (die korporatistischen ›industries‹, die Marke als Zertifizierung von Regularien). Darin kommen gleichermaßen ›eigenstrukturierte Formen der Beobachtung‹ zum Ausdruck (die Bestimmung ›destiné‹). Darin kommen ebenso ›halb textuelle, halb diagrammatische Formularen‹ zum Zug (die Titel der Klassen, die Rubriken und Protorubriken). In der Strukturierung des Unterschieds zum repräsentationslogischen Zeichen besteht demnach eine Vergleichbarkeit. Allerdings entfällt die in Schlözers Modell unterstellte »allgegenwärtige Polizey«,⁹³ welche dieses Gefüge im Sinn der Kameralwissenschaft stabilisieren würde. Auf allen drei Ebenen hat sich ein Eigensinn Raum verschafft: institutionenlogisch in der

91 Ebd., S. 81.

92 Zieht man man neuere Forschung in Betracht, ist dieses ›Ereignis‹ mit der Entstehung der Statistik nicht kurzerhand koextensiv. Ihr Anfang wird vor 1800 veranschlagt, so Lars Behrisch, *Die Berechnung der Glückseligkeit. Statistik und Politik in Deutschland und Frankreich im späten Ancien Régime*, Ostfildern: Thorbecke Verlag, 2016.

93 Dies ist der fiktionale Überschuss von dessen Modell, so Campe, *Barocke Sekretäre*, S. 80.

unzuverlässigen Angaben von Berufsbezeichnungen und Zugehörigkeit zu einer ›industrie‹, methodisch in den freien Festlegungen von Bestimmungen und im (Er-)Finden von Beschreibungen und notationstechnisch in der unregelmäßigen ›Funktionalisierung‹ von Rubriken. Der epistemische Dreh- und Angelpunkt der Markenregister ist auch kein Datenmodell, sondern ein ›designatives‹ Modell, dessen Stabilität sich aber auf eine den Schlözer'schen Daten vergleichbare Weise zwischen Referenzialisierungserfordernissen (Objekte, Produkte und Klassen; Personen, Etablissements und ›industries‹) und Regelfolgen entscheidet.

Das Datenmodell ist nicht mit der dargelegten verfahrensorientierten Komplementarität von *formula* und Formular gleichzusetzen, sondern kommt einer Rationalisierung durch die (deutsche) Geschichts- und Staatswissenschaft um 1800 gleich. An den institutionenlogischen, methodischen und notationstechnischen Charakteristiken lassen sich epistemische Differenzen ablesen, nicht aber die Regulierung der Verfahren – die ›Regeln im Gebrauch‹ – nachvollziehen. Für dieses Vorhaben sind die drei aus Campes Konterkarierung von Schlözers Datenmodell durch den *formula*/Formular-Gegensatz gewonnenen Aspekte instruktiv: die Kooperation (und Konkurrenz) von Akteurstypen, das Verdrängungsverhältnis zwischen Triftigkeit und Vergleichbarkeit und die Differenz zwischen Anordnungen und Realisierungen. Der dritte Aspekt wurde anhand der Divergenzen zwischen Verfahrensvorgaben und Verfahrenspraxis schon eingehend behandelt. Der zweite ist, da die Konsistenz des Verzeichneten für die Anschlussoperationen – die Klärung von Rechtsansprüchen – eine untergeordnete Rolle spielt, von geringem Gewicht. Auf den ersten, die Kooperation und Konkurrenz der Akteurstypen, ist noch näher einzugehen.

Die Orte der Registrierung, die Handelsgerichte, sind eine institutionelle Besonderheit. Wie Claire Lemerrier argumentiert, blieben sie bis zum Ende des 19. Jahrhunderts auf das Ideal eines »jugement des pairs« (Urteil unter Gleichen) fixiert und konnten gerade dadurch zu einem wesentlichen Faktor der Integration von kommerziellen Konflikten in (rechts-)staatliche Strukturen werden. Die dortigen Richter waren keine Juristen – Advokaten waren vom Richteramt ausgeschlossen –, sondern Kaufleute, sie hatten aber juristisch qualifiziertes Personal zur Seite. Die Arbeitsbelastung der ›juges‹ wurde gering gehalten, um so größer aber war die Kompetenz des professionellen ›Hilfspersonals‹. Es bildeten sich Hierarchien und stark formalisierte Verfahren aus und es fand auf dieser Ebene ein informeller Austausch zwischen den Departementen statt.⁹⁴ Der Greffier, der den procès-verbal der Hinterle-

94 Lemerrier, *Un modèle français*, insb. S. 36, S. 46.

gung redigierte, war also ein juristisch qualifizierter Beamter. Er kommt in Campes Schema dem Sekretär gleich. Der Depositeur kann als der autochthone Empiriker verstanden werden, der zugleich als Schreiber in Erscheinung trat. Der entscheidende Unterschied zur kameralwissenschaftlichen Erfassungspraxis liegt darin, dass die Auskunftsperson zugleich Schreiberin und Initiatorin ist. Im Fall der kameralwissenschaftlichen Statistiken ging das Bedürfnis nach Verschriftlichung vom Zentrum aus; im Markensystem dagegen sind die Motivationen stärker verteilt. Das System ist das Resultat einer gouvernementalen Strategie im administrativen Zentrum. Dieses sendete keine Emissäre aus, vielmehr wurden die Empiriker aktiv – weil sie das Versprechen auf Eigentum und Schutz oder das Verlangen, eine bestehende lokale Hinterlegung gemäß den neuen Gesetzen zu regularisieren, in die Schreibstuben der Handelsgerichte brachte.⁹⁵

6.5 Klassen und Lieferketten

Mit der durch den vorangehenden Exkurs noch einmal unterstrichenen These, dass die Klassierung keiner Präskription oder normativen Vorgabe folgte, sondern als Regel im Gebrauch entstand, ist einiges über die Auflösung hergebrachter (Bezeichnungs-)Konventionen gesagt: Auf der Verfahrensebene kam eine Autonomie zum Tragen, die in immer neue Realisierungsambitionen trieb. Indem diesen Ambitionen nur äußerliche, aber keine prinzipiellen Grenzen gesetzt waren, gewann der klassifikatorische Rahmen kaum begriffliche Statur. Die Hinterlegung selbst, so könnte man zuspitzen, wurde zur Hauptsache: als Marke, als Modell, als Bestimmung einer schieren Kommunikationsabsicht.

Damit ist allerdings ist noch kaum etwas über neue Stabilisierungen gesagt. Das Klassierungsschema war vor diesem Hintergrund arbiträr; man hätte die Register genauso gut auch nach anderen Einteilungen anlegen können – und man tat es auch tatsächlich. So geschah es im Fall dreier Klassen, dass zunächst sämtliche Registrierungen in die Bücher anderer Klassen integriert wurden: »Cannes et parapluies« in »Habillement«, »Chaussures«

95 Das zweite Motiv spielte eine untergeordnete Rolle. In der Zahl der Hinterlegungen lässt sich kaum ein nennenswerter transitorischer Ausschlag feststellen. Von durchschnittlich 50 pro Monat (1858) stiegen die Hinterlegungen auf durchschnittlich 100 (1859) und pendelte sich von 1860–1867 zwischen durchschnittlich 80 (1865) und 94 (1863) ein. Die Berechnungen basieren auf den Zahlen von: Emptoz/Marchal, *Aux sources*, S. 225. Dazu kommt, dass die Depots des alten Hinterlegungssystems im neuen Rechtsrahmen vorerst gleichbehandelt wurden, siehe Kap. 4.

in »Chapellerie et mode« und »Instrument de musique et de précision« in »Instrument de chirurgie et accessoires de pharmacies«. ⁹⁶ Die Gründe für diese Zusammenlegungen sind nicht zu eruieren; vielleicht waren schlicht zu wenige Bücher verfügbar. Die Zusammenlegung weist aber auf einen Eigensinn, der die Handgriffe in den Büros des Conservatoires begleitete. Die im Rückblick ›fehlerhafte‹ Einordnung dürfte die Brauchbarkeit der Register als dokumentarischer Apparat nicht beeinträchtigt haben, hingegen lässt sich darin ein Hinweis erkennen, dass es mit den Klassen um mehr ging, als darum, dass Dinge, für die man einen Ort definiert hatte, an diesem Ort auch wieder zu finden sein würden. Man kann darin einen Hinweis auf einen Sinnüberschuss in den Verfahren sehen; ein Sinnüberschuss, der auch den Blick zurück angeht und weiteren Aufschluss darüber bieten kann, was mit den Klassen abgegrenzt werden sollte. Auch rückblickend lässt sich kaum von der Hand weisen, dass in den drei integrierten Registerbüchern jeweils ähnliche Klassen zusammen abgelegt wurden, wobei sich die Frage stellt, woran sich diese Ähnlichkeit bemisst. Wenn, wie argumentiert wurde, die Klassierung das Resultat einer administrativen Überformung lokaler Festschreibungen durch im Vollzug der Registrierung nachgeordnete Organe war, so lässt sich der Umstand, dass diese Organe auf die Einteilungen selbst Einfluss nahmen, zumindest als Anhaltspunkt für ein interpretatives Kalkül nehmen, das ihren Entscheidungen insgesamt zu Grunde lag.

Man könnte diese Angelegenheit damit auf sich bewenden lassen, dass alles auf eine Produkt- und Konsumorientierung der Einteilungen hinauslief, die zwar nicht von vornherein feststand, sich aber allmählich akzentuierte. Damit wäre jedoch nichts über das genetische Potential ausgesagt, das im Prozedere der Klassierung steckte; darüber, woher die Einteilungen rührten, welche Konflikte sich darin niederschlugen und welcher Logik sie zuarbeiteten. Einteilungen wie die vorliegenden waren keine schieren Mittel zum Zweck (im konkreten Fall: der Aufbewahrung). In ihnen drückten sich Auffassungen von Arbeit und Produktion aus, die sich ähnlich auch in statistischen Untersuchungen verschiedener Provenienz seit Anfang des Jahrhunderts niedergeschlagen hatten. Wie Claire Lemerrier dargelegt hat, wirkten sich hier drei miteinander personell und institutionell verzahnte Einflussphären aus: jene der Industrieausstellungen, jene der Handelskammern und jene der korporatistischen Gremien. Die Einteilungen wirtschaftlicher, insbesondere industrieller Aktivität gingen über das 19. Jahrhundert hinweg stets aus einem Zusammenspiel dieser Sphären hervor. ⁹⁷

⁹⁶ Siehe: *Les fonds patrimoniaux des marques*.

⁹⁷ Claire Lemerrier, »Classer l'industrie parisienne au XIXe siècle«, in: Jérôme Bourdieu,

Durch die statistischen Projekte seit den 1830er Jahren gewann auch der Begriff der Industrie selbst eine neue administrative Kontur. Davon zeugt die 1830 in Angriff genommene *Statistique générale de la France* sowie eine Studie der Pariser Handelskammer (1.000 Seiten Bericht, mehrere Jahre Arbeit), die beide kurz vor resp. im Jahr 1848 publiziert wurden. Auch der Unternehmer bzw. Fabrikant taucht in diesen Projekten als robuste deskriptive Kategorie in Erscheinung; er wird zunächst aus Patentlisten abgeleitet. Indem sich diese neue Perspektive durchsetzte, entstand aber auch eine eigene Sphäre wirtschaftlicher Aktivität; die Industrie bzw. ›Branche d'industrie‹, verstanden als ein gesonderter wirtschaftlicher Bereich neben Handwerk/Kunstgewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hochfinanz. Für die Einteilung nach Branchen ist die Pariser Erhebung von besonderer Bedeutung. Sie etablierte eine ausgefeilte Methodik und wurde zum Referenzpunkt späterer Projekte. Die darin etablierten Abgrenzungen informierten einen Blick auf die Ökonomie, der nicht nur der statistischen Beschreibung diene, sondern auch das administrativ-regulatorische Imaginaire prägte.⁹⁸

In Bezug auf die Kategorie der ›industrie‹ legte die Studie zwei Grundsätze fest. Erstens müsse es eher um die Bestimmung eines Produkts gehen als um das Material, das verwendet wird. Zweitens gelte es die »nature de la production« zu berücksichtigen und nicht die spezialisierte Arbeit, die zur Herstellung nötig sei.⁹⁹ Die Ontologie der Produktion, wenn man so will, ergab sich also aus deren Potential und nicht aus deren Aktualität. Der materialistische Akzent blieb zwar wichtig, verschob sich aber vom individuellen Können zur Organisation eines Prozesses. Lemerrier wertet dies als eine doppelte Absage: erstens an die spezifische Berücksichtigung jener Einwirkungen auf die Produktion, die unter den Bedingungen von Lohnarbeit erfolgen, und zweitens an eine auf materielle Gegebenheiten abstützende, physiokratische Klassifikation.¹⁰⁰ Dabei diagnostiziert sie eine Verschiebung von der Pro-

Martin Bruegel, Alessandro Stanziani (Hg.), *Nomenclatures et classifications. Approches historiques, enjeux économiques: Colloque organisé à l'École normale supérieure de Cachan, 19–20 juin 2003* (= Actes et Communications 21), Versailles: INRA-Editions 2004, S. 238–271, insb. S. 253–254. Im Schnittpunkt der drei Sphären sieht Lemerrier eine »passage à l'universel«.

98 Alles ebd., S. 241–242. Die Pariser Studie bereitete ferner die in der zweiten *Statistique générale* von 1860 dann stärker hervortretenden Abgrenzungen von (Kunst-)Gewerbe und Industrie vor, wobei nunmehr mit der Zahl der Beschäftigten ein numerisches Abgrenzungskriterium gewählt wurde.

99 »[I]l convenait de considérer les produits à raison de leur destination, plutôt qu'à raison des matières employées à la fabrication. [...] il fallait prendre en considération la nature de la production de l'entrepreneur d'industrie et non la nature des travaux spéciaux des ouvriers qu'il employe«. Zit. nach ebd., S. 237.

100 Ebd. Lemerrier kann außerdem zeigen, dass diese Kriterien und ihre Operationalisierung

duktions- zur Konsumorientierung, was etwas schnell geschlossen ist; der Begriff der Industrie, welcher sich in der Studie abzeichnet, blieb vorerst an das materielle Kontinuum der Produktion gebunden, öffnete sich aber auf daran anschließende Gebrauchs- und Verbrauchshandlungen. Aus diesen Grundsätzen gingen nichtsdestotrotz zwei für hergebrachte Betrachtungsgewohnheiten anschlussfähige Kriterien hervor: ›profession‹ (des Fabrikanten, nicht der Arbeiter) und ›nature de l'industrie‹, wobei zu dieser Natur ein sich erst noch zu bewährendes Potential künftigen Gebrauchs und Verbrauchs mitgedacht war. Während das Kriterium des Berufs an die hergebrachten Kategorien, vermittelt über die Revision lokaler Einteilungen, anschlussfähig und mit dem Unternehmer bzw. Industriellen eine neue paradigmatische Bezeichnungsoption verfügbar wurde, öffnete die ›nature de l'industrie‹ einen erheblichen Ermessensspielraum, der sich in den Einteilungen der Studie der Handelskammer auch nachvollziehen lässt.¹⁰¹

Die Klassierung der Marken passt ziemlich gut in das neue Schema. Der Beruf wurde in der Peripherie abgefragt und bot einen ersten Hinweis; die ›nature d'industrie‹ schlug sich, in Form des empirisch schon etwas stärker erhärteten ›genre d'industrie‹, in der Einteilung in eine der Klassen nieder. Ein Depositeur konnte seinen Beruf angeben, und mittelbar auch entscheiden, in welche Klasse seine Marke fällt. Dabei war es, wie gezeigt wurde, eine ›Potentialrubrik‹, welche die Strukturierung des Gegenstandsfeldes operativ bestimmte: – nun aber nicht auf dem Weg der Logistik (hin zu den Gebrauchs- und Verbrauchshandlungen), sondern auf dem Weg der Verwaltung. Auch hier schlug eine Vorstellung durch, wonach es nicht allein auf die Produktion im engeren Sinn, sondern gleichermaßen auf daran anschließende Zusammenhänge ankam. Handelt es sich in dieser Verfahrensweise nicht um eine recht treuherzige Nachahmung des Produktionsbegriffs, den die Statistik vorgegeben hatte?

Ob man diesen Analogien folgen mag oder nicht: In der Klassifikation schlug sich eine im Umbruch begriffene Auffassung wirtschaftlicher Aktivität nieder. Diese kontrastiert mit einer stärker standortbezogenen, territorialen und mithin auch sozialen Auffassung, die der überkommenen Denkungsart zugrunde lag. Dagegen priorisierte das neue System eine Auffassung von Branchen, die Produktion und Absatz überspannten. Stellt man in Rechnung, dass die Klassen einen zunehmend abstrakten Gegenstandsbereich ordneten,

im Vollzug der Studie die Resultate in Richtung eines Bildes kleiner, autonomer unternehmerischer Einheiten gedrängt habe, was insbesondere den komplexen Arbeitsbeziehungen in Paris (viele zudienende Vertrags- und Sub-Vertragsarbeit) nicht gerecht werde.

101 Ebd., S. 248.

dessen Elemente *de jure* an konkrete Gegenständlichkeit gebunden waren, lässt sich schließen, dass der neuen Einteilung, zunächst zumindest, die Vorstellung einer *Objektpermanenz* zugrunde lag; eine Objektpermanenz innerhalb einer vertikalen Struktur, die sich in einer heutigen Terminologie als Lieferketten ausdeuten lassen. Berücksichtigt man, dass das neue System darauf zielte, entlang von solchen Lieferketten proprietäre Verhältnisse zu etablieren, lässt sich von den Klassen auf eine Bündelung potentiell rivalisierende Geschäftseinheiten schließen.

Im administrativen Perspektivwechsel verfestigte sich also auch ein geschäftsstrategisches Schema, das sich bis dahin vorwiegend im (internationalen) Handel mit Konsumgütern ausgeprägt hatte. Die Klassierungen zeichneten eine Entwicklung vor, die entsprechenden Konfliktlagen Rechnung trugen und »vertikale« Strategien für einen breiten Bereich wirtschaftlicher Aktivität juristisch operationalisierbar machten. Wie Paul Duguid anhand des Handels mit Alkoholika zeigen konnte, hatten sich zwischen Herstellern, Zwischenhändlern und Einzelhändlern seit dem späten 18. Jahrhundert Auseinandersetzungen um die Kontrolle von Lieferketten ausgebildet, die wesentlich über Warenzeichen verliefen. Darin lassen sich frühe Branding-Strategien geltend machen, die ohne ein eigentumsrechtliches Markenrecht auskamen, die sich dessen aber bedienten, sobald es zur Verfügung stand.¹⁰² So präsentiert sich die Entwicklungen des 19. Jahrhunderts mit seinen Verrechtlichungsschritten und Konzentrationsphänomenen als eine »Absorption« kleiner Einheiten durch größere Firmen, die hierbei auf Unterstützung durch das entstehende Markenrecht zählen konnten.¹⁰³ Kernstück dieser Neufassung ist die kommunikative Kraft der Marke, die sich am Gewicht der Stimme zertifizierender Dritter bemisst. In Duguids Perspektive auf den angelsächsischen Raum und internationalisierten Märkte für Wein und Spirituosen kommen dafür zunächst alle Teilnehmer einer vielgliedrigen Lieferkette in Frage, deren Handelszeichen im Sinne von Testimonials oder Zertifikationen als stärkere und schwächere Vertrauenssignale fungieren; in gewissem Maß übernahmen diese Funktion auch die Zeichen von Korporativen und Behörden. Die Marke bringt die Funktion in eine

102 Paul Duguid, »Developing the Brand: The Case of Alcohol, 1800–1880«, in: *Enterprise & Society* 4/3 (2003), S. 405–441. Die Schwäche dieser Interpretation liegt darin, dass sich die Analysen zu einer Frage strategischen Zeichengebrauchs verschleifen, die für ein breites Spektrum sozialer Phänomene in Anschlag gebracht werden kann und damit wenig geeignet ist, eine spezifische Entwicklung zu klären. Es hat daher seine Folgerichtigkeit, dass Duguid, vom Fokus auf Branding-Strategien abrückend, sein Argument aus der unternehmenshistorischen Perspektive herausgelöst und in kommunikationstheoretischer Grundierung reformuliert hat.

103 Duguid, *Information*, insb. S. 15.

rechtliche Form, die zwischenzeitlich das strategischen Gewichte zu Gunsten von großen Einheiten verschiebt, die beginnen, ganze Handelsketten zu dominieren. Die wesentliche Dynamik ergibt sich hierbei aus dem Gegensatz von vielstimmiger Marktszene und ›einstimmiger‹ Markenmacht, der rechtlich moduliert wird. Von einschlägigen wirtschaftswissenschaftlichen Positionen abweichend, die ihre Modelle am Informationsbegriff orientieren,¹⁰⁴ schließt Duguid mit Vielstimmigkeit an Michail Bachtins Konzept der ›Heteroglossie‹ an, die er als genuine Qualität der Marktszene wertet, welche einer die ›Monoglossie‹ privilegierenden Rechtsordnung entgegensteht. Über längere Sicht sieht Duguid die Tendenz, dass die zertifizierende Rolle an den Staat zurückfällt.¹⁰⁵

In Differenzierung dieser merkantilen These lässt sich erstens argumentieren, dass eine Phase entscheidend war, in der nicht der Handel die treibende Kraft war, sondern eine industrielle Entwicklung, die einen veränderten Blick auf die Produktion veranlasste. Es lässt sich zweitens argumentieren, dass die Vakanz der Zertifizierung, die in dieser Phase zweifellos gegeben war, nicht der Marktszene mehr Gewicht verlieh, jedenfalls nicht einer Marktszene, wie sie sich für unter Bedingungen einer Zertifizierung begrenzter Reichweite (lokal, national oder über soziale Netzwerke und Vertrauensbeziehungen strukturiert) im diese Reichweiten übergreifenden internationalen Handel einspielte. Die Folgen einer Vakanz der Zertifizierung ist krisenhafter auszudeuten, und deshalb löste sie schließlich auch ein regulatorisches Projekt aus, das zunächst (Kap. 4) auf erneuerte Garantiefunktionen abzielte, das dann aber, auf eine Standardisierung der Kommunikation hinauslief. Dabei wendete sich die Idee einer Bestimmung der Produktion im Sinne eines materiellen Zwecks (Gebrauch oder Verbrauch) zur Bestimmung distinkter kommunikativer Formen, die sich verstärkt nach den Erfordernissen eines Positionsbezugs innerhalb kommunikativer Rivalitäten richteten. Die Differenzierung setzt also vom kommunikativen Modell her an. Gleichwohl kann man das Resultat je nach Kontext durchaus im Sinne Duguids – er hat für diesen Teil seines Arguments vor allem die amerikanische Situation im späten 19. Jahrhundert vor Augen – als eine Ausgangslage interpretieren, die zu erneuerten monoglossischen (Re-)Stabilisierungen führt.

104 Einschlägig: William M. Landes, Richard A. Posner, »Trademark Law. An Economic Perspective«, in: *The Journal of Law & Economics* 30/2 (1987), S. 265–309.

105 Duguid, *Information*, S. 4–6.

6.6 Flexible Designationen

Der tentative Bezug zu Duguid These macht deutlich, was die Tragweite des hier verfolgten Anliegens ist und was nicht. Im Anschluss an eine Forschungsrichtung, die in Fällen und Universalmodellen denkt, steht das Anliegen auf der Probe, die Argumente aus der historischen Binnensituation heraus zu entwickeln. Die Kategorien, die im bisherigen Argumentationsgang mit zur Disposition standen, können dem Gegenstand nicht unvermittelt von außen angetragen werden. Im Nachvollzug der Formatierungspointe, um die es nun gerafft nochmals gehen soll, muss man sich auf eine spezifischere Geschichte verlegen.

Die französischen Behörden ziehen sich ab den 1790er Jahren aus der zertifizierenden Rolle zurück. Die Regelung der Produktion hatte von einem Rückwirkungsmodell Colbert'schen Zuschnitts weitgehend umgestellt, zunächst auf einen informellen Korporatismus und lokale Lösungen, die dem arbeitsteiligen und raumgreifenden Charakter der wirtschaftlichen Prozesse aber immer weniger gerecht werden konnten, sodann auf das System zentraler Hinterlegung, welches Marken aus ihrer regulatorischen Verankerungen in den lokalen Kontexten löste und auf kontextübergreifende Konkurrenz orientierten. Mit dieser Umstellung hatte das Zertifizierungsmodell die institutionelle Verankerung weitgehend verloren. Der Wechsel zum neuen System ist vor dem Hintergrund der autokratischen Verhältnisse des frühen Second Empire zu sehen. Das Gesetz von 1857 entschied nicht nur eine lange diskutierte Regulierungsfrage, sondern brachte ein neues gouvernementales Prinzip in Stellung. Dieses Prinzip wies den Weg aus dem post-colbertistischen Schatten: es löste die Markierungen vollständig aus der ›horizontalen‹ Verankerung in den regionalen und lokalen ›industries‹ und überführte sie in ›vertikale‹ Klassen.

So bereitete sich die administrative Genese eines Formats vor, die ein neues designatives Modell hervortreten ließ, welches von der Vorstellung eines Kennzeichens für konkrete Fabrikate und Handelsware oder spezifische ›industries‹ und Berufsgruppen, zur Vorstellung einer Objektpermanenz im Rahmen arbeitsteiliger, raumgreifender Lieferketten überleitete. Um diese vertikale Reorientierung administrativ zu konstituieren, was soviel heißt wie am Rückbezug in die lokalen Kontexte festzuhalten, blieb das neue Format jedoch auf konkrete Objektbezüge angewiesen. Diese wurden durch (Re-)Formulierungen und Um-Schreibungen und Sortierungen im Zuge der administrativen Bearbeitungen gewährleistet, welche die Hinterlegungen von dem Moment an, zu dem ein Depositeur in die Schreibstube eines Handelsgerichts trat, bis zur Ablage nach Klassen im zentralen Register des Conservatoire des

art et métiers erfuhren. In dieser Hinsicht sattelte das Nationale Register auf einer institutionellen Kontinuität auf, die die Eingelebtheit von Normen ebenso einschloss wie eine Vertrautheit mit Verfahren. Das nationale Register mobilisierte diese Normen und Verfahren in ihren lokalen Kontexten. Sie trugen sich täglich und stündlich in Formulare ein und wurden ins zentrale Repositorium geschickt. Dieser Vorgang setzte ein juristisches Gerüst und eine administrative Handhabung voraus, die auf Sammlung zur öffentlichen Einsicht zielte, nicht aber auf direkte Rückwirkung in die lokalen Kontexte. Sie wurden aber gleichermaßen durch Antizipationen bestimmt, die sich in Rückanpassungen der Schreibform an die administrative Weiterbearbeitung ausdrückten.

Diese Gegenstrebigkeit verlieh den administrativen Prozeduren eine Eigendynamik, die sich nicht über vorgegebene Verfahrensregeln, sondern über ›Regeln im Gebrauch‹ (Campe) stabilisierte. So bildete sich allmählich eine Formularstruktur aus, die dem designativen Doppelcharakter zwischen konkreten Produkt- und Objektbezügen und abstraktem Klassen- und Sektorenbezug eine äußere Form gab. Im Rahmen dieser Formularstruktur lag es an den Beteiligten, ihre Vorstellungen zu Papier zu bringen. Das administrative Verfahren, in dem sich der Wechsel in die ›Vertikale‹ vollzog, brachte ein Format der flexiblen Zuweisung hervor. Anhand der Formel »Déstiné à«, über die sich die Klassierung der Marken wesentlich vollzog, ließen sich sowohl konkrete als auch abstrakte Bestimmungen treffen: eine Branche, eine Angebotspalette, einzelne Produkte oder auch konkrete Orte der Realisierung betreffend. Diese Formel entwickelt sich zur Rubrik, als welche sie den Eingaben der Depositeuren Gelegenheit für flexible Designationen bot.

7. Transformationen der Repräsentationspraxis

Richtete sich das Interesse im vorangehenden Kapitel auf die Verfahren, soll es nun um die Objekte gehen, um die ›modèles‹, die auf den Registerkarten zu kleben kamen. Dies sind die konkreten Bezugsobjekte der Veranstaltung, die mit dem Register in Gang kam. Die ›modèles‹ bildeten, wie dargelegt, einen Ausgangspunkt einer über die Rubrik ›déstiné à‹ verlaufenden Verweiskette, die auf die Formalisierung von Bestimmung überhaupt hinauslief, auf die Möglichkeit flexibler Designationen. Daher ist es nötig, danach zu fragen, welche Implikationen von diesen Objekten selbst ausgingen und in der weiteren Verzeichnungsbewegung wirksam wurden. Es ist mit anderen Worten nachzuvollziehen, wie die Abstrahierungstendenzen mit den konkreten Objekten zusammenhingen, die die Depositeure in die Schreibstuben der Gerichte brachten.

Auch hier zeigen sich wiederum Gegenstrebigkeiten zwischen dem Ausdruckswillen der Depositeure und den Erfordernissen der administrativen Erfassung. Zum einen vermittelte sich diese über medientechnische Bedingungen: Die Erfassung der Objekte vollzog sich auf losem Papier, was die Depositeure, sofern ihre Marken nicht bereits auf Papier vorlagen, zu Medienwechseln zwang. Die Publikation der Hinterlegungen erfolgte ab den 1880er Jahren auch in einem gedruckten Bulletin, was einen weiteren Medienwechsel erforderlich machte. Diese äußerlichen Anforderungen gereichten auch hier wieder nicht zum alles bestimmenden Faktor. In vielen Fällen durchdrangen die Depositeure mit ihren Repräsentationsideen (und mithin die Markierungen in ihrem Distinktionsvermögen) dieses Dispositiv, was sich in Rahmungskonkurrenzen beobachten lässt. Dass sie dies taten, kam der Bedeutung des Registers gerade entgegen. Rechtlich waren die Objekte auf ein Zeichenmodell bzw. auf einen Distinktionscharakter festgelegt, der weder eindeutig in Richtung der schieren Auszeichnung, noch in Richtung der bloßen Unterscheidung ausschlug; ein Umstand, der in Kapitel 4 als ›blinde‹ Differenz gefasst wurde.

So lange der Distinktionscharakter der Marken nicht entschieden war, so lange mit anderen Worten nicht klar war, ob er auf Auszeichnung oder auf Unterscheidung hinausläuft, blieben Marken im Bann von Ähnlichkeiten. Dieser Bann ließe sich formal in den beiden Fragen ausdrücken, ob die Marken unähnlich genug sind, um die erforderliche Distinktion zu leisten,

und ob sie ähnlich genug sind (anderen Marken, Eigennamen, Orten, Denominationen, Konventionen, Deklarationen, etc.), um etwas zu bedeuten. Wäre die Repräsentation von den technischen Medien ganz in Beschlag genommen worden, wäre diese kommunikationsstrategische Ambivalenz, die aus dem Miteinander beider Orientierungen resultiert, verunmöglicht worden. Auf der Ebene materieller Formalisierung (genauer: Formatierung durch administrative Konkretion) markiert diese Ambivalenz wiederum den Ansatzpunkt einer entscheidenden Dynamik. Die ›blinde‹ Differenz erforderte eine expressive Grundlage, die jederzeit dazu geeignet ist, die Orientierung durch ihren Ausdruckscharakter im Grunde zu entscheiden, die aber doch nicht hinreichend gegen die Macht der Äußerlichkeiten ankommt, um dies ein für alle Mal zu tun. Vielmehr drängen sich über kurz oder lang – indem die dokumentarische Leistung des Registers anhalten soll und das Nachdenken darüber nicht abreißt – die Äußerlichkeiten in den Vordergrund: das Medienapriori der Aufzeichnung, der Aufbewahrung, der Publikation und der Überlieferung.

Daraus ergibt sich eine Untersuchungsmaxime: Die Modelle, die im administrativen Zusammenhang am Ausgangspunkt der Verweisketten stehen, dürften nicht dadurch zu ihrem Recht kommen, dass man sie zum Fetisch macht, noch wäre es möglich, sie epistemologisch zu schematisieren. Stattdessen ergeben sich Verunsicherungen. Die entscheidende Frage ist nicht, was das Modell ist (und was seine Funktion), sondern wo es ist (und wann es etwas zur Sache tut).

7.1 *Wo ist das ›modèle‹?*

Als der Schmied und Eisengießer F. Pichon am 25. August 1858 um zehn Uhr morgens auf dem Handelsgericht in Saint-Étienne erschien, um seine Markenzeichen zu hinterlegen, setzte er in die Mitte des Registerblattes auf einem mit ausgezogenen Linien abgegrenzten Feld den Abdruck von fünf Stempeln. (Abb. 4) Die fünf Abdrücke bilden jeweils die Sichel eines Mondes, abgestuft nach Größe von 3 bis 10 mm. Rechts der Monde finden sich, ebenfalls in abgestufter Größe, die Buchstaben »F. PICHON«. In der größten Variante kommt auf einer zweiten Zeile der Ausdruck »FONDU« hinzu sowie ein Stern. Auch die mittlere der fünf Größen weicht von den anderen ab. Sie gibt statt des vollen Nachnamens lediglich die Buchstaben »F. P[.]« zu lesen. Links der Monde findet sich eine Legende, deren Nummern weiter zu einem Textblock in der linken Hälfte des Blattes weisen, der das Dargestellte wie folgt beschreibt: »Nummer 1, in gewöhnlicher Weise eingepreßt, umfasst auf zwei



Abb. 3: Depot von H. F. Neuss, Tribunal de commerce Paris, 12. 4. 1876.

Quelle: INPI, 1MA5



Abb. 4: Depot von Pichon, Tribunal de commerce Saint-Étienne, 5. 8. 1858.

Quelle: INPI, 1MA673.



Abb. 5: Depot von Ulysse Carvallo, Tribunal de commerce Bordeaux, 16. 5. 1868. Quelle: INPI, 1MA738.



Abb. 6: Depot von Chelot, Tribunal de commerce Loreux, 24. 11. 1874. Quelle: INPI, 1MA5.



Abb. 7: Depot von Jean Nicolas Lemoine, Tribunal de commerce Paris, 20. 2. 1875, Detailansicht. Quelle: INPI, 1MA673.



Abb. 8: Depot von John Clazure, Tribunal de commerce Bordeaux, 1. 6. 1872, Detailansicht. Quelle: INPI, 1MA738.

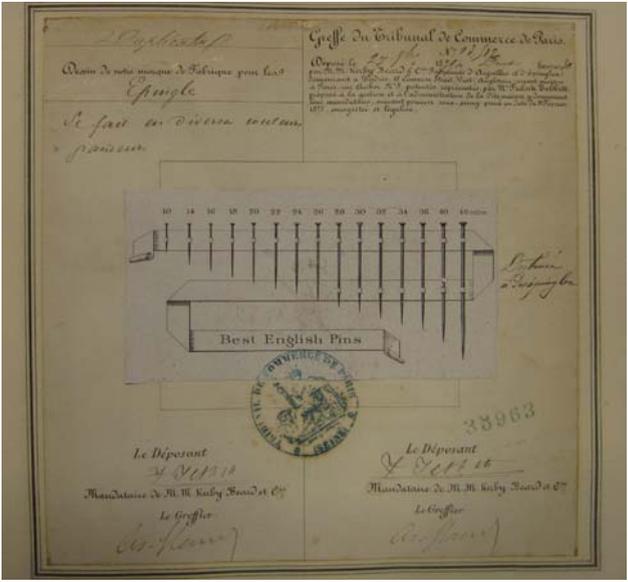


Abb. 9: Depot von Kirby Beard & C^{ie}, Tribunal de commerce Paris, 27.10.1879. Quelle: INPI, 1MA5.



Abb. 10: Depot von Alphonse Gloriod, Tribunal de commerce Pontarlier, 6. 5. 1867. Quelle: INPI, 1MA673.



Abb. 11: Depot von Rouxel, Tribunal de commerce Paris, 16. 1. 1859.
Quelle: INPI, 1MA570.



Abb. 12: Depot von Charles Corchon, Tribunal de commerce Paris,
26. 4. 1872, Detailansicht. Quelle: INPI, 1MA570.



Abb. 13: Depot von Courrier [?] Barbe & C^{ie}, Tribunal de commerce Bordeaux, 23. 3. 1870, Detailansicht. Quelle: INPI, 1MA738.

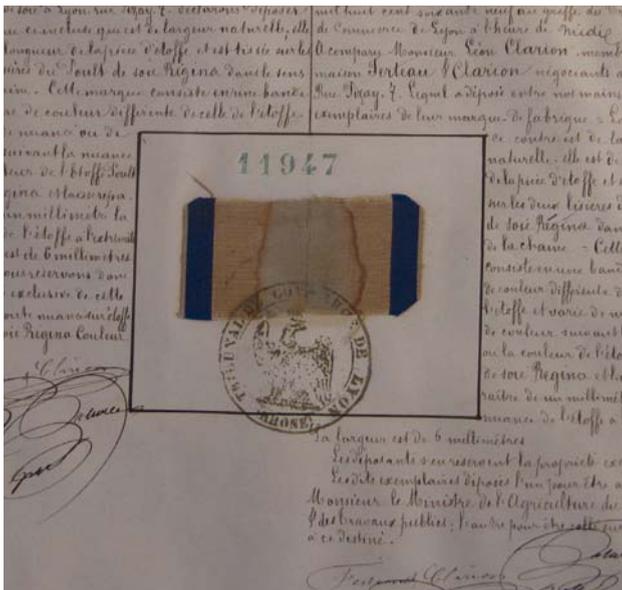


Abb. 14: Depot von Léon Clarion, Tribunal de commerce Lyon, 18. 5. 1869, Detailansicht. Quelle: INPI, 1MA729.

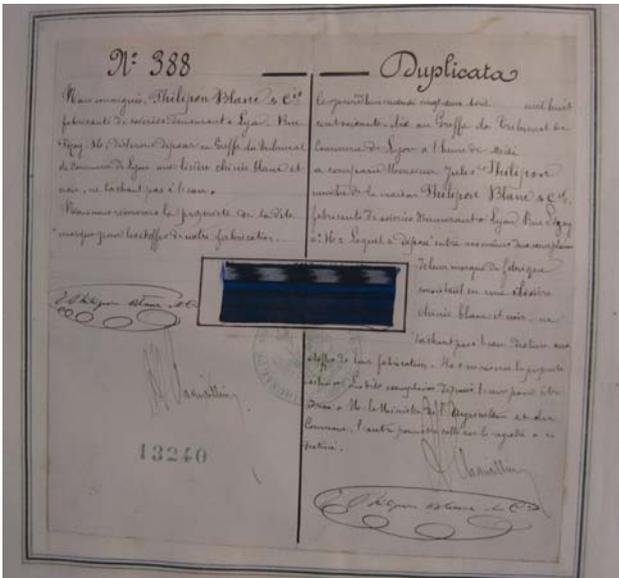


Abb. 15: Depot von Jules Philipon, Tribunal de commerce Lyon, 22. 4. 1870.
Quelle: INPI, 1MA729.



Abb. 16: Depot von Léon Giraud, Tribunal de commerce Lyon, 24. 1. 1870,
Detailansicht. Quelle: INPI, 1MA729.



Abb. 17: Depot von Boffard [unlabeled] & Co, Tribunal de commerce Lyon, 1. 6. 1875. Quelle: INPI, 1MA264.



Abb. 18: Depot von Boffard [unlabeled] & Co, Tribunal de commerce Lyon, 1. 6. 1875, Detailansicht. Quelle: INPI, 1MA264.



Abb. 21: Depot von Ernest-Louis Trouble, Tribunal de commerce Paris, 30. 10. 1886, Detailansicht. Quelle: INPI, 1MA251.

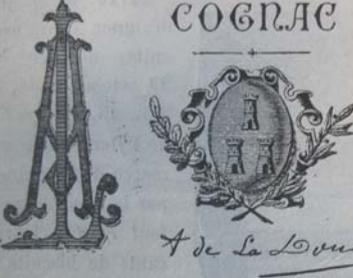
 <p style="text-align: center;">COGNAC</p> <p style="text-align: center;"><i>A de La Louch</i></p>	<p>5504. — M. p. être apposée sur des bouteilles contenant du cognac, déposée le 6 novembre 1886, à 11 h., au greffe du tribunal de commerce de Bordeaux, par le sieur <i>Archangeaud (Joseph)</i>, négociant à Bordeaux.</p> <p>Cette marque a 0,086 de haut sur 0,147 de large. Elle est imprimée en noir sur fond blanc.</p>
<p>CL. XXX. — ENCRES.</p>	
	<p>24723. — M. p. désigner de l'encre oléique pour tampons, déposée le 30 octobre 1886, à 4 h., au greffe du tribunal de commerce de la Seine, par le sieur <i>Trouble (Ernest-Louis)</i>, négociant à Paris.</p> <p>Cette marque consiste en une empreinte de 0,018 de diamètre. Elle s'imprime en rouge sur les capsules métalliques qui scellent la fermeture des bouteilles contenant le produit.</p>

Abb. 22: Publikation des Depots von Ernest-Louis Trouble. Quelle: *Bulletin officiel de la propriété industrielle & commerciale*, 3/[fehlt] (1886), S. 364.

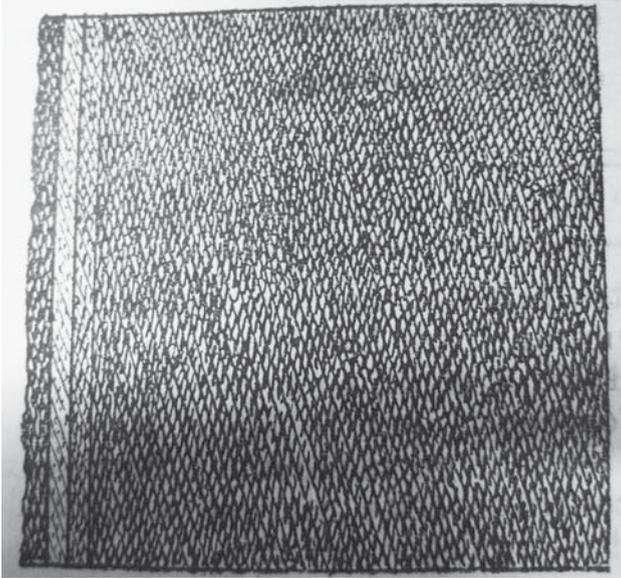


Abb. 24: Publikation des Depots von Alphonse Béasse, 13. 4. 1885, Detailansicht.
 Quelle: *Bulletin officiel de la propriété industrielle & commerciale*, 2/72 (1886), S. 64.



Abb. 25: Depot von Antoine Gailleton, Tribunal de commerce Lyon, November 1886. Quelle: INPI, 1MA729.



Abb. 26: Depot von Albin Louis Henneguy, Tribunal de commerce Lyon, 2. 9. 1878. Quelle: INPI, 1MA729.



Abb. 27: Depot von Peugeot frères, Tribunal de 1^{er} instance Montbéliard, 20. 11. 1858, Detailsicht. Quelle: INPI, 1MA673.



Abb. 30: Depot von Armand Peugeot, Tribunal de 1^{er} instance Montbéliard, 10.9.1875, Detailansicht. Quelle: INPI, 1MA673.

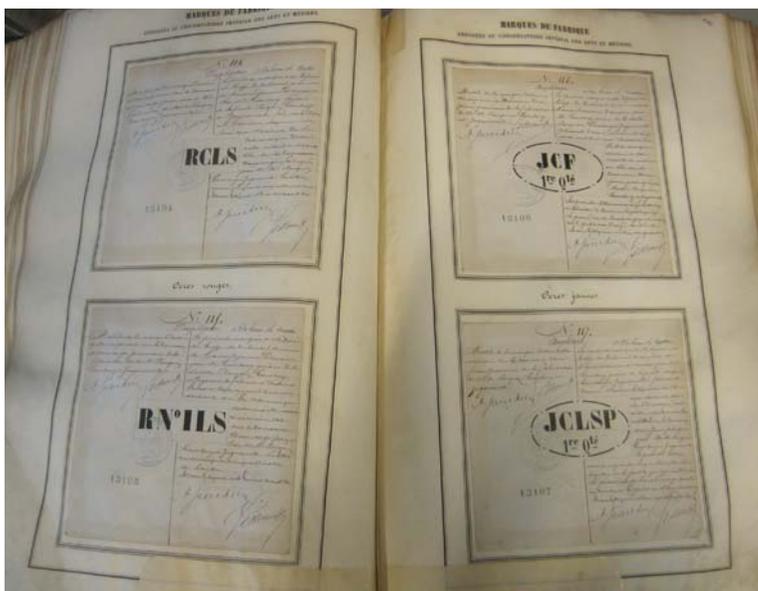


Abb. 31: Depots von Hauchery[?], Tribunal de commerce Auxerre, 13.5.1870. Quelle: INPI, 1MA181.

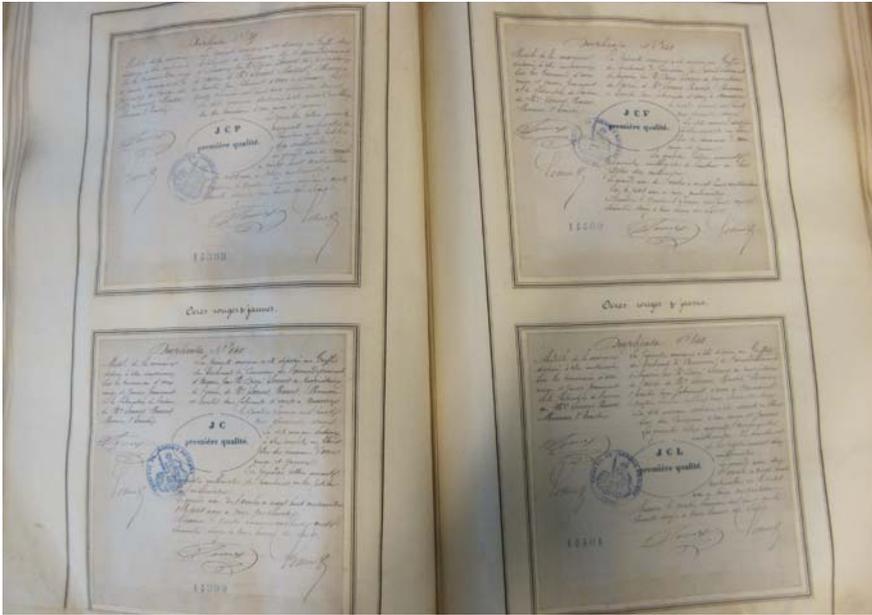


Abb. 32: Depots von Désiré Sonnet, Tribunal de commerce Auxerre, 4. 1. 1872. Quelle: INPI, 1MA181.

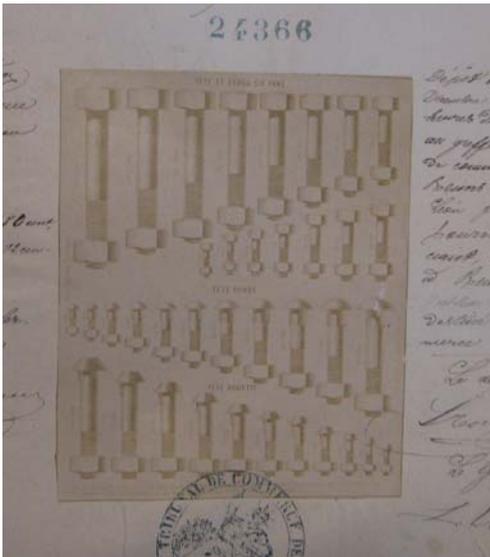


Abb. 33: Depot von Léon Français, Tribunal de commerce Reims, 28. 12. 1875, Detailansicht. Quelle: INPI, 1MA673.



Abb. 34: Depot von Gossioime père, fils & C^{ie}, Tribunal de commerce Paris, 21. 3. 1879. Quelle: INPI, 1MA5.



Abb. 35: Depot von Gossioime père, fils & C^{ie}, Tribunal de commerce Paris, 21. 3. 1879, Detailansicht. Quelle: INPI, 1MA5.

Linien F Pichon und darunter Fondu, gefolgt von der Figur eines Halbmonds, nach rechts hin offen, auf der zweiten Linie gefolgt von einem kleinen fünfstrahligen Stern. Nummer 2 umfasst F Pichon in denselben Schriftzeichen, gleichfalls gefolgt von einem ebensolchen Halbmond, die Nummern 3 & 4 sind in kleinerem Maßstab ebenfalls der Nummer 2 vergleichbar; die Nummer 5 umfasst F. P., gefolgt von einem den anderen vergleichbaren Halbmond: Die Nummern 1, 2 & 5 sind bereits am 11. Oktober 1844 hinterlegt worden.«¹ Auf der rechten Seite hat der Gerichtsschreiber vermerkt: »M. Pichon junior der ältere, Metallwarenhersteller, ansässig in Saint-Étienne (Loire), Rue Beau-brun No. 7, hat am fünfundzwanzigsten August Achtzehnhundertachtundfünfzig auf der Kanzlei des Handelsgerichts von Saint-Étienne, um zehn Uhr morgens, zwei Exemplare der Abdrücke hinterlegt, welche die Marken repräsentieren, die dafür vorgesehen sind, im Relief auf den von ihm fabrizierten Eisenwaren angebracht zu werden.«²

Diese vielleicht etwas gar ausführliche Beschreibung dient dazu, die Aufmerksamkeit von den ›Inhalten‹ der Formulare sogleich auf deren ›Architektur‹ zurückzulenken und deren wesentliches Prinzip hervorzuheben: die Doppelung. Die Entwicklung abendländischer Inventare und Verzeichnisse hängt eng mit Doppelungen zusammen: mit dem Zusammenspiel von *inscriptio* und *inquisitio* und der Überblendung ontologisch-metaphysischer und empirisch-säkularer Existenzzuschreibungen in den (Steuer-)Inventaren des 13. Jahrhunderts und der Dynamisierung entsprechender ›Daten‹ durch die doppelte Buchführung,³ mit den Praktiken der Gegenverzeichnung (*contre rôles*) des frühneuzeitlichen Territorialstaats und deren Wiederaufnahme in der Prozessorenarchitektur in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts⁴ oder

1 INPI, 1MA673, No. 26 [28. 8. 1858], »le No 1 en caractère ordinaire d'impression, sur deux lignes portant F Pichon et au dessous Fondu, précédées d'un Croissant à figure, regardant le coté droit le seconde ligne suivie d'une petite Etoile pleine à cinq Branches. Le No 2 portant en même caractères F Pichon précédé aussi d'un croissant pareil au précédent, les No 3 & 4 identiquement semblables au No 2 sauf réduction des proportions; le No 5 portant F. P. précédé d'un Croissant pareil aux autres: les numéros 1[,] 2 & 5 ont été déposés le 11 8bre 1844.« (Übers. W. B.)

2 Ebd. »M. Pichon Fils aîné, fabricant d'articles de quincaillerie, demeurant à Saint Étienne, (Loire) Rue Beau-brun, No. 7, Le vingt-cinq août, mil [sic] huit cent cinquante-huit à déposé au Greffe du Tribunal de commerce de Saint Étienne, à dix heures du matin, deux Exemplaires des Empreintes représentant les marques qu'il destine à être apposé en creux sur les articles de quincaillerie de sa fabrication.« (Übers. W. B.)

3 Bernhard Siegert, *Passage des Digitalen. Zeichenpraktiken der neuzeitlichen Wissenschaften 1500–1900*, Berlin: Brinkmann & Bose 2003, S. 21–49.

4 David Gugerli, Hannes Mangold, »Betriebssysteme und Computerfahndung. Zur Genese einer digitalen Überwachungskultur«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 42/1 (2016), S. 144–174. Während mit dem liberalen Rechtsstaat die »Vorstellung eines klugen Regelwerks, das allen

mit den Katasterplänen und Grundbüchern in der Eigentumssicherung des liberalen Rechtsstaats, der sich einer »rechtssystematischen Gleichstellung von beweglichen und unbeweglichen Sachen« verschrieb.⁵

Eine bereits eingehend behandelte Verdoppelung kommt im Verfahren der Hinterlegung zum Ausdruck. Sie liegt in der zweifachen Ausführung der Registerkarten zur lokalen und zur zentralen Ablage, eine weitere in der Koproduktion der Verschriftlichung des »procès-verbal« durch den Depositeur und den Greffier (Kap. 6). Verdoppelungen sind auch das Prinzip, welches die Objekte der Hinterlegung, die »modèles«, bestimmte. Eine erste Doppelung liegt in der Tatsache, dass es sich um deren erneute Hinterlegung handelt. Pichon hatte einen Teil der Stempel 1844 schon einmal deponiert und sah sich mit dem Gesetz von 1858 veranlasst, dies erneut zu tun.⁶ Die älteren Hinterlegungen waren infolge der deklarativen Auslegung des neuen Gesetzes über 1857/58 hinaus relevant (Kap. 4). Die erneute Hinterlegung bedeutet also zweitens eine Doppelung des rechtlich-institutionellen Rahmens. Drittens ergibt sich eine Doppelung durch den Medienwechsel, den die Hinterlegung erforderlich machte. Pichon verwendete Tintenstempel, um die Formen, die er seinen Eisenwaren (»en creux«) einzuprägen pflegte, auf dem Papier zu repräsentieren.⁷ Doppelungen einer vierten Art bestehen darin, dass der Depositeur die einzelnen Varianten als aufeinander rückführbar versteht.

involvierten Akteuren hinreichende Freiräume verfügbar hielt, Erwartungen stabilisierte und nicht aus dem Gleichgewicht geraten konnte« in den Vordergrund rückte, würden die frühneuzeitlichen Kontrollarchitekturen der Gegenverzeichnung (»contre rôles«) durch Koordinationserfordernisse im Zusammenspiel von Hardwarekomponenten mit den Betriebssystemen seit den 1960er Jahren wieder aufgegriffen. Dort führte die »prekäre Ökonomie des Rechners mit seinen knappen Ressourcen [...] zur systematischen Überwachung« von Speicherplatz und Rechenleistung. Ebd., S. 152 u. 153.

5 Daniel Speich Chassé, »Das Grundbuch als Grund aller Pläne. Präzision und die Fiktion der Überschaubarkeit im Entstehungsprozess eines modernen Rechtsstaats«, in: David Gugerli (Hg.), *Vermessene Landschaften. Kulturgeschichte und technische Praxis im 19. und 20. Jahrhundert* (= Interferenzen – Studien zur Kulturgeschichte der Technik 1), Zürich: Chronos 1999, S. 137–148, S. 138; Hermann Möllering, »Rechtliche Eigentumssicherung – Entwicklung bis zum heutigen Mehrzweckkataster«, in: Hartwig Junius (Hg.), *Recht und Vermessung. Eigentumssicherung im Wandel der Zeit*, Stuttgart: Wittwer 1993, S. 61–82. In liberalen Ordnungen ergibt sich ferner eine Doppelung zwischen vertraglicher und registergestützten Eigentumsübertragung, die neue Probleme aufwirft. Siehe: Alain Pottage, »The Originality of Registration«, in: *Oxford Journal of Legal Studies* 15/3 (1995), S. 371–401.

6 »[L]es numéros 1 2 & 5 ont été déposés le 11 8bre 1844«. Bei den Stempeln handelt es sich um die erste Hinterlegung in Saint-Étienne, die unter das neue Markengesetz fiel. Auf der rechten (Gerichtsschreiber-)Seite ist die Nummer in der Zählweise des Handelsgerichts angegeben: »No 1 du Régistre de Dépot«. 1MA673, No. 26 [25. 8. 1858].

7 Von der medientechnischen Verdoppelung der Stempelung (Form-Gegenform) wird abgesehen.

Dies betrifft sowohl die idealisierte Form der Buchstabenelemente wie den Ausdruckscharakter der Bild-Elemente. Der Depositeur merkte dies eigens an: die Buchstaben seien »en même caractères«, die Bildelemente der Nummern 1 und 2 seien »pareil«, jene der Nummern 3 und 4 »semblables au No 2 sauf réduction des proportions«. ⁸ Auch wenn es Pichon für erforderlich hält, die neuen Varianten zu konkretisieren, gibt er mit diesen Angaben zu verstehen, dass die einzelnen Varianten prinzipiell in weitere differenzierbar sind. Dies gilt um so mehr aufgrund der im einleitenden Abschnitt ausgestellten fünften Verdoppelung: Indem die Beschreibungen über die Legende in den Darstellungsraum der Stempel reicht, sind die Grenzen des Modells nicht scharf zu ziehen. Es fragt sich, wo das Modell endet. Bilden die Stempel je einzelne Modelle oder ist doch das gesamte Arrangement aus Stempelabdrücken, Legenden und Beschreibungen das Modell, um das es hier eigentlich geht? Besteht die Pointe des Registers darin, dass es eine Art doppelten Modellkörper aus Artefakt einerseits und administrativem Arrangement andererseits konstituiert?

Es wäre jedenfalls eine Verkürzung, die Verdoppelungen als Redundanzen zu verstehen; sie schließen Ebenenwechsel ein: in den Ausdrucksmitteln (Stempel und Schrift), in den Medientechniken (Schlagstempel bzw. Gravur und Tintenstempel), in den (institutionellen) Zeithorizonten (bisherige und neue Registrierung), im Ausdruckscharakter (Unterschied der Varianten) und in der ästhetischen Perspektive (ist das ›modèle‹ als Objekt oder als Komposition zu betrachten). Allein, was sollen diese Spitzfindigkeiten, wo doch ohnedies einleuchten muss, was Pichon mit seiner Aktion im Sinn hatte: die Erneuerung seines Depots unter neuen gesetzlichen Voraussetzungen? Es war schließlich 14 Jahre her und so war er, indem sich die Rechtslage erst allmählich klärte, auf der sicheren Seite. Eigentum, das gilt seit den Inventaren des Hochmittelalters, täuscht über Doppelungen hinweg, die Spitzfindigkeiten sollen allerdings nicht dieses klären, sondern helfen, einen Begriff vom Modellcharakter dessen zu gewinnen, was in der Mitte der Registerkarten gewissermaßen den Kern des Depots ausmacht. Auf die Spezifizierungen der normativen Quellen ist hierfür wiederum wenig Verlass. Wie schon im Fall der ›descriptions‹ und ›mentions‹, der schriftlichen Angaben durch Depositeur und Gerichtsschreiber, ⁹ konnten Gesetz und Ausführungsbestimmungen die Implikationen der administrativen Praxis nicht hinreichend bestimmen. Sie waren schon ihrerseits nicht widerspruchsfrei. Während das Gesetz die Artefakte, die als Marken in Betracht kamen, in einer (nicht abschließenden)

8 Ebd.

9 Siehe Kap. 6.

Aufzählung breit auffächerte, die im juristischen Diskurs noch verfeinert und systematisiert wurde,¹⁰ fasste ein Dekret, das die administrative Ausführung spezifizierte, die Artefakte, die zur Hinterlegung in Frage kamen, ungleich enger: »Das vorzulegende Modell umfasst, auf losen Blättern Papier, zwei Exemplare einer Skizze, einer Gravur, oder eines Drucks, welche die Marke repräsentieren, die sich der Depositeur zu eigen macht.«¹¹

Die auslegungsbedürftigen Vorgaben wurden im Verfahrensvollzug situativ überformt oder in den Hintergrund gedrängt. Wiederum kann der Vorrang des Verfahrens ausgehend von ›äußerlichen‹ Abweichungen im Regelvollzug nachvollzogen werden, die für den geschilderten Fall in Saint-Étienne etwa darin bestehen, dass die ›modèles‹ nicht, wie eigentlich vorgesehen, »sur papier libre« eingereicht wurden; die Stempel wurden vielmehr direkt auf das Papier des Formulars gesetzt. Diese Unschärfen in der Verfahrensausführung reichen allerdings nicht hin, ein Argument für die Formatierungsaspekte zu gewinnen. Diese lassen sich eher anhand der Perspektivwechsel nachvollziehen, zu welchen die Feststellung der Überstände und Abweichungen zwischen Praxis und Regel zwingt, als dass sie aus einem Vergleich zwischen Vorgaben und ausführenden Handlungen abgelesen werden könnten. Im Unterschied zur Analyse der Rubriken und Klassifikationen (Kap. 6) führt auch eine semantische Ausgangsinvestition nicht weiter. Die ›modèles‹ waren keine symbolischen Elemente, sondern Artefakte – und wo sie sprachlichen Charakter prätendierten, setzte die administrative Praxis einiges daran, sie als materielle Entitäten zu behandeln.¹²

Was den Modellcharakter betrifft, kommen die Unschärfen zwischen Regel und Verfahren bereits in den genannten Verdoppelungen zum Ausdruck. Weil die Doppelungen sich auf verschiedenen Ebenen abspielen – auf dem Papier, in der Zeit, im Wechsel von Medien – ist es nötig, die Perspektivwechsel, welche die Anschreibung dieser Ebenen erforderlich macht, konzeptionell zu

10 Siehe Kap. 4.

11 Décret impérial portant règlement d'administration publique pour l'exécution de la loi du 23 juin 1857, sur les marques de fabrique et de commerce, in: *Recueil général des sénatus-consultes. Lois, décrets et arrêtées etc.*, Paris 1858, S. 464–465. »Le modèle à fournir consiste en deux exemplaires sur papier libre d'un dessin, d'une gravure ou d'une empreinte, représentant la marque adoptée.« (Übers. W. B.)

12 Dies lässt sich etwa an den Stempelungen erkennen, die in aller Regel die Grenze zwischen dem Trägerpapier der Objekte und Formularpapier übergreifend angebracht werden. Wo ein solches Trägerpapier fehlt, finden sie sich in der Regel über die ›Objekte‹ gesetzt: so in den (seltenen) Fällen von Metallobjekten (INPI, 1MA264, No. 22053 [1. 6. 1875]) oder in den (häufigen) Fällen von Textilobjekten; bei ›bloßen‹ Namen etwa über die Tinte der Buchstaben bzw. des Schriftzugs (1MA21, No. 85024 [29. 10. 1889]), bei direkten Stempelabdrücken desgleichen (1MA181, No. 14400 [4. 1. 1872]).

integrieren. Möglichkeiten und Grenzen dieser Integration sollen zunächst anhand von medienwissenschaftlichen Überlegungen zum Modellbegriff diskutiert werden, welche zwischen der Triftigkeit der historischen Rekonstruktion (der Beschreibung der Artefakte und der Arrangements) und der Schlüssigkeit der Befunde (deren Repräsentationsleistung betreffend) vermitteln helfen.¹³

In ihrer historischen Entwicklung blieben Modelle wesentlich an materielle Realisierungen gebunden. Diese Bindung ist für frühere Stadien der Konzeptentwicklung bedeutender als dies in einer gegenwärtigen, wesentlich durch einen formalen Modellbegriff der Wissenschaft geprägten Sichtweise der Fall ist. Bernd Mahr hat diese Ablösung körperlich-konkreter durch abstrakt-formale Modelle auf zwei Entwicklungsschritte zurückgeführt. Erstens kommt Modellen seit der Renaissance ein transitorisches Vermögen zu. Als Träger und Transporteure von Vorstellungen weisen sie eine epistemische Statur auf, welche die vorausliegenden Eigenschaften als *modulus*, der die Proportionierung von Vor- und Abbild regulierte oder als *modul*, welches der serialisierenden Aufteilung und Organisation von Raum diene, überstieg. Diese Überbietung liegt in einer Lockerung des Verhältnisses von Vorstellung und Verkörperung: »Die Anschauung im modello macht das Modell zum Träger und Transporteur von Vorstellungen. Modelle werden dadurch zum Medium von Ideen und lösen sich weitgehend von ihrer festen Bindung an *bestimmte* Vorstellungsinhalte, wie dies noch beim Modell des *modulus* [...] und beim Modell des *modul* [...] der Fall ist.«¹⁴ Modelle sind mit anderen Worten nicht mehr nur an die operative Prägekraft ihrer Körperlichkeit – *modulus* – oder die kulturtechnische Operationalisierung von in ihrer Form gegründeten Anwendungen – (geometrisches) *modul* – gebunden, sondern vermögen unkörperliche Vorstellungen zu mobilisieren.

Ab dem späten 19. Jahrhundert erfährt das Modell einen nochmaligen Entwicklungsschub in der mathematischen Logik, zunächst der Mengenlehre und im frühen 20. Jahrhundert dann in der »Modelltheorie«. Dieser zweite Schritt besteht darin, dass Modelle nunmehr zu »Referenzgrößen für

13 Hierbei fällt ein doppeltes Verhältnis zwischen Datum und Faktum an: sowohl auf der Ebene des historischen Gegenstands (die administrative Erfassung und rechtliche ›Deklaration‹ qualifiziert die Hinterlegung zum Datum; die sie konstituierende Praxis qualifiziert sie zum Faktum) wie auch auf Ebene von dessen Analyse (die Inanspruchnahme als Quelle qualifiziert die Einträge zu Daten, die Notwendigkeit der Rekonstruktion ihres repräsentativen Charakters qualifiziert sie zu Fakten).

14 Bernd Mahr, »Modellieren. Beobachtungen und Gedanken zur Geschichte des Modellbegriffs«, in: Sybille Krämer, Horst Bredekamp (Hg.), *Bild, Schrift, Zahl*, München: Fink 2003, S. 59–86, Zit. S. 75, Hervorhebung W. B.

gültige Interpretationen von Aussagen« werden.¹⁵ Diese zweite Verschiebung »befreit die Interpretation von Aussagen von ihrer stets skeptisch beurteilten Bezugnahme auf die Wirklichkeit und setzt an deren Stelle für die Zwecke der Gültigkeit ein mathematisches Objekt, das Modell.«¹⁶ Von der Relativierung von Vorstellung und Verkörperung verlagert sich die transitorische Funktion damit zur Mobilisierung von »Denkmöglichkeiten«, die ohne konkrete Entsprechung auskommen. In dieser Funktionalisierung können Modelle an eine semantisch fundierte Prädikantenlogik gebunden bleiben oder in eine diese Fundierung relativierende konstruktivistische Variante münden. Die konstruktivistische Variante sieht Mahr als die dominante, womit sich eine repräsentationale Funktionalisierung ergibt: »Im Einklang mit unserem heutigen relativierten Seinsverständnis kann man wohl sagen, dass Modelle die wahren Bezugsgrößen der Wissenschaft sind, der sie durch ihre hypothetische Natur die angestrebte Objektivität verleihen. Sie treten zwischen das Subjekt und die Realität, für die sie als Repräsentanten räumlicher, zeitlicher, struktureller, funktionaler, logischer, kausaler oder phänomenaler Zusammenhänge gleichsam zum Stellvertreter werden.«¹⁷ Dies hat wiederum Folgen für die Vorbild- Abbild-Unterscheidung; die »Aneignung der Welt durch die Wissenschaft [lässt sich] als eine Erzeugung der Welt verstehen, indem sich im Modell die genannten Zusammenhänge nach einem als Modellentwicklung begriffenen Prozess der Konstruktion und der Rekonstruktion präsentieren.«¹⁸

Wie der kurze Abriss verdeutlicht, können beide Entwicklungsschübe, der transitorische, der die Mobilisierung von Vorstellungen mit sich brachte, und der abstrahierende, der diese Vorstellungen von materiellen Konkretionserfordernissen entlastete und an Denkmöglichkeiten orientierte, nicht unabhängig voneinander nachvollzogen werden. Die älteren epistemischen Staturen blieben über die Entwicklungsschübe hinweg wirksam: das Modell als operationalisierendes Medium im transitorischen Schub, der das Modell zu einem privilegierten Entwurfsmedium werden lässt; dieses wiederum im Abstraktionsschub, in dessen Folgen Modelle zu Erkenntnismedien avancieren.

Im solchermaßen nicht zu bereinigendem Verhältnis von medialer und historischer Temporalität verschärft sich die Performativität von Modellbil-

15 Hier und im Folgenden: Ebd., S. 75–77. Siehe auch ders., »Formalisierende Anordnung. Notat, Zeichen und Modell«, in: Friedrich Balke, Bernhard Siegert, Joseph Vogl (Hg.), *Archiv für Mediengeschichte – Modelle und Modellierung*, Paderborn: Fink 2014, S. 115–128, S. 123–126.

16 Mahr, *Modellieren*, S. 77.

17 Ebd.

18 Ebd., S. 77–78.

dung und Modellverwendung, die fallweise studiert werden kann. So liegt eine Reihe von Studien vor, die dies für die ökonomische Theoriebildung unternommen haben.¹⁹ Diese Untersuchungen haben bis anhin eher eine Akzentuierung der paradoxen Verfassung ökonomischer Theorie als deren Klärung gebracht.²⁰ In dieser Ausgangslage insistieren die Aspirationen an einen Abbildstatus, die, wiederum Bernd Mahr folgend, die Modelle unbeeindruckt von den empirischen Entzugseffekten konstruktivistischer Theoretisierungen in einer »relationalen Beziehung zu einem als Original aufgefassten Gegenstand« verstanden haben wollen.²¹ Dieser Ansatz ist etwa auch in der Systemtheorie vorherrschend, für die »eine Form der Merkmalsähnlichkeit und eine Form der Reduktion, die im Wesentlichen durch Abstraktion erreicht wird«, maßgeblich ist.²²

Über die historischen Koordinaten hinaus, die Mahrs ›konzeptgeschichtlicher‹ Abriss bietet, hat die Medienwissenschaft eine Reihe theoretischer Koordinaten beigesteuert. Friedrich Balke, Bernhard Siegert und Joseph

19 Einschlägig: Donald MacKenzie, »Is Economics Performative? Option Theory and the Construction of Derivative Markets«, in: ders., Fabian Muniesa, Lucia Siu (Hg.), *Do Economists Make Markets? On the Performativity of Economics*, Princeton: Princeton University Press, 2007, S. 54–86; Mary S. Morgan, *The World in the Model. How Economists Work and Think*, Cambridge, UK: Cambridge University Press, 2012. Für weitere Literatur siehe die nachfolgende Fußnote.

20 Einen problemorientierten (historischen) Überblick über die erkenntnistheoretischen Schwierigkeiten, die mit dem ›Einsatz‹ von Modellen in den Wirtschaftswissenschaften verknüpft sind, bieten: Mary S. Morgan, Tarja Knuuttila, »Models and Modelling in Economics«, in: Uskali Mäki (Hg.), *Philosophy of Economics*, Amsterdam: North-Holland 2012, S. 49–87. Sie sehen die Hauptlinie zwischen repräsentationslogischen und pragmatistischen Auffassungen, prägnant: S. 70 ff.; direkt zur Frage der Performativität, ein entsprechendes Modell entwerfend, wenn man so will: Michel Callon, »What Does it Mean to Say that Economics is Performative?«, in: MacKenzie/Muniesa/Siu, *Do Economists Make Markets*, S. 311–357. Siehe jüngst: Fabian Muniesa, *The Provoked Economy. Economic Reality and the Performative Turn*, New York: Routledge 2014, dem Dan Hirschman wiederum einen zu deskriptiven Ansatz vorwirft, der einer (kritischen) politökonomischen Theoretisierung des Gegenstandsfelds entgegenstehe: Dan Hirschman, »Has Performativity Lost Its Punch?«, in: *European Journal of Sociology* 56/3 (2015), S. 531–534. Donald MacKenzie, der mit seinen Studien zur Finanzmarktmodellierung die Performativitätsdiskussionen wesentlich mitbestimmt hat, hat sein Interesse stärker wissenssoziologisch ausgerichtet und von den Modellen zu den Akteuren und ihre Praktiken verschoben: z. B. ders., »The Credit Crisis as a Problem in the Sociology of Knowledge«, in: *American Journal of Sociology* 16/6 (2011), S. 1778–1841; auch hat sich bei MacKenzie das Anliegen akzentuiert, die Machteffekte von Marktveranstaltungen zu betonen: z. B. ders., »A Material Political Economy. Automated Trading Desk and Price Prediction in High-Frequency Trading«, in: *Social Studies of Science* 47/2 (2017), S. 172–194.

21 Mahr, *Modellieren*, S. 78.

22 Ebd., S. 81.

Vogl setzen gleichsam diesseits der konstruktivistischen Wende ein und greifen hinter diese zurück, wenn sie festhalten, Modelle seien »[m]it ihrem Operieren zwischen Abstraktion und Anschauung, Analyse und Synthese, Evidenzerzeugung und Ausblendung [...] spezifische Akteure, an denen sich die logische, funktionale oder ästhetische Konsistenz epistemischer Ordnungen und der damit verbundenen Repräsentationsweisen bemisst«,²³ um diese nach epistemischen, pragmatischen, materiellen/dimensionierenden, zeitkritischen und darstellerischen/repräsentativen Aspekten aufzuschlüsseln: In epistemischer Hinsicht würden Modelle »disparate Erkenntnisleistungen in kohärente Darstellungsformen zusammen[fassen]« und »als Prolepsen bzw. ›Vorahnung‹ für die Strukturierung ungesicherter und offener Wissenshorizonte« sorgen. »Mit ihrem demonstrativen Charakter« würden sie »als Agenten für die Variation und Negation, für die Bestärkung und Verwerfung, für die Innovation oder Normalisierung von Wissensbeständen fungieren« können. »Mit mehr oder weniger gesicherter Referenz an korrespondierende Objektfelder« würden sie »einen wesentlichen Beitrag für die Erprobung vergangener oder künftiger Realitäten« leisten.²⁴ In pragmatischer Hinsicht erscheine »[d]ie Verfertigung von Modellen [...] als ein umstandsbedingtes und ›poietisches‹ Werkstoff, dessen Parameter vom Einsatzbereich, vom Gegenstandsgebiet und von den an die Modellbildung gerichteten Anspruchsprofilen dirigiert wird.«²⁵ Als Artefakte würden sich mit Modellen »Übersetzungsprobleme aller Art« stellen: »zwischen verschiedenen Disziplinen, von unübersichtlichen Realitäten zur Modellform, von Modellen zu diversen Anwendungsbereichen, von theoretischen Annahmen zu praktischen Funktionszusammenhängen, von disparaten Daten zu gesetzmäßigen Prozessen, von ungleichen Darstellungsmilieus zu analogen oder ähnlichen Strukturen.«²⁶

Auf dieser Basis sind Modelle heuristisch-deskriptiv nutzbar, allerdings unter zwei Vorbehalten. Zum einen stoßen Modelle an die Grenzen ihrer repräsentativen Kraft: »Die Qualität von Modellen ist nicht zuletzt von der Art und vom Ausmaß reduktiver, abstraktiver und formalisierender Verfahren abhängig. [...] Gute Modelle sind schlechte Modelle. Je mehr sie durch innere Konsistenz, logische Kohärenz und darstellerische Evidenz an suggestiver Energie gewinnen, desto gewisser platzen sie sich als wissenschaftliche Fallen und können den Titel eines epistemologischen ›Fetischs‹

²³ Friedrich Balke, Bernhard Siegert, Joseph Vogl, »Editorial«, in: dies., *Modelle und Modellierung*, S. 5–8, S. 6.

²⁴ Ebd.

²⁵ Ebd.

²⁶ Ebd., S. 6–7.

oder ›Köders‹ reklamieren. Weniger Modelle von oder für etwas, stellen sie ihre eigene mediale und ästhetische Selbstbezüglichkeit aus.«²⁷ Davon ist zum anderen der zeitkritische Status nicht unbeeinflusst, nach dem mit Modellen die »Fassung von Entwicklungsprozessen, von Veränderungen und Transformationen, von Krisen und außerordentlichen Begebenheiten, von erwartbaren, wahrscheinlichen oder völlig ungewissen Verlaufsprofilen auf dem Spiel« stehen; dass »Eigenzeiten von Modellen [...] diachrone Prozesse der Wirklichkeit ›da draußen‹ [reflektieren] und [...] darüber [entscheiden], mit welchen Hoffnungsfiguren, Antizipationsideen und Verfehlungsgesten sie Orientierung in einer Welt ungewisser Zukünfte bieten.«²⁸ Dies führt Balke, Siegert und Vogl schließlich zur Frage, mit welchen Modellen zweiter Ordnung das Verhältnis von Modellen und Gegenstandsbereich selbst modelliert und kontrolliert werden könne.²⁹ So wird der Modellbegriff an die Grenzen seiner Belastbarkeit geführt – und auch aus dem Horizont historischer Interessen heraus. Für die Zwecke der Geschichtswissenschaft überfordern der repräsentationskritische und der zeitkritische Aspekt von Modellen (erster Ordnung) diese weitere Abstrahierungsbewegung. Ein Modell zweiter Ordnung, das die ganze Modellgeschichte noch einmal integriert, würde einem historischen Interesse nicht dienlich sein können, sondern Geschichtlichkeit gerade zum Verschwinden bringen.

Der Gewinn aus diesen Überlegungen liegt also weniger in einer Klärung der ›epistemischen Regulativkraft‹ von Modellen in einem historischen Kontext, als darin, Koordinaten für die Einordnung in eine Entwicklungsdynamik zu bieten. Das Register fällt vor diesem Hintergrund in die Zeit vor einer Akzentverschiebung, in deren Zuge Modelle zu Erkenntnismedien werden, aber unabhängig oder eher: unbeeindruckt von dieser Verschiebung Entwurfs- und Repräsentationsmedien blieben. Die Verschiebung fällt zudem nicht mit einem Übergang von Konkretion zur Abstraktion zusammen. Sie ist vielmehr in eine längere entsprechende Entwicklung eingelassen, die um 1900 zur Abstraktion hin ausschlägt und im 20. Jahrhundert reflexiv wird. Im Grund deutet sich eine entsprechende Spannung nur schon in der Unentschiedenheit der Gesetzestexte und Ausführungsbestimmungen aus, die mal den Modellcharakter der Registrierungen insgesamt, mal eher den Modellcharakter der hinterlegten Artefakte betonen. Die Modelle des Registers reichen zweifellos über die Grenze hinaus, die der Rahmen im Formular um das hinterlegte Artefakt zieht. Sie lassen sich aber auch nicht auf zwei

27 Ebd., S. 7–8.

28 Ebd., S. 7.

29 Ebd., S. 7–8.

›Körper‹ festlegen: jenen des Artefakts und jenen des Arrangements. Da man unter historischen Interessenvoraussetzungen außerdem den Schritt zur ›ultimativen‹ Doppelung von Modellen erster und zweiter Ordnung nicht mitgehen kann, käme es auch für den Zusammenhang zwischen dem Modellcharakter der Artefakte und demjenigen der gesamten Arrangements auf je spezifische Dopplungen an: auf Typen statt auf Modelle von Modellen.

Es wäre also verlockend, den weiteren Aufbau des Kapitels nach Korrelationstypen solcher Dopplungen vorzunehmen. Zunächst ließen sich Hinterlegungen anführen, die einen Abbild- bzw. Repräsentationscharakter, sodann Hinterlegungen, die einen Vorbild- oder Entwurfscharakter betonen. Zwei Gründe sprechen dagegen. Erstens lassen sich die beiden Korrelationstypen gleichzeitig aufweisen. Sie zeichnen also nicht verschiedene Phasen aus, sondern stehen für zwei ›Richtungen‹ der Festschreibung im Register. Darin ließen sich bestehende Zuordnungen und Zugehörigkeiten zur Kenntnis bringen als auch provisorische, potentielle, (noch) nicht gesicherte. Dieses zweifache Vermögen wird rechtlich durch die deklarative Auslegung bekräftigt.³⁰ Die Korrelationstypen sind außerdem nicht trennscharf. In allen Hinterlegungen finden sich jeweils beide in unterschiedlich starker Ausprägung. Mit den Korrelationstypen sind weder hinsichtlich einer Periodisierung, noch hinsichtlich anderer Organisationsweisen des Archivmaterials hinreichende Trennschärfen zu etablieren. Als methodische Versuchung gereichte die Typisierung zur Heimsuchung. Sie käme selbst einem Modell nahe und der von Balke, Siegert und Vogl festgehaltene epistemologische Fetisch und Köder hätte seinen Dienst getan.

Stattdessen bietet es sich an, die Betrachtungsweise umzudrehen. Statt vom Material auszugehen, lässt sich die Frage nach dem Zustandekommen des Materials in den Vordergrund stellen. Die Hinterlegungen werden so nicht als Sedimente einer historischen Entwicklung verstanden, sondern als Ausdruck einer Mobilisierung: jener des Ausdrucksbegehrens der Depositeure. Diese müssen sich nicht schlechterdings auf die gesetzliche Festlegung des Zeichenverständnisses (›servant à distinguer‹) einlassen.³¹ Sie tragen sich aber in den Rahmen eines Dokumentations- und Beobachtungszusammenhangs ein, der sie über kurz oder lang an ein solches, vorerst (noch) in Richtung von Unterscheidung und Auszeichnung hin offenes Verständnis bindet. Das ›modèle‹ ist – neben dem Eigentumsversprechen – der Köder für die historischen Akteure, sich auf eine administrative Veranstaltung einzulassen, die auf die regulatorische Durchsetzung einer Zeichenfunktion hinausläuft:

30 Siehe Kap. 4.

31 Siehe ebd.

dies leitet von der Markierung und den vielfältigen Geschäftsvollzügen, die sich daran knüpfen lassen, zur Marke mit ihren vielfältigen Möglichkeiten zur Bestimmung über.

7.2 *Lauter Etiketten*

In einer ersten Phase ergibt sich ab 1858 eine Konvergenz zum Etikettenformat. Sofern die Einreichungen nicht ihrerseits in Etiketten bestanden, lösten sich die Markierungen von den Gegenständen, landeten sämtlich auf Papier und wurden in dieser Form wiederum auf vielfältige Weise auf Gegenständen anwendbar. Dieser Vorgang wurde durch zwei administrative Faktoren befördert. Die Einreichungen mussten ›sur papier libre‹ vorgenommen werden. Den ›modèles‹ lag also ein loses Blatt Papier zu Grunde. Tatsächlich wurden in der Anfangsphase und auf Gerichten in der Provinz auch darüber hinaus viele Repräsentationen direkt auf dem Formular vorgenommen. Die ›modèles‹ wurden in diesen Fällen also nicht zunächst auf ein Trägermedium appliziert (geklebt, gedruckt, gestempelt, skizziert, oder auch mittels fotografischer Verfahren darauf übertragen). Bei der Papiergrundlage blieb es allerdings auch so. Schon von der Ausgestaltung des repositorischen Systems, welches, anders etwa als im Fall des Musterschutzes,³² kein eigentliches Objektblagesystem war, ging ein Anpassungsdruck aus, denn es handelte sich gleichwohl um kein rein schriftliches Verzeichnis, sondern um ein Ablagesystem für Papierobjekte: Das Register nahm Hinterlegungen *auf* Papier auf. Sofern die Markierungen nicht bereits auf dieser Basis vorlagen, erzwang deren Repräsentation im Register daher einen Medienwechsel. Das Register nahm außerdem normalerweise – d. h. gemäß dem Standardprozedere – *über* (loses) Papier auf. Papier war demnach das bestimmende Repräsentationsmedium als auch das entscheidende Transfermedium.

Einen ersten Eindruck vom Anpassungsdruck, den dieses administrative Dispositiv erzeugte, haben Pichons Stempel gegeben. Auch wenn deren Einreichung nicht auf einem separaten Papier erfolgte, sondern direkt auf dem Formularpapier, erforderte das Register einen Medienwechsel vom Schlagstempel bzw. der Gravur zum Tintenstempeln. Je nach Ausgangslage gingen die Depositeure unterschiedlich mit diesem Wechsel um. Ein Weinhändler aus Bordeaux griff auf die Schablonen zurück, mittels

³² Zum objekt-repositorischen System der Dessins et Modèles siehe: Emptoz/Marchal, *Aux sources*, S. 154–187; Cécile Mihailovic, *Dessins et modèles déposés (catalogue d'exposition)*, Paris: Centre Georges Pompidou/CCI 1981.

denen er seine Kisten und Fässer kennzeichnete, um seine Markierungen auch aufs Papier zu setzen. (Abb. 5) Aufgrund der Dimensionen fertigte er allerdings eine kleinere Schablone und gab den Größenunterschied auch zu Protokoll.³³ Ein Pariser Ingenieur verwendete einen Tintenstempel dazu, eine Marke zu repräsentieren, deren Verwendung (»déstine à être apposé«) als Vertiefung, Gravur oder Relief (»en creux comme en poinçon ou en relief«) vorgesehen war.³⁴ Wo die Papiergrundlage gegeben war, gestaltete sich der Transfer simpler. Dort kam er ohne eigentlichen Medienwechsel aus. Ein Händler und Kommissionär aus Saint-Étienne ließ einfach seine »vignette« einkleben, bestehend aus einer weißen Karte im Hochformat mit zwei goldenen Randstreifen und einem Prägestempel.³⁵ Dieser Art sind die Hinterlegungen der meisten Etiketten.³⁶ Hier konvergieren Repräsentation und Transfer; das Papier der Etikette ist hier auch das Papier der Übertragung. Wo die Markierungen hingegen nicht bereits in Papierform vorlagen, diente Papier nicht nur dem Transfer, sondern auch dazu, eine Repräsentation der Markierung allererst verfügbar zu machen; sei es, um sie in ihrem Verwendungszusammenhang aufzugreifen und zu mobilisieren, sei es, um sie aus einem Entwurfszusammenhang ins Register zu transferieren oder dort selbst zu entwerfen.³⁷ (Abb. 6 u. 7)

Ein aus Sicht der Depositeure effizientes, die Prägnanz des Medienwechsels umgehendes, aber gleichwohl papierbasiertes Verfahren bot die Fotografie. Ein Händler aus Bordeaux verwendete als Modell von einer »capsule«, die dem Verschluss von Weinflaschen diente, eine Fotografie dieses Gegenstands in der Draufsicht.³⁸ (Abb. 8) Der Mandant eines Londoner Fabrikanten³⁹ reichte

33 1MA738, No. 10280, [16. 5. 1868]. Vergleichbare Hinterlegungen: 1MA738, No. 1161 [21. 6. 1859]; 1MA738, No. 17002 [11. 4. 1873]. »Le déposant employe une marque semblable, mais ayant dix-sept centimètre et demi à hauteur.«

34 1MA21, No. 12609 [17. 1. 1870]. Die Marke wurde dazu bestimmt, auf Produkten wie Etuis, Fläschchen oder kleinen Möbeln angebracht zu werden: »destiné à être apposé sur différents produits [...] tels que étuis de flacons, petits meubles &c.«

35 1MA21, No. 1043 [21. 4. 1859].

36 Beispielsweise: 1MA570, No. 3771 [7. 12. 1861], 1MA21, No. 29378 [9. 10. 1877], 1MA21, No. 30604 [27. 2. 1878], 1MA5, No. 45097 [15. 7. 1882]. Die Aufzählung ließe sich auf zahllose Beispiele über den gesamten Zeitraum von 1858–1891 erweitern.

37 1MA673, No. 21462 [20. 2. 1875] (»papier libre«); 1MA5, No. 20669 [4. 11. 1874] (ohne »papier libre«).

38 1MA738, No. 15159 [1. 6. 1872], »modèle d'une capsule destiné à recouvrir le goulet des bouteilles contenant du vin blanc«.

39 Aufgrund einer Reziprozitätsklausel im Handelsabkommen zwischen Frankreich und England von 1860 war diese seit dem dortigen Registrierungssystem ab 1875 möglich. Siehe auch Kap. 1 (Einleitung).

die technische Skizze von dessen 15 »Best English Pins« ein, aufgereiht nach Größe von 10 bis 46 mm.⁴⁰ (Abb. 9) Ein Reimser Fabrikant machte eine ähnliche Einreichung unter Verwendung der Fotografie einer Darstellung, die ein Schraubenset zeigt, wobei es sich um die fotografische Reproduktion einer Schautafel handle.⁴¹ In Pontarlier reichte ein Fabrikant die Fotografie eines Zeichens ein, das er auf Präzisionsinstrumenten für die Uhrenherstellung anbrachte. Um es auf dem Papier von bloßem Auge kenntlich zu machen, war eine Aufnahme in achtfacher Vergrößerung nötig (Abb. 10).⁴²

Die Papierform des repositorischen Apparats und das »papier libre« veranlassten einen Wechsel der Medientechnik und besorgten, sofern nötig, einen medientechnischen Transfer. Man könnte zuspitzen: Papier hatte eine Funktion als Speicher und eine als Operator. Beide Funktionen regulierten Wechselwirkungen zwischen den Realisierungen der Markierungen in der »Wirklichkeit« (der Praxis) und deren Repräsentation in der Registerwirklichkeit. Papier besorgte nicht nur Transfers bestehender Markierungen in den administrativen Zusammenhang, sondern spiegelte diesen als Entwurfsraum zurück in die Praxis.

Die Vorstellung einer Projektion/Spiegelung ist nicht rein metaphorisch zu verstehen; sie weist auf ein weiteres Standardisierungselement: den Rahmen. Mit diesem wurde ein Feld in der Formularmitte abgegrenzt. Es findet sich, obwohl durch ein Dekret verlangt,⁴³ nicht in allen Fällen vor. Gerade auf Einträgen von Handelsgerichten, die nur selten Hinterlegungen empfangen, fehlte er zunächst. Er wird aber rasch zum Standardelement der Formularstruktur. Zunächst in variabler Größe und mitunter auch, auf die Dimensionen der Einreichungen Rücksicht nehmend, nachträglich gezogen, ab Anfang der 1870er Jahren fast nur noch vorgezeichnet. Pharmazeuten zeichneten ihre Etiketten zunächst direkt in dieses Feld (und nicht etwa auf ein loses Papier).⁴⁴ Tatsächliche Etiketten wurden, weil sie die Dimensionen des Rahmens sprengten, verschnitten und auf zwei Formulare aufgeteilt.⁴⁵ So bestand eine gewisse Konkurrenz zwischen dem gezeichneten Rahmen und dem Etikettenformat. Dieses wurde durch die Schnittkante eines losen Papiers limitiert. Der Rahmen wiederum begrenzte das repositorische »Fasungsvermögen« und, sofern die »Einreichung« direkt auf das Papier des

40 1MA5, No. 35963 [27. 10. 1879].

41 1MA673, No. 24366, [28. 12. 1875] (Abb. 33), »reproduction photographique d'un tableau au pancarte«.

42 1MA673, No. 31430 [6. 5. 1867].

43 Siehe Kap. 6.

44 1MA570, No. 118 [17. 9. 1858], 1MA570, No. 124 [22. 9. 1858].

45 1MA738, No. 4346 u. No. 4347 [24. 9. 1862], 1MA21, No. 43673 [21. 2. 1882].

Formulars gesetzt wurde, die Dimensionen von deren Verwirklichung. Der Effekt beider Elemente, des Papiers als Grund jedes ›modèles‹ und des Rahmens als dessen Grenze, beförderte eine Rekontextualisierung. Während der repositorische Apparat mit seinen (papiernen) Operatoren die Loslösung der Markierungen von den durch sie bezeichneten Gegenständen beförderte, akzentuierte sich mit der Rahmung die Herauslösung der Markierungen aus ihren Sinnkontexten.

Auch diese Dekontextualisierung provozierte Gegenstrategien. Ein Pariser Drogist reichte die Skizze dreier Behältnisse ein, welche die Applizierung seiner Etiketten verdeutlichte. Sie stellt von links nach rechts eine Flasche, eine Schachtel und wieder eine Flasche dar. Die Flasche links trägt eine schlichte, die Schachtel in der Mitte eine reicher gestaltete, die Flasche rechts ebenfalls die reicher gestaltete Etikette. Alle drei Etiketten bezeichnen eine Veterinärarznei namens »Topique Portugais«. Es handle sich um das »dessin du flacon et du carton contenant le flacon rempli.«⁴⁶ (Abb. 11) Offensichtlich konkurriert hier die Kontextualisierung im Register mit der Kontextualisierung in der Warengestaltung. Von einem ähnlichen Konflikt zeugt eine zwei Jahre später von einem Kollegen in Aubenas (Ardèche) vorgenommene Einreichung. Durch eine Skizze repräsentierte dieser die Flasche einer »alcoolature d'arnica« im Maßstab 1:2 sowie eine Draufsicht von deren Verschluss im Maßstab 1:1. Dazu fügte er ein Stückchen vom braunen Papier bei, in welches die Flaschen für den Verkauf eingewickelt würden.⁴⁷ Es sei an die intrikaten Klärungen erinnert, die solche Verpackungen vor der Registerlösung provozierten.⁴⁸ Hier hingegen wird die Hülle mühelos am Ausgangspunkt des Bezeichnungsgeschehens installiert.

Am Beispiel eines Pariser Kollegen lässt sich das Argument noch einen Schritt weiter treiben. Dieser klebte 1872 eine Fotografie der Etikette seines »Sirot de Pyrophosphat« in das Feld in der Mitte und staffierte den Umraum bis zum Rand mit einem blassroten, karierten Papier aus. (Abb. 12) Auf diesen »fonds bistre clair guilloché« würde seine Etikette normalerweise gedruckt. Er habe ihn neben die Reproduktion gesetzt, weil es nicht möglich sei, die Farbe fotografisch zu reproduzieren.⁴⁹ Diese kleine Collage schöpft das Feld der Repräsentation aus, um die Hülle als Grund auszustellen. Nicht minder

46 1MA570, No. 819 [18. 1. 1859]. Vergleichbare Fälle: 1MA570, No. 1351 [12. 10. 1859], No. 7435 [2. 9. 1865].

47 1MA570, No. 4154 [30. 6. 1862].

48 Im Fernhandel (Kap. 2), in den Kontroversen um das Dessin (Kap. 3) und im juristischen Diskurs v. a. bei Calmels (Kap. 4).

49 1MA570, No. 14920 [26. 4. 1872]: »car la photographie n'a pu reproduire la couleur«. Ähnlich verfuhr er mit zwei weiteren Einträgen, dort allerdings klebte er das Papier nicht in den

geschickt ging ein Weinhändler aus Bordeaux vor. Er hinterlegte die Fotografie eines auf Holz angebrachten Schriftzugs mit seinem Firmennamen wobei die Maserung deutlich zu erkennen ist.⁵⁰ Gleichermäßen verfuhr er mit der Fotografie einer ornamentalen Kennzeichnung. (Abb. 13) Auch hier drängt der Grund zurück ins Modell und setzt eine kleine ästhetische Revanche der tangiblen Verhältnisse ins Werk.

Das Register entkontextualisierte die Markierungen und provozierte Rekontextualisierungen, die über die Wiedergabe der Ausgangskontexte in der Fläche des Formulars verliefen. Im Fall der erwähnten pharmazeutischen Etiketten kann man darin eine pragmatische Klärung veranschlagen. Es wird ein Grund ins Arrangement eingezogen, der im Wesentlichen der geometrischen Deskription dient. Die Fotografien thematisieren den Grund hingegen auf andere Weise. Er dient hier nicht der pragmatischen Klärung von Verhältnissen in der Wirklichkeit, sondern transferiert die Ausdrucksqualitäten der Wirklichkeit in die Registerwirklichkeit. Im Fall der fotografierten Etikette hielt der Depositeur diesen Transfer für misslungen und reagierte mit einem originellen Manöver, welches Grund und Etikette dekomponierte und neu zusammensetzte. Im Fall des Weinhändlers kann man diesen Transfer als gelungen betrachten: Das florale Ornament und die Maserung des Holzes gerieten Ton in Ton und verbinden sich auch geometrisch über ein parallel zur Struktur des Holzes verlaufendes Gitterelement, in welches die floralen Ornamente geflochten sind. Mit der Fotografie zog der Weinhändler nicht nur einen eigenen Grund in den Dokumentationszusammenhang ein. Er vermochte auch eine kontextuelle Ausdrucksqualität der Kennzeichnungen in die Registerbücher zu übertragen.

Das Dispositiv des Registers provozierte, so könnte man zuspitzen, die mimetische Rekontextualisierung im (Entwurfs-)Raum der Repräsentation. Auch diese Hinterlegung läuft streng genommen auf ein Etikettenformat hinaus. Allerdings transferieren Darstellungsentscheidungen den ursprünglichen Kontext mit. Im Sinn dieser ästhetischen Transfers ist das Etikettenformat dort wirksam, wo es statt um pragmatische Klärung des Verhältnisses von Etikette und (merkantilen) Gegenständen um die Klärung des Verhältnisses von Markierung und Grund (Hüllen, Verpackungen) geht. Es ist dort wirksam, wo es statt um Bezeichnung um bloße Zeichnung geht; also dort, wo es nicht um Zeichenhaftigkeit, sondern um eine Art Grund-

Umraum der Fotografie, sondern diese auf jenes und jenes ins abgegrenzte Feld in der Blattmitte. 1MA570, No. 14921, No. 1492 [beide 26. 4. 1872].

50 1MA738, No.: 12959 [23. 3. 1870] IMG_2600, 1MA738, No. 12960 [23. 3. 1870]. Vergleichbare Fälle: 1MA738, No. 15161 und No. 15162, No. 15164 [jeweils 1. 6. 1872]; No. 15303 [13. 8. 1872].

Figur-Verhältnis bzw. Grund-Form-Verhältnis geht. Dort wird (im Etikettenformat) nicht (im moderneren Sinn) das Verhältnis von Markierungen und Gegenstand, sondern (im traditionelleren) das Verhältnis von Markierung und Grund thematisch.

Dem Anpassungsdruck des Papiers, den Medienwechseln und Skalierungen sowie den De- und Rekontextualisierungen entzogen sich einzig und in eklatanter Weise die Textilmarken.⁵¹ In Lyon reichten zwei Seidenweber ein Stoffmuster ein. Es bestand aus zwei aneinandergenähten Teilen, auf denen sich an der von der Naht abgewandten Seite jeweils ein blaues Bändchen findet. Als ihre Marke würden sie solche Bändchen – »la largeur est de 6 millimètre« – in verschiedenen Farben entlang der Webkante an ihre Stoffe nähen.⁵² (Abb. 14) Ein anderer Seidenweber hinterlegte in Lyon kurze Zeit später »une lisière chinée blanc et noire«.⁵³ (Abb. 15) Dieses Bändchen, es maß ebenfalls sechs Millimeter, würde, so erklärt auch er, über die gesamte Länge an die Webkante seiner Seidenstoffe genäht. Ein weiterer Lyoner Hersteller reichte Anfang der 1870er Jahre ein Stückchen schwarzen Stoffs ein. Daran war ebenfalls ein Bändchen angenäht, das außerdem den Aufdruck »ALL RIGHT« trug.⁵⁴ Ein weiterer Hersteller hinterlegte einen Aufnäher, der zwei Embleme umfasste: »la galère des armes de Paris«, ein Element des Wappens von Paris, und ein Element des Wappens von Lyon, den »lion des armes de Lyon«, dazu die Legende »Drap de Paris«.⁵⁵ (Abb. 16) Es handelte sich um ein doppelseitig besticktes Stück Stoff, wovon zwei Exemplare, einmal in Vorder-, einmal in Rück-»Ansicht«, auf ein Blatt Papier geklebt waren. Das Motiv der in einem verkleinerten Maßstab für die Hinterlegung eigens angefertigten Textilobjekte findet sich auch auf das Papier gezeichnet. Die solchermaßen repräsentierten Marken seien – der Depositeur verwendet nun die Mehrzahl – dazu bestimmt, auf die Stücke aus unserer Fabrikation angebracht zu werden, um diese den Konsumenten bekannt zu machen.⁵⁶

Dass Textil konnte dem Papier ein Stück weit die Stirn bieten. Es entzog sich dem Medienwechsel und kam auch gegen die De-/Rekontextualisierung an. Im Fall der Bändchen wurde die Isolierung im administrativen Arrange-

51 Es gibt einige wenige nicht-textile Beispiele, etwa: 1MA264, No. 22053 [1. 6. 1875], zwei »écussons métallique«, die »recte« und »verso« desselben »modèle« repräsentieren. (Abb. 17 u. 18)

52 1MA729, No. 11947 [18. 5. 1869].

53 1MA729, No. 13240 [22. 4. 1870].

54 1MA729, No. 17327 [29. 6. 1873].

55 1MA729, No. 12538 [24. 1. 1870], »marque de fabrique, représentant d'un côté la galère des armes de Paris, de l'autre côté le lion des armes de Lyon avec la légende Drap de Paris«.

56 Ebd., »destinées à être appliquées aux pièces de notre fabrication afin de les faire connaître des consommateurs.«

ment über ausführliche Beschreibungen kompensiert sowie dadurch, dass mit dem Muster des angenähten Bändchens die Applizierung nicht nur über eine Skizze oder eine fotografische Abbildung, sondern in unmittelbarer Anschaulichkeit bis ins Register durchdrang. Wie das letztgenannte Beispiel verdeutlicht, tritt das Textil sogar ein Stück weit in Konkurrenz zur Transferfunktion des Papiers. Während die ersten drei Beispiele ohne ›papier libre‹ auskommen, leistet ein solches hier zwar den Transfer der Textilobjekte. Das Motiv geht allerdings durch die Textilien vermittelt auf das Papier über und wird dort, aus dem Textil herausgelöst bzw. auf dem Blatt Papier freigestellt und noch einmal etwas kleiner wieder aufgegriffen.

Lauter Etiketten also? Lauter Objekte, die den Gegenständen nur noch äußerlich appliziert, nur noch ›angeklebt‹ werden können, aber keine eigentlichen Markierungen mehr, die den Gegenständen eingekerbt, aufgeprägt, eingewoben oder in andere Weise irreversibel in diese eingetragen werden können? Nicht ganz. Als Dokumentationsveranstaltung lässt das Register auch Modelle gelten, die in der Bestimmung des Verhältnisses von Marke und Gegenstand die Thematisierung des Verhältnisses von Grund und Markierung einschließen. Als Entwurfsveranstaltung und Projektionsraum lenkt das Register den Blick aber in eine neue Richtung. Im Etikettenformat auf losem Papier können die Marken Gegenständen nicht mehr eingetragen, sie können diesen aber angetragen werden. Die Widerstände, die in den diskutierten Beispielen zur Sprache kamen, verdeutlichen diese Formatierungsmacht. Die Repräsentationsspiele, in die das Verfahren die Depositeure verwickelt, zeugen von einer Ablösung der ›modèles‹ von den Gegenständen. Sofern deren Anhänglichkeit imitiert wurde, stellt sich diese zugleich als Rückprojektion dar. Sie lenkt den Blick zurück (in die Praxis) und voraus (in der Zeit) auf einen Zusammenhang, der aber in neuen Bezugsformen vorgestellt und in neuen Formen dargestellt werden muss. Auf losem Papier werden Marken in ihrer Bestimmung flexibel.

7.3 *Alles cliché*

In einer zweiten Phase ergibt sich ab den 1880er Jahren eine Konvergenz zu gedruckten ›modèles‹. Ab Januar 1884 kam es zur Veröffentlichung neuer Registrierungen im *Bulletin officiel de la propriété industrielle & commerciale*.⁵⁷

57 Das *Bulletin officiel de la propriété industrielle* ist lückenhaft im Archiv des Institut national de la propriété intellectuelle überliefert (ohne Signatur). Die Französische Nationalbibliothek hält diese Publikation nicht in ihren Beständen.

Neben der Einreichung zweier ›modèles‹ für die repositorischen Register (lokal und zentral) waren die Depositeure nach einer Gesetzesänderung ab Mai 1890 sogar verpflichtet eine Druckplatte mit abzugeben, die dazu diente, die Marke im wöchentlich erscheinenden Bulletin zu publizieren.⁵⁸ Der Anpassungsdruck auf die Repräsentationsstrategien ging nun wesentlich von drucktechnischen Erfordernissen aus.

Im Hintergrund dieser Veränderungen steht ein Wandel der internationalen Rechtsgrundlagen. Bis in die 1880er Jahre beruhte die Anerkennung von Eigentums- und Schutzrechten auf bilateralen Vereinbarungen. Mit der Pariser Konvention über den Schutz von gewerblichem Eigentum von 1883 setzte die Entwicklung einer multilateralen Regelung ein.⁵⁹ Die Konvention verpflichtete zur Gleichbehandlung der Hersteller und Kaufleute aller Mitgliedsstaaten. Ein Appendix verlangte von den teilnehmenden Ländern außerdem den Aufbau administrativer Strukturen und die regelmäßige Publikation neu registrierter Marken.⁶⁰ Im Besonderen umfasste die Konvention eine sogenannte Tel-quel-Klausel. Demnach wurde jedes Depot im Unionsgebiet in jener Form anerkannt, in der es in einem der Mitgliedsländer vorgenommen wurde.⁶¹ Tel-quel-Bestimmungen spielten auch für die Entwicklung von Qualitätsstandards eine entscheidende Rolle. Sie erlaubten die transaktionale Integration der disparaten Ausgangslagen in einem engmaschiger geknüpften Welthandel.⁶² Mit der Pariser Konvention kehrte diese Figur auf Ebene der Standardisierung der Normen wieder. Sie regelte nun nicht die kontingente ›chance aléa‹ von Warenqualitäten, sondern die Unschärfen der administrativen Spezifizierung einer kommunikativen Norm.⁶³

Nach dem Madrider Abkommen von 1891 wurde die internationale Registrierung im *Bureau international de l'Union de la propriété industrielle* in Bern zentralisiert. Das Pariser Register erfasste internationale Registrierungen

58 Loi du 3 Mai 1890, portant modification à l'article 2 de la loi du 23 juin 1857 sur les marques de fabrique et de commerce, in: Emptoz/Marchal, *Aux sources*, S. 221, Article unique.

59 Die erstunterzeichnenden Staaten waren Belgien, Brasilien, Frankreich, Guatemala, Italien, die Niederlande, Portugal und Spanien, jeweils einschließlich der Überseegebiete. Großbritannien folgte 1884, die Vereinigten Staaten 1887. Deutschland und Österreich-Ungarn blieben der Konvention bis ins frühe 20. Jahrhundert fern.

60 In der Schweiz die *Sammlung der auf dem Eidg. Amt für geistiges Eigentum eingetragenen Fabrik- und Handelsmarken*. Hierbei handelt es sich um lose Druckbögen ohne Impressum, die dem Schweizerischen Handelsamtsblatt beigelegt wurden. Der Verfasser ist hat einiger dieser Bögen der Jahrgänge 1891–1895 antiquarisch erworben.

61 Emptoz/Marchal, *Aux sources*, S. 129–130.

62 Siehe Kap. 2.

63 Siehe Kap. 3 u. 4.

nun in ihrer gedruckten Publikationsform ein weiteres Mal, ohne zusätzliche Angaben außer einem Stempel, der sie als internationales Depot auswies.⁶⁴ Damit verblasste das 1858 einsetzende Formatierungsvermögen des auf tangible ›modèles‹ gestützten Registrierungsprozesses. Der Aufzeichnungs- und Beobachtungszusammenhang ging in einen ›Verschickungszusammenhang‹ über, der im Wesentlichen auf eine drucktechnische Basis gestellt war. Zwar gaben die lokalen Depots noch immer Gelegenheit für idiosynkratische Modell-Entwürfe.⁶⁵ (Abb. 19 u. 20) Diese wurden aber durch die größere Reichweite internationaler Registrierungen in den Schatten gestellt. Die Phase von 1883/84 bis 1891 ist vor diesem Hintergrund wiederum als Übergangsphase zu verstehen. Das Abkommen von 1883 schuf neue Anerkennungsbedingungen, das *Bulletin* ab 1884 bedeutete eine neue medientechnische Grundlage, auf der sich eine neue Form des Anpassungsdrucks aufbaute. Die Gesetzesänderung von 1890 bekräftigte das drucktechnische Primat im nationalen Kontext und das Madrider Abkommen spielte dieses wiederum zurück auf die internationale regulatorische Ausgangslage. Und wiederum verursachten diese Übergänge Reibungen in der administrativen Praxis.

Wie sich der Formatierungsdruck dort auswirkte, soll im Folgenden anhand eines Vergleichs eines Eintrags im Register und mit dessen Veröffentlichung nachvollzogen werden; anhand einer Hinterlegung also, die, wie alle zwischen 1858 und 1891, auf einem Handelsgericht vorgenommen und im Conservatoire des arts et métiers abgelegt, sodann aber auch im *Bulletin* publiziert wurde. Das entsprechende Depot stammt von Louis Trouble, einem Fabrikanten und Geschäftsinhaber aus Paris,⁶⁶ der am 30. Oktober 1886 das Modell einer Marke für Tinten aufs Gericht brachte, bestehend aus einem rund zugeschnittenen, bedruckten Stück Papier. (Abb. 21) Trouble bezeichnete seine Hinterlegung als »une marque de fabrique pour les capsules en étain [Zinn, W. B.] lettres rouges«. Es diene zur »Bouclage aux flacon d'encres désign [unleserlich, W. B.] sous la dénomination Encre oléique.« Der Gerichtsschreiber hielt fest: »Destiné à capsules au Bouclage et embout[e]illage servant de marque de sa fabrication«.⁶⁷ Im *Bulletin* findet sich eine

64 1MA734, ohne No. [10. 12. 1894, Datum der internationalen Registrierung].

65 1MA1, [ohne Nummer, 22. 6. 1891], 1MA1, [ohne Nummer, 25. 8. 1891].

66 Sich selbst bezeichnet Trouble als »fabricant de tampons et d'encres«, der Gerichtsschreiber beschreibt ihn als »neg[ot]t[ian]«. 1MA251, No. 65616 [30. 10. 1886].

67 1MA251, No. 65616 [30. 10. 1886]. Es handelte sich, wie Trouble eigenhändig anfügte, um die Erneuerung einer Hinterlegung von 1872. Damals war noch nicht der Schriftzug einer Verschlusskappe, sondern der Abdruck eines Tintenstempels auf Papier hinterlegt worden. 1MA251, No. 14788 [15. 3. 1872]. Dass diese Repräsentation durch die Trapezform perspektivisch das Stempelkissen imitierte, gehört in die lange Reihe von Unterlaufungen der Assimilierung

nahezu identische Abbildung. (Abb. 22) Diese ist dort selbstredend nicht gleichfalls eingeklebt, sondern direkt gedruckt.

Stellt man Aufnahmen beider Repräsentationen nebeneinander, zeigen sich von einigen Verwischungen abgesehen dieselben Umrisse. (Abb. 23) Nicht nur lässt die Ähnlichkeit des Drucks darauf schließen, dass beide Repräsentationen auf dieselbe Originalvorlage zurückgehen. Die Kongruenz der Umrisse lässt überdies darauf schließen, dass die Abbildung im *Bulletin* die Hinterlegung im Register reproduzierte, denn beim Umriss handelt es sich um eine Charakteristik, die weder auf das technische Medium zurückgeht, mit dem die Abbildung im *Bulletin* besorgt wurde, noch auf jenes, das die Markierung für die Praxis (zum Zweck der Applizierung auf den Zinnverschlüssen der Fläschchen) vervielfältigte, sondern um eine Charakteristik, die dem Zuschnitt des Papiers geschuldet ist, welches der Eintragung im Register diene.⁶⁸ Sofern dieser Vergleich der Umrisse und der Schluss daraus überzeugt, handelte es sich bei der Abbildung im *Bulletin* tatsächlich um eine, vermutlich fototechnische, Reproduktion der Hinterlegung im Register (die ihrerseits eine mutmaßlich fototechnische Reproduktion der ›originalen‹ Markierung darstellte).

Was bedeutet das aber für den Übergang zu gedruckten Hinterlegungen als Basis eines neuen Repräsentationszusammenhangs? Zunächst lässt sich anschließend an die Diskussion der De-/Re-Kontextualisierungen von einer weiteren Rahmung ausgehen. Der Druck nimmt die Dimensionierung der Repräsentation durch das ›papier libre‹ und den Rahmen im Formular des Registers auf und macht diese zugleich unkenntlich. Der Druck, so lässt sich zuspitzen, löst das ›papier libre‹ in seiner Funktion der Ablösung der Markierungen von den Dingen ab.⁶⁹ Sodann lässt sich diese Tendenz anhand der Textelemente bekräftigen. Die Abbildung im *Bulletin* wird auch in der erklärenden Legende als Druck bezeichnet. Hatte der Depositeur noch angegeben, die Marke diene der ›bouclage‹, dem Verschließen von Flaschen, merkte der Gerichtsschreiber an, sie seien für entsprechende Verschlüsse bestimmt. Das

ans Etikettenformat durch eine alternative Rahmung (s. o.), hier durch die Andeutung einer Perspektive (nur in der äußeren (Rahmen-)Form, die Schrift ist nicht gleichfalls perspektivisch verzerrt). Die Beschreibung durch Trouble lautet hier: »Tampon préparé à l'encre oléique inalterable à l'air, Marque de Fque, Dépée suivant la Loi«.

68 Andere Depositeure hinterlegten in den Jahren vor 1884 Verschlusskappen von Tintenbehältnissen durch ein Muster (Originalbeispiel) im Register. 1MA251, No. 37355 [24. 4. 1880], No. 46555 [7. 12. 1882].

69 Sie löst auch die Marke von den Etiketten ab: Siehe etwa das Beispiel der Marke »Mikado«, die im *Bulletin* nicht bis zum Rand der Etikette im Register, sondern bis zum auf derselben gedruckten Rahmen wiedergegeben ist. Abgebildet in: Emptoz/Marchal, *Aux sources*, S. 135.



Abb. 23: Montage beider Repräsentationen (Abb. 21 u. 22). Quelle: INPI, 1MA251; *Bulletin officiel de la propriété industrielle & commerciale*, 3/[fehlt] (1886), S. 364.

Bulletin spricht von dieser Bestimmung nur noch als Druckvorgang: »Elle s'imprime [...] sur les capsules métallique«. ⁷⁰ Die Beschreibungen unterstreichen also, dass der Druck und nicht ein bedrucktes Objekt maßgeblich ist – im vorliegenden Fall: eine Verschlusskappe bzw. deren Mobilisierung durch ein loses Papierobjekt; allgemeiner gesprochen: die im administrativen Dispositiv sich abzeichnende Tendenz zum Etikettenformat und der Druck ist auch buchstäblich maßgeblich. Die Hinterlegungen sind, sofern es die Seitengestaltung zuließ, im *Bulletin* maßstabgetreu abgebildet. Außerdem sind die Dimensionen des Abdrucks angegeben und nicht diejenigen der Objekte, auf die sich die durch den Druck repräsentierten Markierung bezogen. Die verschobenen Prioritäten in der Staffelung von Repräsentation (d. h. die Ersetzungskaskade der Rahmungen) wurde durch die Erklärungen also noch bekräftigt.

Die Prioritätsverschiebung spiegelte darüber hinaus Veränderungen der institutionellen Ausgangslage. Während die Hinterlegungen auf den Gerichten in den lokalen Kontexten unter Beisein des Depositeurs oder eines bevollmächtigten Vertreters erfolgten, wurde das *Bulletin* vom Handelsministerium redigiert. Die dortige Beschreibung wurde nicht im Zuge eines ›procès-verbal‹ von Depositeur und Gerichtsschreiber koproduziert, sondern von einer zentralen Behörde verantwortet. Dass die Spezifizierung als Druck in den Vordergrund rückte, ist also nicht nur den materiellen Diskontinuitäten einer medientechnischen Staffelung zuzuschreiben. Sie hat ihren Grund auch in einer Unterbrechung des Erfahrungskontinuums und einer Abdrängung

70 »[C]ette marque consiste en une empreinte de 0,018 de diamètre. Elle s'imprime en rouge sur les capsules métallique qui scellent la fermeture des bouteilles contenant le produit.«
Bulletin officiel de la propriété industrielle & commerciale, 3/[fehlt] (1886), S. 364.

der ›freien Deliberation‹ von der Redaktion des ›procès-verbal‹ zu jener der amtlichen Publikation.⁷¹

Die Übergangsphase ab 1883/84 bereitet mit der Änderung des administrativen Verfahrens also eine zweite Rekontextualisierung vor. Die Markierungen lösten sich von der singulären Repräsentation auf einem spezifischen Trägermedium und wurden in ein auflagenstarkes Periodikum inseriert. Markierungen gingen damit (auch) im medialen Arrangement der Hinterlegung in Serie. Sie existierten (auch) im administrativen Verzeichnungs- und Beobachtungsraum in einer Art generischem Plural. Mit einer Gesetzesänderung im Vorfeld des Madrider Abkommens im Mai 1890 kommt es dann zu einer noch stärkeren Entkoppelung von physischem und drucktechnischem Register.⁷² Nun war neben den ›modèles‹ die Abgabe eines Druckstocks (›cliché‹) verlangt.⁷³ Deren Dimensionen wurden auf maximal zwölf Zentimeter in der Breite festgelegt, was der Spaltenbreite des Bulletins entspricht. Ähnliche Maximalbreite lassen sich in den Publikationen anderer Länder finden. Der Seitenspiegel der *Sammlung der auf dem Eidg. Amt für geistiges Eigentum eingetragenen Fabrik- und Handelsmarken* beträgt ca. 11,8 cm.⁷⁴ Die rund zwölf Zentimeter werden zu einer Abmessung, in der die gegenseitigen Anerkennungen publiziert werden. Während die Hinterlegungen ungeachtet ihrer Form seit dem Pariser Abkommen anerkannt wurden, kamen sie nun auf eine gemeinsame drucktechnische Basis. Dies unterstützte die Vervielfältigung über standardisierte Serialisierungen (Druckstock), akzentuierte die Priorität drucktechnischer Repräsentation (Rahmung).

71 Zur (bereits zeitgenössischen) Kritik am Verlust von ›Mündlichkeit‹ in den Umstellungen administrativer Verfahren vgl. Twellmann, *Mündliche Rede*, S. 29-39. Ähnlich fasst Burkhardt Wolf die Bürokratiekritik im 19. Jahrhundert als eine Kritik an der »Schieflage zwischen Medienaufgebot und Interaktion«, welches mittelbar die freie, deliberative Beratschlagung supplementierte und aus den Entscheidungsverfahren verdrängte. Burkhardt Wolf, »Medien der Bürokratiekritik. Paperwork im Zeitalter der ›Verwaltungskultur‹«, in: Balke/Siegert/Vogl, *Modelle und Modellierung*, S. 41-51, Zit. S. 42.

72 Die Änderung bezog sich auf den Art. premier des Gesetzes von 1857: »Nul ne peut revendiquer la propriété exclusive d'une marque s'il n'a déposé au greffe du tribunal de commerce de son domicile: [...] le cliché typographique de cette marque.« Loi du Mai 1890.

73 Medientechnische Entwicklungen begünstigten diese Umstellung. Aufgrund der Verbreitung einfacherer (foto-)drucktechnischer Verfahren waren Druckstöcke, sofern sie nicht ohnehin schon für andere Verwendungszwecke vorlagen, niederschwelliger herzustellen. Zur Entwicklung der Photodruckverfahren (Chromolithographie und Fotolithographie) siehe: Hans-Jürgen Imiela, Claus W. Gerhardt, *Stein- und Offsetdruck. Ergänzungen und Gesamtregister* (= Geschichte der Druckverfahren 4), Stuttgart: Hiersemann 1993, S. 106 ff.

74 Dies ist eine Publikation ohne Impressum, für nähere Angaben siehe Anhang.

Die Verdrängungskraft dieser Festlegungen lässt sich wiederum anhand von Widerständen und Gegenstrategien in ein schärferes Licht stellen. Im Zuge der Umstellung auf die neue Publikationsform gerieten gewisse Strategien der Repräsentation dysfunktional. Dies lässt sich wiederum an Textilmustern verdeutlichen, welche über die Daten von 1883/1884 und 1890/91 hinaus in Form von Proben bzw. Mustern in erheblicher Zahl eingereicht wurden. Sie mussten selbstverständlich auch im *Bulletin* publiziert werden, was eigenartige Effekte nach sich zog. So finden sich in einer Ausgabe von 1885 die Reproduktion eines Bändchens in der Art der oben diskutierten Beispiele für einen Wollstoff. Es handelt sich hier um eine manuell angefertigte Druckvorlage,⁷⁵ die dem demonstrativen Vermögen der Objekte des Registers aber in keiner Weise genüge tut.⁷⁶ (Abb. 24) Als hätte der Redakteur die Dysfunktionalität des gedruckten Bildes bemerkt, ist auch nicht das Zentimetermaß, sondern die Fadenzahlen angegeben.⁷⁷ So machten Textilien dem Papier nach wie vor Konkurrenz, was den Grund betrifft, auf bzw. in dem sich Markierungen realisieren und repräsentieren ließen.

Wie schon den Mobilisierungseffekten des Etikettenformats im Fall der Deponierung machten die Textilien außerdem auch den Rahmungseffekten des gedruckten *Bulletins* Konkurrenz. Im November 1886 hinterlegt ein Hersteller ein »ruban de taffetas en soie décousée«; ein Band von Taftseide mit einer aufgelassenen Stelle, an der nur noch die Kettfäden verblieben.⁷⁸ (Abb. 25) Dadurch war das Band in drei Teile unterteilt; wie der Depositeur erklärt, in eine erste Partie, die eine Ordnungs- und Seriennummer tragen sollte, in eine zweite Partie, über die das Gewebe aufgelassen war, und in eine

75 Fotodruckverfahren kommen erst im Laufe des Jahres 1886 zum Zug.

76 Das entsprechende Depot hat der Verfasser im Archiv des INPI nicht eingesehen. Es könnte sich schon dort um eine Skizze und kein Muster handeln, denn es finden sich dort verschiedentlich Skizzen von Textilmustern. (1MA729, No. 22156 [11. 5. 1875]; 1MA729, No. 32349 [2. 9. 1878] (Abb. 26). Den Gestaltungsakzent legen diese allerdings stets auf Farbe und Struktur (v. a. die Anzahl Fäden) und nicht wie im vorliegenden Fall auf die Textur. Hinwieder ist die Struktur/Bindung eines Zwilchgewebes weniger geeignet für eine »technische« Skizze als die angeführten Beispiele von Seidengeweben.

77 *Bulletin officiel de la propriété industrielle & commerciale* 2/72 (1885), S. 64. »M.[arque] p.[our] désigner des coutils [Zwillich, W. B.], déposé le 17 avril 1885, à 3 h., au tribunal de commerce de Laval, par le sieur Béasse (Alphonse), fabricant de coutils à Laval.« »Cette marque consiste en un lisière qui s'obtient par le tissage et se trouve placée de chaque côté des pièces qu'elle sert à distinguer. Ladite lisière [nicht marque, W. B.] se compose de trente fils de coton retors ainsi disposés: dix rouges en bordure, puis dix blancs et dix bleues.«

78 1MA729, No. 66020, [November 1886, vollständiges Datum unleserlich (verdeckt durch das hinterlegte Objekt)] Ein Vergleich mit der drucktechnischen Repräsentation muss ausbleiben, denn für den Zeitraum dieses Eintrags ist im INPI wiederum das *Bulletin* nicht vorhanden.

dritte Partie, auf der der Abdruck eines ›timbre Municipal‹ vorgesehen war.⁷⁹ Das Band ist von weißer Seide, die Aufdrucke in blau, an den Übergängen zwischen den drei Parteien sowie am äußeren Rand des gesamten Gewebes finden sich jeweils 16 rote Fäden. Diese fassen das gemäß Depositeur insgesamt ca. 200 Kettfäden breite Gewebe ein und unterteilen es in die drei Teile. Das mittlere Feld, in welchem das Gewebe aufgelassen war, hielt die Fadenzahl nachvollziehbar. Das intakte Gewebe in den beiden äußeren Feldern wurde bedruckt: das eine (*recte*) mit einer Herkunftsangabe und einem offiziellen Stempel der Stadt, das andere (*verso*) mit einer Seriennummer sowie sofern nötig weiteren Angaben.⁸⁰

Hier zeigt sich die Persistenz einer alternativen Markenidee, die auf die Demonstration von Qualitäten vertraute. Bei ihr war schon die Assimilierung an das Etikettenformat ins Leere gelaufen. Sie blieb vielmehr auf intime Weise mit der materiellen Verfassung der Produkte verbunden. Nun war sie auch im Begriff, sich den druckgrafischen Isolierungen zu entziehen. Ihre Persistenz lässt sich zum einen darauf zurückführen, dass die Industrie, von der die meisten Depots von Textilien stammten, die Lyoner Seidenindustrie, an der branchenweiten Zertifizierung von Qualität über die institutionellen Diskontinuitäten hinweg festzuhalten vermochte. Sie ging ab den 1850er Jahren einen regulatorischen Sonderweg und richtete, geduldet und mitunter auch unterstützt durch die Behörden, ein neues Kontroll- bzw. Zertifizierungssystem ein.⁸¹ Die Persistenz weist zum anderen auf ein Substitutionsverhältnis von Textilien und Papier und mithin auf eine grundlegende medienlogische Verzweigung. Wie oben ausgeführt, bestand ein solches Verhältnis erstens in der Funktion des Papiers als Grund für Repräsentationen, einschließlich der hierbei erforderlichen Rekontextualisierungen/Rahmungen, und zweitens in der Funktion des Papiers als Mobilisierungsmedium, welche die Ablösungen der Markierungen von den Gegenständen operationalisierte, zunächst über das Etikettenformat und sodann über das Druckformat. Dazu kommt drittens eine Konkurrenz von Papier und Textil das Maß betreffend, welches

79 Ebd., »10 Une partie tissée, destinée au Numéro d'ordre et de série, d'environ 25 millimètres de hauteur; 20 Une partie en tirelles, non tramé d'environ 85 millimètres de hauteur; 30 Une autre partie tissée portant la légende: ›tissé à Lyon‹; ladite partie d'environ 55 millimètres de hauteur, et destinée a recevoir l'empreinte du timbre Municipal«.

80 Die Unterscheidung von *recte* und *verso* gemäß Register; d. h. das Objekt ist mit jener Seite nach oben darin appliziert, die die Herkunftsangabe zu lesen gibt (der Stempel der Stadt fehlt). Die *verso* aufgedruckte Tinte drückt durch das Gewebe durch und gibt die Angaben seitenverkehrt auch *recte* zu lesen.

81 Pierre Vernus, »Contrôler et définir la fraude dans la soierie lyonnaise (au XIXe siècle et au début du XXe siècle)«, in: Béaur/Bonin/Lemercier, *Fraude, contrefaçon, contrebände*, S. 491–509. Siehe auch Kap. 4.

die räumliche Erstreckung der Markierungen und deren Repräsentationen betraf. Fadenzahl und Zentimetermaß drucktechnischer Reproduktionen determinierten beide einen exakten Vergleichsraum zur Feststellung von Unterschieden. Die Fadenzahl bot ein in musterhaften Modellen verankertes Maß, welches sich auf Serialisierungen in der Herstellung der betreffenden Produkte bezog. Das Zentimetermaß betraf die Serialisierung einer kommunikativen Norm.

Diese Konkurrenz, die sich bis zum Maß der Vergleichbarkeit erstreckte, soll über die Formatierungstendenz nicht hinwegtäuschen. So ähnlich oder – seltener – unähnlich sich die Repräsentationen im Register und im *Bulletin* auch sind, mit der Publikation in gedruckter Form änderte sich Wesentliches. Erstens war die mediale Rahmung von der Rahmung durch den ›procès-verbal‹ auf den Handelsgerichten und jener durch das Register im Conservatoire grundverschieden. Zweitens wurden im Zusammenhang der Ablage von Papierobjekten auch die pragmatischen Zwecke anders vorgestellt als im Zusammenhang der Publikation im Bulletin. Hier akzentuierte sich die Serialisierung identischer Druckbilder auf Papier. Dort stand ein sinngemäßes Abbild, eine beispielhafte Applizierung oder eine mustergültige Mobilisierung über Papier im Vordergrund. Die generische Verwirklichung der Zeichen war vor dem Hintergrund der Repräsentationen im Register eine Frage der Ähnlichkeit. Sie wurde vor dem Hintergrund der Repräsentationen im Bulletin zu einer Frage der Identität.

Über kurz oder lang verschafft das Register der gesetzlichen Festlegung der Marken als »signes servant à distinguer« also Nachdruck. Marken werden nicht nur zu Mitteln der Distinktion im Sinne der Auszeichnung, sondern auch Mittel der Distinktion im Sinne der Unterscheidung. Ein solcher Wechsel ließ sich nicht dekretieren, er konnte sich aber über die Modalitäten der Hinterlegungen in den Mediengewohnheiten der Akteure etablieren. Diese ›bastelten‹ zwar ihre eigenen Vorstellungen in die Formulare,⁸² sie wurden dort aber an ein differenzielles Zeichenmodell herangeführt. Diese Assimilierung lässt sich in zwei Phasen einteilen. Ab 1858 zeichnet sich im Register eine Konvergenz zum Etikettenformat ab: die Markierungen lösen sich von den Gegenständen, Papier wird zum privilegierten Grund ihrer Repräsentation und zur Basis ihrer administrativen Behandlung. Im Zuge der Medienwechsel, welche diese administrativen Konvertierungen mit sich brachten, wurden die Markierungen zu wiederum vielfältig applizierbaren oder überhaupt einsetzbaren Bezeichnungen. In einer zweiten Phase ergab sich ab den 1880er Jahren eine Konvergenz zu

82 Siehe Kap. 5.

druckgrafischen Formaten. Zunächst wurden neue Einträge ab 1884 in einem gedruckten Bulletin publiziert. Sodann war mit einer Gesetzesänderung ab 1890 neben den Modellen auch ein Druckstock (›clich ) zur Verfugung zu stellen,⁸³ ein Erfordernis, welches Vereinheitlichungen der administrativen Ablufe der Mitgliedstaaten des Madrider Abkommens von 1891 vorwegnahm. Diese neue Publikationsform entkoppelte die Repräsentationspraxis von den lokalen Erfahrungskontexten der Handelsgerichte und richtete administrative Handhabungen auf drucktechnischer Basis von Grund auf neu ein. Diese Umstellung ist umso bemerkenswerter als sich rechtlich – abgesehen von der Ausdehnung auf internationale gegenseitige Anerkennung – kaum etwas tat. Es blieb beim deklarativen Vorbehalt, welcher die Eigentumsbegehren über Hinterlegungen ohne Überprüfung von Anspruchskonkurrenzen integrierte.⁸⁴ Aus einer Hinterlegung/Registrierung gingen nach wie vor keine unmittelbaren Rechtsfolgen hervor. Die Anspruchskonkurrenz blieb unter Vorbehalt. Gleichwohl war mit dem ›signe servant à distinguer‹, auf den das Gesetz von 1857 Marken festlegte, eine offene Flanke geschaffen worden. Diese ›instrumentelle‹ Eigenschaft

83 Die Untersuchung der Funktionen (vor-)gedruckter und (zumeist) loser Papiere in der zweiten Hlfte des 19. Jahrhunderts ist Teil von Lisa Gitelmanns Studie zur Mediengeschichte von Dokumenten: Gitelman, *Paper Knowledge*, S. 21–52. Die beiden wesentlichen Entwicklungsschritte der Ablösung (Etikettenformat) und drucktechnischen Standardisierung lassen sich darin wiederfinden. Allerdings zeichnet Gitelman im Gegenlicht der Tatsache, dass der Drucktechnik seit dem frühen 19. Jahrhundert keine spezifische technologische Form mehr zukam, die Mediengeschichte ephemerer ›Druckerzeugnisse‹ nicht als Geschichte eines Formats, sondern eines (Sub-)Genres. Damit akzentuiert sich ihre Untersuchung entlang der These einer Ablösung von Autorschaft und Tradierung durch kommunikationstechnische Standardisierungen und führt unter dem Label der Mediengeschichte im Grund genommen eine kulturkritische Diskussion, die an entscheidenden Stellen auf die (politökonomische) Vertrauenskategorie zurückgreift, welche sich, so die These, in den 1870er Jahren im Druckgewerbe auf prekäre Weise rekonfigurierte. Im Rückgriff auf die Überlegungen von Susanne Müller und anderen bietet sich für die hier ins Auge zu fassenden Übergänge stattdessen die Formatkategorie an, die von einer Entgegensetzung subjektiver und technischer Agenturen abzusehen verspricht (siehe Kap. 5). Ein materialstarkes Kompendium ephemerer Druckerzeugnisse des 19. Jahrhunderts, welches die Disparitäten kommunikativer Funktionalisierung verdeutlicht, bietet: Maurice Rickards, *The Encyclopedia of Ephemera. A Guide to the Fragmentary Documents of Everyday Life for the Collector, Curator, and Historian*, in überarbeiteter Fassung hrsg. v. Michael Twyman, New York: Routledge 2001 [1919].

84 Das Unionsgebiet der Pariser Konvention umfasste Staaten, namentlich Großbritannien, in denen ein denotatives Rechtsverständnis von Marken vorherrschte und die ein entsprechendes, auf der Basis von Namen statt Modellen organisiertes Hinterlegungssysteme kannten (in Großbritannien ab 1876). Bei Registrierungen im britischen Register wurde ein neuer Eintrag auf rivalisierende Registrierungen überprüft. Bently, *The Making*; ders., *From Communication*, S. 28 ff.

entschied sich zunehmend in einem durch die Verschickung von Druck-
sachen fundierten Vergleichszusammenhang.⁸⁵ Der Akzent wurde damit
stärker in Richtung von Distinktion als Unterscheidung anstelle von
Distinktion als Auszeichnung umgestellt.

7.4 Ähnlichkeit und Anspruchsivalität

Auf Ebene der äußeren Form schlugen sich schon vor den Entwicklungen
der 1880er Jahren Praktiken nieder, welche als ein strategisches Abstecken
von Ansprüchen zu werten sind. Sie drücken sich in Serien von Einträgen
aus, die ein und derselbe Depositeur in kurzer Zeit, meist an einem Tag,
vornahm. So konstituierten sich Serien der Ähnlichkeit, die auf zwei Zwecke
zurückgeführt werden können. In einer defensiven Interpretation dienten sie
der Obstruktion verwechslungsträchtiger Formen; es ging also darum, um
die eigenen Distinktionsformen einen Hof der Ähnlichkeit freizuhalten und
parasitären Verwechslungen vorzubeugen. In einer offensiven Interpretation
sind darin Expansionsprogramme zu sehen, welche die kommunikative
Effektivität exklusiver Nutzungsrechte durch Variation oder Clusterbildung
verstärken sollten.⁸⁶ Ob als passive Präventionen potentieller Anspruchs-
konkurrenz oder als aggressive Spekulationen mit potentieller Attraktivität
bieten diese Strategien *ex negativo* Aufschluss über den Distinktionscharakter

85 Wenngleich die physischen Hinterlegungen für rechtliche Klärungen verfügbar blieben,
wurde für die Beobachtung potentiell rivalisierender Marken (im internationalen Zusam-
menhang) die publizierte Form die maßgebliche Grundlage. Ab dem späten 19. Jahrhundert
entstanden spezialisierte Berufsgruppen innerhalb und außerhalb der Behörden und ein
Markt für entsprechende »Informationen«. Vgl. aus einer britischen Perspektive: Jose Bellido,
Hyo Yoon Kang, »In Search of a Trade Mark. Search Practices and Bureaucratic Poetics«,
in: *Griffith Law Review* 25/2 (2016), S. 147–171; Jose Bellido, »Toward a History of Trade
Mark Watching«, in: *Intellectual Property Quarterly* 2015/2, S. 130–152. In Frankreich war die
Ausgangslage aufgrund der Tatsache, dass die Eintragungen nicht vorgängig auf Rivalitäten
geprüft wurden, eine andere. Im Markenwesen spielten, soweit man aus den Angaben in den
Hinterlegungen schließen kann, Intermediäre vor 1883 kaum eine Rolle. Zur dortigen Rolle
von Intermediären (v. a. Ingenieure und Juristen) im Patentwesen siehe: Gabriel Galvez-Behar,
»Des médiateurs au cœur du système d'innovation. Les agents de brevets en France, 1870–
1914«, in: Marie Sophie Corcy, Christiane Demeulenaere-Douyère, Liliane Hilaire-Pérez (Hg.),
Les archives de l'invention: Ecrits, objets et images de l'activité inventive, Toulouse: Université de
Toulouse II-Le Mirail 2007, S. 437–447.

86 Diese Zuspitzung auf zwei strategische Optionen ist mit der »Praxis«, die in den nach-
folgenden zwei Beispielen präpariert wird, nicht koextensiv. Es handelt sich nicht um eine
Beschreibung tatsächlicher Praktiken, sondern die Rekonstruktion eines, wie es weiter unten
heißt, »präntendierten Mediengebrauchs«.

der Markenzeichen, mithin über die Verschiebungen von der Distinktion als selbstgenügsamer Auszeichnung zur Distinktion als Unterscheidung. Abschließend sollen solche Serieneinträge in den Blick kommen. Die Materialien konzentrieren sich auf zwei ›Episoden‹ vor 1883/84. Die darin sich ausdrückenden Anspruchsrivalitäten sollen allerdings einen über den gesamten Zeitraum von 1858 bis 1891 ausgreifenden strategischen Akzente der Formatentwicklung plausibilisieren. Den Anfang macht die Ikonografie der Schlagstempel der technisch geprägten Werkzeugindustrie. Sodann gelangen mit der Ockerindustrie von Auxerre ›technische‹ Markenzeichen für eine Art Rohstoff zur Diskussion.

Die erste Episode führt zurück zur Hinterlegung der Stempel in Saint-Étienne (s. o.), wenn auch auf einem Umweg über die Franche-Comté. Dort hinterlegten auf dem Handelsgericht von Montbéliard am 20. November 1858 die »manufacturiers« Peugeot frères aus Valentigney zwei blaue Papiere mit der Zeichnung einer Mondsichel. Wie die von Pichon rund drei Monate zuvor in Saint-Étienne hinterlegten wiesen die Monde von Peugeot frères Gesichter auf. In klarer Linie ausgeführt, lief ihre Blickrichtung nach rechts, in die entgegengesetzte Richtung derjenigen von Pichon.⁸⁷ (Abb. 27) Die Marken seien dazu da, auf die Artikel ihres »genre d'industrie« – Sägeblätter, Walzware, Schneidezeug und verschiedene andere Werkzeuge – geschlagen zu werden.⁸⁸ Auf demselben Handelsgericht erschien siebzehn Jahre später am 7. September 1875 der 26-jährige Armand Peugeot.⁸⁹ Er hinterlegte die Skizze einer Gravur, die Peugeot für ihre großen Bandsägen verwenden würde.⁹⁰ (Abb. 28) Neben dieser ersten, nahm Peugeot dreizehn weitere Hinterlegungen vor, deren ›modèles‹ schlichter waren. Sie bestanden aus Tintenstempeln auf losem Papier. Neben dem Firmennamen in verschiede-

87 1MA673, No. 163 [20. 11. 1858]. »Marques Croissants en creux où [sic] en relief, dimensions plus ou moins grandes que les deux spécimens ci-contre«. Nebenbei bemerkt sind die Halbmonde von Pichon und Peugeot allein aufgrund der Gesichter in ihrem Einsatz in der Praxis eindeutig zu unterscheiden (links/recht). Würde es sich um Halbmonde ohne Gesichter handeln, wäre dies nicht möglich. Das Gesicht kann daher als kleines Indiz für die Anwendungsorientierung dieser Formen genommen werden.

88 Ebd.: »Articles composant leur genre d'Industrie, savoir: Scies[,] Articles laminés[,] Tail-landerie[,] Outils divers etc.« Der Löwe war zu jener Zeit bereits ein Markenmotiv von Peugeot, jedoch nicht das einzige. Außerdem war das Familienkapital in verschiedenen Gesellschaften gebunden, wovon Peugeot frères (später Les Fils de Peugeot frère) die langfristig erfolgreichste war. Jean-Louis Loubet, *La maison Peugeot*, Paris: Perrin 2009, S. 47 ff., insb. S. 58.

89 Nachmaliger Pionier der französischen Automobilindustrie.

90 1MA673, No. 23237 [7. 9. 1875]. »Cette marque, en creux, est gravée à l'eau forte sur nos scies-rubans de grande dimension. Nous en revendiquons la propriété pour la durée de quinze ans«.

nen Variationen umfassten sie drei verschiedene Motive: eine Hand, einen Anker und einen Löwen.⁹¹

Drei Tage später kehrte Armand Peugeot auf das Gericht zurück, um noch sechs zusätzliche Depots vorzunehmen.⁹² Zwei davon variierten den Halbmond der Hinterlegung von 1858. Die ›ähnlichere‹ verwendete den ›Croissant‹ in derselben Ausrichtung mit Blick nach rechts in identischer Gestaltung. Nun aber kombinierte Peugeot das Motiv und klebte neben das Papier mit dem Stempelabdruck eines, das den doppelten Schriftzug des Firmennamens trug. (Abb. 29) Diese Marke war, wie der Depositeur hinzusetzte, eine sehr häufig verwendete.⁹³ Die andere Variante zeigt den ›Croissant‹ mit Blickrichtung nach unten in zweifacher Ausführung.⁹⁴ Zwischen den beiden Motiven findet sich ein der Mondsichel nachempfunden gebogener Schriftzug des Firmennamens und darunter die Formel »tout acier fondu« (aus reinem Gussstahl).⁹⁵ Die drei Stempel befinden sich hier auf nur einem Papier. (Abb. 30) Diese Marke war außerdem die seltener verwendete. Sie würde, »sur quelques de nos produits« geschlagen, »notamment sur les marteau«.⁹⁶

Das Depot von 1858 lag über fünfzehn Jahre zurück, die Registrierung war inzwischen ausgelaufen, aber offenbar waren entsprechende Stempel immer noch in Gebrauch. Womöglich hatte Peugeot zunächst nicht realisiert, dass die Hinterlegung eine Erneuerung erfordert hätte, und er kehre deshalb

91 1MA673, No. 23240–23252 [alle 7. 9. 1875].

92 1MA673, No. 23253–23258 [alle 10. 9. 1875].

93 1MA673, No. 23254 [10. 9. 1875]. »Cette marque, en creux, est frappé sur une grande partie de nos produits, tels que ciseaux, gouges, bédanes, etc. Les dimensions et sa disposition varie avec la dimension de l'objet qui la porte.«

94 1MA673, No. 23355 [10. 9. 1875].

95 Dieser Stempel variierte das Motiv der Hinterlegungen No. 23247 (hier mit der Deklaration: »S. G. D. G. Breveté / Déposé«), No. 23249 und No. 23257. Dass mit der Nachahmung der Halbmondform durch die Schrift das Gesicht als eindeutiges Kriterium zur Unterscheidung der äußeren Form von Peugeot's und Pichon's Stempel entbehrlich wurde und dass an die Stelle des Gesichts gerade eine Qualitätsindikation trat, sei nur am Rande bemerkt; es könnte sich um einen schieren Zufall handeln. Ebenso muss Zufall sein, dass sich die Ähnlichkeit der Stempel auf Ebene der Buchstabenkürzel wiederholt (F. P. im Fall von Pichon, P. F. im Fall von Peugeot frères; der Stempel eines entsprechenden Kürzels wurde im September 1875 hinterlegt (No. 23248) – und zwar nach einem vergleichbaren Prinzip ›perzeptiver Reversibilität‹: Kehrt man die Blickrichtung des Mondes um, resultiert ebenso eine identische Form, wie eine Umkehr der Leserichtung dasselbe Buchstabenkürzel ergibt. Dazu kommt, dass damit die seitenverkehrten Vorbild-Abbildverhältnisse der technischen Übertragungen thematisiert werden, mit denen sich die Markierungsform durch die Medienwechsel und Reproduktionen hindurch realisierten.

96 1MA673, No. 23254 [10. 9. 1875].

auf das Gericht zurück. Das ist aber nur ein Sekundärindiz; entscheidend ist, dass er seine Rückkehr drei Tage später zum Anlass nahm, gleich noch weitere Varianten zu hinterlegen: zum einen Rekombinationen von schon hinterlegten Stempelabdrücken, zum anderen aber auch noch einmal vier neue Stempelabdrücke, welche die Motive und Schriftzüge der in erster Sitzung hinterlegten Modelle variierten. Die expansive Tendenz ist nicht zu übersehen. Wenn schon ein weiterer Gang auf das Gericht nötig war, dann ließ sich der Formenreichtum noch etwas ausdehnen und gleich noch einmal weitere Kombinationen und Variationen ›reservieren.⁹⁷

Dabei folgten schon die Hinterlegungen der ersten Session einem Programm der Variation verschiedener Motive und Schriftzüge.⁹⁸ Der initiale Anlass für diese Hinterlegungen war also kaum inländische Konkurrenz – und mit Sicherheit nicht Pichon. Initialer Anlass dürfte der britische ›Trade Mark Act‹ gewesen sein, der 1875 in Kraft trat. Dieser sah auch dort ein Register vor und stellte aufgrund der Klausel gegenseitiger Anerkennung im Handelsvertrag beider Länder aus den 1860er Jahren Anspruchsrivalitäten in Aussicht.⁹⁹ Im britischen Rechtsverständnis dominierte ein denotatives Markenverständnis und tatsächlich drängten genau zu dieser Zeit konkurrierende Nameneinträge ins Register.¹⁰⁰ Dies wirkte sich auch auf die Form von Peugeot's Hinterlegungen aus, welche den Firmennamen (und Qualitätsindikationen) mit einer Reihe von Motiven kombinierten. Peugeot's Hinterlegungen weisen also zurück auf die – von Peugeot zunächst vergessenen – Anfänge des Registers, sie weisen aber vor allem voraus auf neue (auch internationale) Anspruchskonkurrenzen. Während auf dem Papier über Ähnlichkeiten der hinterlegten ›modèles‹ eine Konsolidierung des Markenzeichens (als Distinktionsform) erwirkt wurde, kann in einem solchen Ausgreifen der Hinterlegungen ein Markierungsprogramm erkannt werden, das der Abwehr unliebsamer Ansprüche diene. Denkt man beides zusammen, ergibt dies einen ›präntendierten Gebrauch‹¹⁰¹ der Marken zur Abgrenzung über Selbstähnlichkeit.

Die denotativen ›Zeichen‹, als die das britische Rechtsverständnis Marken auffasste, verschärften besondere Rivalitäten. Als voraussetzungslos bedeu-

97 Es handelt sich nicht um schon hinterlegte Stempel, deren Schutz ausgelaufen war. Es könnte sich allenfalls um Stempel aus einem älteren Register (vor 1858) handeln.

98 In einem Fall bestand es auch aus der Kombination von zwei Stempeln (No. 23252).

99 Die ersten Einträge im britischen Register datieren von 1876.

100 Beispielsweise 1MA729, No. 21987 [5. 5. 1875] ein Eintrag lautend auf: »Chachemire Royal d'Angleterre«, sowie 1MA729, No. 22058 [8. 6. 1875] ein Eintrag lautend auf: »Royal British Cashmere«.

101 Siehe Kap. 5.

tungstragende Ausdrucksformen (miss-)verstanden, trieben die ›modèles‹ in die Breite. Sie bildeten Cluster, die sich über die Sachverhalte und Produktqualitäten, die Zugehörigkeiten und Eigentumsverhältnisse legten und ein mitunter enges Netz knüpften. Dies ist nicht erst eine Begleiterscheinung in Aussicht stehender britischer Anspruchskonkurrenz. Die Registereinträge dokumentieren schon vor 1875 regelrechte Anspruchsexzesse, die mit denotativen Verständnissen einhergehen.

So hatte eine Gesellschaft von Ockerherstellern aus Auxerre an einem einzelnen Tag im März 1870 nicht weniger als 106 Hinterlegungen vorgenommen.¹⁰² Sie bestanden im Wesentlichen aus einer Buchstabenkombination, die fallweise von einem Rahmen eingefasst waren. Die ersten 17 Varianten lauteten wie folgt: »JCP«, »JC«, »JCLP«, »JFP«, »JF«, »JFF«, »JFL«, »RCP«, »RC«, »RCL«, »RN^o2P«, »RN^o2«, »RN^o2F«, »RN^o1P«, »RN^o1«, »RN^o1F«, »RN^o1L«. ¹⁰³ Von jedem der Buchstabenfolgen findet sich sodann eine Variante mit ovalem Rahmen und dem Zusatz »1^{re} Q^{té}«, sowie eine mit achteckigem Rahmen und dem Zusatz »Q^{té} SUP^{re}« deponiert, wobei im Laufe der Einträge auch neue Buchstabenkombinationen dazukamen, die schließlich wiederum mit den verschiedenen Rahmungen und Kürzeln rekombiniert wurden. (Abb. 31) Die hinterlegten Modelle seien »destiné à être imprimée sur les tonneau d'ocre«. ¹⁰⁴ Rund zwei Jahre später, hinterlegte eine andere Gesellschaft gleichfalls einen Teil der genannten Buchstabenkombinationen, allerdings in anderer Gestaltung, insbesondere mit einem dünneren Rahmen. (Abb. 32) Dazu kamen bisher nicht hinterlegte Zeichenkombinationen. ¹⁰⁵ Außerdem deponierten sie eine »contre marque«, welche die Hinterlegungen beschloss und in derselben Gestaltung wie die anderen Modelle auf »Ancien Maison Sonnet / S&C.^{ie} / Successeurs« lautete. ¹⁰⁶

Die Hinterlegungen von 1870 wurde im Namen der »Société Parquin, Hauchery [?] et Jagorovicki [?]« vorgenommen. Bei diesen Personen dürfte es sich um den Ockerabbau dominierende Unternehmer gehandelt haben. ¹⁰⁷

102 1MA181, No. 13022–13127 [alle 13. 5. 1870].

103 1MA181, No. 13022–13039 [alle 13. 5. 1870].

104 1MA181, No. 13022 [13. 5. 1870].

105 1MA181, No. 14401–14414 [alle 4. 1. 1872]. »JCP«, »JC«, »JCF«, »JCL«, »JCLS«, »JFP«, »JF«, »JFS«, »JFL«, »JFLS«, »RC«, »RCL«, »RCLS«, »RN^o2 première qualité«, »RN^o1 première qualité«, »RN^o1L première qualité«, »RN^o1LS première qualité«.

106 1MA181, No. 14415 [4. 1. 1872]. »Modèle de la contre-marque destinée à être imprimée sur des tonneaux d'ocre rouge et janue provenant de la fabrication de l'usine de M. Sonnet, Massot, Momon [?] & Boutée«.

107 Antoine Parquin (1791–1864) war einer der Pioniere des industriellen Abbaus von Ockererde in der Region von Auxerre. <http://ocre.en-auxerrois.pagesperso-orange.fr/apogee.htm> [7. 9. 2018]. Beim in den Quellen genannten M. Parquin dürfte es sich um dessen Sohn

Hauchery, der die Gesellschaft vertrat, hatte angegeben, dass sich die Hinterlegungen auch auf die Produkte eines weiteren Fabrikanten, »M.[onsieur] Lubiche«, beziehen würden (der aber in die Deklaration des Eigentumsanspruchs nicht mit eingeschlossen wurde).¹⁰⁸ Die Hinterlegung von 1872 war im Namen der Gesellschaft »Sonnet, Massot, Momon [?] & Boutée«¹⁰⁹ vorgenommen worden, die sich, so lässt sich aus der die ›contre marque‹ schließen, eine Gesellschaft war, die sich als Nachfolger der Gesellschaft namens Sonnet & Cie verstand. In beiden Fällen handelte es sich also um Hinterlegungen, die den Einschluss oder Ausschluss von der Nutzung von Marken regulieren sollten; sei es, dass ein Gesellschaftsvertrag auslief und durch eine Neugründung abgelöst wurde, sei es, dass es um Geschäftsbeziehungen außerhalb gesellschaftsrechtlich definierter Verhältnisse ging. Zu diesen Zwecken hatten beide im Register ein Portefeuille von Markierungen zusammengestellt.

Zweifellos hielten sowohl die drei Gesellschafter der Depots vom Mai 1870, wie auch die vier Gesellschafter der Depots von Januar 1872 die jeweiligen Kürzel für bedeutsam. Es ließe sich kaum anders erklären, dass die ›denominationen‹ beider Portefeuilles eine erhebliche Schnittmenge aufwiesen. Allein wofür standen die Kürzel? Waren dies Qualitätsindikatoren oder eher Angaben über die Produzenten – P für Parquin, L für Lubiche, S für Sonnet –, die infolge geschäftlicher Neuausrichtungen neu aufgeteilt werden mussten? Es liegt nahe von beidem auszugehen: Hier mischten sich Herkunfts- und Qualitätsindikationen und das nicht ohne handfesten Grund. Beim Ocker handelt es sich um eine Erdfarbe, die aus Sedimenten gewonnen wurde. Ocker aus Auxerre wies rote und gelbe Farbtöne auf. Naturgemäß variierte der Farbton (sowie alle weiteren Eigenschaften) mit den Eigenschaften der abgebauten Erde. Der Rotton ließ sich auch durch Brennen gelben Ockers erzielen. Die Qualität der markierten Farben war aber wesentlich durch das zugrundeliegende Naturvorkommen bestimmt. Ocker aus Auxerre fand ab dem späten 18. Jahrhundert europaweit Abnehmer. Die Industrie war ab ca. 1850 und dem Übergang zu durch Wasserkraft und Dampfmaschinen unterstütztem Abbau stark konzentriert, kleine Gesellschaften wurden aus dem Markt gedrängt.

Ein ›code‹ der Buchstabenfolgen lässt sich gleichwohl nicht gänzlich ent-

Jean Antoine Parquin handeln. <http://genealogies-celebres.fr/individual.php?pid=I6017&ged=arbre> [7.9.2018].

108 1MA181, No. 13022 [13.5.1870]. »Modèle de la marque destiné à être imprimée sur les tonneau d'ocre jaune, provenant soit de la fabrication de M. M. Parquin, H[?]auchery et J[unleserlich] soit de la fabrication de M. Lubiche.«

109 Über diese Gesellschaft ist nichts in Erfahrung zu bringen.

schlüsseln. Mit Sicherheit lässt sich einzig sagen, dass J für ›jaune‹, R für ›rouge‹ stand.¹¹⁰ Das generische Prinzip tut auch wenig zur Sache,¹¹¹ denn auf der Hand liegt, dass es sich bei den Buchstabenfolgen um als distinkt aufgefasste Bezeichnungen handelte, in denen sich Bezeichnungen unterschiedlicher Qualitäten mit einer privatisierten Herkunftsidee verbanden, um dem Anspruch auf exklusive Verwendung zugeführt zu werden. Dies drückte sich im Register nicht nur aus. Das Register ist selbst ein Ort entsprechender ›Farbmischungen‹. Indem die Hersteller das Register nutzten, um die Indikationen aufzulisten,¹¹² mithin ihr Marken-Portefeuille zu konsolidieren, brachten sie für dieses zugleich neue Eigentümer in Stellung. Während sie so das Eigentum der Marke für sich reklamierten, wiesen sie für die bezüglichen Produkte auch einen weiteren Hersteller, nämlich »Lubiche« aus. Im Rahmen einer spezialisierten, konzentrierten und ortsgebundenen Industrie ließen sich nicht nur durch die Konzentration von Land und dessen Ausbeutung im Tagebau, sondern auch durch Arrondierungen im Markenverzeichnis gleichsam Geländegewinne realisieren, inklusive vom Rechtsanspruch auf die Marke ausgenommener bloßer Zulieferer.

Zumindest dachten dies die Depositeure. Der deklarative Vorbehalt ließ kaum zu, dass Rivalitäten dieser Art über das Register tatsächlich entschieden wurden. Als Zeugnis eines prätextierten Mediengebrauchs ist die Episode gleichwohl instruktiv. Es kommt gerade dort zu einer exzessiven Registrierung, wo es um (mutmaßlich) bedeutungstragende Markierungen geht. Wer Marken denotativ verstand, dem lag nicht an einer defensiven Obstruktion ähnlicher Bezeichnungen. Er begriff das Markenregister als ein Mittel der Anspruchsexpansion. Er handelte nicht allein aufgrund der Annahme, dass Markierungen zuverlässige Zuordnungen erlaubten. Er handelte auch aufgrund der Annahme, dass es sich um übertragbare Effekten handelte, die sich zu neuen Portefeuilles zusammenstellen ließen. Anhand der letzten der insgesamt 122 Hinterlegungen, der ›contre marque‹ mit der sich die Depositeure als Geschäftsnachfolger ausgaben, lässt sich dies unterstreichen. ›Contre marques‹ dienten im Fernhandel zur Kennzeichnung von Emballage, welche Exportlose zusammenfasste. An einer ›contre marque‹,

110 Die Depositeure erklärten dies jeweils in ihrer Beschreibung. 1MA181, No. 13022 ff. Die Sachbearbeiter im Conservatoire sahen sich außerdem veranlasst gegen jede Gepflogenheit jeweils auf der Buchseite zu notieren, ob es sich um Marken für rotes oder gelbes Ocker handelte. Ebd.

111 Es spielt sich nicht nur in der Rekombination der Buchstaben, sondern auch jener von Buchstabenfolgen, Zusätzen (›1re Qté‹ etc.) und der Rahmung ab.

112 Vergleichbare Fälle, aber als Tabelle in einem ›modèle‹: 1MA264; No. 32686 [13. 11. 1878]; 1MA264, No. 34274 [2. 5. 1878]; sowie 1MA673, No. 24366 [28. 12. 1875] (siehe auch oben, Abb. 33).

die sich nicht auf der Ware selbst wiederfinden ließ, hatte Robin 1844 in Le Havre Anstoß genommen.¹¹³ Hier diente sie nicht mehr nur der transaktionalen Operationalisierung von Warenlieferungen, sondern der dauerhaften Reorganisation von Zulieferverhältnissen. Statt zur Kennzeichnung von Verpackungen der Waren zur Verschiffung, diente sie zur ›Verpackung‹ ganzer Produktionseinheiten. Sofern denotative Aspekte im Vordergrund standen, führten Hinterlegungen also weniger deshalb in Anspruchsexzesse, weil Bedeutungs rivalitäten in Aussicht standen, die neutralisiert werden mussten, sondern weil sie selbst als strategisches Mittel unternehmerischer Konkurrenz aufgefasst wurden.

7.5 *Fungible Merkmale*

Das Distinktionszeichen, als welches das Gesetz Marken definierte, wurde im Rahmen der Registrierungen in zwei Schritten von einem Auszeichnungs- in ein Unterscheidungsverständnis überführt. Durch die Mobilisierung der ›modèles‹ auf losem Papier lösten sich Markierungen von den Waren und Produkten. Sie wurden in ein Etikettenformat überführt und beliebig auf die Waren und Produkte rückübertragbar. Damit ergibt sich eine Flexibilisierung der designativen Funktion. Durch die Umstellung der Publikationsform auf ein gedrucktes Bulletin wurden die Etiketten auf eine neue einheitliche Basis gestellt. Sie wechseln nicht einfach in einen neuen Kontext. Der Medienwechsel, der in manchen Fällen schon für die Mobilisierung ›sur papier libre‹ nötig war, betraf nun erstens alle Hinterlegungen und er ließ nur noch eine Form zu, jene des Druckstocks, der ›cliché‹. Dies überformt die ›modèles‹ in ihrem Ausdruckscharakter und ihre im Rahmen des Registers flexiblen Bezeichnungsbestimmungen wurden fixiert. Im Vergleichsraum gedruckter Hinterlegungen, der mit dem regulatorischen Internationalisierungsschub in der Folge der Pariser Konvention (1883) und mehr noch im Übergang zum Madrider Abkommen (1891) maßgeblich wurde, ergab sich damit in der Standardisierung der Zeichenform, auch ein flexibles designatives Format; schwarz auf weiß gedruckt, eine präzise, serielle Repräsentation.

Aus dem Merkmal einer Ware war ein fungibles Merkmal geworden; eines, das in seiner Zirkulation oder Übertragbarkeit nicht mehr auf eine materielle Anhänglichkeit (besser noch auf materielle Koextension) sowie auf Transkriptionen angewiesen war. Robin war Mitte der 1840er Jahre noch auf beides erpicht, um sich ein verlässliches Bild der Ware und ihre Karriere durch den

113 Siehe Kap. 2.

Raum zu machen (Kap. 2). Er hatte noch befürchtet, er würde für sie keine Abnehmer finden, wenn sich die transkribierten Zeichen nicht auf der Ware wiederfinden würden. Mitte der 1880er Jahre ist dies einerlei. Die Merkmale hatten sich von den Gegenständen abgelöst, sie wurden standardisiert und in identischer Form ihrerseits einer Zirkulation zugeführt. Biétry hatte sich Mitte der 1840er Jahre noch vehement für eine prä-transaktionale Warenidentität eingesetzt. Er nahm einiges auf sich, um im Anbetracht der wenig interventionswilligen und auch kaum interventionsfähigen Behörden selbst einzuschreiten. Er machte verdeckte Einkäufe, strengte Klagen an, wurde zur öffentlichen Person, schrieb Petitionen, machte politisch Karriere und integrierte schließlich die gesamte Lieferkette in seinen Betrieb.

Ab Mitte der 1880er Jahre war weder Robins Skrupel noch Biétrys Leidenschaft nötig. Die Vorstellung prä-transaktionaler Identität der Ware, die sich über die Zäsur von 1791 hinaus hielt, hatte sich in eine prä-transaktionale Identität der Warenzeichen übersetzt. Die Frage nach Warenqualität hatte in die Frage nach der Qualität der Warenzeichen umgeschlagen. In Anlehnung an Stanziani gesprochen: Die Standardisierungen des 19. Jahrhunderts betrafen weniger die Produkte als die Normen. Gegen ihr Ende mündete diese Ablösung, die Standardisierung von Normen *im Unterschied* zur Standardisierung von Waren,¹¹⁴ in ein neues Format. Dieses Format verdrängte Ähnlichkeit nicht. Es löste auch nicht das Zuordnungsproblem. Es provozierte, wie wir abschließend sehen werden, Verwechslungen.

114 Siehe Kap. 3.

8. Schluss

Am 21. März 1879, um 10 Uhr vormittags, machte der Betreiber eines Geschäfts für Kurzwaren am Handelsgericht von Paris eine eigenartige Hinterlegung. Sie bestand aus einer Briefmarke der französischen Post, um die in flüchtiger Ausführung mit Tinte ein doppelter Rahmen gezogen war. In den Rahmen über die Briefmarke hatten ein Vertreter der Firma den Namen »Gosslett & Sons« geschrieben, dazu das Attribut »Patentes« sowie, unterhalb der Briefmarke, »Drill' Lyd SHARPS«. ¹ (Abb. 34 u. 35) Äußerlich betrachtet ist das Depot kaum bemerkenswert. Der Hinterlegungsprozess hatte seinen gewöhnlichen Lauf genommen. ² Eine Überprüfung konfligierender Rechtsansprüche war im Rahmen der Registrierung nicht vorgesehen. ³ Auch die Mixed-media-Strategie dieses kleinen Kunstwerks war von Rechts wegen geradezu erforderlich. ⁴ Die Eigenartigkeit oder eher: die Fragwürdigkeit, ergibt sich aus den Bedeutungsunterstellungen des Arrangements. Der Eintrag kombiniert einen englischen Familiennamen und ein mutmaßliches Patent mit einem staatlichen Wertzeichen und unterstellt das Ganze einem Eigentumsanspruch: »Wir, die hier unterzeichnenden Gossiôme père, fils et cie., behalten uns das Eigentum an dieser Marke vor und das Recht, sie in allen Formaten und Farben zu reproduzieren.« ⁵

Schon das hinterlegte Objekt wirft eine Reihe von Fragen auf. Das Motiv der Briefmarke besteht aus einer allegorische Darstellung von Frieden und Handel, die sich über einem Globus die Hand reichen; wie es in der Beschreibung heißt: »La Paix & le Commerce s'unissant pour régner sur le monde«. ⁶ Die Briefmarke selbst ist auf ihrem Weg ins Register nicht unversehrt geblieben, sondern um den gezähnten Rand beschnitten worden. Die Zähnung ist eine Neuheit der Serien der dritten Republik, die zunächst wieder das Motiv der Serien der zweiten Republik (Ceres) aufgegriffen hatten, um 1876 zum Motiv zu wechseln, welches auch auf dem Exemplar des

¹ INPI, 1MA5, No. 34037 [21. 3. 1879].

² Siehe Kap. 6.

³ Siehe Kap. 4.

⁴ Siehe Kap. 7.

⁵ Ebd.: »Nous soussignés, Gossiôme père, fils et cie. [...] nous réservons la propriété de cette marque et le droit de la reproduire dans tous les formats et tous les coloris.«

⁶ Ebd.

Eintrags zu sehen ist.⁷ Durch die Kombination des neueren Motivs mit der älteren, ungezähnten Ausführung setzt der Eintrag seinerseits eine Verzahnung ins Werk, die die Merkmale hoheitlicher Repräsentationsprogramme rekombiniert und deren chronologische Abfolge unterläuft. Das hinterlegte Objekt steht so nicht einfach für seinesgleichen, sondern inszeniert eine forcierte Abweichung: Zum einen steht es als Element für eine Serie, die es so nicht gab. Zum anderen steht es als ein ruiniertes Exemplar für eine unverkennbare Verfälschung, die den Wiedererkennungswert, der das Exemplar als Element einer Serie ausweist, allerdings in keiner Weise mindert.⁸ Damit nicht genug, um die bodenlose Frechheit zu unterstreichen, fehlt der Briefmarke auch die unterste Partie, der Sockel, auf dem die beiden allegorischen Figuren stehen und die im Original die Inschrift »République Française« trägt.

Mit der neuen Rahmung setzte der Depositeur seine eigenen Gestaltungsideen an die Stelle jener Verzahnungen und Fundamente, welche den Wertzeichen Merkmalscharakter und Geltungskraft verleihen.⁹ So ruft der Eintrag die enge Verstrickung des Warenverkehrs mit regulatorischen Angelegenheiten auf, um diese von ihrem vorläufigen Ende her in Beschlag zu nehmen und mit einer eigenen Version der Geschichte zu überschreiben. Wenn es im Folgenden darum geht, aus beiden Geschichten eine dritte zu rekonstruieren, gilt es beide Seiten, die regulatorische ebenso wie die idiosynkratische, im Blick zu behalten. Die Rahmenelemente des Modells – Gosslett & Sons, Patentees, Drill' Lyd SHARPS – können dabei als Indizien für die Anliegen des Depositeurs gelten; für die Stoßrichtung seiner Kritik. Der Firmenname, die Adresse und das Datum der Hinterlegung, die im erweiterten Arrangement verzeichnet sind, bieten Anhaltspunkte für die Verankerung in den administrativen Dispositiven und können als Ausgangspunkt einer Suche nach den Umständen und Motiven des eigenartigen

7 Vgl. den Online-Katalog <http://www.timbres-de-france.com/collection/pop.php?timbre%20N%C2%Bo%2075,%20Groupe%20all%C3%A9gorique%20Paix%20et%20Commerce%20Type%20Sage%20&%20pos=14%20&%20ligne=75> [18. 8. 2017].

8 Diese Manipulation greift eine seit Mitte des Jahrhunderts, v. a. in internationalen Zusammenhängen verbreitete Fälschungspraxis auf, deren Strategie darin bestand, durch Veränderungen von Details eindeutige Differenzen zu schaffen, ohne die Wiedererkennbarkeit wesentlich zu beeinträchtigen. So wird etwa aus dem Namen eines britischen Stahlherstellers »WILLIAM GRAEFES AND SONS« im Fall eines deutschen Imitats »WILLIAM GRAEFES AND SONNS«; Leone Levi, »On Trade Marks«, in: *The Journal of the Society of Arts* 330 (1859), S. 262–273, S. 265. Aus »Coton au Soleil G. Y.« wurde »Coton au soleil B. N.«; *Annales de la science et du droit commercial et maritime etc.*, Anné 1847, 2e Partie, S. 502f.

9 Die Briefmarke wurde zwischen 1876 und 1878 in einer Auflage von 16,8 Mio. ausgegeben. <http://www.timbres-de-france.com/collection/pop.php?ligne=75> [24. 9. 2018].

Manövers dienen. Dazu kommt ein Drittes: Dass Gossiômes Deponierung einen nominalen Wert ausweist, unterscheidet diese von den Einträgen vor und nach ihr. Ihren Anfang nimmt die Rekonstruktion daher weder auf der idiosynkratischen noch auf der administrativen Seite, sondern beim Nennwert der Briefmarke. Die 5 Centimes rühren an einen intersubjektiven Schnittpunkt beider Praxisfelder und führen auf die Spur einer Ökonomie der Verschickung, die zur Zeit der Hinterlegung im Begriff war, im Rahmen der *Union générale des postes* einen globalen Speditionszusammenhang mit Einheitstarif durchzusetzen.

Verschicken

War für die Zeit von 1820–1850 die Divergenz zwischen den Übermittlungsfristen von Korrespondenz und Transportfristen von Waren kennzeichnend, zeichnet sich darin eine stärkere ›Aufspaltung‹ von Waren- und Nachrichtenverkehr ab,¹⁰ die mit den Post- und Speditionssystemen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch einmal verklammert wird.¹¹ Dies gelang v. a. mit der Eisenbahn als gemeinsamer Verkehrsgrundlage, wenn auch durch die Telegrafie die ›endgültige‹ Trennung in den elektrischen und elektronischen Kommunikationssystemen vorweggenommen wurde. In den Küstenregionen war durch Kursdampfschiffe bereits vor der Jahrhundertmitte eine Veränderung eingetreten. Nachrichten (oder Warenmuster) eilten der Ware voraus.¹² Durch den regelmäßigen Verkehr von Überseekursen wurde diese Situation zunächst verallgemeinert, wobei sich durch den Ausbau neuer Warenumschlags- und Anschlussverkehrsinfrastruktur in den Häfen aber bereits wieder eine stärkere Konvergenz anbahnte.¹³ Im Binnenverkehr wurde die Eisenbahn zum Maß aller Dinge. Sie brachte eine neue Konvergenz der Geschwindigkeit von Waren und Nachrichten (und Personen). Dort vollzog sich eine ›Aufspaltungen‹ aber

10 Siehe Kap. 2.

11 Von einer »Sub-Epoche« der Post, die mit einer institutionellen »Aufspaltung von Personen- und Nachrichtenverkehr« an ein Ende kommt, spricht Bernhard Siegert, *Relais*, S. 21 f. Man könnte in Anlehnung hieran von einer vergleichbaren »Sub-Epoche« auch für Teile des kommerziellen Geschehens sprechen, in denen sich Identitätserwartungen an Waren(lieferungen) aufbauen, die sich über die stärkere Trennung von Warentransport und Nachrichtenverkehr hinaus erhalten.

12 Zur damit einhergehenden Standardisierungsdynamik siehe Kap. 2.

13 Marnot, *Les grands ports*, S. 369–417, insb. S. 380 ff.; ders., *À voile*.

über tarifäre Differenzierungen und Preispolitik.¹⁴ Diese betrafen weniger den Großhandel, wo sich an den telegrafisch verbundenen Warenhandelsplätzen ab den 1870er Jahren eine spekulative Marktstruktur herausbildete, die von den Transporterfordernissen weitgehend absehen konnte. Im nicht-börslichen, ›kleineren‹ Geschäft aber stützten sich die Händler und Kaufleute über die Einrichtung der Telegrafennetze hinaus nach wie vor auf die Verschickung von Papier – Korrespondenz, standardisierte Geschäftsofferten, mehr und mehr auch Prospekte und (Versand-)Kataloge.¹⁵ Zudem waren mit der Eisenbahn neue Dienste für den Paket- und Stückgutversand entstanden.¹⁶

Ein entscheidendes Movens verkehrstechnischer Universalisierung liegt daher nicht auf Ebene der Transportsysteme, sondern der Tarifstruktur. Neuartige Einheitstarife entbanden die Kosten einer Sendung von Rücksichten auf den Raum, den sie durchquerte. Das dispensierte davon, den Preis auf einer materiellen Bemessungsgrundlage (Taxis) zu basieren und nach Größe, Gewicht und Wegstrecke einzeln zu berechnen. Einheitstarife erleichterten zudem ein Vor-Inkasso des Portos beim Absender. Briefmarken sind Ausdruck dieser (doppelten) Umstellung. Die sogenannten Penny-Post-Systeme, die zunächst örtlich auf Zentren wie London oder Paris und über – oft umgangene – soziale und regulatorische Zugangsschranken begrenzt waren, wurden ab 1840 raumgreifend eingerichtet. Dank stark erhöhter Partizipation und Standardisierung von Arbeitsabläufen waren diese Systeme auch wirtschaftlich. So entkoppelte sich die kommunikative Ökonomie vom geographischen Raum. Die *Union générale des postes*, die ab 1874 in wenigen Jahren einen institutionellen Rahmen für den weltumspannenden Postverkehr implementierte, lässt sich als ein vorläufiges Ende dieser Entwicklung verstehen.¹⁷ In diskursiver Hinsicht führten die ›generalisierte‹ Post dazu, dass sich Kommunikation systemisch schloss.¹⁸

14 Etwa in der Konkurrenz von Eisenbahn und Küsten- bzw. Flussschifffahrt: Marnot, *Les grands ports*, S. 390 ff.

15 Zur über den Aufbau der Telegrafennetze hinausreichenden Bindung der (französischen) Kaufleuten an Korrespondenz siehe Kap. 2.

16 E. Egly, »The Universal Postal Union. Its History and Progress«, in: *The London Philatelist* 15 (1906), S. 2–11, S. 8. Siehe auch: Joseph Marfaing, *Les colis postaux*, Toulouse: Saint-Cyprien 1910.

17 Zur deren Genese: Léonard Laborie, *L'Europe mise en réseaux. La France et la coopération internationale dans les postes et les télécommunications (Années 1850–Années 1950)*, Brüssel: Peter Lang 2010, S. 87–114. Laborie erklärt die Union aus einer kontinentaleuropäischen Dynamik heraus, v. a. aus einer Dynamik zwischen deutschen und französischen (Tarif-)Interessen.

18 Wie Bernhard Siegert argumentiert, fundiert die Post eine Medialität, die nicht nur Raum homogenisierte, sondern auch Signifikanten standardisierte. Das Postsystem, präfiguriere

Sofern es nicht um Personen und Nachrichten ging, sondern um Güter und Kenntnis über ihre Verfügbarkeit, wurden hingegen eher neue Inkomensurabilitäten wirksam. Auch hier ließ sich die Kostenseite nicht hinreichend genau auf die materiellen Verhältnisse, d. h. auf eine Transportleistung im engeren Sinn zurückführen. Mit dem Unionstarif wuchs die zunächst auf privatwirtschaftlicher Basis stehende französische »petite messagerie ferroviaire« in den Status einer »new kind of free trade institution«. ¹⁹ Dies geschah über einen längeren Zeitraum von Mitte der 1870er bis in die 1890er Jahre und brachte neue Differenzierungen mit sich. Die Tarife laborierten dabei nicht nur an ontologischen Unterscheidungen zwischen Nachrichten und Waren (Brief- und Paketsendungen), sondern auch an typologischen zwischen (Privat-) Korrespondenz, Geschäftskorrespondenz und Drucksachen.

Mit dem quasi-universellen Postsystem, wie man vor diesem Hintergrund wohl besser sagen würde, verlagerte sich der Akzent vom Widerstand des Raums auf dessen Durchlässigkeit; von einer dem Aufwand für die Überwindung des Raums angemessenen Taxierung zur Reichweite einheitlicher Tarife, die zum Aufwand von dessen Durchschreitung, Durchkreuzung und Penetration in keinem spezifischen Verhältnis standen. So ergaben sich neue ›Aufspaltungen‹ zwischen Nachrichten- und Warenverkehr, bei gleichzeitiger infrastruktureller und institutioneller Konvergenz. Die preislichen ›Standardisierungen‹ bedeuteten hinwieder eine ökonomische Homogenisierung des Raums, welche die Erreichbarkeit eines tendenziell unerschöpflichen Publikums potentieller Käufer in Aussicht stellte. ²⁰ Das Inklusionskalkül der Einheitstarife eröffnete Marktchancen.

Diese Aufspaltungen, Diskrepanzen und Homogenisierungen waren Gossioème nicht entgangen. Während das Objekt, welches er hinterlegte,

Shannons allgemeine Informationstheorie und kassiere die Intentionalität derjenigen, die ihre Nachrichten über dieses verschickten. Siegert, *Relais*, S. 110 ff. Siehe auch: Winkler, *Diskursökonomie*, S. 95–97, der die von Siegert betonten epistemischen Akzente in den Hintergrund und die Skalierung von Kommunikation (Frequenzsteigerung) und daraus resultierende Effekte (unfreiwilliger) gesellschaftlicher Integration in den Vordergrund rückt.

¹⁹ Léonard Laborie, »Global Commerce in Small Boxes. Parcel Post, 1878–1913«, in: *Journal of Global History* 10/2 (2015), S. 235–258, Zit. S. 238, S. 246. Der Paketdienst im Rahmen der Union »so greatly facilitated the circulation of goods and capital that some contemporary observers defined it as a ›commercial treaty‹ of a special nature, because it was both universal in scale (every country could join freely, as many did) and undifferentiated in scope (no differentiation between types of goods). It was a new kind of free trade institution in global commerce.« Ebd., S. 249.

²⁰ Die Bestimmungen der Union betrafen Anfang 1879 rund 700 Mio. Menschen. Das Unionsgebiet umfasste neben den meisten europäischen Ländern und den USA Indien und Kanada sowie die französischen und niederländischen Überseegebiete. Auch ein Großteil Südamerikas kam im Laufe der Jahre 1878 und 1879 dazu.

die repräsentative Seite institutioneller Arrangements ausstellt, weist der genannte Zweck der Marke – ihre Bestimmung²¹ – unmissverständlich auf die pragmatische Seite einer Ökonomie der Verschickung. Wie der Eintrag erklärt, handle es sich bei der Marke um eine »Etiquette«, die auf Päckchen von Nadeln angebracht werden sollte.²² Die Marke bestand also nicht nur aus einer Briefmarke, sie war auch tatsächlich dazu bestimmt, auf die Post zu gehen. Zum Zeitpunkt der Hinterlegung wurde bereits in alle Mitglieds-länder der Union zu einem Einheitstarif zugestellt, der für Briefsendungen 25, für Postkarten 10 und für Drucksachen und Geschäftskorrespondenz zwischen 5 und 11 Centimes betrug.²³ Wieso aber wählte Gossiôme die 5 Centimes? Es gibt zwei ähnlich plausible Antworten, die beide mit dem arbiträren Charakter der Portoregeln zusammenhängen.

Erstens blieb weiterhin Spielraum für gebietsabhängige Sondertarife. Tatsächlich trat das auf dem ersten Kongress des Weltpostvereins beschlossene Regime in Frankreich mit einiger Verzögerung erst Anfang 1876 in Kraft (kurz darauf wurde auch das neue Briefmarken-Motiv eingeführt). Vor allem aber machten die Behörden von der Möglichkeit Gebrauch, Aufschläge zu erlassen.²⁴ So lag der Tarif für auf französischem Gebiet aufgegebene internationale Briefsendungen um 5 Centimes über dem Regeltarif bei 30 Centimes.²⁵ Im postalisch homogenisierten Raum galten für französische Gebiete unmittelbar geschäftsrelevante Nachteile. Man kann sich die 5 Centimes also als Requisition eines preislichen Nachteils vorstellen, der Gossiôme bei jeder Lieferung entstehen musste, als Kompensation eines Konkurrenznachteils. Die Marke und mit ihr die verpackten Nadeln würden auf die Briefpost gehen, um die im tarifären Spielraum der französischen Behörden verlorengegan-genen 5 Centimes wieder einzuspielen.²⁶

21 Siehe Kap. 6.

22 »[L]’Etiquette ci jointe destinée à être mise sur des paquets d’aiguille«, 1MA5, No. 34037 [21. 3. 1879].

23 Auf Ebene von Ausgleichszahlungen zwischen den Mitgliedern bestand eine enger an Realien (Gewicht, Speditionsweg) orientierte Preisstruktur fort, die allerdings ebenfalls auf die konventionalisierten Kategorien abstellte. Die teilnehmenden Dienste berechneten für Überseeexpedition pro Kilogramm für Briefe und Postkarten 25 Francs, für Zeitungen und Drucksachen 1 Franc. Egly, *The Universal Postal Union*.

24 Die französische Post war in den 1870er Jahren stark defizitär. Alexis Belloc, *Les postes françaises. Recherches historiques sur leur origine, leur développement, leur législation*, Paris: Firmin-Didot 1886, S. 596 ff.

25 Egly, *The Universal Postal Union*, S. 6–7.

26 Das Gewichtslimit einer Standardbriefsendung zu 25 Centimes (bzw. 30 Centimes für in Frankreich aufgegebene Sendungen) lag bei 15 g resp. einer halben Unze (14,27 g) und wurde bei höherem Gewicht in Schritten von 15 g um jeweils 15 Centimes erhöht. Ein ausserordent-

Zweitens jedoch – und das führt zu einer Interpretation von größerer Tragweite – ergab sich bei aller Standardisierung der Tarife keine trennscharfe Unterscheidung von Waren und Nachrichten – oder etwas anders formuliert: von Objekten und Botschaften. Zum Zeitpunkt der Hinterlegung galt dies nur schon auf Ebene der internationalen Abkommen, die keine klare Unterscheidung von Brief- und Paketsendungen festlegten. Der Unionstarif relativiert also nicht nur die Bewegung durch den Raum, den »voie d'expédition«;²⁷ er relativierte – zumindest zunächst – auch die realen Kriterien der spedierte Objekte (Größe und Gewicht). Die Konventionalisierung von Tarifklassen war Ende der 1870er Jahre noch nicht bis zum Paketdienst vorgedrungen.²⁸ Unionsweit wurde ein solcher auf dem zweiten Kongress, der während der Pariser Weltausstellung 1878 stattfand, zwar diskutiert, er war allerdings erst zwei Jahre später beschlossene Sache und es dauerte bis Mitte der 1880er Jahre bis er unionsweit operierte.²⁹ Vor 1874 kannten manche Länder überhaupt keine Formatbeschränkungen, und wo solche existierten, wurden Größe und Gewicht relativ großzügig limitiert.³⁰ Stärker Konventionalisiert waren hingegen schon Drucksachen und Geschäftskorrespondenz. In dieser Tarifklasse setzten sich auch die Privilegierung von Warenmustersendungen fort, die bereits im Rahmen vieler bilateralen Abkommen vor 1874 zu stark reduzierten Sätzen spedierte wurden.

Waren die Unschärfen zwischen Waren- und Nachrichtenverkehr schon in den Tarifordnungen angelegt, so waren sie erst recht in der Praxis relevant. Damit ergaben sich Möglichkeiten, die an ein raffinierteres Kalkül denken lassen: den Versand kleiner Mengen Nadeln zum Tarif für Warenmustersendungen. Dieses Vorhaben stellt sich als besonders vorteilhaft dar, denn die Preisdifferenz von Warenmustern zu Briefen war vor allem für

licher Auf- bzw. Abschlag war nur einmalig für die Basistarife vorgesehen, nicht aber für die Gewichtszuschläge. Siehe: *L'Union Postale Universelle: Sa fondation, son développement 1874–1924. Mémoire publié par le Bureau International*, Einsiedeln: Benziger 1924, S. 26. Die Zusatzkosten für französische Absender beliefen sich nach dieser Berechnung unabhängig vom Gewicht der Sendung auf 5 Centimes.

²⁷ Vor Inkrafttreten der Konvention galten je nach Speditionsweg große Preisunterschiede. So kostete etwa ein Brief, der aus der Schweiz nach Belgien geschickt wurde, wenn er seinen Weg über Frankreich nahm, rund doppelt so viel, wie wenn die Sendung über deutsches Territorium lief. Vgl. *L'Union Postale Universelle*, Einsiedeln: Benziger 1924, S. 22.

²⁸ Noch 1880 gaben verschiedene Mitglieder, u. a. Großbritannien und Italien, zu verstehen, man könne keinen gesonderten Paketdienst. Egly, *The Universal Postal Union*, S. 8.

²⁹ In Frankreich und Belgien waren solche Dienste bereits durch private Eisenbahngesellschaften realisiert worden. Siehe ebd., S. 8.

³⁰ *L'Union Postale Universelle*, S. 13. das Britische System beispielsweise gestand einer Sendung ins Ausland eine maximale Dimension von ca. 60 × 30 × 30 cm (2 × 1 × 1 Fuß) zu.

leichte Sendungen erheblich.³¹ Auf die praktische Vorstellung von Gossiômes »paquets« braucht man sich dabei gar nicht allzu weit einzulassen, denn beim Versandhaus Gossiôme père, fils & cie. handelt es sich ohnehin um eine Spekulation; um ein Projekt, dessen Realisierung im Moment, zu dem der Registereintrag erfolgte, als auch im historischen Rückblick ungeklärt bleiben muss. Es genügt zu wissen, dass Gossiôme mit seinen Nadeln ein Produkt im Sinn hatte, welches leicht, klein und nahezu beliebig zu dosieren war, sodass es ohne Weiteres tarifgerecht verpackt und preiswert verschickt werden konnte.

Gossômes Eintrag wird damit als kritische Geste lesbar, die über die Inszenierung einer gegen den französischen Sondertarif gerichteten Gleichbehandlung hinausweist. Er legt nahe, dass man nicht nur Briefsendungen zu Warenlieferungen umfunktionieren, sondern auch Warenlieferungen als Mustersendungen spedieren lassen könnte. Damit würde aus einer Warenmustersendung, deren Zweck darin bestand, in Vorbereitung eines Geschäftsabschlusses die materielle Prägnanz der Lieferung vorwegzunehmen und Aufschluss über die betreffenden Waren zu bieten, die Lieferung der Ware selbst. Davon auszugehen, die Aktion habe sich nur gegen willkürliche Diskriminierung gerichtet, wäre eine im Vergleich mit diesem kleinen ontologischen Umsturz beruhigende Interpretation, die im Fahrwasser modernisierungstheoretischer Verständnisse im Weltpostverein eine globale Institution erkennt, deren Ausgestaltung lediglich inkrementelle Verbesserungen erforderlich machte. Nimmt man die systematischen Unschärfen und operativen Spielräume der Tarifentwicklung dagegen ernst, eröffneten sich neue Spielräume für genau jene Täuschungsmanöver und »Sophistications«,³² die rechtschaffene Fabrikanten schon rund 30 Jahre zuvor monierten. Nun bezog sich diese aber nicht auf die Identität von Waren, sondern auf die Modalitäten der Zustellung und die Tarifordnung; auf die Standards der kommunikativen Norm. Es zeichnet sich ein Bedingungsverhältnis von institutionellem Dispositiv, individueller Strategie und materieller Disposition ab: wo Pakete und Briefe, Muster und Waren, Probensendungen und Lieferungen ununterscheidbar wurden, konnten Pakete verkappte Briefe, Briefsendungen verkappte Warenlieferungen und Waren verkappte Nachrichten sein.

31 Der ohnedies schon niedrigere Standardtarif von 5 bis 11 Centimes (für Briefe 25 bis 30 Centimes) galt hier bis 50 g, für Briefe hingegen nur bis 15 g. Danach erhöhte sich der Tarif um 50 Centimes pro 50 g bis zu einer maximalen Limite von 250 g. *L'Union Postale Universelle*, S. 26. Die privaten Versandanbieter berechneten für ihre Dienste (per März 1878) im Minimum 85 Centimes. Vgl. Laborie, *Parcel Post*, S. 246.

32 Vgl. Kap. 4.

Gossiôme hatte sich im Umfeld der Umstellungen im Transport- und Verkehrswesen auf das neue Standardporto ein Nischengeschäft ausgedacht; ein Modell, das auf den ›reinen Nutzwert‹ des institutionellen Rahmens abhebt (und diesen in einem nominellen Wert zum Ausdruck bringt). Der ›Wert‹ der Marken, dies führt der Eintrag schlagend vor Augen, springt von der Designation – von einer hermeneutisch, konventional, vertrags- und strafrechtlich oder anderweitig gegengelagerten Aussagekraft – auf die Ebene der Operationalisierung der Zustellung, der Distribution. Gossiômes Modell markiert zugleich die ›reale‹ Haltlosigkeit dieser Werte, das arbiträre Verhältnis der Portoregeln zum physischen Raum, und macht ihre raumordnenden Wirkungen kenntlich.³³

In der Tarifordnung kommt so eine Überlagerung von kommunikativen und distributiven Aspekten zum Ausdruck, die die Lage in den intensivierten Verkehrs- und Transportsystemen gegen Ende des 19. Jahrhunderts kennzeichnet.³⁴ Darin, diese Lage mit seinem Eintrag indiziert zu haben, liegt die kritische Leistung Gossiômes. Er macht ein Geschäftsmodell aktenkundig, das mit einem entsprechenden Doppelcharakter von vornherein rechnet. Dabei vergilt er eine arbiträre Ordnung mit einer anderen: die tarifäre Diskriminierung der französischen Absender wird mit den Unschärfen der zugrundeliegenden Einteilungen verrechnet, welche durch die Differenzierung von Briefen, Paketen sowie Drucksachen, Geschäfts- und Mustersendungen keine zuverlässige Unterscheidung von Nachrichten und Waren zu Stande bringt. Die Ansprüche, welche aus dieser ›Abrechnung‹ erwachsen, erschöpfen sich nicht im Nominalwert des piratisierten Wertzeichens. Das kompensatorische Moment der (Selbst-)Entschädigung weist darüber hinaus: Es nutzt die Spielräume im Sinne der Egalisierung institutioneller

33 1879 ist auch das Jahr, in dem die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, dass die französische Post ins Zahlungsverkehrsgeschäft einsteigen kann. Ab April 1879 durfte sie Zahlungen bis zum Betrag von 500 Franc abwickeln; eine Limite, die schrittweise auf 2.000 Franc erhöht wird und bald auch grenzüberschreitend galt. Vgl. Belloc, *Les postes françaises*, S. 673–674.

34 Die Entwicklungen des 19. Jahrhunderts werden in der historischen Medienforschung oft im Sinne einer Entkoppelung von Transport- und Informationssystemen ausgelegt. Auf diese Weise rücken analytische Leitunterscheidungen, das empirische Gegenstandsfeld und der historische Entstehungszusammenhang eng zusammen. Jüngere Arbeiten haben die Differenzierung von Informations- und Warenzirkulation relativiert und ›verkehrshistorische‹ Entwicklungen betont, die beides einbegreifen. Siehe: Neubert/Schabacher, *Einleitung*, insb. S. 21–25. Schabacher und Neubert machen geltend, dass »[b]ereits technikhistorisch betrachtet [...] die Verkehrsgeschichte nicht dem Telos einer Ablösung von Material- durch Informationsflüsse [folgt]; zu beobachten ist vielmehr eine Ko-Evolution von Transport- und Nachrichteninfrastrukturen.« Ebd., S. 24.

Asymmetrien einer Ökonomie, die auf die forcierte Integration von Transport- und Nachrichtensystemen zu einem Weltmarkt zuläuft und legt dabei die Zurechnungsprobleme der neuen Ausgangslage frei. Es rechnet also mit den realen Optionen ebenso wie mit einer gesteigerten Potentialität dessen, was der Fall sein kann.

Verwechseln

Gossiômes Kritik fällt umso umso schärfer aus, als der Eintrag keinen Zweifel daran lassen möchte, dass sich die Aussagekraft von Marken zur Beliebigkeit verschliffen habe.³⁵ Dies drückt sich in den Verwechslungen aus, unter denen die institutionelle zwischen Briefmarke und Handelsmarke nur die am auffälligsten inszenierte darstellt.³⁶ Dazu kommt zweitens die Verwechslung zwischen Markenrecht und Patentrecht. Nicht von ungefähr hatte Gossiôme das Attribut »Patentees« in seinen ›Markentitel‹ gesetzt. Entsprechende Signale ließen sich ohne Weiteres in die Markenmodelle integrieren und sie wurden es auch immer wieder.³⁷ Solche ›deklarativen‹ Durchlässigkeiten ließen sich nicht verhindern, da der Registrierungsprozess ohne substantielle Prüfung der erhobenen Ansprüche auskam. Eine Verwechslung spielt sich drittens über den Namen ab: über die Ersetzung des Firmennamens, auf den die Hinterlegung lautet, »Gossôme, père, fils & cie«, durch einen Namen, den die Marke nennt: Gosslett & Sons.

Anders als man zunächst vielleicht vermuten würde, führt der Name Gosslett aber zu keinem Fabrikanten, sondern zum Protagonisten einer Fortsetzungsgeschichte. Dabei handelt es sich um eine 1868 in London unter dem Titel *Paul Gosslett's Confessions in Love, Law, and the Civil Service* verlegte Arbeit des anglo-irischen Schriftstellers und Diplomaten Charles James Lever. Zunächst unter Pseudonym (Paul Gosslett) in *Saint Paul's Magazin* erschienen, schildert diese Episoden aus dem Leben eines mittellosen aristokratischen Schriftstellers und Abenteurers (Paul Gosslett), der, contre coeur zwar, aber nicht gerade widerwillig, zum Hochstapler wird.³⁸ Im kalabrischen Hinter-

35 Von Wolowskis ›marque significative‹ (siehe Kap. 4) war in Gossiômes Dafürhalten nicht viel übriggeblieben.

36 Wie weiter oben (Kap. 5) schon gesagt: Die Modelle sorgen nicht für Klärung, sie sind in erster Linie Köder.

37 Z. B. 1MA4, No. 2046 [20. 6. 1860], No. 2047 [20. 6. 1860], No. 3837 [173.1862]; 1MA509, No. 84755 [8. 10. 1899].

38 Charles James Lever, *Paul Gosslett's Confessions in Love, Law, and the Civil Service*, Boston: Little, Brown 1906.

land übergibt er im Auftrag der britischen Regierung das Lösegeld für einen entführten Botschafts-Attaché. In Irland verhilft er einer Frau zur Flucht aus affektiven Verlegenheiten. Schließlich gerät er als Verwalter auf eine deutsche Burg, die von einem britischen Investorenkonsortium zum romantischen Kurhaus umfunktioniert wurde. Einen Namen macht sich Gosslett über Berichte, die als private und diplomatische Korrespondenz ihren Weg zurück nach England finden. Dieses nachrichtengestützte ›Geschäft‹ beginnt er aktiv mitzugestalten, wenn auch zunehmend glücklos. Dass die kalabrische Entführung, wie sich herausstellt, von der vermeintlichen Geisel inszeniert wurde, bleibt noch das vorteilhafte Geheimnis der Direktbeteiligten. Dass die Frau nicht mit ihm, sondern ihrem angestammten Liebhaber durchbrennt, macht Gosslett schon mehr zu schaffen. Auf Burg Lahneck, spektakulär gelegen hoch über der Mündung der Lahn in den Rhein, erliegt er dann alsbald selbst dem romantischen Eskapismus, der doch eigentlich nur den Kurgästen geboten werden sollte. Das Geschäft bricht ein, die Investoren berufen Gosslett von seinem Posten ab, doch dieser will nicht Folge leisten. Weil das Anwesen außer Reichweite britischen Rechts im Herzogtum Nassau liegt, greifen die Geldgeber auf Detektive, Agents Provocateurs und eine rufschädigende Pressekampagne zurück, deren Zeichen Gosslett erst zu lesen versteht, als es zu spät ist.

Lever war publizistisch etabliert und konnte von seinem Schreiben gut leben. Er verfasste über 30 Romane und Erzählungen, die in der Regel in Fortsetzungen veröffentlicht wurden. Beachtung fanden auch seine Polemiken und Ausbrüche zur englischen und italienischen Politik, die von 1864–1872 unter dem Pseudonym Cornelius O’Down erschienen. Das Gosslett-Projekt verfolgte er nach drei Teilen nicht weiter.³⁹ Zu Lebzeiten war er viel gelesen, nach seinem Tod hat er aber kaum noch nennenswerte Rezeption erfahren. Lever lebte in Dublin, Brüssel und London. 1858 war er Vizekonsul in La Spezia. In seinen letzten Lebensjahren, in denen auch *Gosslett’s Confessions* entstanden, war er Konsul in Triest.⁴⁰ Gossiôme spielt also auf ein Stück Literatur an, das eine Gelegenheitsarbeit eines viktorianischen Literaten war, der gegen Ende seiner Karriere als Diplomat in einer Hafenstadt der

39 Der Schluss des dritten Teils lässt diese Möglichkeit offen: »The man who is always complaining is the terror of his friends; hence, if nothing but bad luck attend me, I shall trouble the world no more with my Confessions; if Fate, however, should be pleased to smile ever so faintly on me, you shall hear once more from poor Paul Gosslett.« Ebd., Zit. nach: http://www.gutenberg.org/files/35145/35145-h/35145-h.htm#link2H_4_0006 [24. 9. 2018].

40 E. S. Tilley, »Lever, Charles James (1806–1872)«, in: *Oxford Dictionary of National Biography*, Oxford: Oxford University Press 2004, <http://www.oxforddnb.com/view/article/16531> [17. 8. 2017].

Habsburger Monarchie gelandet war und der das Stück ebenso sehr zum eigenen Zeitvertrieb wie als Unterhaltungsliteratur geschrieben haben dürfte.⁴¹ Das Erscheinen lag außerdem über zehn Jahre zurück und der Verfasser war inzwischen gestorben. Wie kommt Gossiôme auf die Geschichte? Wie wird die Sache zurechnungsfähig?

Auf Ebene der Motive ist Levers Gosslett eine naheliegende Wahl. Die Motive der Erzählung – das Geschäfte mit Nachrichten, der (mutmaßliche) Betrug, die Reputationsfragen doppelten zentrale Probleme des Markenthemas. Die Skandalisierung von Betrug, die am Ausgangspunkt der Gesetzesinitiativen in den 1840er und 1850er Jahren stand, hatten sich zwar zur Ironisierung gewandelt, das damit verknüpfte Problem war jedoch nicht erledigt. Es ist kaum ein Zufall, dass der Betrug in Form einer Kritik auf Ebene der Modelle, mithin auf Ebene der kommunikativen Normierung wiederkehrt.⁴² Die Ersetzung des (eigenen) Namens mit demjenigen eines notorischen Hochstaplers unterstreicht, dass die hauptsächliche Verwechslung (immer noch) auf der Ebene von Signifikation und Designation lag, hier: von Eigennamen und Marken(namen). So sehr die Entwicklung formal auf Unterscheidung hinauslief, blieben die Kommunikationserwartung an Marken stark auf Identifizierung ausgerichtet.

Bei aller Spekulation über Geschäftsmodelle und kulturelle Referenzen gilt es jedoch daran zu denken, dass Gossiôme im administrativen Kontext agierte. Dort wickelte er keine Geschäfte ab, sondern brachte Ansprüche zum Ausdruck. Er deponierte, unternehmerisch alert und medienkulturell sensibel, eine Kritik, die, wie auf Basis von Preisdifferenzen entwickelt, mit realen Effekten rechnete, und die sich, wie anhand des hinterlegten Objekts angeschnitten, in der Inszenierung fragwürdiger Korrespondenzen ausdrückte. Seine Aktion verdient jedoch auch eine über Rahmungen und literarische Figuren, über Portotabellen und Tarifentwicklungen hinausgehende Würdigung. Dabei kommt es auf Suchverfahren an, die über parallele Verzeichnisse verlaufen. Während die Markenregister ein lockeres Dispositiv waren, das den Akteuren große Spielräume ließ und die Entwicklung eines flexiblen Formats begünstigte, waren die Gegenregister,⁴³ die damit in den

41 Ebd.

42 Die Klagen über betrügerische Geschäftspraktiken waren in einem stärker internationalisierten Umfeld nicht weniger geworden. Sie richteten sich nun aber kaum noch auf ›Fälschung von Waren oder von Warenzeichen, sondern auf eine generelle Transaktionsunsicherheit: die nicht-Einhaltung von Verträgen, ›betrügerische‹ Konkurse und dergl. Vgl. Stanziani, *Rules of Exchange*, S. 204–216.

43 David Gugerli und Hannes Mangold argumentieren, dass die Gegenverzeichnung von Daten in sogenannten »contre rôles« die Architektur digitaler Überwachungssysteme des

Blick kommen, engmaschiger angelegt. (Bisher ist nämlich nicht hinreichend deutlich geworden, was hier über den Missbrauch von Verwaltungsinfrastuktur hinaus Sache ist.)

Adressieren

Zunächst lässt sich festhalten, dass die Unterschrift des Depositeurs keine natürliche Person, sondern eine Gesellschaft ausweist. In den *Archives commerciales de la France* sind auch tatsächlich Spuren des Depositeurs zu finden.⁴⁴ Sie meldeten im November 1876 die Gründung einer Gesellschaft auf den Namen *Gossiôme et fils* sowie im Februar 1877 eine Änderung des Namens derselben auf *Gossiôme père, fils et cie*. Als Geschäftszweck ist im einen Fall »mercerie et commission«, im anderen »négotian« genannt. Die Gesellschaft operierte also im Zwischen- und Detailhandel und hat nicht selbst fabriziert. Die Kapitalisierung wurde bei Gründung mit beachtlichen 200.000 Francs angegeben.⁴⁵ Damit ließe sich die Angelegenheit *ad acta* legen. Gossiôme, père, fils et cie. war eine Gesellschaft, wie sie zu jener Zeit in Paris zu tausenden existierten. Diese operierten in den Quartieren der Stadt, aber auch aus der Zentrumslage heraus in die Großregion Paris und ins In- und Ausland, sofern sich günstige Gelegenheiten dazu boten.

Um die medienkritische Tragweite der Aktion zu verdeutlichen, ist es allerdings aufschlussreich, dem Absender noch etwas genauer nachzuforschen. Dieses Unternehmen beginnt mit der Geschäftsadresse, Rue aux Ours 42. Die Straße bildet noch heute eine ca. 100 m lange, schmale Verbindung zwischen dem Boulevard de Sébastopol und der Rue Saint-Martin im 3. Arrondissement. Allerdings kennt diese Straße heute keine Hausnummer 42 mehr. Auch im Katasterplan von 1890 ist eine solche nicht (mehr) existent (Abb. 38).⁴⁶ Wie ein Vergleich mit älteren Plänen zeigt (Abb. 36 u. 37),⁴⁷ wurde der betreffende Teil der Häuserzeile im Zuge der Verlängerung der Rue Étienne Marcel

20. Jahrhunderts präfigurierten. Gugerli/Mangold, *Betriebssysteme und Computerfahndung*, Zit. S. 153.

44 Ein Handelsregister wurde in Frankreich erst 1919 geführt. Davor wurden Geschäftsgründungen, -teilungen, auflösungen, Konkurse sowie Anteilsübertragungen in privat verlegten Zeitschriften annonciert.

45 Die Geschäftsadresse stimmt in beiden Einträgen mit derjenigen im Markenregister überein. *Archives commerciales de la France* 3/92 (1876) u. 4/14 (1877).

46 Für die rue aux Ours (im 3. Arrondissement) sind nur die Nummern 2 bis 28 verzeichnet. STD, PP/11853/A.

47 Die Adresse ist in älteren Kataster- (AN, F/31/83/25) und Parzellkatasterplänen (BhVP, RES/A1513/22) noch verzeichnet. Diese Blätter sind undatiert und lassen sich nur über die

über die Rue St. Denis hinaus abgerissen. Projiziert man diese Pläne auf denjenigen von 1890, so kommt Gossiômes Geschäftsadresse mitten auf die Rue Étienne Marcel zu liegen, kurz vor deren Einmündung in den Boulevard de Sébastopol, an einen ›Ort‹, der im Zuge der Umgestaltungen zum ›Verkehrsort‹ geworden ist, umfunktioniert zum Zubringer einer wichtigen Ausfallachse nach Norden. Diese Verortung ist für die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Hinterlegung allerdings (noch) nicht ganz zutreffend: Der betreffende Abschnitt der Rue Étienne Marcel von der Rue Saint-Denis bis zum Boulevard de Sébastopol (ca. 50 Meter) wurde erst im Zuge des Durchbruchs der diagonal zur Nord/Süd-Ost/West-Ausrichtung verlaufenden Rue de Turbigo ab März 1880 realisiert.⁴⁸ Auch wenn von diesem Zustand keine Pläne zeugen, ist davon auszugehen, dass der fragliche Abschnitt der Rue aux Ours zum Zeitpunkt der Hinterlegung noch intakt war; dass es die angegebene Adresse also (noch) gab. Man kann gleichzeitig davon ausgehen, dass sich ein Abriss schon abzeichnete und jedenfalls kurz bevorstand. Vor diesem Hintergrund lässt sich die Deponierung als Antizipation eines bevorstehenden Verlusts des Geschäftsstandorts lesen. Gossiômes Adresse taucht nicht ohne Grund im Markenregister auf: Der Firma drohte die reale Geschäftsbasis abhandenzukommen.

Der transitorische Charakter dieser Lokalisierungen lässt sich noch verschärfen, wenn man sich auf einen interpretativen Spielraum von einigen hundert Metern einlässt. Auf jenem Stück Grund, auf dem die Häuser Rue aux Ours Nummer 30 bis 48 zum Zeitpunkt der Hinterlegung noch standen, verlief ein gutes Jahr später die Rue Étienne Marcel. Dem im Eintrag vorherrschenden Gestus von Ersetzungen folgend – Gossiôme mit Gosslett, Handelsmarken mit Briefmarken, Patentrechte mit Markenrechten –, lassen sich auch die Straßennamen vertauschen und die Nummer 42 an die Rue Étienne Marcel verlegen. Auf diese Weise landet man gegenüber dem Hôtel des Postes, der nationalen Postzentrale.⁴⁹ Dort stand im Mai 1871 eine Barrikade der Commune, welche diesen strategischen Ort gegen die

Datierung des Archivbestands zeitlich eingrenzen: 1830–1850 für die Kataster- und 1810–1836 für die Parzellkatasterpläne.

48 Siehe das Straßenverzeichnis der Mairie de Paris: http://www.v2asp.paris.fr/commun/v2asp/v2/nomenclature_voies/Voieactu/3418.nom.htm [24. 8. 2017].

49 Diese Ortsverwechslung ist ein *pièce de résistance* der hier vorgetragenen Interpretation. Dass die Hausnummer des Geschäftssitzes (an der rue aux Ours) mit einer Hausnummer übereinstimmt, die gegenüber der Postzentrale (an der rue Étienne Marcel) liegt, kann nur Zufall sein. Dass die eine Straße die andere mitsamt ihren verkehrstechnischen Eigenschaften ersetzt, ist hingegen ein Kalkül der Stadtplaner. Dass das Zusammenfallen von Zufall und Kalkül vom Depositeur wiederum absichtsvoll dokumentiert wird, bleibt eine riskante Behauptung.



Abb. 36: Parzellkatasterplan mit Rue aux Ours, undatiert, gemäß Bestand 1830–1850, Ausschnitt. Quelle: BhVP, RES/A1513/22.

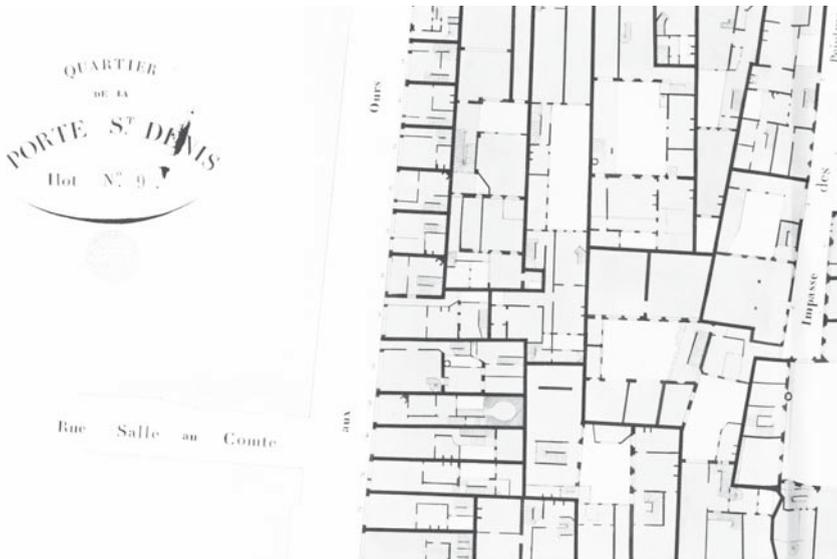


Abb. 37: Parzellkatasterplan mit Rue aux Ours, undatiert, gemäß Bestand 1810–1836, Ausschnitt. Quelle: AN, F/31/83/25, Blatt No. 9.



Abb. 38: Parzellkatasterplan mit Rue aux Ours, Mai 1890, Ausschnitt. Quelle: STD, PP/11853/A.

anrückenden versailletreuen Truppen sicherte.⁵⁰ Von der Topographie der Verkehrsflüsse gelangt man so zu einer Logik des Stillstands, der Obstruktion, der Blockade, und damit zu jener Deckung von operativer Stillstellung und subjektivem »Ansiehhalten«, die Bernhard Siegert als seinsgeschichtlichen Grund und epistemischen Angelpunkt einer Epoche der Post ausgewiesen hat.⁵¹ Ein Re-enactment der Commune im Medium der Bürokratie also? Eine Re-Okkupation der Post sogar? Vielleicht. Der Eintrag wurde am 21. März vorgenommen, auf drei Kalendertage acht Jahre nach Ausbruch offener Gewalt am 18. März 1871. Es wäre außerdem nicht die einzige Beanspruchung der Register, die den administrativen Prozess mit erinnerungspolitischen Anliegen verknüpft. Am 5. Mai 1885 hinterlegte der Journalist Paul Robert am Handelsgericht in Nizza die fotografische Reproduktion eines Gemäldes, das die Hinrichtung von Gaston Crémieux darstellt, eine zentrale Figur der zweiten Commune in Marseille. Robert war im Besitz dieses Gemäldes und beabsichtigte, die hinterlegte »réproduction exacte« in eigenen Publi-

⁵⁰ Siehe <https://www.parisrevolutionnaire.com> [18.8.2017]. Untersuchungen zur Imprimerie National, die die Kommunarden ebenfalls unter Kontrolle gebracht hatten, verdeutlichen, dass die Commune mediale Infrastruktur gezielt für ihre Zwecke einzusetzen vermochte. Gwladys Longeard, »L'Imprimerie nationale pendant la Commune de 1871«, in: *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 52/1 (2005), S. 147–174.

⁵¹ Siegert, *Relais*, insb. S. 15–18.

kationen abzudrucken, um das »chef d'oeuvre« »dans un but proprement démocratique« all jenen zur Verfügung zu stellen, die dieselbe Sache wie Crémieux unterstützt hätten.⁵² Das Motiv der Blockade wäre aber auch durch die realen Verhältnisse gedeckt. Das alte Hôtel des Postes war gegen Ende der 1870er Jahre chronisch überlastet. Hier verarbeiteten 1.500 Angestellte täglich 800.000 Objekte, der Fuhrpark (16 Omnibusse, 8 Tylbury-Kutschen und unzählige Gepäckwagen) reichte für die Feinverteilung nicht mehr aus. Täglich gab es rund 550 reguläre Zu- und Abgänge von Fuhrwerken, die privaten und behördlichen Sammellieferungen nicht eingerechnet.⁵³ Wenige Jahre nach den Barrikaden der Commune drohte eine Blockade durch die schiere Zahl der ein- und ausgehenden Sendungen; nicht zu reden vom Mist, den die Zugtiere hinterließen.

Ob man den erinnerungspolitischen Einsatz erkennen will oder nicht; die über die Gegenregister erschließbaren Kontexte unterstreichen, dass mit dem Eintrag Gossiômes die Verlagerung der Adressierung vom realen Raum der Stadt in den Raum administrativer Verzeichnung auf dem Spiel steht. Die Relationierung von Käufern und Verkäufern abstrahierte von Häuserzeilen und Straßenzügen und setzte auf Zuschreibungen, die mediengestützt über Listen und Anzeigen verlaufen, und sie setzte auf Zustellungen, die sich über Tarifordnungen und Verkehrspläne vollziehen. War Gossiômes Hinterlegung also ein Innehalten in einer Modernisierungsblockade, die die Diskriminierungen der Tarife, die Unzurechnungsfähigkeit der Bezeichnungen und die Überlastungen der Infrastruktur reflektierte? Oder lassen sich die transitorischen Aspekte seiner Aktion noch anders verstehen? Zumindest erlauben es die Fotografien, die für Paris besonders dicht überliefert sind,⁵⁴ von den Dispositionen der Verzeichnisse und Pläne auf Abbildungen des ›realen‹ Raums umzuschneiden.

Mit dem Abbruch seines Ladenlokals drohte Gossiôme der Verlust einer in hohem Masse transaktionsrelevanten Kontaktzone: der Ladenfront.⁵⁵

52 1MA 509, No. 57509 [5. 5. 1885].

53 Vgl. Belloc, *Les postes françaises*, S. 629–630.

54 Zur Mediengeschichte der entsprechenden Archivbestände siehe: Catherine E. Clark, *Paris and the Cliché of History. The City and Photographs, 1860–1970*, Oxford/New York: Oxford University Press 2018.

55 Siehe auch: Michael Hutter, *Ernstes Spiel. Geschichten vom Aufstieg des ästhetischen Kapitalismus*, Paderborn: Fink 2015, der seine Geschichte der »Erlebnisökonomie« nicht auf eine Analyse der Übergänge von Geschäft und sozialem Leben der Straße ausrichtet, sondern an den Flächen der Raumdarstellung orientiert; den hier untersuchten Zeitraum betreffend beispielsweise die ›unmöglichen‹ Spiegelungen in Eduard Manets *Bar Aux Folies-Bergères*. Hutter begreift die Darstellungskonventionen als in ihrer Entwicklung offene Spiele, von deren ›Regeln‹ weitgehend klar ist, dass sie nicht-notwendige Notwendigkeiten sind. Den Spielen



Abb. 39: Durchbruch der Rue Étienne Marcel, Charles Marville, ca. 1877. Quelle: BhVP, NV-004-C-0096.

Sie organisiert als Schwellenraum zur Straße hin den Übergang von kommerziellem und erweitertem sozialem Raum. Drei Aufnahmen, die in der Nachbarschaft seines Geschäfts entstanden sind, allerdings erst nach dessen Abbruch, verdeutlichen diesen Charakter. Eine erste bildet die im alten Zustand belassene Teile der Rue aux Ours ab. (Abb. 40) Die angebotene Ware ragt in die Straße, die Schaufenster rahmen den Blick auf die Waren auslagen, Ladenschilder und Werbetafeln wiederum fassen die Ladenfront ein; hier betreiben ein Bäcker, ein Porzellanhändler und ein Juwelier ihr Geschäft. Zeigen Sie nicht Formen der Ansprache von Laufkundschaft, wie sie auch Gossiômes Kurzwarengeschäft einige Schritte weiter (und einige Jahre früher) inszenierte? Die zweite zeigt den Übergang vom verbreiterten Straßenabschnitt in den im alten Zustand belassenen Teil. (Abb. 41) Am Kopfende der verbreiterten Rue Étienne Marcel ist an gut sichtbarer Lage ein En-Gros-Handel für Krawatten ansässig geworden, der womöglich bei den »comissions« und »exportations« mitgemeint ist, die eine Firma namens V. Roy in der ersten Etage verspricht. Könnte man sich hinter dieser Fassade

gesteht Hutter von »innen« eine bezwingende Erlebnisqualität zu, die sich aus einer Außenperspektive aber hinreichend formalisieren lasse.



Abb. 40: Rue aux Ours No. 16, 1905 .

Quelle: AP, VONC 1342.



Abb. 41: Rue aux Ours No. 22, 1906 .

Quelle: AP, VONC 1342.

nicht einen Versandhandel vorstellen? Einen mit Krawatten statt mit Nähbedarf? Weitere Schilder preisen Methoden zur Oberflächenbehandlung an: Vergoldungen, Versilberungen, Vernickelung, sowie eine »Oxidage«, die matte Schwarz- und leuchtende Blautöne verspricht. Sind dies nicht handwerkliche Entsprechungen jener Verwechslungen, auf die Gossiôme mit seiner Hinterlegung anspielt? Eine dritte Aufnahme ist im Zuge einer Bauetappe entstanden, die der für Gossiôme kritischen vorausgeht, und zeigt den Zustand der Arbeiten am Durchbruch der Rue Étienne Marcel zur Rue Saint Denis im Jahr 1877, weniger als hundert Meter westlich von dessen Geschäft. (Abb. 39) Rückt sie nicht eindrücklich ins Bild, was Gossiôme buchstäblich auf sich zukommen sah?

Zum Zweck der Dokumentation der Veränderungen, die Gossiômes Hinterlegung veranlassten, kommen diese Aufnahmen zu früh und zu spät. Sie dokumentieren die Situation an zeitlichen und räumlichen Schwellen der Umgestaltungen. Und Gossiôme dürfte seinerseits von einer solchen Konstellation profitiert haben, indem die Rue aux Ours 42 durch den Bau des Boulevard de Sébastopol zunächst aus der Mitte eines eng bebauten Quartiers in die Nähe einer Durchgangsstraße zu liegen kam. Nicht nur an den Boulevards entstand eine neue Sichtbarkeit des Kommerz. Auch die

temporär freigewordenen Flächen und Nischen, die die Bauarbeiten mit sich brachten, wurden mit bemerkenswerter Zuverlässigkeit zur Affichage genutzt. Die Front des Hauses Rue aux Ours No. 22 (Abb. 41) ist im Grunde genommen eine Fläche, die durch den Verlauf der Bauarbeiten in Etappen prominent sichtbar wurde: die breitere Straße dringt ins enge Quartier – und blieb dort seither stecken. Das Übergangsstadium hat sich erhalten.

Die Aufnahmen können eine Drucklage veranschaulichen, in der sich auch Gossiôme befunden hatte. Sie war anhaltend und erfasste nach und nach neue Zonen der Stadt. Womöglich wäre mit größerem Rechercheaufwand doch auch sein Geschäft ins Bild zu bringen. Allerdings ist klar, dass das Wesentliche zwischen den überlieferten Straßenansichten vor sich geht. Wichtiger scheint daher, dass die Aufnahmen den Kern der Angelegenheit auch in ihrem Verfehlen des realen Orts und gerade in ihrem Verpassen des maßgeblichen Ereignisses treffen; sie erfassen die Angelegenheit auf in den raum-zeitlichen Schwellen, die sie in den Blick rücken. So legen die Fotografien Spekulationen nahe, die den Akzent von den tatsächlichen auf potentielle Verhältnisse verlagern. Die Vergleichbarkeit muss sich damit an einer Ähnlichkeit bewähren, die zwischen dem Rückblick liegt, den die überlieferten Anhaltspunkte informieren, und den Ausblicken, die ihre Festschreibung veranlassen. Dieses Deutungsmodell lässt sich über die Fotografien hinaus verallgemeinern. Die Firma Gossiôme positioniert sich nicht nur innerhalb einer Raumordnung, die aktuelle Zuordnungen und Zugänglichkeiten bestimmt. Sie vermag sich eine Position auszudenken, die sie im Rahmen dessen einnehmen könnte, was noch kommt: der Versandhandel des Fin de siècle. Dies ist der Umstand, den der Eintrag vor allen Dingen in Erinnerung ruft – oder eher: im Sinne eines *updates* aktualisiert; ein *update*, das dem Umstand Rechnung trägt, dass in dem Markenformat zeitliche Aspekte von Zugangsgewährung und Zugangsverwehrung operationalisiert werden. Die aufdatierte Lage bedeutet gleichzeitig Entzug und Affordanz. Weder die Hinterlegungen von Markenmodellen (*modèles*) und die damit einhergehende Erfindung von (Geschäfts-)Modellen, noch die Pläne und Verzeichnisse und die darin verhafteten Identifizierungsmöglichkeiten sind der topologischen Pointe gewachsen, wonach Marken mit einem Ersetzungsverhältnis von besetzten und unbesetzten Plätzen arbeiten, mit zugleich verfügbaren und unverfügbaren Adressaten.

Dank

Mein erster Dank gilt Monika Dommann und Bernhard Siegert, die dem Projekt unbeirrbar Rückhalt gaben. Monika Dommann hat mir an Ihrem Lehrstuhl einen großzügigen Forschungsraum eröffnet, ohne zu versäumen, in kritischen Phasen wichtige Impulse zu geben. Bernhard Siegert brachte mich auf Fragestellungen und schließlich auf Umgangsweisen mit dem Archivmaterial, die ohnedies außer Reichweite gelegen wären.

Der DFG-Forschergruppe »Medien und Mimesis« verdanke ich intensive Diskussionen in Basel, in München, in Princeton, in Zürich und immer wieder an der Berkaer Strasse in Weimar. Dieser Austausch erwies sich als großes Glück. Im Besonderen danke ich Ines Barner, Hanna Engelmeier, Mladen Gladic, Stephan Gregory, Anika Höppner und Martin Siegler, für zahlreiche Anregungen und Gespräche, nicht zuletzt über das Verhältnis von intellektuellen Eigeninteressen und akademischem Betrieb.

Steeve Gallizia und sein Team vom Archiv des Institut national de la propriété intellectuelle boten wertvolle Unterstützung bei der Materialerschließung. Mit ihrer Offenheit und ihrem Sinn für die Unwägbarkeit der Forschung waren sie eine großartige Hilfe. Dank verdienen auch all jene, die die Digitalisierung der Bestände in der Bibliothèque nationale de France und anderswo vorangetrieben haben. Wie sich die Volltextsuche auf die historische Forschung auswirkt, ist erst in Ansätzen abzusehen. Meine Nachforschungen wären ohne die wohlstrukturierten Findmittel institutioneller Anbieter an allzu vielen Stellen steckengeblieben.

Gleb J. Albert, Catherine Davies, Manuel Dür und mit ihnen eine lange Reihe von Teilnehmern des Geschichtskontor, eines epochen- und gebietsübergreifenden Kolloquiums am Historischen Seminar der Universität Zürich, lenkten meine Aufmerksamkeit immer wieder auf die Grundfrage danach, was es heißt, historisch zu arbeiten. Dies prägte wesentliche Linien im äußeren Zuschnitt und in der methodischen Anlage. Aleksandra Prica und Mischa Suter haben erste Kapitelentwürfe gelesen. Lea Haller und Gesine Krüger lieferten wichtige Anstöße, die das Schreiben voranbrachten. Jérôme Baudry und Nicolas Chachereau boten mir in Genf Gelegenheit, erste Forschungsergebnisse zu diskutieren. Auch während der Überarbeitung des Manuskripts erhielt ich nochmal wertvolle Anregungen: in Bochum dank Friedrich Balke und Elisa Linseisen, in London dank Jose Bellido und Alain

Pottage. Alexander Schmitz sorgte schließlich mit Umsicht und Geduld dafür, dass das Manuskript in eine publikationsfähige Form kam.

Darüber hinaus waren Teresa Gruber und Mario Lüscher in der kritischen Phase des Niederschreibens unersetzlich – neben einer Schimano-600-Schaltgruppe und anderen zur Vereinzelnung geeigneten Dingen.

Winterthur, im September 2020

Anhang

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Amédée Charles Henri de Noé (alias Cham), in: *L'Illustration*, 12. 12. 1846.

Abb. 2: Modèle annexé au décret du 26 Juillet 1858, in: *Journal du Palais: Lois, ordonnances, règlements et instructions d'intérêt général. Année 1857 et Année 1858*, S. 316.

Abb. 3: INPI, 1MA5, No. 25456, 12. 4. 1876.

Abb. 4: INPI, 1MA673, No. 26, 5. 8. 1858.

Abb. 5: INPI, 1MA738, No. 10280, 16. 5. 1868.

Abb. 6: INPI, 1MA5, No. 20669, 24. 11. 1874.

Abb. 7: INPI, 1MA673, No. 21462, 20. 2. 1875.

Abb. 8: INPI, 1MA738, No. 15159, 1. 6. 1872.

Abb. 9: INPI, 1MA5, No. 35963, 27. 10. 1879.

Abb. 10: INPI, 1MA673, No. 31430, 6. 5. 1867.

Abb. 11: INPI, 1MA570, No. 319, 16. 1. 1859.

Abb. 12: INPI, 1MA570, No. 14920, 26. 4. 1872.

Abb. 13: INPI, 1MA738, No. 12960, 23. 3. 1870.

Abb. 14: INPI, 1MA729, No. 11947, 18. 5. 1869.

Abb. 15: INPI, 1MA729, No. 13240, 22. 4. 1870.

Abb. 16: INPI, 1MA729, No. 12538, 24. 1. 1870.

Abb. 17: INPI, 1MA264, No. 22053, 1. 6. 1875.

Abb. 18: INPI, 1MA264, No. 22053, 1. 6. 1875.

- Abb. 19: INPI, 1MA1, [ohne Nummer], 22. 6. 1891.
- Abb. 20: INPI, 1MA1, [ohne Nummer], 25. 8. 1891.
- Abb. 21: INPI, 1MA251, No. 65616, 30. 10. 1886.
- Abb. 22: *Bulletin officiel de la propriété industrielle & commerciale*, 3/[fehlt] (1886), S. 364.
- Abb. 23: INPI, 1MA251, 30. 10. 1886; *Bulletin officiel de la propriété industrielle & commerciale*, 3/[fehlt] (1886), S. 364. Bildmontage.
- Abb. 24: *Bulletin officiel de la propriété industrielle & commerciale*, 2/72 (1886), S. 64.
- Abb. 25: INPI, 1MA729, No. 66020, November 1886 [vollständiges Datum unleserlich].
- Abb. 26: INPI, 1MA729, No. 32349, 2. 9. 1878.
- Abb. 27: INPI, 1MA673, No. 163, 20. 11. 1858.
- Abb. 28: INPI, 1MA673, No. 23237, 7. 9. 1875.
- Abb. 29: INPI, 1MA673, No. 23253, 10. 9. 1875.
- Abb. 30: INPI, 1MA673, No. 23256, 10. 9. 1875.
- Abb. 31: INPI, 1MA181, No. 13104–13107, 13. 5. 1870.
- Abb. 32: INPI, 1MA181, No. 14398–14401, 4. 1. 1872.
- Abb. 33: INPI, 1MA673, No. 24366, 28. 12. 1875.
- Abb. 34: INPI, 1MA5, No. 34037, 21. 3. 1879.
- Abb. 35: INPI, 1MA5, No. 34037, 21. 3. 1879.
- Abb. 36: BhVP, RES/A1513/22 (Plan parcellaire de la rive droite de Paris, 1830–1850).
- Abb. 37: AN, F/31/83/25 (Le cadastre de Paris par îlot, 1810–1836).
- Abb. 38: STD, PP/11853/A (Plan parcellaire municipal de Paris, à partir de 1860).
- Abb. 39: BhVP, NV-004-C-0096 (Charles Marville, ca. 1877).
- Abb. 40: AP, VONC 1342, Rue aux Ours No. 16, 1905.
- Abb. 41: AP, VONC 1342, Rue aux Ours No. 22, 1906.

Sekundärliteratur

- Abad, Reynald, »La fraude dans le commerce alimentaire de Paris au XVIIe siècle. Aperçu d'ensemble et étude du cas des vins frelatés«, in: Gérard Béaur, Hubert Bonin, Claire Lemerrier (Hg.), *Fraude, contrefaçon, contrebande de l'Antiquité à nos jours*, Genf: Droz 2007, S. 539–561.
- Agha, Asif, »Registers of Language«, in: Alessandro Duranti (Hg.), *A Companion to Linguistic Anthropology*, Oxford: Blackwell 2003, S. 23–45.
- Alder, Ken, »Representation, Tolerance and the End of the Ancien Regime in France«, in: *Social Studies of Science* 28/4 (1998), S. 499–545.
- Allinne, Jean-Pierre, »Wolowski, Louis-François-Michel-Raymond« in: Patrick Arabeyre (Hg.), *Dictionnaire historique des juristes français (XIIIe–XXe siècle)*, Paris: Presses universitaires de France 2015, S. 1017–1019.
- de Andia, Béatrice, »Aux origines d'une révolution«, in: dies., Caroline François (Hg.), *Les cathédrales du commerce parisien. Grands magasins et enseignes*, Paris: Ville de Paris 2006, S. 10–31.
- Annand, Ruth, »Developments in Registrability. The Definition of a Trade Mark and Its Relationship with the Requirement for Distinctiveness«, in: Norma Dawson, Alison Firth (Hg.), *Trade Marks Retrospective*, London: Sweet & Maxwell 2000, S. 111–135.
- Baecker, Dirk, *Beobachter unter sich. Eine Kulturtheorie*, Berlin: Suhrkamp 2013.
- Balke, Friedrich/Siegert, Bernhard/Vogl, Joseph, »Editorial«, in: dies. (Hg.), *Archiv für Mediengeschichte. Modelle und Modellierung*, Paderborn: Wilhelm Fink 2014, S. 5–8.
- Bartolomei, Arnaud/de Oliveira, Matthieu/Eloire, Fabien/Lemerrier, Claire/Sougy, Nadège, »L'encastrement des relations entre marchands en France, 1750–1850«, in: *Annales. Histoire, Sciences Sociales* 72/2 (2017), S. 425–460.
- Baudry, Jérôme, »Propriété Industrielle«, in: Pierre-Marie Chauvin, Michel Grossetti, Pierre-Paul Zalio (Hg.), *Dictionnaire sociologique de l'entrepreneuriat*, Paris: Presses de Sciences Po 2014, S. 462–473.
- , *Une histoire de la propriété intellectuelle. Les brevets d'invention en France, 1791–1844: Acteurs, catégories, pratiques*, Dissertation: EHESS 2014.
- , »Écrire et dessiner l'invention. Les brevets et la technologie en France et aux États-Unis«, in: Guillaume Carnino, Joost Mertens, Jochen Hook, Liliane Hilaire-Pérez (Hg.), *La technologie générale. Johann Beckmann, Entwurf der allgemeinen Technologie / Projet de technologie générale (1806)*, Rennes: Presses universitaires de Rennes 2017, S. 175–195.
- , »Publier les brevets d'invention. La description des machines et procédés (France, 1791–1844)«, in: Liliane Hilaire-Pérez (Hg.), *Le livre et les techniques*, Paris: CNRS Editions 2017, S. 241–252.
- Beckert, Sven, »Homogenisierung und Differenzierung. Die Entwicklung globaler Baumwollmärkte«, in: *WerkstattGeschichte* 45 (2007), S. 5–12.
- , *King Cotton. Eine Globalgeschichte des Kapitalismus*, München: C. H. Beck 2014.
- Becuwe, Stéphane/Blancheton, Bertrand/Meissner, Christopher M., »Stages of Diversification. France, 1836–1938« (= NBER working paper No. 21777 (2015)), <http://www.nber.org/papers/w21777.pdf> [16. 8. 2018].
- Beebe, Barton, »The semiotic account of trademark doctrine and trademark culture«, in: Graeme B. Dinwoodie, Mark D. Janis (Hg.), *Trademark Law and Theory. A Handbook of Contemporary Research*, Cheltenham: Elgar 2008, S. 42–64.
- Bellido, Jose, »Toward a History of Trade Mark Watching«, in: *Intellectual Property Quarterly* 2015/2, S. 130–152.

- Ders./Kang, Hyo Yoon, »In Search of a Trade Mark. Search Practices and Bureaucratic Poetics«, in: *Griffith Law Review* 25/2 (2016), S. 147–171.
- Beltran, Alain/Chauveau, Gabriel/Galvez-Behar, Gabriel, *Des brevets et des marques. Une histoire de la propriété industrielle*, Paris: Fayard 2001.
- Beniger, James, *The Control Revolution. Technological and Economic Origins of the Information Society*, Cambridge/MA: Harvard University Press 1986.
- Benoît, Serge, »Associer le développement artistique et l'innovation et promouvoir les arts industriels. Une orientation majeure de la société d'encouragement pour l'industrie nationale au XIXe siècle«, in: Pierre Lamard, Nicolas Stoskopf (Hg.), *Art & industrie (XVIIe–XXIe siècle). Actes des quatrième Journées d'histoire Industrielle de Mulhouse et Belfort, 18–19 novembre 2010*, Paris: Picard 2013, S. 39–50.
- Bently, Lionel, »The Making of Modern Trade Mark Law. The Construction of the Legal Concept of Trade Mark«, in: ders., Jennifer Davis, Jane C. Ginsburg (Hg.), *Trade Marks and Brands. An Interdisciplinary Critique*, Cambridge: Cambridge University Press 2008, S. 3–41.
- , »From Communication to Thing. Historical Aspects of the Conceptualisation of Trade Marks as Property«, in: Graeme B. Dinwoodie, Mark D. Janis (Hg.), *Trademark Law and Theory. A Handbook of Contemporary Research*, Cheltenham: Elgar 2008, S. 3–41.
- Berg, Maxine, »From Imitation to Invention. Creating Commodities in Eighteenth-Century Britain«, in: *Economic History Review* 55/1 (2002), S. 1–30.
- Behrisch, Lars, *Die Berechnung der Glückseligkeit. Statistik und Politik in Deutschland und Frankreich im späten Ancien Régime*, Ostfildern: Thorbecke Verlag 2016.
- Biagioli, Mario/Jaszi, Peter/Woodmansee, Martha (Hg.), *Making and Unmaking Intellectual Property. Creative Production in Legal and Cultural Perspective*, Chicago: University of Chicago Press 2011.
- Ders./Buning, Marius, »Technologies of the Law/Law as a Technology«, in: *History of Science* 57/1 (2019), S. 3–17.
- Bone, Robert G., »Hunting Goodwill. A History of the Concept of Goodwill in Trademark Law«, in: *Boston University Law Review* 86/3 (2006), S. 547–622.
- Bonnaud, Laure, »L'invention de la police des établissements classés (1810–1902). Le cas du département du Rhône«, in: Pascale Laborier, Frédéric Audren, Paolo Napoli, Jakob Vogel (Hg.), *Les sciences camérales. Activités pratiques et histoire des dispositifs publics*, Paris: Presses Universitaires de France 2011, S. 383–397.
- Bouffier, Willi, *Die Klauseln im Kaufvertrag. Nach den deutschsprachlichen Usancen kaufmännischer Vereinigungen und Korporationen in Mitteleuropa (= Betriebswissenschaftliche Forschungen des Wirtschaftsverkehrs 1)*, Wien: Springer 1929.
- Bourillon, Florence, »La reconversion des magasins de nouveautés«, in: Béatrice de Andia, Caroline François (Hg.), *Les cathédrales du commerce parisien. Grands magasins et enseignes*, Paris: Ville de Paris 2006, S. 41–43.
- Braudel, Fernand, *Civilization and Capitalism, 15th–18th Century. Vol. 1: The Structures of Everyday Life. The Limits of the Possible*, übers. v. Miriam Kochan, Siân Reynolds, London u. a.: Collins 1981 [Paris 1879].
- Brendecke, Arndt, »Von Postulaten zu Praktiken. Eine Einführung«, in: ders. (Hg.), *Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte*, Berlin/Boston: Böhlau 2015, S. 13–20.
- Brown, Wendy, *Mauern. Die neue Abschottung und der Niedergang der Souveränität*, übers. v. Frank Lachmann, Berlin: Suhrkamp 2018 [New York 2010].
- Brühwiler, Wendelin, »La Marque ou la Mort. Insitutionalisierungsdynamiken der französischen Markenregulierung in den 1840er Jahren«, in: *Werkstatt Geschichte* 74 (2016), S. 29–47.

- Bühler, Martin/Werron, Tobias, »Zur sozialen Konstruktion globaler Märkte«, in: Andreas Langenohl, Dietmar J. Wetzel (Hg.), *Finanzmarktpublika*, Wiesbaden: Springer VS 2014, S. 271–299.
- Burckhardt, Monica, »Le Bon Marché«, in: Béatrice de Andia, Caroline François (Hg.), *Les cathédrales du commerce parisien. Grands magasins et enseignes*, Paris: Ville de Paris 2006, S. 44–49.
- Callon, Michel, »What Does it Mean to Say that Economics is Performative?«, in: Donald MacKenzie, Fabian Muniesa, Lucia Siu (Hg.), *Do Economists Make Markets? On the Performativity of Economics*, Princeton: Princeton University Press 2007, S. 311–357.
- Campe, Rüdiger, »Barocke Sekretäre«, in: Bernhard Siegert, Joseph Vogl (Hg.), *Europa. Kultur der Sekretäre*, Zürich: diaphanes 2003, S. 79–96.
- Caroni, Pio/Behrends, Okko/Luig, Klaus/Halpérin, Jean-Louis, »Kodifikation und Kontinuität«, in: *Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte* 23 (2001), S. 293–307.
- Chavanne, Albert/Savignon, François/Vianes, Georges, *Images de marques*, Paris: INPI 1977.
- Christians, Heiko, »Begriffsgeschichte als Gebrauchsgeschichte«, in: ders., Judith Pietreck, Nikolaus Wegmann (Hg.), *Historisches Wörterbuch des Mediengebrauchs*, Köln: Böhlau 2015, S. 11–32.
- Clark, Catherine E., *Paris and the Cliché of History. The City and Photographs, 1860–1970*, Oxford, New York: Oxford University Press 2018.
- Cochard, Nicolas, *Les marins du Havre. Gens de mer et société urbaine au XIXe siècle*, Rennes: Presses universitaires de Rennes 2016.
- Cronon, William, *Nature's Metropolis. Chicago and the Great West*, New York: Norton 1991.
- Crossick, Geoffrey/Haupt, Heinz-Gerhard, *The Petite Bourgeoisie in Europe 1780–1914. Enterprise, Family and Independence*, London: Routledge 1995.
- Crouzet, François, »The Historiography of French Economic Growth in the Nineteenth Century«, in: *The Economic History Review* 56/2 (2003), S. 215–242.
- Daunton, Martin J., *Royal Mail. The Post Office since 1840*, London, Dover/NH: Athlone Press 1985.
- Davies, Catherine, »Spreading Fear, Communicating Trust. Writing Letters and Telegrams during the Panic of 1873«, in: *History and Technology* 32/2 (2016), S. 159–177.
- De Munck, Bert, »La qualité du corporatisme«, in: *Revue d'histoire moderne & contemporaine* 54/1 (2007), S. 116–144.
- Ders./Dries, Lyna, »Locating and Dislocating Value. A Pragmatic Approach to Early Modern and Nineteenth-Century Economic Practices«, in: dies., Ilja Van Damme (Hg.), *Concepts of Value in European Material Culture, 1500–1900*, Farnham: Ashgate 2015, S. 1–29.
- Dejung, Christof, *Die Fäden des globalen Marktes. Eine Sozial- und Kulturgeschichte des Welthandels am Beispiel der Handelsfirma Gebrüder Volkart 1851–1999 (= Industrielle Welt 85)*, Köln: Böhlau 2013.
- , »Einbettung«, in: ders., Monika Dommann, Daniel Speich Chassé (Hg.), *Auf der Suche nach der Ökonomie. Historische Annäherungen*, Tübingen: Mohr Siebeck 2014, S. 47–71.
- Démier, Francis, »Les cotonniers français et la contrebande sous la restauration«, in: Gérard Béaur, Hubert Bonin, Claire Lemercier (Hg.), *Fraude, contrefaçon, contrebande de l'Antiquité à nos jours*, Genf: Droz 2007, S. 105–124.
- Dequidt, Marie-Agnès, »L'horlogerie parisienne entre art et industrie (1750–1850)«, in: Pierre Lamard, Nicolas Stoskopf (Hg.), *Art & industrie (XVIIe–XXIe siècle). Actes des quatrième Journées d'histoire Industrielle de Mulhouse et Belfort, 18–19 novembre 2010*, Paris: Picard 2013, S. 95–106.
- Diemer, Arnaud/Laperche, Blandine, »De la critique des corporations à la libération des forces productives. L'économie politique de Jean-Baptiste Say«, in: *Innovations* 45 (2014), S. 19–38.

- Dommann, Monika, »Lost in Tradition? Reconsidering the History of Folklore and Its Legal Protection since 1800«, in: Christoph Beat Graber, Mira Burri-Nenova (Hg.), *Intellectual Property and Traditional Cultural Expressions in a Digital Environment*, Cheltenham: Elgar 2008, S. 3–16.
- , »08/15, QWERTY, PAL—SECAM, Paletten und MP3. Standards als kulturelle Artefakte«, in: Thomas M. J. Möllers (Hg.), *Geltung und Faktizität von Standards*, Baden-Baden: Nomos 2009, S. 253–260.
- , »Be wise – Palletize«. Die Transformationen eines Transportbrettes zwischen den USA und Europa im Zeitalter der Logistik«, in: *Traverse* 16/3 (2009), S. 21–35.
- , »Verbandelt im Welthandel. Spediteure und ihre Papiere seit dem 18. Jahrhundert«, in: *WerkstattGeschichte* 58 (2011), S. 29–48.
- , *Autoren und Apparate. Die Geschichte des Copyrights im Medienwandel*, Frankfurt a. M.: Fischer 2014.
- Duguid, Paul, »Developing the Brand. The Case of Alcohol, 1800–1880«, in: *Enterprise & Society* 4/3 (2003), S. 405–441.
- , »French Connections. The International Propagation of Trademarks in the Nineteenth Century«, in: *Enterprise and Society* 10/1 (2009), S. 3–37.
- , »A Case of Prejudice? The Uncertain Development of Collective and Certification Marks«, in: *Business History Review* 86/2 (2012), S. 311–333.
- , »Information in the Mark and the Marketplace. A Multivocal Account«, in: *Enterprise & Society* 15/1 (2014), S. 1–30.
- Egly, E., »The Universal Postal Union. Its History and Progress«, in: *The London Philatelist* 15 (1906), S. 2–11.
- Emptoz, Gérard/Marchal, Valérie, *Aux sources de la propriété industrielle. Guide des archives de l'INPI*, Paris: INPI 2002.
- Engel, Alexander, *Farben der Globalisierung. Die Entstehung moderner Märkte für Farbstoffe 1500–1900*, Frankfurt a. M.: Campus 2009, S. 302–307.
- , »Selling Indian Indigo in Traditional and Modern European Markets, 1780–1910«, in: Hartmut Berghoff, Uwe Spiekermann, Philip Scranton (Hg.), *The Rise of Marketing and Market Research*, New York: Palgrave Macmillan 2012, S. 27–48.
- , »Buying Time. Futures Trading and Telegraphy in Nineteenth-Century Global Commodity Markets«, in: *Journal of Global History* 10/2 (2015), S. 284–306.
- Ernst, Wolfgang, *Signale aus der Vergangenheit. Eine kleine Geschichtskritik*, Paderborn: Fink 2013.
- Eugster, David, *Manipuliert! Die Schweizer Werbebranche kämpft um ihren Ruf, 1900–1989*, Zürich: Chronos 2018.
- Evans, Francis T., »Roads, Railways, and Canals. Technical Choices in 19th-Century Britain«, in: *Technology and Culture* 22/1 (1981), S. 1–34.
- Fontanon, Claudine, »Les archives du Conservatoire national des arts et métiers. Leur utilisation pour les travaux du bivalentaire«, in: *Gazette des archives* 179/1 (1997), S. 303–313.
- Fortunet, Françoise, »Rendu, Ambroise-Augustin-Eugène-Charles-Marie«, in: Patrick Arabeure (Hg.), *Dictionnaire historique des juristes français (XIIe–XXe siècle)*, Paris: Presses universitaires de France 2015, S. 863–864.
- Franck, Georg, *Ökonomie der Aufmerksamkeit. Ein Entwurf*, München: Hanser 1998.
- , *Mentaler Kapitalismus. Eine politische Ökonomie des Geistes*, München: Hanser 2005.
- Freist, Dagmar, »Diskurse – Körper – Artefakte. Historische Praxeologie in der Frühneuzeitforschung – eine Annäherung«, in: dies. (Hg.), *Diskurse – Körper – Artefakte. Historische Praxeologie in der Frühneuzeitforschung*, Bielefeld: transcript 2015, S. 9–30.

- Füssel, Marian/Neu, Tim, »Doing Discourse«, in: Achim Landwehr (Hg.), *Diskursiver Wandel*, Wiesbaden: VS 2010, S. 213–235.
- Galvez-Behar, Gabriel, »Des médiateurs au cœur du système d'innovation. Les agents de brevets en France, 1870–1914«, in: Marie Sophie Corcy, Christiane Demeulenaere-Douyère, Liliane Hilaire-Pérez (Hg.), *Les archives de l'invention. Ecrits, objets et images de l'activité inventive*, Toulouse: Université de Toulouse II-Le Mirail 2007, S. 437–447.
- , *La république des inventeurs. Propriété et organisation de l'innovation en France (1791–1922)*, Rennes: Presses universitaires de Rennes 2008.
- du Gay, Paul, »New Spirits of Public Management ... Post-Bureaucracy«, in: ders., Glenn Morgan (Hg.), *New Spirits of Capitalism?*, Oxford: Oxford University Press 2013, S. 274–293.
- Gervais, Pierre, »Early Modern Merchant Strategies and the Historicization of Market Practices«, *Economic Sociology (European Electronic Newsletter)*, Max Planck Institute for the Study of Societies 15/3 (2014), http://econsoc.mpifg.de/downloads/15_3/gervais_15_3.pdf [22. 9. 2018].
- Gießmann, Sebastian, *Die Verbundenheit der Dinge. Eine Kulturgeschichte der Netze und Netzwerke*, Berlin: Kadmos 2014.
- Gitelman, Lisa, *Paper Knowledge. Toward a Media History of Documents*, Durham/NC: Duke University Press 2014.
- Grenier, Jean-Yves, *L'économie d'Ancien Régime. Un monde de l'échange et de l'incertitude*, Paris: Albin Michel 1996.
- , »Une économie de l'identification. Juste prix et ordre des marchandises dans l'Ancien Régime«, in: Alessandro Stanziani (Hg.), *La qualité des produits en France (XVIIIe–XXe siècles)*, Paris: Belin 2003, S. 25–53.
- Gugerli, David/Mangold, Hannes, »Betriebssysteme und Computerfahndung. Zur Genese einer digitalen Überwachungskultur«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 42/1 (2016), S. 144–174.
- Guillory, John, »The Memo and Modernity«, in: *Critical Inquiry* 31/1 (2004), S. 108–132.
- Haller, Lea, »Rohstoffe verschieben. Ein unsichtbares Geschäft in der Krise, 1934–1939«, in: Kijan Espahangizi, Barbara Orland (Hg.), *Stoffe in Bewegung. Beiträge zu einer Wissensgeschichte der immateriellen Welt*, Zürich: diaphanes 2014, S. 209–228.
- , *Transithandel. Geld- und Warenströme im globalen Kapitalismus*, Berlin: Suhrkamp 2019.
- Halpérin, Jean-Louis, »Quelle histoire pour le droit des consommateurs?«, in: *Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte* 23 (2001), S. 63–80.
- Hartmann, Jean, *Die Wirtschaftspolitik Napoleons III*, Berlin: Postberg 1938.
- Haupt, Heinz-Gerhard, *Konsum und Handel. Europa im 19. und 20. Jahrhundert*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003.
- Hautcoeur, Pierre-Cyrille, »Renaissance du marché financière français 1800–1840«, in: ders. (Hg.), *Le marché financier français au XIXe siècle (= Sorbonensia oeconomica 5)*, Paris: Presses de l'Université Paris-Sorbonne 2007, S. 23–220.
- Heitz, Hans, *Die Klausel Tel Quel beim Handelskauf*, Borna/Leipzig: Noske 1903.
- Hellauer, Josef, *System der Welthandelslehre. Ein Lehr- und Handbuch des internationalen Handels*, Berlin: Puttkammer & Mühlbrecht 1920.
- Hesse, Jan-Otmar, »Information und Wissen in der Geschichte der ökonomischen Theorie«, in: ders., Ralf Adelman, Judith Keilbach, Markus Stauff, Matthias Thiele (Hg.), *Ökonomien des Medialen. Tausch, Wert und Zirkulation in den Medien- und Kulturwissenschaften*, Bielefeld: transcript 2006, S. 103–125.
- Hirsch, Jean-Pierre, *Les deux rêves du commerce. Entreprise et institution dans la région lilloise, 1780–1860*, Paris: Editions de l'EHESS 1991.

- , »Saint-simonisme et organisation du territoire. Sur un programme de 1832«, in: *Revue du Nord* 352 (2003), S. 863–872.
- , »La concurrence. Discours et pratiques, hier et aujourd'hui«, in: *L'Économie politique* 37 (2008), S. 66–76.
- Hirschi, Caspar, »Colberts Vertrauen in Verfahren. Bausteine für eine andere Modernisierungstheorie«, in: *Aufklärung* 26 (2014), S. 259–289.
- Hirschman, Dan, »Has Performativity Lost Its Punch?«, in: *European Journal of Sociology* 56/3 (2015), S. 531–534.
- Hoffmann, Christoph, »Schreiben als Verfahren der Forschung«, in: Michael Gamper (Hg.), *Experiment und Literatur. Themen, Methoden, Theorien*, Göttingen: Wallstein 2010, S. 180–207.
- , *Schreiben im Forschen. Verfahren, Szenen, Effekte*, Tübingen: Mohr Siebeck 2018.
- Hölscher, Lucian, *Neue Annalistik. Umriss einer Theorie der Geschichte*, Göttingen: Wallstein 2003.
- Howe, Helena R./Griffiths, Jonathan (Hg.), *Concepts of Property in Intellectual Property Law*, Cambridge: Cambridge University Press 2013.
- Hutter, Michael, *Ernste Spiele. Geschichten vom Aufstieg des ästhetischen Kapitalismus*, Paderborn: Fink 2015.
- Imiela, Hans-Jürgen/Gerhardt, Claus W., *Stein- und Offsetdruck. Ergänzungen und Gesamtregister (= Geschichte der Druckverfahren 4)*, Stuttgart: Hiersemann 1993.
- Iseli, Andrea, *Gute Policey. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit*, Stuttgart: Ulmer 2009.
- Kafka, Ben, *The Demon of Writing. Powers and Failures of Paperwork*, New York: Zone Books 2012.
- Kaplan, Steven L./Minard, Philippe, »Le corporatisme, idées et pratiques. Les enjeux d'un débat incessant«, in: dies. (Hg.), *La France, malade du corporatisme? XVIIIe–XXe siècles*, Paris: Belin 2004, S. 5–31.
- , »Der Korporatismus, Ideen und Praktiken. Die Streitpunkte einer Dauerdebatte«, in: *Trivium* 21 (2016), <http://journals.openedition.org/trivium/5306> [29. 9. 2018].
- Kaukiainen, Yrjö, »Shrinking the World. Improvements in the Speed of Information Transmission, c. 1820–1870«, in: *European Review of Economic History* 5/1 (2001), S. 1–28.
- , »The Role of Shipping in the »Second Stage of Globalisation««, in: *International Journal of Maritime History* 26/1 (2014), S. 64–81.
- Kiening, Christian, »Mediale Gegenwärtigkeit. Paradigmen – Semantiken – Effekte«, in: ders. (Hg.), *Mediale Gegenwärtigkeit. Medienwandel – Medienwechsel – Medienwissen*, Zürich: Chronos 2007, S. 9–70.
- Knight, Frank Hyneman, *Risk, Uncertainty and Profit (= Series of Reprints of Scarce Tracts in Economic and Political Science 16)*, London: The London School of Economics and Political Science 1935 [1933].
- Knoch, Habbo/Morat, Daniel, »Medienwandel und Gesellschaftsbilder. Zur historischen Kommunikationswissenschaft der medialen Sattelzeit«, in: dies. (Hg.), *Kommunikation als Beobachtung. Medienwandel und Gesellschaftsbilder 1880–1960*, München: Fink 2003, S. 9–33.
- Krajewski, Markus, *Restlosigkeit. Weltprojekte um 1900*, Frankfurt a. M.: Fischer 2006.
- , »In Formation. Aufstieg und Fall der Tabelle als Paradigma der Datenverarbeitung«, in: *Nach Feierabend. Zürcher Jahrbuch für Wissensgeschichte* 3 (2007), S. 37–55.
- Krämer, Sybille, »Was also ist eine Spur? Worin besteht ihre epistemologische Rolle? Eine Bestandsaufnahme«, in: dies., Werner Kogge, Gernot Grube (Hg.), *Spur. Spurenlesen als Orientierungstechnik und Wissenskunst*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2007, S. 11–33.
- , *Medium, Bote, Übertragung. Kleine Metaphysik der Medialität*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2008.

- Kwass, Michael, *Contraband. Louis Mandrin and the Making of a Global Underground*, Cambridge/MA: Harvard University Press 2014.
- Laborie, Léonard, *L'Europe mise en réseaux. La France et la coopération internationale dans les postes et les télécommunications (Années 1850–Années 1950)*, Brüssel: Peter Lang 2010.
- , »Global Commerce in Small Boxes. Parcel Post, 1878–1913«, in: *Journal of Global History* 10/2 (2015), S. 235–258.
- Laborier, Pascale/Audren, Frédéric/Napoli, Paolo/Vogel, Jakob (Hg.), *Les sciences camérales. Activités pratiques et histoire des dispositifs publics*, Paris: Presses Universitaires de France 2011.
- Lagneau-Ymonet, Paul/Riva, Angelo, »Trading Forward. The Paris Bourse in the Nineteenth Century«, in: *Business History* 60/2 (2018), S. 257–280.
- Landes, William M./Posner, Richard A., »Trademark Law. An Economic Perspective«, in: *The Journal of Law & Economics* 30/2 (1987), S. 265–309.
- Lemercier, Claire, »Classer l'industrie parisienne au XIXe siècle«, in: Jérôme Bourdieu, Martin Bruegel, Alessandro Stanziani (Hg.), *Nomenclatures et classifications. Approches historiques, enjeux économiques: Colloque organisé à l'École normale supérieure de Cachan, 19–20 juin 2003* (= Actes et Communications 21), Versailles: INRA-Editions 2004, S. 238–271.
- , »Articles de Paris. Fabrique et institutions économiques à Paris, XIXe siècle«, in: Laurent Tissot, Pierre Lamard (Hg.), *Les territoires de l'industrie en Europe (1750–2000). Entreprises, régulations, trajectoires*, Besançon: Presses universitaires de Franche-Comté 2007, S. 191–206.
- , *Un modèle français de jugement des pairs. Les tribunaux de commerce, 1790–1880*, Habilitations-schrift Université Paris VIII Vincennes-Saint Denis 2012, <https://tel.archives-ouvertes.fr/tel-00685544> [22. 9. 2018].
- Lévi-Strauss, Monique, *Cachemires. La création française, 1800–1880*, Paris: Martinière 2012.
- Lindemann, Uwe, *Das Warenhaus. Schauplatz der Moderne*, Köln, Wien: Böhlau 2015.
- Longeard, Gwladys, »L'Imprimerie nationale pendant la Commune de 1871«, in: *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 52/1 (2005), S. 147–174.
- Loubet, Jean-Louis, *La maison Peugeot*, Paris: Perrin 2009.
- MacKenzie, Donald, »Is Economics Performative? Option Theory and the Construction of Derivative Markets«, in: ders., Fabian Muniesa, Lucia Siu (Hg.), *Do Economists Make Markets? On the Performativity of Economics*, Princeton: Princeton University Press 2007, S. 54–86.
- , »The Credit Crisis as a Problem in the Sociology of Knowledge«, in: *American Journal of Sociology* 16/6 (2011), S. 1778–1841.
- , »A Material Political Economy. Automated Trading Desk and Price Prediction in High-Frequency Trading«, in: *Social Studies of Science* 47/2 (2017), S. 172–194.
- Mahr, Bernd, »Modellieren. Beobachtungen und Gedanken zur Geschichte des Modellbegriffs«, in: Sybille Krämer, Horst Bredekamp (Hg.), *Bild, Schrift, Zahl*, München: Fink 2003, S. 59–86.
- , »Formalisierende Anordnung. Notat, Zeichen und Modell«, in: Friedrich Balke, Bernhard Siegert, Joseph Vogl (Hg.), *Archiv für Mediengeschichte. Modelle und Modellierung*, Paderborn: Fink 2014, S. 115–128. Maitte, Corine, »Imitation, copie, contrefaçon, faux. Définitions et pratiques sous l'Ancien Régime«, in: *Entreprises et histoire* 78 (2015), S. 13–26.
- Marchal, Valérie, »Brevets, marques, dessins et modèles. Évolution des protections de propriété industrielle au XIXe siècle en France«, in: *Documents pour l'histoire des techniques, Nouvelle série* 17 (2009), S. 106–116.
- Marfaing, Joseph, *Les colis postaux*, Toulouse: Saint-Cyprien 1910.
- Marnot, Bruno, *Les grands ports de commerce français et la mondialisation du XIXe siècle (1815–1914)*, Paris: Presses de l'Université Paris-Sorbonne 2011.

- , »À voile et à vapeur. Les ports maritimes en transition au XIXe siècle«, in: Yves Bouvier, Léonard Laborie, Reynald Abad, Arielle Haakenstad (Hg.), *L'Europe en transitions. Énergie, mobilité, communication, XVIIIe–XXIe siècles*, Paris: Nouveau Monde éditions 2016, S. 141–168.
- Mattelart, Armand, *L'invention de la communication*, Paris: La Découverte 2011 [1994].
- McCusker, John J., »The Demise of Distance. The Business Press and the Origins of the Information Revolution in the Early Modern Atlantic World«, in: *The American Historical Review* 110/2 (2005), S. 295–321.
- Meuleau, Marc, »De la distribution au marketing (1880–1939). Une réponse à l'évolution du marché«, in: *Entreprise et Histoire* 3 (1993), S. 61–74.
- Mihailovic, Cécile, *Dessins et modèles déposés* (catalogue d'exposition), Paris: Centre Georges Pompidou/CCI 1981.
- Minard, Philippe, *La fortune du colbertisme. État et industrie dans la France des Lumières*, Paris: Fayard 1998.
- , »Réputation, normes et qualité dans l'industrie textile française au XVIIIe siècle«, in: Alessandro Stanziani (Hg.), *La qualité des produits en France (XVIIIe–XXe siècles)*, Paris: Belin 2003, S. 69–92.
- , »Die Zünfte in Frankreich am Ende des 18. Jahrhunderts. Analyse ihrer Abschaffung«, in: Heinz-Gerhard Haupt (Hg.), *Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich* (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 151), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2002, S. 181–195.
- Mirowski, Philip/Nik-Khah, Edward M., *The Knowledge We Have Lost in Information. A History of Information and Knowledge in Economics*, New York: Oxford University Press 2017.
- Möllering, Hermann, »Rechtliche Eigentumssicherung – Entwicklung bis zum heutigen Mehrzweckkataster«, in: Hartwig Junius (Hg.), *Recht und Vermessung. Eigentumssicherung im Wandel der Zeit*, Stuttgart: Wittwer 1993, S. 61–82.
- Möllers, Christoph, *Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität*, Berlin: Suhrkamp 2015.
- Morgan, Mary S., *The World in the Model. How Economists Work and Think*, Cambridge: Cambridge University Press, 2012.
- Dies./Knuuttila, Tarja, »Models and Modelling in Economics«, in: Uskali Mäki (Hg.), *Philosophy of Economics*, Amsterdam: North-Holland 2012, S. 49–87.
- Müller, Simone M./Tworek, Heidi, »Editorial – Communicating Global Capitalism«, in: *Journal of Global History* 10/2 (2015), S. 203–211.
- Müller, Susanne, »Formatieren«, in: Heiko Christians, Judith Pietreck, Nikolaus Wegmann (Hg.), *Historisches Wörterbuch des Mediengebrauchs*, Köln: Böhlau 2015, S. 253–267.
- Muniesa, Fabian, *The Provoked Economy. Economic Reality and the Performative Turn*, New York: Routledge 2014.
- Neubert, Christoph/Schabacher, Gabriele, »Verkehrsgeschichte an der Schnittstelle von Technik, Kultur und Medien. Einleitung«, in: dies. (Hg.), *Verkehrsgeschichte und Kulturwissenschaft. Analysen an der Schnittstelle von Technik, Kultur und Medien*, Bielefeld: transcript 2013, S. 7–45.
- Niehaus, Michael, *Was ist ein Format?*, Hannover: Wehrhahn 2018.
- Nora, Pierre, »Between Memory and History. Les Lieux de Mémoire«, in: *Representations* 26 (1989), S. 7–24.
- Ders./Ageron, Charles-Robert, *Les lieux de mémoire*, 4 Bde., Paris: Gallimard 1984–1992.
- Nye, John Vincent, »The Myth of Free-Trade Britain and Fortress France. Tariffs and Trade in the Nineteenth Century«, in: *Journal of Economic History* 51/1 (1991), S. 23–46.

- de Oliveira, Matthieu, »Fraudeurs, faussaires et faillis. Étude sur la criminalité d'affaires au XIXe siècle«, in: Gérard Béaur, Hubert Bonin, Claire Lemerrier (Hg.), *Fraude, contrefaçon, contrebande de l'Antiquité à nos jours*, Genf: Droz 2007, S. 295–308.
- Pahlow, Louis, »Intellectual Property«, »propriété intellectuelle« und kein »Geistiges Eigentum? Historisch-kritische Anmerkungen zu einem umstrittenen Rechtsbegriff«, in: *Archiv für Urheber- und Medienrecht* 70/3 (2006), S. 705–726.
- Pétre-Grenouilleau, Olivier, »Pour une histoire du négoce international français au XIXe siècle. Problèmes, sources et perspectives«, in: *Revue d'histoire du XIXe siècle* 23 (2001), S. 23–46.
- Pfister, Laurent, »L'usage illicite du signe d'autrui. Quelques observations sur les enseignes et marques dans l'ancien droit«, in: *Mémoires de la société pour l'histoire du droit bourguignon, comtois et romands* 65 (2008), S. 171–193.
- Pfister-Langanay, Christian, »L'assurance maritime à Dunkerque au XVIIIe siècle«, in: *Revue du Nord* 369 (2007), S. 43–60.
- Picon, Antoine, *Les Saint-Simoniens. Raison, imaginaire et utopie*, Paris: Belin 2002.
- Pinkney, David H., *Decisive Years in France 1840–1847*, Princeton: Princeton University Press 1986.
- Plessis, Alain, *De la fête impériale au mur des fédérés 1852–1871*, Paris: Seuil 1973.
- Polanyi, Karl, *The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen*, übers. v. Heinrich Jelinek, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1978 [New York 1944].
- Pottage, Alain, »The Originality of Registration«, in: *Oxford Journal of Legal Studies* 15/3 (1995), S. 371–401.
- Price, Roger, *The French Second Empire. An Anatomy of Political Power*, Cambridge: Cambridge University Press 2001.
- Priddat, Birger P., »Taugt die Institutionenökonomie als moderne historische Methode? Zur Zeitstruktur von Institutionen«, *discussion papers der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Universität Witten/Herdecke, Neue Serie* 31 (2015) <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/111081/1/826820298.pdf> [29. 10. 2020].
- Reckwitz, Andreas, »Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken. Eine sozialtheoretische Perspektive«, in: *Zeitschrift für Soziologie* 32/4 (2003), S. 282–301.
- Rey, Bertram, *Rechtsnatur und Funktion der Konsignation*, Köln: Orthen 1939.
- Rheinberger, Hans-Jörg, »Wie werden aus Spuren Daten, und wie verhalten sich Daten zu Fakten?«, in: *Nach Feierabend. Zürcher Jahrbuch für Wissensgeschichte* 3 (2007), S. 117–125.
- Rickards, Maurice, *The Encyclopedia of Ephemera. A Guide to the Fragmentary Documents of Everyday Life for the Collector, Curator, and Historian*, in überarbeiteter Fassung hrsg. v. Michael Twyman, New York: Routledge 2001 [1919].
- Ricketson, Sam, *The Paris Convention for the Protection of Industrial Property. A Commentary*, Oxford: Oxford University Press 2015.
- Rischbieter, Laura, *Mikro-Ökonomie der Globalisierung. Kaffee, Kaufleute und Konsumenten im Kaiserreich 1870–1914*, Köln: Böhlau 2011.
- Rosen, Elisheva, »Grotesk«, in: Karlheinz Barck (Hg.), *Ästhetische Grundbegriffe*, Bd. 2, Stuttgart: Metzler 2010, S. 876–900.
- Rosfeld, Roman, »Markenherrschaft und Reklameschwung. Die schweizerische Schokoladeindustrie zwischen Produktions- und Marketingorientierung, 1860–1914«, in: Hartmut Berghoff (Hg.), *Marketinggeschichte. Die Genese einer modernen Sozialtechnik*, Frankfurt a. M.: Campus 2007, S. 11–58.
- Sáiz, Patricio/Fernández Pérez, Paloma, »Catalonian Trademarks and the Development

- of Marketing Knowledge in Spain, 1850–1946«, in: *Business History Review* 86/2 (2012), S. 239–260.
- Schmidt, Fritz, »Die Warenbörse von Le Havre«, in: *Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis* 2/12 (1910), S. 420–427.
- Schöttker, Detlev, »Von der Ideologie zur Kulturkritik. Zur Archäologie der Medienwissenschaft im New Yorker Exil«, in: Habbo Knoch, Daniel Morat (Hg.), *Kommunikation als Beobachtung. Medienwandel und Gesellschaftsbilder 1880–1960*, München: Fink 2003, S. 179–197.
- Schwarzkopf, Stefan, »Turning Trademarks into Brands. How Advertising Agencies Practiced and Conceptualized Branding, 1890–1930«, in: Teresa da Silva Lopes, Paul Duguid (Hg.), *Trademarks, Brands and Competitiveness*, London: Routledge 2010, S. 165–193.
- Seligman, Adam B., *The Problem of Trust*, Princeton: Princeton University Press 1997.
- Siegert, Bernhard, *Relais. Geschicke der Literatur als Epoche der Post, 1751–1913*, Berlin: Brinkmann & Bose 1993.
- , *Passage des Digitalen. Zeichenpraktiken der neuzeitlichen Wissenschaften 1500–1900*, Berlin: Brinkmann & Bose 2003.
- , »Von der Unmöglichkeit, Mediengeschichte zu schreiben«, in: Ana Ofak, Philipp von Hilgers (Hg.), *Rekursionen. Von Faltungen des Wissens*, München: Fink 2010, S. 157–175.
- da Silveira, Piedade, »Les magasins de nouveautés (1800–1850)«, in: Béatrice de Andia, Caroline François (Hg.), *Les cathédrales du commerce parisien. Grands magasins et enseignes*, Paris: Ville de Paris 2006, S. 33–40.
- Simon, Thomas, »Gute Policey«. *Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit* (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 170), Frankfurt a. M.: Klostermann 2004.
- Slawik, Julian, *Die Entstehung des deutschen Modells zum Schutz von Unternehmensgeheimnissen. Ein Beitrag zur Geschichte des Geistigen Eigentums*, Tübingen: Mohr Siebeck 2017.
- Sougy, Nadège, »Du beau et de l'utile. Les qualités des fabrications industrielles (1840–1870)«, in: Pierre Lamard, Nicolas Stoskopf (Hg.), *Art & industrie (XVIIe–XXIe siècle). Actes des quatrièmes Journées d'histoire Industrielle de Mulhouse et Belfort, 18–19 novembre 2010*, Paris: Picard 2013, S. 25–37.
- Speich Chassé, Daniel, »Das Grundbuch als Grund aller Pläne. Präzision und die Fiktion der Überschaubarkeit im Entstehungsprozess eines modernen Rechtsstaats«, in: David Gugerli (Hg.), *Vermessene Landschaften. Kulturgeschichte und technische Praxis im 19. und 20. Jahrhundert* (= Interferenzen – Studien zur Kulturgeschichte der Technik 1), Zürich: Chronos 1999, S. 137–148.
- Spiekermann, Uwe, *Basis der Konsumgesellschaft. Entstehung und Entwicklung des modernen Kleinhandels in Deutschland 1850–1914*, München: Beck 1999.
- Stäheli, Urs, *Spektakuläre Spekulation. Das Populäre der Ökonomie*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2007.
- Stanziani, Alessandro (Hg.), *La qualité des produits en France (XVIIIe–XXe siècles)*, Paris: Belin 2003.
- , *Histoire de la qualité alimentaire (XIXe–XXe siècle)*, Paris: Seuil 2005.
- , »Les signes de qualité«, in: *Revue de Synthèse* 127/2 (2006), S. 329–358.
- , »Expertise«, in: ders. (Hg.), *Dictionnaire historique de l'économie-droit, XVIIIe–XXe siècles*, Paris: L. G. D. J. 2007, S. 145–157.
- , »La fraude. Un équipement juridique de l'action économique«, in: Gérard Béaur, Hubert Bonin, Claire Lemerrier (Hg.), *Fraude, contrefaçon, contrebande de l'Antiquité à nos jours*, Genf: Droz 2007, S. 563–578.

- , »Marques, marques collectives«, in: ders. (Hg.), *Dictionnaire historique de l'économie-droit, XVIIIe–XXe siècles*, Paris: L. G. D. J. 2007, S. 229–238.
- , *Rules of Exchange. French Capitalism in Comparative Perspective, Eighteenth to the Early Twentieth Centuries*, New York: Cambridge University Press 2012.
- , »Der gute Wein. Über die Entstehung und Entwicklung qualitativer Normen auf den Weinmärkten Frankreichs im 19. Jahrhundert«, in: *Historische Anthropologie* 14/1 (2013), S. 68–92.
- Sterne, Jonathan, »Transportation and Communication. Together as You've Always Wanted Them«, in: Jeremy Packer, Craig Robertson (Hg.), *Thinking with James Carey. Essays on Communications, Transportation, History*, New York: Peter Lang 2006, S. 117–135.
- , *MP3. The Meaning of a Format*, Durham/NC: Duke University Press 2012.
- Stollberg-Rilinger, Barbara, »Logik und Semantik des Rangs in der Frühen Neuzeit«, in: Ralph Jessen (Hg.), *Konkurrenz in der Geschichte. Praktiken – Werte – Institutionalisierungen*, Frankfurt a. M.: Campus 2014, S. 197–227.
- Tanner, Jakob, »History of Knowledge, Economic Analysis, and Power Struggles«, in: *Nach Feierabend. Zürcher Jahrbuch für Wissensgeschichte* 15 (2020), S. 145–158.
- Tilley, E. S., »Lever, Charles James (1806–1872)«, in: *Oxford Dictionary of National Biography*, Oxford: Oxford University Press 2004, <http://www.oxforddnb.com/view/article/16531> [17.8.2017].
- Todd, David, *Free Trade and Its Enemies in France, 1814–1851*, Cambridge: Cambridge University Press 2015.
- , »Remembering and Restoring the Economic Old Regime. France and Its Colonies, 1815–1830«, in: Alan Forrest, Karen Hagemann, Michael Rowe (Hg.), *War, Demobilization and Memory. The Legacy of War in the Era of Atlantic Revolutions*, London: Palgrave Macmillan 2016, S. 203–219.
- , »1860. L'autre pays du libre-échange«, in: Patrick Boucheron (Hg.), *Histoire mondiale de la France*, Paris: Seuil 2017, S. 497–501.
- Twellmann, Marcus, »Mündliche Rede: auch ein Medium der Bürokratie«, in: Friedrich Balke, Bernhard Siegert, Joseph Vogl (Hg.), *Archiv für Mediengeschichte. Medien der Bürokratie*, Paderborn: Fink 2016, S. 29–39.
- Vec, Miloš, »Die Bindungswirkung von Standards aus rechtsgeschichtlicher Perspektive«, in: Thomas M. J. Möllers (Hg.), *Geltung und Faktizität von Standards*, Baden-Baden: Nomos 2009, S. 221–252.
- Vernus, Pierre, »Contrôler et définir la fraude dans la soierie lyonnaise (au XIXe siècle et au début du XXe siècle)«, in: Gérard Béaur, Hubert Bonin, Claire Lemerrier (Hg.), *Fraude, contrefaçon, contrebande de l'Antiquité à nos jours*, Genf: Droz 2007, S. 491–509.
- Vismann, Cornelia, *Akten. Medientechnik und Recht*, Frankfurt a. M.: Fischer, 2000.
- , »Die Macht des Anfangs«, in: *Zeitschrift für Medien- und Kulturforschung* 3/2 (2011), S. 57–68.
- Voillot, Élodie, »Le blues du business-man. Le fabricant de bronzes parisiens au XIXe siècle ou l'industriel qui aurait voulu être un artiste«, in: Pierre Lamard, Nicolas Stoskopf (Hg.), *Art & industrie (XVIIe–XXIe siècle). Actes des quatrième Journées d'histoire Industrielle de Mulhouse et Belfort, 18–19 novembre 2010*, Paris: Picard 2013, S. 107–120.
- , »Imiter sans copier, imiter pour créer? Les détours de la contrefaçon dans le bronze d'art au XIXe siècle«, in: *Entreprises et histoire* 78 (2015), S. 49–59.
- Walch, Jean, *Michel Chevalier, économiste saint-simonien, 1806–1879*, Paris: Vrin 1974.
- Wallerstein, Immanuel, »Should We Unthink the Nineteenth Century?«, in: *International Social Science Journal* 118 (1988), S. 525–531.
- Welskopp, Thomas, »Sprache und Kommunikation in praxistheoretischen Geschichtsansätzen«,

- in: ders., *Unternehmen Praxisgeschichte. Historische Perspektiven auf Kapitalismus, Arbeit und Klassengesellschaft*, Tübingen: Mohr Siebeck 2014.
- Wenzlhuemer, Roland, *Globalgeschichte schreiben. Eine Einführung in 6 Episoden*, Konstanz: UVK 2017.
- Winkler, Hartmut, *Diskursökonomie. Versuch über die innere Ökonomie der Medien*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2004.
- , »Spuren, Bahnen. Wirkt der Traffic zurück auf die mediale Infrastruktur?«, in: Christoph Neubert, Gabriele Schabacher (Hg.), *Verkehrsgeschichte und Kulturwissenschaft. Analysen an der Schnittstelle von Technik, Kultur und Medien*, Bielefeld: transcript 2013, S. 49–72.
- Wolf, Burkhardt, »Medien der Bürokratiekritik. Paperwork im Zeitalter der ›Verwaltungskultur‹«, in: Friedrich Balke, Bernhard Siegert, Joseph Vogl (Hg.), *Archiv für Mediengeschichte. Modelle und Modellierung*, Paderborn: Fink 2014, S. 41–51.
- Xifaras, Mikhaïl, *La propriété. Étude de philosophie du droit*, Paris: Presses universitaires de France 2004.
- Yates, Joanne/Orlikowski, Wanda J., »Genres of Organizational Communication. A Structural Approach to Studying Communication and Media«, in: *Academy of Management Review* 17/2 (1992), S. 299–326.
- Zalio, Pierre-Paul, »Le ›savon de Marseille‹. Contribution à une sociologie économique des produits«, in: Alessandro Stanziani (Hg.), *La qualité des produits en France (XVIIIe–XXe siècles)*, Paris: Belin, 2003, S. 93–122.
- [ohne Verfasser], *L'Union Postale Universelle. Sa fondation, son développement 1874–1924. Mémoire publié par le Bureau International*, Einsiedeln: Benziger 1924.

Gedruckte Quellen

- Annales de la science et du droit commercial et maritime*, Année 1845, 1er Partie.
- Annales de la science et du droit commercial et maritime*, Année 1847, 2e Partie.
- Annales du Parlement français. Session de 1844*, Bd. 6/III, Paris: Didot 1845.
- Annales du Parlement français. Session de 1846*, Bd. 8, Paris: Didot, 1847.
- Annales du Parlement français. Session de 1847*, Bd. 9, Paris: Didot 1848.
- Annales du Parlement français. Session de 1848*, Bd. 10, Paris: Didot 1849.
- Archives commerciales de la France* 3/92 (1876).
- Archives commerciales de la France* 4/14 (1877).
- L'Argus* (1847).
- Barber, James, *The Overland Guide-Book. A Complete Vade-Mecum for the Overland Traveller*, London: Allen 1845.
- Barrault, Émile, *Marques de fabrique et noms commerciaux. Guide pratique du fabricant, du négociant et du commerçant pour la protection de leurs produits etc.*, Paris: [Eigenverlag] 1859.
- Belloc, Alexis, *Les postes françaises. Recherches historiques sur leur origine, leur développement, leur législation*, Paris: Firmin-Didot 1886.
- Biétry, Laurent, *Pétition adressée à MM. les membres de l'Assemblée nationale, le 11 juillet 1848*, Paris: Bénard 1848, <http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k57147634> [17. 5. 2017] (BNF, 4-F PIECE-92).
- Blanc, Étienne, *Traité de la contrefaçon et de sa poursuite en justice etc.*, Paris: Plon 41855 [1838].
- Bulletin de la Société d'encouragement pour l'industrie nationale* 12 (1813).
- Bulletin de la Société zoologique d'acclimatation* 2/1 (1855).

- Calmels, Édouard, *De la Propriété et de la contre-façon des oeuvres de l'intelligence etc.*, Paris: Cosse 1856.
- , *Des noms et marques de fabrique et de commerce, de la concurrence déloyale. Comprenant les noms & raisons commerciales, les désignations des lieux de fabrication etc.*, Paris: Durand 1858.
- Davons, B., *Confiance et crédit. De la responsabilité du producteur et du vendeur au moyen de la marque obligatoire de fabrique*, Paris: Garnier 1849.
- Décret du 26 juillet 1858 concernant les formalités à remplir pour le dépôt et la publicité des marques de fabrique et de commerce, in: Gérard Emptoz, Valérie Marchal, *Aux sources de la propriété industrielle. Guide des archives de l'INPI*, Paris: INPI 2002, S. 220–221.
- Décret impérial portant règlement d'administration publique pour l'exécution de la loi du 23 juin 1857, sur les marques de fabrique et de commerce, in: *Recueil général des sénatus-consultes. Lois, décrets et arrêtées etc.*, Paris 1858, S. 464–465.
- Décret impérial qui modifie la composition du conseil de prud'hommes de Bischwiller, in: *Journal du Palais*, 26. Juli 1858, S. 324.
- Delamarre, Emmanuel/Le Poitvin [ohne Vorname], *Traité sur le contrat de commission et des obligations conventionnelles en matière de commerce*, 6 Bde., Paris: Joubert 1840–1856.
- , *Traité théorique et pratique de droit commercial*, 6 Bde., Paris: Hingray 1861.
- Exposition des produits de l'industrie française en 1844. Rapport du jury central*, Bd. 1, Paris: Fain et Thunot 1844.
- »Extrait des procès-verbaux des séances de la société«, in: *Bulletin de la Société zoologique d'acclimatation* 2/1 (1855), S. 38–45.
- Gastambide, Adrien, *Traité théorique et pratique des contrefaçons en tous genres. Ou, de la propriété en matière de littérature, théâtre, musique, peinture, dessin, gravure, dessins de manufactures, sculpture, sculptures industrielles, marques, noms, raisons commerciales, enseignes, etc.*, Paris: Legrand et Descauriet 1837.
- L'Indépendant* (1846).
- Jobard, Marcellin, *De la propriété de la pensée et de la contrefaçon considérée comme droit d'aubaine et de détraction*, Versailles: Marlin 1837.
- , *La force, le capital et le droit, drame industriel, etc.*, Brüssel: Wouters frères 1847.
- Mémorial du commerce et de l'industrie. Répertoire universel, théorique et pratique, législatif et judiciaire de la science commerciale etc.* 8 (1844).
- Le Mercure parisien* (1855).
- Journal du Palais*, 2è série 67/1 (1837).
- Journal du Palais. Lois, ordonnances, règlements et instructions d'intérêt général, Année 1857 et 1858.*
- Jurisprudence du Tribunal de commerce du Havre. Recueil spécial de législation et de jurisprudence française et étrangère en matière de commerce* 3/2 (1845).
- »La marque obligatoire. Pétition des fabricants français à la Chambre des députés«, in: Marcellin Jobard, *La force, le capital et le droit, drame industriel, etc.*, Brüssel: Wouters frères 1847, S. 26–27.
- Lever, Charles James, *Paul Gosslett's Confessions in Love, Law, and the Civil Service*, reprinted from Saint Paul's Magazine, Boston: Little, Brown 1906.
- Levi, Leone, »On Trade Marks«, in: *The Journal of the Society of Arts* 330 (1859), S. 262–273.
- Lloyd, Henry D., »Clearing, and Clearing Houses« in: John Joseph Lalor (Hg.), *Cyclopaedia of Political Science, Political Economy, and of the Political History of the United States by the best American and European Authors*, 3 Bde., Bd. 1, New York: Maynard, Merrill, & Co. 1899; Re-Edition: Online Library of Liberty, http://www.rosenfels.org/pll-v5/pdf/Lalor_0216-01_EBk_v5.pdf [22. 9. 2018], S. 1015–1020.

- Locré, Jean-Guillaume (Hg.), *La législation civile, commerciale et criminelle de la France*, Bd. 17: *Commentaire et complément des codes français*, Paris u. a.: Treuttel et Würtz 1829.
- Loi du 23 juin 1857 sur les marques de fabrique et de commerce, in: Gérard Emptoz, Valérie Marchal, *Aux sources de la propriété industrielle. Guide des archives de l'INPI*, Paris: INPI 2002, S. 219–220.
- Loi du 3 Mai 1890, portant modification à l'article 2 de la loi du 23 juin 1857 sur les marques de fabrique et de commerce, in: Gérard Emptoz, Valérie Marchal, *Aux sources de la propriété industrielle. Guide des archives de l'INPI*, Paris: INPI 2002, S. 221.
- Modèle annexé au décret du 26 Juillet 1858, in: *Journal du Palais. Lois, ordonnances, règlements et instructions d'intérêt général. Année 1857 et 1858*, S. 316.
- Premier annexe au décret du 25 juillet 1858, concernant la classification des industries soumises à la juridiction des conseils de prud'hommes de Paris, in: *Journal du Palais: Lois, ordonnances, règlements et instructions d'intérêt général. Année 1857 et 1858*, S. 317–319.
- Procès-verbal des séances de la Chambre des pairs, Session de 1846*, Bd. 2, Paris: Crapelet 1846.
- »Rapport au Conseil supérieur du commerce, de l'agriculture et de l'industrie«, Session vom 5. November 1853 [AN, F/12/2533], in: Roger Price, *Documents on the Second French Empire, 1852–1870*, London, New York 2015, S. 113.
- Rendu, Ambroise, *Traité pratique de droit industriel, ou Exposé de la législation et de la jurisprudence sur les établissements industriels, les brevets d'invention, la propriété industrielle, artistique et littéraire, etc.*, Paris: Cosse 1855.
- , *Traité pratique des marques de fabrique et de commerce et de la concurrence déloyale etc.*, Paris: Cosse et Marchal 1858.
- Sammlung der auf dem Eidg. Amt für geistiges Eigenthum eingetragenen Fabrik- und Handelsmarken, 1891–1895, einzelne Blätter [im Besitz des Verfassers].
- Senn, Olivier, *Étude sur les marchés à terme en marchandises et leur liquidation*, Paris: Guillaumin 1888.
- Siret, Adolphe, »Jobard, Jean-Bapt.-Ambroise-Marcellin«, in: Biographie Nationale, Brüssel: Bruylant 1888, Sp. 493–499.
- Société du dix décembre, Zirkular (24. 1. 1853) [BNF, 8-LB56-545], <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k5425449p> [25. 7. 2018].
- »Supplément à la Partie réglementaire des Arts et Métiers«, in: *Statistique générale et particulière de la France et de ses colonies*, Bd. 2, Paris 1803, S. 501.
- Le Tintamarre* (1846).
- Wolowski, Louis, »Projet de loi sur les marques de fabrique«, in: *Journal des économistes. Revue mensuelle d'économie politique, et des questions agricoles, manufacturières et commerciales* 3/2 (1846), S. 123–141.

Archivquellen

Archives départementales de Seine-Maritime (ADSM)

6P7_41 (Inscription Maritime: Registre d'entrées et de sorties, 1844)

Archives de Paris (AP)

VONC 1342 (Assainissement des îlots insalubres (1er au 4e arr.))

Archives nationales (AN)

- F/12/2533 (Fers et ferrailles, demandes particulières d'importation)
- F/12/4859 (Conservatoire des arts et métiers, Procès-verbaux du conseil de perfectionnement)
- F/12/6385 (Correspondance du Ministre avec les Chambres de Commerce)
- F/31/83/25 (Le cadastre de Paris par îlot, 1810–1836)

Bibliothèque historique de la Ville de Paris (BhVP)

- NV-004-C
- RES/A1513/22 (Plan parcellaire de la rive droite de Paris, 1830–1850)

Bibliothèque nationale de France (BNF)

- 4-F PIECE-92
- 8-LB56-545

Institut national de la propriété intellectuelle (INPI)

- 1MA (Registre de dépôt des marques, première série, 1858–1920)
 - 1MA1 (classe 1: Agricultur et horticulture, 1890–1906)
 - 1MA4 (classe 2: Aiguilles, épingles et hameçons, 1858–1868)
 - 1MA5 (classe 2: Aiguilles, épingles et hameçons, 1868–1883)
 - 1MA21 (classe 5: Bimbeloterie, 1858–1888)
 - 1MA22 (classe 5: Bimbeloterie, 1888–1893)
 - 1MA181 (classe 23: Couleurs, vernis, cire et encaustique, 1858–1876)
 - 1MA251 (classe 30: encres, 1859–1887)
 - 1MA264 (classe 33: Fils de laine, 1858–1885)
 - 1MA301 (classe 38: Habillement, 1859–1894)
 - 1MA401 (classe 51: Objets d'art, 1891–1920)
 - 1MA509 (classe 57: Photographie, 1860–1895)
 - 1MA570 (classe 60: Produits pharmaceutique, 1858–1872)
 - 1MA673 (classe 62: Qunicaillerie, 1858–1878)
 - 1MA729 (classe 70: Tissus de soie, 1858–1900)
 - 1MA734 (classe 71: Tissus divers, 1890–1897)
 - 1MA738 (classe 72: vins, 1859–1873)
- ohne Signatur: *Bulletin officiel de la propriété industrielle & commerciale* (1884–1886) (unvollständig vorhanden).
- ohne Signatur: Les fonds patrimoniaux des marques de fabrique et de commerce déposée en France (internes elektronisches Dokument, 23. 2. 2016).

Service de Topographie et de Documentation foncière de la Mairie de Paris (STD)

- PP/11853/A (plan parcellaire municipal de Paris, à partir de 1860)

Internetadressen

- <http://www.arthurchandler.com/expositions-of-the-july-monarchy/> [27. 9. 2018].
- <http://genealogies-celebres.fr/individual.php?pid=I6017&ged=arbre> [7. 9. 2018].
- http://www.gutenberg.org/files/35145/35145-h/35145-h.htm#link2H_4_0006 [24. 9. 2018].
- <http://ocre.en-auxerrois.pagesperso-orange.fr/apogee.htm> [7. 9. 2018].
- <https://www.parisrevolutionnaire.com> [18. 8. 2017].
- <http://www.timbres-de-france.com/collection/pop.php?ligne=75> [24. 9. 2018].
- <http://www.timbres-de-france.com/collection/pop.php?timbre%20N%C2%Bo%2075,%20Groupe%20all%C3%Agorique%20Paix%20et%20Commerce%20Type%20Sage%20&%20pos=14%20&%20ligne=75> [18. 8. 2017].
- http://www.v2asp.paris.fr/commun/v2asp/v2/nomenclature_voies/Voieactu/3418.nom.htm [24. 8. 2017].